

Zedler-Extrakt

31

Ausgewählte Artikel aus:

Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissen-
schafften und Künste

Ein und Dreyßigster Band, Rei - Ri.

Halle und Leipzig 1742

herausgegeben und bearbeitet von

Hans-Walter Pries

Version 1.0

Stand: 5. März 2024

Inhalt

Einleitung	9
Abkürzungen der Vorlage	10
Spalten- und Seitenzählung	13
[Anrede]	14
[Widmung]	15
Reich (Despotisches)	29
Reich (Deutsches)	29
Reich (eigenthümliches)	29
Reich (Erb-)	30
Reich (Ertz-)	30
Reich (gemäßigtes)	30
Reich (heiliges)	30
Reichs-Abschiede	30
Reichs-Abschiede (allgemeine)	42
Reichs-Abschiede (besondere)	42
Reichs-Acht	42
Reichs-Adel	42
Reichs-Adler,	42
Reichs-Ämter	42
Reichs-Ämter in Pohlen	42
Reichs-Affter-Lehn	42
Reichs-Ammänner	42
Reichs-Amtmann	42
Reichs-Angelegenheiten	42
Reichs-Anlage	42
Reichs-Anschlag	42
Reichs-Apfel	42
Reichs-Apffel	43
Reichs-Archiv	43
Reichs-Armatur	43
Reichs-Armee	43
Reich des Satans	47
Reichs-Bann	47
Reichs-Banner-Amt	47
Reichs-Bannier	47
Reichs-Baronen	47

Reichs-Bauern (Freye)	48
Reichs-Baumeister	48
Reichs-Beamte in Pohlen	48
Reichs-Bedencken	48
Reichs-Belehnung	48
Reichs-Bürger	48
Reichs-Bürger-Recht	48
Reichs-Cammer	49
Reichs-Cammer-Gericht	49
Reichs-Cammer-Gerichts-Cantzley	49
Reichs-Cammer-Gerichts-Cantzley-Ordnung	49
Reichs-Cammer-Gerichts-Fiscal	50
Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung	50
Reichs-Cammer-Gerichts-Proceß	50
Reichs-Cammer-Gerichts-Visitation	51
Reichs-Cammer-Gerichts-Visitations-Täge	51
Reichs-Cammer-Gerichts-Usual-Matrickel	51
Reichs-Cammer-Güter	51
Reichs-Cammer-Richter	53
Reichs-Cantzler	53
Reichs-Cantzley	53
Reichs-Cantzley-Ordnung	53
Reichs-Casse	53
Reichs-Cleinodien	53
Reichs-Collecten	53
Reichs-Collegia	53
Reichs-Conclusum	54
Reichs-Constitutionen	54
Reichscontingent	54
Reichs-Convent	54
Reichs, Crone (Nürnbergische)	54
Reichs-Dienstleute	54
Reichs-Edele	55
Reichs-Erb-Amt	55
Reichs-Execution	55
Reichs-Feind	55
Reichsfeld	55

Reichs-Fiscal	55
Reichs-Fuß	56
Reichs-Fuß-Knechte	56
Reichs-General-Feld-Marschall	57
Reichs-General-Feld-Zeugmeister	58
Reichs-General-Post-Amt	58
Reichs-General-Postmeister	58
Reichs-Gerichte	58
Reichs-Hofrath	59
Reichs-Hof-Raths-Advocat	62
Reichs-Hof-Raths-Agenten	62
Reichs-Hof-Raths-Conclusum	62
Reichs-Hof-Raths-Diener	62
Reichs-Hof-Raths-Ordnung	62
Reichs-Hof-Raths-Präsident	66
Reichs-Hof-Raths-Proceß	66
Reichs-Hof-Raths-Procuratores	70
Reichs-Hof-Raths-Protocoll	70
Reichs-Hof-Raths-Protocollisten	70
Reichs-Hof-Raths-Protonotarius	70
Reichs-Hof-Raths-Schluß	70
Reichs-Hof-Raths-Secretarien	70
Reichs-Hof-Raths-Stube	70
Reichs-Hof-Raths-Thürhüter	70
Reichs-Hof-Raths-Vice-Präsident	70
Reichs-Hof-Raths-Urtheil	70
Reichs-Hof-Raths-Zimmer	73
Reichs-Hoheiten	73
Reichs-Hülffe	73
Reichs-Jägermeister	74
Reichs-Immedietät	74
Reichs-Insignien	74
Reichs-Interims-Directorium	74
Reichs-Kleinodien	74
Reichs-Kleinodien (Aachische.)	74
Reichs-Kleinodien (Nürnbergische.)	76
Reichs-Kreiß	77

Reichs-Lehn	77
Reichs-Lehn-Leute	78
Reichs-Lehns-Sachen	78
Reichs-Leute	79
Reichs-Pfandschafft	79
Reichs-Pfennig-Meister	81
Reichs-Pflege	81
Reichs-Pflegschaftt	81
Reichs-Post-Amt	81
Reichs-Post-Wesen	81
Reichs-Probe	83
Reichs-Quartier-Meister	83
Reichs-Räthe	83
Reichs-Räthe (des Kaisers und des Heil.)	83
Reichs-Räthe (Polnische)	83
Reichs-Rath	84
Reichs-Regiment	84
Reichs-Sachen	86
Reichs-Sassen	86
Reichs-Satzungen	87
Reichs-Scepter	87
Reichs-Scepter-Lehen	87
Reichs-Schatzung	87
Reichs-Schild-Herrn-Amt	87
Reichs-Schilling	87
Reichs-Schluß	87
Reichs-Schultheiß	87
Reichs-Schultheissen-Amt	88
Reichs-Schultze	88
Reichs-Schultzen-Amt	88
Reichs-Semper-Freye	88
Reichs-Senatorn (Polnische)	88
Reichßnen	88
Reichs-Staat	88
Reichs-Staats-Verfassung	88
Reichsstätt	91
Reichs-Standschafft	95

Reichs-Steuer	95
Reichs-Stiftt	96
Reichstadt	96
Reichstädt	96
Reichs-Tag	96
Reichs-Tag (ausserordentlicher)	96
Reichs-Tag (Crönungs-)	96
Reichs-Tag (feyerlicher)	96
Reichs-Tag (Polnischer)	96
Reichs-Tag (Wahl-)	96
Reichs-Tag in Pohlen	100
Reichs-Tag in Schweden	103
Reichs-Tag in Ungarn	104
Reichs-Tags-Abschied	104
Reichs-Vicarien	104
Reichs-Vice-Cantzler	111
Reichs-Vice-Directorium	111
Reichs-Visitations-Abschiede	111
Reichs-Visitations-Täge	111
Reichs-Unter-Jägermeister	111
Reichs-Unterthan	111
Reichs-Vögte	112
Reichs-Vogt	112
Reichs-Vogtey	112
Reichsvolck	112
Reichs-Vormünder	112
Reichs-Vormund	112
Reichs-Wahl-Fürsten	112
Reichs-Wald	112
Reichswerth	116
Reichs-Zieler	116
Reichs-Zusammenkunfft	116
Reich der Thiere	116
Reisen	133
Relegation	152
Relegation (Academische)	158
Religiöse Örter	158

Religion, Religio.	160
Religion (Catholische)	171
Religion (Evangelische)	185
Religion (Lutherische)	186
Religion (Reformirte)	186
Religion (Römisch-Catholische)	197
Religions-Eiffer	197
Religions-Eyd	198
Religions-Freyheit	199
Religions-Freystellung	199
Religions-Friede	199
Religions-Krieg	201
Religions-Veränderung	202
Remotion	203
Rent-Cammer	204
Rente	204
Renterey	204
<i>REPETITAE PRAELECTIONIS CODEX</i>	204
Republicaner	206
Republick	206
<i>REPUDIUM</i>	215
Requiriren	216
<i>RES</i>	216
<i>RES CIVILES</i>	219
Rescript	220
Rescript (Gnaden-)	223
Reservat	223
Reserve	224
Reserviren	224
<i>RES GESTA</i>	225
Residentz	225
<i>RES IMMOBILES</i>	225
<i>RES IMMOBILES FACTO HOMINIS</i>	226
<i>RES IMMOBILES FICTIONE JURIS</i>	226
<i>RES IMMOBILES NATURA</i>	228
Respect	228
Respondens	228

<i>RESPONSUM</i>	228
Rettig	229
<i>REVERENDUS</i>	234
Revers-Graf	235
Rhein	235
Rhetius	241
Richter	243
Richter	251
Richter (Land-)	252
Richter, (Unter-)	252
Richter (weltlicher)	253
Richter-Amt	253
Riemenstecher	256
Ritter	256
Ritter (geschlagene)	259
Ritter-Academie	260
Ritter-Banck	260
Ritter-Dienste	261
Ritter-Eyd	270
Ritter-Güter	270
Ritter des Heil. Röm. Reichs	271
Ritters-Art	271
Ritters-Art (Frau von)	271
Ritterschafft	271
Ritterschafft (des Heil. Röm. Reichs freye)	272
Ritterschaffts-Consulenten	274
Ritterschlag.	274
Rittersporn (Wild-)	278
Ritter-Stadt	278
Ritter-Stand	278
Ritter-Täge	278
Religions	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Einleitung

Dieser Auszug wurde erstellt, um die in Fraktur-Schrift gedruckten Teile des Lexicons in moderner Schrift wieder zu geben.

Vorlage ist die grafische Digitalisierung der Bayerischen Staatsbibliothek: [Permalink](#). Da dieses Exemplar an einigen Stellen unvollständig digitalisiert ist, wurde in diesen Fällen ergänzend das unter [Zedler-Lexikon](#) abrufbare Exemplar herangezogen.

Die Artikel werden in der Reihenfolge der Vorlage aufgenommen. Nicht aufgenommene Texte der Vorlage werden durch ... gekennzeichnet. Den jeweiligen Spaltenüberschriften der Vorlage sind die Seitenzahlen des BSB-Exemplars vorgesetzt.

Nach Literaturangaben am Ende eines Satzes wird ein Absatz eingefügt. Zusammenfassende Literaturangaben am Ende eines Artikels erhalten einen eigenen Absatz.

In der Quelle in lateinischer Schrift (Antiqua) gesetzte Buchstaben werden in der Übertragung *kursiv* geschrieben; dort kursiv gesetzte Wörter sind hier **fett/kursiv** gesetzt.

Griechische Schrift wird ohne Akzentangaben usw. übertragen und gepunktet unterstrichen dargestellt, z. B. mythos.

Hebräischer Text der Vorlage wird mit [Hebr.] gekennzeichnet.

Textteile in größerem Schriftgrad sind hier ebenfalls größer gesetzt.

In der Vorlage fett gesetzte Textteile sind in fetter Schrift gesetzt.

/ als Satzzeichen wird als , wiedergegeben.

Diphthonge am Wortanfang wie Ae, Ue usw. werden als Ä, Ü usw. wiedergegeben.

Ein übergestrichenes ē am Wortende wird als Abkürzung für en interpretiert, z. B. wird kommē zu kommen. Über m und n wird es als Verdoppelungszeichen aufgefasst, z. B. wird komēn zu kommen.

Anmerkungen des Bearbeiters stehen ebenfalls in der rechten Spalte, werden mit [1] usw. gekennzeichnet und beginnen mit Bearb.:

[1] Bearb.:

Absätze stammen, soweit nicht durch ¶ angegeben, vom Bearbeiter.

In der Vorlage durch Zahlen oder Buchstaben geordnete Listen werden der Vorlage entsprechend wiedergegeben; nicht geordnete Listen stammen vom Bearbeiter, soweit nichts anderes angegeben.

Abkürzungen der Vorlage

& : et (lat.) = und

&c.: et cetera (lat.) = und so weiter

4.: Quarto (lat.) = Buchformat (4. Teil eines Bogens: Quart)

6to.: in 6to.: 6. Buch der Decretales, Bd. 7. Sp. 374f.

8.: Octavo (lat.) = Buchformat (9. Teil eines Bogens: Octav)

12.: Duodecimo (lat.) = Buchformat (12. Teil eines Bogens: Duodez)

a.:

anno (lat.) = im Jahr

argumentum (lat.) = Argument

articulus = Artikel

A.: Anno (lat.) = im Jahr

A. B.: Aurea Bulla (lat.) = Goldene Bulle

A. C.: Augspurgische Confeßion

An., an.: anno (lat.) = im Jahr

ap.: apud (lat.) = bei

Arg., arg.: argumentum (lat.) = Argument, s. Argumentatio

Art.: Articulus = Artikel

B.: Band

Bes.: Besiehe

c.: capitulum (lat.) = Kapitel

C.: Codex; im Just. Recht: siehe REPETITAE PRAELECTIONIS CO-
DEX Bd. 31. Sp. 638 S. 332

cap.: capitulum (lat.) = Kapitel

c. l.: citato loco (lat.) wie l.c.

Cod. Aug.: Codex Augusteus = Sammlung des Churfürstlich Sächsi-
schen Rechts

conf.: confer (lat.) = vergleiche

d.d.: de dato (lat.) = mit Datum vom

D.: Doctor; im Just. Recht: Digesten, siehe Pandecten Bd. 26 Sp. 505 S.
266

Dd.: Doctores (lat.) = Doktoren

E.: Ergo (lat.) = also

E. g.: Exemplum gratum (lat.) = zum Exempel

Ew.: Euer (in Anreden)

F.: Feudorum (lat.) = Ius Feudorum, siehe Lehn-Recht Bd. 16 Sp. 1457
S. 740

ff.: Pandecten, siehe oben D.

fl.: Floren = Gulden (Münze)

Fol.: Folio (lat.) = Buchformat (2. Teil eines Bogens: Foliant)

Fr.f.: Franckfurt; wohl meist Franckfurt am Main, siehe auch Franckfurt an der Oder

G. B.: Goldene Bulle

Hr., Hrn.: Herr, Herrn

h. t.: hoc tenore (lat.) = in diesem Zusammenhang

h. v.: hoc voce (lat.) = unter diesem Stichwort

ib.: ibidem (lat.) = ebenda

ibid.: ibidem (lat.) = ebenda

i. e.: id est (lat.) = das ist

I. P. O.: Instrumentum Pacis Osnabrugensis (lat.) = Westfälischer Frieden

it.: item (lat.) = ebenso

JCt.: Juris Consultus (lat.) = Rechtsgelehrter

J. P.: Jus Publicum (lat.) = Staatsrecht

Kr.: Kreuzer (Teil des Gulden)

l., L.: Lex (lat.) = Gesetz ; Liber (lat.) = Buch

I. Inst.: Institutiones, siehe Institutiones Bd. 14 Sp. 760 S. 404

l. c.: loco citato (lat.) = am angegebenen Ort (dt. a.a.O.)

litt.: littera (lat.) = Buchstabe

LL.: Leges

M.: Magister

MSc.: Manuscriptum (lat.)

MStum: Manuscriptum (lat.)

N.N.: Nomen nescio (lat.) = den Namen weiß ich nicht (als Platzhalter für Namen)

p.: pagina (lat.) = Seite; aber: im Universal-Lexicon verweist diese Angabe auf eine Spalte

P.: Pars (lat) = Theil

pag. : pagina (lat.) = Seite

P. H. G. O.: Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung

π: Pandecten

R: Responsio (lat.) = Antwort

R. A.: Reichs-Abschied

R. I.: Recessus Imperii (lat) = Reichs-Abschied

s.: sive (lat.) = oder

Se.: Seine, in Bezug auf Adlige

seq.: sequitur (lat.) = folgende (einzelne Seite)

seqq.: sequuntur (lat.) = folgende (mehrere Seiten)

Sr.: Seiner, in Bezug auf Adlige

th.: thesis (lat./griech.) = These

Th.: Theil

Tom.: Tomus (lat.) = Band

u. a. m.: und andere mehr

u. d. g.: und dergleichen

u. d. g. m.: und dergleichen mehr

u. f.: und folgende (einzelne Seite)

u. ff.: und folgende (mehrere Seiten)

U. L. G.: Unseren Lieben Getreuen (Anrede)

u. s. f.: und so fort

v.: voce (lat.) = unter dem Stichwort

v. g.: verbi gratia (lat.) = zum Beispiel, siehe Zum Exempel

vid.: vide (lat.) = siehe

Vol.: Volumen (lat.) = Band

V. R. W.: Von Rechts wegen

X.: für Decretales

z. E.: zum Exempel = zum Beispiel

Apothekerzeichen

R recipe (lat.) = nimm (Rezept, Verordnung eines Arztes)

āā ana partes aequales (lat.) = von jedem gleich viel

℔ libra (lat.) = Pfund

℥ unica (lat.) = Unze

ʒ drachma (lat.) = Drachme (Quintlein)

ḡ Gran

∅ scrupulum (lat.) = Skrupel

Weitere siehe im Artickel **Merckmahl** im [20. Band](#) Sp. 901.

Botanische Bezeichnungen

Siehe den Artikel *Methodus Plantar.* im [20. Band](#) Sp. 1350.

Spalten- und Seitenzählung

Spalte: Spaltenangabe laut Druckseite

BSB: Seitenzahl des Digitalisats der Bayer. Staatsbibliothek: [Permalink](#)

Bezeichnung	Spalte	BSB	Bemerkung
Schmutztitel		6	
leer		7	
Titel		8	
leer		9	
Anrede		10	
leer		11	
Widmung		12-17	
Rei-	1-38	18-36	
	35-38	37-38	in BSB doppelt
	39-354	39-198	
	355-358	199-200	in BSB doppelt
	359-584	201-313	
	585	314	Sp. 585 in Vorlage falsch: 587
	586-654	314-348	
	651-654	349-352	in BSB doppelt
	655-1590	353-820	
	1587-1590	821-822	in BSB doppelt
-Rizzo	1591-1872	823-963	

[Anrede]

Dem
Durchlachtigsten Fürsten und Herrn,
HERRN

Ernst August,

Hertzen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg,
auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thürin-
gen, Marggrafen zu Meissen, gefürstetem Grafen zu Henne-
berg, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zum
Ravenstein,

Römisch-Kayserlichem commandirenden General der
Cavallerie, und Obristen über zwey Regimenter zu Roß und Fuß,

Meinem Gnädigsten Fürsten und Herrn.

[Widmung]

Durchlauchtigster Hertzog,

Gnädigster Fürst und Herr,

Die gegen Ew. Hochfürstliche Durchlauchtigkeit in meine Brust eingewurzelte Demuthsvolle Ehrfurcht hat endlich mich zu dem kühnen Unternehmen gebracht, durch Darlegung des gegenwärtigen ein und dreyßigsten Bandes von dem grossen vollständigen Universal-Lexico aller Künste und Wissenschaften; vor Dero Erlauchtteste Augen, die

Stärke der reinsten Triebe einer zärtlichen Devotion in mir, öffentlich zu entdecken. Bis hieher habe ich beständig in der, vielleicht nicht ganz ungegründeten Furcht geschwebet, es sey eine strafbare Vermessenheit, wenn ich, der ich nicht das Glück habe, Dero Unterthan zu seyn, mich dennoch vor Ew. Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit Hertzoglichen Regenten-Throne wage. Allein der allgemeine Ruff von Dero ausnehmend grossen Leutseligkeit, welche den Glantz Dero übrigen Hohen Eigenschafften und Heroischen Tugenden um ein merckliches erhebet, hat mein zweifelndes Gemüthe völlig beruhiget, das in nichts mehr seine Lust findet, als in einer stillschweigenden, jedoch aber mit desto grösserer Hochachtung verknüpfften Bewunderung der Vollkommenheiten aller Regenten-Tugenden in Ew. Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit preißwürdigsten Person.

Ew. Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit unveränderte Liebe zur Gerechtigkeit verehren alle Dero wohlgesinnete Unterthanen, die sich über ihre ausbündige Vortheile für vielen andern, hertzlich freuen, mit der devotesten Unterthänigkeit. Daß Dieselben in Dero so weisen Regierung auch Dero eigener Minister sind, bewundert ganz Europa, welches Ew. Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit höchstansehnlichen Hof als ein deutlich in die Augen fallendes Exempel ansiehet, wie hoch

ein Fürst erhaben werden könne, der nichts anders suchet, als was Recht und Billigkeit erfordern; der über gute Ordnungen beständig hält; mit jederman Friede zu leben beflissen ist, jedoch auch, da Er Selbst gegen jederman gerecht ist, das, was Ihm zugehöret, Sich nicht entziehen lässet; der auch alle Seine Anschläge unter Leitung der göttlichen und menschlichen Weisheit auf diejenigen Mittel richtet, durch welche das Wehe der Unterthanen abgewendet und hingegen das Wohl derselben je mehr und mehr befördert wird.

Auch dieses und noch ein weit mehrers giebt den Geschichtschreibern Anlaß genug, so wohl die Hoheit Ew. Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit, als auch die Glückseligkeit Dero Unterthanen der Nachwelt anzupreisen.

Auch wird die jetzige Welt allezeit und die nachfolgende zu ewigen Zeiten die rühmliche Stiftung des Ordens der Wachsamkeit, als ein Ew. Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit gantz eigenes Werck, verehren, mit sonderlicher Veneration betrachten, und bey diesen Betrachtungen viele schöne Gedancken über Dero seltene Vortrefflichkeiten, anzustellen bemühet seyn.

Insonderheit aber nehmen diejenigen Musen allhier, welche durch ihren Fleiß das nunmehr mit Ew. Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit Erlauchtesten Namen aus-

gezierte Werck befördern, daher billig Anlaß, den Purpur eines so vollkommenen Fürsten mit unterthänigster Hochachtung zu küssen, da auch Dero Eifer, alle nützliche Künste und ersprißliche Wissenschaften empor zu bringen, weltkündig ist.

Solten nun diese so wohl sich als ich mich Dero höchsten und gantz unverdienten Gunst zu erfreuen haben; so ist kein Zweifel, daß ein solches uns insgesamt zu einer kräftigen Aufmunterung dienen würde, nur gedachtes Werck, welches bisher vieler Fürsten Beyfall erhalten zu haben das Glücke hat, mit emsigen und unermüdeten Ernste fortzusetzen.

Am allermeisten wünsche ich vor meine Person, daß von Ew. Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit gegenwärtiger Band, welchen Denenselben demüthigst zu wiedmen mich unterstanden habe, mit Gnädigsten Händen angenommen werden möchte.

Es ist zwar dieses Opffer meiner Devotion viel zu schlecht, und, so zu sagen, in allen seinen Stücken viel zu unvollkommen, selbiges einem mit Ruhm und Ehren gekrönten Fürsten vorzutragen: allein Dero oft gerühmte Großmuth und Milde lässet mich des zuversichtlichen Vertrauens leben, es werde auch dieses geringe Geschencke, als ein Denck-

mahl der allgemeinen Hochachtung und als ein gewisses Kennzeichen meiner pflichtschuldigen Unterthänigkeit, nicht gantz und gar verschmähet werden, vielmehr werde es eines huldreichstem Anblickes gewürdiget werden: welche preißwürdigste Gnade ich niemahls aus meinem Gedächtnisse kommen lassen werde.

So trete ich denn voller Freudigkeit vor den göttlichen Thron, und flehe den allmächtigen Beherrscher des Erd-Creyses inbrünstig an, daß er Ew. Hochfürstliche Durchlauchtigkeit mit Krafft aus der Höhe unterstützen, und Dero theurestes Leben bis auf die längsten Jahre verlängere. Er lasse Dero unschätzbarste Frau die auserwählte Sophie Charlotte Albertine, und Dero ganzes Hertzogliches Haus in unverändertem Seegen, Glücke und Wachsthum blühen. Er beglücke alle Dero heilsamste Rathschläge, zum Schrecken aller Dero Feinde, und zu desto erfreulicherm Troste aller Dero getreuen Unterthanen, durch himmlischen Einfluß, damit diese die erwünschtesten Früchte Dero gesegneten Regierung bis in die spätesten Zeiten einernnten, und die Regierungs-Jahre des Durchlauchtigsten Ernst Augusts, als langwierige güldene Zeiten, in ihre Jahr-Bücher eintragen können.

Mit diesen aufrichtigsten Wünschen beharre ich Zeit meines Lebens mit aller nur ersinnlichen und pflichtschuldigen Devotion, als

Durchlauchtigster Hertzog!
Gnädigster Fürst und Herr!
Ew. Hochfürstl. Durchl.
Meines Gnädigsten Fürsten und Herrn,

Leipzig
in der Oster-Messe
1742.

unterthänigster Knecht
Johann Heinrich Zedler,
Königl. Preuß. Commerzien-Rath.

...

...

Reich, Lat. *Imperium, Regnum*, Fr. *l'Empire, Regne*, bedeutet überhaupt ein Kayserthum oder Königreich, oder diejenige mächtige Herrschaft, die von ihrem eigenen Kayser oder Könige regieret wird.

Es sind die Königreiche unterschiedlich. Denn einmahl ist

- entweder ein **souveraines Reich**, da der König an keine Fundamental-Gesetze gebunden;
- oder ein **despotisches Reich**, da der König nicht über Thun und Lassen der Unterthanen, sondern auch über alle Güter im Lande völlige Gewalt hat;
- oder ein **gemäßigtes**, da die Gewalt des Königes durch die Fundamental-Gesetze *ingeschräncket* ist.

Hernach ist ein Königreich

- entweder ein **Wahlreich**, wenn die höchste Gewalt durch die Wahl erlangt wird;
- oder ein **Erbreich**, welches man durch die Erbfolge erlangt;
- oder ein **Erb- und Wahlreich** zugleich, da die Wahl allezeit bey einer gewissen Familie bleibet.

Ferner ist es

- entweder ein **eigenthümliches Reich**, da der König Macht hat, seine Lande und Leute zu veräusern;
- oder ein **nicht eigenthümliches Reich**, da der König diese Macht nicht hat:

Ausser den ordentlichen Scribenten des natürlichen Rechts und der Politic können verschiedene *Dissertationes* von **Conringen** nachgelesen werden, als *de regno* 1650; *de regno et tyrannide* 1640; *de differentiis regnorum* 1675; *de ortu et mutationibus regnorum* 1658.

Reich, wird ins besondere und mit einem gewissen Vorzuge bey uns das **Römische Reich Deutscher Nation, Imperium Romano-Germanicum, L'Empire d'Allemagne**, genennet, das ist, dasjenige mächtige Reich, welches unter einem höchsten Oberhaupte, dem Röm. Kayser, und den Reichs-Ständen, als Gliedern, von **Conrado I** her, auf die Deutsche Nation gebracht, durch **Otten den Grossen** befestiget, und bis auf unsere Zeit erhalten worden. Es wird

- ein **Reich** genennet, weil es den grössesten Königreichen an Umfang und Macht nicht weicht, indem es sich von den Alpen bis an die Ost-See, und von jenseits Rheins bis über die Oder erstrecket.
- Das **Römische Reich**, weil die Beherrschung der Stadt Rom lange Zeit bey den Deutschen Königen gewesen, und sie derselben sich ausdrücklich noch nicht begeben.
- Das **Deutsche**

Reich, weil es das alte Deutschland mit seinen Völkerschaften mehrentheils begreift.

Das Oberhaupt wird von den Churfürsten erwählt, und führet den Titul eines erwählten Römischen Kayzers, und Königs in Germanien, ohne die andern, die seinem Stammhause angehören. Die Stände bestehen aus den Chur- und andern Fürsten, Prälaten, Grafen, und Reichs-Städten. Diese erkennen allein den Kayser über sich, und haben grosse Länder, unter dem Titul Hertzogthümer, Land- Marck- Pfaltz- und schlechten Graf- oder freyer Herrschafften unter sich, über welche sie die Landesfürstliche Obrigkeit führen, und deren Einwohner, Landsassen genannt, ihnen unmittelbar, dem Reich aber nur mittelbar unterworfen sind. Von welchen allerseits unter besondern Artickeln ein mehrers nachgesehen werden kan.

Sonst wird dasselbe mit unter auch das **Heilige Reich** genannt, und ist es allerdings etwas sonderbares, daß man unser Reich ein heiliges Reich zu nennen pflaget. Dabey wird zweyerley gefragt.

1) Wenn man ihm zu erst diese Benennung beygelegt habe?

2) warum solches geschehen sey?

Den Ursprung legen etliche auf **Conrads des Salischen**, andere auf **Friedrichs I** Zeiten, und noch andere gestehen, daß ihnen solcher gänzlich unbekannt sey. Sollte **Friedrich I** denselben zu erst gebracht haben; so ist es sehr glaublich, daß solches der unruhigen Päbste wegen geschehen sey, welche nach dem Exempel **Gregorius VII** die Majestät eines Kayzers lieber gantz und gar unter die Füße treten wollten, und denen man auf alle Weise und bey aller Gelegenheit auch mit dergleichen Benennung zeigen muste, wie heilig und unverletzt dieselbe von Rechts wegen sollte gehalten werden.

Es kan auch wohl seyn, daß er den alten Römischen, oder den neuern Griechischen Kaysern darinnen nachahmen wollte, die sich allerseits *Divos* und *sacros* zu nennen pfligten. Wiewohl **Friedrich** dieses Beywort nicht so wohl auf sich, als auf das sämmtliche Reich gedeutet wissen wollte. Vielleicht geschahe es auch wegen der Propheceyung **Danielis**, davon unten ein mehrers soll gesagt werden. Nichts aber ist ungegründeter, als wenn die Päbste diese Benennung auf sich appliciren und behaupten wollen, daß man ihres Sitzes wegen, welcher nach Rom verlegt worden, dem Reiche diesen herrlichen Namen beygelegt habe.

Ob man wohl nicht zu läugnen begehret, daß man Kayser **Carl V** nebst dessen Nachfolger, in denen ordentlichen Capitulationen zum Schutze der Römischen Kirche verbinden wollen; und ob auch wohl **Blondellus** nicht aus Liebe zur Wahrheit, sondern aus Haß gegen die Deutschen, gesagt: Es sey das Wort heilig anfangs ein blosses Beywort der Kayser gewesen, nachgehends aber zum ordentlichen Titul derselben gemacht worden; So ist doch nicht abzusehen, was dem Reiche vor ein Nachtheil daraus entstehen könnte, wenn man dieser Meynung beyfallen, im übrigen aber dieselbe nur recht erklären wollte.

Wegen der obgedachten Benennung, da dieses Reich auch das Römische Reich genennet wird, fraget sich wiederum zweyerley:

1) ob wir dasselbe vor eine Continuation der alten Römischen Monarchie annehmen können?

2) wenn es allenfalls die Continuation

der vierdten Monarchie nicht wäre, ob man solchem auch mit Rechte den Namen des Römischen Reiches, dem Kayser aber über alle Potentaten den Vorzug beylegen könne?

Was nun die erste Frage anbelanget, so behaupten solche

- die Gottesgelehrten aus dem Gesichte des Propheten **Danielis**, in seinem andern und siebenden Capitel;
- Die Rechtsgelehrten aus denen bürgerlichen Gesetzen, da der Kayser ein Herr der Welt (*mundi Dominus*) genennet wird;
- Die Geschichtschreiber aber daher, wenn sie erzählen, wie die Monarchie von denen Römern auf die Deutschen gebracht, und absonderlich von **Ottone I** die Herrschafft über Rom und das Römische Reich erlanget worden.

Hingegen wird solche auch von andern folgender massen widerleget: Das Gesichte **Danielis** begehret niemand in Zweifel zu zühen, nur die Auslegung darf ein jeglicher nicht nach seiner Einbildung machen. Die bürgerlichen Gesetze gelten in diesem Stücke so viel, als nichts, und die Kayser sind niemals Herren der gantzen Welt gewesen. Sie haben auch niemals, weder durch göttl. noch weltliche Rechte, einige Prätension darauf machen können. Doch gesetzt, daß sie dergleichen Rechte gehabt hätten, so wären doch solche krafft des Kriegs-Rechts, und derer mit andern errichteten Vergleiche, oder auch wegen freywiliger Verlassung, u.s.w. schon längst wiederum verloren worden. Wenn wir im übrigen gleich ziemlich weit gehen, und zugeben wollten, daß noch würcklich eine Universal-Monarchie vorhanden sey, und daß man solche nirgends anders, als bey denen Deutschen, suchen dürffte; so könnte sie doch nicht die Römische, sondern vielmehr die Österreichische, oder doch die Deutsche schlechthin, heissen.

Auf die andere Frage aber dienet zur Nachricht, daß, nachdem das Reich und dessen Oberhaupt schon so lange Zeit in ruhiger Posseß gewesen sind, diesen Titul, und die daher entstandene Präcedenz über andere zu behaupten, der König in Franckreich nicht wohl gethan, daß er so wohl bey dem Münsterischen Frieden, als auch bey angetretener Regierung **Josephs I** dessenwegen unnöthige Disputen erregt. Denn das Vorrecht, welches **Otto I** der Deutschen Nation zu wege gebracht hat, ist in den nachfolgenden Zeiten unverändert bey ihr geblieben, und muß mit dem, was kurtz zuvor von der vierdten Monarchie gesagt worden, nicht vermenget werden, vielleicht aber könnte man sich in diesem Stücke auf die Präscription oder Verjährung beruffen.

Denn, ohngeachtet dieselbe in dem Völcker-Rechte so genau an eine Zeit nicht, wie in bürgerlichen Verordnungen, gebunden werden kan; so findet sie doch gewisser massen darinnen gleichfalls statt, und muß viel Streitigkeiten grosser Herren und Republicquen, welche sonst ewig dauren würden, beylegen helffen. Wenn man in vorigen Zeiten dem Kayserl. Gesandten am Türkischen Hofe seinen Rang zweifelhaftig gemacht, so ist es bloß daher gekommen, weil derselbe nicht von Kayserlicher Majestät und dem sämtlichen Reiche, sondern nur wegen des Königreichs Hungarn und der Österreichischen Erbländer abgeschickt gewesen.

Endlich wird auch das Wort **Deutscher Nation** dazu gesetzt. Und zwar ist dieses von **Maximilians I** Zeiten an geschehen. Ob es aber eben eine *Contradictio in adjecto* sey, wie **Monzambano** meynet, oder ob man es damit entschuldigen

könne, daß noch einige Reichs-Lehen in Italien übrig sind, das Reich auch sich seiner übrigen Prätension niemals begeben habe, davon mögen andere urtheilen.

Weil das alte Deutschland keine Scribenten gehabt, so ist auch von dessen eigentlichem Zustande nicht viel sonderliches zu mercken. Und wo hätten auch in Deutschland die Scribenten herkommen sollen, da niemand lesen oder schreiben konnte: Es wäre zwar sehr leichte gewesen, von den Römern solches zu erlernen, doch der unbeschreibliche Haß gegen dieselben hat es nicht zulassen wollen. Es scheint auch, als ob diese barbarische Zeiten bis zu **Caroli des Grossen** Zeiten gedauert hätten, welcher sich grosse Mühe gab, die Deutschen nicht allein zu Christen, sondern auch zu gelehrten und verständigen Leuten zu machen.

Was nun dergestalt von dem uralten Zustande des Deutschen Reichs gesaget wird, das wissen wir aus denen Lateinischen und Griechischen Geschicht-Schreibern, absonderlich aus dem **Tacitus**. Doch, da **Tacitus** ein Ausländer gewesen, und keine genugsame Documenta in Händen gehabt; so ist es leicht zu vermuthen, daß sein Zeugniß nur in Ermangelung anderer Bücher etwas gelte, da man sonst gar viel wider dasselbe einwenden könnte. Indem aber eben dieser **Tacitus** von den Deutschen meldet, daß ihnen nur *secreta literarum commercia* unbekannt gewesen sind, und im übrigen gestehet, daß sie die Thaten ihrer Vorfahren in gewissen Liedern oder Versen (*in carminibus*) abgesungen, haben wir nicht Ursache dabey zu vermuthen, daß dieselben nicht vermögend genug gewesen sind, eine Sache entweder durch ordentliche Buchstaben, oder durch sonderliche Zeichen vorzustellen.

Unterdessen ist dieses gewiß, daß die Deutschen nicht von den Galliern, die heutigen Frantzosen hingegen von den Deutschen ihren Ursprung genommen haben. Den Namen **Deutsch** oder **Teutsch** pflegen die meisten von dem Abgotte **Teut**, der **Allemannier** aber von **alle mann** (*tout homme*) herzuführen. Was im übrigen von **Ascenas**, und seiner Verwandtschaft mit dem **Noah** gesaget wird, beruhet auf lauter Muthmassungen, die uns wenig in der Historie, noch weniger aber in dem Staats-Rechte helfen. Die Fabel, als ob die Deutschen von den Galliern oder Frantzosen entsprungen wären, hat sonderlich **Bodinus** aus einem angebohrnen Hasse gegen die Deutschen wiederum aufgewärmet. Er gründet sich vornehmlich auf den **Livius**, welcher saget, es wären zu des **Tarquinius** Zeiten unterschiedene Gallier nach Deutschland, und in die Hercynischen Wälder (*in saltus Hercynios*) gezogen. Wie sehr sich aber dieser Autor irre, ist vornehmlich aus dem nachfolgenden zu schlüssen.

Die Celten und Gallier sind von den alten Schriftstellern beständig mit einander vermischt worden, so, daß man unter beyden Namenn, die sämtlichen abendländischen Völcker verstehen muß. Wie denn andere allbereit aus dem **Strabo** erwiesen, daß die Griechen durch Mohren, Scythen, Indianer, und Celten, nicht einzele Nationen, sondern alle auf allen Seiten liegende Völcker angedeutet haben. Daß aber Celten und Gallier einerley sind, hat sonderlich **Coccejus** in seinem *Jure Publico* erwiesen,

- aus dem **Julius Cäsar**, welcher *lib. I. de Bell. Gall.* saget: *Qui ipsorum lingua Celtae. nostra Galli appellantur;*
- aus dem **Diodorus Siculus** *Lib. V. c. 37.*

Romani omnes has gentes conjunctim una appellatione complexi sunt, omnesque Gallos nominant;

- aus dem **Polybius**, welcher die Bastarnen, so wohl niemand leicht zu Frankreich zählen wird, dennoch Gallier nennet;
- aus dem **Sallustius** in *Bell. Jug. c. 114.* wo die Cimbrer und Teutonen ebenfalls Gallier heissen;
- aus dem **Livius**, welcher den Soldaten, so den **Marius** ermeden sollte, als einen Gallier beschreibet, da doch **Valerius Maximus** deutlich saget, daß es ein Deutscher gewesen.

Weil auch **Tacitus** an einem andern Orte meynet, es habe das unförmliche u. rauhe Deutschland nicht leicht jemand zu bewohnen begehret, als wer es zum Vaterlande gehabt; so ist nicht zu vermuthen, daß die Gallier, so ferne solche den Deutschen entgegen gesetzt werden, ihre fette Provinzen sollen verlassen, und sich den Hartzwald zum neuen Sitze erwählet haben. Und wenn solches auch geschehen wäre, so würden sie doch noch viele alte Deutsche daselbst angetroffen, und mit denselben ihre Geschlechter nachgehends fortgepflanzt haben.

Wer demnach die alten Gränzen dieses Reichs wissen will, der muß vor allen Dingen einen Unterscheid machen unter dem **Römischen Reich**, dem **Deutschen Reiche**, und dem **Römischen Reiche Deutscher Nation**:

- 1) wie das Römische Reich den größten Theil von Europa, Asien und Africa begriff, so war auch Deutschland von seiner Herrschaft nicht gänzlich befreyet, aber auch nicht überall derselben unterworfen, und hatte dergestalt vor andern Ländern etwas besonders;
- 2) Das alte Deutschland aber an und vor sich selbst hatte zu Gränzen gegen Mitternacht den Ocean, gegen Morgen Sarmatien, gegen Mittag die Donau, gegen Abend den Rheinstrom;
- 3) Doch muß auch hierbey das Deutsche Reich mit den Deutschen Völkern nicht vermenget werden, welche sich viel weiter, als diese Gränzen gehen, ausgebreitet haben.

Der Streit, welcher hin und wieder des Rheinstromes wegen gemacht wird, indem sich derselbe zuletzt in unterschiedene Flüsse zerteilet, ist von keiner sonderbaren Wichtigkeit, und hat weder in der heutigen Historie, noch in dem Staats-Rechte einigen Nutzen. Vielmehr muß man mercken, wie das alte Deutsche Reich fünf Haupt-Nationen unter sich begriffen habe, nemlich:

1) Die **Wandali**, zu welchen gehörten:

- die Gothen,
- die Longobarden,
- die Burgundier,
- die Angeln,
- die Heruler;

2) Die **Ingävoner**, so unter sich hatten:

- die Sachsen,
- die Cimberer,
- die Teutonen,
- die Sueonen,
- die Normänner;

3) Die **Istävoner**, bey denen anzutreffen waren:

- die Friesen,
- die Bruckterer,
- die Angrivarier,
- die Marsen,
- die Sicambrer;

4) Die **Hermioner**, dazu man rechnete:

- die Hermundurer,

S. 23

Reich

12

-
- die Nariscer,
 - die Catten,
 - die Cheruscer,
 - die Caucer,
 - die Quader;

5) Die **Basterner**, und bey denselben:

- die Peuciner,
- die Esther,
- die Finnen.

Zu diesen fünf Nationen werden von etlichen auch die Marcomannen gezählet, welche sich hin und wieder gegen Morgen und Mitternacht ausgebreitet, am allerlängsten aber Böhmen bewohnet haben.

Denn dieses ist ein mal vor alle mal zu mercken, daß die oberzählten Völcker nicht an einer Stelle blieben, sondern immerfort gerückt sind, daher man in der geographischen Beschreibung von denselben auf die alten, mittlern und neuen Zeiten wohl Achtung geben muß. Es sind auch allhier nicht alle, sondern nur die vornehmsten Nationen des alten Deutschen Reichs genennet worden. Die übrigen, so zu wissen von nöthen sind, werden vornehmlich unter dem Artickel **Teutschland** vorkommen.

Die gröste Veränderung derer Gräntzen aber hat sich wohl zu **Caroli des Grossen**, und **Ottonis I** Zeiten zugetragen. Denn da entstund der Unterscheid zwischen dem **Römischen Reiche**, dem **Longobardischen Reiche**, und dem **Deutschen Reiche**. Wie denn eben dessentwegen die Kayser zu Rom, zu Mayland, und zu Aacken sich drey mal krönen liessen, auch dreyerley Gesetze hatten, nach welchen ihre Unterthanen gerichtet wurden, nemlich das Römische, Burgundische und Fränckische.

Die letzte Eintheilung ist durch **Friederich III** und **Maximilian I** Anfangs in sechs, und hernach in zehen Krayse gemacht worden. Es erfordert auch jetzund die höchste Nothwendigkeit, daß man auf eine neue Eintheilung des verfallenen Reiches bedacht seyn muß. Denn wie viel Verwirrung daher entstehe, daß man den Burgundischen Kreiß, nebst vielen andern Provintzen und Reichs-Städten, die schon längst in fremden Händen sind, dennoch in gewissen Dingen noch immer zu dem Reiche rechnet, das lieget am Tage.

Es ist im übrigen eine sehr unnöthige Frage, die man bisweilen anstellet, ob das neue oder alte Deutsche Reich am grösten sey? Das alte Deutschland rechnete vor diesem von Finnland, bis an die Donau, seine Länge, von Basel bis nach Lithauen, seine Breite; wo will man aber diesen weiten Raum heutiges Tages zusammen bringen? was

zwischen den Alpen und der Donau, ingleichen an dem Rheinstrohm und der Mosel dem Reiche zugefallen, kan den grossen Verlust von **Norwegen, Schweden, Finnland, Pohlen, Böhmen, Preußen und Liefland** nimmermehr ersetzen. Zugeschweigen daß an dem Rheinstrohme und gegen Abend das meiste wiederum an Franckreich verlohren worden.

Das alte Deutschland war, wie der Frey-Herr von **Pufendorf** saget, in viel kleine Republicquen eingetheilet. Etliche hatten auch Regenten, welche Könige genennet wurden. Denn daß diese Könige von dem Volcke gesetzt, und an dessen Willen in denen wichtigsten Verrichtungen gebunden gewesen sind, ist mehr als zu bekannt. Die Provinzen gegen Morgen, Norwegen und Schweden, fiengen am ehesten an, sich,

S. 24
13

Reich

nach dem Exempel der andern Nationen, Könige zu erwählen, welche man nach der Hand in Sachsen, Thüringen, Franckreich, Schweden und Bayern bis auf **Carls des Grossen** Zeiten nachgefolget ist. Ob aber daraus folge, daß die Deutschen kein souveraines Regiment zu ertragen geschickt sind, mögen andere untersuchen.

Wie es übrigens in denen folgenden Zeiten in Deutschland ausgesehen, davon kann ins besondere der Artickel **Reichs-Historie und Deutschland**, [1] wie auch **Kayser**, im **XV Bande** p. 285. u. f. mit mehrerm nachgelesen werden.

[1] Bearb.: siehe Bd. 43, Deutschland

Reich, bedeutet auch bisweilen in besondern Verstande die an den Rheinstrohm angränzende Provinzen, als Schwaben, Elsaß, Pfaltz, u. d. g. Z. E. dieses oder jenes ist im Reiche vorgefallen etc. wie zum öfftern in denen Zeitungen und andern Schriften vorkommt.

Reich, Lat. *Locuples*, heisset auch ein jeder, der Reichthum besitzt, davon ein besonderer Artickel handelt, welcher also davon nachzusehen ist.

In der H. Schrift wird GOtt, der HErr, oft reich genennet. Sein Reichthum ist ein Schatz, der nicht kan verzehret, ein Brunn, der nicht kan erschöpffet werden, ein Strohm, der immer rinnet, ein Meer, das nimmer versieget, eine Quelle, die zu keiner Zeit austrocknet, eine Sonne, deren Licht niemahls gemindert wird:

- Er ist alles, Syr. *XLIII*, 39.
- Reichthum und Ehre ist bey ihm, Sprüchw. *VIII*, 18.
- er ist reich über alle, ihn anruffen, Rom. *X*, 12;
- diß ist der reiche Mann, dessen Haushalter wir Menschen insgemein sind, Luc. *XVI*, 1. u. ff.

Die Güter und Schätze aber, in welchen sein Reichthum bestehet, sind so viel und mancherley, daß auch die allerberedteste Zunge selbige auszusprechen, u. die allegeschicklichste Feder selbige zu beschreiben nicht vermögend ist.

- Die gantze Welt, und alles, was drinnen ist, gehöret ihm allein zu, die Erde ist des HErrn, Ps. *XXIV*, 1.
- sein ist beyde Silber und Gold, Hagg. *II*, 9.
- alle Thiere im Walde sind sein, und etc. Ps. *L*, 10.

Sonderlich hat er

- geistl. Reichthum;
- Reichthum der Herrlichkeit, Ephes. *I*, 18.

- der Weißheit und Erkenntniß, Rom. *XI*, 22.
- der Gnade, Ephes. *I*, 7;
- und Rom. *II*, 4. wird ihm zugelegt der Reichthum der Güte, Gedult und Langmüthigkeit; da niemand befremden soll, daß hier die Worte gehäuffet werden, und immer eines auf das andere folget, es soll einiger massen damit sein überhäufet und unaussprechlicher Reichthum abgebildet werden.
Adami Delic. Dict. ...

Es ist daher der Verstand der Worte **Pauli** wohl zu fassen, wenn er Rom. *X*, 12. sagt: Der HErr ist reich über alle, die ihn anrufen; weil einer leicht hierbey fragen könnte: Ist denn GOTT sonst nicht reich, als nur, wenn ihn die Menschen anrufen? So aber scheint des Apostels Meynung diese zu seyn: Ob zwar der ewige GOTT in alle wege an ihm selbst reich ist an Barmhertzigkeit, Ephes. *II*, 4. so wird doch solcher sein Reichthum, und die Fülle seiner Gnade nicht erkannt, auch nicht genossen, als nur von denen, welche ihn mit bußfertigen und gläubigen Herten anrufen.

Es ist auf solche Weise geredet, als wie die Worte Davids: Wenn ich ruffe, so werde ich inne, (so erfahre ich,) daß du mein GOTT bist, Ps. *LVI*, 10; er wuste es ja sonst wohl, daß GOTT sein GOTT war, aber niemahlen besser und eigentlicher, als wenn er ihn in Nöthen anrief, und seine Macht,

S. 24

Reich

14

Weißheit, Güte und Treue in wunderbahrer Hülffe für Augen sahe.
Scrivers Seelensch. *IV*. Theil. 15. Pred. ...

JESUS CHRISTUS wird auch reich genennet, 2 Cor. *VIII*, 9. Eph. *III*, 8; reich, sowohl nach seiner göttlichen als menschlichen Natur.

Nach der göttl. Natur, nach welcher er alles besitzt, Rom. *IX*, 5. und denen Menschen Gaben austheilet. Besiehe die Stellen, die oben von dem Reichthum GOTTES des Vaters angeführet worden.

Reich nach der menschlichen Natur, welcher, krafft der persöhnlichen Vereinigung, aller Reichthum, den die göttl. Natur von Ewigkeit hatte, war mitgetheilet worden.

Denn in ihm wohnet die gantze Fülle der Gottheit leibhaftig, Coloss. *II*, 9.

Reich

- an der Weißheit, denn in ihm liegen alle Schätze, etc. v. 3.
- an der Allmacht, Matth. *XI*, 24. Ps. *VIII*, 7. 9. Joh. *III*, 35.

Reich

- Wunder zu thun, v. 2
- die Menschen selig zu machen, v. 17.

Wird demnach durch Christi Reichthum verstanden der geistl. Reichthum, der hier zeitlich und dort ewig reich machet. Der Reichthum, der zuförderst die Seele angehet, und dessen auch der Leib mit zu genießen hat. Ja es ist die reiche Gnade JESU, die alle Menschen angehet, von der es heisset: Von seiner Fülle haben wir genommen Gnade um Gnade, Joh. *I*. 16.

Es ist das Evangelium von Christo, deswegen Paulus GOTT dancket, 1 Cor. *I*, 4-7.

Dieser Reichthum begreift in sich

- die Vergebung der Sünden, und die Gerechtigkeit, Ap. Gesch. V, 31.
- den Beystand des H. Geistes, als welcher nicht nur das gute Werck anfänget, sondern auch vollführet, Eph. III, 16.
- und endlich allerley geistl. Seegen in himmlischen Gütern, Cap. I, 3.
- und das ewige Leben.

In solchem Absehen wünschet **Paulus** seinen Ephesiern: Der GOTT unsers HErrn JEsu Christi etc. Cap. I, 17. 18.

Nicht weniger aber sind auch reich die Frommen und Gläubigen, auch mitten bey dem Mangel des Zeitlichen, und zwar

1) in GOTT und dessen Erkenntniß, Furcht und Liebe; daher **Tobias** zu seinem Sohne sagte: Sorge nur nichts, mein Sohn, wir sind wohl arm, aber wir werden viel gutes haben, so wir GOTT werden fürchten, die Sünde meiden und gutes thun, Tob. IV, 22.

2) Weil sie sich mit dem wenigen, das ihnen GOTT zuwirfft, begnügen lassen; denn es ist ein grosser Gewinn, der gottselig ist, und lässet ihm begnügen, 1 Tim. VI, 6-8.

3) Weil sie zum Glück und Unglück, viel oder wenig zu haben, sich geneigt und willig erfinden lassen, und beydes allein dem Willen und der Schickung GOTTes anheim stellen, nach dem Exempel **Pauli**, Phil. IV, 11. 12.

4) Weil sie sich bey geringem Vorrath besser befinden, und gesünder, als die einen Überfluß haben: Denn das wenige, das ein Gerechter etc. Ps. XXXVII, 26.

5) Weil ihr Mangel bald in Überfluß verwandelt werden kan; Denn es ist dem HErrn gar leicht, einen Armen reich zu machen; GOTT segnet den Frommen etc. Syr. XI. 23. 24.

6) Weil sie unausbleibliche Erben sind der ewigen Seligkeit, und aus dem Reiche der Gnaden in das Reich der Ehre und Herrlichkeit, der Seelen nach, stracks versetzt werden, so bald sie nur sterben, da sie GOTT vollkömmlich haben, und in und an ihm alles, was ihre Herten wünschen mögen, denn er ist alles in allem, 1 Cor. XV, 28. **Walthers Post. Dav. p. 728. u. f.**

Siehe auch den Artickel: **Locuples**, im XVIII. B. p. 130.

Reich (Daniel von der) ...

Sp. 15

S. 25

Reich (eigenthümliches)

16

...

...

Reich (Paul) ...

Reich (Despotisches) siehe **Reich**, ingleichen **Despotisches Reich**, im VII Bande p. 659.

Reich (Deutsches) siehe **Reich**.

Reich (eigenthümliches) *Regnum patrimoniale*, ist, da der König Macht hat, seine Lande und Leute zu veraussem.

Es hat in selbigem der Regent das Recht, nicht allein unter den Lebendigen über das Reich nach seinem Gutbefinden zu disponiren, und es entweder gantz, oder durch eine Theilung, entweder in seiner Familie,

oder mit Uebergehung derselben, ohne Unterscheid des Alters und Geschlechts, zuzuwenden, wem er will, **Grotius** *L. II. c. 7. §. 12*; sondern auch auf den Fall des Todes deshalb Verfügung zu thun, und solche Verfügung dem Reiche als ein Gesetz vorzuschreiben; da dann also die Majestät auch durch Schenckung

S. 26

17

Reich (Erb-)

Theilung, und andere Arten der Veräusserungen, ingleichen durch Erbrecht, sowohl aus einem Testament, oder *ab intestato* erlanget werden kan. Siehe **Reich**.

Reich (Erb-) siehe **Reich**, ingleichen **Erb-Reich**, im *VIII* Bande p. 1500.

Reich (Ertz-) siehe **Mineralisches Reich**, im *XXI* Bande p. 340.

Reich (gemäßigtes) heisset dasjenige Reich, da sie Gewalt des Königes durch die Fundamental-Gesetze eingeschräncket ist. Es stehet mitten inne zwischen einem souverainen und despotischen Reiche. Siehe **Reich**.

Reich (heiliges) siehe **Reich**.

Reich (herrliches) ...

S. 27... S. 45

S. 46

53

Reichmann

...

Reichs (Erbfolge eines) ...

Reichs-Abschiede, welche auch **Reichstags-Ordnungen**, **Satzungen**, **Reichssatzungen**, **Reichs-Constitutionen** und **Reichs-Verschlüsse**, Lat. *Recessus Imperii*, oder *Constitutiones Imperiales*, genannt werden, sind in dem Deutschen Reiche diejenigen allgemeinen geschriebenen deutschen Gesetze, welche auf denen Reichs-Tägen von denen, so Macht Gesetze zu geben haben, abgefasset und bestätigt werden.

Ihr Ursprung ist vermuthlich so alt, als die allgemeinen Reichstäge selbst, und mit diesen von den Zeiten **Carls des Grossen** herzuleiten, nachdem selbiger die Sachsen sich unterwürffig, und aus dem Francken und Deutschen ein Volck gemacht, als zu welcher Zeit die allgemeinen Reichs-Versammlungen ihren Anfang genommen: ob zwar nicht zu läugnen, daß so wohl die Reichstäge, als Satzungen, welche Deutschland allein angehen, allererst von **Ludewig Germanicus** an zu rechnen sind.

Es verabreden solche der Kayser, und wenn dieser abwesend ist, dessen gewalthabender Statthalter im Römischen Reich, oder auch der Römische König, ingleichen wenn kein Oberhaupt vorhanden, die Reichs-Vicarien mit denen auf dem Reichstage versammelten Reichständen, und werden die vorfallende Fragen und Streitigkeiten, welche aber insgemein nur solche besondere neue Fälle angehen, von denen weder in der güldenen Bulle, noch in denen übrigen Reichs-Grund-Gesetzen, etwas gedacht oder entschieden ist, durch die mehrern Stimmen abgethan.

So bald solches geschehen, lässet der Churfürst von Mayntz die erörterten Punkte in einen Receß bringen, welche anfänglich dem

Churfürstlichen Collegio, nachgehends aber den sämmtlichen Reichsständen, welche hierzu eine gewisse Deputation verordnen, zur Untersuchung überreicht wird. Wenn alles seine Richtigkeit hat, werden 2 Exemplare auf Pergament verfertigt, davon das eine der Reichs-Cantzley, das andere der Reichs-Hof-Cantzley einverleibet wird; das Cammergericht aber bekömmt eine beglaubigte Abschrift, nach der es sich in Abfassung derer Urtheile zu richten hat.

Die Unterschrift man-

S. 47

55

Reichs-Abschiede

gelt bey etlichen gar, bey andern aber ist sie unterschiedlich, und findet man, daß bald der Kayser nur allein seinen Namen, bald mit diesem der churfürst zu Mayntz, oder auch der Vice-Cantzler unterzeichnet haben.

In den neuern Zeiten ist die Sache dergestalt eingerichtet worden, daß die Exemplare mit einer seidenen Schnure durchzogen, und oben an von dem Kayser oder dessen Commissarien, darnach an den beyden Enden der Schnur, und zwar zur rechten von etlichen aus den catholischen, zur lincken aber von den protestirenden Churfürsten und Ständen, oder deren Gesandten in gleicher Anzahl untersiegelt werden. Die Unterschriften verrichtet der Chur-Mayntzische Secretar, aus denen zur Cantzley gelieferten Vollmachten, und damit keinem Stande weder am Range, noch andern Gerechtigkeiten, ein Nachtheil hierdurch zugezogen werde, so wird die *Clausula de non praejudicando* dem Reichs-Abschiede mit einverleibet.

Hierauf lässet der Kayser die Stände wiederum an einen gewissen Ort, und zwar gemeiniglich, wo Anfangs der Vortrag geschehen, zusammen kommen, ihnen den Reichs-Abschied in seiner und derer Stände Gegenwart durch den Chur-Mayntzischen Cantzler von Wort zu Wort ablesen, und nach vollbrachter sothaner Publication vermittelst der Dictatur denen Ständen Abschrift davon mittheilen.

Die Verbindlichkeit dieser Abschiede ist sehr groß, und verbinden sie den Kayser und die Stände als ein Vergleich, deren Unterthanen aber als ein Gesetze; dergestalt, daß denen Ständen davon abzuweichen, daran zu ändern, oder ein widriges zu verordnen, nicht vergönnet ist; es wäre denn, daß sie sich solche Gewalt vor deren Publication ausdrücklich bedungen hätten, oder ihnen solche in dem Abschiede selbst wäre nachgelassen worden. Ueberhaupt ist also ein Reichs-Abschied zwar nichts anders, als ein zwischen dem Kayser und den Ständen auf einem Reichs-Tage über allerhand den allgemeinen Reichs-Zustand und Wohlfahrt angehende Sachen getroffener und publicirter Vergleich.

Jedoch sind auch Reichs-Abschiede errichtet worden, die nicht so wohl nur die Reichs-Stände, als vielmehr alle Reichs-Unterthanen angehen, und daher gewisser massen mehr zu dem Privat- als dem öffentlichen Reichs- oder Staats-Rechte gehören. R. A. 1530, 1532, 1654 §. 170. u.f.

Auch werden im gemeinen Verstande andere Fundamental- oder Reichs-Grund-Gesetze und Constitutionen, als die Güldene Bulle, Land- und Religions-Frieden, unter den Reichs-Abschieden begriffen.

Im eigentlichen Verstande aber theilet man dieselben in

- allgemeine Reichs-Deputations- oder Visitations-Abschiede,
- Deputations-A. 1571, 1600;
- Visitations-A. 1531, 1533;

- ferner in Haupt- und Neben-Abschiede, und werden die letztern aus gewissen Ursachen nicht mit publiciret. Siehe R. A. von 1541, 1559, 1576.

Sonst unterscheidet die Publication den Reichs-Abschied von einem **Reichs-Gutachten**, so in Einigkeit der Stände über den auf dem Reichs-Tage in Berathschlagung gezogenen Punkten, und einem **Reichs-Schlusse**, so in der darzu kommenden Einwilligung des Kaisers beste-

S. 47

Reichs-Abschiede

56

het.

Es ist nemlich bekannt, daß, wenn auf einem Reichs-Tag die in der Kayserlichen Proposition enthaltene Punkte, und was darneben etwa mit eingefallen, alle, oder doch die nothwendigsten, gebührend erörtert worden, dieselben von dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio ordentlich zusammen getragen, mit gewöhnlichem Eingang und Schlusse, nach den Formalien der darüber zuvor ertheilten Reichs-Gutachten, in Form eines Recesses gebracht, und solcher Aufsatz etlichen von dem Kayser und aus allen dreyen Reichs-Collegiis hiezu verordneten Deputirten übergeben, von ihnen nochmahls durchgegangen, und wenn er völlig eingerichtet, in Chur-Mayntzischer-Cantzeley ins Reine gebracht, und zwey Originalien, von ihnen allerseits unterschrieben und besiegelt, ausgefertigt, derer eins in des Reichs-Hof-Cantzeley, das andere in dem Reichs-Archiv beygelegt, und von dem Churfürsten zu Mayntz als Reichs-Cantzler eine beglaubigte Abschrift an das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht gefertiget wird.

Es werden über das, aller anwesenden Churfürsten und Stände, oder derer erschienenen Rätthe, Bothschafften und Gesandten, Namen ordentlich darunter verzeichnet, jedoch mit einer sonderbaren Clausul, daß die gehaltene Seßion, und geschehene Unterschrift einem jeden Stande, an seinem hergebrachten Gebrauch und Gerechtigkeit, un-nachtheilig seyn solle. Hiermit hat ein solcher Reichs-Abschied die Krafft eines Reichs-Gesetzes, dem alle und jede nachzuleben schuldig sind; wiewohl einige Stände sich dagegen zu verwahren und ihre besondere Landes-Rechte davon auszuehmen pflegen. **Rhet.**

Den Ursprung ihrer Benennung betreffend; so haben die Reichs-Abschiede (*Recessus Imperii*) ihren Namen von dem Lateinischen Worte Recessus, oder von dem deutschen Abschied nehmen, oder von einander scheiden, weil selbige nicht eher entworffen und publiciret werden, als wenn die Stände von dem Reichstage von einander scheiden. Es wird aber das Wort Reichs-Abschied entweder in einem allgemeinen oder besondern Verstande genommen.

In der ersten Bedeutung können, wie schon gedacht, alle Reichs-Constitutionen und unter denenselben vornemlich

- die Güldene Bulle,
- der Land-Friede,
- der Religions-Friede,
- der Westph. Friedens-Schluß,
- die Kayserl. Capitulationen

Recessus Imperii oder Reichs-Abschiede genennet werden.

Im besondern Verstande aber werden dadurch eigentlich nur die auf denen Reichs-Tägen gemachte Reichs-Abschiede angedeutet, **Horn** *P. J. P. c. 6. §. 2.*

Bey dem Wort Reichs-Abschiede ist noch zu mercken, daß die Reichs-Abschiede auf zweyerley Art betracht werden müssen. Denn entweder gehen die Reichs-Abschiede den allgemeinen Reichs-Zustand und die Stände, als Stände an, und solcher gestalt gehören sie zu denen Fundamental-Gesetzen des Römischen Reichs, oder sie gehen auch alle Reichs-Unterthanen an, als z.E. die Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Kayser **Carls V.**, so in denen Jahren 1530 und 1532 auf denen Reichstägen zu Augspurg und Regenspurg aufgerichtet worden, und in solchem Absehen werden sie zugleich zu dem bürgerlichen oder Privat-Rechte gezählet. Wenn dieses

S. 48

57

Reichs-Abschiede

Wort in der ersten Bedeutung genommen wird; so können die Reichs-Abschiede also beschrieben werden, daß sie sind Verträge, welche auf denen Reichstägen mit einhelligem Schlusse des Kayser und der Stände, über die, vornehmlich die Regierung und Erhaltung des Reichs betreffende Sachen geschlossen, und hernach in Deutscher Sprache im Namen des Kayser publiciret worden.

Sind also die Reichs-Abschiede Verträge oder Vergleiche zwischen dem Kayser und denen Reichs-Ständen, wie solches fast aus allen Abschieden erhellet, wie auch aus der Erklärung des Land-Friedens von 1500 *in fin. pr.* zu ersehen.

„Haben uns mit und gegen einander deshalb in Contractsweise vereiniget, verpflichtet und verschrieben.“

Zwar meynet **Vitriarius** *I. J. P. L. IV. T. I. §. 103.* daß ein solcher Reichs-Abschied den Kayser zu dessen Observantz und Festhaltung bloß Contractsweise, die Stände aber nach Art eines ordentlichen und förmlichen Gesetzes, verbinde, wie solches die Formul anzuzeigen scheint: „Und befehlen wir darauf euch allen und jeden, unsern und des Reichs Churfürsten und Ständen.“

Allein diese Meynung des **Vitriarius** hat sonderlich **Titius** so wohl in *Spec. J. P. L. 2. c. 1. §. 11.* als auch in *Vindic. Vitriar. Castig. p. 69.* u. f. widerleget, und mit guten Gründen erwiesen, daß der Kayser und die Stände auf gleiche Weise, nemlich Contracts- oder Vergleichs-Weise (*per modum Conventionis*) durch einen Reichs-Abschied verbunden würden, weil sie auch nach Verfertigung der Reichs-Abschiede regierende Fürsten und Herrschafften (*Imperantes*) verblieben, welche nicht anders, als aus einem Pacte oder Vergleich, verbunden werden könnten. Die vom **Vitriarius** angeführte Formul aber wäre von alten Zeiten beybehalten worden, und könnte demnach daraus nichts gewisses geschlossen werden.

Die Reichs-Abschiede machen zusammen eines theils der Kayser, oder an dessen statt der Römische König, oder auch die Reichs-Vicarien, andern theils die gesammten Reichs-Stände, welche dergestalt auf denen Reichs-Tägen sich mit einander vergleichen und verabschieden. Wobey aber in Acht zu nehmen, daß derjenigen Publicisten Meynung irrig, welche behaupten, daß der Consens der Stände nicht vor eine gemeinschaftliche, (*pro causa socia*) sondern nur vor eine darzu nöthige Ursache (*causa sine qua non*) zu halten sey. Denn das Recht zu votiren (*Jus suffragii*) in §. *gaudeant art. 8. I. P. O.* bemerket viel mehr, als einen blossen Rath, und zeigt sattsam an, daß Kayserl. Majest. in denen Sachen, die auf denen allgemeinen Reichs-

Tägen beygelegt werden müssen, ohne der Stände Consens nichts beschließen könne.

Es werden aber die Reichs-Abschiede entweder auf den allgemeinen Reichs-Tägen oder Particular-Tägen z.E. Reichs-Deputations- oder Visitations-Tägen, u.d.g. geschlossen. Hieraus flüset nun der Unterschied der Reichs-Abschiede in allgemeine und besondere. Denn es geschiehet zuweilen, daß auch ausser den allgemeinen Reichs-Tägen die gesammten Stände einigen Ständen gewisse Angelegenheiten auftragen, welche doch ihrer aller Stelle vertreten. Wohin die Deputations-Abschiede gehören, der-

S. 48

Reichs-Abschiede

58

gleichen vom Jahr 1564 und 1600 vorhanden. Welche Reichs-Abschiede, ob sie sonst zwar besondere genennet werden, weil sie nur von einigen Ständen gemacht worden, jedennoch auch gar wohl allgemeine genennet werden können, weil sie alle verbinden.

In einem andern Verstande aber werden die Kreyß-Abschiede besondere Abschiede genennet, und den allgemeinen Reichs-Abschieden entgegen gesetzt. Denn dieselbe gehen nicht das gantze Reich an, sondern nur die Kreyse und deren Angelegenheiten. Daher sie denn auch dieselben gantz allein verbinden. Dergleichen Kreyß-Abschiede in **Fabers** Staats-Cantzeley gefunden werden, als der Receß des Nieder-Rheinischen, Westphälischen Kreysses zu Cölln vom 12 Nov. 1701 *part. 6. p. 392.* Westphälischer Kreyß-Abschied zu Cölln vom 17 Oct. 1702 *part. 7. c. 11. n. 10. p. 535.* und andere mehr.

Hernach werden die Reichs-Abschiede auch in Haupt- und Neben-Abschiede (*in primarios et secundarios*) eingetheilet, welche letztere alsdenn entworfen werden, wenn etliche Sachen auf den Reichs-Tägen geschlossen werden, so man um gewisser Ursachen willen nicht haben will, daß selbige zur Zeit des promulgirten Abschiedes von allen sollen gelesen werden, als z. E. der Neben-Abschied zu Augspurg von 1559, so in dem so genannten Corpore der Reichs-Abschiede in der *Edit. An. 1792. p. 694.* zu finden ist. **Schweder** *J. P. p. gen. c. 3. §. 2.*

Es werden aber die Reichs-Abschiede von allen den allgemeinen Reichs-Zustand und Wohlfahrt angehenden Angelegenheiten gemacht, als da sind

- Kriegs- und Friedens-Sachen,
- Verwilligung allgemeiner Reichs-Steuern,
- neue Hülffe wider den Türcken,
- Religions-Sachen,
- Müntz-Wesen,
- Schlüssungen allgemeiner Reichs-Bündnisse,
- von Verbesserung der Reichs-Kreyse
- und andern Sachen, derer die vornehmsten in §. *Gaudeant et habeantur Art. 8. I. P. O.* enthalten werden.

Ferner werden die Reichs-Abschiede zwar gemeinlich in Deutscher Sprache aufgesetzt und publiciret. Denn ob wohl vorzeiten die Reichs-Abschiede in Lateinischer Sprache abgefasset worden; so sind solche dennoch von 200 Jahren her in Deutscher Sprache aufgesetzt worden. Und hat man von der erstern Art keinen ältern, als welcher auf dem Reichs-Tage zu Mayntz 1236 verfertigt und bey dem **Goldast** *T. I.* derer Reichs-Satzungen anzutreffen ist. Jedoch pflieget auch in denen

Sachen des Röm. Reichs mit denen Auswärtigen, die Lateinische Sprache gebraucht zu werden. Wiewohl hiewider beym Franckfurter-Congreß 1682 von Franckreich gestritten worden, wie aus der *Dissert.* des **Baron Linckers d. J. Idiom. p. 19.** zu sehen.

Sonst wird auch in der Definition gesagt, daß die Reichs-Abschiede publiciret werden, wodurch der Unterschied unter einem **Reichs-Gutachten, Reichs-Schlusse** und **Reichs-Abschiede** angedeutet wird. Denn wenn die Reichs-Stände in denen Sachen, wovon sie auf dem Reichs-Tage mit einander zu Rathe gegangen, einig sind; so wird daraus ein **Reichs-Gutachten**, und wenn Kayserl. Majestät mit einwilligen, so wird ein **Reichs-Schluß**, und wenn selbiger publiciret wird, ein

S. 49

59

Reichs-Abschiede

Reichs-Abschied genennet.

Von der Collection der Reichs-Abschiede ist zu mercken, daß die allerälteste Herausgabe von diesen Gesetzen die von 1500 ist, so unter dem Titel: **Des Heiligen Römischen Reichs Unterhaltung** herauskommen; auf welche allererst die zu Speyer 1527 mit der Überschrift: **Alle und jede des Reichs Ordnungen**, samt der Guldernen Bulle und Abschieden: auf Befehl Kayserlichen Majestät Statthalters und Regiments im Heil. Reich, zusammen gelesen durch **Peter Trachen**, Schultheissen zu Speyer, daß solche zu erst im Jahre 1527 durch **Peter Trachen** zusammen getragen worden, worauf viele andere gefolget, bis endlich die letzte Collection 1660, und noch ferner 1692 herauskommen, dem auch der Reichs-Abschied von 1654 mit dem Westphälischen Friedens-Instrumente einverleibet worden.

Alle diese Sammlungen nun und ins besondere die zu Mayntz in denen Jahren 1548, 1552, 1559, 1563, 1567, 1599, 1607, 1614, 1615, 1621, 1642, ans Licht getreten, scheinen zwar, dem Versprechen nach, von 1356 den Anfang zu machen, sind aber gleichwohl alle noch ziemlich mangelhafft, indem nicht nur nicht alle Reichs-Abschiede und sonderlich von 1356 bis 1412 kein einziger darinnen anzutreffen, sondern auch hin und wieder viele Druck-Fehler mit eingeschlichen sind. **Mauritius** in *Dissert. de Recess. Imp.* §. 36.

Und obwohl einige dafür halten, daß selbige aus des Goldasts Reichs-Satzungen ergänzt werden müssen; so ist dennoch selbigem nicht alle mahl sicher zu trauen; massen er alles dasjenige zusammen getragen, was er nur in denen Archiven gefunden, und also eines theils verschiedenes darzu gezogen, so hieher nicht gehörig, andern Theils auch sonst noch viele mit eingemischet, welche denen Gelehrten verdächtig zu seyn scheinen; da er doch vielmehr genauer untersuchen sollen, ob es Concepte gewesen, so hernach authentisiret worden, oder nicht.

Sonsten hat den Inhalt aller Reichs-Abschiede der Kayserl. Reichs-Hof-Rath, **Frantz Friedrich von Andler** nach dem Alphabet colligiret und im Jahre 1675 in Fol. unter dem Titul: *Corpus Constit. Imper.* ans Licht gegeben. Im Jahr 1720 ist zu Franckfurt am Mayn eine neue Collection aller des Heil. Römischen Reichs gehaltenen Reichs-Täge, Abschiede und Satzungen, etc. *in Fol.* herausgekommen.

Es sind aber die noch vorhandenen Reichs-Abschiede über die, so vom Jahre 1356 u. ff. errichtet seyn sollen, vom Jahre 1500, 1510, 1518, 1521, 1522, 1524, 1525, 1526, 1529, 1530, 1532, 1535, 1541, 1542, 1543, 1544, 1546, 1549, 1551, 1555, 1557, 1559, 1564, 1566, 1567, 1571, 1576, 1582, 1594, 1598, 1600, 1603, 1613, 1641, 1649, 1650 und 1654.

Worunter insonderheit der letztere von 1654, am meisten und öftersten angezogen wird. Es bestehet aber dessen Inhalt in folgenden Puncten. Nemlich nach

- Bestimmung des Reichs-Tages,
- Auffenthalt der Kayserlichen Proposition,
- Bestätigung des Münster- und Oßnabrügischen Friedens,
- Erwähnung derer in Berathschlagung gebrachten Puncte,
- des Cammer-Gerichts Unterhalt,
- Erhöhung und Einrichtung der Cam-

S. 49

Reichs-Abschiede

60

- eralen Besoldung,
- Ersetzung und Bestellung des Cammer Gerichts, wie auch Präsentation
- darzu wird verordnet, daß,
- nach Abkürzung derer Prozesse, das Libell nicht Artickels-Weise verfasset,
- darneben die Supplication um die Ladung, und beydes Citation, der Klage aber nach Gelegenheit die zum Beweise dienende Urkunden beygelegt,
- wenn der Beklagte wenigstens 60 Tage Zeit gehabt, zum Ungehorsam verfahren,
- von demselben ins besondere der Krieg Rechtens befestiget, und alle Ausreden zugleich bey Verlust eingebracht,
- ihm nach Gelegenheit der Termin prorogiret,
- zu Recognition der erst im Termino eingegebenen Urkunden Anstand gegeben,
- denen verzögerlichen Schutzreden die Kriegs-Befestigung auf alle Fälle angehänget,
- die Artickel und das denenselben anhängige *Juramentum dandorum et respondendorum* den Partheyen abgefordert,
- nach eines oder des andern Aussenbleiben und gebetenem Ruffen ohne Zulassung der sich nachhero meldenden Procuratoren zum Ungehorsam verfahren,
- im 2 oder wenn Beklagter Prorogation erhalten, im 3ten von Kärgern repliciret,
- sonst, um Comissarien von ihm, und im folgenden Termine von Beklagten gebeten, von jedem Artickel übergeben, dabey keine unnöthige zugelassen,
- die andere oder dritte Dilation nicht ohne Erkänntniß und Untersuchung der Sache verstattet,
- wegen streitiger Gräntzen, Weidgänge und Jagden ein Abriß mit übergeben,
- der Zeugen Aussage unter jeden Artickel und Interrogatorien zusammen geschrieben,
- keine anzügliche und ehrenrührige Frage-Stücken zugelassen,
- nach Verlauff der zum Beweiß gesetzten Frist um Öffnung der Kundschaftten gebeten,

- wenn kein Beweis geführt worden, nur mündlich, sonst nach erhaltener Abschrift des Beweises von Beklagten durch Einbringung der Schutzwehren, von Klägern durch die Replic beschlossen,
- die Appellation Appellaten in Abschrift überschickt,
- auf Abstellung der eigenmächtigen Unternehmungen wider die ergangene Inhibitionen zu förderst erkannt,
- die Compulsorialien zu Erlangung der Acten und *Rationum decidendi* zugleich mit der Citation gebeten,
- die Acten erster Instanz binnen 30 Tagen abgelöset, verschlossen eingesandt, von Appellanten zu der vom Richter bestimmten Zeit requiriret,
- Appellaten die eingewandten Beschwerden in Abschrift übersandt,
- wenn bey der Appellation bloß auf die erstern Acten beschlossen worden, dieses Appellaten auch gemeldet,
- den Partheyen nach Gelegenheit Anstand ertheilet,
- die Insinuation der Appellation von Appellanten, ingleichen Gerichts wegen befördert,
- die Ausreden wider die Formalien der Appellation alle im ersten Termin einbracht,
- die Beantwortung der angegebenen Beschwerden allenfalls angehänget,
- wenn Appellant nichts neues einbracht, auch von Appellaten auf die vorigen Acten beschlossen,
- wegen des 2 und 3ten Termins, es bey voriger Ordnung gelassen,
- was in voriger Instanz nicht vorkommen und deduciret, noch zu deduciren und zu beweisen,
- auch besserer Beweis des in der ersten Instanz eingebrachten, zugelassen,
- die Sachen vor dem Unterrichter dergestalt, daß solche an statt der Beschwerden nur angeführt werden können,

S. 50

61

Reichs-Abschiede

-
- ausgeführt werden,
 - auf die Mandate *sine clausula* gleich im ersten Termin excipiret, und da solche Ausreden unerheblich, die Parition bey Straffe erkannt, wenn aber solche erheblich, dem Kläger ein Termin zur Replic angesetzt,
 - von Beklagten alle Exceptionen auf einmahl einbracht, und, ausser wenn Kläger was neues repliciret, zu dupliciren nicht gestattet,
 - die Mandate *sine clausula* nur in den vier Fällen, Pfand-Sachen, Erlösung derer Gefangenen, u.s.w. erkannt,
 - ob Klägern oder Impetraten die Last des Beweises aufzubinden, dem Gutachten des Richters heimgestellt,
 - die Supplication um ein Mandat Impetraten in Abschrift zugeschickt,
 - und von ihm eine summarische Ausführung seines Rechts einbracht,

- bey der Zeugen-Verhör, die in Sachen *simplicis querelae* gesetzten Termine beobachtet,
- bey dem Rechts-Mittel aus dem *Lege Diffamari*, die Diffamation noch vor der Ladung bescheiniget,
- die Termine abgekürztet, und nicht leichtlich über 4 Monat verstatet,
- auf die Straffe des verzögerten oder aus Muthwillen erhobenen Processes fleißig erkannt,
- die zuerkannte doppelte Straffe entrichtet,
- dem Cammer-Fiscal dazu von jeder Obrigkeit schleunig verholffen,
- der Unterscheid der Ordinari- und Extraordinari-Präfix-Ordnungen aufgehoben,
- von jedem Procurator, auch noch vor Endigung des Termins, und ehe die Ordnung an ihn kommt, insonderheit wider den Fiscal, vor Verflüssung des Termins einbracht,
- diesem Deputirte zugeordnet,
- ein Weg, die Producte oder Sätze zu gewisser Stunde einzubringen, eingeführet, und dadurch die Audientzien eingezo-gen,
- nicht zu viel Anführungen derer Rechte eingemischet,
- die Präjudicial-Termine beobachtet,
- und darüber gehalten, das allzu lange Receßiren der Procuratoren bestrafft,
- die Vollmachten auf der Partheyen Erben eingerichtet, damit diese nicht erst zu Reassumirung des Processes zu citiren,
- dem Procurator auf dessen Todes-Fall, oder andere Veränderung, alsofort einer substituiret,
- den Procuratoren General-Gewälte auf allerley Sachen gegeben,
- die Producte nur mit blosser Titulatur und Bittinhalts gemeldet,
- keine weitere Verlängerung derer bereits ertheilten Fristen gebeten,
- niemand mit Sportuln übersetzt,
- Statuten, Gewohnheiten und Reichs-Abschiede beobachtet,
- die ersten Instantzen und Austräge nicht übergangen,
- Handwercks-Sachen an die ordentliche Obrigkeit gewiesen,
- in Wechsel-Sachen ohngehindert einiger Appellation zu verfahren gestattet,
- jedes Orts Gericht wohl besetzt

und ¶

1. Der Richter Ungeschicklichkeit und Boßheit gestrafft, ¶
2. Zu Anfange und im Fortgange des Processes die Güte gepflogen, ¶
3. Die Privilegien *de non appellando* observiret, ¶
4. Die *Summa appellabilis* von 300 Fl. auf 400 Rthl. und von 12 Fl. Zinsen auf 16 Rthl. erhöht, doch die nicht appellable Sache, der Stände Privilegien unbeschadet, revidiret, dem, so

nicht über 2000 Fl. im Vermögen, wegen 300 Fl. Capital die Appellation, ¶

S. 50

Reichs-Abschiede

62

-
5. Den Ständen die Erhöhung der Summe, in welcher zu appelliren, zu suchen gestattet, die Summen von Gülden auf Thaler gesetzt. ¶
 6. Wo der Eyd vor Gefährde erfordert wird, solches vor dem Unter Gerichte, ¶
 7. Wo aber kein Privilegium, das solches erfordert, bey dem Ober-Richter vom Principalen und Advocaten abgelegt, ¶
 8. Wenn die Appellation so beschaffen, daß die Sache an den vorigen Richter zu remittiren, zugleich auf die Straffe derer muthwillig proceßirenden erkannt, ¶
 9. Die Appellation-Straffe erhöht, ¶
 10. Das zehntägige Fatale bey einem null und nichtigen Urtheile so wohl, als bey einem unbilligen, beobachtet, in Ansehung einer unheilbaren Nichtigkeit aber es bey Verordnung gemeiner Rechte gelassen, ¶
 11. Der Stände Privilegien in Acht genommen, und im Zweifel, ob es eine appellable Summe, an den Unter-Richter um Bericht geschrieben, ¶
 - bey der Revision der suspensivische Erfolg aufgehoben, und nur *Caution de restituendo* bestellet,
 - die Revision in 4 Monaten nach gesprochenem Urthel bey Straffe der Desertion gesucht und der Revisions-Eyd abgelegt,
 - die Sportuln alsbad erlegt,
 - ausser der Summa revisibili von 2000 Thaler Capital die Revision nicht angenommen,
 - von den abwesenden Revisoren andere an ihre Stelle geordnet,
 - an des Abwesenden Stelle ein anderer verschrieben,
 - die alten Revisionen zuförderst, die von den abreisenden unter Händen habende vollends erörtert,
 - die ordentlichen wieder eingeführet,
 - von den Revisoren die Güte gepflogen,
 - die Cammer-Gerichts-Ordnung revidiret,
 - die Zweifel und bey der Cammer gewöhnlichen Vorurtheile verhütet und gehoben,
 - die Verpfändungs-Constitution und deren Extension künftigt examiniret und erörtert,
 - in Pfandungs-Sachen und *puncto causalium* zugleich, doch ungehindert verfahren werden,
 - der, so sich von Cammer-Gerichte wegbegiebet, seine Re- und Correlationen zuvor erstatten, ablegen und ergänzen,
 - Cammer-Richter, Präsidenten, Beysitzer, Advocaten, Procuratoren etc. nebst ihrem Hausgesinde alles Ungelds, Dats, Mauths und Zölle befreyet seyn,
 - wie es mit den Cameral-Kindern zu halten, durch Commission ausgemacht,

- die Relation der Acten ¶
- 1. Von den Referenten langsam abgelesen,
- 2. Deren Extract jedem Beysitzer, sich daraus zu ersehen, vorgeleget,
- 3. Der Referent mit seiner Relation derer Acten und Gutachten gefasst seyn, ehe der Correferent seine Relation anfänget,
- 4. Die angefangene Relation continuiert und von dem Correferenten, so bald die Referenten ihre Vota abgeleget, correferiret,
- 5. Den Referenten kein langes Anführen ihres Voti weder *de facto*, noch *de jure*, verstattet,
- 6. Die Ubereinstimmung des Correferenten und der nachfolgenden Votanten mit dem Referenten allein durch das Wort: *Placet*, erkläret,

S. 51

63

Reichs-Abschiede

-
7. Nach dem Schlusse die zu Papier gebrachte Sententz von Re- und Correferenten unterschrieben, dem Notarien gegeben und publiciret,
 8. Die Relation und Votum eigenhändig unterschrieben, dem Cammer-Richter verpitzschieret übergeben und beygelegt, und niemand als den Revisoren, oder auf die Zeit der Execution oder Liquidation ausgehändiget,
 9. Der Rathsgang Sommers-Zeit ein Viertel nach 7 Uhr angefangen und bis 9 in Definitiv- oder End- ein Viertel nach 9 Uhr bis auf 10 in Interlocut- oder Zwischen-Urtheilen continuiert,
 10. Die Expedition einer Sache wenigstens innerhalb Jahrs-Frist durch den Procuratarn sollicitiret,
 11. Keine unvollständige Acten zum Referieren gebracht,
 12. Die Acten, so auf dem Bescheid-Tische zu lesen angefangen, nicht wieder aus den Händen gelegt, sondern folgendes Tages compliret und expediret,
 13. Die, so ein verstorbener Beysitzer unter sich gehabt, alsobald unter andere ausgetheilet,
 14. Bey Absterben des Referenten der Correferent alsbald zum Referenten gemacht;

ferner

- in verschiedener Religion Sachen nicht aus Affecten gesprochen,
- die Reichs-Vergleichung in Ansehung des Calenders künftigt vorgenommen,
- dem sachfälligen Part, in dem End-Urtheile selbst ein Termin zur Parition angesetzt,
- in Verbleibung der Parition durch Executorial-Mandate verfahren werden,
- der so sich der Execution widersetzet, in die Reichs-Acht gefallen seyn,
- in dem auf etwas zu unterlassen oder nicht zu thun gerichteten Urtheile auf den Fall der Contravention eine gewisse Straffe bestimmt werden,

- denen Klagenden bey der Chur-Fürsten und Stände Gerichten gleiche Administration der Justitz wiederfahren,
- der Recurs von denen Officialen an den Pabst und die Nuntios, ingleichen die Evocationen nicht zugelassen,
- das Cammer-Gerichte in gebührender Würde und Ehren gehalten,
- wider dasselbe bey 10 Marck Gold kein Gebot, Verbot, Mandat, Inhibition, Restitution, Avocation, Suspension und Aufschlag ausgewürcket,
- dasselbe in besondern Schutz und Schirm aufgenommen,
- die ersten Instantzen und Austräge beobachtet werden,
- die Präsentation derer 24 Cammer-Gerichts-Assessoren nach dem gemachten Modell geschehen,
- wegen der durch Krieg verarmten Schuldner die Hollsteinsche Constitution und Anhaltische Transaction ausgenommen werden,
- dem Gläubiger das Capital ohne Abkürzung verbleiben,
- von den Zinsen nur ein Viertel nach und nach, die künftigen aber gantz bezahlet,
- darüber aller Moratorien ungehindert gehalten,
- die Chur-Pfältzische Sache durch den Reichs-Hof-Rath erörtert,
- die Vestung Vechte von der Schwedischen Besatzung befreyet,
- Friede und Ruhe befestiget,
- des Kreis-Obristen-Amt durch die Nach- und Zugeordnete ersetzt,
- die Executions-Ordnung beobachtet,
- die Mandate wegen

S. 51

Reichs-Amtmann

64

fremder Werbungen gehalten,

- der Pfältzische Vergleich wegen Lautern und Simmern, und der wegen des Heßischen Primogenitur-Rechts beobachtet,
- der Punct wegen der Restitution aus dem Grunde der Amnestie und angebrachten Beschwerden, desgleichen andere unerörterte Sachen ausgesetzt,
- gegen die Unternehmungen wider den Frieden Inhibitorial-Mandate gebraucht,
- die Reichs-Deputation auf eine gleiche Anzahl von beyden Religionen eingerichtet,
- darzu auch die Moderation der Matricul verschoben werden,
- die Unterschreibung dieses Abschiedes niemand an seinem Rechte nachtheilig seyn,
- und endlich die in den Fürsten-Stand erhobene eher nicht, als nach erlangter Begütung, Seßion haben sollen.

Wer ein mehrers von denen Reichs-Abschieden zu wissen verlanget, der kan **Lehmans** Speyer. Chron. *Lib. VII. c. 124. Grundfeste P. I. c. 10. Steinius de Constit. Princip. t. 11. §. 15. in.fin. und t. 12. §. 1.*

2. u. ff. **Conring** *de Negotiis Convent. Imp. und de Orig. Imp. Germ. Moritz de Recess. Imp. Schilters Instit. Jur. Publ. Lib. I. tit. 2. §. 11. Rhetz Lib. 1. tit. 1. §. 35. Werlhoffs Spec. 1. Jur. Germ. Enucl. Schmaussens Corp. Jur. Publ. Acad. u. a. nachlesen.*

Reichs-Abschiede (allgemeine), *Recessus Imperii generales* oder *universales*, heissen diejenigen Reichs-Abschiede, welche auf denen allgemeinen Reichs-Versammlungen abgefasset werden, und auch das gesammte Reich betreffen.

Reichs-Abschiede (besondere) *Recessus Imperii particulares* oder *singulares*, sind diejenigen Abschiede, welche auf denen Reichs-Deputations- oder Visitations-Tägen abgefaßt werden, oder auch nur einen und den andern Reichs-Stand insbesondere angehen.

Sonst aber werden auch die Neben-Abschiede so genennet; siehe **Reichs-Abschiede**.

Reichs-Acht, siehe **Achts-Erklärung**, im *I Bande* p. 340. u. ff.

Reichs-Adel, siehe **Adel**, im *I Bande* p. 470. u. ff.

Reichs-Adler, Gestirn, siehe *Aquila*, im *II Bande* p. 1066. u. ff. desgleichen **Orion**, im *XXV Bande* p. 1908. u. ff.

Reichs-Ämter, oder die **Ämter des Heil. Römischen Reichs**, *Officia Imperii*, werden in drey Classen eingetheilet, als

1) in die oberste Ertz- und Chur-Ämter, siehe **Churfürsten**, im *V Bande* p. 2301. u. ff. ingleichen **Ertz-Ämter**, im *VIII Bande* p. 1799;

2) in die Erb- und Affter-Ämter, siehe **Erb-Ämter**, im *VIII B.* p. 1476; und

3) in die tägliche Hof-Ämter.

Ein mehrers hiervon lese man in **Schweders** *Introd. in Jus Public. Imper. Rom. German. P. Spec. Sect. I. c. 8.*

Reichs-Ämter in Pohlen, siehe **Reichs-Beamte in Pohlen**.

Reichs-Affter-Lehn, oder **mittelbare Reichs-Lehen**, siehe *Feudum Provinciale*, im *IX Bande* p. 81.

Reichs-Ammänner, siehe **Reichs-Schultheiß**.

Reichs-Amtmann, oder **Reichs-Ammann**, siehe **Reichs-Schultheiß**.

S. 52

65

Reichs-Angelegenheiten

Reichs-Angelegenheiten, siehe **Reichs-Sachen**.

Reichs-Anlage, oder **Reichs-Steuer**, siehe *Collectae Imperii*, im *VI Bande* p. 688. u. f.

Reichs-Anschlag, oder **Reichs-Steuer**, siehe *Collectae Imperii*, im *VI Bande* p. 688. u. f.

Reichs-Apfel, *Globus, Palla, Pomum Imperii* oder *Regale*, ist eines derer Reichskleinodien, so einem Kayser bey seiner Krönung vorgetragen und als ein Zeichen seiner Herrschafft überreicht wird.

Der Römische Kayser **Augustus** hat eine schlechte Kugel angenommen, seine angemaaßte Herrschafft über die gantze Welt dadurch anzudeuten.

Die Griechischen Kayser haben sie nachgehends mit einem Creutz überhöhet, anzuzeigen, daß alle Reiche Christo unterworffen seyn sollen.

Der Pabst **Benedict VIII** soll dergleichen Insigne dem Kayser **Heinrich II** zugeschickt haben, von welcher Zeit es die Deutschen Kayser beybehalten. **Carl V** hat den Reichs-Apfel dem Churfürsten zu Pfaltz, dessen Amt ist denselben bey einer Krönung vorzutragen, in das Wapen gesetzt, der aber nunmehr von Chur-Bayern geführet wird.

Verschiedene Stände des Reichs haben einen Reichs-Apfel auf ihre Müntzen prägen lassen, ihre Pflicht gegen den Kayser und das Reich zu verstehen zu geben. Hingegen haben auswärtige Könige und selbstwältige Fürsten denselben, als ein Zeichen der höchsten Gewalt auf die Kronen und Hüte ihrer Wapen gesetzt.

Es bestehet aber der eigentlich so genannte Reichs-Apfel, welcher einem neuerwählten Kayser öffentlich vorgetragen und bey dessen erfolglicher Krönung überreicht wird, aus einer mittelmäßigen Kugel, welche man wohl in eine Manns-Hand fassen kan. Er ist gantz von dem allerfeinsten Golde, 3 Marck und 3 Loth schwer, inwendig aber ist eine pechigte Materie.

Es gehen nach der Länge und Breite zwey Ringe herum, deren einer halb, der andere gantz mit Edelsteinen besetzt ist, das Gold daran aber ist etwas schlechter, als an dem Reichs-Apfel.

Oben darauf stehet ein güldenes Creutz, mit allerley Edelgesteinen, welche meist geschliffen sind, ingleichen halbe Perlen. Auf einem Sapphir ist ein *Monogramma*, so vermuthlich den Namen **Cuonrad** enthält.

Neben diesem sind noch zwey andere Reichs-Äpfel unter denen Reichs-Kleinodien vorhanden, welche aber bey der Krönung nicht gebraucht werden, nur von vergüldetem Silber und innen hohl seyend, oben darauf stehen auch vergüldete Creutze ohne Edelgesteine.

Den zuerst angeführten Reichs-Apfel hält der **Herr von Ebner für Carls des grossen** seinen, wie er auch also in denen alten Matriculn derer Reichs-Kleinodien genannt wird; von dem Creutz und übrigen Zierrathen aber glaubet er, sie möchten erst um die Zeiten Kayser **Conrads II** hinzu gekommen seyn.

Besiehe hierbey mit mehrerm **Mosers** Deutschen Reichs-Staat *Part. II. p. 428. Ebners von Eschenbach Delineationem atque Descriptionem Globi Imperialis, qui inter cetera S. Rom. Imp. Insignia asservatur*, Franckfurth und Leipzig 1730 in Fol. **Trier, du Cange**.

S. 52

Reichs-Armee

65

Reichs-Apfel, Gestirn, siehe *Perseus*, im *XXVII* Bande, p. 584.

Reichs-Archiv, siehe *Archiv*, im *II* Bande, p. 1241. u. f.

Reichs-Armatur, siehe **Reichs-Armee**.

Reichs-Armee, oder **Reichs-Armatur**, oder *Exercitus Imperii*, oder *Copiae Imperiales*, *Armée de l'Empire*, nennet man gemeinlich die Kayserliche Armee, wenn sie im Reiche zu Felde liegt, und darunter sich viele Truppen befinden, die vom Reichscontingente dependiren.

Wegen des Anwerbens der Truppen ist im Namen des Kayser und der Reichsstände in dem **Nürnbergischen Reichsabschiede** des 1552ten Jahres §. 11. versehen, der sich also anfängt: „Und solche

Knechte von wegen unser und gemeine Reichsstände angenommen werden;" in gleichen in dem **Reichsabschiede** des 1598sten Jahres §. **und demnach** etc.

Nun scheineth zwar der sechzehnte Artickul der **Leopoldinischen Capitulation** diesen Gesetzen zuwider zu seyn, in welchem dieses Recht bloß den Churfürsten zugeschrieben, und der übrigen Stände gar nicht Erwähnung gethan wird, wenn ins künftige auf vorgehabten Rath mit den sieben Churfürsten und deren darauf erfolgter Bewilligung und Consens die Nothdurfft erfordern würde, daß wir zu des Reichs Defension einige Völcker werben sollen etc. Doch diese Ausnahme, welche erfordert, daß bey unvermuteten Kriegsfällen die Einwilligung der Churfürsten genugsam seyn soll, bestätiget die Regel.

Dieses zusammen geworbene Volck wird das **Reichsvolck** genannt, in der **Reichsordnung** vom Jahre 1500 *Tit. wo dem Reiche etc.* und in dem **Reichsabschiede** vom Jahre 1641. §. **und zwar**; So viel liest man, daß die Ausübung des Rechts in Ansehung der Einquartirung der Soldaten von den Reichsständen dem Kayser aufgetragen worden, welcher auch verspricht, daß er die Eintheilungen in die Reichs-Kreise so anstellen will, wie es die Krieges-Ursache erfordern würde, dem Kayser rathsam, dem heiligen Römischen Reiche vorträglich, und den gedrückten Ständen dultbar seyn möchte; daß er sich auch in Anweisung der Quartiere bemühen wolte, daß ohne Zweifel alle Stände aus dem Wercke selbst erkennen solten, daß der Kayser sich ihre Wohlfarth angelegen seyn liesse.

So pflaget auch der Soldate von dem Kayser und dem Reiche bestimmt zu werden, und pflegen sie hierüber gemeinschaftlich zu berathschlagen. S. R. A. vom Jahre 1521. §. 33.

So pflaget auch von dem Kayser und Ständen ein Krieges-General en Chef erwählt zu werden. Bisweilen wird das Generalat dem Römischen Könige aufgetragen; bisweilen dem Kayser von den Ständen frey gestellt, daß er denn darzu erwählen kan, wen er vor den tüchtigsten hält.

Diese hohe Ehren-Charge ward im Jahre 1500 auf dem Reichs-Tage zu Augspurg dem Pfaltzgrafen am Rhein und Hertzog in Bayern **Albrechten** aufgetragen. S. R. A. *Tit. des Kriegs-Hauptmanns betreffend.*

Im Jahre 1541 bekam Graf **Friederich** zu Fürstenberg das Ober-Commando über die Armee, die wider den Türcken geführt ward.

Wie das Commando in

S. 53

67

Reichs-Armee

den neuern Zeiten dem Marggrafen **Ludewig** von Baaden und andern aufgetragen worden, ist noch jedermann bekannt.

Was durch die Reichs-Armee acquirirt wird, wächst dem Reiche zu. Siehe **Augspurgische Reichs-Ordnung** vom Jahre 1500. *Tit. Wo dem Reich Glück etc.* in den Worten: **dasselbige soll alles dem Reiche zustehn.**

Es muß den Reichs-Ständen wegen der Einnahme und Ausgabe Rechnung abgelegt, und die zur Defension des Reichs angeworbene Armee nicht aus dem Reiche geführt werden; es müste denn vorher mit der Reichs-Stände Einwilligung hierüber gepflogen worden seyn. Siehe **Capitulat**. Kayser **Ferdinands III.** Artick. 12. welcher Artickel in den vorhergehenden Capitulationen nicht angetroffen wird, und ganz neu ist. Die hierher gehörigen Worte sind folgende: „Wir versprechen

auch, dasjenige Kriegsvolk, so zu des Reichs Defension allbereits auf die Beine gebracht, oder ins künftige erworben werden möchte, ohne der Reichs-Stände, oder aufs wenigste der sechs Churfürsten Vorwissen und Bewilligung ausserhalb des Reichs nicht zu führen.“

Sonst ist hierbey zu mercken, daß vornehmlich Kayser **Maximilian I** unter andern rühmlichen Anstalten, so er während seiner Regierung in dem Deutschen Reiche gemachet, auch die Verbesserung der Reichs-Armee sich gar sehr angelegen seyn lassen. Wie er denn zu dem Ende in dem damahligen Italiänischen Kriege die Anstalten machte, daß solche nicht allein mit besserm Gewehr versehen, sondern auch wider die Gewohnheit derer vorhergehenden Zeiten in Diensten behalten wurde, da der Krieg gleich schon zu Ende und der Friede völlig geschlossen war.

Nicht weniger haben wir auch von demselben die ersten 23 Kriegs-Artickel vor die Deutschen Reichs-Truppen, wie solche im Jahre 1508 abgefaßt und vorgeschrieben, auch vom **Goldast Tom. II Constit. Imper. Latin.** oder im II Theile derer Lateinisch verfassten Reichs-Satzungen *p. 116.* aufgezeichnet zu befinden sind.

Diesem rühmlichen Exempel folgte denn auch Kayser **Maximilian II.** Dieser errichtete nemlich ebenfalls mit denen gesamen Ständen des Heil. Reichs durch den Reichs-Abschied zu Speyer von 1570 eine gewisse Verordnung und gemeine Vergleichung

- 1) einer gemeinen Reuter-Bestallung unter dem Begriffe von 111 Artickeln und einer Vorrede zu dem Inhalte der gantzen Verordnung und Vergleichung;
- 2) einer Bestellung des Feldes unter dem Begriffe von 11 Artickeln;
- 3) wie das Reuter-Recht zu bestellen und zu besetzen, unter dem Begriffe 1 Artickels;
- 4) wie das Reuter-Recht gehalten werden soll, unter dem Begriffe von 18 Artickeln;
- 5) einer Fußknecht-Bestallung oder Artickels-Briefes auf die Deutschen Knechte, unter dem Begriffe von 74 Artickeln;
- 6) einer Verzeichniß etlicher sonderlicher Punkte, obiger Reuter- und Fußknecht-Bestallung anhängig, unter dem Begriffe von 9 Punkten.

Dergleichen man auch von Kayser **Ferdinand III** vom 12 October 1642 zu Wien, unter dem Begriff von 81 Artickeln, und von Kayser **Leopolden**, die so genannte und hieher allerdings gehörige Kayserlicher Immediat-Völcker-Verpflegungs-Ordonnantz, vom

S. 53

Reichs-Armee

68

ersten dato Wien den 5 November 1658, und nachmahls aufs neue wiederholten dato, den 17 Junius (7 Julius) 1673 aufzuweisen hat.

Gleichwie aber der Kayser vor sich selbst, ohne der Reichs-Stände, oder, wenn die Zeit zu kurz werden will, wenigstens ohne der Churfürsten Bewilligung keinen Krieg anfangen kan, welcher das gantze Reich angehet, also muß es auch mit derselben Genehmigung geschehen, wenn eine Reichs-Armee aufgebracht werden soll. Man hat dergestalt zwischen einer Kayserlichen und Reichs-Armee einen grossen Unterscheid zu machen, wie an den Exempeln **Friedrichs III, Maximilian I** und **Leopolds I** zu ersehen.

Was diesen letztern anbelanget, so ward ihm zwar in der Capitulation gewisser Massen die Freyheit benommen, auch wegen seines Hauses ohne der Stände Wissen und Willen einen Reichs-Krieg anzufangen: doch die sonderbaren Umstände derselben Zeit, da nemlich die Deu-

tschen in Furchten lebten, es würde der Kayser **Leopoldus** der Spanischen Königreiche und Länder wegen in einen Krieg verwickelt werden, darf man zu keiner allgemeinen Regul ziehen.

Wenn nun aber ein Kayser nichts von allem versäümet, was dißfalls von ihm erfordert wird, so gehet es gleichwohl heutiges Tages vieler Ursachen wegen sehr schwer zu, wenn eine Reichs-Armee aufgebracht, und in gutem Stande erhalten werden soll, und **Friedrich III** war der letzte, welcher noch 80000 Mann stellen konnte. Denn wo ist der Anschlag herzunehmen? da die Matricul bekannter massen so verderbet, auch zu ihrer Besserung schlechter Trost vorhanden ist? Wer soll sie in Pflicht nehmen, wenn solche zertheilet, und vereiniget ist? Wie soll es mit der Generalität, mit der Verpflegung, mit der Cassa etc. gehalten werden?

Wer sich dieses nicht einbilden kan, der stelle nur die Coniuncturen des 1702 Jahres und derer folgenden Zeiten, da die letztern Frantzösischen Kriege geführet worden, dagegen, und sehe, wie viel an denen 120000 Mann, welche das Reich von Rechts wegen, nach der damahls gemachten Anstalt, haben solte, abgieng. Dieser grosse Abgang aber rührte meistentheils daher:

- 1) weil Kayserl. Maj. ihre Völcker in Ungarn und Italien selbst nöthig halten, und sie dergestalt zu den übrigen Reichs-Völckern nicht stellen konnten;
- 2) weil allzu viel Reichs-Stände, auch so gar gantze Kreisse, eximiret waren, und dergestalt mit ihrem Matricular-Anschläge aussen blieben;
- 3) weil der Ober-Rheinische Kreiß ziemlich verwüstet war; in Ober- und Nieder-Sachsen aber stunden viel andere Dinge im Wege, daß man zu dem ordentlichen Contingente daselbst nicht gelangen konnte;
- 4) weil es wegen des Ober-Commando, da Kayserliche Majestät nicht, wie in vorigen Zeiten, sich selbst vor die Spitze der Armee stellen konnte, beständige Disputen setzte, da kein Reichs-Stand unter dem andern stehen, die Höhern mit ihren Vorschlägen befehlen, die Niedrigen nicht schlechterdings gehorchen, beyderseits Religions-Verwandten ihr Interesse beobachten, und das Mißtrauen, welches schon so viel Unheil gestiftet, nicht gänzlich ablegen wollen;
- 5) weil es den Völckern, wenn sie gleich aufgebracht sind,

S. 54

69

Reich des Satans

an Verpflegung mangelt, und die kleinern Stände, zumahl, wenn sie entfernet sind, unmäßige Depensen dessentwegen machen müssen.

- 6) Weil es wegen der Quartiere und wegen der Märsche vielerley Ordnungen setzet, und dergestalt der Freyherr von **Pufendorff** in seiner continuirten Einleitung sehr wohl geurtheilet hat: Daß ein Volck im Kriege die meisten Progressen mache, welches sich mit keinen überflüßigen Bundes-Verwandten belästige, sondern viel lieber allenthalben nach Kriegs-Recht (*à la raison de guerre*) handle.

Wenn dergestalt ein Krieg wider den Türcken oder die Frantzosen mit Nachdruck geführet werden soll, so sind Kayserl. Majest. zeither gewöhnet gewesen, das Werck lieber durch Alliantzen mit den vornehmsten und mächtigsten Reichs-Ständen zu heben. Und dieselben können sehr wohl auf Kreyß-Tagen abgehandelt werden; da hingegen die

Tractaten von einer Reichs-Armee billig bey dem allgemeinen Reichs-Tage zu lassen sind. Man siehet aber hieraus, wie weit die Klagen des Churfürstens von Bayern, so er 1701 dißfalls geführt, gegründet gewesen.

Im übrigen ist es zwar zu beklagen, daß Deutschland seine Kräfte, welche zulänglich genug waren, 400000 Mann ins Feld zu stellen, nicht erkennen, sondern vielmehr seinen ungetreuen Nachbarn zusehen will, wenn sie von einer Zeit zu der andern die Friedens-Puncte brechen. Jedoch muß man hierbey auch die Unbequemlichkeiten wohl erwägen, welche von einer so grossen Armee, wenn sie beysammen wäre, entstehen könnten, und dabey vornehmlich bedencken, daß es von den ersten Zeiten an dem Schicksale niemahls gefallen habe, die mächtigen Völcker des Deutschen Reiches unter einem Haupte, und in einer vollkommenen Einigkeit zu versammeln, weil sonst menschlichem Ansehen nach die Welt gar leichte von ihnen hätte können bezwungen werden.

Wie es übrigens wegen Einquartirung, Durchzügen, Commando, Verproviantirung dieser Reichs-Kriegs-Völcker, und was dem weiter anhängig, gehalten werden soll, davon besiehe die Extracte aus dem **Regenspurgischen Reichs-Abschiede** von 1598. §. 31. u. ff. und von 1641. §. 22. u. ff. in **Schmaussens Corp. Jur. Publ. Acad. p. 437. u. ff. und p. 827. u. ff.**

Reich des Satans, ist dasjenige Reich, welches die von Gott abgefallene Geister, und in demselben gewisse Ordnungen unter sich selbst haben, Röm. VIII, 38. so daß auch einer unter ihnen der Oberste ist, Luc. XI, 15. Ephes. II, 2. welcher, wie anderswo, also auch Röm. XVI, 18. der Satan genennet wird.

Unter solchem Reiche, und insonderheit unter der Gewalt des Satans, stehet ein jeder Unbekehrter, und zwar also, daß der Satan theils über ihn herrschet, und von einer Sünde zur andern ihn zu treiben Gewalt hat, daher auch der Sünder in lauter Wercken des Teuffels, als ein Slave dienet: theils auch, wo der Mensch sich nicht bekehret, ihn mit sich in die Verdammniß stürztet, Ephes. II, 2. Ebr. II, 14.

Reichs-Bann, oder **Reichs-Acht**, siehe **Achts-Erklärung**, im I Bande, p. 340. u. ff.

S. 54

Reichs-Belehnung

70

Reichs-Banner-Amt, oder **Reichs-Panner-Amt**, ist eine Würde, so von den alten Grafen zu Grüningen auf das fürstliche Haus Würtemberg geerbt, davon dasselbe eine mit einem schwarzen Adler bezeichnete goldne Fahne, im blauen Felde, im Wapen führt, und daher nicht zugeben wollen, daß dem Churfürsten zu Braunschweig ein Ertz-Amt, welches dieser seiner Würde Eintrag zu thun geschienen, verliehen würde, worüber damahls in Schrifften gestritten worden. **Trier.**

Siehe **Bannier**, im III Bande, p. 351. u. f.

Reichs-Bannier, siehe **Bannier**, im III Bande, p. 351. u. f.

Reichs-Baronen, **Reichs-Freyherren**, oder auch nur **Herren**, **Liberi Barones Imperii**, werden diejenige Baronen oder Freyherren genennet, welche nicht allein von dem Kayser mit einem unmittelbaren Reichs-Lehen, oder freyen Standes-Herrschaft, belehnet, sondern auch in Ansehung dieser, so viel die davon abhängenden hohen

Regalien und andere Vorzüge anbelanget, in allen Stücken denen unmittelbaren Reichs-Grafen gleich gehalten werden.

Sie haben auch so gut, als diese, Sitz und Stimme auf denen öffentlichen Reichs-Tägen, und sitzen mit denen Reichs-Grafen auf den 4 Grafen-Bäncken, und werden nebst denenselben vor Reichs-Stände angesehen.

Einige unter denenselben werden *Semper-Freye* genennet, als die zu Limpurg, andere Edle Herren, und einige auch bloß Edle.

Sie empfangen die Lehn nicht unmittelbar von dem Kayser, sondern bey dem Reichs-Hofrathe.

Siehe auch **Baron**, im *III Bande*, p. 508. u. f.

Reichs-Bauern (Freye) siehe **Freye Reichs-Bauern**, im *IX Bande*, p. 1865.

Reichs-Baumeister, siehe **Reichs-Erb-Amt**.

Reichs-Beamte in Pohlen.

Es sind derselbigen zehen, nemlich der

- | | | |
|---|---|----------------------------------|
| 1 | { | Kron-Groß-Marschall |
| | { | Groß-Marschall von Litthauen |
| 2 | { | Kron-Groß-Cantzler |
| | { | Groß-Cantzler von Litthauen |
| 3 | { | Kron-Unter-Cantzler |
| | { | Unter-Cantzler von Litthauen |
| 4 | { | Kron-Groß-Schatzmeister |
| | { | Groß-Schatzmeister von Litthauen |
| 5 | { | Kron-Hof-Marschall |
| | { | Hof-Marschall von Litthauen. |

Alle diese zehen Officiers sind Senatores oder Reichs-Räthe. Diejenigen von der Kron gehören vor das Königreich Pohlen, die andern aber vor das Groß Hertzogthum von Litthauen. Sie sind an Würde und Gewalt einander gleich, ausgenommen, daß diejenigen von der Krone über die Hertzoglichen den Vorgang haben.

Reichs-Bedencken, siehe **Reichs-Gutachten**.

Reichs-Belehnung, *Infeudatio*, oder *Investitura Imperialis*, heißt die Verleihung unmittelbarer Reichs-Lehen, welche entweder, wenn es höhere oder grössere sind, von Sr. Kayserl. Maje-

S. 55

71

Reichs-Bürger

stät in selbst eigener hoher Person, oder wenn es geringere anbetrifft, von dem Reichs-Hofrathe geschiehet.

Und ist hierbey zu mercken, daß krafft des zwischen dem Kayser **Heinrichen V**, und dem Pabst **Calixten II**, im Jahre 1122 errichteten Vergleichs, die Bischöffe und Äbte, welche zugleich unmittelbare Reichs-Fürsten und Reichs-Stände sind, ihre Belehnung durch den Ring und Stab von dem Pabste, die Verleihung derer Regalien aber durch das Scepter von dem Kayser empfangen.

Siehe auch **Reichs-Lehns-Sachen**.

Reichs-Bürger, siehe **Reichs-Unterthan**.

Reichs-Bürger-Recht, *Jus Civitatis Imperialis*, bedeutet entweder so viel, als das denen Einwohnern und Mitgliedern einer gewissen

Reichs-Stadt zustehende Bürger-Recht, oder das allen und jeden Mitgliedern des Heil. Röm. Reichs, oder auch nur denen ins besondere so genannten Reichs-Unterthanen gebührende Recht. Von jenem siehe unter dem Artickel: **Reichs-Städte**; von diesem aber unter **Reichs-Unterthan**.

Reichs-Cammer, siehe **Cammer-Gericht**, im **V Bande**, p. 427. u. ff.

Reichs-Cammer-Gericht, siehe **Cammer-Gericht**, im **V Bande**, p. 427. u. ff.

Reichs-Cammer-Gerichts-Cantzley, heißt dasjenige Gemach, worinnen alle bey dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichte einkommende Acten und andere Briefschafften verwahrlich aufbehalten, wie auch alle von demselben ergehende Mandate, Urtheile, und andere Schreiben, ausgefertigt werden.

Die darzu gehörigen Personen sind

- der Cantzley-Director, zwey Protonotarien, zwey Notarien, und zwey Leser;
- desgleichen zwey Secretarien, zwey Ingroßisten, drey Copisten, und ein Cantzley-Knecht.

Die erstern, nemlich der Cantzley-Director oder Verwalter, nebst denen Protonotarien, Notarien und Lesern, werden von dem Ertzbischoffen und Churfürsten zu Mayntz, als Ertz-Cantzlern, auf- und angenommen.

Die letztern aber, oder die Secretarien, Ingroßisten, Copisten und den Cantzley-Knecht, kan der Director, jedoch mit Wissen und Willen des Churfürstens zu Mayntz, auf- und annehmen, und auch wieder beurlauben.

Aus obbemeldeten Personen sollen auch die Botenmeister und Einnehmer bestellt werden; sonst aber, wenn einer oder der andere von denen ältern mit Tode abgienge oder sonst von der Cantzley kommt, zu desto mehrerer Aufmunterung dieser der Cantzley verwandten Personen, in ihren aufhabenden Verrichtungen gebührenden Fleiß anzuwenden, und sich auch zu einem mehrern geschickt zu machen, allezeit der nächstfolgende, so er anders die darzu gehörige Geschicklichkeit besitzt, und sich gebühlich verhalten hat, an des erstern Stelle rücken, und an seiner Statt eine andere geschickte und verständige Person angenommen werden.

Im übrigen haben dieselben Sr. Kayserl. Majestät, oder an deren Statt dem Cammer-Gerichte ihren Eyd und Pflicht zu leisten, und sind auch demselben, wie andere Cammer-Gerichts-Personen, verwandt und zugehan.

Von deren übrigen Pflichten und Verrichtungen kan vornehmlich in der Kayserlichen **Cammer-Ge-**

S. 55

Reichs-Cammer-Gerichts-Proceß

72

richts-Ordnung von 1555 *P. I. §. 27.* u. ff. wie auch in der **Churfürstlich-Mayntzischen Cammer-Gerichts-Cantzley-Ordnung** von 1662 ein mehrers nachgesehen werden. **Schmaussens Corp. Jur. Publ. Acad. p. 449.** u. ff. *1205.* u. ff.

Reichs-Cammer-Gerichts-Cantzley-Ordnung, siehe **Reichs-Cammer-Gerichts-Cantzley**.

Reichs-Cammer-Gerichts-Fiscal, siehe **Reichs-Fiscal**, ingleichen **Cammer-Gerichte**, im *V Bande*, p. 431.

Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung, oder *Ordinatio Cameralis*, oder *Ordinatio Camerae Imperialis*, ist eine von dem Kayser und gesammten Reichs-Ständen dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichte ertheilte Vorschrift, wornach sich Cammer-Richter und Beysitzer in Untersuchung und Entscheidung derer daselbst vorkommenden Streitigkeiten und Rechts-Fälle zu achten haben.

Und hat man deren verschiedene, als nemlich

- die Cammer-Gerichts-Ordnung **Maximilians I**, zu Worms von 1495 aufgerichtet, desgleichen zu Augspurg 1500,
- ferner die Cammer-Gerichts-Ordnung zu Lindau und Freyburg aufgerichtet, und durch **Maximilian I** zu Augspurg 1500 ratificiret, zu Costnitz 1507, zu Regenspurg 1507,
- nicht weniger die Cammer-Gerichts-Ordnung durch die Kayserlichen Commissarien und Churfürstlichen Rätthe 1517 zu Worms,
- desgleichen Kayser **Carls V** eben daselbst 1521,
- durch das Kayserliche Regiment zu Nürnberg 1523,
- durch Cammer-Richter und Beysitzer 1527 zu Speyer, im Abschiede des Reichstages zu Augspurg 1530 einverleibt,
- durch Kayserliche und des Reichs Stände Commissarien, und den Rath zu Speyer 1533,
- Cammer-Gerichts-Artickel im Abschiede des Reichstages zu Regenspurg 1530 einverleibt,
- desgleichen durch Cammer-Richter und Beysitzer zu Speyer 1538 zusammen getragen und aufgerichtet,
- Cammer-Gerichts-Puncten dem Regenspurgischen Abschiede von 1541, dem Speyerischen von 1542, dem Nürnbergischen von 1542, dem Speyerischen von 1544, dem Regenspurgischen von 1546, und dem Augspurgischen von 1551 einverleibt,
- Cammer-Gerichts-Artickel wider die ungehorsamen oder säumigen Stände in Kreis-Hülfffen im Abschiede des Reichstages zu Augspurg 1555,
- Cammer-Gerichts-Emendation Artickel im Abschied des Reichstags zu Augspurg 1555,
- Cammer-Gerichts-Ordnung, aus allen alten von neuem zusammen gezogen, und in drey unterschiedliche Theile abgetheilt, auf dem Reichstage zu Augspurg 1555,
- Cammer-Gerichts-Puncten dem Abschied des Reichstages zu Regenspurg 1557, zu Augspurg 1559,
- Cammer-Gerichts-Ordnung Erklärung im Abschiede des Reichstages zu Regenspurg 1566, zu Speyer 1570, und zu Regenspurg 1576.

Siehe auch **Cammer-Gericht**, im *V Bande*, p. 427. u. ff.

Reichs-Cammer-Gerichts-Proceß, *Processus Cameralis*, ist diejenige Art des rechtlichen Verfahrens, welche sonderlich in dem Reichs-Cammer-Gerichte beobachtet wird, und wovon hauptsächlich in der **Kayserlichen Cammer Ge-**

richts-Ordnung von 1614. *P. III. tit. 1 - 64.* ein mehrers nachzulesen ist. **Schmaussens** *Corp. Jur. Publ. Acad. p. 694.* u. ff. **Blum** in *Proc. Cam.* u. a.

Reichs-Cammer-Gerichts-Visitation, siehe **Cammer-Gerichts-Visitationes**, im *V Bande*, p. 434.

Reichs-Cammer-Gerichts-Visitations-Täge, siehe **Cammer-Gerichts-Visitationes**, im *V Bande*, p. 434.

Reichs-Cammer-Gerichts-Usual-Matrickel, siehe **Reichs-Matrickel**.

Reichs-Cammer-Güter, **Reichs-Domänen**, oder **Kayserliche Tafel-Güter**, *Patrimonium Imperii*, *Domania Imperii*, oder *Bona Et Dos Coronae*, heissen solche unmittelbare Reichs-Güter, welche ehemahls dem Kayser, als Kayser, gehöret, und entweder zu Unterhaltung der Kayserlichen Hof-Statt, oder sonst zu desto besserer Bestreitung derer dem gesammten Reiche zum Besten aufzuwendenden Ausgaben und Unkosten gewidmet gewesen, die aber nunmehr gantz eingegangen, nachdem solche entweder durch Verpfändungen oder andere Wege in anderer Herren Hände und Gewalt gerathen.

Es ist aber dieserwegen hierbey zu mercken, daß die Kayser in Deutschland eben so wohl, als die Könige in andern Reichen, allerdings ihre Domänen gehabt. Und bestunden solche vornehmlich in den Pfaltzen, in den so genannten *Hominibus Fisci*, in den Städten, wo Reichs-Voigte gesetzt waren, in den Zölln, in denen Juden-Steuern, in dem Raube, so den Feinden abgenommen wurde, in den eröffneten Lehen, in den Einkünften der erledigten Stifter, u. s. w.

Nachdem aber theils die Stände mit der Landes-Hoheit auch die Fiscal-Gerechtigkeit erhalten, theils die Kayser aus unterschiedenen Ursachen, was ihnen irgend noch übrig geblieben war, vollends weggeschencket haben; so ist endlich in **Carls V** Capitulation nachfolgende Verordnung davon eingerücket worden:

„Wir sollen und wollen dem Heil. Römischen Reiche und dessen Zugehörungen, ohne Wissen, Willen und Zulassen gemeldeter Churfürsten sämmtlich nichts hingeben, verschreiben, verpfänden, noch in andere Wege veräußern oder beschweren.“

Diejenigen, so in den Gedancken stehen, es sey diese Verfügung allbereit zu **Friedrichs II** Zeiten zu Stande gebracht worden, haben sich gewiß nicht auf **Carln IV** besonnen, welcher vornehmlich deswegen des Reichs Stieff-Vater genennet wurde, weil er fast alles weggab, was die Kayser von ihren Domänen bis dahin noch übrig behalten hatten. Denn wofern dergleichen Veräußerungen von **Carln IV** und seinen Vorfahren eigenmächtiger Weise und denen Reichs-Verfassungen zuwider vorgenommen worden; so ist kein Zweifel, daß die Geschichtschreiber, so solche beschrieben, dieses dabey zu erinnern nicht vergessen haben würden. **Sprenger** in *Lucern. Imp.* **Schweder** in *Jur. Publ.*

Im übrigen weil die Capitulation die Bewilligung des Churfürstlichen Collegii

sämmtlich erfordert; so siehet man, daß alle Glieder und nicht nur der gröste Theil desselben, durzu erfordert werden. Ja weil auch in dem W. F. I. stehet; Man habe mit Bewilligung der Stände etliche Reichs-Güter aus der Matricel vertilget; so wollen auch die übrigen Reichs-Glieder, welche nicht Churfürsten sind, behaupten, daß ihre Einwilligung bey der Veräußerung solcher Güter, so zum Unterhalte eines Kaysers bestimmt worden, vonnöthen sey.

Wenn nun aber ferner in der Capitulation gesaget wird: Kayserliche Majestät wollen die Stände sammt der Reichs-Ritterschafft bey den Pfandschafften schützen; so muß man ohne Zweifel unter denen Veräußerungen, die vor diesem ordentlichen Verbote und nach demselben vorgegangen sind, einen Unterschied machen.

Endlich muß man auch die Pfandschafften, so bey dem Reiche bleiben, und andere, dadurch dem sämmtlichen Reiche gewisse Güter entzogen werden, wohl zu unterscheiden wissen, wenn die Worte in der Capitulation recht verstanden werden sollen, da ein Kayser verspricht: „Er wolle sich bemühen, alles zum Reiche wiederum zu bringen, was davon abkommen ist.“

Und auf eben diese Weise soll auch mit denen eröffneten Lehen verfahren werden. Jedoch nur mit denen Lehen, welche nicht ein Churfürstenthum betreffen. Denn davon ist ausdrücklich verordnet, daß man die einmahl beliebte Anzahl der Churfürsten behalten, und nach Abgang des einen alsobald auf eine anderwärtige Ersetzung gedencken soll. Nur mit dem Churfürstenthume Bayern ist eine Ausnahme beliebt, und im Westfälischen Frieden fest gestellt worden, daß es nach Abgang der Wilhelminischen Linie aufhören soll.

Wenn man fraget, wie denn ein erledigtes Churfürstenthum wieder ersetzt werde? So wollen zwar die meisten zuvor wissen, ob die vorhergehende Erledigung durch den Abgang einer Linie, oder durch ein schweres Verbrechen erfolget sey? Ohne Zweifel aber ist so wohl in dem einen, als dem andern Falle, des Churfürstlichen Collegii Bewilligung vonnöthen. Die Exempel, so das Gegentheil zu beweisen scheinen, vermögen gleichwohl die ordentlich gemachten Regeln nicht über den Hauffen zu stossen.

Bey welchen Regeln man zum Beschlusse noch mercken muß, daß der vielen Erb-Verbrüderungen wegen nicht viel Eröffnungen der Fürstlichen Reichs-Lehen zu hoffen, und, wenn sie auch erfolgen, nach dem Inhalt der letztern Capitulationen, nach des Kaysers und der Churfürsten Verordnung wiederum zu vergeben sind. Zwar wolte bereits der Kayser **Sigismund** auf denen Reichstägen zu Nürnberg und Franckfurt gerne wissen, wo die Reichs-Güter, von welchen die alten Kayser ihre vornehmsten Einkünffte gezogen hatten, hinkommen waren? Allein es begehrte auf diese Frage niemand zu antworten.

Unterdessen hat man es doch gestalten Sachen nach vor nichts sonderliches anzusehen, daß nach der Veräußerung derer Reichs-Domänen alle Kayser von **Ludwig** dem Bayern an in ihren Erbländern Hof gehalten haben. Unterdessen ist dieserhalb gleichwohl wiederum in der Wahl-Capitulation Kayser

Carls VI. Artic. IV. versehen worden, daß Se. Kayserl. Majestät dem Heil. Römischen Reiche und dessen Zugehörungen nicht allein ohne

Wissen, Willen und Zulassen der Churfürsten, Fürsten und Stände sämmtlich nichts hingeben, verschreiben, verpfänden, versehen, noch in andere Wege veräußern oder beschweren, sondern Sich Allerhöchst auch alles dessen, was etwan zur Exemption und Abreißung vom Reiche Ursache geben könnte, insonderheit der übermäßigen Privilegien und Immunitäten, enthalten; vielmehr aber Sich aufs höchste bearbeiten, und allen möglichen Fleiß und Ernst fürwenden sollen und wollen, dasjenige, so davon gekommen, als verpfändete und verfallene Fürstenthümer, Herrschafften und Lande, auch confiscirte und ohnconfiscirte merckliche Güter, die zum Theil in anderer fremder Nationen Hände ungebührlicher Weise erwachsen, zum förderlichsten wiederum darzu zu bringen, zuzueignen, und dabey bleiben zu lassen. Siehe **Reichs-Pfandschafften**.

Reichs-Cammer-Richter, siehe unter **Cammer-Gericht**, im **V Bande**, p. 427. u. ff.

Reichs-Cantzler, siehe **Cantzler**, im **V Bande** p. 603. u. ff.

Reichs-Cantzley oder **Reichs-Ertz-Cantzley**, heißt diejenige Cantzley, welche eigentlich zu Mayntz befindlich ist, und worüber auch der Ertz-Bischoff und Churfürst zu Mayntz, als Reichs-Ertz-Cantzlar, die Aufsicht hat.

Reichs-Cantzley oder **Reichs-Hof-Cantzley**, ist eigentlich diejenige Cantzley, welche sich an dem Kayserlichen Hofe, und sonderlich bey dem Reichs-Hof-Raths-Collegio, befindet, worüber auch der Churfürst von Mayntz, als Reichs-Ertz-Cantzler, die Aufsicht hat.

Die darzu gehörigen Personen sind der Reichs-Vice-Cantzlar, welcher in Abwesenheit des Ertz-Canzlars dessen Stelle vertritt, verschiedene Secretarien, Taxator, Registratores, Schreiber, Cantzley-Diener, und andere, welche alle unter dem Ertz-Cantzlar stehen, und von demselben, jedoch mit Vorwissen und Bewilligung Ihro Kayserl. Majestät, angenommen, und nach Befinden auch wieder beurlaubet werden.

Von deren Pflichten und Verrichtungen aber ins besondere in der von Kayser **Maximilian II** im Jahre 1570 publicirten **Reichs-Hof-Cantzley-Ordnung**, wie auch in der 1658 zu erst ausgegangenen und 1659 erneuerten **Chur-Mayntzischen Reichs-Hof-Cantzley-Tax-Ordnung** ein mehrers nachgesehen werden kan. **Schmaussens Corp. Jur. Publ. Acad.** p. 344. u. ff. 1188. u. ff. 1194. u. ff.

Reichs-Cantzley-Ordnung, siehe **Reichs-Cantzley**.

Reichs-Casse, siehe **Reichs-Operations-Casse**.

Reichs-Cleinodien, siehe **Reichs-Kleinodien**.

Reichs-Collecten, oder **Reichs-Steuer**,

S. 57

Reichs-Convocation (Pohlische)

76

siehe *Collectae Imperii*, im **VI Bande**, p. 688. u. f.

Reichs-Collegia, *Collegia Imperii*, heissen überhaupt die 3 höhern Collegia, welche die gesammte Reichs-Versammlung ausmachen, und insgemein in das Churfürstliche, Fürstliche und Reichs-Städtische abgetheilet werden. Siehe **Churfürsten**, im **V Bande**, p. 230I. u. ff. desgleichen **Fürstliche Collegium**, im **IX Bande**, p. 2269. u. ff. und **Reichs-Städte**, wie auch **Reichs-Tag**.

Reichs-Conclusum, siehe *Conclusum Imperii*, im VI Bande, p. 906.

Reichs-Constitutionen, siehe **Reichs-Abschiede**.

Reichscontingent, siehe **Contingent**, im VI Bande, p. 1128.

Reichs-Convent, siehe **Reichs-Tag**.

Reichs-Convocation (Pohlische) ...

S. 58

77

Reichscrämer

...

...

Reichs-Creis-Pfennig-Meister ...

Reichs, Crone (Nürnbergische) Corona Imperialis.

Diese ist von purem Golde, vierzehnen Pfund schwer. Sie besteht aus acht Feldern, welche oben halb rund und zusammen gelöthet, auch innen mit einem schmalen eisernen Reiffe verwahret seynd. Viere dieser Felder sind mit Edelgesteinen und Perlen besetzt, in denen übrigen sind einige Figuren von geschmeltzter Arbeit, und Wörter, welche letztere zu jener Erklärung dienen.

Das förderere mittelste Feld ist etwas grösser, mit etwas unterschiedlichen Edelgesteinen versehen, welche aber rauh und ungeschliffen sind. Oben darüber ist ein Creutz, an welchem ein halber Circul angebracht ist, der sich hinten an die Krone an schlüsslet. Drauf stehet:

Chunradus, Dei gratia, Romanorum Imperator, Aug.

Daß diese Krone noch von Kayser **Carl dem Grossen** da seye, glaubt man insgemein, worinnen aber die Gelehrten noch nicht recht einig sind. Besiehe **Johann Peters von Ludewig Noriberger Insignium Imperii tutelaris**.

Der Herr **Mascow** gedencket zweyer Kronen, der Kayserlichen, und der Krone des Deutschen Reichs; unter jener ist aber des Kaysers Privat-Haus-Krone zu verstehen, die ein jeder sich nach Gefallen selbst verfertigen lassen kan, auch solche in seinen Händen behält. **Mosers** Deutsches Staats-Recht *Part. II. p. 428*. Besiehe auch **Schmeizels** *Tractat de Coronis*.

Reichs-Deputation ...

...

S. 58

Reichs-Ertz-Marschall

78

Reichs-Dienstleute, oder **Reichs-Dienstmanne**, *Ministeriales Imperiales*, heissen bey denen alten Deutschen eigentlich nur diejenigen, welche unmittelbare Reichs-Lehen besitzen, und daher dem Kayser und dem Heil. Reiche mit Lehns-Pflicht verwandt und zu Leistung der gewöhnlichen Reichs-Lehn-Dienste verbunden sind. **Fränkisches und Reichs-Lehn-Recht** *Lib. I. c. 1. u. ff.* in **Senckenbergs** *Corp. Jur. Feud. Germ. p. 1. u. ff.*

Reichs-Dienstmanne ...

...

Reichs-Drost ...

Reichs-Edele, ist ein Prädicat, welches einigen von denen Reichs-Freyherren beygeleget wird. Siehe **Reichs-Baronen**.

Reichs-Erb-Amt, *Officialis Imperii*, ist ein Amt, das von Reichs wegen einem gewissen Hause und Geschlechte erblich aufgetragen worden.

Ausser denen bekannten Erb-Ämtern, so in der gülden Bulle den weltlichen Chur-Fürsten zugeordnet, sind dergleichen andere noch mehr, als

- des **Reichs Baumeisters** an der Seekante, so den Grafen **von Oldenburg**,
- des **Reichs Erb-Cammer-Thürhüters**, so den Grafen **von Werther**,
- des **Reichs Erb-Fisch- und Erb-Jägermeisters**, so andern Häusern zustehet.

Besold. Contin.

Siehe auch **Erb-Ämter**, im *VIII Bande*, p. 1476.

Reichs-Erb-Cämmerer ...

...

S. 59

79

Reichs-Ertz-Panner-Amt

...

...

Reichs-Ertz-Truchses ...

Reichs-Execution, ist, wenn wider einen oder den andern ungehorsamen oder sonst wider die Reichs-Gesetze handelnden Reichs-Stand nach Maßgebung der Executions-Ordnung im Heil. Römischen Reiche verfahren wird.

Reichs-Executions-Ordnung ...

...

Reichs-Fahn-Lehen ...

Reichs-Feind, *Hostis Imperii*, heißt entweder derjenige, welcher sich wider das gesammte Reich auflehnet, oder auch von dem Kayser und Ständen davor erklärt worden, als z. E. ein Ächter oder in die Acht erklärter, oder auch auswärtige Potentaten, welche das Reich mit Krieg überzühn, u. d. g.

Reichsfeld, ein Ort im Unter-Elsaß, allwo der fürtrefflichste Wein wächst, der von den Straßburgern schon gekauft wird, wenn er noch auf dem Stocke ist, ob gleich dieser Ort in einem tieffen Thale liegt, gehöret denen Herren von Andlau. **von Ichtshaim** Elsaß. *Topogr.*

Reichs-Feld-Hauptmann ...

Reichs-Feld-Oberster ...

Reichs-Fiscal, *Fiscalis Imperii*, heißt sowohl der bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rathe, als Kayserlichen Cammer-Gerichte verordnete Fiscal, von deren Amte und Verrichtungen in denen Kayserlichen **Reichs-Hof-Raths- und Cammer-Gerichts-Ordnungen** ein mehrers nachgeschen werden kan.

Reichs-Folge ...

...

Reichs-Fundamental-Gesetze ...

Reichs-Fuß, Latein. *Valor internus imperii ordinum*, ist die Beschaffenheit der Mütze nach ihrem innerlichen Valor, wie solche im gantzen Römischen Reiche sich an Korn befinden, und alsdenn gäng und gebe seyn solle.

Dieser Müntz-Fuß hat dem Reiche etliche hundert Jahr viel Verdruß, und den vorigen Kaysern vergebliche Berathschlagungen gemacht. Kayser Ferdinand der *I* hatte zum ersten das Glück, daß er nach unterschiedlichen Zusammenkünfften endlich auf dem Reichs-Convent zu Augspurg 1559 durch eine besondere Deputation den Reichs-Fuß im Müntz-Wesen zu Stande brachte.

Weil nun aber sein hierüber gestelltes Edict selbst in den Österreichischen Landen zu keiner ernstlichen Execution gebracht, hat sein Herr Sohn und Nachfolger, Kayser Maximilianus der *II*, 1566 auf geschehene Beschwerde von Fürsten und Ständen, den Reichs-Fuß der Müntze weiter erklärt, und in Gang zu bringen gesucht.

Nach der Zeit ist die Müntze wieder in groß Abnehmen gerathen, und dem Silber so viel Kupffer in den Officinen

S. 60

81

Reichs-Fuß-Knechte

beygesetzt worden, daß man einen alten Reichsthaler, der nach dem Reichs-Fuß 1559 geschlagen, auf 10 Thaler in gangbarem Werth setzen müssen. Wessentwegen die Reichs-Stände aus höchstdringender Noth im Jahr 1622 und 1623 wiederum in allen Kreisen Müntz-Deputationen angeordnet, und sich allerseits auf den jüngsten Reichs-Fuß verglichen, krafft dessen die bisherigen Geld-Sorten sämtlich devaluirt, und die Marck feines Silbers höher nicht als zu 9 Rthlr. 2 gr. ausgemüntzet werden sollen.

Bey diesem Reichs-Fuß ist es so lange geblieben, bis wegen neuer eingerissenen Unordnungen endlich 1667 der Zinnische, nemlich die Marck auf 10 Thlr. 12 gr. und zuletzt 1690 der Leipziger Fuß, benamentlich jede Marck fein auf 12 Thlr. eingeführet wurde. Doch ist obgedachter Reichs-Zinnischer und Leipziger Müntz-Fuß mehr von gantzen Thalern, Zweydritteln, und halben Gulden oder Acht-Groschen-Stücken, als von der Schieds-Müntze von Vier-Groschen-Stücken bis auf die Heller *inclusive* zu verstehen.

Weil seit einigen Jahren her verschiedene geringhaltige und dem Reichs-Fuß zuwider ausgemüntzte güldene und silberne Müntz-Sorten im Cours gewesen; auch der Kayser und die mehresten Reichs-Stände solche entweder gar verruffen, oder aber auf ihren innerlichen Valor und Werth herunter gesetzt haben, welches sonderlich 1736 geschehen: So ist man anietzo auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg beschäfftiget, einen gemeinsamen Schluß deswegen zu treffen, und sich wegen eines gewissen Müntz-Fusses zu vergleichen.

Reichs-Fuß-Knechte, oder **Deutsche Knechte**, heissen in denen Reichs-Abschieden und andern Deutschen Rechten insgemein diejenigen Kriegs-Leute und Soldaten zu Fuß, welche die gesammten

Reichs-Stände nach dem Reichs-Anschlage dem Heil. Röm. Reiche zum Besten ins Feld stellen.

Was aber so wohl mit deren Bestellung und Verpflegung, als auch übrigen Verhalten Rechtens seyn soll, kan mit mehrerm in der besondern **Reichs-Fuß-Knechts-Bestallung** oder denen vom Kayser **Maximilian II** auf dem Reichs-Tage zu Speyer von 1570 aufgerichteten 74 und diesen noch ins besondere angehangenen 9 Artickeln, vor die Deutschen Knechte, mit mehrerm ersehen werden.

Reichs-Fuß-Knechts-Bestallung ...

Reichs-General-Erb-Postmeister ...

Reichs-General-Feld-Marschall, Reichs-Feld-Oberster, oder Reichs-Oberster Feld-Hauptmann, wird von dem Kayser und den gesammten Reichs-Ständen ernennet.

Wie er denn auch beyden zugleich schwören und seine Pflicht leisten muß.

Nach dem Reichs-Abschiede zu Augspurg 1500 sollen demselben zu förderst solche Rätthe zugegeben werden, mit welchen er über die vorsehenden Kriegs-Sachen und Veranstaltungen, wie auch Bestellung derer Unter-Hauptleute, fleißig zu Rathe gehen soll. Doch hat derselbe nicht die Macht, jemanden, ohne Kayserlichen und des Reichs Befehl oder Einwilligung, mit Krieg zu überzühn. Wenn auch der Kayser selbst mit

S. 60

Reichs-Gerichte

82

zu Felde ist, so muß er solchem mit dem gantzen Kriegs-Heer zu Diensten stehen und gewärtig seyn.

Dagegen werden ihm auch ausser seiner ordentlichen Besoldung, welche in dem vormeldten **R. A.** auf jeden Monat zu 1300 Gulden gesetzt ist, von dem Reiche noch 300 Pferde, 24 Trabanten, nebst 32 Wagen, und vor jeden Wagen 4 Pferde, gehalten und besoldet werden. Desgleichen soll ihm von allerley Brandschatzungen, Thädigen, Verträgen und Haupt-Geschütz ein Drittheil, und die andern beyden Theile dem Reiche zustehen, ausser diejenigen, welche von solchen Landen und Leuten, die sonst schon dem Heil. Reiche unmittelbar zugestanden oder unterthänig gewesen, eingebracht werden, als welche dem Reiche gantz allein zufallen sollen.

Ferner soll demselben, was von Haupt-Geschütz in Schlössern, Städten, Flecken und andern Vestungen, oder auch im Felde durch Sturm oder Streit erobert wird, das soll demselben halb, und die andere Hälfte dem Reiche zufallen; was aber in solchen Örtern, die sich durch Verträge oder Accord ergeben, davon gefunden wird, das soll dem Reiche alleine zustehen.

Es soll aber auch kein Vertrag und Friede, oder auch nur Waffen-Stillstand, ohne des obersten Feld-Hauptmanns Wissen und Willen geschlossen werden.

Wenn es sich auch zutrüge, daß derselbe das ihm aufgetragene Commando aus bewegenden Ursachen nicht länger behalten wolte; so soll ihm zwar solches zu thun unbenommen seyn. Doch also, daß er solches, wo er innerhalb des Reiches Deutscher Nation wäre, dem Kayser und dem Reiche drey Monat zuvor, wo er sich aber ausserhalb desselben befände, sechs Monat zuvor melden soll, welches auch von Seiten des Kaysers und des Reichs, daferne ihm solche gegentheils seiner

Dienste aus erheblichen Ursachen von selbst zu entlassen gedencken, ebenfalls beobachtet werden soll.

Indessen aber soll doch ihm sowohl selbst, als denen ihm zugeordneten Pferden und Leuten bis dahin an ihrem ordentlichen Solde nichts verkürzt oder entzogen werden.

Ein mehrers von eines solchen Reichs-General-Feld-Marschalls oder obersten Felds-Hauptmanns Macht und Gewalt kan in dem **R. A.** zu Augspurg von 1530, zu Speyer 1542, zu Regenspurg 1557, Reuter-Bestallung zu Speyer 1570 hin und wieder nachgesehen werden.

Reichs-General-Feld-Zeugmeister, heisset derjenige, welcher bey einer Reichs-Armee die Aufsicht über die gantze Artillerie und deren Magazins hat, und alle die davon dependirenden Perosonen commandiret.

Reichs-General-Post-Amt, siehe **Reichs-Post-Amt**.

Reichs-General-Postmeister, siehe **Reichs-Post-Wesen**.

Reichs-Gerichte, *Judicia Imperii, Archi-Tribunalia, Suprema Judicia oder Suprema Tribunalia in S. Rom. Germ. Imperio*, heissen diejenigen höhern Gerichte im Deutschen Reiche, von welchen eigentlich alle zwischen denen Reichs-Ständen sich eräugnende Irrungen und Zwiſtigkeiten, nach Maßgebung der deshalb in denen Reichs-Abschieden und andern Reichs-Gesetzen enthaltenen Verordnung erörtert und ent-

S. 61

83

Reichs-Gesandschafften

schieden werden sollen.

Es sind aber dieser hohen Gerichte im Römischen Reiche bey dessen ietziger Verfassung verschiedene, als

- die Austräge,
- das Cammer-Gerichte,
- der Reichs-Hof-Rath,
- das Hof-Gerichte zu Rothweil,
- das Land-Gerichte in Schwaben,
- die 4 hohen Gerichte in Francken, welche wegen des Burggrafthums Nürnberg zu Onoltzbach jährlich gehalten werden, ferner
- das Kayserliche Land-Gerichte des Stiffts Würtzburg und Hertzogthums Francken, dergleichen sonst auch
- das Kayserliche Land-Gerichte auf der Lauben zu Hagen im Elsaß

gewesen.

Das Westphälische Gerichte und das Faust-Recht aber, wie auch das Reichs-Regiment, welche vor diesem ebenfalls unter die Reichs-Gerichte gehörten, sind längst wieder abgeschafft und aufgehoben. Ein mehrers von allen diesen Gerichten kan an seinem Orte unter besondern Artickeln, nachgesehen werden.

Nur ist hierbey noch zu gedencken, daß, wie sonderlich in Kayser **Carls VI** glorwürdigsten Andenckens, errichteten Wahl-Capitulation *Art. 16.* versehen worden, kein altes Reichs-Gerichte verändert, noch ein neues aufgerichtet werden solle; es wäre denn, daß Kayserliche Majestät mit Churfürsten, Fürsten und Ständen solches auf einem allgemeinen Reichs-Tage vor gut befunden.

Ins besondere können hierbey nachgelesen werden, **Rampachs Palaestra S. Rom. Germ. Imp. Archi-Tribunalium**. **Schweder** und **Hiller de Concursu & Electione utiliori Remediorum contra sententias in supremis Imperii Tribunalibus latas**, **Gerhards** Unterricht, wie die Prozesse an beyden höchsten Reichs-Gerichten, wohl ein- und auszuführen, wie auch eines Ungenannten Unterricht von der Frage: ob der Reichs-Hof-Rath mit dem Cammer-Gerichte in allen Sachen concurrentem Jurisdictionem habe? u. a.

Reichs-Gesandtschafften ...

Reichs-Geschäfte ...

S. 62 ... S. 64

S. 65

Reichs-Hofrath

92

...

Reichs-Hof-Grafe ...

Reichs-Hofrath, *Judicium Imperiale Aulicum*, oder *Aula Caesarea*, ist das höchste Gerichte in dem Deutschen Reiche, welches alle mal bey der Kayserl. Hofstadt zu seyn, und selbiger zu folgen pfliget.

Es vermischen einige dessen Ursprung mit dem Regiments-Rath, welcher aber keine Proceß-Händel entschieden, und kurtze Zeit gedauert. Da hingegen ausser Zweifel zu sehen, daß der Reichs-Hofrath lange vor **Maximilian I** den Anfang genommen, indem bereits in dem Reichs-Abschiede von 1236 *tit. pen.* und in der goldenen Bulle. *t. II. 84.* des Reichs-Hofrichters, und des Kayserl. Hofgerichts Meldung zu befinden.

Eben so wenig ist dasselbe mit dem geheimen Rathe zu vermengen, massen diesen bloß der Kayser zu seinen eigenen und seiner Länder Angelegenheiten unterhält.

Der Reichs-Hof-Rath aber ist eigentlich nichts anders, als ein vom Kayser und den gesammten Reichs-Ständen verordnetes Collegium, vor welchem die entstandene Streitigkeiten derer Reichs-Stände und derer Unterthanen im Namen des Kayzers erörtert und entschieden werden.

Wenn dieses Gerichte errichtet worden, darinnen sind die Publicisten nicht einig, wie bey dem **Schweder Sect. I. Cap. 12. §. 2.** zu sehen.

Die beste Meynung ist, daß es nach dem Zustand, wie es jetzo beschaffen, von **Maximilian I** aufgerichtet, nachgehends aber von **Ferdinando I** erneuert, und endlich von **Ferdinando III** verbessert worden. *Ord. Jud. Aul. Ferdinandi III in Praef.*

Das Ober-Haupt und Richter desselben sind Ihro Kayserl. Majest. **R. H. O. Tit. I. ibi: Dessen oberstes Haupt und Richter allein wir.**

Dessen Stelle der Reichs-Hof-Raths-Präsident vertritt, welcher ein Reichs-Fürst, Reichs-Graf oder Reichs-Frey-Herr seyn muß.

Auf den Präsidenten folget der Reichs-Vice-Cantzler und die übrigen Reichs-Hof-Räthe, derer Anzahl in **Ferdinands III** Ordnung auf 17 Personen gesetzt worden; heutiges Tages aber steigt deren Anzahl immer noch höher an. Wie sich deun gemeinlich noch etliche *Supernumerarii* dabey befinden. **Europ. Herold. T. I. pag. 902.**

Der Präsidt und die Reichs-Hof-Räthe wer-

den von Kayserl. Maj. allein eingesetzt, und müssen auch Ihrer Majestät allein schwören, R. H. O. *Tit. I. § Und weilen deren allein uns etc.*

Jedoch ist endlich auch durch den Münsterischen Friedens-Schluß dahin verglichen worden, daß, so viel insonderheit die protestirenden Reichs-Hof-Räthe anbetrifft, allemahl gewisse tüchtige Personen von der Augspurgischen Bekänntniß, wiewohl die Zahl nicht ausgemacht ist, aus denen Circeln, wo die Protestirenden entweder die Oberhand haben, oder doch gemischt sind, darzu gemacht werden sollen.

Der Reichs-Vice-Cantzler aber (welcher im Hof-Rath zugleich Vice-Präses ist) und die übrigen Reichs-Hof-Cantzeley-Bediente, als da sind Secretarien, Protocollisten etc. werden von Chur-Mayntz eingesetzt und schwören ihm.

Diese Reichs-Hof-Räthe sind theils Standes-Personen, nemlich Fürsten, Grafen, Freyherrn etc. theils Rechtsgelehrte, als Doctores und andere hochgelehrte Personen, welche in der Rechts-Gelehrsamkeit so weit müssen gekommen seyn, daß sie im Stande sind, aus denen Acten eine gehörige Relation zu machen, *Capit. Joseph. Art. 49.*

Ingleichen müssen die Reichs-Hof-Räthe im Röm. Reich angesessen, und keine andere als Deutscher Nation seyn. Was ihre Religion betrifft, so ist im *Instrum. Pac. Art. 5. §. 54.* verglichen worden, soviel Assessores von der protestirenden Religion in das Reichs-Hof-Raths-Collegium einzunehmen, daß auf bedürffenden Fall eine Gleichheit der catholischen und protestirenden Stimmen könne observiret werden. Solchemnach haben Ihro Majest. in der R. H. O. 1654 versprochen, 6 Assessores von der protestirenden Religion einzusetzen.

Übrigens wird das gantze Reichs-Hof-Raths-Collegium in zwey Bäncke, nemlich in die Ritter- und Gelehrte Banck eingetheilet, wie es im Votiren gehalten werde, ingleichen von ihrer Präcedenz, Privilegien und Besoldung, kan theils der R. H. O. **Ferdinands III. Tit. 5.** theils in denen Capitulationen **Leopolds** und **Josephs Art. 40** und **41.** nachgesehen werden.

Es können aber vor dem Reichs-Hof-Rath belanget werden alle diejenige, so dem R. Reiche unmittelbar unterworfen, auch Kays. Maj. selbst als König in Böhmen und Ertz-Hertzog von Österreich in der ersten und andern Instantz, woferne sie nicht etwa das Privilegium derer Austräge oder das *Privilegium fori Electionis* haben.

So werden auch die Cameral-Personen ausgenommen. R. A. 1654. § 141.

Die dem Röm Reiche mittelbar unterworfen, können zwar nicht in der ersten Instantz, wohl aber in der andern, daselbst belanget werden; es wäre denn, daß *Privilegia de non appellando* vorhanden, *I. P. Art. 5. §. 56. Capit. Joseph. Art. 17.* R. A. 1654. §. 168. **Was den Churfürsten.**

Was die Rechts-Sachen anlanget, die vor den Reichs-Hof-Rath gehören, so ist zu wissen, daß dieses hohe Reichs-Gerichte mit der Reichs-Cammer *concurrentem Jurisdictionem* habe, R. H. O. *Tit. 2. So wollen etc.*

Und hat also die *Exception Praeventionis* allhier unstreitig statt. So daß, wenn die Parteyen sich zu beyden wenden, die Erkänntniß bey demjenigen verbleibt, welches dem

andern durch Auslassung der Citation zuvor gekommen, und mag eine Sache von dem Cammer- an das Hof-Gerichte nicht gezogen werden. *Capit. Joseph. Art. 14.*

Jedoch ist hierbey zu mercken, daß einige Fälle ausgenommen werden, darinnen der Reichs-Hof-Rath alleine sprechen kan, als in Sachen, so das Fürsten-Lehn, Präcedenz der Reichs-Stände angehen, in gleichen alle Italiänische Sachen, wie nicht weniger solche Sachen, da *Restitutio famae* geschiehet, ein junger Reichs-Stand vor volljährig declariret, Privilegien confirmiret werden etc. **Schweder** *J. P. Part. spec. Sect. 1. c. 12. §. 7.*

Von dessen Gewalt und Gerichtbarkeit redet die Kayserliche Hof-Raths-Ordnung also: „In unserm Reichs-Hof-Rathe sollen alle und jede Sachen; unser Kayserthum, das H. R. Reich, derselben Hoheit, Recht, Herrlich- und Gerechtigkeit, Pfandschafft, Lösung, Regalien, hohe und niedere Lehen, so viel solche die Justitz belangen, angenommen, gerechtfertiget, darüber erkannt, und die Nothdurfft expediret werden.,,

Der Sitz dieses Gerichts ist, wo sich der Kayserl. Hof befindet. *R. H. O. Tit. 2. §. Alle etc.* Wiewohl in des Kaysers Belieben stehet, den Reichs-Hof-Rath in seiner ordentlichen Residentz zu lassen, wenn er nicht gar zu lang an einem andern Orte, wohin er zu reisen hat, verbleibet.

Wegen der Reichs-Hof-Raths-Ordnung ist zu gedencken, daß **Ferdinands III** seine in denen **Leopold-** und **Josephinischen** Capitulationen approbiret worden, so lange bis beym Reichs-Tage ein anders verordnet werde, *Capit. Leopold. Art. 41.* und *Joseph. Art. 40.*

Ubrigens wird der Proceß bey diesem Gerichte fast auf einerley Art, als bey der Reichs-Cammer, geführt, *Instrum. Pac. Art. 5. §. 55.*

Jedoch wird dafür gehalten, daß die Rechts-Sachen kürtzer, als bey der Reichs-Cammer, abgethan werden, **Kulpis zum Monzambano** *P. II. c. 5. §. 21.*

Hiernächst ist vor diesem gebräuchlich gewesen, daß, wenn eine Sache in diesem Gerichte zum Urtheil geschlossen worden, und etwa eines Staats-Interesse halben bedenklich gefallen, ob die Sache also könne entschieden werden, oder wenn bereits das Urtheil abgefasst gewesen, ehe solches würcklich vollzogen worden, solche Sache an Ihre Kayserliche Majestät referiret werden, welche deshalb mit einigen geheimden Räthen berathschlaget, ob das Urtheil in einem oder andern Stück zu ändern, oder worauf sonst zu reflectiren seyn möchte? Weil sich aber die Reichs-Stände darüber beschweret, so hat so wohl Ihre Kayserliche Majestät **Leopoldus**, gloriwürdigsten Andenckens, in Dero Capitulation *Art. 43.* als auch Ihre Kayserliche Majestät **Josephus** in Dero Capitulation *Art. 41.* versprochen, keine Sache, welche eigentlich vor den Reichs-Hof-Rath gehöret, oder daselbst ausgemachet, vor den geheimden Rath zu zühen.

Indessen meynet **Horn** *J. P. c. 53. §. 7.* daß solches nur von dem Mißbrauche zu verstehen, und daß Ihre Kayserliche Majestät nicht verbothen, in zweifelhaften und wichtigen Sachen mit Dero geheimden Räthen deshalb zu conferiren. Hierbey ist noch zu gedencken, daß bey diesem Gerichte,

wenn sich die Partheyen durch eine Sententz beschweret zu seyn befinden, die Supplication (*Remedium supplicationis*) gebräuchlich, R. H. O. *Tit. 5. §. Dafern sich nun etc.*

Welches in denen Capitulationen derer Kayser **Leopolds und Josephs Art. 42. et 41.** das *Remedium revisionis* genennet wird.

Von der *Visitation* über dieses hohe Gericht, ob dieselbe Chur-Mayntz allein zustehe (kan **Pfeffinger ad Vitriar. L. 3. tit. 10. §. 12. consuliret** werden.

Besiehe hierbey mit mehrerm die **Grund-Feste des Römischen Reichs P. III. c. 5. Limnäus T. II. Addit. ad Lib. IX. c. 4. Conring de Judic. Germ. Moritz de Judic. Aul. Schilter in Instit. Jur. Publ. T. I. Lib. 4. c. 4. Deckherr in Concordia supremorum Tribunalium S. R. I. sive Relection. ad Uffenbach. de Consil. Caesar. Imp. Aul. Schmaussens Corp. Jur. Publ. Acad. u. a.**

Reichs-Hof-Raths-Advocat, siehe **Reichs-Hof-Raths-Agenten**.

Reichs-Hof-Raths-Agenten und **Procuratores**, sind so vielmals die sonst bey andern Gerichten üblichen Anwälde und Advocaten, von deren Bestallung, Eyd und Pflicht in der R. H. R. O. 1654. *tit. 3.* und *tit. 7.* ein mehrers nachgesehen werden kann.

Reichs-Hof-Raths-Conclusum, s. Reichs **Hof-Raths-Urtheil**.

Reichs-Hof-Raths-Diener, siehe **Reichs-Hof-Raths-Thürhüter**.

Reichs-Hof-Raths-Ordnung, *Ordinatio Judicii Imperialis Aulici*, ist eine von dem Kayser seinem Reichs-Hof-Rath vorgeschriebene Ordnung, wornach dieses höchste Reichs-Gericht und die Glieder des Reichs, in dieser ihren dahin erwachsenden Streitigkeiten, auch andern vor den Reichs-Hof-Rath gehörigen, sonderlich die Kayserl. Vorrechte betreffenden Sachen sich zu richten haben.

Mit der Historie der Reichs-Hof-Raths-Ordnung verhält es sich also: Die älteste Ordnung, welche dem Reichs-Hof-Rath, nachdem er in die heutige Gestalt erwachsen ist, vorgeschrieben worden, ist wohl Kayser **Ferdinands I.** vom 3 Apr. 1559, die gantz kurtz und bey dem **Lehmann de Pac. Relig. Lib. 1. Cap. 37. Uffenbach** vom Reichs-Hof-Rath. *App. I. p. 5. Lünig* Reichs-Archiv *Part. Gen. Cont. 1.* 1ste Fortsetzung, **Freyberger** in *German. perturb. et restaur. P. 2. Disc. 13. p. 130.* zu befinden ist. S. **Mosers** vermischte Schrifften aus dem Deutschen Staats-Recht. *P. 2. p. 289.* u. ff.

Es wird solches in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung von 1654 in *Prooem.* zwar eine vermehrte *Instruction* genennet, alleine es beruffet sich solche nicht nur auf keine ältere Ordnung, und giebt es vielmehr der Augenschein deutlich, daß solche die erste sey, sondern es ist auch bishero noch keine ältere zum Vorschein gekommen.

Dieweilen aber (wie Kayser **Rudolph II** redet) durch Veränderung der Zeit und Läufe, nachhero allerhand Unrichtigkeiten eingerissen, daß solche **Ferdinandische** Ordnung wohl einer Erläuterung und Erneuerung bedürffig war, so hat ermeld-

ter Kayser **Rudolph II** solche durch seine Räte wieder übersehen, sie an vielen Orten vergrößert, u. nothwendige und nützliche Erklärungen

hmzu gethan, welche Ordnung bey **Uffenbach** *l. c. p. 10.* u. ff. und **Lünig** *l. c. p. 133.* u. ff. nachgelesen werden kann.

Es hat aber diese **Rudolphinische** Ordnung weder Jahr, Tag noch [1] Unterschrift, ist auch niemahls in Gebrauch gekommen, daß es also allem Ansehen nach nur bey einem bloßen Concept verblieben seyn mag; wiewohl sich solche, nach **Uffenbachs** Bericht, in dem Reichs-Hof-Raths-Buche, eingeschrieben findet.

Diese Ordnung ließ Kayser **Matthias** durchsehen, erneuern, bestätigen, und mit allerhand für nützlich angesehenen Zusätzen und Erklärungen verbessern, auch im August 1614 denen Ständen communiciren. **Uffenbach** vom Reichs-Hof-Rath *C. 2. p. 6.* **Nitsch** *ad Capitul. Joseph. Art. 40. §. 1. n. 4. p. 619.*

Wiewohl auch wiederum wahrscheinlicher ist, daß diese Communication nur an die Churfürsten geschehen, weil die Ordnung selbst nur deren gedencket, auch berichtet wird, daß die übrige correspondirende Stände, auf dem Unions-Tage zu Nürnberg im Jahre 1615 damit nicht zufrieden gewesen seyn, **Portner** *ad Prooem. der R. Hof-Raths-Ordn. not. 2. p. 3.*

Diese Ordnung wurde also auf dem Correspondenz-Tage zu Nürnberg 1615 den 10 Febr. von denen Deputirten übersehen, verbessert und durch beygefügte Rand-Glossen erläutert, auch endlich zu Prag den 3 Jul. 1617 publiciret. Im Drucke aber ist sie bey **Lehmann de Pac. Relig. Lib. 1. Cap. 38.** **Londorp** *in Act. publ. T. 1. Lib. 1. p. 194.* **Linnäus** *in Jur. publ. Tom. III. Lib. 9. C. 4. n. 34.* **Uffenbach** *l. c. in Append. 1. p. 18.* **Lünig** *l. c. Part. Gen. Contin. I. 2ten Fortsetz. p. 41.* u. ff. u. a. m. anzutreffen.

Doch ist diese Ordnung ebener maßen niemahls in Gebrauch gekommen, indem in dem Kays. Decrete an den Reichs-Hof-Rath vom 15 Apr. 1637 es deutlich heisset: „Schließlichen hat ein Churf. Collegium gebeten, bey dem Reichs-Hof-Rath, bis eine ordentl. Visitation desselben vorübergehe, die Verordnung zu thun, daß die von beyden Hochlöblichsten Kaysern **Ferdinando I** u. **Matthia**, Christ-mildesten Andenckens, aufgerichtete Ordnungen observiret werden möchten, welches, so viel die Observation jetzt berühmter **Ferdinandischer** Ordnung (weil die andere bis dato nicht bestätigt oder *in usum* gebracht) anlangen thut, Ihrer Kays. Maj. gefällig etc.

Bes. die Wahl-Capitulation des Kaysers **Ferdinands II. art. 40.**

Die im *Theatro Europaeo* erwehnte und vom **Uffenbach** *sub dato* 15 Apr. 1626 angeführte zwey Reichs-Hof-Raths-Ordnungen sind nur ein Kays. an den Reichs-Hof-Rath erlassenes Decret und eine Reichs-Hof-Raths-Agenten-Ordnung.

Kayser **Ferdinand III** ließ demnach eine ganz neue Reichs-Hof-Raths-Ordnung verfertigen, worinnen er *Tit. 7. §. 26.* meldet. „Und wir behalten uns bevor, obgeschriebene Ordnung jederzeit unserm gnädigsten Nachdencken, Willen und Gefallen nach zu mindern, zu mehren und zu ändern., Wobey aber die Evangel. in ihren *Monitis* von 1664 verlangten, es solte nach denen Worten: **Gefallen nach**, hinzu gesetzt werden: **Mit Einrath- und Bewilligung der Chur-Fürsten**

S. 68

97

Reichs-Hof-Raths-Ordnung

und Stände: Diese Ordnung ist den 16 Mertz 1654 und also nicht lange vor dem neuesten Reichs-Abschiede datirt, und wurde, wie jemand berichtet, durch die Chur-Mayntzis. Cantzley publiciret.

Die Reichs-Stände verlangten zwar von dem Kayser dieser neuen Reichs-Hof-Raths-Ordnung förmliche Communication, um sie durchsehen zu können. Alleine der Kayser bewilligte es nicht, sondern ließ sich nur vernehmen, es seye darinnen dasjenige gebührend in acht genommen worden, was derentwegen so wohl bey dem Friedens-Schlusse, als dem zu Franckfurth vorgewesenen Deputations-Tage erinnert, sonderlich aber, daß dieselbe nicht allein auf die jetzige Cammer-Gerichts-Ordnung, Reichsconstitutionen, und allgemeinen Friedens-Schluß, sondern auch dasjenige, was auf dem damahligen Reichs-Tage noch darzu verabschiedet werden möchte, zu beobachten eingerichtet worden.

Nun nahmen zwar die Stände diese Erklärung mit Danck an, drungen aber um so vielmehr und inständiger darauf, diese Reichs-Hof-Raths-Ordnung vor die gesammte Reichs-Collegia bringen zu lassen; sie erhielten aber nichts, indem diese Materie nebst vielen wichtigen Puncten auf den prorogirten Reichs-Tag verschoben wurde.

Weswegen aber die Stände nicht ruheten, sondern die Evangel. in ihrem Schreiben an den Kayser vom 8 May 1654 deutlich meldeten, ehe, nebst andern Sachen, nicht auch die Reichs-Hof-Raths-Ordnung Chur-Fürsten und Ständen, zu Beybringnung ihrer Erinnerung, communiciret worden, könne der Kayser selbst ermessen, ob gleich wider ein und andern selbst erkennet, und wider denselben verfahren werden solle, daß dieselbe Ursache haben möchten, darwider zu excipiren und zu bedingen.

Und als in der Kays. Antwort darauf nicht reflectiret worden, bezeugten sie in ihrem zweyten Schreiben vom 6 May des bemeldeten Jahres noch ein mahl, so lange die daselbst angezeigte Mängel nicht abgestellt und geändert würden, könnten sie den Reichs-Hof-Rath vor ein competentes Gerichte nicht erkennen, um so mehr, weil über die Reichs-Hof-Raths-Ordnung Chur-Fürsten und Stände noch zur Zeit nicht vernommen worden, **Herdens** Grund-Feste des H. Röm. Reichs *p. 3. c. 8. p. 308. et 309.*

Und als dieser Punct auch in dem publicirten Reichs-Abschiede übergangen wurde, beklagten sich die Evangel. Stände unter andern wider diesen Reichs-Abschied fürgebrachten Puncten abermahls, **Pfanner in Historia Comit. Lib. II. §. 66. p. 961.** und setzten in ihrem den 7 May 1654 an den Kayser abgelassenen Schreiben: „Daß bey der *Communication* über die Einrichtung des Reichs-Abschieds, an Seiten Ihres Maj. darzu verordneter hochansehnlichen Herrn Commissarien, und Churfürsten und Stände Deputirten, einmüthig verglichen, und dem Concept des Reichs-Abschieds einverleibet worden, daß Chur-Fürsten und Ständen ihre Nothdurfft und Erinnerung zu thun, reserviret, und dieselbe beobachtet werden sollen, welches aber aus dem Original gar ausgelassen, und nichts davon eingerückt worden.“, Besiehe **Anmerckung über die Grund-Feste** *p. 65.*

Damahls verblieb die Sache in diesen Umständen. Als es aber 1658 zu einer andern Kayser-Wahl gediehe,

S. 68

Reichs-Hof-Raths-Ordnung

98

verlangte das Fürstliche Collegium in seinen *Monitis*, daß der Wahl-Capitulation möchte einverleibet werden, es solle die Reichs-Hof-Raths-Ordnung, auf gehaltenen Rath mit Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, und nach derselben Gutbefinden und Einwilligung, verfasst werden; **Herd.** *d. l. Part. 3. Cap. 3. p. 242.*

Alleine das Chur-Fürstliche Collegium fassete in der damahls errichteten Wahl-Capitulation **Leopolds Art. 41.** die Sache also; „Wir wollen auch die neu aufgesetzte und von unsern Vorfahren glorwürdigsten Andenckens approbirte Reichs-Hof-Raths-Ordnung (es sey dann, daß bey künftigem Reichs-Tag ein anders verordnet werde,) vest halten lassen.,,

Auf dem neuen Reichs-Tag zu Regensburg gab die auf die Bahn gebrachte perpetuirliche Wahl-Capitulations-Materie Gelegenheit, daß dieser Punct abermahls rege wurde. Dann in dem *Projecto Capitulationis perpetuae de An. 1664* hieß es *Art. 16. 17. und 24.* „Darinnen über die bereits aufgerichtete und verbesserte oder noch aufrichtende und verbessernde Cammer-Gerichts-Reichs-Hof-Raths- und Executions-Ordnung vest halten, - - - wider die guldene Bulle, die Reichs-Hof-Raths- oder Cammer-Gerichts-Ordnung, oder wie dieselbe ins künftige geändert und verbessert werden möchte., **Henniges ad Instrument Pac. Specim. 7. Mantiss. 1. p. 1023.** u. f.

Die Geistlichen sagten: Es könne freylich zu seiner Zeit und gehörigen Ortes von der Reichs-Hof-Raths-Ordnung, da es die Nothdurfft erforderte. auch geredet werden, **Henniges l. c. Mantiss. 3. p. 1069.** und der Kayserl. *Principal-Commissarius*, Ertz-Bischoff von Salzburg, erklärte sich, er möge dißfalls dasjenige geschehen lassen, was denen Reichs-Constitutionen und dem Westphälischen Friedens-Instrumente gemäß sey. **Henniges l. c. Mantiss. 4. p. 1106.**

In dem darauf erfolgten Concordantz-Project wurde obiges *Monitum* der weltlichen Fürsten wiederhohlet, und dem noch beygefüget: „Es habe dabey sein Verbleiben, und sey diese Erinnerung, als dem *Instrumento Pacis*, auch vorigen Reichs-Tags-*Conclusis*, und darauf erfolgten Kayserlichen *Resolution* gemäß, dem *Concluso* einzurücken., **Henniges l. c. Mantiss. 5. p. 1078.**

Endlich vergliche sich das Chur- und Fürstliche Collegium, es solte dem Reichs-Abschiede gehörigen Ortes folgender Punct dieser Materie halben einverleibet werden : „Ob zwar von der Reichs-Hof-Raths-Ordnung in der perpetuirlichen Kayserlichen Wahl-Capitulation Meldung geschiehet; so solle jedoch, bis dieselbe von Kayserlicher Majestät, Chur-Fürsten und Ständen, verglichen seyn wird, inzwischen der Reichs-Hof-Rath auf den *Titulum 5. Instrumenti Pacis §. quoad Processum judicarium etc.* angewiesen seyn.,,

Jedoch die Evangelischen Stände liessen es nicht bey diesem allein bewenden; vielmehr gab ihnen dieses Gelegenheit, daß sie ihre bey dieser Reichs-Hof-Raths-Ordnung habende Erinnerungen und Beschwerden zusammen trugen, dieselbe dem Kayser präsentirten,

S. 69

99

Reichs-Hof-Raths-Präsident

und den 10. Aug. unter der Rubric: Erinnerung bey der *Anno 1654* publicirten **Reichs-Hof-Raths-Ordnung**, durch Magdeburg dictiren liessen.

Was sonsten hiebey zu erinnern wäre, davon kan **Mosers** Deutsches Staats-Recht *Part. I. p. 223.* u. ff. ingleichen **Henniges l. c. Mantiss. p. 80. 81. 110. und 1102. nachgelesen werden. Besiehe auch die Wahl-Capitulation **Josephs, Art. 40.** und **Carls VI Art. 16.****

So viel demnach bekannt, so ist dieser Punct von der Reichs-Hof-Raths-Ordnung noch nicht auf den jetzigen Reichs-Tag gebracht worden. Unterdessen aber hat der letzt verstorbene Kayser **Carl VI** glorwürdigsten Andenckens vom 14 Jenner 1714 eine Verordnung erge-

hen lassen, wie es hinführo im Reichs-Hof-Rath in verschiedenen geklagten Puncten zu halten sey. In solcher wird auch §. 4. dem Reichs-Hof-Rathe befohlen, die Reichs-Hof-Raths-Ordnung unverzüglich durchzugehen, und zu sehen, in welchen Stücken oder Umständen einige Übertretung geschehen, oder solche in Abgang und Irrthum gerathen sey, und solches Ihro Kayserlichen Majestät zu Dero fernerm Einsehen, Vermittel- und Verbesserung, pflichtmäßig, ohne einigen Hinterhalt, anzuzeigen; das Resultat und der Effect dieser Disposition aber stehet noch zugewarten, massen inzwischen nichts weiteres erfolgt ist.

Die neueste Reichs-Hof-Raths-Ordnung stehet nicht in dem *Corpore Recessuum Imperii*, sie ist aber sonsten einzeln, in verschiedenen Formaten, mit, (als Anno 1709 in 8. welche Auflage auch **Cramers Manuali Processus Imperialis Aulici** beygefüget ist; die Noten sollen von dem Reichs-Hof-Rath **Portner** seyn;) und ohne Noten, wie auch in vielen Sammlungen und Schrifften, z. E. in **Burgmeisters** Deutschen *Corpore Juris publici et priuati. Tom. I. p. 562.* **Lünigs** Reichs-Archiv, *Part. Gen. p. 259.* **Schmaussens** *Corpore Juris publici Academico; p. 1064. Edit. noviss.* **Limnäus** *Jure publico, Tom. 2. Addit. ad Libr. 9. Cap. 4. circa fin.* **Uffenbach** vom Reichs-Hof-Rath, *Append. 1. p. 48.* **Andler** in *Corpore Constitution. Imperial. Tom. 1. Append.* und andern mehr anzutreffen.

Über den einzeln Druck derselben hat der jedesmahlige Reichs-Hof-Raths-Registrator ein besonders Kayserliches Privilegium. **Moser d. l. p. 236.**

Reichs-Hof-Raths-Präsident, ist das nachgesetzte Haupt oder gleichsam der Unterrichter des Reichs-Hof-Raths, massen Ihro Kayserliche Majestät selbst dessen oberstes Haupt und Richter sind.

Dessen Stelle vertritt in seiner Abwesenheit der Vice-Präsident, oder, wenn auch dieser nicht zugegen ist, so führet das Directorium der nächste und älteste im Raths-Mittel vom Herren-Stande, und also fort nach ihrer Seßion, bis zu des ordentlichen Präsidenten oder *respective* Vice-Präsidenten Wiederkunfft.

Von dessen Bestallung, Amt und Verrichtungen in der R. H. R. O. von 1654. *tit. 1. §. 1. 4. 5. tit. 3. §. 16.* u. ff. wie auch in der Kayserl. Wahl-Capitulation **Carls VI.**

S. 69

Reichs-Hof-Rath-Proceß

100

art. 24. ein mehrers nachgesehen werden kan. Siehe auch **Reichs-Hof-Rath.**

Reichs-Hof-Raths-Proceß, *Processus Judicii Imperialis Aulici*, ist eigentlich nichts anders, als die Art und Weise des rechtlichen Verfahrens vor dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rathe.

Und ist hierbey zuförderst zu mercken, daß die Reichs-Hof-Räthe zwar eine besondere Instruction oder Reichs-Hof-Raths-Ordnung haben, sonst aber und ausser dem auch bey demselben der Cammer-Gerichts-Ordnung zu Wetzlar gröstentheils nachgegangen, nicht weniger von einem jeden derer Reichs-Hof-Räthe auf die Reichs-Constitutionen die Pflicht abgelegt wird.

Es sind aber ausser denen Reichs-Lehn-Sachen, welche allein vor den Reichs-Hof-Rath gehören, und also weder vor die Cammer zu Wetzlar, noch auch vor die sonst gewöhnlichen Austräge gezogen werden können, in dem Reichs-Hof-Rathe vornehmlich dreyerley Arten von Processen üblich.

Der erste ist in Mandat-Sachen auf die vier Fälle.

Der andere Proceß geschiehet, da man bisweilen gegen Chur- oder auch andern Fürsten etwas gelinder gehen will, durch Auslassung eines Rescriptes.

Der dritte ist der ordentliche *Processus simplicis querelae*.

Worzu noch der vierte Proceß in Appellations-Sachen kommt.

Hierbey wird hoffentlich nicht undienlich seyn, zu desto besserer Verständigung, was eigentlich vor Sachen in den Reichs-Hof-Rath gehörig sind, und wie es mit Erkennung derer Prozesse zu halten, aus der **Reichs-Hof-Raths-Ordnung** von 1654 selbst folgende Verfügung einzurücken:

In unserem Reichs-Hof-Rath sollen alle und jede Sachen, das Heilige Röm, Reich, desselben Hochheit-Recht, Herrlichkeit, Gerechtigkeit, Pfandschafft, Lösung, Regalien, hohe und niedrige Lehen, Privilegien, Indult, Confirmation und anders, wie solches Namen haben mag, und in Summa, was nach der unfehlbaren Justitien dirigirt und decidirt werden solle, insonderheit alle und jede Parthey-Sachen, die Rechtsgewohnheit, Connexität und Consequentz halber für Unser Kayserl. Gericht gehören, oder von den ersten Instantien durch Mittel der Appellationen, Supplicationen, *Dictionis nullitatis, Implorationis officii*, oder in andere alle Wege sich dahin wenden, fundirt und gehörig seyn, die sollen allda angenommen, gerechtfertiget, darüber erkennen, und die Nothdurfft ausgefertiget werden.

Wir befehlen auch hiemit Unserem Reichs-Hof-Raths-Präsidenten und Räthen ernstlich, und wollen, daß sie in Erkennung der Citationen, Rescripten, Mandaten, und andern Processen, nicht bloß allein Unser Kayserl. Hoheit, sondern auch Unsere und des Heil. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten, Grafen, Herren, Stände, gefreyter Reichs-Ritterschafft, Reichs-Städten und anderer mittel- und unmittelbaren Unterthanen Privilegia der ersten Instantz, *Jura Austregarum, Privilegia de non appellando*, und der Summa, unter welcher man nicht appelliren, und die Sache an höhere Gericht bringen kan, aller Gebühr nach sorgsamlich in acht nehmen, und den Reichs-Ständen

S. 70

101

Reichs-Hof-Raths-Proceß

unberührt verbleiben lassen, darwider auch durch Mandata, Commissions, Advocationes, oder auf einige andere Weiß niemand beunruhigen oder beschweren, sondern in Erkenntniß der Proceß, auch Annehmung der Appellationen, sich den gemeinen Rechten, Reichs-Abschieden, und wohl verordneten Satzungen, ohne Verletzung der Stände Privilegien, gemäß verhalten, und da etwa in Unserem Reichs-Hof-Rath Sachen fürkämen, darinnen die Unterthanen wider ihre ordentliche Obrigkeiten sich beschweren, soll es mit denselbigen also gehalten werden, wie es im Reichs-Abschiede vom 1594 Jahr §. Wann aber von gemeiner *Interlocutori etc. et seq.* versehen, nemlich, wenn aus den *narratis supplicationis vel appellationis* erscheinen würde, daß die Obrigkeit *tanquam pars*, und als ein Widersacher, nicht aber als ein Richter gehandelt, alsdann die Sachen an die Richter erster Instantz gewiesen, wenn aber die Obrigkeit als *Judex Jure et vi suae potestatis et Jurisdictionis* für sich selbst, oder auf eines anderen ausser Gerichts mit beschwerlichen Bescheiden, Gebot und Verbot, oder Geld-Straffen, gravirt, und darvon appellirt worden, solche Appellationen angenommen werden sollen.

Und zu desto richtiger Beobachtung dieses *Articuli* soll in Unserer Reichs-Hof-Cantzley-Registratur ein glaubhafter *Extractus* deren von Unsern Vorfahren, Römischen Kaysern, und Uns allen Hohen und Niedern Reichs-Ständen ertheilten, und in beständigem Herbringen habenden Privilegien, nicht weniger, wie hoch sich deren Summen, davon noch über die im Reichs-Deputations-Abschied gesetzte dreyhundert Gulden Rheinisch, nicht appellirt werden kan, erstrecken, auch welche Reichs-Stände absonderlich etwa special-gefreyte Austräge haben, schriftlich verfertiget, und in das Reichs Hof-Raths-Buch, damit in Erkennung der Appellations-Processen man stets nachsehen könne, geschrieben werden.

Da aber einige Stände wider die Appellationes allerdings befreyet wären, soll es bey derselben Privilegiis gleicher gestalt gelassen werden. Dieweil auch in Unserer Cammer-Gerichts-Ordnung *part. 2. tit. 23. et sequ.* wohl versehen, in welchen Fällen *a praecepto* anzufangen, und *per Viam Mandatorum cum vel sine Clausula* verfahren werden möge, so soll solcher Verordnung auch von Unserem Reichs-Hof-Raths-Präsidenten und Räthen in Erkennung dergleichen Mandaten nachgegangen, eines jeden *Processus requisita* forderist wohl examinirt und observirt, auch den *Mandatis, Rescriptis* und andern Processen, die *Narrata Supplicationis* gantz, und weder weniger noch mehr einverleibt: auch die *Exceptiones contra Mandata sine vel cum Clausula* nach Art und Eigenschafft eines jeden *Processus*, und so weit die darinnen zuläßig, beobachtet werden.

Dieweilm aber der Billigkeit nicht zuwider, sondern vielmehr an ihm selbst nützlich, und den Partheyen zu Ersparung vieler Zeit und vergebenen Unkostens, fürträglich, auch bey allen wohlgeordneten Gerichten, die strittigen Sachen zur gütlichen Handlung und Vertrag zu weisen (jedoch daß keine Parthey wider ih-

S. 70

Reichs-Hof-Raths-Proceß

102

ren Willen zu einigem Vergleich gedrungen werde) so sollen Unsere Reichs-Hof-Räthe sich dessen nach Gelegenheit, sonderlich aber auf der Partheyen Anruffen, zu gebrauchen nicht ausser Acht lassen, und weil darbey auch sehr gut, und dem Herkommen gemäß, um besserer Beförderung der Justitz und Abhelffung der Beschwerden willen, (es wären dann sonderbahre Ursachen darwider vorhanden) daß die Clausul in Verbleibung der Güte, was recht ist, zu erkennen und auszusprechen, annectirt und einverleibet wird, dennoch sollen sich vielgemeldte Unsere Reichs-Hof-Räthe ins künftige dieses Unterscheids verhalten, wann nehmlich vermöge der Austräge, und mit diesen ausdrücklichen Worten eine Commißion bey uns gesucht wird, daß solches keiner Parthey, wann anders die Jurisdiction fundirt, abgeschlagen werde, und stehet in diesem Fall, vermöge Unserer Cammer-Gerichts-Ordnung den Partheyen die Appellation von Urtheilen der Commissarien an Uns oder Unser Kayserl. Cammer-Gericht bevor.

Und weil auch ferner bey Uns von Alters wohlhergebracht, daß wir zu mehrer Beförderung der Justitz und Rettung der Bedrängten, in Sachen, so ohne das *in prima Instantia* bey uns angebracht und erörtert werden können, oder da wir als unmittelbarer Ober- und Lehen-Herr, angeruffen werden oder sonsten anderer Umstände halber vor Uns als Röm. Käyser gehörig, Commißiones zu Verhörung der Sachen allein ausgehen lassen, so vorderst zu Unserm Kayserl. Ausspruch an Unserm Kayserl. Hof remittirt und übersendet werden; Als thun Wir Unserm Reichs-Hof-Rath, in obspecificirten Fällen dergleichen Com-

mißiones hinfüro zu erkennen, gleichfalls vorbehalten; Doch daß denen Partheyen hierinnen, wider der Sachen Eigenschafft keine *Summarii*, noch übereilte Proceß, oder zu kurtze Dilationes aufgedrungen, sondern ihnen ihre Nothdurfft also, wie sie es vor Unserm Reichs-Hof-Rath selbstn thun könnten, zu handeln vergönnet werde.

Wann nun in solchen extraordinari Commißionen Sachen im Heil. Röm. Reich fürfielen, die unter den Augspurgischen Confeßions-Verwandten versirten, sollen allein deroselben Religions-Verwandte darzu deputirt; so unter Catholischen, allein Catholische; so unter Catholischen und Augspurgischen Confeßions-Verwandten, Ständen, beeder Religion in gleicher Anzahl Commissarien ernennt und verordnet werden, welche zwar die Sachen, so sie geführt, referiren, und in Entstehung der Güte ihre Meynung darzu anzeigen, aber nicht schlüssen noch erkennen sollen.

So wollen Wir auch, daß Unser Reichs-Hof-Rath, sonsten und in denen Fallen, darinnen Wir und Unsere Vorfahren am Reich, Unserm Cammer-Gericht *concurrentem Jurisdictionem*, zu mehrer Beförderung der Partheyen, und unsere Übertragung mitgetheilt haben, demselben seinen starcken Lauff lassen, und *per avocationem causarum* nicht verhindern, wann nehmlich solche Sachen allbereit daselbst durch ausgewürckte und insinuirte Citation anhängig gemacht worden, darauf dann Unsere Reichs-Hof-Räthe ein sonders Aufmercken haben, auch, so viel möglich,

S. 71

103

Reichs-Hof-Raths-Procuratores

desselben Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung und in allen Sachen gewöhnlichen Proceß-Termin und Solennitäten gebrauchen und observiren, insonderheit aber in allen Processen keine *Substantialia* auslassen, jedoch auch allen Überfluß und Verzüglichkeit abschneiden, die gegebene *Terminos* ohne erhebliche Ursachen nicht erstrecken, und in alle Wege, so viel die Substantz eines gerichtlichen Proceß anlangt, sonderlich darinn unwiederbringliches Präjuditz zu befahren, von der Ordnung, wie sie im Kayserl. Cammer-Gericht eingeführt und verbessert werden möchte, *in substantialibus requisitis processus* nicht abweichen sollen.

Hingegen wollen Wir sie an andere unnöthige Gerichts-*Solennia*, dadurch dem Haupt-Werck und genugsamer Erkundigung der Wahrheit nichts zu- oder abgethet, keinesweges verbunden, sondern vielmehr auf den gemeinen Nutzen und Förderung der heilsamen Justitz, gewiesen und verpflichtet haben.

Dieweil auch vor Alters herkommen, daß von unserm Hof-Marschalcken und desselben Erkenntnissen, die Supplicationes und Revisiones an unsern Reichs-Hof-Rath gangen, soll es dabey nachmahln, wie es vor Alters herkommen, verbleiben, jedoch die Hausgesessene Handels-Leute und Juden in der Juden-Stadt zu Wien darvon ausgenommen R. H. R. O. *tit. 2.*

Wie es übrigens mit Überreichung derer gerichtlichen Supplicationen, Memorialien und Schrifften, auch Ergänzung derer Acten und Beschlußung derer Prozesse, desgleichen mit Austheilung und Relation der Acten, zu halten, wie darauf zu votiren, und alsdenn vom Präsidenten der Schluß zu machen, und was dem weiter anhängig, kan mit mehrerm in der obangezogenen R. H. R. O. nachgelesen werden.

Besiehe hierbey **Cramers** *Manuale Proc. Imp.* **Mosers** Einleitung zum Reichs-Hof-Raths-Proceß, u. a.

Reichs-Hof-Raths-Procuratores siehe **Reichs-Hof-Raths-Agenten**.

Reichs-Hof-Raths-Protocoll, heißt dasjenige Gerichts-Buch, worein alle bey dem Reichs-Hof-Rath vorfallende Raths-Sachen ordentlich verzeichnet und eingetragen werden.

Reichs-Hof-Raths-Protocollisten, siehe **Reichs-Hof-Raths-Secretarien**.

Reichs-Hof-Raths-Protonotarius, hat vornehmlich vor richtige Führung des Protocolls zu sorgen, wie auch nach geschehener Inrotation derer Acten solche zu sich zu nehmen, und in die Registratur zu liefern. Von dessen übrigen Verrichtungen kan in der R. H. R. O. von 1654 *tit. 3. §. 3. u. f. und tit. 4. §. 3. u. f.* ein mehrers nachgelesen werden.

Reichs-Hof-Raths-Schluß siehe **Reichs-Hof-Raths-Urtheil**.

Reichs-Hof-Raths-Secretarien und Protocollisten, haben vornehmlich nach dem Protonotarien vor richtige Führung und Ergänzung des Protocolls und derer Acten zu sorgen. Von deren übrigen Verrichtungen in der R. H. R. O. von 1654. *tit. 1. §. 16. tit. 3. §. 22. tit. 5. §. 17. u. f. tit. 6. §. 2. u. f.* ein mehrers zu befinden ist.

S. 71

Reichs-Hof-Raths-Urtheil

104

Reichs-Hof-Raths-Stube, heißt eigentlich dasjenige Gemach, worinnen sich der Reichs-Hof-Rath ordentlich zu versammeln, und über die vorfallenden Angelegenheiten zu berathschlagen pflaget.

Reichs-Hof-Raths-Thürhüter, oder **Reichs-Hof-Raths-Diener**, hat insonderheit davor zu sorgen, daß die ordentlichen Reichs-Hof-Raths-Zimmer wohl verwahrt und sauber gehalten werden, desgleichen dem Reichs-Hof-Raths-Präsidenten fleißig aufzuwarten, und dessen Befehle ins besondere zu respectiren.

Im übrigen müssen demselben die ihm zuständigen Lehns-Gebühren noch vor würcklicher Abschwörung des Lehn-Eydes erleyet werden. R. H. R. Decr. vom 5. Jun. 1696. Bes. auch R. H. R. O von 1654. *tit. 1. §. 10. und tit. 3. §. 19.*

Reichs-Hof-Raths-Vice-Präsident, siehe **Reichs-Hof-Rath**, in gleichen **Reichs-Hof-Raths-Präsident**.

Reichs-Hof-Raths-Urtheil, oder **Reichs-Hof-Raths-Conclusum**, *Sententia vel Conclusum Judicii Imperialis Aulici*, heißt überhaupt ein jedwedes Rescript, Mandat, Bescheid, u. d. so von dem Reichs-Hof-Rathe in denen dahin gebrachten Angelegenheiten ausgefertigt wird, ins besondere aber ein nach vorhergegangenen ordentlichen Processen und daraus erfolgtem rechtlichen Verfahren ertheilter Rechts-Spruch.

Es sollen aber laut der R. H. R. O. von 1654 *tit. 6.* alle und jede dergleichen Ladungen, Mandate, Urtheile, gemeine Bescheide oder Rescripte, so in Sachen, welche vor den Reichs-Hof-Rath gediehen, zu verfertigen beschlossen worden, von denen Secretarien, in derjenigen Deutschen oder Lateinischen Expedition es gehöret, mit höchstem Fleiß verständlich aufgesetzt, und alsdenn das Concept dem Referenten, oder demjenigen Gelehrten, welchen der Reichs-Hof-Raths-Präsident hierzu deputiren wird, vorher zu verlesen zugestellet werden.

Wann es aber hochwichtige Sachen belangt, sollen die von dem Referenten oder Secretarien verfaßte Haupt-Urtheile, Mandate und Resolutiones, in dem Reichs-Hof-Rath *in pleno* jederzeit abgelesen und *per majora* approbirt, und alsdann des Referenten Name und der Tag, wann es *in pleno* abgelesen, und approbirt, darauf verzeichnet werden.

Wenn dann solches vorgangen, soll hernach demselben Concept von niemand, wer der auch sey, mit einigem Worte etwas zu oder davon gesetzt, oder andere Worte, dann welche in dem Reichs-Hof-Rathe abgelesen und ratificirt, (es wäre dann von Sr. Kayserl. Maj. folgens in deren Abhörung ein anders selbst verordnet) gebraucht, und in der Kayserl. Reichs-Hof-Cantzley unverzüglich ingroßirt werden.

Damit die Stände des Reichs, auch gemeine Partheyen, wegen derer Cantzley-Unkosten sich nicht zu beklagen haben, so sollen, wann *pleni processus appellationis* erkannt werden, die Citationes nicht absonderlich ausgefertigt, sondern mit und neben deren Inhibition Compulsorialien alles in ein Instrument gebracht werden.

Diejenige End-Urtheil, welche auf gerichtlich referirte Processen zwischen Ständen des Reichs, abgehörter massen geschlos-

S. 72

105

Reichs-Hof-Raths-Urtheil

sen und verfasst, sollen zu Ende der Seßion in dem Reichs-Hof-Rath von dem Secretarien verlesen, gleicher gestalt die Lehns-Eyde, und andere auferlegte *Juramenta judicialia*, zu Ende des Raths, öffentlich abgelegt, und erstattet werden.

Damit auch der Reichs-Hof-Fiscal mit seinen Processen einen Stand des Reichs, oder ander gemeine Parthey, ohne genungsam rechtliches Fundament und Ursachen nicht vernehme; so soll der Reichs-Hof-Raths-Präsident mit Ihro Kayserl. Majest. Wissen, aus denen Kayserl. Reichs-Hof-Räthen zween Deputiren, und obgemeldter Fiscal, ehe und bevor er einige Schrifft übergiebt, sich deren Raths und Bescheids in allen Sachen erhohlen, dieselben Rätthe aber sich in solchen Sachen, wann sie vorkommen, des Votirens allerdings enthalten.

Die gemeine und geringe Bescheide aber sollen von dem Secretarien aus dem Reichs-Hof-Raths-Protocoll, nach Inhalt eines jedweden in die Feder gegeben, und in den in das Protocoll aufgezeichneten Schluß geschrieben, und den Partheyen, oder deren Gewalthaberen ausgeliefert, und auf den Original-suppliciren, neben dem Tage der geschehenen Auslieferung verzeichnet, und so wohl alle obgemeldte approbirte Concepte der Processen, Mandaten und Rescripten, als publicirter Urtheile, und Memorialien, darauf der gemeine Bescheid signirt, dem Protonotarien, damit er solche denen Acten beylege und numerire, auch die Referenten jederzeit deren richtige Nachricht ersehen, und finden können, und wann solches in jedweden Acten vollzogen, dem Registrator zugestellt, und aller Orten in obgemeldetem Buche geschrieben werden.

So bald nun die verfaßte Bescheide oder Urtheile verlesen, und dem Protocoll einverleibt worden, sollen die Secretarien in acht, oder da die Sachen wichtig wären, in vierzehnen Tagen dieselbe zu expediren, und den Partheyen die Expedition, ohne einige andere Erkänntniß oder Geschenck, als was die Tax-Ordnung mit sich bringt, abfolgen zu lassen schuldig seyn.

Wofern aber einer Parthey die Ausfertigung ihres Urtheils, nachdem solches gehörter massen öffentlich verlesen worden, noch etliche Tage verschoben würde; so mag solches die Parthey oder derer Ge-

walthaber dem Reichs-Hof-Raths-Präsidenten anzeigen, welcher alsdenn solchen Verzug dem Reichs-Vice-Cantzler für sich selbst durch den Raths- oder seine eigene Diener, oder durch die Partheyen um die gebührliche Ausfertigung erinnern lassen, sintemal dißfalls kein Verzug, der nicht aus rechtmäßigen Ursachen herflüßet, verstatet werden soll.

Eine jedwede Parthey ist auch schuldig ihre Producte in duplo zu übergeben, und wird alsdenn solchem nach, das eine zu den Acten geleet, das andere aber der Gegenparthey eingehändiget, und in Verbleibung dessen solches Product bey der Inrotulation vor keinenTheil der Acten angesehen.

Damit auch beyde Producte correct und gleichlautend seyn, und da sie erst nach bereits geschehener Exhibition in der Registratur collationirt werden müssen, solches dem Registratori nicht beschwer- oder hinderlich, den Partheyen aber zu kostbar falle; so sollen die Agenten und Procuratores bey Vermeidung unausbleibender Straffe, dergleichen Producte zuvor alles Fleisses revidiren, die befindenden Fehler verbessern, und alsdann erst solche Schriff-

S. 72

Reichs-Hof-Raths-Urtheil

106

ten gehörigen Ortes überreichen.

Wann auch in dem Reichs-Hof-Rath-Rescripte, in welchen der Parthey Memorialia, schriftliche libellirte Klagen, ober deren extrahirte *Narrata* einverleibt, gegen den Beklagten zu dem Ende, damit er innerhalb darinn bestimmter Frist seine schriftliche Nothdurfft einbringen, oder den Kläger klagloß stellen solle, anbefohlen worden; so mag der Kläger nach geschehener richtiger Insinuation, welche zuförderst der Gebühr glaubhaftig zu bescheinen, und nach verflossenem angesetzten Termin, auf des Beklagten Ungehorsam förderst klagen.

Wo aber etwas von erwehntes Beklagten Procuratore eingeliefert wird, und der Kläger nach geschehener Communication, *in puncto jurisdictionis et meriti*, wie es sich zu Recht gebührt, solches genugsam abgelehnet haben, und darauf um gerichtlichen Bescheid anhält; so wird ihm, dafern die Beklagte darüber weiter nicht zu hören, solches keineswegs abgeschlagen: sondern es damit wie in denen Ladungen und daraus erfolgtem Proceße gehalten.

Im Fall aber von einer Parthey auf seine gegen einen Reichs-Stand eingeführte Klage um ein Kayserliches ernstliches Rescript gebeten wird, und die Jurisdiction genugsam gegründet, auch die That dermassen beschaffen, daß der Proceß vermöge der Cammer-Gerichts-Ordnung von einem Mandate und Präcepte angefangen werden kan, so werden alsdenn vermöge der Reichs-Satzungen jederzeit gerichtliche Mandate, oder nach Beschaffenheit der Sachen und Personen, in Fällen, die in der Cammer-Gerichts-Ordnung und andern Reichs-Constitutionen gegründet sind, Rescripte, und darauf die Parition erkennt und ausgefertigt.

Und gleichwie denen Reichs-Hof-Räthen alle Partheylichkeit untersaget und dargegen die Verschwiegenheit auf das nachdrücklichste eingeschärffet ist; also sollen auch die Secretarien, wie nicht weniger der Reichs-Hof-Raths-Protonotarius alle Acten, desgleichen der Referent die Vota, die Rath-Schlüsse, die Gutachten, und in Summa alle andere des Reichs-Hof-Raths, und der Cantzley, Geheimnisse, an allen Orten und Enden verschwiegen halten, keiner Parthey, oder deren Gewalthabern, weder heim- noch öffentlich ungebührlich anhangen, vielweniger sich zu ihren Sollicitatoren, bestellen, oder durch einerley Mittel

bewegen lassen, etwas, so verboten, und geheim, schrift- oder mündlich zu entdecken, noch zu communiciren, sich auch deswegen so wenig, als die Rätthe, mit den Partheyen, Agenten, Advocaten, Procuratoren, oder Sollicitatoren, zu gemein und vertraut machen, weniger in ihre Häuser nehmen, sondern dißfalls ihren Eyd, den sie GOtt und Ihre Kayserlichen Majestät so theuer geschworen, und die darauf gesetzte Straffe allezeit wohl bedencken, und wider denselben nicht handeln.

Wenn nun im Reichs-Hof-Rathe ein End-Urtheil gefället, und dasselbe Krafft Rechtens ergriffen, so stehet nicht einmal Kayserl. Majestät frey, dessen Vollstreckung auf einigerley Weise oder Wege zu hemmen, oder zu hindern, viel weniger dieselbe zu verschieben, sondern es soll vielmehr, laut der Kayserlichen Wahlcapitulation **Carls VI. Art 16.** damit nach der Reichs-Hof-Raths- oder Cammer-Gerichts- und Executions-Ordnung schlechterdings ohne einige Verzögerung und Beobachtung eini-

S. 73

107

Reichs-Hof-Raths-Zimmer

ger, denen Rechten nach, wider die Execution nicht zuläßiger Ausflüchte verfahren und vollzogen, und dergestalt einem jedwedem, ohne Ansehen der Personen, zu seinem erstrittenen Rechte schleunig verholffen werden.

Wiewohl aber sonst in denen höhern Reichsgerichten die Rechtswohlthat der Revision und Supplication statt hat; so sollen jedoch, damit dadurch die einmahl abgeurtheilten Rechtfertigungen nicht wieder auf die Bahn gebracht, noch die erhobenen Streitigkeiten an dem Kayserlichen Cammergerichte oder Reichs-Hof-Rathe gar unsterblich, oder die Justitz krafftloß gemachet werden möge, sothane Revisionen nach aller Möglichkeit beschleuniget, befördert, und die Revisores durch gebührende Mandate, so oft es von nöthen, darzu angemahnet, sondern auch zu desto mehrer Abkürzung solcher Revisionen die dißfalls in dem Reichs-Abschiede von 1654 beliebte, und noch ferner beliebende Ordnung genau in Obacht genommen, und denselben kein suspensivischer Effect zugestanden, nicht weniger mit der im Reichs-Hof-Rathe an statt der Revision gebräuchlichen Supplication, auch nach Inhalt des *Instr. Pac. Art. 5 §. quoad Processum Judicarium*, und nach der Reichs-Hof-Raths-Ordnung allerdings verfahren, und darwider keinesweges gehandelt werden.

So ist auch Kayserliche Majestät verbunden, die solcher gestalt abgeurtheilten und rechts-kräfzig gewordenen Reichs-Sachen und Urtheile gegen alle auswärtige Gewalt kräfziglich zu schützen und zu vertheidigen, auch auf begebenden Fall, da einiger Potentat oder Republic die ordentliche Execution des Reichs verhindern, sich derselben einmischen oder widersetzen wolte, solches nach Anleitung des Westfälischen Friedens-Instruments oder der im Römischen Reiche eingeführten Executions-Ordnung, und derer übrigen Reichs-Constitutionen, abzukehren und alle gehörige Mittel dagegen vorzukehren. **Wahl-Capitulation Kayser Carls VI. d. Art.**

Reichs-Hof-Raths-Zimmer, heissen sowohl die dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rathe angewiesene Seßions-Stube, als auch die darzu gehörige Cantzley und andere Gemächer.

Reichs-Hoheiten, siehe **Regalien**.

Reichs-Hülffe, oder **Reichs-Steuer**, siehe *Collectae Imperii*, im [VI Bande p. 688 u. f.](#)

Reichs-Jägermeister, Lat. *Rei venatoriae in imperio praefectus*, die Marggrafen zu Meissen, sind des heil. Röm. Reichs-Ober-Jägermeister, und die Fürsten von Schwartzburg des Reichs-Unter-Jägermeister. Siehe **Jägermeister-Amt des H. R. Reichs**, im *XIV* Bande p. 132. u. f.

Reichs-Immedietät, siehe **Reichs-Stand**.

Reichs-Insignien, siehe **Reichs-Kleinodien**.

Reichs-Interims-Directorium, siehe *Directorium*, im *VII* Bande p. 1036. u. ff.

Reichs-Kleinodien, **Reichs-Clinodien**, **Reichs-Insignien**, *Insignia Imperii*, nennet man diejenige solenne Kleidung und deren Zugehörde, deren sich die Römischen Kayser bey ih-

S. 73

Reichs-Kleinodien (Aachische)

108

rer Deutschen Crönung zu bedienen pflegen. Sodann rechnet man auch darzu allerley von uralten Zeiten her dabey befindliche, von denen Catholischen so genannte Heiligthümer und Reliquien.

Diese Reichs-Kleinodien werden nicht an einem Orte, sondern zum Theil in der Reichs-Stadt Nürnberg, zum Theil aber in der Reichs-Stadt-Aachen, verwahrlich aufbehalten, werden daher in die Nürnbergsche und Aachische eingetheilet, davon in den folgenden Artickeln vorkommen wird.

Ehedessen hatten die Deutsche Könige und Kayser, bis auf Kayser Sigmunden, die Reichskleinodien bey sich, führten solche mit sich herum, und bedienten sich derselbigen auf Reichs-Tagen, bey Belehungen, an hohen Festen, bey Vermählungen und andern Solennitäten. von **Ludewig Noriberga** *Insignium Imperii tutelaris*.

Wann ein Deutscher König starb, verordnete er öffters, wie es mit denen Reichskleinodien sollte gehalten werden, bis wieder ein neuer Kayser erwählet wurde, oder er befahl auch, sie demjenigen zu überbringen, welchen er sich zum Thron-Nachfolger wünschte, oder von dem er doch glaubte, daß er die Krone davon tragen würde.

Mosers Deutsches Staats-Recht *Part. II. p. 423*. **Obrecht** *de Kleinodiis Imperii*. **Gretser** *de S. R. I. SS. Reliqu. et Regal. Monum.*

Reichs-Kleinodien (Aachische.)

Diejenige Reichs-Kleinodien, so in Aachen vorhanden, als:¶

- 1) Ein Schwerdt Käyser Carls des Grossen.¶
- 2) Ein Evangelien-Buch.¶
- 3) Eine mit Edelgesteine besetzte, und (wie Aachen sagt) zur Krönung gleichmäßig wesentlich erforderte güldene Capsel, darinnen von der Erde, worauf das Blut Stephani bey seiner Steinigung geflossen sey, aufbehalten werden solle, welches dem zu krönenden Kayser, auf sein Verlangen, eröffnet und gezeigt werde.¶

Solche werden, wann die Krönung nicht zu Aachen vollzogen wird, von dar abgefordert. Welches aber das Chur-Fürstliche Collegium dem Kayserlichen Stifft und Collegiat-Kirche zuvor eröffnet, wo nehmlich die Krönung vorgenommen werden soll, und daß dieses gar nicht dahin gemeint sey, daß es ihnen an dem alten Gebrauch und Herkommen präjudiciren, sondern allein aus gewissen erheb- und unvermeidlichen Ursachen also auf dieses mahl vorgenommen werden

solle, gestalten denn das Chur-Fürstliche Collegium solches mit gnugsamen Urkunden zu versichern erbietig sey.

Sie werden demnach eingeladen, etliche Gesandte aus ihrem Mittel, zu Anzeigung ihrer dißfalls habenden Gerechtigkeit, an den Krönungs-Ort abzuordnen, welche zu rechter Zeit da seyn, und dem Krönungs-Actui beywohnen möchten, massen ihnen auch ihr gebührlicher Platz in der Kirchen gegeben werden, auch sonsten auf ihr Anzeigen erfolgen solle, was ihnen in Krafft alten Herkommens und Gewohnheit, billig zustehe, wo

S. 74

109

Reichs-Kleinodien (Aachische)

hingegen sie das, was sie in Händen haben, so zu solcher Solennität und Ceremonie gehörig sey, sonderlich des alten und Heil. Kayser **Carls** des I Schwerdt, und anderes zu bestimmter Zeit überbringen solten. Dem Magistrat zu Aachen aber wird hievon Nachricht gegeben, damit er aus seinem Mittel jemand mit des Capituls Deputirten, dem Herkommen gemäß, abordnen, und seines Orts die Nothdurfft dabey beobachten lassen möge.

Im Jahre 1711 schrieb der Chur-Fürst zu Mayntz zum voraus an das Stifft zu Aachen, daß sie dergleichen Chur-Fürstliches Collegial-Schreiben erhalten würden, und also sich darauf gefaßt machen könnten. Die Canonici des Stiffts zu Aachen, wie auch die Abgeordnete der Stadt Aachen, haben auch 1711 vom den Chur-Fürstlichen Collegio gebeten, daß ihnen eine Urkunde mitgetheilet werden möge, daß dasjenige, so der Krönung halber zu Franckfurth vorgegangen sey, dem berührten Stifft, auch Königlichen Stuhl und Stadt Aachen, an altem Gebrauch, Herkommen, Recht und Gerechtigkeit, nicht präjudiciren sollte, so ihnen auch bewilliget und hernach bey der Chur-Mayntzischen Cantzeley, so viel das Chur-Fürstliche Collegium betrifft, ein Revers ausgefertigt und zugestellet worden ist.

Wie aber die Stadt Aachen zu ihren Reichs-Kleinodien gelanget sey? darinnen sind die Gelehrten nicht einig. **Moser** in seinem Deutschen Reichs-Staat. *Part. II. p. 425.* hält davor, daß man das Schwerdt und Evangelien-Buch bey Eröffnung Kayser **Carls** des Grossen Grabes darinnen angetroffen habe; wann und woher aber das übrige nach Aachen gekommen sey? wisse man nicht zu sagen.

Es ist aber die Stadt Aachen mit denen Reichs-Kleinodien, so sie im Besitz hat, nicht zufrieden, sondern vermeinet, es gebühre ihr, Krafft eines Privilegii Kayser **Richards** vom Jahr 1262, auch die Königliche Krone, Scepter und Reichs-Apfel, samt den Königlichen Kleidern zur Verwahrung. Sie giebt auch für, sie habe bey allen und jeden Krönungen der Stadt Nürnberg eine Protestation insinuiren lassen, wenigstens haben 1711 die Stadt-Deputirte, nach vollzogner Krönung, denen Nürnbergischen Deputirten zu Franckfurth, einen Notarium mit dergleichen Protestation zugeschicket, den aber diese nicht angenommen, noch angehört haben; die Stadt Aachen aber ließ das darüber errichtete Instrument nebst einer Deduction dem Krönungs-Diario, das zu Franckfurth heraus kam, andrücken, worauf aber die Stadt Nürnberg gründlich antwortete, **Mosers** Deutscher Reichs-Staat, *p. 425.*

Bes. auch **kurtzer Bericht** über des Königl. Stuhls und Reichs-Stadt Aachen, bey denen Krönungen der Römischen Könige und Kayser habender Praerogativ und Gerechtsame von An. 1711. in **Lünigs** Grund-Feste Europ. Potentz. Gerechts. *Tom. 2. p. 615.* wie auch in dem Franckfurthischen Wahl und Krönungs-Diario, **Carls VI. Kurtzer, doch bestgegründeter Gegenbericht** der Reichs-Stadt Aachen gantz

neuerlich anmassenden Anspruch an die Kayserliche und Reichs-Kleinoden, so

S. 74

Reichs-Kleinodien (Nürnberg.)

110

von der Stadt Nürnberg verwahret werden, betreffend. *de An. 1712.* bey **Lünig** *l. c. p. 623.* und im besagten *Diario.*

Reichs-Kleinodien (Nürnbergische.)

Diese Stücke werden in einer alten 1493 gedruckten Schrift in drey Classen eingetheilet:

In der ersten sind

- 1) Ein Stück von der Krippen Christi,
- 2) Ein Arm der Heil. **Annä**, so der Heil. **Mariä** Mutter gewesen,
- 3) Ein Zahn **Johannis** des Täuffers,
- 4) Ein Stück von dem Rock des Evangelisten **Johannis**,
- 5) Drey Gleiche von drey Ketten, womit **Petrus, Paulus** und **Johannes** gebunden gewesen.

In der andern Classe befindet sich

- 1) Die Krone,
- 2) Die *Dalmatica*, Chormäntel, Stola, Gürtel, Scepter, Majestät-Apfel und andere Kleidung, bey 20. Stück oder mehr,
- 3) **Carls des Grossen** Schwerdt,
- 4) Des Heil. **Moritzens** Schwerdt. Diese Stücke sollen von Kayser **Carl** dem Grossen herrühren.

In der dritten Classe stehen,

- 1) Ein Stück des Tisch-Tuches, auf welchem der HErr **Christus** das Oster-Lamm gegessen, und das Heil Abendmahl eingesetzt haben solle.
- 2) Ein Stück von dem Tuch, womit er bey dem Fuß-Waschen seiner Jünger umgürtet gewesen.
- 3) Fünf Dornen von der Dornen-Crone **JEsu**.
- 4) Ein merckliches Stück des Creutzes **JEsu**, daran die eine Hand genagelt gewesen.
- 5) Das Eisen des Speers, womit dem Heylande die Seite eröffnet worden.
- 6) Auf diesem Speer ist angehäfftet ein Nagel, womit der Heyland an das Creutz genagelt war. Von einigen diesen Stücken soll in denen gehörigen Artickeln gesagt werden.

Alle diese Reichs-Kleinodien sind in einen silbernen Sarg geschlossen, und hangen oben in dem Chore der Kirchen zum Heil. Geist in Nürnberg. Weil aber einige Stücke davon, sonderlich die Kleidungen, angefangen, sehr mürbe zu werden; so werden sie nunmehr selten, und nur fürnehmen Standes-Personen gezeigt. Übrigens hat allezeit einer der fürnehmsten Nürnbergischen Patricien und Raths-Verwandten die Obsicht darüber.

Wenn nun die Krönung eines Römischen Kayzers vorgenommen werden soll; so ergeth zuvor ein Schreiben an die Stadt Nürnberg, darinn solche ersucht wird, daß sie die bey ihr befindlichen Reichs-Kleinodien auf den angesetzten Termin in die Krönungs-Stadt liefern soll. Der neue König pfleget ebenfalls dergleichen Schreiben an dieselbe abzulassen: worzu sich sodann die Stadt willfährig erkläret.

Es lässet aber die Stadt Nürnberg ihre Kron-Insignien auf einem eigenen darzu bereiteten Kron-Wagen, durch die aus ihrem Mittel bestellte Kron-Verwahrer, mit einer ansehnlichen Suite, und unter Begleitung Kayserlicher Hatschierer, auch eigener, und derer Herren, durch welcher Gebiet der Weg gehet, Soldaten, an den Krönungs-Ort

S. 75

111

Reichs-Kreiß

bringen, allwo sie im Jahre 1711 von Kayserlichen Hatschierern, dem Reichs-Quartier-Meister, einem Raths-Deputirten, und einer Bürger-Compagnie zu Pferde, eingeholet worden, und einen solennen Einzug gehalten, auch auf gleiche Art bey der Abreise wieder zur Stadt hinaus und resp. nach Hause begleitet worden sind.

Daß aber einige Stücke derer Reichs-Kleinodien nach Nürnberg gekommen, soll nach dem Vorgeben des **von Czechorod** die Gelegenheit hierzu gewesen seyn:

- 1) Daß Kayser **Sigmund** solche wegen des Hußiten-Krieges an einen sichern Ort habe flüchten wollen.
- 2) Soll der Kayser, so Geld bedurfft habe, nach der Meynung dieses Schrifftstellers, Jahres hernach der Stadt Nürnberg diese Reichs-Kleinodien vor 50000. Gulden versetzt haben; allein die Stadt Nürnberg will hiervon so wenig wissen, als irgend ein anderer Geschichtschreiber.
- 3) Bezeuget der Pabst in seiner Bulle, der Kayser habe auch darauf gesehen, es wäre besser, daß die Reichs-Kleinodien an einem gewissen Orte aufbehalten würden, damit es nicht, wie ehedessen zuweilen geschehen sey, vieles Menschen-Blut kosten möchte, bis sie herbey geschafft würden, da denn der Kayser vor andern Städten Nürnberg für einen bequemen Ort dieses Aufenthalts, aus verschiedenen Ursachen, angesehen habe.

Kayser **Sigmund** liesse also im Jahre 1424 besagte Reichs-Kleinodien aus dem Ungarischen Schlosse Blindenberg, unter Begleitung zweyer Nürnbergischen Raths-Herren und Patricien, nehmlich **Sigmund Stromers** und **Pfinzigs**, nach Nürnberg bringen, allwo sie den 21 Mertz gleichsam im Triumph eingeholet wurden. Die Päbste **Martinus V.**, **Pius** und **Nicolaus** bestätigten solche Translation (weil viele Reliquien dabey waren) auf ewig, und ertheilten vielen Ablaß darzu, wie sie dann, so lange die Catholische Religion zu Nürnberg üblich war, nehmlich bis 1524 incl. jährlich 12 Tage nach Ostern dem Volcke mit grossem Gepränge öffentlich vorgezeigt wurden.

Mosers Deutsches Staats-Recht *Part. II. p. 474.* u. ff. **Bericht**, was gestalt der Kayserliche Ornat und Heiligtum gen Nürnberg gebracht worden, ist in **Hoffmanns** Sammlung ungedruckter Nachrichten. *Part. II. n. 3.* befindlich.

Reichs-Kreiß, siehe **Creiß**, im [VI Bande](#) *p. 1562.* u. f.

Reichs-Kriegs-Volck ...

...

Reichskundige Rechte ...

Reichs-Lehn, *Feudum Imperii*, *Fief de l'Empire*, ist ein Lehen, welches unmittelbar von dem Kayser und Reiche rühret.

Sie werden unterschieden in **grosse** und **geringe**. Jene sind Scepter-Lehen, das ist geistliche, und **Fahn-Lehen**, das ist weltliche, und werden von dem Kayser in Person, verliehen. Ob solches mittelst

Darreichung eines Scepters oder Fahne, wie es die Namen mitbringen, oder allein eines Schwerdts, wie es in der That gehalten wird, geschehen solle, wird von den Rechtsgelehrten also entschieden, daß bey Empfangung eines neuen Lehns, das Scepter oder die Fahne, nach alter Weise zu gebrauchen wäre, bey alten Lehen aber an dem Schwerdt genug sey. Die Fahn-Lehen, wenn sie erlediget, mag der Kayser anderweit, vergeben, doch mit Einwilligung der Chur-Fürsten.

Die geringere Reichs-Lehen, Graf- und Herrschafften, mögen durch einen hiezu bevollmächtigten Kayserlichen Commissarium verliehen, und wenn sie erlediget, von dem Kayser nach belieben vergeben werden.

Sonst theilet man dieselben auch in unmittelbare oder mittelbare Reichs-Lehen. Jene sind z. E. alle Chur- und Fürsten- Hertzogthümer, Grafschafften, u. d. g. welche von dem Kayser ohne Mittel zu Lehn genommen werden; diese aber nichts anders, als die sonst so genannten Mediat- oder Reichs-Affter-Lehen.

Ubrigens sind diese Reichs-Lehen, wahrhaftige Ligische Lehen, deren Lehns-Leute dem Kayser und dem Reiche aufs genaueste verbunden sind.

Es ist viel Disputirens unter den Publicisten, ob die durch den Todes-Fall offen gewordene Reichs-Lehen dem Reich lediglich anheim gefallen verbleiben, oder vom Kayser an andere vergeben werden sollen. Denn was *de facto* geschieht, ist nicht eben *de jure*, und einige Stifter, zum Exempel, Chur-Trier, haben ein Kayserliches Privilegium, daß alle in solchem Stiffte eröffnete Reichs-Lehen selbigem zufallen sollen.

Siehe auch *Feudum Regale*, im IX Bande p. 714.

Reichs-Lehn (Geistliche) ...

...

S. 76

113

Reichs-Lehns-Sachen

Reichs-Lehn-Leute, *Vasalli Imperii*, sind diejenigen, welche von dem Kayser und dem Reiche ein Gut zu Lehn haben, und sind nach Beschaffenheit ihrer Lehen, entweder mittelbare, oder unmittelbare; siehe **Reichs-Lehen**.

Reichs-Lehns-Sachen, *Causae Imperii feudales*, heissen alle diejenigen Irrungen und Streitigkeiten, welche wegen der Reichs-Lehen entstehen, und höhern Ortes auszumachen sind.

Es gehören aber solche allein vor den Reichs-Hof-Rath, und nicht vor die Cammer zu Wetzlar, obwohl dieselbe in andern Sachen mit dem Reichs-Hofrathe eine concurrente Jurisdiction hat; also daß, was einmal daselbst angebracht worden, weiter beym Reichs-Hofrathe, wegen der Präventiv und Litispendenz bey dem Cammer-Gerichte, nicht angenommen, noch von dar hinweg gezogen werden kan.

Gleicher massen können auch die Lehns-Sachen nicht für die Austräge gezogen werden, sondern gehören allein vor den Kayser, als unmittelbaren Lehns-Herrn: Wenn aber Lehen angemeldet werden, z. E. wenn etwan ein Vasall verstirbt, und der nächste Agnate meldet sich inner Jahr und Tag wegen Erneuerung der Investitur an; so wird vor der Belehnung untersucht, ob alle Erfordernisse vorhanden, als

- 1) die letzte Investitur oder Lehn-Schein,
- 2) der Todten-Schein von dem letzt verstorbenen Vasallen beygelegt,
- 3) wenn der Lehn-Mann, welcher um die Lehns-Erneuerung Ansuchung thut, abwesend ist, und den Lehns-Eyd durch einen Bevollmächtigten ablegen will, ob solcher mit genugsamer Vollmacht versehen.

Es müssen aber in einem solchen Mandate vornehmlich folgende zwey Stücke zu befinden seyn,

- a) eine ausdrückliche Erklärung, daß der Lehns-Eyd in die Seele des Principals abgeschworen werden soll, und
- b) daß der Name Sr. Kayserlichen Majestät ausführlich hinzugefüget sey.

- 4) Ob kein Agnate ausgelassen worden, der der vorigen Lehns-Investitur einverleibet ist.

Wenn nun dergleichen etwas abgeheth; so wird dem Gevollmächtigten zum Bescheid, daß er das nöthige oder ausgelassene hinzu fügen (*ut apponat apponenda*) oder daß er in diesem oder jenem Stücke den Richter informiren solle.

Und da solches geschehen, oder sonst keine Schwierigkeit vorhanden, noch es ein Fahne oder Fürsten-Lehen betrifft; so wird erkannt, daß er zum Eyde zugelassen werden solle (*Admittatur ad Juramentum*) oder da es Fahnen- oder Fürsten-Lehn anbelangt, statt des Bescheides an Kayserliche Majestät: Reichs-Hofrath finde kein Bedencken und stelle Ihro Römisch-Kayserl. Majestät allerunterthänigst anheim, ob Sie Tag und Stunde zur Belehnung dem Supplicanten benennen lassen wollen.

Wenn aber einer sein Lehen verschläft, das ist, solches auf begeben den Fall binnen Jahr und Tag nicht muthet; so lautet der Bescheid, die Sache solle dem Fiscale übergeben werden (*Communicetur Fiscali*). Hierauf hält der Reichs-Fiscal um Ladung des Lehnmanns an, zu sehen, wie er wegen seines begangenen Lehns-Fehlers verlustig erkläret, und ihm solches abgenommen werden solle. Welche Ladung denn auch dem schuldigen Theile zugefertiget wird.

Hernachmahls wird in der

S. 76

Reichs-Matricket

114

Sache gehörig verfahren, und zum Urtheil beschlossen.

Endlich erfolgt die Relation der Acten, und das völlige End-Urtheil, *Anon. Anleit. zum Kayserlichen R. H. R. Proc. §. 4. u. ff. in Fellers Monument. inedit. Trim. IV. n. 20. p. 218.*

Reichs-Leute, siehe **Wildfang**.

Reichs-Matricket ...

S. 77 ... S. 98

S. 99

159

Reichs-Oberster-Feld-Hauptmann

...

Reichs-Pfaltzgraf ...

Reichs-Pfandschafft, Reichs-Pfandschafften, Feuda Imperii Oppignorata, Oppignoraciones Imperiales, oder *Oppignoraciones Feudorum Imperii*, sind nach Maßgebung derer Deutschen Rechte

eigentlich nichts anders, als würckliche Kauffe und Verkauffe derer Reichs-Lehen, welche zugleich das Recht, solche an andere wiederum zu verkauffen, mit sich führen.

Welches aber gleichwohl von allen und jeden im Reiche vorgefallenen Verpfändungen so schlechterdings nicht verstanden werden kan; sondern es erstrecket sich solches bloß auf Güter, die ehemahls Reichs-Domains gewesen. Inzwischen steckt zwar in dieser Sache die wahre Beschaffenheit derer Reichs-Domains, die man aber nicht verstehen will, ob man gleich die Würckung derselben findet und siehet. Hierbey entstehet die Frage, ob eine verpfändete Reichs-Stadt bloß durch die geschehene Verpfändung zu einer unmittelbaren Land-Stadt wird? und ob sie also auch daher diesen Huldigungs-Eyd ablegen müsse, daß sie wolle **huld, treu und Unterthan, verbunden, gehorsam**, und mit allen Diensten gewärtig seyn?

Über welche Frage es Zeither unter denen Publicisten zwar viel Streits und Disputirens gesetzt; die aber zur Zeit noch nicht in ihr gehöriges Licht gesetzt worden, massen es der eine bejahet, der andere verneinet; beyde aber ihre davon gefaßte Meynung mit verschiedenen Beweißthümern zu unterstützen suchen.

Unterdessen ist in dem Westphälischen Friedens-Instrumente dieserhalben verglichen worden, daß, da vermöge der Kayserlichen Capitulation ein erwählter Römischer Kayser denen Churfürsten, Fürsten, und übrigen unmittelbaren Ständen des Heil. Röm. Reichs dergleichen Pfandschafften zu confirmiren, und sie bey

S. 99

Reichs-Pflegschaft

160

derselben sichern und geruhigen Posseß zu beschützen und zu handhaben verbunden ist, diese Verordnung solange, bis mit Einwilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände ein anderer Schluß erfolge, vor genehm gehalten werden sollte.

Solchem nach musten auch die Städte Lindau und Weissenburg im Nordgau, denen man die Reichs-Pfandschafften, nachdem ihnen zuvor das Capital wieder ausgezahlt worden, genommen hatte, alsobald und zwar völlig in den vorigen Zustand gesetzt werden. *Instr. Pac. Art. V. §. 26.*

Was aber vor Güter die Stände des Heil. Röm. Reichs einander, vermöge Pfand-Rechts, vor Menschen Gedencken versetzt haben, in denselben hat die Wiedereinlösung anderer gestalt nicht statt, es wären denn der Besitzer ihre Schutzwehren und der Sachen eigentliche Beschaffenheit gnugsam erwogen.

Da auch einige Güter während des Krieges entweder ohne vorhergehende rechtliche Erkenntniß der Sachen, oder ohne Bezahlung des Capitals, von jemand eingenommen worden; so ward dieserhalben beliebt, daß solche, samt denen Urkunden, alsbald den vorigen Besitzern eingeräumt werden, und so das Urtheil die Wiederablösung verstatet, und dasselbe rechtskräftig geworden, und nach Erlegung des Geldes die Restitution erfolget wäre, dem Ober-Herren frey stehen solle, in diese verpfändete gewesen und an ihn wiederkommende Landschafften seiner Religion Übung öffentlich einzuführen, die Einwohner und Unterthanen aber nicht gehalten seyn, abzuziehen, oder ihre Religion, so sie unter dem vorigen Besitzer derselben verpfändeten Landen gehabt, zu verlassen; wegen des öffentlichen Religions-Exercitii aber sollte zwischen ihnen und dem Ober-Herrn, so die Güter

wiederum eingelöset, ein Vergleich getroffen werden. *I. P. Art. V. §. 27.* Siehe auch die Wahl-Capitulation **Carls VI. Art. 10.**

Sonst aber und ausser dem stehet dem Churfürsten von der Pfaltz das besondere Recht zu, alle Reichs Pfandschafften einzulösen, und an sich zu bringen. Doch werden unter diesen Pfandschafften keine andere verstanden, als welche zu den eigentlichen Reichs-Cammer-Gütern gehören. Er muß auch die Bedingungen erfüllen, die man bey der ersten Verpfändung bewilliget; härter aber, als diese lauten, kan er nicht angehalten werden. Ingleichen ist er verbunden, so bald von Kayserlicher Majestät oder dem Reiche der Pfand-Schilling an ihn erleget wird, solche eingelöste Pfandschafften wiederum abzutreten.

Siehe auch **Reichs-Cammer-Güter.**

Reichs-Pfennig-Meister, Lat. *Quaestor Imperii*, sind gewisse Personen, welche zu Einnehmung der Reichs-Anlagen, Kammer-Zieler und Römer-Monathe bestellt sind.

Reichs-Pflege, Reichs-Pflegschaft, war ehemahls diejenige, so über die Reichs-Cammer-Güter und Kayserlichen Einkünffte bestellt gewesen, dergleichen vornemlich zwey noch bekannte sind, die zu Weissenburg, und die zu Donawerth, die aber nunmehr auch eingegangen. **Besold.** *Contin.* Siehe auch **Reichs-Vogtey.**

Reichs-Pflegschaft, siehe **Reichs-Pflege.**

S. 100

161

Reichs-Post-Amt

Reichs-Post-Amt, Lat. *Supremus rei veredariae in imperio praefectus*, ist eine hohe Charge im Römischen Reiche, welche der Fürst von Thurn und Taßis oder Taxis unter dem Titel eines **General-Erb-Postmeisters des Heil. Röm. Reichs** besitzt, von dem alle Kayserl. Post-Meister dependiren, und erstrecket sich solches

- über die Kayserlichen Erblande,
- über das Churfürstenthum Mayntz,
- ingleichen die Reichs-Städte und anderer geringen Reichs-Stände *Territoria*;

die mächtigern Reichs-Stände aber, als Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, Lüneburg, Hessen und andere haben ihre besondere General-Ober- und Landes-Postmeister.

Der Erb-Lands-Postmeister in den Kayserlichen Erblanden ist der Graf von Paar.

Siehe **Reichs-Post-Wesen.**

Reichs-Posten ...

...

Reichs-Post-Regale ...

Reichs-Post-Wesen, oder **Reichs-Post-Regale**, *Jus aut Regale Postarum universalium in Imperio*, ist eines derer höchsten Majestäts-Rechte, worüber lediglich Se. Kayserl. Majestät krafft derer denselben Allerhöchst ins besondere zustehenden Reichs-Hoheiten zu disponiren haben.

Es ist aber hierbey zu mercken, daß bereits zu den Zeiten des Kaisers **Maximilians I** die damahligen Grafen und nunmehrigen Fürsten von **Taxis** zu General-Postmeistern in allen Kayserlichen Landen ernennet worden.

So ist auch, was die Genealogie derer Fürsten **von Taxis** anbelanget, kürzlich zu gedenken, daß dieselben aus dem Italiänischen Geschlechte della Torre herstammen, welches ehemahls so mächtig war, daß es mit denen Visconti um die Herrschafft von Mayland streiten konnte. Nachdem diese Herren von Taxis Italien quittiret, und sich nach Deutschland gewendet hatten, so machte Kayser **Friedrich III** schon den Anfang zu ihrer Beförderung, **Maximilian I** erklärte **Frantzen** von Taxis oberwehnter massen zu seinem General-Postmeister, **Matthias** erhob **Lamoralen von Taxis** in den Reichsgräflichen Stand, und gab ihm im Jahre 1615 die Reichs- und Niederländischen Posten zusammen, worauf **Eugenius Alexander** von Kayser **Leopolden** zum Reichs-Fürsten ernennet worden.

Von dem Reichs-Post-Regale aber ist überhaupt zu mercken, daß man dasselbe mit dem Post-Rechte, welches die höhern und ansehnlichsten Reichs-Stände zu allen Zeiten frey ausgeübet, keinesweges vermengen müsse. Es sind aber dieser wegen von dem Fürsten **von Taxis** bey allen Gelegenheiten bisher vielerley Beschwerden geführet worden, daß ihm hin und wieder Eingriff geschehe, da im Gegentheile die Reichsstände, absonderlich aber die Reichestädte, anzuführen wissen, daß man nicht allein die Rechte des General-Reichs-Post-Amts, wie in Nürnberg geschehen, allzu weit zu extendiren, sondern auch den Tax zu Ungebühr bisweilen zu erhöhen suche.

S. 100

Reichs-Post-Wesen

162

Allermassen auch der Graf von Paar als Kayserlicher Hof-Postmeister nicht allein in denen Kayserlichen Erblanden, sondern aller Orten, wo sich das Kayserl. Hoflager, und die Kayserl. Armee befindet, seine absonderliche Posten bisher angeleget, auch im Jahre 1703 den König in Spanien, als er nach denen Niederlanden gieng, durch das gantze Reich begleitet hat; so sind zwischen diesem Hof- und dem Reichs-Post-Amte verschiedene Streitigkeiten entstanden.

Der Fürst **von Taxis**, welcher so wohl bey dem Kayserl. Hoflager und denen Reichs-Versammlungen, als auch der Reichs-Armee, wenn solche ausser denen Kayserl. Erblanden sich befinden, keine andere, als des Reichs-Postmeister, wissen will, führet dieses zu behaupten an:

Die Herren **von Taxis**, welche das Post-Amt in Deutschland, Spanien, Burgundien, und denen Niederlanden, erfunden und eingerichtet, wären vom Kayser **Matthias** im Jahre 1615 mit dem General-Reichs-Post-Amte *privative* beliehen, auch diese Belehnung von Kaysern zu Kaysern erneuert worden.

Im Jahre 1624 habe man zwar mit Bewilligung derer Grafen **von Taxis** in Hungarn, Böhmen und den Kayserlichen Deutschen Erblanden, die ohne dem starck privilegirt gewesen, ein absonderlich Hof-Post-Amt angeleget, solches aber dörrfte keines wegese weiter, als auf besagte Erbländer, extendiret werden.

Als auch dessen ohngeachtet die Kayserl. Hof-Postmeister weiter um sich greiffen wollen, wäre der Fall auf dem Reichstage zu Regensburg auf das Tapet gebracht, zum Besten derer Grafen von **Taxis** entschieden, und dem darauf erfolgten Reichs-Abschiede mit einverleibet worden.

Auch im Jahre 1688. als der Graf **von Paar** zum Präjuditz des General-Reichs-Postamtes eine Kayserliche Feld-Post anlegen wollen, sey aus dem Reichs-Hof-Rathe zu Manutenirung dieses letztern ein Decret ergangen.

Worauf der Graf **von Paar** antwortet:

Die Posten in Deutschland wären nicht durch die Herren **von Taxis**, sondern durch verschiedene andere angeleget, und in Ordnung gebracht worden. Bey der ersten Belehnung, welche von Kayser **Matthia Lamoral von Taxis** erhalten, habe dieser einen Revers ausstellen müssen, daß er dem Kayserl. Hof- und Nieder-Österreichischen Post-Ämtern keinen Eingriff thun, auch sonst niemanden zur Ungebühr beschweren wolle.

Das Post-Regale gehöre unter die Kayserl. Reservate, und könnten dergestalt Ihro Kayserl. Maj. solches geben, wem und wie sie wolten, zumahl da denen Herren von **Taxis** die Reichs-Posten *restrictive* ertheilet, derer Hof- und Feld-Posten aber in ihren Lehn-Briefen mit keinem Worte erwehnet worden, von welchen das Kayserl. Hof-Post-Amt, da es nunmehr bey nahe in einer hundertjährigen Posses sey, sich nicht werde abbringen lassen, in mehrer Erwegung, daß nicht allein dieserwegen mit dem Reichs-Postamte im Jahre 1666 ein gewisser Vergleich getroffen, sondern auch, da man den alten Streit von neuem rege gemacht, im Reichs-Hof-Rathe so wohl 1702 als auch 1705 vor die Grafen **von Paar** gesprochen worden.

Wie diese Zwistigkeit mit der Zeit noch entschie-

S. 101

163

Reichs-Probe

und beygeleget werden dürffte, kan man so eigentlich nicht sagen. Denn, als vor einiger Zeit die perpetuirliche Capitulation bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg projectiret wurde, so hat man zwar vielleicht in Betrachtung, daß der Churfürst von Mayntz des führenden Reichs-Ertz-Cancellariats wegen bey dem Reichs-Post-Amte selbst engagiret, auch desselben Protector ist, diese Sache meistens zum Faveur des Fürstens **von Taxis** laut des darinnen befindlichen 29ten Artikels abgethan.

Bey der neuen Capitulation aber sind, auf Veranlassung derer höhern Reichsstände, welche ihrem hergebrachten Rechte nicht gerne ein Präjuditz zugezogen wissen wolten, besagtem *XXIX* Artickel die Worte angehänget worden: "Jedoch sollen und wollen Wir auf diesen Artickel, das Postwesen betreffend, so lange halten, auch halten lassen, bis von Reichs wegen ein anders beliebt werden wird."

Ein mehrers siehe unter **Post-Recht**, im *XXVIII* Bande *p.* 1827. u. f.

Reichs-Probe, oder **Müntz-Probation**, siehe **Müntz-Probation**, im *XXII* Bande *p.* 578. desgleichen **Müntz-Probier-Ordnung** ebend. *p.* 579. u. ff.

Reichs-Quartier-Meister, ist insonderheit verpflichtet denen Gesandtschafften auf den öffentlichen Reichs-Versammlungen durch so genannte Ansage Zettel zu wissen zu fügen, wo, wenn und warum sie sich zu denen angestellten Seßionen versammlen wollen.

Nachdem aber auch solches bisweilen nur durch einen Bedienten des Erb-Marschalls geschieht; so pflegen viele unter denen Gesandtschafften sich dann und wann zu entschuldigen, daß sie noch nicht mit gnugsamer Instruction versehen wären.

Reichs-Räthe, siehe **Reichs-Rath**.

Reichs-Räthe (des Kayser und des Heil.) siehe **Reichs-Regiment**.

Reichs-Räthe (Polnische) siehe **Senat**.

Reichs-Rath, Reichs-Räthe, *Senatus Imperii*, heissen in Deutschland die drey höhern Reichs-Collegia derer Churfürsten, Fürsten und Reichs-Städte, wovon am gehörigen Orte ein mehrers, siehe auch **Reichs-Tag**.

Reichs-Recht ...

...

Reichs-Regierer ...

Reichs-Regiment, Reichs-Regiments-Rath, *Regimentum Imperii*, war der Name eines, mit Bewilligung der Teutschen Reichsstände, auf dem Reichstage zu Worms von dem Kayser **Maximilian** den 2 Jul. 1500 zuerst eingesetzten Raths, welcher aus 20 von denen Ständen des Reichs Deutscher Geburt genommenen Beysitzern, unter der Verwaltung des Kaysers, oder eines von demselben geordneten Statthalters, bestehen und Macht haben solte, vor alle eines Römischen Kaysers und des Deutschen Reichs Sachen, sonderlich vor die Vollziehung und Handhabung der Gerechtigkeit und des Friedens, auch vor den Widerstand, womit man den

S. 101

Reichs-Regiment

164

ungläubigen und andern Feinden so wol des Reichs, als der gantzen Christenheit zu begegnen hätte, mit allem Fleiß zu sorgen, und alles, was dem anhängig oder dazu dienlich, zu thun und anzuordnen; wie nicht weniger,

- daß mit der Müntze keine Unordnung und Betrügerey vorgehe,
- daß man die Zölle nicht ungebührlich anlege,
- daß die Matricel in gutem Stande erhalten, und, so viel möglich, verbessert werde,
- daß die Commerciën in gutes Aufnehmen gerathen können,
- daß von einem jeglichen Stande gefordert werde, was derselbe vermöge seines Anschlages dem Reiche zu geben schuldig ist,
- u. d. g.

Die von solchem Reichs-Regiment ausgefertigte Befehle solten nicht weniger gelten, als die Schlüsse eines Reichstages, und zwar pflegten sie folgende Unterschrift zu haben: *ad mandatum Domini Regis in Consilio Imperii*, worzu noch ein Churfürst, von welchen allezeit einer um den andern ein viertel Jahr in Person dem Reichs-Regiment beyzuwohnen bewilligt hatte, den ersten Buchstaben seines Namens unterschrieb.

Die Beysitzer von Grafen- und Herren-Stande solten 1000 Gulden, die andern aber von Prälaten und Städten 600 Gulden, jährlich einzunehmen, auch vor sich und ihre Bediente Freyheit von Zöllen und andern dergleichen Beschwerden haben.

Anfangs nannte man sie **des Kaysers und des H. Reichs Räthe**, nachgehends aber **des Kaysers und des Reichs Regenten**.

Die Ursache, welche die Aufrichtung dieses Reichs-Regiments veranlassete, war theils die damahlige Türcken-Gefahr, theils eine gute Anzahl anderer in Deutschland eingerissenen Unordnungen. Zugleich hatte man dabey die Absicht, denen Ständen die Ungelegenheit und

Unkosten zu ersparen, welche ihnen vor der durch die öftere Ausschreibung der Reichstage waren zugezogen worden.

Es kam aber das Ansehen dieses Reichs-Regiments gar bald ins Stecken, gleichwie aus dem Reichs-Abschiede von 1512. *tit.* 3. §. 21. zu sehen. Hierauf verneuerte solches der Kayser **Carl V** auf dem Reichstage zu Worms, mit einer etwas genauern Erklärung, wie weit sich eigentlich dessen Macht erstrecken sollte. An statt der vorherigen 20 Beysitzer, verordnete er deren 22, selbige nun solten folgende Personen seyn.

- Zwey von dem Kayser;
- zwey von dem Hause Österreich,;
- sechse von einem ieden der damaligen Churfürsten (Böhmen ausgenommen)
- alle viertel Jahre Wechsels-weise einer von 6 geistlichen Fürsten, welche waren der Ertzbischoff von Saltzburg, und die Bischöffe von Bamberg, Würzburg, Speyer, Straßburg und Augspurg;
- alle viertel Jahre Wechsels-weise einer von 6 weltlichen Fürsten, welche waren
- Hertzog **Friedrich** von Bayern,
- Hertzog **George** von Sachsen,
- Hertzog **Wilhelm** von Bayern,
- Marggraf **Casimir** von Brandenburg,
- Hertzog **Heinrich** von Mecklenburg
- und Marggraf **Philipp** von Baden;
- alle viertel Jahr einer von den nachgesetzten Prälaten,
- der Abt von Salmansweiler,
- der Abt zu Schussenried,
- der Abt zu St. Cornelius in den Niederlanden,
- und der Probst zu Berchtolsgaden;
- ferner ein Graf oder Freyherr;
- alle viertel Jahr 2 von denen folgenden 8 Städten, Cöln, Augspurg, Straßburg, Lübeck, Nürnberg, Goß-

S. 102

165

Reichs-Regiments-Rath

lar, Franckfurt und Ulm;

- endlich 6 Personen von der Ritterschafft, Doctoren und Licentiaten, welche aus den Fränckischen, Bayerischen, Schwäbischen, Oberrheinischen, Westphälischen u. Niedersächsischen Kreysen zu nehmen waren.

Anfänglich war zum beständigen Sitz des Reichs-Regiments die Stadt Nürnberg bestimmt. Nachgehends aber hat man es auch an andere Örtter verlegt, zum Exempel nach Speyer, und nach Eslingen.

Der Kayser **Carl V** ernannte zuerst seinen Bruder **Ferdinanden** seinem Statthalter in diesem Regiment, und hernach andere, z.E. den Marggraf **Philippen** von Baden, und denen Grafen **Wolffen** zu Montfort.

Als nach der obgedachten Verneuerung dieser Senat etliche Jahr standen, und in unterschiedenen, theils weltlichen theils Religions-Sachen seine Gewalt ausgeübet, kam er zum andern mal in Abnehmen,

und aus der Reformation des Cammergerichts zu Speyer vom 24 Mertz 1531 ist zu ersehen, daß dessen Gewalt schon damals gänzlich gefallen. Es ist auch dieses Regiment nach selbiger Zeit gänzlich liegen geblieben, welches einige der Ehrfurcht **Carls V** zuschreiben, als dem es ungelegt gewesen wäre, ein solches Collegium beständig beysammen zu sehen, welches auf alle seine Handlungen gar genaue Aufsicht haben könnte.

Andern theils stimmen die meisten darinnen mit einander überein, daß das Teutsche Reich eines solchen Senats gar wol entbehren könne, indem zu Entscheidung der Judicial-Sachen der Reichs-Hofrath und das Cammergericht, zu den Staats-Angelegenheiten aber die allgemeine Versammlungen der Reichsstände, genugsam zulänglich wären.

Sonst wollen zwar auch einige die noch üblichen Kreiß-Täge vor ein Überbleibsel von diesem Regimente oder lieber gar vor dasselbe gehalten wissen. Es ist aber unstreitig, daß nicht allein die ersten sich nicht wohl darzu schicken, sondern auch das letztere heutiges Tages völlig abgebracht ist.

Recess. Imper. de an. 1500. 1521 und 1531 Scriptores Juris Publici germanici. Rechenberg dissert. de S.R. Imperii Regimento, habita Lipsiae 1694. Müllers Reichstags-Staat.

Reichs-Regiments-Rath ...

...

Reichs-Ritter ...

Reichs-Ritterschafft, oder **Reichs-Adel**, siehe **Adel**, im *I Bande* p. 470. u. ff.

Reichs-Sachen, **Reichs-Geschäfte**, **Reichs-Angelegenheiten**, **Reichs-Händel**, **Reichs-Handlungen**, **Reichs-Tractaten**, *Causae vel Negotia Imperii*, heissen überhaupt alle diejenigen Angelegenheiten, welche das gesamte Reich oder den allgemeinen Ruhestand von gantz Deutschland betreffen, und daher insgemein entweder auf den öffentlichen Reichs-Tägen oder nach Befinden auch vor denen höhern Reichs-

S. 102

Reichs-Schultheiß

166

Gerichten abzuhandeln und zu schlichten sind.

Siehe **Reichs-Gerichte**, ingleichen **Reichs-Tag**.

Reichs-Sassen, oder **Reichs-Bürger**, Lat. *Subditi vel Cives Imperii immediati*, sind unmittelbar dem Röm. Reiche unterworfen, auch der Landes-Fürstl. und hohen obrigkeitlichen Gerechtsamen fähige Bürger, doch aber keine Reichsstände.

Sie werden unterschieden von denen unmittelbaren Bürgern des Reiches, welche sind diejenigen Fürsten, Grafen, Herren, Adel und Städte, so ihre Güter unter andern Churfürsten, und Reichs-Ständen haben, und vor deroselben Hof- und Landgerichten stehen müssen.

Im übrigen genießen sie zwar den unmittelbaren Reichs-Schutz, und alle davon abhängende Rechte; sie sind aber gleichwohl nicht mit allen Gerechtigkeiten, die zu einem Reichs-Stande gehören, versehen. Wie sie denn auch weder Sitz noch Stimme auf dem Reichstage, als das untrüglichste und gewisseste Kennzeichen der Reichs-Standschafft, haben.

Siehe **Reichs-Stand**.

Reichs-Satzungen, siehe **Reichs-Abschiede**.

Reichs-Scepter, *Sceptrum Imperiale*, eines derer vornehmsten Reichs-Kleinodien, ist von Silber, etwas verguldet, am Ende hat er sechs Eichen-Blätter, davon drey über sich, und drey unter sich stehen; die Spitze ist eine Eichel: sonst ist er von gemeiner Arbeit.

Wo er herkommt? disputiret man auch. Der gemeinen Meynung nach soll er Kayser **Carls des Grossen** gewesen seyn. Alleine die alten Scribenten berichten, er habe ein gantz güldenes Scepter geführt.

Mosers Deutscher Reichs-Staat, *Part. II. pag. 428.* **Joh. Peter von Ludewig** in *Noriberga Insignium Imperii tutelari*.

Reichs-Scepter-Lehen, siehe **Reichs-Lehen**.

Reichs-Schatzung, ist so viel, als die Reichs-Anlage, oder der Reichs-Matrickel-Anschlag, wovon an seinem Orte.

Reichs-Schild-Herrn-Amt, siehe **Schild-Herrn-Amt**.

Reichs-Schilling, hieß ehemals eine gewisse und gar erkleckliche Summe Geldes, welche die freyen Reichs-Städte dem Kayser alle Jahre zu Bezeugung ihrer Unterthänigkeit abtragen musten, und die daher sonst auch der **Städte Reichs-Steuer** genennet ward.

Es ist aber diese Summe von Zeit zu Zeit dergestalt herunter gekommen, daß heut zu Tage kaum noch 12000 Gulden einzugehen pflügen. Von deren Abnahme und Verringerung die Publicisten mancherley Ursachen angeben.

Limnäus *ad Capit. Car. V. art. 23. p. 752.* u. ff. **Krull** *de Legali Monet, Jur. c. 5. n. 33.*

Reichs-Schluß, siehe **Reichs-Abschiede**, ingleichen **Reichs-Schluß** und **Reichs-Tag**.

Reichs-Schultheiß, **Reichs-Schultze**, **Reichs-Vogt**, *Praefectus Imperialis*, war vor Alters eine gewisse Obrigkeit oder Magistrats-Person, welche von dem Kayser sonderlich in denen Reichs-Städten verordnet, und daher auch insgemein Reichs-Schultheissen, **Vöigte** oder **Ammänner** genennet worden, und die Gerichte,

S. 103

167

Reichs-Schultheissen-Amt

sonderlich aber den Blut-Bann verweset, dagegen die Städte mit ihren Gütern und Unterthanen von der Gerichtbarkeit des Hertzogs oder Grafen, desselben Landes oder Krayses ausgenommen gewesen. Von solchen Voigteyen aber haben sich die Städte allgemach befreyet, und derselben Rechte an sich gebracht.

Es ist aber deren Ursprung vornehmlich von den Zeiten des Kaisers **Heinrichs V** herzuleiten. Denn wie zu dieser Zeit die grosse Veränderung mit denen Bischöffen vorgieng, daß sich dieselben der Kayserlichen Bothmäßigkeit meistens entzühn, und dem Pabste unterwerffen lassen musten; So meynten die Kayser, sich am allerbesten dadurch zu helfen, wenn die Städte denen Bischöffen wiederum entgegen, und in die Reichs-Freyheit versetzt würden. Diese Freyheit aber wurde allen Städten so gar völlig nicht gegeben, daß nicht theils der Kayser, theils die Bischöffe, unterschiedene Rechte darinnen hätten behalten sollen.

Daher kommen also eigentlich die Reichs-Voigteyen und die Reichs-Schultzen-Ämter, wie auch vielerley Rechts-Ansprüche, welche

grosse Herren noch bis jetzund auf diese und jene Reichs-Stadt zu machen pflegen.

Besiehe hierbey **Schottel** *de Lingu. Germ.* p. 288. **Mich. Praun** in *Tr. de Patriciis* p. 32. n. 80. **Gastel** *de Statu Publ. Europ.* c. 32. n. 128. **Daniel Heider** in *Disc.* von denen Röm. Reichs-Voigteyen, u. a.

Reichs-Schultheissen-Amt, Reichs-Schultzen-Amt, oder Reichs-Voigtey, Praefectura Imperialis, heißt die einem Reichs-Schultzen oder Reichs-Voigt zustehende Gerichtsbarkeit, nebst denen davon abhängenden Verrichtungen. Siehe **Reichs-Schultheiß.**

Reichs-Schultze, siehe **Reichs-Schultheiß.**

Reichs-Schultzen-Amt, siehe **Reichs-Schultheissen-Amt.**

Reichs-Semper-Freye, siehe **Reichs-Baronen.**

Reichs-Senatorn (Polnische) siehe **Senatorn.**

Reichßnen, siehe **Reichsnen.**

Reichs-Staat oder **Reichs-Staats-Verfassung, Status Imperii Romano-Germanici Publicus,** ist eigentlich nichts anders, als die Verhältniß des darzu gehörigen Ober-Haupts und Glieder, das ist, Sr. Kayserlichen Majestät und sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Stände, gegen und unter einander, wovon nicht allein bey denen meisten Publicisten, welche von dem Deutschen Staats-Rechte geschrieben, sondern auch unter denen Artickeln **Reich** und **Reichs-Tag** ein mehrers nachgesehen werden kan.

Reichs-Staats-Verfassung, siehe **Reichs-Staat.**

Reichs-Stadt, Civitas Imperialis, Civitas Imperii libera, Ville Imperiale, heisset eine Stadt, die dem Reiche unmittelbar unterworfen ist, und auf Reichs-Tägen Sitz und Stimme hat.

Man hat zwar die Reichs-Städte in blosse **Reichs-Städte,** und **freye** oder **Frey-** und **Reichs-Städte** theilen wollen, gleichwohl aber keinen andern Unterscheid als diesen finden können, daß einige keine ordentliche jährliche Reichs-Steuer geben, welche man daher freye nennen wollen,

S. 103

Reichs-Stadt

168

und nachdem in Ansehung der Unmittelbarkeit und alleinigen Dependenz vom heiligen Reiche eine so frey als die andere, so ist dieser Unterscheid ohne Grund. **Grundfeste** p. 2. c. 6.

Die Rechte der Reichs-Städte sind.

- 1) Die unmittelbare Unterwürffigkeit,
- 2) Sitz und Stimme auf Reichs-Tägen,
- 3) die hohe Landes-Obrigkeit,
- 4) daß sie gewisse Zusammenkünffte oder Städte-Täge halten,
- 5) auf Reichstagen den Städte-Rath machen,
- 6) ihre Abgeordnete Gesandte genennet werden,
- 7) sie Bündnisse mit einander schlüssen,
- 8) die Religions-Freiheit haben.

Sie werden in zwey Bäncke, die **Rheinische** und **Schwäbische** getheilet, geben zwey *Vota Curiata* auf dem Reichs-Tage, und das Directorium führet diejenige Stadt, darinnen der Reichs-Tag gehalten wird. Darunter ist Franckfurth am Mayn wegen der Kayser-Wahl, Aachen

wegen der Kayserlichen Krönung, Nürnberg wegen des daselbst zu haltenden ersten Reichs-Tages merckwürdig.

Vier derselben sind ausschreibende Städte genannt, weil sie bey Anstellung der Städte-Täge die übrigen verschreiben und zusammen beruffen, und sind diese Städte Straßburg, so abgegangen, Nürnberg, Franckfurth und Ulm.

Vorzeiten sind bey den Reichs-Städten, die Reichs-Voigte gebräuchlich gewesen, und vom Kayser gesetzt worden, es sind aber hernach diese Reichs- oder Land-Voigtleyen abkommen.

Unter den Bündnissen, so die Städte zu Beförderung der Commerciën mit einander geschlossen, ist der Hanse-Bund gewesen, davon man sie Hanse-Städte genannt, wovon aber nur bey den dreyen Lübeck, Hamburg und Bremen noch einiges Merckmahl übrig.

Den Reichs-Städten sind die Land- oder Fürsten- und Herren- oder Municipal-Städte entgegen gesetzt, welche nicht unmittelbar dem Reiche und dem Kayser, sondern einem Fürsten oder anderm Reichs-Stande unterworfen, und ist nicht nöthig, eine dritte Art von vermischten Städten zu statuiren, weil es alles dahinaus läufft, daß es entweder Reichs-Städte, die andern Reichs-Ständen aus Vergleich oder des Kaysers Vergünstigung etwas eingeräumet haben, oder Municipal-Städte sind, die wegen der vom Kayser oder dem Landes-Herrn erhaltenen herrlichen Privilegien den Reichs-Städten fast gleichen. Wiewohl andere sagen, daß die Reichs-Städte es entweder ohne allen oder mit einigem Widerspruche sind.

Die Namen derselben sind anitzo, nachdem die Elsaßischen Reichs-Städte im Westphälischen Frieden im Jahr 1648 an die Kron Franckreich abgetreten worden, in Alphabetischer Ordnung folgende:

- Aalen,
- Acken,
- Augspurg,
- Biberach,
- Bopfingen,
- Bremen,
- Buchhorn,
- Cölln am Rhein,
- Dortmund,
- Dünckelspiel,
- Eßlingen,
- Franckfurth am Mayn,
- Friedberg in der Wetterau,
- Gelnhausen,
- Gengenbach,
- Gingen,
- Goßlar,
- Hamburg,
- Heilbrunn,
- Kaufbeuren,
- Kempten,
- Leutkirchen,
- Lindau,

- Lübeck,
- Memmingen,
- Mühlhausen,
- Nördlingen,
- Nordhausen,
- Nürnberg,
- Offenburg,
- Pfullendorff,
- Ravensburg,
- Regensburg,
- Reutlingen,
- Rotenburg an der Tauber in Francken,
- Rotweil,
- Schwäbisch-Gemünd,
- Schwäbisch-Hall,
- Schweinfurth,
- Speyer,
- Türckheim,
- Überlingen,

S. 104
169

Reichs-Stadt

- Ulm,
- Wangen,
- Weil,
- Weissenburg in Nordgau,
- Wetzlar,
- Wundsheim,
- Worms,
- Ysni,
- Zell in Schwaben.

Den Ursprung und gegenwärtige Beschaffenheit betreffend; so hat es damit folgende Bewandniß: Vorzeiten waren alle Städte in Deutschland dem Kayser unterworfen, wie heut zu Tage die Land-Städte ihren Land-Herrn, daher sie von ihnen vergeben, verpfändet, und nach Gefallen verwendet worden. Sie haben auch dem Kayser eine besondere Steuer, der Reichs-Schilling, der Städte Reichs-Steuer, oder bloß Städte-Steuer genennet, jährlich erlegen müssen, die aber nach und nach abgekommen und nur ein wenig davon überblieben. Es waren auch die hohe Regalien bey denselben dem Kayser vorbehalten, und wurden durch seine Schultheissen oder Vögte gehandhabet. Als aber einige derselben zu grossem Reichthum und Ansehen gediehen, haben sie durch Gunst der Kayser, oder durch Erlegung namhafter Geld-Summen, oder durch Gelegenheit der Zeiten und Läufe, sich in die Freyheit geschwungen, die Regalien an sich gebracht, und nach und nach erhalten, daß sie unter die Stände des Reichs aufgenommen, und zu Sitz und Stimmen auf Reichs-Tagen zugelassen worden, welches zum Theil geschehen, da schon die andern Stände die Landes-Hoheit und andere ihnen zukommende Rechte in Schwang gebracht.

In denen öffentlichen Reichs-Acten werden sie Kayserliche Freye und Reichs-Städte genennet, und sind so weit einander gleich, daß sie alle dem Kayser und Reiche unmittelbar unterworffen, und in der Zahl der Stände begriffen, auch die Landes-Obrigkeit, gleich andern Ständen haben und ausüben; an Macht, Reichthum und Privilegien aber sind sie mercklich unterschieden, und genüssen eine vor die andere mehrere Vorrechte und Befreyungen. Dannenhero unter Freyen und Reichs-Städten, von einigen Rechtsgelehrten gar kein Unterscheid, von andern aber nur dieser bemercket wird, daß durch die ersten die, so sich von dem Reichs-Schilling befreyet, durch die letzten aber die, so demselben noch unterworffen, zu verstehen.

Nach Inhalt eines Mandats **Ferdinands II** sind die Reichs-Städte des Kaysers Patrimonium, und haben wegen erzeugter Treue und Beständigkeit ihre Exemption und Freyheit, auch theils Regalien und Herrlichkeit von den Kaysern erhalten. Sie haben vorzeiten, wie bereits gedacht, von dem Kayser ihre Richter oder Ammänner, Vögte und Schultheissen gehabt, welches Amt an theils Orten durch Kayserliche Verleihung an Fürsten, Grafen und Herren gekommen, darüber in folgenden Zeiten, so wohl als über die Verbindlichkeit, womit einige derselben ihren Bischöffen verwandt gewesen, viel Streitigkeiten entstanden, und zum Theil noch schweben.

Viel Städte sind vormahls den Landes-Fürsten unterthänig gewesen, die nach der Zeit, es sey mit ausdrücklichem Willen derselben, oder durch undenckliche Verjährung zur Reichs-Freyheit gelanget. **Rhetz, Besold.**

Ein mehrers hievon haben **Knipschild** in *Tr. de Jure Civitatum Imperialium*, **Besold** *de liberis Imperii*

S. 104

Reichs-Stand

170

Civitatibus, **Joh. Steinwisch** *de Juribus Civitatum*, **Joh. Mich. Heintz** *de Subjectione et Libertate Imper. Civitatum*, **Ludewig** *de Civitatum dispari nexu cum S. Rom. Imp.* **Schweder** *de pari nexu Civitatum Imperialium cum S. R. I.* **Moser** im Reichs-Städtischen Hand-Buche, **Schmauß** in *Corp. Jur. Publ. Acad.* u.a.

Siehe auch **Reichs-Tag**.

Reichs-Städte ...

...

Reichs-Stände ...

Reichsstätt, ein grosses Dorff in Unter-Elsaß, gehöret in die Landvogtey Hagenau. von **Ichtersheim** Elsass. *Topogr.*

Reichs-Stand, Reichs-Stände, Status Imperii, oder **Ordines Imperii**, Solche werden auf Lateinisch insgemein *Status* genennet, entweder *a stando*, weil sie Stimme und Stand auf denen Reichs-Tägen haben, oder, wie andere wollen, *a statuendo*, weil sie das *Jus statuendi* haben, von denen Geschäften oder Angelegenheiten, so den Deutschen Staat angehen.

Es wird aber das Wort Stände nicht auf einerley Weise genommen, denn bisweilen wird es überhaupt und im allgemeinen Verstande, bisweilen in einer besondern Bedeutung gebraucht. Im ersten Verstande schliesset das Wort Reichs-Stand die Chur-Fürsten mit ein, in dem andern aber, und wenn die Worte gesetzt: **Chur-Fürsten und Stände**,

so werden unter dem letzten Wort alle geistliche und weltliche Reichs-Fürsten, Grafen, Herren und Städte begriffen.

Wie aber ein Reichs-Stand recht genau zu beschreiben sey, davon sind unterschiedliche Meynungen der Publicisten vorhanden. Es kann aber solcher auf folgende Art beschrieben werden: Ein Reichs-Stand ist ein unmittelbares Glied des Deutschen Reichs, welches durch Stimme und Sitz auf den Reichs-Tägen die Regierung des Reichs mit verwaltet. Hierbey ist zu mercken, daß ein Reichs-Stand ein unmittelbares Glied des Deutschen Reichs genennet werde, denn daß die Immedietät so wohl in Ansehung der Person, als der Güter, bey einem Reichs-Stande ordentlicher Weise seyn müsse, bezeuget der R. A. von 1654 §. 197 und *Capit. Josephi art. 43.*

Es ist aber nicht vonnöthen, daß die unmittelbare Reichs-Güter Lehnsondern sie können auch Allodial-Güter seyn. Denn weil in den angezogenen und andern Reichs-Satzungen allein derer unmittelbaren Reichs-Güter gedacht wird, dergleichen auch die Erb- und Allodial-Herrschaften seyn können; so ist dahero leicht zu schlüssen, daß es

S. 105

171

Reichs-Stand

zur Reichs-Standschaft genug sey, wenn einer nur mit unmittelbaren Allodial-Gütern angessen ist. Immittelst hindert der Reichs-Standschaft nichts, wenn ein Reichs-Stand auch mittelbare Lehen-Güter zugleich besitzt. Wodurch

- 1) der Unterscheid angedeutet wird unter einem Reichs-Stand und Reichs-Sassen, der zwar dem Reiche unmittelbar unterworfen, aber doch nicht Sitz und Stimme auf den Reichs-Tägen hat. Ingleichen ist ein grosser Unterscheid unter einem Stande des Reichs, und unter einem Mitgliede des Reichs. Denn es sind die Italiänischen Fürsten, wie auch die freye Reichs-Ritterschaft in Deutschland zwar unmittelbare Glieder des Römischen Reichs, sie sind aber keine Reichs-Stände. **R. A.** von 1555 §. 19. **dieweil aber etc.** so dem Reich ohne Mittel unterworfen, und Reichs-Stände seyn.
- 2) Wird auch hiermit angezeigt, daß nur ein einziges wesentliches Stücke der Reichs-Standschaft sey. Zwar sind die heutigen Publicisten hierinn gar nicht einig.

Schweder I. J. P. part. spec. S. 2. c. 1. §. 3. hält dafür, die wesentliche Eigenschaft eines Reichs-Standes sey der Sitz und Stimme auf Reichs-Tägen, deren nothwendige Folge und Würckung die Lands-Hoheit wäre.

Allein **Titius** hingegen setzt die Lands-Hoheit zum Haupt-Grunde des übrigen. **Spec. J. P. L. 3. c. 1.** thut noch das dritte Erforderniß dazu, daß er dem Reiche sein Contingent zu geben verbunden sey, dem auch **Brunnemann** beypflichtet. *J. P. Diss. 7. §. 2.*

Allein, da der Herr Baron von **Lincker** in *Dissert. de Superioritate Territ. p. 60.* und der Herr von **Zech** im Europ. Herold *p. 166. 595. 825.* unterschiedliche Exempel der Reichs-Stände angeführet, welche nicht die Lands-Hoheit haben, als unter andern das Exempel der Herren von Schönburg, welche unstreitig Reichs-Stände seyn, und dennoch nicht die Lands-Hoheit haben; so folget von sich selbst, daß solches kein wesentliches Stücke eines Reichs-Standes sey.

Aus den Collecten, die unmittelbar bey dem Reiche abgetragen werden, kan man auch nicht schlüssen, daß jemand ein Reichs-Stand sey, weil sonst die freye Reichs-Ritterschaft auch zu den Ständen

gehörete; ein Ertz-Hertzog von Österreich hingegen, welcher von allen Auflagen exempt und frey ist, davon auszuschließen wäre.

Gleichwie nun dieser neuern Publicisten Meynung nicht von allen angenommen wird; also wird noch vielmehr der alten Publicisten Meynung gänzlich verworffen, die da lehren, daß zu einem Reichs-Stande ausser diesen noch vier andere Eigenschafften erfordert werden:

- 1) Die Immedietät,
- 2) daß er in der Matricul mit seinem Namen und einem gewissen Anschlag zu finden sey,
- 3) daß man ihn auf Reichs-Täge beruffe, und
- 4) daß er unter einen gewissen Kreyß des Reichs gehöre.

Allein hierauf ist leicht zu antworten; Denn was

- 1) die Immedietät anlanget; so ist allerdings falsch, daß aus der Reichs-Immedietät das Recht, ein

S. 105

Reichs-Stand

172

Reichs-Stand zu seyn, nothwendig folge und herflüsse. Denn obwohl niemand ohne die Reichs-Immedietät ein Reichs-Stand seyn kan; so ist dennoch selbige kein wesentliches Stücke eines Reichs-Standes.

- 2) Kan auch die Reichs-Matricul unmöglich vor ein unfehlbares Kennzeichen der Reichs-Standschaffts-Qualität geachtet werden, weil die Reichs-Matriculn sehr unrichtig und unvollkommen seyn, allermassen die Publicisten angemercket, daß oftmahls derjenige, welcher in der einen exprimiret und genennet ist, in einer andern ausgelassen worden, ja wohl gar einige in die Reichs-Matricul gesetzt worden, welche ohnstreitig keine Reichs-Stände seyn.

Zu geschweigen, daß keine Reichs-Matricul zu dem Ende verfertiget worden, die Reichs-Standschafft daraus zu beweisen, wie **Titius Spec. J. P. L. 3. c. 3.** erwiesen, und also daraus nichts mehr zu schlüssen, als daß der immatriculirte Herr oder Stadt hiebvor zur Reichs-Hülffe etwas beygetragen habe. Was

- 3) die Citation zur Reichs-Versammlung anlanget, so ist dieses keine richtige Folge: dieser oder jener wird auf den Reichs-Tag citiret, derothalben ist er ein Reichs-Stand: denn man hat Exempel, daß wohl eine Privat-Person gewisser Ursachen halber, ja auch unterschiedliche Örter aus Irrthum zur Reichs-Versammlung eingeladen worden, daraus aber folget gar nicht, daß sie deswegen zu denen Reichs-Ständen gehören. So ist
- 4) nicht von nöthen, daß ein Reichs-Stand zu einem gewissen Kreyse gehöre: Denn wer weiß nicht, daß der Hertzog von Savoyen ein Reichs-Stand ist, ob er gleich zu keinem Kreyse gehöret?

Es werden aber die Reichs-Stände von denen Publicisten auf mancherley Weise eingetheilet,

- 1) in die Chur-Fürsten, die entweder Geistliche oder Weltliche sind: und in die Stände, so nicht Chur-Fürsten sind. Diese werden wiederum eingetheilet in
 - die Fürsten, und die, so die Fürstliche Würde haben, deren
 - theils Geistliche sind, als
 - die Ertz-Bischöffe, Bischöffe, Gefürstete Äbte;

- der Deutschmeister und Oberste Meister des Deutschen Johanniter-Ordens;
- theils Weltliche, als da sind
 - Ertz-Hertzoge,
 - Hertzoge,
 - Pfaltz-Grafen,
 - Landgrafen,
 - Marggrafen,
 - Burggrafen,
 - die ins besondere so genannte Fürsten, Ge-
fürstete Grafen:
- und die nicht Fürsten sind, als da sind
 - unter den geistlichen Reichs-Ständen die
 - Prälaten,
 - Äbte,
 - Äbtibinnen,
 - die unmittelbaren Comturs des Deutschen
Johanniter-Ordens;
 - unter den Weltlichen die
 - Grafen,
 - Baronen,
- und endlich die Städte.

2) In Ansehung der Reichs-Täge werden die Reichs-Stände in drey Collegia oder Räthe,

- den Chur-Fürsten
- Fürsten- und
- Städte-Rath

getheilet.

3) In Betrachtung der Religion in der

- Römisch-Catholischen und
- protestirenden Stände, welche auch Augspurgische Con-
feßions-Verwandte genennet werden. Und diese sind entwe-
der Lutheraner, oder Reformirte, welche alsdenn, wenn sie
mit denen Catholischen zu thun haben, sich mit einander ver-
einigen, und zugleich agiren, *Art. 7. I.*

S. 106

173

Reichs-Stand

P. O.

4) Werden sie eingetheilet in

- höhere, mit welchem Namen die Chur- und Fürsten bezeich-
net, und
- geringere, dadurch die andern Stände angedeutet werden,

Schweder *J. P. part. spec. S. II. c. 1. §. 13.*

5) In die ältere und neuere Reichs-Stände.

6) In grössere oder mächtige, und kleinere oder schwache, dergestalt, daß zu der ersten Classe gerechnet werden die Chur-Fürsten und diejenigen Fürsten, welche ein grosses Land haben, und capable sind, eine Armee zu unterhalten, und mit Alliantzen, Gesandschafften und andern dergleichen Geschäften viel zur Europäisichen

Hoheit beytragen, und Potentaten genennet werden. Unter die kleinern aber gehören, die solches nicht prästiren können, **Lyncker** in *Dissert. de Potentatu*.

Die Eintheilung in gewisse *Quaterniones* oder Quaternionate, als ob alle Stände so getheilet, oder von jeder Classe viere heraus genommen worden, und also z. E. vier Hertzoge, vier Marggrafen, vier Landgrafen, vier Burggrafen, vier Grafen, vier Freyherren, vier Ritter, vier Städte, vier Flecken, vier Bauern, gewesen, wird wegen einiger daher geleiteten Titulaturen berührt und voraus gesetzt.

Weltliche Reichs-Stände erlangen ihr Recht durch Erbfolge; Geistliche aber durch des Capituls Wahl, und des Pabstes Bestätigung, worauf bey beyden die Kayserliche Belehnung folget.

Ein Reichs-Stand höret auf ein solcher zu seyn, wenn er von einem andern ausgezogen wird, welches

- 1) entweder gantz, oder zum Theil geschicht. Jenes, wenn er durch Krieg, oder freywillige Ceßion vom Reiche abgerissen wird, und nichts mehr contribuiret; dieses, wenn er
 - a) Sitz und Stimme mit des Kaysers oder des gantzen Reichs Bewilligung freywillig fahren lässet,
 - b) von einem stärckern Reichs-Stande um die Reichs-Standschafft gebracht wird,
 - c) mit solchem Auszügen zufrieden ist,
 - d) in die Acht erkläret wird.
- 2) Geschicht die Exemption entweder *sine onere*. nachdem der Ausgezogene entweder von dem Auszühenden in dem Reichs-Anschlag vertreten, und die Reichs-*Onera* vor ihn erleget, oder er schlechterdings zum Land-Stand gemacht wird.

Heut zu Tage wird von einem, der würcklich ein Reichs-Stand seyn will, erfordert, daß er mit Standesmäßigen unmittelbaren Reichs-Gütern versehen sey, und einen geziemenden Reichs-Anschlag zu den Reichs-Anlagen übernehme.

Einen zum Reichs-Stande zu machen, stehet allein dem Kayser zu, wenn er aber in den Fürsten-Rath gehöret, wird er mit Einwilligung der Chur- und Fürsten durch einen Commissarium von dem Reichs-Erb-Marschall daselbst eingeführet, und in den völligen Besitz seiner Würde gesetzt.

Es kan auch kein Reichs-Stand anders nicht, als mit dergleichen Einwilligung, seines Rechts von dem Kayser entsetzet werden.

Sie werden auf gewisse Masse Unterthanen genennet, weil sie des Kaysers und des Reichs höchste Obrigkeit erkennen: hingegen haben sie hinwieder die Landes- Fürst- oder Herrliche Hoheit über ihre Unterthanen, und nach dem gemeinen Lauff-Spruche gleiche Gewalt in ihren

S. 106

Reichs-Tag (Wahl)

174

Landen, wie der Kayser in dem gantzen Reiche.

Ein mehrers hiervon kan in **Schmaussens Corp. Jur. Publ. Acad.** und denen mehresten Publicisten nachgelesen werden.

Im übrigen besiehe den Artickel **Reichs-Tag**.

Reichs-Standschafft, siehe **Reichs-Stand**.

Reichs-Steuer, siehe *Collectae Imperii*, im **VI Bande** p. 688. u. f.

Reichs-Stift, Reichs-Stifter, Freye Reichs-Stifter, unmittelbare freye Reichs-Stifter, *Episcopatus Imperii immediati*, heissen diejenigen Ertz-Biſthümer, Biſthümer, Abteyen etc. welche dem Kayser und dem Reiche unmittelbar unterworfen sind, und daher nicht allein unter die Reichs-Stände gerechnet werden, sondern auch Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tage haben; siehe **Reichs-Stand**.

Reichs-Sturm-Fahne, siehe **Bannier**, im *III.* Bande *p.* 351. u. f.

Reichstadt, eine kleine mit einem Schloß versehene Stadt und Herrschaft in Böhmen, in dem Buntzlauer Kreyse, 3 Meilen von Zittau, welche der ältesten Printzeßin des Herzogs von Sachsen-Lauenburg, der allda bis an seinen 1689 erfolgten Tod residiret, in dem Erbtheil zugefallen.

Reichstädt, ein Sächsisches Schriftsäßiges Guth im Ertzgebürgischen Kreyse, zu dem Amte Dippoldiswalde gehörig. **Wabsts** Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. *p.* 85.

Reichs-Tag, Reichs-Convent, Reichs-Versammlung, Reichs-Zusammenkunfft, Lat. *Comitia Regni*, Fr. *Etats du Roiaume*, Span. *Las Cortes*, bedeutet überhaupt und in einem weitläufftigen Verstande die Versammlung der Stände eines Reichs, über die gemeine Angelegenheiten zu rathschlagen.

Dergleichen Versammlungen sind vorzeiten in allen Europäischen Königreichen gehalten worden, nachgehends aber bey einigen allgemach in Abgang gerathen. In Engelland werden sie unter dem Namen eines **Parlaments** noch beständig und ordentlich gehalten, wie denn auch in Pohlen und Ungarn die Reichs-Tage noch beybehalten werden, und in Schweden nach dem Tode des letzten Königs **Carls XII** wieder hergestellt, und in vorigen Schwang gebracht worden.

Reichs-Tag (ausserordentlicher) siehe **Reichs-Tag in Pohlen**.

Reichs-Tag (Crönungs-) siehe **Reichs-Tag in Pohlen**.

Reichs-Tag (feyerlicher) siehe **Reichs-Tag in Pohlen**.

Reichs-Tag (Polnischer) siehe **Reichs-Tag in Polen**.

Reichs-Tag (Wahl-) siehe **Reichs-Tag in Polen**.

Reichs-Tag in Deutschland, *Comitia Imperialia, Comitia Imperii Sacri Romano-Germanici*, ist die Versammlung derer dreyen Reichs-Stände mit ihrem Oberhaupt, über die gemeine Wohlfahrt und Angelegenheiten des Reichs zu rathschlagen.

Der Kayser hat allein Macht, einen Reichs-Tag auszuschreiben, wenn er zuvor mit den Churfürsten über den Ort und die Zeit sich vernommen. *Capit. Car. art.* 13.

Wenn der Kayser abwesend, oder abgegangen, thut solches der Römische König oder die Reichs-Vicarien. **Grundfeste** *P. 1. c. 2.*

Das Ausschreiben geschahe vorzeiten durch offne Briefe, an die Stände ingemein, heut zu Tag aber durch ordentlich unter- und überschriebene versiegelte Kayserliche-Circular-Schreiben an einen jeden besonders. Sie werden gemeinglich sechs Monat vorher ausgefertigt, und darinn die Zeit und der Ort der Versammlung angezeigt.

Von dem Orte den Reichs-Tag zu halten, ist in den Reichs-Gesetzen nichts versehen, ausser daß ein neuerwählter Kayser seinen ersten Reichs-Tag zu Nürnberg halten sollte. **Güld. Bulle** *c.* 28. §. **R. A.** 1641. §. 2.

und daß jedes mahl eine Reichs-Stadt genommen wird, geschiehet nur um besserer Bequemlichkeit willen.

Eben so wenig ist bestimmt, wenn und wie oft ein Reichs-Tag gehalten werden solle, und stehet solches in des Kayzers Gutbefinden; allein es ist den Churfürsten vorbehalten, wenn sie es der Nothdurfft erachten, den Kayser darum anzulangen.

Es werden alle und jede Stände, so wohl Geistliche, als Weltliche, darzu beruffen, die nemlich wegen ihrer innehabenden Lande Sitz und Stimme daselbst haben, wenn gleich die erstern noch nicht vom Pabste bestätigt, *Instr. Pac. Osnabr. art. 5 §. 6.* und die letztern noch nicht belehnet worden.

Bey erledigten Bißthümern wird das Capitel und bey minderjährigen Reichs-Ständen der Vormund oder Landes-Administrator beruffen. *Ibid. §. 17. 21.*

Ob einer in

S. 107

Reichs-Tag in Deutschland

176

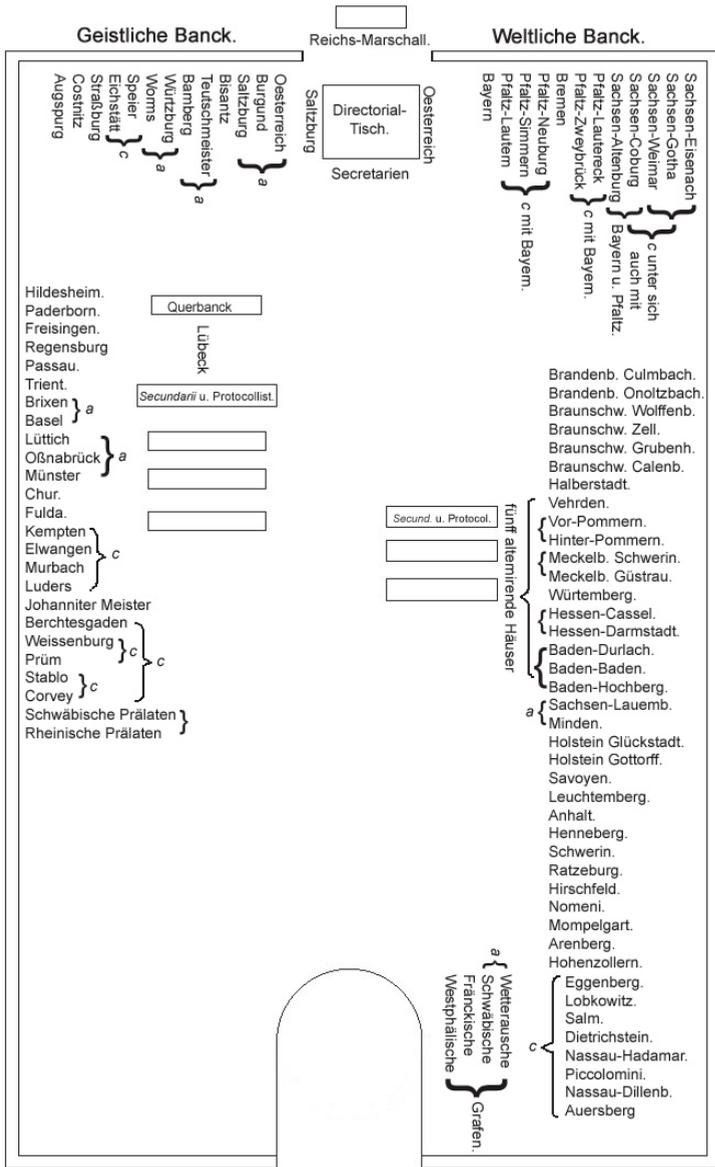
Person oder durch seine abgeordnete Rätthe, Botschafften und Gesandte erscheinen wolle, stehet bey ihm, und ist das letzte nunmehr eingeführt, nachdem die persönliche Anwesenheit wegen der langen Zeit, und anderer Umstände allzu beschwerlich und kostbar geworden. Bey unser Väter Zeiten aber ist es noch anders gehalten worden. So ist auch einem beruffenen Reichs-Stande vergönnt, von der Reichs-Versammlung gar aussen zu bleiben. Er muß sich aber so denn gefallen lassen, was die Anwesenden beschloss. **R. A. 1500 §. Nachdem auch.**

Wenn er aber durch Gesandten erscheinet; so haben sich dieselben bey dem Chur-Mayntzischen Directorio und dem Erb-Marschalle anzugeben, des Principalen Vollmacht zu übergeben und sich gehörig zu legitimiren.

Bey der Eröffnung sitzt der Kayser oder sein Principal-Commissarius, und zu nächst um ihn die Chur-Fürsten, etwas niedriger die Fürsten, und dann die Grafen und Herren, die Reichs-Städte aber bleiben stehend hinter ihnen, da denn die Proposition von dem Reichs-Vice-Cantzler abgelesen wird.

Die Stände theilen sich in drey abgesonderte Rätthe oder Collegia, das Churfürstliche, das Fürstliche und das Reichs-Städtische. In das erste kommen die Churfürsten; das Directorium führet Chur-Mayntz, und thut die Umfrage, wird aber selbst zuletzt von Chur-Sachsen gefragt, und giebt mit seinem Beyfall den Ausschlag, wenn sonst die Stimmen gleich sind. Zu dem andern gehören die geist- und weltlichen Fürsten, die Prälaten, Grafen und Herren. Jene haben besondere Stimmen, und einer derer so viel, als er Länder besitzt, denen dieses Recht anklebet. Die Prälaten werden in zwey, und die Grafen in vier Bäncke vertheilet, derer jede nur eine Gesamtstimme, *Votum curiatum*, hat. Die Ordnung des Sitzens im Fürsten-Rath ist aus beygefügter Abbildung füglich zu ersehen:

Abbildung der Seßion im Fürsten-Rath auf Reichs-Tägen.



a. alternieren.
c. competiren um die Präcedenz.

Das Directorium führen Saltzburg und Österreich, wechselsweise von einer Materie zur andern. Nach geschehener Umfrage und eingenommenen *Votis* wird ein *Conclusum*, nach den meisten Stimmen, wo dieselbe statt haben, entworfen, vorgelesen, und eingerichtet.

Den Städte-Rath, oder das Reichsstädtische-Collegium machen die Frey- und Reichs-Städte aus. Dieselben sind in zwey Bäncke, die Rheinische und Schwäbische, getheilet. Das Directorium führt der Magistrat der Stadt, wo der Reichs-Tag gehalten wird; wenn es aber

keine Reichs-Stadt wäre, vertritt es die vorsitzende Stadt, der alsdenn auch vorsitzenden Banck. Die Städte von beyden Bäncken, werden eine um die andere von dem Directorio aufgerufen. Ob der Städte Gutachten bloß zum einrathen oder auch zum beschließen gelte, ist vormahls gestritten, durch den Westphälischen-Friedens-Schluß aber ausgemacht worden, daß ihnen gleich andern Ständen ein *Votum decisivum* zustehen solle.

Die Art und Weise solches zu führen, ist durch besondere Handlungen unter den Collegiis verglichen worden. Mit Anstellung der Reichs-Deliberationen wird es folgender gestalt gehalten. Die Versammlungen werden jedes mahl von dem Chur-Mäyntzischen Reichs-Directorio angesetzt, durch das Erb-Marschall-Amt angesaget, und die Materie, darüber gerathschlaget werden soll, in dem Ansage-Zettel, angezeigt.

Ein jedes Collegium kommt in seinem besondern Gemach zusammen. Welches unter den beyden höheren Collegiis mit seinem Schluß am ersten fertig worden, zeigt es dem andern an, damit sie zur Re- und Correlation unter einander treten, und im Fall ihre Meynungen nicht einstimmig, sich so lange mit einander unterreden, bis sie sich eines gleichförmigen Gutachtens verglichen. Dasselbe wird sodann dem Reichs-Städtischen eröffnet, und, sich mit ihrem Concluso gleichfalls vernehmen zu lassen, begehret. Wenn nun auch desselben Beyfall erfolgt, wird von dem Chur-Mäyntzischen-Directorio, alles in ein Reichsbedencken gebracht, oder wenn man sich nicht hätte vereinigen können, die discrepirenden Collegial-Meynung mit angeführet, ins reine geschrieben, besiegelt, und dem Kayser oder dessen Principal-Commissario überreicht.

Auf den Fall unterschiedener Meynungen, wird von Kayserlicher Seiten, entweder durch Vermittelung eine Vereinigung versucht, oder auf der Stände Heimstellen, der Ausschlag gegeben, und die Ratification ertheilet. Dieses heisset alsdenn, wenn nemlich die beyden höhern, das Chur- und Fürstliche Collegium, mit einander einig sind, und der Städte Rath um sein Gutbefinden ersuchet worden, dieser aber noch etwas dabey zu erinnern hat, ein Reichs-Bedencken oder Reichs-Gutachten, wenn sie aber alle drey einstimmig sind, und ihnen so denn der Kayser selbst, oder dessen Principal-Commissarius beytritt, ein Reichs-Schluß, woraus endlich ein Reichs-Schluß verfertiget und gewöhnlicher massen publiciret wird. **Grundfeste P.II. c. 8. 9.**

Von diesen allgemeinen Reichs-Tägen sind

- die Deputation-
- die Visitation- oder Cammer-Ge-

S. 109

Reichs-Tag in Pohlen

180

richs-Visitation,

- die Kreis-
- die Probation- Müntz-Probation-
- die Churfürsten- Wahl- und Collegial-
- die Fürsten- Grafen- Städte- Ritter-
- und der Reichs-Stände Land-Täge

unterschieden.

Von dem Reichs-Tage hat **Eitelfr. von Herden**, ein eigen Buch unter dem Titel: **Grundfeste** des Heil. Röm. Reichs, geschrieben. Besiehe hierbey mit mehrerm **Arumäus de Comit. Rom. Germ. Imp. Pfanners**

Hist. Comit. Imp. celebr. ann. 1652. 53. u. 54. eines **Ungenannten** Discurs von dem gegenwärtigen Reichs-Tage zu Regensburg.

Noch eines **Ungenannten** compendieuse Beschreibung eines Reichs-Tags, wie er im Heil. Römischen Reich gehalten wird. Halle 1720 in 8. **Königs** Abhandlung von Deutschen Reichs-Tägen, Nürnberg 1739. **Schmausens** *Corp. Jur. Publ. Acad.* und vieler anderer Publicisten Schriften.

Reichs-Tag in Engelland, siehe **Parlament, von Groß-Britanien**, im XXVI Bande p. 982 u. ff.

Reichs-Tag in Pohlen, *Comitia Regni Poloniae*, ist eine Versammlung des Adels an einem Orte oder Platze, um daselbst über Sachen, so die Republic betreffen, zu berathschlagen.

Dieser soll nach denen Reichs-Satzungen alle zwey Jahre gehalten werden, und ordentlicher Weise länger nicht, als sechs Wochen, währen, wo er nicht mit allgemeinem Belieben verlängert wird. Und dieses wird so denn ein **feyerlicher Reichs-Tag** genennet. Um wichtiger Vorfälle willen mag auch ein **ausserordentlicher Reichs-Tag** angestellet werden, der aber nur 14 Tage stehen darff.

Der König hat die Macht den feyerlichen oder allgemeinen Reichs-Tag anzustellen, und zwar in einer Stadt, wo es ihm beliebt; ausgenommen wenn es seine Krönung angehet, denn diese kan nirgend als zu Cracau geschehen. Die übrigen alle sind iederzeit an solchen Orten gehalten worden, welche die Könige haben benennen wollen. Zwar bißher hat man sie alle zu Warschau gehalten; jedoch weil zu Ausgang des vorigen Jahrhunderts die Litthauer sich beschwereten, daß sie einen so weiten Weg dahin kommen müsten; so wurde eine Verordnung gemacht, daß von drey Reichstägen einer, zur Bequemlichkeit der Litthauer, in Grodno solte angestellet werden, die zwey andern sollen zu Warschau gehalten werden.

Ehe noch ein großer Reichstag in Pohlen gehalten wird, so ist die Gewohnheit, daß man vorher kleine Reichs- oder Landtäge anstellet. Es müssen aber diese Landtäge drey Wochen vorher, ehe sie ihren Anfang nehmen, und 6 Wochen vor dem Anfang des grossen Reichstags, publiciret und kund gemacht werden. Zu diesem Ende schicket der König seine Universal-Ausschreiben dahin, damit die Weywodschafften ihre Landtäge halten, und die Zeit, wenn der grosse Reichstag vor sich gehen soll, wissen mögen. In diesen Universal-Ausschreiben sind alle die Sachen vorgelegt, worüber man auf dem grossen Reichstage zu handeln hat.

Auf diesen kleinen Reichs- oder

S. 110

181

Reichs-Tag in Pohlen

Landtägen, denen alle Edelleute beyzuwohnen das Recht haben, werden ihre Abgeordneten, so man Landboten nennet, erwählet, welchen man eine Instruction, die alles in sich hält, was sie bey dem allgemeinen Reichstage verwilligen, oder verweigern, oder abschlagen sollen, giebet. Diese Landboten sind unter der Regierung Königs **Casimir III** aufgekommen und eingeführet worden, als der König, um Mittel zur Bezahlung der Armee aufzubringen, Befehl gab, daß jede Weywodschafft ihre Abgeordnete zu dem Reichstage absenden möchte: welches denn verursacht hat, daß von solcher Zeit an kein allgemeiner Reichstag ohne die Landboten von jeder Weywodschafft hat gehalten werden können.

Man pflegt bey allgemeinen Reichstügen 16 Senatores zu deputiren, welche aus denen Bischöffen, Weywoden und Castellanen erwählet werden; und zwar zu dem Ende, damit allezeit deren vier um und bey dem Könige seyn, und Achtung geben mögen, daß nichts wider die Gesetze vorlauffe. Von 1649 her hat man noch einen Deputirten aus dem Adel mit darzu genommen, welcher von allen Weywodschafften erwählet wird.

Alles nun, was diese Deputirte mit und nebst dem Könige thun und schlüssen, das hat die Krafft eines Gesetzes. Wenn sie aber bey Hofe sich aufzuhalten unterlassen, oder sonst ihre Pflicht und Schuldigkeit nicht beobachten, so werden sie zu einer Geldstraffe, und zwar die Weltliche auf 2000, die Geistliche aber auf 6000 Pf. condemniret.

Alle grosse Reichstüge werden jederzeit mit Erwählung eines Landboten-Marschalls angefangen, welcher aus einer von den dreyen Nationen genommen werden muß. Das erste mahl aus den Landboten von Ober- oder Klein-Pohlen, das andere mahl aus denen von Unter- oder Groß-Pohlen, und das dritte mahl aus dem Litthauischen. Welche Wahl dann ohne vieles Disputiren und Zancken, so offtermahls viele Tage währet, nicht abgehet.

Wenn nun der Landboten-Marschall erwählet ist, so lasset der König denselben zum Handkuß und nachgehends auch alle Landboten. Darauf trägt der Cantzler alle diejenigen Punkte im Namen des Königs vor, darüber bey dem Reichstage zu rathschlagen ist.

Nachdem dieses geschehen, so kommt der Landboten-Marschall im Namen des Adels, und proponirt auch dem Könige dasjenige, was selbiger von ihm verlangt, welches dahin ausgehet, daß er soll die Excesse, so wider den Staat, oder wider Privat-Personen begangen worden, aufheben, die Königliche Güther, Beneficien und ledige Aemter vergeben, und selbige nach denen Gesetzen austheilen, welche verbieten, einer einigen Person deren zwey, die nicht beysammen seyn, oder stehen können, zu geben. Worauf der Cantzler an statt des Königes antwortet, daß S. Majestät hierinnen Vergnügung geben wolle, nachdem sie der Senatoren Stimm und Meynung werde vernommen haben.

Der Marschall von den Landboten hat eine grosse Autorität über sie bey dem Reichstage. Denn er heist sie stillschweigen, und führet das Wort bey dem Könige und dem Senat. Und gleichwie

S. 110

Reichs-Tag in Pohlen

182

er durch seine Autorität die Landboten nicht wenig anfrischen und reitzen, oder auch im Zaume halten kan: also hat man nicht zu zweifeln, daß er in grossem Ansehen stehe, und daß der Hof ihm ein und andere Gnade erweise, damit er dessen Gunst überkomme. Welches dann verursacht, daß die Wahl eines solchen Landboten-Marschalls zu befördern allezeit viele und mancherley Griffe gebraucht werden, und selbige offtermahls mit grossen Schwierigkeiten ihre Endschafft erreicht. Denn auf einer Seite will der Hof einen Marschall haben, der ihm gantz ergeben und bereit sey, alles dasjenige bey dem Reichstage zu thun, was jener verlangt: und auf der andern Seite haben die Landboten, so den Marschall erwählen, ein solch Interesse davon, welches von demjenigen bey Hofe gantz unterschieden ist, und fürchten sie immerzu, sie möchten durch eine Verordnung, die ihren Privilegien zuwider laufft, ihre Freyheit verlieren, oder doch vermindert sehen.

Diese unterschiedene Absichten und Interessen machen offtermahls. daß einige von den Landboten, die auf nichts als ihren eignen Nutzen und Vortheil gedencken, um keiner andern Ursache der Wahl desjenigen, den der Hof gern erwählet haben möchte, sich widersetzen, als daß der König sie befriedigen soll, mit Verehrung entweder eines Amts, oder Beneficii, oder eines Königlichen Guths.

Es giebt aber nicht alleine Landboten, welche bey Erwählung eines Marschalls ein grosses Wesen und Geschrey machen, sondern auch einige deren, welche den währenden gantzen Reichstag über gleichfalls solches thun, nur damit sie von dem Hofe ein und andere Gnade haben und überkommen mögen. Ja es sind wohl einige unter ihnen, welche mit Gewalt dasjenige, was sie begehren, erzwingen, mit Bedrohung, den Reichstag zu zerreißen, wofern man ihnen nicht geben werde, was sie haben wollen.

Solcher gestalt aber kan nicht allein der Hof alles, was er verlanget, mit Gelde erhalten, oder machen, daß ein Reichstag sich zerschlägt, wenn solcher nicht zu dessen Vortheil gereichen und ausschlagen wolte: sondern auch die Benachbarte und Feinde selbst können durch dieses Mittel eben dergleichen Vortheil haben, und ein Loch in den Reichstag machen, wenn sie sehen, daß man solche Resolutiones darauf nehmen will, wodurch ihrem Vorhaben Widerstand und Hinderung gethan würde.

Wenn eine Verordnung auf dem Reichstage gemacht werden soll, so müssen die Landboten selbige vortragen, und der König nebst dem Senat solche gut heissen und bestätigen. Ehe sie aber die Krafft eines Gesetzes bekommt, muß sie vorher durch den Landboten-Marschall und zwey Deputirte oder wohl durch 3 Senatores und 6 Landboten wieder durchgesehen und überlesen worden seyn.

Wenn dieses also geschehen ist, muß sie in dem Senat in Gegenwart des Königes gelesen werden, und die Cantzler mit lauter Stimme fragen, ob der König, die Senatores und die Landboten wollen, daß man das Siegel darauf drucke? Worauf man nachgehends selbige siegelt,

S. 111

183

Reichs-Tag in Pohlen

und denen Acten-Registern von Warschau, oder denen von der Cantzley des Königreichs einverleibet.

Hiernächst hat einer von des Königs Secretarien die Anstalt zu machen, daß solche Verordnung auf der Republic Kosten, die aus deren Schatz genommen werden, im Druck herauskomme, damit sie denen kleinen Reichs- oder Landtägen, und den Gericht- oder Schöppenstühlen von allen Weywodschafften können zugesandt und communicirt werden.

Bey allen Reichstägen wird nicht allein über Sachen gehandelt, so die Republic, sondern auch, welche die Privat-Personen angehen; wie solches damahls geschahe, als man die Streitigkeit erörterte, welche die Johanniter-Ordens- oder Maltheser-Ritter mit dem Fürsten **Demetrius Urczniewski** hatten, weil dieser diejenigen Güther besasse, welche von seinem Schwager, dem Hertzog von **Ostrog**, denen Maltheser-Rittern waren geschencket worden.

So erhellet auch solches aus demjenigen Proceß, den der Reichstag ehemahls denenjenigen machte, die den Litthauischen Unter-Feldherrn **Gonczeski** ermordet hatten, und welche dahin verurtheilet wurden, daß ihnen der Kopff abgeschlagen werden solte.

Sonsten ist hier noch beyzufügen, daß bey den Lastern beleidigter Majestät die Pohlen präntendiren, daß ihr König der Beurtheilung des Processes nicht beywohnen, und dabey gegenwärtig seyn soll. Und aus dieser Ursache beklagte sich der Marschall **Lubomirski** über den König **Johann Casimir**, der ihn *propter Contumaciam*, oder wegen Halsstarrigkeit auf dem 1664 zu Warschau gehaltenen Reichstage verurtheilen ließ.

Es ist auch dem Adel nicht erlaubt, in solchen Processen, die besagtes Laster betreffen, mit dabey zu seyn. Gleichwohl aber findet man, daß der König **Stephan Bathori** 1582 auf einem Reichstage zu Warschau die Landboten in den Senat hat hinein kommen lassen, damit dieselbe bey der Verurteilung des **Sborowski**, welcher der beleidigten Majestät angeklagt worden, gegenwärtig wären: welches dann dieser Printz darum gethan, auf daß der gantze Adel von der Billigkeit des Urtheils Zeuge seyn könnte.

Bey einem allgemeinen Reichstage giebt man auch denen Fremden und Ausländern das Indigenat, oder das Recht des Pohnischen Adels, also daß sie hernach einige kleine Güther von der Republic haben und besitzen mögen. Dieses Recht wird heut zu Tage denen gegeben, welche wohl bey Hofe oder unter dem Schutz eines grossen Herrn stehen: da hingegen ehemdem solches nur denen Officiers, zur Belohnung ihrer der Republic geleisteten Dienste angediehe.

Welches so gewiß ist, daß auch diejenige, so keine Officiers sind, und dennoch das Indigenat verlangen, aus Vergünstigung des Königes oder des Landboten-Marschalls ihre Namen in die Instructionen von der Armee, das ist, unter die Namen derer Officiers, die um das Recht des Pohnischen Adels ansuchen, mit beysetzen lassen. Jedweder aber, der solches Recht zu überkommen verlanget, giebt ein Stamm Register, und ein Memorial

S. 111

Reichs-Tag in Ungarn

184

von seinem Namen, Vornamen, Geschlecht, und seinen geleisteten Diensten, wobey er in die Mitte sein Wapen setzet.

Wenn nun diejenige, so um das Indigenat angehalten, selbiges auf einem Reichstage erlanget haben, und ihre Provisiones oder schriftlich darüber ertheilte Urkunden besiegelt worden, so legen jene gegen dem Landboten-Marschall den Eyd der Treue ab, krafft dessen sie schwören, dem Vaterlande und dem Könige getreu zu seyn. Und der Marschall giebt eine schriftliche Attestation, daß die Reichs-Versammlung diesen N. N. zu einem Sohn auf- und angenommen, und derselbe den Eyd der Treue gegen ihm abgelegt habe.

Jedoch ist dieses noch zu wissen, daß, obgleich ein Fremder zum Pohnischen Edelmann ist gemacht worden, nichts desto weniger der König weder ihm noch seinen Kindern biß in das dritte Glied einige ansehnliche und wichtige Aemter, oder geistliche Beneficien und Pfründen geben und verleihen könne. Denn die Republic hat es deswegen also eingerichtet, damit sie sich der Treue von denjenigen, so die Ämter verwalten, und die Pfründen genüssen, desto besser versichern möchte.

Reichs-Tag in Schweden, *Comitia Sueciae*; zu diesen gehören eigentlich sechs Ordnungen oder Stände.

Nemlich

- 1) der Senat und die hohen Kron-Ämter,
- 2) der Adel-Stand,

- 3) der Kriegs-Stand, worzu alle Stabs-Officirer in Person, und denen übrigen von jedem Regimente ein oder zwey Capitains beruffen werden,
- 4) der geistliche Stand, darzu alle Bischöffe und Inspectores, und aus jeder Inspection ein Pfarrer gehören,
- 5) der Bürger-Stand, welcher durch einen des Raths und einen abgeordneten Bürger aus jeder Stadt vorgestellt wird, und endlich
- 6) der Bauern-Stand, worzu aus jedem Kirch-Spiele einer abgeordnet wird.

Reichs-Tag in Teutschland ...

...

Reichs-Tag in Ungarn, *Comitia Regni Hungariae*, wird ordentlicher Weise von dem Könige, nach Gefallen und der Sachen Bedürfniß, ausgeschrieben.

Vorzeiten wurden sie im Felde unter freyem Himmel gehalten; nunmehr aber ist solches geändert, und geschiehet in einer Stadt, mehrenteils zu Preßburg; Es bestehet aber derselbe aus denen Prälaten, weltlichen Magnaten, worunter auch die hohen Reichs-Ämter begriffen, aus dem Adelichen Stand und den Abgeordneten der Frey-Städte.

Die Proposition geschiehet durch den *Palatinum Regni*, welcher auch das erste Votum ableget, hernach die übrigen Stimmen einnimmt, aus welchen ein Schluß gemacht und dem Könige oder der verordneten Commiſſion, zur Revision und Approbation übergeben wird. Wenn diese erfolget, werden sothane Schlüsse in einen Receß gebracht, und als ein Reichs-Abschied und gemeines Gesetze publicirt.

Es gehören aber vor einen solchen

S. 112

185

Reichs-Tags-Abschied

Reichs-Tag, wie anderswo, also auch hier,

- alle Sachen, so die gemeine Wohlfahrt des Königreichs betreffen,
- Krieg und Friede,
- Steuern und Auflagen,
- Versorgung der einquartirten Kriegs-Völcker,
- Besatzungen und Vestungen,
- Verbesserung der alten, und Einführung neuer Gesetze,
- Erörterung der Landesgebrechen,
- Beförderung der Handlung mit den Benachbarten,
- u. d. g.

Reichs-Tags-Abschied, siehe **Reichs-Abschied**.

Reichs-Tags-Gesandte ...

...

Reichs-Vicariat-Gericht ...

Reichs-Vicarien, Reichs-Verweser, Vicarien oder **Verweser des Röm. Reichs, *Vicarii Imperii***, werden heutiges Tages diejenigen hohen Häupter genennet, welche des Kaysers Stelle vertreten, wenn entweder der Kayser ab-

wesend oder sonst verhindert wird, des Reichs Regiment zu führen; oder auch wenn der Kayserliche Thron erledigt ist.

Ihre Gewalt währet in Deutschland nur so lange, bis der Kayser wiederum die Regierung verwalten kan, oder von seiner Abreise wiederum im Reich anlanget, oder auch, wenn ein neuer Kayser erwählet worden.

In Italien hingegen ist dem Hertzoglichen Hause Savoyen das immerwährende Vicariat aufgetragen worden. In Deutschland nun verwaltet nicht der Römische Pabst das Vicariat, wie sich etwa **Benedict XII** anmassen wollen, sondern die beyden Chur-Fürsten Pfaltz und Sachsen, und scheint, daß die beyden Reichs-Vicariate aus der ehemaligen Groß-Hofmeisterschafft oder Obersten Hof-Richterlichen Amte herrühren, welche hohe Ämter an dem Kayserlichen Hofe im Brauch gewesen und hernach in der Gülden Bulle bestätigt worden. **Schweder J. P. part. spec. Sect. 1. c. 33. §. 3.**

Was demnach das Pfälzische Vicariat betrifft; so ist lange Zeit zwischen denen Häusern Pfaltz und Bayern ein grosser Streit gewesen, ob einem Pfaltzgrafen am Rhein das Vicariat entweder in Ansehung der Churfürstlichen Würde, oder in Ansehung der Pfaltz-Grafschafft am Rhein zustehe? Wovon **Schweder c. l. c. 33. §. 4.** und **Kulpis zum Monzambano c. 4. §. 8.** nachgesehen werden kan.

Nachdem aber Bayern in die Acht erklärt worden, und Chur-Pfaltz seine vorigen Rechte wiederum erlanget hat; so ist nunmehr der Streit aufgehoben.

Was das Sächsische Vicariat anlanget; so ist in der Gülden Bulle c. 5. §. 2. ausdrücklich enthalten, daß dem Hause Sachsen eben das Recht zuständig, als dem Hause Pfaltz. Wenn aber dieses Sächsische Vicariat eigentlich aufgekommen, darinnen sind die Publicisten nicht einig. Etliche meynen, daß selbiges nicht älter, als die Güldene Bulle, sey. Andere hingegen behaupten mit bessern Gründen, daß es lange Zeit schon gewesen, ehe die Güldene Bulle promulgiret worden, **Horn in Prud. J. P. c. 21. §. 3. et 7.**

Es ist aber einem jeden von diesen beyden Vicarien ein gewisser District währenden Interegno zu regieren zugeeignet worden, und zwar dergestalt, daß, nach Inhalt der Gülden Bulle, Chur-Pfaltz in denen Landen des Fränckischen, und Chur-Sachsen in denen Landen des Sächsischen Rechtes, und an Enden in solch Vicariat gehörig, oder der erstere in den Ländern, wo das Fränckische Recht, und der letztere in denen Ländern, wo das Sachsen-Recht vorzeiten beobachtet worden, das Vicariat führen soll. Wovon **Linnäus ad A. B. c. 5. §. 1. obs. 3.** weitläufftig gehandelt.

Doch sind auch einige Rechte, die sie beyderseits gemeinschafflich ausüben. **Titius in Spec. J. P. L. 5. c. 9. §. 15.**

Wegen der Gewalt derer beyden Reichs-Vicarien ist zu mercken, daß ihnen alle einem Römischen Kayser zustehende Macht und Gewalt zukomme, wo nicht einige Fälle davon ausgenommen. Es ist aber die ihnen desfalls zustehende Gewalt eine eigene, welche sie weder dem vorhergehenden Kayser, noch dem Churfürstlichen Collegio zu

- 1) das Recht, die gemeinen Gerichte zu üben, als die Reichs-Cammer etc. statt des Reichs-Hof-Raths aber, welcher währenden *Inter-regno* geschlossen ist, wird in eines jeden Landen ein besonders Vicariat-Gerichte bestellet;
 - 2) das Recht der ersten Bitte,
 - 3) das Recht Reichs-Anlagen zu fordern,
 - 4) die Gewalt offene Reichs-Lehn, ausser Fahn- und Scepter-Lehen, zu verleihen,
 - 5) das Recht Reichs-Tage auszuschreiben,
- u. d. g.

Hingegen ist ihnen, wie gedacht, die Investitur der Fahn- und Scepter-Lehen, als welche dem neuen Kayser vorbehalten werden, desgleichen die Macht, etwas vom Römischen Reiche zu verschencken oder zu verpfänden etc. benommen. *A. B. c. 5. §. 1.* und behauptet demnach **Horn** *P. J. P. c. 21. §. 10.* gar recht, daß die Reichs-Vicarien sich nach der Capitulation desjenigen Kaysers achten müssen, in dessen Stelle sie auf eine gewisse Zeitlang folgen, weil der Staat einer Republick doch einerley verbleibet, so lange kein neues Grund-Gesetze gemacht wird.

Es pfelet aber allhier gefragt zu werden, ob die beyden Reichs-Vicarien auch nur in Abwesenheit des Kaysers ihr Vicariat-Amt verwalten können? Welche Frage von den meisten Publicisten heutiges Tages zwar bejahet wird, jedoch mit dem Unterscheide, daß sie alsdenn dieses Recht nicht aus eigener und unumschränckter (*ex potestate propria et independenti*) sondern vielmehr nur aus einer übertragenen oder gleichsam commissarischen Gewalt, (*ex potestate delegata*) ausüben, auch alsdenn nicht *Vicarii Imperatores*, sondern *Imperatoris* seyn, wie **Titius** in *Spec. J. P. L. 5. c. 9. §. 34. distinguiet*.

Indessen ist doch gewiß, daß ein Römischer Kayser in seiner Abwesenheit auch einen andern, ohne Einstimmung derer ordentlichen Reichs-Vicarien, zu seinem Statthalter bestellen könne, **Titius** in *Spec. J. P. L. 5. c. 9. §. 34.*

Diese Gewalt der Vicarien höret auf, so bald ein neuer Kayser erwählet worden, oder wiederum selber gegenwärtig ist, und die Regierung antritt, wie allbereit erwehnet worden. Es pflegen aber alsdenn die Vicarien wegen ihrer Verwaltung dem neu erwählten Römischen Kayser Rechnung zu thun, welcher jedoch ihre Verrichtungen vor genehm hat und bestätigt, wie **Schweder** in *J. P. Part. spec. S. 1. c. 33. §. 9.* bezeuget. Siehe auch die **Wahl-Capitul. Carls VI. art. 3. 11. 30.**

Wegen des immerwährenden Vicariats in Italien ist noch zu gedencken, daß der Hertzog von Savoyen von langen Zeiten her *perpetuus vicarius* in Italien gewesen, und obwohl **Ferdinand III**, den Hertzog von Mantua im Jahre 1655 mit dem Vicariat in Italien belehnet; so ist dennoch solches dem Hertzog von Savoyen wieder restitutiret worden, und, daß er beständiger Vicarius verbleiben solle, durch die Josephinische und letzte Carolinische Capitulation *Art. 26.* dißfalls Versicherung geschehen; doch unter der Bedingung, wenn er sich als ein treuer Fürst des Reichs denen von Ihrer Kayserl. Majestät

von Reichswegen publicirten Inhibitorien und Avocatorien gemäß bezeugen und verhalten wird.

Er heisset aber ein *perpetuus Vicarius* in Italien, weil er so wohl bey des Kaysers Lebzeiten, als auch wenn ein Kayser Todes verfahren, das

Vicariat versiehet, dergestalt, daß der Hertzog von Savoyen an statt des Kaysers Marggrafen, Grafen, Edelleute etc. creiren, von allen, die dem Römischen Reiche mit Lehens-Pflicht verwandt sind, die Lehns- und Huldigungs-Pflicht in des Kaysers Namen annehmen, im Namen des Kaysers und des Reichs Recht sprechen, und anders dergleichen mehr thun könne. Wobey jedoch zu mercken, daß sich dieses Vicariat nicht über gantz Italien, sondern nur über einige Districte erstreckte, **Horn l. c. §. 14.**

Hierbey pfleget auch von denen Publicisten diese Frage aufgeworffen zu werden: Ob derer in Deutschland befindlichen Vicarien Macht, auch über den Hertzog in Savoyen und andere auswärtige Vicarien gehe? Welche Frage denn von einigen verneinet, von andern aber bejahet wird, und haben beyderseits angeführte Gründe ihre Wahrscheinlichkeit. Jedoch scheint derer Meynung, welche solche verneinen, am wahrscheinlichsten zu seyn, theils weil der Reichs-Vicarien Recht sich nur über die Deutsche Provintzien erstreckt, so das Sachsen- und Schwaben-Recht gebrauchet, theils weil Chur-Pfaltz über das Königreich Arelat ein Privilegium ausgewürcket, welches er gewiß nicht würde gethan haben, wenn ihm dergleichen nach Inhalt der Güldenen Bulle zukäme.

So wichtig aber dieses Stücke auch in dem Staats-Rechte des Deutschen Reichs ist; so gar ungewiß sind hingegen so wohl die Geschichtschreiber, als auch andere Gelehrte, über den Ursprung desselben. **Freher in Orig. Palat. Tölner in Hist. Palat. Rechenberg de Vicariat. Saxon. Wernher und Griebner de Vicar. Saxon.**

Wir wollen aber unsere Meynung, ohne desfalls jemanden zu nahe zu treten, kurz eröffnen. Gleichwie es also seine Richtigkeit hat, daß ein Staat ohne Gesetze nicht bestehen könne; so will man zwar die Zeiten des Fränkischen Reichs nicht berühren. Immittelst hat es doch seine Richtigkeit, daß, als die Deutschen ihr Reich wieder anrichteten, die bisherigen zwey grossen Rechte, nemlich das Sächsische und Fränkische, nach welchen alle Sachen abgethan worden, in selbem ebenfalls verblieben. Beyde demnach musten ihre eigene Richter haben, daher war nöthig, auch einen besondern Ober-Richter, (welchen die Sachsen und einige andere Deutsche Völcker, den Hof-Palantz-Grafen nannten) vor jedwedes Recht zu bestellen.

Solcher gestalt war der Ober-Hof-Richter am Rhein wegen des Fränkischen Rechts, der Ober-Hof-Richter aber in Sachsen, wegen des Sächsischen. Im Lateinischen nannte man sie *Comites palatinos*, weil die alten Möche alles mit Latein gaben. Jedoch muß der von ihnen so genannte *Comes palatii*, mit dem *Comite palatino* nicht vermenget werden, obgleich viele diesen hochnöthigen Unterscheid nicht recht beobachten. Denn *Comes palatii* war der Ober-

S. 114

189

Reichs-Vicarien

Hof-Richter selber; *Comes palatinus* aber hieß eigentlich der Unter-richter und stunde unter jenem, wie er denn auch von selbigem eingesetzt ward.

Daß es aber mehr als 2 Ober-Richter im Deutschen Reich sollte geben haben, ist in so weit irrig, obgleich einige deren viere zu zählen pflegen. Denn so hätte es nothwendig auch mehr, als zwey Hauptrechte haben müssen, welches gleichwol von nirgends her zu erweisen stehet. Denn der Thüringische Pfaltz-Grafe stunde unter dem Sächsischen, der zugleich noch andere mehr unter sich hatte. Und bey dem Rheinischen war es auch also bewandt. Zwar könnte man besagte

gevierte Zahl etwan daher holen wollen, weil nemlich ehemahls 4 grosse Haupt-Lande gewesen. Alleine es waren ja nicht mehr, als zwey grosse Rechte, nach denen sich gantz Deutschland richtete.

Ob nun aber wohl diese Reichs-Ober-Richter eigentlich nur mit so genannten bürgerlichen Dingen mögen zu thun gehabt haben; so ist doch auch nicht abzusehen, warum die Staats-Geschäfte des Reichs vor sie nicht auch gehöret haben sollten, die sie nachher, obschon aus meistens unbekannten, oder doch nicht gleich so offenbahren Ursachen, dem Ertzbischoffe von Mäyntz überlassen haben. Und kan seyn, daß die vorgefaßte Meynung der damahligen Zeiten, als ob nemlich ein Geistlicher die Sache besser verstünde, als ein anderer, hierzu vieles mit beygetragen habe.

Diese zwey Reichs-oder Ober-Richter also haben das Reich alle mahl regieret, so offte ein Kayser verstorben, und desssen unmündiger Printz zum Reichs-Nachfolger bestimmt gewesen, oder aber, wenn man gar keinen Reichs-Nachfolger gehabt; obgleich dieses Stücke der Deutschen Reichs-Historie ebenfalls von wenigen recht vorgetragen wird, sondern sie machen hier vielmehr einen wunderlichen Mischmasch, aus welchem doch, wenn sie sich darüber erklären sollten, sie vielleicht selber sich nicht würden heraus finden können.

Wie lange immittelst der Name Ober-Reichs-Richter, oder Hof-Pfaltz-Graf geblieben, kan man zwar so genau nicht sagen; jedoch scheint es, daß um die Zeiten der Güldenen Bulle solcher allmählich verschwunden und hingegen der Name Reichs-Vicarius, der Reichs-Regierer, nicht aber Reichs-Verweser gegeben werden muß, aufgekommen, vermuthlich, weil die andern Pfaltzen alle ausgegangen waren.

Inzwischen wird aus alle dem sich also von selbst weisen, warum der Rheinische Hof-Pfaltz-Graf, denn von selben ist jetzo nur die Rede, so wohl Reichs-Vicarius genennet worden, als auch daß dieses Reichs-Amt ihm habe zukommen müssen. Im vorigen Jahrhunderte erhielt, bekannter massen, Bayern die Pfältzische Chur, in dem Westphälischen Frieden erfolgte zwar die Restitution; es ward aber alles, und ohne Zweiffel mit Fleiß so allgemein gesetzt, daß Bayern 1657 Gelegenheit fand, das Vicariat auf eine gar sonderbare Art an sich zu bringen. Bey des **Leopolds** seiner Wahl blieb diese Sache unerörtert, desgleichen auch bey des **Josephs** seiner geschahe. Ob nun wohl Chur-Pfaltz 1708 mit seiner vorigen Reichs-Würde wieder belehnet

S. 114

Reichs-Vicarien

190

ward; so hat es doch in dem 1714 zu Rastadt-Baden geschlossenen Frieden solche wieder abtreten müssen.

Es ereignet sich aber bey dieser Sache ein nicht geringer Irrthum der Pfältzischen Geschichtschreiber, indem sie das Chur-Amt, mit dem Reichs-Vicariate vermischen, da doch beyde mit einander in so weit keine Verwandtniß haben. Die Gründe also, aus welchen Chur-Pfaltz das Vicariat suchet, sind diese:

- 1) Gehöre ihm das Vicariat nicht als Churfürsten, sondern es haffte solches auf der Pfaltz. Dieses kan in doppeltem Verstande genommen werden, einmahl daß das Vicariat entweder auf dem Lande, oder aber auf der Familie haffte, wiewohl beydes beysammen stehen kan, obgleich der sonst gar gelehrte **Freher** dieses nicht zu observiren beliebt.

- 2) Von denen Zeiten der Guldener Bulle an, sey Pfaltz in dessen Besitz niemahls gestöret worden. Es kan aber die ruhige Besetzung noch weit höher hinauf steigen.
- 3) In dem Westphälischen Frieden sey die sämmtliche Unter-Pfaltz wieder an das Haus Pfaltz gekommen, da zwar des Vicariats mit ausdrücklichen Worten nicht gedacht worden, es sey aber als ein *in-* und *connexum* darunter zu verstehen. Es ist wohl möglich, daß bey Schließung des Westphälischen Friedens, man wegen des Vicariats etwas deutlicher hätte seyn können, indessen bleibt es bey dem vorigen *Dilemmate historico, quod aut terris, aut provinciis inhaereat*; es sey also welches, das es wolle, so ist keines Pfaltz entgegen.
- 4) In der Belehnung, welche der Churfürst von Bayern im Jahre 1652 erhalten, sey des Vicariats nicht erwehnet worden. Das Hauß Bayern pfleget hierauf also zu antworten:
 - a) Das Vicariat gehöre von Rechts wegen dem Hause Bayern. Hier würde aber wohl ein mehrerer Beweis erfordert werden können, indem nicht abzusehen, worauf Bayern sich desfalls gründen könne.
 - b) Das Vicariat sey mit der Churfürstlichen, ingleichen auch mit der Reichs-Ertz-Würde verknüpfet. Dieses Argument aber wird aus dem Zustande, den das Deutsche Reich in denen mittlern Zeiten gehabt, schwerlich erwiesen werden können.
 - c) Der erste Churfürst des Hauses Bayern sey mit dem Vicariat ausdrücklich belehnet worden. Dieses muß der Lehns-Brief weisen.
 - d) Vermöge des *Instrumenti Pacis* und des Art. 4 habe Bayern die Chur-Würde nebst allen Regalien erhalten. Es ist aber doch des Vicariats nicht gedacht worden, als welches weder mit ein einen, noch mit dem andern eine Verwandtschaft hat.
 - e) Das *Instrumentum Pacis* gedencke bey der Restitution des Hause Pfaltz, nichts von dem Vicariate. Wenn aber solches auf dem Lande, oder der Familie haftet, so hat es dessen zu gedencken nicht bedurfft.
 - f) Könne hier keine Verjährung gelten, weil die Chur-Würde dem Hause Pfaltz von Bayern alle mahl streitig gemacht worden. Es hat aber solche mit dem Vicariate keine Verwandtniß; so hat auch das Haus Pfaltz dem Hause Bayern keine Chur-Würde entwendet, wie solches vorher gesaget worden.
 - g) Die in dem Westphälischen Frieden gesche-

S. 115

191

Reichs-Vicarien

hene Restitution habe nicht anders, als ohne Präjuditz des Hauses Bayern, verrichtet werden können. Die Tractaten des Westphälischen Friedens beweisen zur Gnüge, daß Bayern auf kein erlangtes Recht (*ius quaesitum*) sich zu beruffen gehabt, wie es sich denn auch auf keines beruffen können, und zwar vermöge dessen, was dieserhalben vorher erinnert worden.

- h) Daß das Vicariat in denen Lehn-Briefen nicht stehe, könne Bayern kein Präjuditz geben. Das Hauptwesens aber der Lehn-Briefe kommt auf das *Denombrement* an (**Schilter** in *Epit. Jur. Feud. et alii feudalistae*) wie man diesen wichtigen Umstand zu nennen pfleget.

Chur Pfaltz wiederlegt dieses also:

- a) Sey die Churfürstliche Würde dem Hause Pfaltz von allen Zeiten her, gehörig. Alleine das Vicariate ist gantz was eigenes.
- b) Das Vicariat haffte auf der Pfaltz.
- c) Das Haus Pfaltz habe der Belehnung des Churfürsten von Bayern **Maximilians** alle mahl widersprochen.
- d) Das Haus Bayern habe, ausser der Ober-Pfaltz und der Chur-Würde, sonst nichts bekommen.
- e) Durch den Westphälischen Frieden sey dem Hause Pfaltz das Vicariat nicht entwendet worden.

Besiehe **kurtzer Bericht** von Seiten Chur-Pfaltz wegen des Vicariats; **Bayrisches Gegenbedencken** vom Pfälzischen Vicariat; **Pfältzische Rettung** des Vicariats; **Bayrisches Gegen-Manifest** wider diese Rettung; **Chur-Pfältzische Brevis Manifestatio** wider das Bayerische Manifest. **Gastel. de Statu publ. Europ. c. 8.**

Im Jahre 1670 ward zwar zu Ulm dieser Sache halben ein Convent gehalten, auf welchem man vorschlug

- 1) Daß entweder das Vicariat getheilet, oder
- 2) die Alternation eingeführet, oder
- 3) solches in beyder Namen ausgeschrieben; oder
- 4) ein gemeinschaftlich Vicariats-Collegium errichtet werden sollte.

Allein bey jedem Punkte fanden sich allerley Schwierigkeiten, so daß endlich die gantze Conferentz fruchtloß ablieff, wobey es auch also verblieben.

Wie denn auch nur letzt noch nach dem erfolgten Ableben Ihro letzt verstorbenen Kayserl. Majestät **Carls VI** Glorwürdigsten Andenckens dieser Streit auffs neue rege geworden. Und ob zwar die beyden Chur-Häuser Pfaltz und Bayern, nach vielen und langen Berathschlagungen, sich endlich dahin verglichen, ein gemeinschaftliches und aus beyderseits Räthen bestehendes Vicariat-Gerichte niederzusetzen, und solches auch würcklich zu Augspurg feyerlich eröffnen lassen; so haben doch die andern Chur- und fürstlichen Häuser nicht allein solches zur Zeit noch nicht respectiret, sondern auch wider dasselbe zu wiederholten mahlen protestiret.

Chur-Sachsen hingegen betreffend; so hat solches das ihm zuständige Vicariat beständig ohne den geringsten Widerspruch verwaltet. Wie denn auch Ihro glorwürdigst regierende Königliche Majestät in Pohlen und Churfürstl Durchl. zu Sachsen krafft des Ihnen Allerhöchst zustehenden Rechtes, während des gegenwärtigen Interregni, in Dero Residentz-Stadt Dreßden das gewöhnliche Vicariats-Gerichte gehörig eröffnen, und zur Zeit auch würcklich noch ohne allen

S. 115

Reichs-Untertan

192

Widerspruch fortsetzen lassen.

Und bestehet das jetzige Reichs-Vicariats-Gerichte am Königl. Pohlischen und Chur-Sächsischen Hofe aus folgenden Personen:

- 1) Bernhard, Freyherr von Zech
- 2) Christian von Loß,
- 3) Johann Christian von Henricke,
- 4) Carl August von Rex,
- 5) Eberhard Hartmann von Erffa.
- 6) Erasmus Leopold von Gersdorff,

7) Wilhelm August, Graf von Stubenberg,

8) Carl Wilhelm Gärtner,

9) George Lebrecht Wilcke, Referend.

10) Ernst Gotthelf Becker, Secretarius.

Von dem Chur-Sächsischen Vicariat besiehe ins besondere **Rechenbergs** *Progr. de Vicar. Saxon. Illustr. Natal. ex Archiv-Mareschall.* Leipzig 1714 in 4.

Reichs-Vice-Cantzler, siehe **Cantzler**, im *V Bande* p. 603. des gleichen **Reichs-Hof-Rath**.

Reichs-Vice-Directorium, siehe *Directorium* im *VII Bande* p. 1036. u. ff.

Reichs-Visitations-Abschiede, heissen diejenigen Abschiede, welche bey denen Cammer-Gerichts-Visitationen, und vornemlich nach deren Endigung verfertigt werden.

Reichs-Visitations-Täge, siehe **Cammer-Gerichts-Visitationes**, im *V Bande* p. 434.

Reichs-Unter-Jägermeister, siehe **Reichs-Jägermeister**.

Reichs-Unterthan, *Subditus Imperii*, im weitläufftigern Verstande heißt überhaupt ein jedweder, so eines Römischen Kaysers höchste Obrigkeit mittelbar oder unmittelbar erkennet, und des Reichs-Schutzes geneußt.

In besonderm Verstande aber werden die Reichs-Unterthanen insgemein denen Reichs-Ständen entgegen gesetzt.

Sonst aber werden dieselben, eben wie die Reichs-Stände, in

- 1) unmittelbare und mittelbare, und
- 2) in geistliche und weltliche getheilet.

Unmittelbare Reichs-Unterthanen sind

- 1) Reichs-Fürsten, Grafen und Baronen, so keine Reichs-Stände sind;
- 2) die freye Reichs-Ritterschafft als Reichs-Sassen,
- 3) die unmittelbaren Reichs-Dörffer.

Die mittelbaren sind diejenigen, so unter anderer Fürsten und Reichs-Stände Jurisdiction leben, welche

- 1) von Illustrem, als Fürsten, Grafen und Baronen,
- 2) von Adelichem,
- 3) von tapfferm und gutem, als bürgerlicher Rätthe, Gelehrten, und anderer ansehnlicher Leute Kinder, und
- 4) von gemeinem Herkommen.

Man theilet auch die Reichs-Unterthanen überhaupt in

- 1) Edle, als Ritter, Patricien in Städten, Doctores und Licentiaten, nach welchen die von gutem tapfferm Herkommen, als der Doctoren und Rätthe, Kinder folgen, und
- 2) in Unedle, so entweder Bürgerlichen, oder Bauerstandes.

Da auch die Landsassen und Land-Städte in Schrifft- oder Cantzeley- und Amtsassen getheilet werden; so werden unmittelbare Unterthanen diejenigen genennet, die unmittelbar unter den Ämtern stehen, mittelbare hingegen die, so derer von Adel und Städte Gerichten unterworfen sind.

Reichs-Vögte, waren vor Alters Kayserliche *Advocati* und *Praefecti imperiales*, Reichs-Schultheissen, oder Reichs-Amt-Männer, so im Namen Kayserlicher Majestät in den Reichs-Städten die Justitz oder doch den Blut-Bann administrirten und verweset. Wie denn die Klöster ebenfalls ihre eigene *Advocatos*, Vögte und Casten-Vögte gehabt, so dero Gerichten vorgestanden.

Reichs-Vogt, siehe **Reichs-Schultheiß**.

Reichs-Vogtey, siehe **Reichs-Schultheissen-Amt**.

Reichsvolck, siehe **Reichs-Armee**.

Reichs-Vormünder, siehe **Reichs-Vormund**.

Reichs-Vormund, **Reichs-Vormünder**, heissen die an statt eines noch unmündigen oder minderjährigen Printzen verordneten Regenten, und Administratores; siehe **Reichs-Vormundschaft**.

Reichs-Vormund, *Regni Tutela*, heist bey einer Monarchie die Verwaltung der Regierung, da der König noch unmündig oder minderjährig^[1] ist, welche durch Vormünder geschicht und den Mangel des Verstands dem Könige ersetzt.

[1] Bearb.: korr. aus: minderjährig

Der König muß, wenn er noch minderjährig ist, unter Vormundschaft anderer Personen, welche indeß die Regierung verwalten, stehen.

Wer die Vormundschaft verwalten müsse, das kommt auf die Grundsätze, oder den Willen des Volcks an. Ist in den Grund-Gesetzen nichts verordnet, so kan es der thun, den der Vater darzu ernennet hat, weil vermuthet wird, daß das Volck solches der Vorsorge des Vaters habe überlassen wollen; hat aber auch der Vater niemand ernennet, so muß es durch einen absonderlichen Schluß des Volcks ausgemacht werden, siehe **Griebners** *jurisprud. natur. lib. 2. cap. 16. §. 6. in not.* Wie lange die Vormundschaft wahren soll, kan das Gesetz der Natur nicht bestimmen, sondern es muß aus der Reiffe des Verstands, den der junge König spüren läst, beurtheilet werden.

Die Majestät bleibt bey dem unmündigen König, und kömmt nicht auf den Vormund, ob er schon die Rechte derselben ausüben kan.

Siehe **Ziegler** *de juribus majest. lib. 1. cap. 1. §. 42.* **Pufendorf** *de jure nat. & gent. lib. 7. cap. 6. §. 15.* **Hertium** *de tutela regia Sect. 2. n. 9. ff.* **Bosium** *in introd. in notit. rerumpublic. cap. 29. §. 2.* **Becmann** *in meditat. polit. cap. 12. §. 10.* **Willenberg** *in sicilim. jur. gent. prud. lib. 1. cap. qu. 27.*

Zum öfftern haben auch die Mütter die Vormundschaft verwaltet, siehe **Hertium** *elem. prud. civil. part. 2. sect. 5. §. 29. not. p. 380.*

Reichs-Wahl-Fürsten, oder **Churfürsten** des **Heil. Röm. Reichs**, siehe **Churfürsten**, im **V Bande**, p. 2301. u. ff.

Reichs-Wald, heisset eine gewisse Waldung

um Nürnberg, welche durch den Pegnitz-Fluß und die Stadt selbst, oder deren Haupt-Pfarrten **St. Sebald** und **Laurentii** in zwey Theile getheilet, und der eine, so gegen Mitternacht, der Wald **Sebaldi**, der andere gegen Mittag, der Wald **Laurentii** genannt wird.

Ein jeder hat sein eigen und besonderes Gerichte, auf dem Reichs-Wald **Laurentii**, welches daher auch gemeiniglich das **Kayserliche befreyte Forst-Gerichte zu Nürnberg** genennet wird.

Mit dem Forst-Meister-Amt über den Wald sind im Jahre 1223 vom Kayser **Friederich II** die **Waldstromer**, und mit diesen hernach zugleich auch die **Kohler**, welche sich nachgehends die Forst-Meister genannt, belehnet worden.

Im Jahr 1273 aber, und das andere mahl 1281 ist der Burggraf **Friedrich** vom Kayser **Rudolph** mit dem Forst-Meister-Amt, und was demselben anhängt, auf der einen Seiten der Brücken gegen die Burg zu, ingleichen mit dem dritten Wilde, dem dritten Brunn im Walde, und allem liegenden Holtze, belehnet worden, welches seine Nachfolger Pfandweise innen gehabt, bis endlich im Jahre 1427 der Marggraf **Friedrich**, und Churfürst zu Brandenburg, alle und jede Rechte und Gerechtsame, so sie so wohl an dem Sebalder- als Laurentzer-Walde gehabt, und ausgeübet, der Republick Nürnberg mit Consens und Einwilligung Kayzers **Sigismunds** käufflich überlassen, und sich weiters nichts als nur, 1) den Titul eines Burggrafen zu Nürnberg, 2) das Präsidium am Kayserlichen Land-Gerichte, 3) das dritte Wild im Walde, woraus hernach durch einen blossen eigenmächtigen Gebrauch (*per meram usurpationem*) der Wildbann entstanden, und etliche wenige und besondere Lehn vorbehalten. Dahingegen ein Hoch-Edler Rath das Forst-Amt an Seiten des Walds Laurentii allschon im Jahre 1396 von denen Waldstromern, und 1372 von denen Forstmeisterischen Erben, käufflich an sich gebracht. **Christoph von Scheurl** in *Diss. de Jure Mellicidii cap. 3. §. 7.*

Es bestehet aber dieses Forstgericht

- 1) aus Sechs Herren des Raths, welche gemeiniglich die nächsten nach denen 7 Herren Ältern sind, und Wald-Herren genennet werden. Diese haben die Aufsicht über den gantzen Nürnberger Reichs-Wald, zu dem Ende sie auch zu gewissen Zeiten ihre Seßiones, mit Zuzühung eines jeden Herrn Wald-Amtmanns, anstellen, worinnen sie über den Zustand und Beschaffenheit des Walds, dessen Mängel, und wie solche zu verbessern seyn möchten, mit einander rathschlagen, und was sonst nöthig, anbefehlen, und pflegt man ihre Decrete **Wald-Herren-Verlässe** zu nennen.
- 2) Aus dem Herrn Wald-Amtmann, welcher der Ober-Richter des Kayserlichen befreyten Forst-Gerichts ist.
- 3) Aus denen Herren Schöpffen, derer gemeiniglich 12, bisweilen aber weniger seyn. Unter diesen sitzet der erste, von wegen des Stadt-Gerichts, der andere wegen des Land- und Bauern-Gerichts, der dritte für Interesse eines Hoch-Edlen Raths, bey; die übrigen wer-

S. 117

195

Reichs-Wald

den aus denen Forst-Huben genommen.

Diesen werden annoch beygefügt 2 Herren Consulenten, deren der erste die Stelle eines Assessoris und Consulenten, der andere die Stelle eines Advocaten vertritt.

Es hat auch dieses Gericht ferner seinen eigenen Forst-Gericht-Schreiber, welcher nicht nur das, was in diesem Gerichte gehandelt wird, in das Forst-Gerichts-Buch einträgt, sondern auch in allen andern Sachen, welche von dem Herren Wald-Amtmann ausser Gericht, dem Walde zum besten vorgenommen, indem er den Wald-Genossen ihre jährliche und andere Einkünffte und übrige Dienstleistungen, wie

ingleichen die Straffe einzeichnet, und noch viel anders mehrers verrichtet, welches allhier zu erzählen zu weitläufftig fallen würde; ingleichen seinen eigenen geschwornen Forst-Gerichts-Bothen, sonsten der Gerichts-Knecht genannt, dessen Amt darinnen bestehet, daß er die Beklagten citiret, ihnen die Klage insinuiret, und wegen geschehener Citation seine Relation erstattet, **von Scheurl.** in *Diss. de Judic. Reipubl. Norimb. cap. 6. §. 3. Schreiber Dissertat. de Judicio Caesareo-Forestali Norico cap. 1. §. 2.*

Diesem Gerichte sind unterworfen,

1) die den Gang selbst verrichtende Erb- und Stock-Forster, auch Amts-Knecht, und deren Forst-Huben, Häuser und darzu gehörige Güter, ingleichen die Waldhauer und Graben-Meister. Denn alle diese Personen können nirgends anders, als vor diesem Gerichte, belanget werden, und müssen solches nicht nur in Ansehung ihrer Güter, sondern auch ihrer Person, in Contracten, Successionen und Erbschafften, und allen andern Civil-Handlungen schlechterdings agnosciren.

Dahingegen wenn ein Erb-Forster ein Edelmann, oder in einer andern Würde stehende Person ist, und das Amt eines Forsters nur als ein Lehn innen hat, solches aber würcklich nicht verwaltet; so kan er nur in Forst- und Wild-Sachen (*in causis Forestalibus*) nemlich in Ansehung seiner Forst-Huben in diesem Gerichte belanget werden, in Ansehung seiner Person aber ist die Klage anderswo anzustellen.

2) Sind diesem Gerichte so wohl ihrer Person, als Güter halben diejenigen unterworfen, welche von denen Wald-Ämtern würcklich Güter bewohnen und besitzen, und hinter solche ihre Eigenschaft, als Unterthanen mit denen Gütern gehören, und verherrt sind.

3) Diejenigen, welche von diesen Wald-Ämtern Äcker und Wiesen als ein Lehn oder Erbzinß-Gut empfangen, sonsten aber zum Reichs-Boden gehören, und Fürreuth oder Furreth-Felder genennet werden. Welche aber weiter nicht, als nur in Ansehung dieser Güter, vor diesem Gerichte zu stehen gehalten, in Personal-Sachen aber sich daselbst einzulassen keineswegs verbunden sind.

Überhaupt müssen auch alle Wald-Genossen, von was für Herrschafft solche seyn, Nürnbergische, Marggräfische oder Bambergische, vor diesem Forst-Gerichte Rede und Antwort geben, jedoch weiter nicht, als nur allein *in causis Forestalibus* oder Forst-Sa-

S. 117

Reichs-Wald

196

chen. Wenn aber ein anderer, dem die Holtzung oder ein anders dergleichen Recht nicht zukommt, den Wald verwüstet, oder darinnen huet, der kan von einem Hoch-Edlen Rathe als ein Dieb peinlich bestraft werden. **Schreiber** in *d. Diss. cap. 3. §. 3. 4. 5.*

Hierbey ist zu mercken, daß der gantze Wald Sebaldi in 6 Districte abgetheilet wird, welche man Hutten nennet, Zweiffels ohne daher, weilen diese Districte zu hüten. Und weil einer jeden Hut ein Forst-Hub (*Mansus Forestalis sive Praedium*) zugeeignet wird, worinnen der Forster, als ein Hüter dieses Districts wohnet, so bekommt eine jede Hut den Namen von diesem Dorffe, worinnen der Forst-Hub gelegen. Denn die Forst-Huben zu Craffts-Hof, Dennelohe, Kalchreuth, Gündersbühl, Rückersdorff und Erlenstegen, und die Forst-Huten sind gleiches Namens.

Weil aber etliche von diesen Hutten allzu weitläufftig waren, als daß sie von einem Forster alleine gehütet und bewachtet werden konnten; so wurden solchen Hutten zwey Förster vorgesetzt, und zwo halbe Forst-Huben daraus gemacht. Also ist der Forst-Hub Crafftshof bey die Forst-Hub in dem benachbarten Dorff zu Neuhof, desgleichen der Forst-Hub zu Dennelohe, eine andere zu Puckenhof; der zu Kalchreuth, die zu Keeßwasser, und der zu Gündersbühl die zu Kleingescheid zugefüget.

Es ist aber auch der Wald Laurentii ebenfalls in gewisse Districte und Hutten eingetheilet.

Die Sachen, welche in diesem Gerichte vorkommen, sind unterschiedlich, nemlich das Holtzen, das Zeidel-Recht, auf der Sebalder-Seiten, das Vogel-Weidewerck, das Weiden, Treiben und Hüten auf dem Reichs-Boden.

Das Eichel-Schlagen, das Laimen- und Thon-Graben, das Stein-Brechen, die Verwüstung der Wälder, die Pfändungen und andere Rechte und Forst-Streitigkeiten.

Auch werden alle Übertreter derer Wald- und Forst-Ordnungen dasselbst gestraffet, sie seyn der Stadt, oder fremde Unterthanen.

Hieher gehören auch die Bau-Sachen, in Auf- und Einrichtung derer Gebäude, massen Kayser **Carl** der IV im Jahr 1353 der Stadt Nürnberg durch ein besonders Privilegium verstatet, das Recht zu verbieten, daß in oder um den Wald nichts gebauet werden darff, so zu des Waldes Schaden reichen könnte. **Schreiber** *Diss. de Judic. Caesar. Forest. Nor. c. 3. §. 6. 7.*

Was den Proceß anbetrifft; so beobachtet man in diesem Gerichte eben den Proceß, der sonst in andern Gerichten der Stadt üblich und gewöhnlich ist, indem hierinnen nichts besonders eingeführt zu finden. Nur dieses ist annoch mit wenigem zu erinnern, daß die Appellation allhier nicht zuläßig sey. Jedoch ist geschehen, daß ein Hoch-Edler Rath zuweilen von diesem Privilegio in so weit abgegangen, und die Appellation an sich selbst verstatet. **Schreiber** *in Diss. cap. 4. §. 28.*

Mit diesem Gerichte concurriret der Juris-

S. 118

197

Reichswerth

diction halber, kein anders, weder ein Nürnbergisch- noch anders fremdes Gericht, sondern es ist, in vor angezogenen Fällen und Sachen allein, dieses Forst-Gericht *privative* oder mit Ausschließung aller andern Gerichte, gegründet; so gar, daß auch nicht einmahl das Kayserliche Land-Gericht zu Onoltzbach darüber zu erkennen vermag.

Immassen aus einem alten Codice zu ersehen, daß im Jahre 1493 der Richter des Kayserlichen Land-Gerichts, welcher zur selbigen Zeit **Wilhelm von Rechberg** war, eine Forst-Sache, welche im gedachten Land-Gerichte von einem Nürnbergischen Förster wider den Müller zu Prück anhängig gemacht, nachdem der Beklagte die Schutzwehre des abzulehnenden Gerichts (*Exceptionem Fori declinatoriam*) darwider eingewandt, an das Nürnbergische Forst-Gericht verwiesen worden. Die Worte selbst lauten hievon also:

„Daz verantwort der vorgenannt H. K. Müller, und antwort auch zu dem vorgeschrieben Spruchen, und sprach, der vorgenannt Wald wer ein freyer Wald, und hat insunderheit ein freyes Gericht, und was in dem Wald gehauet, und verwürckt wurde, das soll vor des Wald-Reichs-Richter verhöhet und verrecht werden, und begehrt von der Spruch wegen sich für den Richter deß Vorst Rechten zu verweisen.

Nach Klag und Antwort, wurden sie auf beide Seiten für deß genannt Walds-Vorst-Gericht und Recht gewest, sie darum mit Recht zu entscheiden und zu entrichten geben mit Urtheil unter deß Landgerichts Insiegel, am Dornstag (Donnerstag) nach des Heil. Creutz-Tag, als es erhöht wurde, nach Geburde Christi vierzehnen hundert, und in den newn und dreyßigsten Jaren., **Schreiber** in *d. Dissert. c. 3. §. 15.*

Daß aber auch die in der Stadt Nürnberg eingeführten Gerichte mit dem Forst- und Zeidel-Gerichten keine concurrente Gerichtsbarkeit haben, sondern die dahin gehörigen Sachen in diesen privilegirten Gerichten lediglich zu tractiren und abzuhandeln sind, das erhellet ganz deutlich aus der Nürnbergischen Reformation von 1564 *part. 1. tit. 1 Leg. 7.* allwo ausdrücklich verordnet:

„Daß alle Sachen, Sprüch und Forderungen, betreffend die Forst-Huben- Zeidel-Güter Wald-Recht, und derselben Pfandungen, auch die Contract und andere Sprüche und Sachen, die sich zwischen denen Personen, denen Forst- und Zeidel-Gerichten unterworffen, zutragen, an diesen von Römischen Kaysern und Königen gefreyten Gerichten fürgenommen, und jedesmahl von dem Stadt-Bauen-Straff- und Fünfffergericht, dahin verwiesen werden sollen.,,

Besiehe von **Scheurlein** in *d. Diss. de Judic. Reipubl. Noremberg. cap. 6. §. 3. Beck* in *Tr. de jurisdict. forest. pag. 500.* u. ff.

Reichswerth, nach Reichs Schrot und Korn wird die feine Marck zu neun Thalern ausgemüntzet.

Reichs-Zieler, siehe **Reichs-Anlage**, ingleichen **Römer-Monat**.

Reichs-Zusammenkunfft, siehe **Reichs-Tag**.

S. 118

Reichthum

198

Reich der Thiere, siehe *Animale Regnum*, im II Bande, p. 334.

Reichthum, Lateinisch *Divitiae, Opes*, ist ein solcher Vorrath von zeitlichen Gütern, daß man mehr hat, als man brauchet.

Man brauchet Vermögen zu seiner Nothdurfft, Bequemlichkeit und zum Wohlstande, so wohl auf die gegenwärtige, als künftige Zeit. Wer nun mehr hat, als er wahrscheinlich brauchet, der ist reich, folglich bestehet der Reichthum in einem Überflusse. Der Überfluß, wenn er zu nichts angewendet wird, ist vergeblich; mithin ist der Reichthum in solchem Fall was unnützes. Wer sich um etwas unnützes bemühet, begehet eine Thorheit, und daher sind Geitzige Thoren und Narren.

Es giebt in der Welt dreyerley Leute, denen der Reichthum nütze ist, und das sind der König, der Kauffmann und der Wohltäter. Dieses solte eigentlich in einem besondern Artickel: **Geld-Kunst**, weitläufftiger seyn ausgeführt worden; weil aber dieser Artickel hieher verwiesen worden ist; so müssen wir zuförderst diese Materie hier nachhohlen, ehe wir von dem Reichthum weiter reden.

Durch die **Geld-Kunst** aber verstehen wir überhaupt die Geschicklichkeit, sich in Ansehung des Gelds vernünfftig aufzuführen, und theilen sie in eine **Moralische** in engerm Verstand, und in eine **Politische**.

Jene sucht das Gemüth vor die unvernünfftigen Neigungen, welche bey Gelegenheit des Gelds zum Schaden der Menschen zu entstehen pflegen, zu verwahren, in Ansehung daß sich hier zwey gefährliche Abwege, die Verschwendung und der Geld-Geitz zeigen.

Bey jenem thut man der Sache zu wenig, wenn man das erworbene vor der Zeit liederlich durchbringt, und wie man dasjenige, so man gegenwärtig hat, nicht erhält, sich auch also, etwas zu erwerben, nicht bekümmert, wodurch man nicht nur wider die Regeln der Gerechtigkeit; sondern auch Klugheit handelt.

Bey dem Geitz thut man der Sache zu viel, wenn man das Geld als einen Endzweck ansiehet, da es doch nur ein Mittel seyn soll, und einen solchen Überfluß zusammen zu bringen suchet, den man zwar nach der Möglichkeit, nicht aber nach der Wahrscheinlichkeit brauchen könnte. Es hat der Herr **Rüdiger** in der Anweisung der Zufriedenheit der menschlichen Seele *cap. 10. Sect. 3. §. 23.* u. ff. einen sehr artigen Discurs von dieser Materie. Er machte einen Unterscheid unter **viel Geld haben** und **reich seyn**, indem das letztere einen Überfluß bedeute, und derjenige reich genennet werde, der mehr besitze, als er wahrscheinlich zu seiner und der Seinigen vernünftigen Zufriedenheit bedürffe, welches wider die Göttliche Absicht.

Unter denjenigen Dingen, welche den Reichthum ausmachten, wäre das vornehmste das Geld, und da machte ebenfalls der Überfluß, der keinen Nutzen habe, den Reichthum und nicht die Summe, darum könnte man Tonnen Goldes und Millionen mit gutem Gewissen besitzen, wenn man dadurch nicht reich werde. Es wären drey Arten der Menschen, die ohne Bedencken Geld oder Vermögen haben könnten, so viel ihnen zu erhalten möglich,

- der König, oder alle hohe Obrigkeit im Namen des gemeinen Wesens,
- der Kauffmann und
- der

S. 119
199

Reichthum

Wohlthäter.

Denn der König sey niemahls, der Kauffmann und Wohlthäter selten reich. Nemlich ein König sey nicht ehe vor reich zu schätzen, bis er von allem Vermögen, das auf Erden sey, ein ansehnliches über die Hälfte habe. Denn wenn er nur so viel hätte, so könnte ihn die andere Hälfte der Könige bekriegen, wäre auch wahrscheinlich, daß sie es thun würden, und er hingegen sey nicht sicher, sie zu überwinden, es habe aber niemahls ein König die Hälfte der Erde besessen. Weil nun alles, was ein König haben könnte, zum Nutzen des gemeinen Wesens dienlich sey, so dürfte kein König oder einige hohe Obrigkeit sich ein Gewissen machen, Geld beyzulegen, so viel dessen zu haben sey, jedoch müste er sich bey dem Gebrauch als ein Statthalter Gottes auführen.

Setze man zum voraus, daß die Kauffmannschafft einem Lande nützlich sey, so könne der Kauffmann, je mehr er Geld habe, je mehr die Handlung der Stadt, worinnen er lebe, befördern, und wo er dieses thäte, so habe das Geld, welches er besitze, ob es auch schon sehr groß, seinen öffentlichen Nutzen, folglich mache es keinen Überfluß, und sey daher, so lang er handle, nicht reich.

Weil ein Wohlthäter allezeit bereit sey, andern Leuten, so es verdienen, von denen, was er vor sich und die Seinigen nicht gebraucht, beyzustehen, so habe sein Vermögen einen Gott wohlgefälligen Nutzen, und also sey er nicht leicht reich, wenn er auch gleich eine ziemliche Summe besitzen sollte. Denn wäre gleich vor ihn, die Seinigen und alle würdige Arme, so er kenne, voritzo zu viel Vermögen da, so

könne er doch nicht wissen, wie viel Nothdürfftige sich zu andern Zeiten finden möchten.

Hierauf weist er ferner

- 1) daß einige andere sehr viel Geld haben mögen, ohne daß sie sündigen, doch nicht allezeit so viel, als sie haben könnten, nemlich diejenigen, die zu ihrem hohen Stande viel brauchen, um das Ansehen desselben zu behaupten, und der Welt dadurch zu dienen, wie hohe Ministri. Denn daß man nach Unterscheid des Standes mehr aufgehen lassen müsse, weil es ein Mittel sey, sich vor der Verachtung der Unwissenden zu bewahren, bey welcher man ihnen nicht dienen könne, sey nicht unter die Eitelkeit zu zählen, und darum mögen auch andere, jedweder nach seinem Stande, wenn er mit demselben der Welt dienen könne, so viel haben, als sie brauchen, indem so lange das Vermögen seinen vernünftigen Nutzen habe, es kein Reichthum sey:
- 2) daß einige auch reich seyn mögen, jedoch nur auf eine gewisse Zeit, und dahin gehörten alle unverheyathete, so lange sie Lust zu heyrathen hätten, weil sie nicht wissen könnten, wie starck die Familie werden möchte; auch die Verheyatheten, die noch im Stand sind der Welt zu dienen, als in dem vorigen. Auf solche Weise könne man, bey einerley Summe reich und nicht reich seyn.

Die **Politische** Geld-Kunst siehet auf die äusserliche Glückseligkeit, so ferne selbige durch das Geld befördert wird, und zeigt daher, wie man Geld erwerben, und dasselbe klüglich brauchen müsse. Sie geht entweder auf das Wohlseyn einer Republick überhaupt, und be-

S. 119

Reichthum

200

trifft also den Regenten, oder einer jeden einzelnen Person, welche man die privat-politische Geld-Kunst nennen könnte. Jene weist insonderheit, wie ein Fürst soll reich werden, welches eine practicable Sache ist, indem wir dieses aus der Erfahrung wissen. Das einzige vernünftige Mittel dazu ist, daß er sein Land reich mache, indem natürlich, wenn ein Regent durch seine Klugheit die Einkünffte des Landes vermehret, daß auch die Schatz-Cammer davon wachse und zunehme, und hingegen wenn das Land arm, der Regent niemahls reich seyn könne.

Bey solcher Vermehrung kan er sich so viel zueignen, als der wahre Nutzen der Regierung erfordert, ja nach Beschaffenheit der Umstände, als zur Zeit der Noth, noch ein weit mehrers, worinnen er nichts unbilliges begeheth, wenn es zum Nutzen des allgemeinen Wesens muß angewendet werden. Ja wenn ein Fürst siehet, daß die Unterthanen zu reich, und dadurch zur Uppigkeit verleitet werden möchten, so kan er diesen Überfluß zu sich nehmen, und ihn also anwenden, daß davon Waysen-Häuser, Invaliden-Häuser, Kirchen und Schulen gestiftet, gebessert, wohlverdiente Männer belohnet, und im Fall noch was übrig bleiben sollte, der Staat vermehret werde, welches denn dem armen Handwercks-Mann wieder zu statten kommen kan.

Ist demnach die Schatz-Kammer des Fürsten einerley mit der Schatz-Kammer des Landes, so werden beyde das Land und der Fürst in diesem Ansehen, zugleich reich, und die Mittel, die ein Land reich machen, machen auch einen Fürsten reich. Selbige sind folgende:

- 1) muß man darauf dencken, daß alles Geld im Lande in steter Bewegung sey, welches wie ein Bothe ist, dessen Ruhe keinen, die Bewegung aber, oder das Lauffen allein Nutzen bringet, und daher

soll kein einziger Thaler in Ruhe liegen, welcher bey weiten nicht so viel nützet, als ein Dreyer, der rouliret. Darauf pflegt man insgemein nicht wenig zu sehen, und man denckt, es sey dem Landsherrn gleich viel, wer das Geld habe, wenn es nur im Lande bleibe. Allein wenn man die Sache genau überleget, wird sich ein anders zeigen. Denn dependiret das Wohl eines Fürsten von dem Wohlseyn seiner Unterthanen, so ist ja natürlich, daß es besser um die Unterthanen stehen müsse, wenn das Geld rouliret, als wenn dasselbe stille lieget, indem von einem Thaler, ja von Millionen Millionen, wenn sie ruhen, kein einziger Mensch leben kan, da hingegen von einem einzigen Thaler, der in Bewegung ist, täglich zehen Menschen leben können. Es würden auf diese Art viele von denen Unterthanen unvermögend werden, ihre Handthierung zu treiben, Handel und Wandel muß in Abnahme kommen, und die Gaben werden mit vieler schmerzlicher Empfindung und Klagen gegeben.

Dieses kan füglich geschehen, wenn man im Lande Sicherheit im Ausleihen verschaffet, damit niemand aus Furcht betrogen zu werden, das Capital liegen lasse; es müssen reiche Leute im Essen, Trincken, Wohnung, Kleidern und andern Stücken mehr aufgehen lassen, wodurch andere was verdienen können, das Geld kommt so unter die Leute, und man hat nicht einen so grossen Anlauf von Bettlern. Es müssen die

S. 120

201

Reichthum

Landwirthschafften wohl getrieben, die Manufacturen in Aufnahme gebracht werden, da denn ein Mittel dem andern die Hand bietet. Wenn der Regent so viel von dem Überfluß der Renten gesammelt, als zur Werbung einer ansehnlichen Armee nöthig, so soll er weiter an keine Sammlung der Schätze dencken, und auch für seine Person keinen Thaler ruhen lassen, und wenn gleich das Geld vor die Armee nicht rouliret, so schafften es doch in seiner Ruhe grössern Nutzen, als wenn es in Bewegung wäre; alle andere Ruhe aber des Gelds ist dem allgemeinen Wesen, welches dasselbe besitzt, schädlich;

- 2) soll dieses Mittel, daß das Geld roulire, zum rechten Nutzen angewendet werden, so muß man veranstalten, daß das Geld nicht aus dem Lande zu dessen Schaden gebracht werde, welches auf unterschiedene Art geschehen kan. Denn es geschicht dieses durch den Pracht mit ausländischen Waaren, wodurch das Geld zwar rouliret, aber nicht zum Vortheil der Republic, weil es aus dem Lande kommt: den Pracht aber, den man mit inländischen Sachen treibet, soll man eben nicht verbieten, indem Pracht, wenn er eine bloße Nachahmung anderer Leute unsers gleichen ist, welche der Wohlstand erfordert, und Hoffart nicht einerley sind, wodurch das Geld so rouliren kan, daß die Reichen etwas erschöpffet, und von deren Überfluß denen Armen etwas zugewendet werde.

Es kömmt das Geld ferner aus dem Lande, wenn viele in fremde Länder reisen, und da das Geld durchbringen, mithin muß der Fürst auch auf die Minderung dieses Übels dencken, welches aber nicht die Absicht hat, daß er seinen Lands-Kindern, wenn er selbst keine Universität hat, verbieten solte, Studirens wegen auf Universitäten zu zühen, und also das Geld nicht aus dem Lande zu tragen, massen man in der Republic verständige und tugendhafte Leute braucht, die nachgehends dem Lande mehr einbringen können, als dasjenige

ausmacht, was sie ausser demselben verthan; selbst aber eine Universität anzulegen, ist nicht allezeit thunlich, und wenns auch practicable, nicht rathsam, mithin ists vielmehr vor ein Land, wo keine Universität ist, ein Vortheil, daß die Lands-Kinder ausserwärts Gelegenheit, was nützlich zu erlernen, finden.

Hat der Fürst in seinem Lande selbst eine Academie, so scheint zwar, daß man dadurch beydes, die Erlernung der guten Künste und Wissenschaften, und die Erhaltung des Gelds im Lande erlangen könnte, wenn man den Lands-Kindern, auf fremde Universitäten zu reisen verböte, oder wenigstens verordnete, daß sie einige Jahre auf der einheimischen zubringen müsten. Eine solche Anstalt ließ sich wohl machen, ob aber in der That so grosser Nutzen dabey seyn wird, lassen wir dahin gestellt seyn. Denn setzen wir zum Voraus, daß an der gründlichen Erlernung guter Wissenschaften, und einem tugendhaften Leben der Bedienten in einer Republic mehr gelegen, als an den Geld, so dadurch im Lande erhalten wird, so stehet dahin, obs mit der einheimischen Universität in Ansehung derer Lehrer, der Wissenschaften und der Disciplin allezeit so beschaffen, daß man den wahren sich vorgesetzten Endzweck erlangen kan, wie nicht weniger ob jemand auch

S. 120

Reichthum

202

Lust hat, daselbst zu studiren. Denn wie leicht kan sichs auf verschiedene Art zutragen, daß wohl die nöthigsten Wissenschaften auf einer einheimischen Academie schlecht tractiret werden, und also niemand darinnen was rechtes lernen kan, auf welche Weise man zwar das Geld im Lande behalten hätte; man bekäme aber keine tüchtige Leute, die einmahl dem gemeinen Wesen rechtschaffen Dienste thun könnten, welcher Schaden weit grösser, als derjenige, wenn das zum Studiren nöthige Geld aus dem Lande auf eine fremde Universität gebracht wird. Soll aber jemand wider seinen Willen auf eine Universität zühen, da er in den Gedancken stehet, er könne auf einer andern seine Studien glücklicher treiben, so macht dieses in dem Gemüth Verdruß, und dieser Verdruß im Studiren Hindernisse.

Das Reisen in fremde Länder, läst sich so schlechterdings nicht verbieten. Denn obgleich viele in ihrem Vaterlande klug worden; und hingegen mancher, der viel Geld aus dem Lande geschleppt, und in der Fremde sitzen lassen, nicht klüger worden, und hingegen wohl neue Laster und Thorheiten zurückgebracht, so ist doch dieses ausgemacht, daß man auf der Reise manches anmercken kan, welches zum Nutzen des Vaterlandes kan angewendet werden, und kommt also nur darauf an, was für eine Person reiset, und ob sie im Stand, sich auf der Reise vernünfftig zu regieren, und mit den Geld wohl hauszuhalten; hievon aber zu urtheilen, ist eine schwere Sache, auch in Ansehung, daß viele erst auf der Reise selbst liederlich werden, nicht wohl practicable. Solte aber das Reisen so sehr überhand nehmen, welches zwar bey itzigen Zeiten nicht zu sorgen, und man wüste wahrscheinlich vorher, daß man in Zukunfft so viel gereisete Personen zum Dienst der Republic nicht brauchen könnte, so hat der Regent wohl Ursach, durch ein Verbot dem häufigen Reisen Einhalt zu thun.

Zu denjenigen Arten, wie das Geld aus dem Lande gebracht wird, gehört auch, wenn man dasjenige, so man an Speise, Tranck, Kleider, ohne und zu seines Leibes Nothdurfft brauchet, anders woher

holen, und mit baarem Gelde bezahlen muß, daher man die Ursachen zu untersuchen, warum das Land in ein und dem andern Mangel habe, und wo man selbiges gefunden, auf Mittel bedacht seyn, wie demselbigen durch Verbesserung des Feldbaus, der Holtzung, der Viehzucht, Jägerey, Fischerey abzuhelffen. Bey guten Jahren muß man einen Vorrath an Victualien sammeln, damit wir nicht bey einem Mißwachs, den zu verhindern wir nicht vermögend sind, das benöthigte aus fremden Ländern holen, und das Geld dahin bringen müssen.

Die größte Ursach, die einen Landmann arm macht, ist der Krieg, absonderlich wenn er in entlegenen und fremden Landen muß geführt werden, indem solcher gestalt das Geld aus dem Lande kommt. Wird er im Lande selbst geführt, so bleibt wohl das Geld, so die Armee verzehret, im Lande, es kan auch dadurch fremdes Geld durch die feindliche Armee ins Land gebracht werden; allein der Feind kan theils durch Plündern, theils durch Contributiones, theils durch Verwüstung des Landes grossen Schaden, und dadurch grossen Mangel anrichten. Am er-

S. 121

203

Reichthum

träglichsten ist noch der Krieg, der an den Gränzen sein Lager aufschläget, weil die Unterthanen von dem Aufgange desselben wieder etwas genüssen.

Qvacksalber, Marcktschreyer, Comödianten, Seil-Täntzer, Spieler, Glücks-Töpffer, und andere Landläuffer können auch viel Geld bisweilen aus dem Lande schleppen, und wo man siehet, daß sie nicht eben so viel verzehren, als sie verdienen, oder nicht den geringsten Nutzen stifften, welches dann und wann von einem Qvacksalber und Marcktschreyer geschehen mag, niemals aber von Comödianten, Seil-Täntzern, Glücks-Töpffern, so soll man sie im Lande gar nicht dulden, und das wenige, so sie der Obrigkeit, wegen erhaltener Erlaubniß, abtragen müssen, nicht ansehen.

- 3) Es ist nicht genug, daß das gegenwärtige Geld im Lande bleibe, und in steter Bewegung stehe und roulire; sondern man muß auch darauf bedacht seyn, wie noch mehr Geld ins Land gebracht werde, das vorher noch nicht drinne gewesen. Dazu dienen die Bergwercke, indem wie viel jährlich von Metallen aus der Erde gegraben wird, um so viel das Land reicher ist, massen dasjenige, was unter der Erden war, den Einwohnern nichts halfte, nun aber zu deren Nutzen kan gebraucht werden, man mag aus dem Metall Geld schlagen, oder sonst Handel und Wandel damit treiben. Jedoch weil die Bergwercke nicht alle einerley Art sind, noch allezeit allein von den Inwohnern gebauet und genutzet werden, so müssen hier die besondere Umstände in Betrachtung gezogen werden, wenn man urtheilen will, wie weit die Bergwercke einem Lande nützlich sind. Glücklich ist dasjenige Land, wo die Bergwercke gute Ausbeute geben, und die Gewercke Inwohner sind; am glücklichsten aber, wenn Silber- und Gold-Bergwercke da sind, die reiche Ausbeute geben. Denn dadurch wird es um so viel reicher, als die auf den Bau gewendete Kosten und die Ausbeute zusammen sich belaufen, indem einmahl der Gewercke ihr Geld rouliret; so dem Lande nützlich, hernach vermehrt das ausgegrabene Metall, so man vorher noch nicht gehabt, den Reichthum. Sind die Gewercke auswärtige Personen, und die Bergwercke tragen Ausbeute, so geht zwar so viel Geld aus dem Lande, als die Ausbeute, die sie zu ihrem Antheil

bekommen, werth ist; weil aber dasjenige, so aus der Erde gegraben wird, vorher niemand eigenthümlich gehöret, wegen der Unkosten hingegen der Gewercke ihr Geld rouliret, auch bey dem Fall, wenn sie nichts tragen, so hat doch das Land davon mehr Nutzen, als Schaden, welches auch geschiehet, wenn die Gewercke Innwohner sind, und die Bergwercke keine Ausbeute tragen, aus eben der Ursach, daß doch wegen der Unkosten das Geld nicht stille lieget, und vielmehr unter die Leute kommt.

Denn wolte man sagen, es hätte das Geld an bessere Dinge können gelegt werden, so könnte es zwar vielleicht in Ansehung der Gewercken seyn, nicht aber in Ansehung der Republic. Denn wenn dieselbe, eins ins andere gerechnet, von 100 Thalern 110 Thaler Unkosten nicht jährlich vor 10 Thaler Metalle, oder andere Berg-Arten solten ans Licht bringen, und die aufgewendeten 100 Thaler kriechen nicht in die Erde hinein, sonst wäre der Handel sehr schlecht, sondern sie bleiben auf der Erde in den Beuteln der

S. 121

Reichthum

204

Berg-Bedienten, darinnen sie doch, wie bekannt, sich auch nicht lange aufzuhalten pflegen.

Eins der vornehmsten Mitteln, das Geld im Lande zu vermehren, ist auch der Handel und Wandel, wenn man an auswärtige mehr Waaren verhandelt, als man von ihnen zu nehmen nöthig hat, mithin muß der Regent so viel, als möglich ist, darauf dencken, daß der Handel und Wandel in Flor komme. Man treibt denselben entweder mit rohen Materialien, oder mit daraus gefertigten Waaren, dazu die Natur so wohl, als die Kunst den Grund legt, und es entstehen daraus unterschiedene Grade von dem Vermögen des Landes.

Die Materialien, damit man handeln kan, werden entweder aus den Bergwercken genommen, oder von den Garten- und Acker-Bau, oder von der Viehzucht. Aus den Bergwercken kommen die Metalle, Mineralien, Steine und Stein-Kohlen. Der Acker-Bau giebt allerhand Arten von Getreyde; wohin man auch die Weinberge rechnen kan: aus den Garten nimmt man das Obst, Holtz von Bäumen, so man verarbeiten kan, allerhand Kräuter und Gewächse; und von der Viehzucht hat man nicht nur das Vieh selbst, sondern auch Butter, Käse, Wolle, Talch, Borsten, Häute, Felle, und dergleichen, wohin man auch den Handel mit dem Holtz, mit den Fischen, dem Wild, und so ferner rechnen kan. Auf solche Weise muß die Landwirthschafft fleißig getrieben, und untersucht werden, worinnen und an welchen Orten sich zum Besten des Landes darinnen etwas vornehmen lässet.

Diejenigen Sachen nun, welche die Natur dem Lande gegeben, haben den ersten Grad des Werths von der Natur. Zu solchen Materialien kommt die Kunst, wodurch man solche Waaren verfertigt, die man Manufacturen nennet, welche den natürlichen Preis, oder den ersten Grad des Werths gar sehr erhöhen können, indem dadurch eine solche Sache kan bereitet werden, die leicht noch zwey mahl so viel gilt, als ihre Materie, wenn sie der Kaufmann dem Handwercker bezahlt, welcher denn wieder seinen ansehnlichen Profit haben kan, er mag die Waare an Einheimische oder Auswärtige verkauffen, und das macht den dritten Grad des Werths.

Es ist aber hier zum voraus zu überlegen: ob man gar keine Materialien ausser Land führen, und alles verarbeiten lassen soll,

welches einige dafür halten, es müsse nemlich der Regent, wenn er sich und sein Land bereichern wolte, befehlen und verordnen, daß keine unverarbeitete Materialien aus seinem Lande giengen, indem was die Ausländer daraus machten, er auch in seinem Lande bereiten lassen, und die Materialien vier mahl höher nutzen könnte; allein wir halten dafür, daß man mit Unterscheid darauf antworten müsse.

Denn in Thesi ist das wohl richtig, daß ein Land weit grössern Vortheil hat, wenn daselbst die Materialien können verarbeitet, und die Waaren entweder an die Inwohner, oder an Auswärtige verhandelt werden; ob sichs aber practiciren lasset, ist eine andere Frage. Wenn es mit den Einheimischen dahin kan gebracht werden, daß sie die im Lande verarbeitete Waaren nehmen müssen, und die Einfuhre fremder Waaren, dafür man baar Geld zahlen muß, verhütet wird, so ists ein grosser Vortheil, wodurch das Geld nicht nur im Lande bleibet, sondern auch in steter

S. 122

205

Reichthum

Bewegung ist.

Ja wenn solche Waaren zugleich an Auswärtige für baar Geld können verhandelt werden, so ists noch weit besser, weil hierdurch zugleich viel Geld ins Land kommt, wiewohl sich weder das erste, noch das andere allezeit practiciren lasset, und ereignen sich nach der Beschaffenheit der Länder und Örter allerdings Fälle, da es besser, die Materialien, als die daraus verarbeiteten Waaren aus dem Lande zu führen. Denn bisweilen finden sich an einem Ort die Materialien in so grosser Menge, daß man nicht gnug Arbeiter darzu haben, und nach Proportion des Landes unterhalten kan; oder diejenigen, die mit uns handeln könnten, verlangen nicht so wohl die verarbeiteten Waaren, als vielmehr die Materialien; oder sie werden nicht so auf diese Art, wie an anderen Orten, verarbeitet, und was andere Fälle mehr sind.

Inzwischen muß hierinnen der Regent das möglichste thun lassen, und wo man siehet, daß die Manufacturen mit grösserm Vortheil können angeleget werden, alle Mittel brauchen, wodurch sie nicht nur in Flor zu bringen, sondern auch darinnen zu erhalten, wovon unten bey der Materie von Manufacturen mit mehrerm gehandelt worden.

Es sind noch andere Arten, dadurch das Aerarium kan vermehret werden, wenn ein Fürst die in seinem Lande geworbenen Soldaten an einen andern verkauffet, oder von einem andern Fürsten, daß er ihn zur Zeit der Noth beschützen möge, Pension bekommt, oder wenn er seine überflüssige Cammergelder auf Zinsen ausleihet, oder die Cammergüter mit gutem Vortheile verkauffet oder verpachtet.

Von dieser Materie können zweyerley Schrifften nachgelesen werden. Einige sind General-politische Bücher, worinnen diese Materie zugleich mit abgehandelt worden, worunter insonderheit die Gedancken des Herrn von **Seckendorffs**, in dem Fürsten-Staat, **Buddei in element. philos. pract. part. 3. cap. 5. Sect. 7. Rüdigers** in der Kunst zu leben und zu herrschen *pag. 294. seqq.* der nach des Herrn Buddei Principiis geschrieben, und **Wolffs** in den Gedancken von dem Gesellschaftlichen Leben der Menschen *c. 6. §. 476. seqq. p. 545.* verdienen gelesen zu werden, die wir auch hier berührt haben.

Andere haben besondere Schrifften von dieser Materie aufgesetzt, welche der Herr von **Rohr** in seiner Haushaltungs-Bibliothek ... erzählt hat. Die vornehmsten sind

- 1) **Hermann Conring** in *dissert. de aerario principis recte instituendo, augendo et conservando*, worinnen er von dieser Sache schon gar methodisch gelehret;
- 2) **Christian Henelius** in *tractat. politic. de aerario, sive de rationibus acquirendi principi pecuniam*, worinnen er von Zöllen, Tributen, Müntz-Wesen, Bergwercken, Administrirung unbeweglicher Güter, *montibus pietatis, monopoliis*, Zuchthäusern und so weiter handelt:
- 3) **Joachim Becher** in dem politischen Discours von den eigentlichen Ursachen des Auf- und Abnehmens der Länder, Städte und Republicquen, worinnen viel feine Entwürffe von Commerciens, Manufacturen, Seiden-Handel und dergleichen zu lesen, wiewol er auch zuweilen solche Vorschläge gethan, die sich

S. 122

Reichthum

206

in Praxi nicht so leicht appliciren lassen, als er sich eingebildet;

- 4) Freyherr von **Schröder**, in der Fürstlichen Schatz- und Rent-Cammer, darinnen er Vorschläge thut, wie ein Fürst der Unterthanen Güter vermehren soll, und ist eins der besten Bücher von dieser Materie:
- 5) ein gewisser und ungenannter Cavalier in der **Fürstlichen Macht-Kunst**, oder unerschöpflichen Gold-Grube, wodurch ein Fürst sich mächtig, und seine Unterthanen reich machen kan, darinnen viel gute Anmerckungen, sonderlich das Commerciens- und Manufactur-Wesen betreffend, enthalten sind. Es hat diese Schrift **Heinrich Bodinus** mit des Cavaliers Gutbefinden heraus gegeben, dawider aber des Jahres drauf 1704 ein anders heraus kommen unter folgendem Titel: **das Gold des publicen Credits, welches der vornehme Auctor der Fürstlichen Macht-Kunst und unerschöpflichen Gold-Grube durch Herrn Heinrich Bodens Gürtigkeit und Vermittelung publice schauen lassen, wird auf dem Proberstein der gesunden Vernunft zum Commercio untauglich befunden von einem Lübeckischen Kauffmann;**
- 6) **Johann George Leib** in vier Proben, wie ein Regent Land und Leute verbessern, des Landes Gewerbe erheben, seine Gefälle und Einkommen sonder Ruin der Unterthanen billigmässiger Weise erhöhen, und sich dadurch in Macht und Ansehen setzen könne, worinnen er allerhand Anschläge eröffnet, wie ein Fürst vor den Ackerbau, Bergwercke, Manufacturen, Commerciens, Universitäten, Künstler u. s. w. sorgen, und auf deren Verbesserung bedacht seyn soll:
- 7) **Johann Georg Döhler**, in der Untersuchung des heut zu Tage überhand nehmenden Geld- und Nahrung-Mangels nach seinem Ursprung und Ursachen, auch sichern und gewissen Hülffs-Mitteln, andrer zu geschweigen, die der Herr von **Rohr** an besagtem Ort schon angeführet hat.

Die **Privat-Politische** Geld-Kunst geht einen jeden Privat-Menschen und dessen Privat-Interesse an, welche zeigt, wie man nicht nur klüglich Geld eigenthümlich erlangen, sondern auch brauchen soll. Wir reden hier von einer Kunst, die sich auf eine gewisse Geschicklichkeit gründet, und die theoretischen Regeln voraus setzet, mithin haben wir

mit den Mitteln, die vom Glück dependiren, nichts zu thun, weil sie nicht in unserer Gewalt stehen, und daher keine Regeln leiden, folglich wenn jemand reiche Eltern hat, einen Schatz findet, durch den Tod eines Anverwandten eine gute Erbschaft bekommt, sehr beschenkt wird, oder unverdienter Weise eine reichliche Pension hat, glücklich in Lotterien ist, so kan er wohl viel Geld zusammen bekommen, niemand aber kan sagen; daß es durch seine politische Klugheit geschehen sey.

Die wahre Klugheit hat mit keinen verbotenen und ungerechten Mitteln zu thun, und fallen hier alle unrechtmäßige Mittel weg, welche ihre Grade haben. Einige fallen nach ihrer Schändlichkeit andern Leuten gleich in die Augen, wenn man einen groben Diebstahl begehet, vermittelst der Hurerey was verdient, indem man entweder selbst huret, oder Huren hält, und dadurch die Leute an sich zu zühen suchet. Etliche sind zuweilen verdeckt, daß mans nicht so leicht durchgehends

S. 123

207

Reichthum

mercket, als wenn man unter andern übermäßige Interesse von den Capitalien nimmt, unter dem Schein des Rechts anderer Leute Vermögen an sich zühet, im Handel und Wandel Schinderey und Betrügerey treibet, unrechte Geschenke annimmt, welches privilegirte Diebe sind, bey deren Gut kein Segen, und es muß endlich eintreffen: unrecht Gut kommt nicht an den dritten Erben.

Was die rechtmäßigen Mittel betrifft, Geld zu bekommen, so gehört dahin

1) daß man eine reiche Heyrath thue. Vor dem muste derjenige, der die Tochter haben wolte, dem Vater ein Stück Geld geben, und sie also abkauffen. Von dem Jacob wissen wir, weil er kein Geld hatte, so muste ers abverdienen, und wurde ihm diese Sache sauer genug gemacht, worauf Salomon ziele, wenn er in den Sprüchwörtern cap. 31. v. 29. saget: **viele Töchter bringen Reichthum**, und bey den alten Deutschen hieß es nach dem Zeugniß *Taciti de moribus Germanor. cap. 18. dotem non uxor marito, sed uxori maritus offert.*

Heut zu Tage ist die Sache umgekehrt, und man kan wohl sagen: viel Töchter machen arm. Doch ist eine besondere Klugheit nöthig, wenn man dieses Mittel appliciren, und durch eine reiche Heyrath Geld bekommen will. Denn bey diesem Handel, wenn man eine Frau zu nehmen gesonnen, muß nach der Klugheit vornehmlich die Wahl dahin gerichtet werden, daß man eine vergnügte Ehe haben möge, welches das Geld an sich nicht macht, und nur Gelegenheit so wohl zu vielem Guten; als Bösen geben kan.

Ein unvernünfftig Weib bey ihrem vielen Gelde kan dem Mann Drangsal genug machen, daß er wenig Vergnügen bey seinen eherratheten Gut hat, und wenn jemand vor sich einiges Vermögen besitzt, ja, wenn er auch nichts hat, und seine Umstände leiden es nicht, länger ausser der Ehe zu leben, so thut er viel besser, er nimmt ein armes, eheliches und tugendhaftes Mägdgen, als eine reiche, und in der Eitelkeit und Boßheit ersoffene. Kan man beydes zusammen haben, eine geschickte und tugendhafte Person, und nebst dem Geld, so wäre man wunderlich, wenn man eine reiche der armen nachsetzen wolte, da sie alle beyde gleiche Qualitäten und gute Eigenschafften hätten. Denn das Geld ist nutz, wenn es in die Hände einer vernünfftigen Person kommt.

2) Muß man etwas verdienen, wenn man nach erlangter Geschicklichkeit im Stand ist, andern nützliche Dienste zu leisten, und selbige einem bezahlt werden, folglich muß man sich nicht nur in einer Sache eine nützliche und gründliche Wissenschaft erwerben; sondern auch klüglich zu appliciren wissen, woraus einige besondere Maximen flüssen.

Man muß nehulich was nützlich lernen, welches so viel heißt, man richte sich nach dem Geschmack seiner Zeit, darinnen man lebet, wodurch man seine Profession beliebt machen kan. Wenn einer sich mit dem größten Fleiß auf die scholastische Philosophie geleeget, und wäre gesonnen, auf Academien zu leben, und sein Brodt mit lesen zu verdienen, der würde um deßwegen wenig verdienen, weil seine Wissenschaft nicht mehr Mode, und hätte er damit vor hundert Jahren kommen sollen.

Hat man eine nützliche Profession erwählet, so erlerne man sie nicht nur gründlich, sondern auch nach der

S. 123

Reichthum

208

Mode, und verknüpffe das gründliche mit dem, was artig und galant ist, worauf sonderlich bey dem Studiren zu sehen. Denn man hat mit zweyerley Leuten zu thun. Einige sind verständig und sehen vornemlich auf Realitäten: andere und zwar der meiste Theil gehen nur auf das äusserliche, und haben einen gemeinen Geschmack, daher es nöthig ist, daß man auch seinen innerlichen Geschicklichkeiten eine gute Appearance machen, und den lüsterndern Augen der Welt desto ansehnlicher fürstellen kan.

Man findet dreyerley Leute, die es hierinnen versehen. Einige studiren weder gründlich, noch nach der Mode auf eine galante Art, unter denen diejenigen sehr thöricht handeln, welche hinlängliche Mittel haben, daß sie lange Zeit auf Academien bleiben, und was gründliches studiren könnten, aus Geitz aber sich nur etliche Jahr da aufhalten, und obenhin alles tractiren. Denn hat man nichts rechtes gelernet, so muß man nicht allein lange warten, ehe man befördert wird; sondern bekommt auch einen schlechten Dienst, dabey man Lebenslang bleiben muß, mithin geht das ohne dem wohl drauf, was man zu erspahren gesucht; dahingegen ein anderer, der an seinem Studiren nichts ermangeln lassen, und damit was recht-schaffenes gelernet, ehe und besser befördert zu werden, sich die gegründete Hoffnung machen kan, wodurch er mit grossem Wucher wieder einernndtet, was er reichlich ausgesäet hat.

Und gesetzt, daß sich oft nach dem Glück das Gegentheil äusserte, indem einer, der schlechte Geschicklichkeit hat, ehe und besser ankäme, als einer, welcher gründliche Gelehrsamkeit hat, so richtet sich doch ein vernünftiger Mann nicht nach dem, was das Glück thut, sondern was die Wahrscheinlichkeit mit sich bringt, indem man sich auf diese ehe, als auf jenes verlassen kan. Andere lernen zwar etwas gründlich, lassens aber etwa aus einem Eigensinn an dem äusserlichen fehlen, welches, wenn es gleich Kleinigkeiten sind, oft an der Beförderung hinderlich seyn kan, wie denn auch welche sind, die zwar um das äusserliche, womit sie sich den Augen der Welt darstellen, besorgt gnug sind, es fehlt ihnen aber an der innerlichen Realität, deren Glück so gewiß nicht ist.

Sind die gehörigen Geschicklichkeiten da, so muß es ferner heissen: *loquere, ut te videam*, daß man selbige in würcklichen Unternehmungen zeigt, und dadurch sich bey andern in Hochachtung

und guten Credit zu setzen suchet. Denn wenn jemand der allerschickteste Mensch wäre, wolte aber so zu reden, immer hinter dem Ofen sitzen bleiben, daß niemand was von ihm hörte, oder sähe, so würde er damit in der Welt schlecht fortkommen, und wahrhaftig wenig für sich bringen. Es sind der Leute heut zu Tage sehr viel, die Beförderung suchen, und was verdienen wollen, daß man an die Unbekannten nicht dencket.

Doch kommts nicht alle mal auf die blossе Geschicklichkeiten an, indem oft die Coniuncturen des Glücks gegenwärtig so beschaffen, daß dasselbige einem entgegen, auch keine bessere Aspecten desselbigen aufs künftige zu erwarten, daher demselben nachzugeben, und unter andern denjenigen Ort, wo man bishero das Glück vergebens erwartet, zu verlassen, rathsam ist. Ein gutes Gewächs will bisweilen in demjenigen Erdreich, in welchem es zuerst aufge-

S. 124
209

Reichthum

gangen, nicht recht fortkommen, und man hilft ihm wohl, wenn es in eine andere Erde versetzt wird, in welcher es oft weit besser bekleibet, und zur Zierde des Gartens aufs ansehnlichste hervor wächst. Ein kluger Mensch bindet sich aus blinder Liebe an sein Vaterland, darinnen er aufgewachsen, nicht.

Gracian stellet dieses in dem Oracul Max. 198. sehr schön für: **Das Vaterland, spricht er, ist eine Stief-Mutter auch der grösten Geschicklichkeit, und herrschet in demselben der Neid, als in seiner natürlichen Heymath. Man lässet sich dann mehr die Unvollkommenheit, die etwa den ersten Anfang eines Menschen noch begleitete, im Gedächtniß schweben, als die Grösse, die er nachhero erreicht. Eine Nadel hat wohl ehe vor einer Sache von hohem Werthe gelten können, wenn sie aus einer Welt in die andere geführt worden, und ein Glas, das man in unbekannte Länder gebracht, hat wohl einen Diamanten an Schätzbarkeit beschämet.**

Was hier Gracian saget, ist so wahrhaftig, daß dieses auch die Schrift mit dem Exempel Christi bestätigt, der in ausländischen Gegenden als ein grosser Prophet angepriesen wurde, in seinem Vaterlande aber nichts galt, daß er auch sagte, **ein Prophet gilt nirgends weniger als in seinem Vaterlande**, Marc. 6. v. 4.

Hat jemand ein Amt erhalten, oder sich bey seiner Profeßion so weit gebracht, daß er durch Arbeiten was verdienen kan, so ist kein besser Mittel, sich dabey zu erhalten, als daß er seine Sachen fleißig abwartete.

Ausser dem Arbeiten und Heyrathen giebts noch andere Wege, etwas, wenigstens darneben zu erwerben, die aber nicht durchgängig auf gleiche Art allen und jeden anständig. Mancher Handwercksmann kan nebst seinem Handwerck viel verdienen, wenn er einen Gasthof hat, und die Wirthschafft treibet, welches hingegen für einen Gelehrten eine unanständige Profeßion wäre, und ist daher keinesweges zu billigen, daß auf manchen Dörffern der Herr Pfarr zugleich Wirth seyn muß.

Doch leidet auch diese Regel ihre Einschränkung. Denn weil solche Handlungen nur nach der Wohlanständigkeit zu untersuchen, solche aber auf der Gewohnheit anderer Leute beruhet, und in Ansehung des Orts, des Stands, der Profeßion gar sehr unterschieden seyn kan, so können davon keine besondere absolute Regeln gegeben werden.

Eine öffentliche Wirthschafft treiben, wird wohl durchgehends bey uns für eine Sache gehalten, die einem Gelehrten unanständig; Speisen sie aber auf Academien nur Studirende, und halten Tische, so ist dieses vielmehr was Lobens- als was Tadelnswürdiges, und damit läst sich auch, wenn die Zeiten gut, und die Victualien wohl einzukauffen sind, was verdienen. An manchen Orten ist die Gewohnheit, daß alle ohne Unterscheid, Vornehme und Geringe, Gelehrte und Ungelehrte, Bier oder Wein verschenken, und sich öffentlich in der Stadt auffuffen lassen, welches hingegen an einem andern Ort einem vor unanständig würde ausgelegt werden.

Es finden sich für Gelehrte, Handwercke und gemeine Künste, dadurch sie ohne Schaden ihrer Reputation Geld erwer-

S. 124

Reichthum

210

ben können, wenn sie selbige nicht selbst verrichten, sondern durch andere die Arbeit thun lassen. Also kan einer mit Ehren den Ackerbau treiben, wie die Land-Juncker und Pächter; und ein Medicus kan seine Apotheck haben, wenn er sie durch seinen Provisor bestellet. So hatten ehemahls die Stephani ihre eigene Buchdruckerey, und verlegten ihre Bücher selbst; ob sich aber solches heut zu Tage füglich mit Nutzen nachthun liesse, stünde dahin.

Das andere Stück dieser Geld-Kunst bestehet darinnen, daß man mit dem erworbenen Geld klüglich umgehe. Es kan das Geld an sich selbst niemanden glücklich machen, und wenn man viel Millionen in den Kasten liegen hätte, so könnten sie keinen Menschen einen einzigen Tag erhalten, wenn sie nicht in eine Bewegung kommen, mithin muß man dasselbige, nur als ein Mittel, und nicht als den Endzweck ansehen, das ist, sich für den Geitz hüten.

Ein Vernünfftiger geht wohl mit dem Geld um

a) durch einen vernünfftigen Gebrauch desselben, als eines Mittels, in gegenwärtigen Fällen sich und andern zu nutzen.

Wir sagen allhier mit Fleiß, sich und seinem Nächsten soll man damit Gutes thun, und gedencken des lieben GOTTES nicht, von dem wir vielmehr alles haben, und der unserer Hülffe, oder Beystands mit dem Geld nicht bedarff, woraus zu schlüssen, was von der Anwendung seines Geldes zu den so genannten *piis causis* zu halten, wenn man unter andern den Altar oder die Cantzel bekleiden lässet, womit man keinem Menschen nutzt. **ERASMUS** schreibt in seinem *Convivio religioso* also: *mihi videntur, vix excusari posse a peccato capitali, qui sumtibus immodicis aut exstruunt, aut ornant monasteria seu templa, quum interim tot viva Christi templa, fame periclitentur, nuditare horreant, rerumque necessariorum inopia discrucientur.*

Am Jüngsten Tag will Christus diejenigen Wohlthaten, die man den Gläubigen als seinen Gliedmassen erwiesen, dergestalt rühmen und annehmen, als wären sie ihm selbst geschehen, gedenckt aber nicht von *piis causis*, die ihren Ursprung aus dem Pabstthum haben, und selbst von einigen Kirchen-Vätern verworffen worden. Also soll man mit dem Geld sich und seinem Nächsten nutzen.

Es findet der Mensch für seine Person zweyerley Ausgaben; nöthige, welche die Nothdurfft erfordert, und nicht so nöthige, die die Bequemlichkeit und der Wohlstand mit sich bringen, welche letztere den erstern nachgeben müssen. Er giebt nicht mehr aus, als die Nothdurfft, die Commodität und der Wohlstand erfordert, und

vermeidet dadurch zwey schädliche Abwege, den Abweg der Verschwendung, da man ohne vernünftige Ursach das Geld ausgiebt, und den Abweg des Geitzes, wenn man ohne vernünftige Ursach weniger ausgiebt, als man könnte und solte.

Seinem Nächsten nutzt er auf zweyfache Art: einmal indirecte, wenn durch die Ausgaben, die er für sich und die Seinigen thut, das Geld dergestalt in Bewegung stehet und roulliret, daß es unter die Leute kommt und im Lande bleibet, worauf ein jeder zu sehen, weil das gemeine Beste daran hänget; hernach directe, wenn er bey seinem Überfluß Wohlthaten aus-

S. 125

211

Reichthum

theilet, welches auch mit gehöriger Klugheit geschehen muß.

Rüdiger macht in der Anweisung zu der Zufriedenheit der menschlichen Seele *cap. 10. sect. 3. §. 29. p. 270.* folgende Anmerkungen hierbey; Was ein jeder vom Überfluß habe, wäre nicht sein; sondern des andern, welches er zwar als ein Vormund der Armen haben möge, die entweder wegen der Macht der Reichen zu nichts kommen können, oder wegen ihres liederlichen und bößhaftigen Wesens nichts eigenthümlich haben solten, damit wenn es nöthig befunden werde, er beyden wenig, oder viel, nachdem es der Zustand erfordert, dabey auch hundert und tausend Thaler nicht müsten vor zu viel geachtet werden, zahlen möge.

Es müssen aber, fährt er fort, die Armen von denen Wohlthätern bis zu ihrer vernünftigen Zufriedenheit versorget werden. Denn GOTT habe die Kräfte der Natur zu aller Menschen Zufriedenheit erschaffen, nemlich denen Armen müsse so viel gegeben werden, daß ihnen der Mangel des Vermögens kein Gutes nehme, das sie nach GOTTES Willen haben solten. Eitelkeiten sollen sie nach GOTTES Willen nicht haben, so ist ihnen dann der Wohltäter auch nicht darzu verpflichtet: einem von starcker Leibes-Beschaffenheit soll er weniger geben, als einem Schwächlichen und Krancken: einem Bößhaftigen weniger, als einem Frommen, doch auch diesem nichts, was seine Eitelkeit reitzen kan; einem geschickten Menschen, der wahrscheinlich das gemeine Beste befördern kan, soll er mehr, und nach Gelegenheit der Umstände, viel mehr geben, als einem andern, weil solches ein Mittel ist, die allgemeine Zufriedenheit zu befördern, weswegen auch der Stand der Armen soll in Betrachtung gezogen werden, wenn es ein Stand ist, damit man der Welt dienen kan: weil der Pöbel gleich pflegt denjenigen, der nach seinem Stande nicht leben kan, zu verachten, und sein Gutes nicht anzunehmen;

b) führt sich ein weiser Mann bey dem Geld wohl auf durch eine vernünftige Sammlung desselben in Ansehung der künftigen Zeiten.

Es haben die Alten recht gesagt: Es müsse der Mensch allezeit drey Pfennige in seinem Beutel haben, einen Zehr-Pfennig, Noth-Pfennig und Ehren-Pfennig. Der erste gehet auf die gegenwärtige Versorgung, und muß den beyden andern vorgezogen werden, und weil der andere wegen einer künftigen Noth beyzulegen, der Ehren-Pfennig aber nur wegen des Wohlstandes bey Hochzeiten, Gevatterschaften und dergleichen ausgegeben wird, so geht der Noth-Pfennig diesem für, den man so viel möglich, zu sammeln und in Sicherheit zu bringen hat.

Denn es können sich solche Fälle ereignen, da entweder ausserordentliche Ausgaben nöthig sind, als bey Kranckheiten, Todes-

Fällen, Kriegs-Zeiten, oder wenn jemand durch Feuer, Wasser, Diebe, Krieg, zum Theil um das Seinige kommt, oder wegen langwieriger Kranckheit, hohen Alters nichts verdienen kan: oder wenn man heyrathen will, nicht weiß, wie starck die Familie werden dürfte, dergleichen auch, wenn man schon verheyrahet, aber noch im Stande ist Kinder zu zeugen; oder gedencket in einen höhern Stand zu kommen, und wenn man denn nichts gespahret, so

S. 125

Reichthum

212

kommt man bey einem solchen Fall gar schlecht zu recht.

Ein weiser Mann aber sammlet und sparet auf eine vernünfftige Art das Geld, das ist, er richtet sich nicht hier nach der Möglichkeit, was er in Zukunfft brauchen könne; sondern nach der Wahrscheinlichkeit, was er vermuthlich brauchen werde. Denn sammlet man nach der Möglichkeit, so darff man niemals aufhören, wie es eben die Geitzigen machen, ja es kan dabey keine vernünfftige Würckung, wie bey der Wahrscheinlichkeit geschehen. Nach dieser kan derjenige, der eine Million besitzt, nicht so leicht arm werden, als er nur eine Tonne Goldes hat, nach der Möglichkeit hingegen ist einerley, weil unter andern der Krieg, der eine Tonne Goldes raubt, auch eben so wohl eine Million hinnehmen kan.

Es können von dieser Materie **Thomasius** im Entwurff der politischen Klugheit *cap. 8.* **Heumann** im politischen Philosopho *cap. 6.* **Wolff** in vernünfftigen Gedancken von der Menschen Thun und Lassen *part. 2. cap. 4.* **Rohr** in der Einleitung zur Klugheit zu leben, *cap. 9. 10. 11.* und in der Haushaltungs-Bibliothec *cap. 1.* nachgelesen werden.

Ein gewisser Frantzose, Namens **Pelissy**, hat ein Buch unter dem Titel: *Moyens pour devenir riche*, geschrieben, worinnen er aber nur zeigt, wie man durch Hülffe des Salpeters und auf andere Art den Getraid-Saamen so fruchtbar machen könne, daß es vielfältige Frucht bringe. Man hat auch des **Fellwingers** *explicationem politicam rationis ditescendi*, worinnen er aber nur ebenfalls einige Arten berührt, wie die Menschen in der Republick etwas zu erwerben pflegen, als Ackerbau, Haushaltung; Kauffmannschafft u. s. f.

Dieses war also, was wir hier von der Geld-Kunst nachzuhohlen hatten. Wir kommen nun wieder unserer und mit jener verwandten Materie von dem Reichthume.

Unter den alten Philosophen hat **Aeschines** in einem Gespräch gezeigt,

- daß man nichts vor Reichthum halten könne, als was nützlich sey:
- daß man den allein den Reichesten nennen könne, der Sachen vom höchsten Werth besitze:
- daß also einer, der gesund sey, viel reicher sey, als ein Krancker, wenn auch dieser schon das Vermögen eines Persischen Königs besässe, und
- daß kein kostbarer Schatz als die Weisheit sey.

Er sagt ferner:

- daß der Nutzen einer Sache von dem nothwendigen Gebrauch herrühre,
- daß das, was man insgemein Reichthum nenne, an sich selbst nicht nützlich sey:

- daß derjenige der glücklichste und reichste sey, der wenig bedarff, oder mit wenigem vergnügt sey, und
- daß die reichsten insgemein die unglücklichsten wären, weil sie mehr als andere vonnöthen hätten:

In diesem Discours hat **Aeschines** Reichthum und Glückseligkeit mit einander vermischet.

Unter den Sprüchen des **Diogenis** findet man auch diesen: Die meisten Reichen sind wie die in unbewegbaren Örtern, und gegen Bergen stehende Bäume und Weinstöcke. Denn ihre Früchte kommen nicht den Menschen, sondern nur den Raben und andern dergleichen Thieren zu statten. Also wenden auch die Reichen ihr Vermögen nicht zum Guten an, sondern stecken es den Schmeichlern und Huren in Hals, und wenden es also auf schändliche Wohlthät-

S. 126

213

Reichthum Christi

ste und eitele Ehre, wie bey dem **Stobäo** *Serm.* 90. zu lesen.

Sonst sahen die alten Philosophen sonderlich in der Cynischen Schule die zeitlichen Güter mit verächtlichen Augen an, und meynten, sie vertragen sich nicht mit der Weisheit..

Man lese **Huetium** in *quaestionib. Alnetanis* lib. 3. cap. 16. **Buddeum** in *analectis hist. philos. p.* 433. **Pritii** *Dissertation de contemtu divitiarum et facultatum apud antiquos philosophos*, Leipzig 1693.

Wie aber solches bey diesen Leuten aus einem Hochmuth herkam; also war die Meynung, als könnte Reichthum und Weisheit nicht beysammen stehen, irrig.

Ubrigens ist denen Rechten nach niemand gehalten, seinen Reichthum zu offenbahren, und dem Neide auszulegen. *l. 2. ff. quando et quib. quarta pars, ibique* **Perez** und **Brunnemann**.

Im übrigen wird einer gegenwärtig ohne Beweiß nicht reich zu seyn vermuthet, wohl aber, daß er es werden könne. **Menoch** *Lib. VI. Praes. 28. n. 1.*

Wer aber offenbar reich ist, der ist nicht gehalten, Caution ins besondere durch Bürgen zu machen. **Mevius** *P. VIII. Dec. 352. n. 7.*

Indessen hindert auch der einen oder anderen Parthey ihr Reichthum die denen elenden Personen, als Wittwen und Waysen, u.d.g. zukommende Privilegien nicht. **Covarruvias** in *Quaest. Pract. T. II. c. 6. n. 2.*

Sonst giebt auch, nach denen Lehr-Sätzen der mehresten Criminalisten, der gählinge Reichthum einer Person, oder, wenn jemand plötzlich und geschwinde zu grossen Mitteln gelanget, eine ziemliche Ursache zur Inquisition, massen nicht zu glauben stehet, daß ein Armer ordentlicher Weise und von rechten Dingen so plötzlich sollte reich werden können. Jedoch meynt **Carpzov** in *Pract. Crim. qu. 122. n. 51.* nicht unbillig, daß solches bloß von einer Person zu verstehen sey, zu welcher man sich, wegen anderer mit einlauffender Umstände, gar wohl einer Missethat versehen mag.

Reichthum Christi (unerforschlicher) ...

...

...

...

Reinkendörffer ...

Reinking (Theodorus von) war gebürtig aus Curland, jedoch aus einer guten westphälischen Familie, und ein Sohn **Ottens**, welcher die Taifelische Güter geerbet, und ihn mit **Hedwig** von Lampsdorff gezeuget hatte.

Als er etwas erwachsen, schickte ihn sein Vater studirens halber nach Deutschland, dem er 10 Jahr zu Oßnabrüg, Lemgow, Stadthagen, und Cöln obgelegen, und nach diesem sein Vaterland wieder besucht hat. Darauf starb der Vater, da denn der Sohn sich wiederum nach Deutschland wandte, sein Glück daselbst durch seine Gelehrsamkeit zu suchen, worinnen es ihm eben nicht gefehlet.

Nachdem er eine Zeitlang zu Giessen die Rechte *privatim* gelehrt, ward ihm daselbst 1616 von dem Landgraf **Ludewig** von Hessen eine ausserordentliche und bald darauf eine ordentliche Profeßion der Rechte aufgetragen. Im Jahr 1622 gieng er in der Qualität eines Heßischen Raths und Gesandten nach Regenspurg, allwo er die Marpurgische Successions-Sache glücklich zu Ende brachte.

Das Jahr darauf gieng er nach Wien, und 1624 ward er bey dem Ertzbischoff zu Bremen, **Johann Friedrichen**, als Rath angenommen. Im Jahr 1625 machte ihn der Landgraf **George** zum Hessen-Darmstädtischen Vice-Cantzler, und schickte ihn 1627 an den Kayser **Ferdinand II**, von welchem er in dem letztgedachten Jahre die Würde eines Pfaltzgrafen empfieng: Im Jahr 1631 überließ ihn obgemeldter Landgraf **George**, wiewohl sehr ungerne, dem Hertzog von Mecklenburg **Adolph Friedrichen**, welcher ihm das Amt eines Cantzlers anvertraute.

Im Jahr 1636 nöthigte ihn der Krieg, nach Lübeck sich zu begeben. Nach diesem ward er von dem Königlichen Dänischen Printzen und damahligen Verwalter des Ertz-Stiffts Bremen, **Friedrichen**, zum Cantzler, von dessen Vater aber, dem Könige **Christian IV**. zum geheimen Rath ernennet. Als 1648 nach dieses letztern Tode vorgemeldter **Friedrich**,

S. 184

Reinländer

330

als der dritte dieses Namens, den Dänischen Thron bestieg, ward **Reinking** alsobald zum Cantzler der Hertzogthümer Schleßwig und Holstein erkläret. Im Jahr 1650 bekam er zugleich die Verwaltung von dem Appellations-Gericht in dem Pinnebergischen District. Im Jahr 1653 erhub ihn der Kayser **Ferdinand III** in den Adelstand.

Endlich starb er 1664 den 15 December in dem 75 Jahr seines Alters, zu Glückstadt, und nahm unter andern diesen Ruhm mit sich in das Grab, daß er sehr freygebig gegen die Armen gewesen. Er hinterließ 4 Söhne,

- **Otto Nicolas**, Erbherrn von Wellings-Buttel,
- **Ernst**, welcher unter den Dänischen Truppen als Hautpmann gedienet,
- **Georgen**, der unter der Dänischen Militz Cornet gewesen,
- und **Friedrichen**, welcher ein Rechtsgelehrter worden.

Im übrigen hat er

- *de regimine seculari et ecclesiastico*, Marpurg 1632 in 4 gleichen
- den verjüngten Römischen Reichs-Adler, 1687 in 12.
- *de animae vita in morte*;
- *de retractu consanguinitatis*, Giessen 1662 in 4.
- *Orationem in funere Gothofr. Antonii, Jcti*;
- *Politiam Biblicam*;
- *Responsum de saga*;
- *Disputationes*

und einige andere Sachen: als

- Christliche und hochnöthige Wiederbestellung des Evangelischen Gottesdienstes in der Dom-Kirche zu Bremen, 1634.
- Ertzbischöflicher Nachtrab wider der Stadt Bremen Vortrag, 1642 in 4 und
- *Assertionem jurium Episcopaliū et superioritates*, 1639 in gleichen
- die drey vornehmste Künste frommer Christen, Hamb. 1710 in 12. wie auch
- *Leben der Seelen im Tode*, Leipz. 1722 in 12

geschrieben.

Als der Krieg 1657 zwischen Schweden und Dännemarck angieng, verfertigte er auf Befehl seines Königs das Dänische Manifest und das *jus feziale armatae Daniae*, welche beyde Schrifften sehr stachlicht gerathen waren, daher nachgehends im Frieden 1660 die Schweden bedungen, daß nicht nur dieselben völlig unterdrückt, sondern auch der Verfasser unfähig seyn sollte, bey einiger Handlung, die beyder Reiche Angelegenheit betreffe, gebraucht zu werden.

Pufendorf *de reb. Car. Gust. IV. 69. VII, 27. Witte* *in memor. Jct. Germ. dec. 3. Freher* *theatr. vir. erudit. claror. Bartholin. descript. Dan. und Moller* *in hypomn. ad illum.*

Reinkraute ...

...

S. 185 ... S. 203

S. 204

Reisen

366

...

...

Reise Messen ...

Reisen, siehe **Reise**, wie auch **Musterungs-Folge**, im [XXII Bande p. 1562](#). in gleichen **Nachfolge**, im [XXIII Bande p. 114](#). und endlich **Reisig**.

Reisen, das Reisen an fremde Orte, Wanderung, Wanderschaft, Peregrinatio, Frantz. *Voyage*.

Daß man fremde Länder besiehet, ist eine Sache, welche schlechterdings weder zu tadeln noch zu loben. Denn man hat aus der Erfahrung, daß solches manchem nützlich, manchem schädlich, wenigstens nicht

ersprießlich gewesen, welches alles von dem Gebrauch desselben, ob es vernünftig oder unvernünftig angestellt wird, dependiret.

Wer vernünftig und also klüglich reisen will, muß hauptsächlich sein Absehen, so er dabey hat, überlegen, und die zu demselben dienlichen Mittel nicht nur aussinnen, sondern auch geschickt appliciren; im Fall aber, daß es ihm an solcher Geschicklichkeit fehlen sollte, iemand bey sich haben, der ihm an die Hand gehet.

Das gemeine Absehen bey Reisen soll gemeinlich darinnen bestehen, daß man die Welt kennen lerne, das ist, die Völcker in ihren Sitten, Gewohnheiten, Aufführung betrachtet, und alles gehöriger massen zu seinen Nutzen anwendet. Doch wie die Professionen und Wissenschaften unterschiedlich, daraus auch verschiedene Stände der Menschen, die mit demselben umgehen, entspringen; so können auch noch besondere Absichten bey Reisen statt haben. Ein Theologus bekümmert sich um das Religions-Wesen, ein Rechts-Gelehrter um die Verfassungen des äusserlichen Staats, ein Medicus um die Geheimnisse der Natur, ein Philosophus und Philologus um sol-

S. 205

367

Reisen

che Dinge, die in ihren Kram dienen.

Auch ein Kriegs-Mann hat das Reisen zu seiner Wissenschaft nöthig. Herr **Folard** in seinem *Polybe T. I. p. 287.* sagt: Die Reisen verschaffen einem Kriegs-Manne die Gelegenheit, sich das Augenmerck (Fr. *le Camp. d'oeuil*) zu formiren, und als ein Kriegs-Mann zu sehen lernen; und *p. 288* eben bemeldeten Bandes: die Reisen sind einem Kriegs-Manne sehr nöthig, um sich das Augen-Merck zu formiren, daß einem Capitain so nützlich ist.

Der Kauffmann suchet auf Reisen durch Handlung und Gewerbe Gewinn.

Die Mittel betreffend, so sind einige vor, einige bey, und einige nach der Reise zu beobachten.

Vor der Reise, hat derjenige, so reisen will, zu sehen, theils auf die Beschaffenheit seiner Seelen, was deren natürlichen Zustand, und die durch Fleiß bereits erlangte Geschicklichkeit betrifft, indem zur Gnüge bekannt, wie man auf Reisen viele Gelegenheit findet, etwas zu lernen, aber auch gar leicht in Irrthümer und allerhand Laster zu fallen, wobey sonderlich dienlich, wenn man der Sprache derjenigen Völcker, die man zu besuchen gedencket, einiger massen, mächtig ist; theils auf die Beschaffenheit seines Leibes, in Ansehung dessen sich nicht ein ieglicher zu reisen schicket, und denn auf die Beschaffenheit seines Vermögens, indem man bey diesen Zustand mit Geld muß versehen seyn.

Wird die Reise selbst angetreten, so bekümmert man sich vor allen Dingen um bequeme Gelegenheit von einem Ort zum andern zu kommen, gebraucht gehörige Behutsamkeit mit dem Logiment, mit der Kost, Umgang mit den Fremden, deren Sitten und Gewohnheiten zu förderst einzusehen.

Befindet man sich an einem Ort, so siehet man das Sehenswürdige, wie es eines jeden Endzweck mit sich bringt, zeichnet auch das vornehmste in sein Reise-Buch auf, wobey sehr rathsam, wenn man mit nachdrücklichen Recommendations-Schreiben versehen ist.

Nach der Reise muß man wissen, seine gesehene und erkannte Sachen klüglich an den Mann zu bringen, so daß man sich dabey alles

Prahlers und Aufschneiderey enthält, und nicht bey aller Gelegenheit zum Verdruß anderer davon zu reden anfangen.

Was hier gantz kürztlich von der Klugheit, die man bey dem Reisen zu beobachten hat, gesagt worden, das hat der berühmte Herr **Julius Bernhard von Rohr** in der Einleitung zu der Klugheit zu leben, im *XIII* Capitel ausführlicher in folgende höchst nützliche Regeln gebracht:

- 1) Gehe, ehe du reisest, alle Umstände von deiner Reise, und von deiner Person durch, formiere dir heraus Regeln der Klugheit entweder selbst, oder applicire diejenigen, die du von andern gehöret, oder vor sich selbst gefunden, auf deinen Zustand.
- 2) Vornemlich untersuche deine Absicht, weswegen du dich auf die Reise begibst, ob um dich zu qualificiren, wenn du ein *galant homme* seyn wilt, oder um deine Gelehrsamkeit zu vermehren, dafern du von denen Studien Profession machest, oder Geld durch Handlung zu erwerben, und zu negociiren, so du ein Kauffmann bist, und was mehr vor verschiedene Absichten seyn können. Hernach mache mit deinem Beutel einen Über-

S. 205

Reisen

368

schlag und siehe, wie lange du ungefehr bleiben kanst, was du besuchen, und wie du dich auf deiner Reise aufführen wilt. Betrachte deine Leibes-Constitution, ob du delicat seyst, oder Fatiguen ausstehen könnest, alle Nächte schlaffen must, oder ob dirs gleich gilt, wenn du etliche Nächte wachen solst, alle Speisen essen dürffest, oder dich in der Kost in Acht nehmen must. Examinire dich, ob du in deiner Religion fest und wohl gegründet, zum Spielen, Sauffen, und andern Debauchen geneigt seyst. Überhaupt, aus deiner Selbst-Erkänntniß mache dir Regeln der Klugheit, was du auf deiner Reise thun, oder unterlassen solst.

- 3) Mache dir, vornemlich, ehe du in ein Land gehest, die Müntzen derselben Provintz bekannt, und laß sie dir von Kauffleuten, die deine gute Freunde sind, erklären. Denn sonst lernest du dieselben gewiß in der Fremde mit deinem Schaden kennen.
- 4) Erkundige dich zuvor nicht allein nach allen merckwürdigen Sachen und Personen, die zu deinem Zweck dienen, sondern auch nach den Gebräuchen der Völcker.
- 5) Kauff dir die neuesten und specialesten Beschreibungen ein, desselben Landes oder derjenigen Städte, die du besehen wilt. Denn du hast vielfältigen Nutzen hievon zu erwarten. du darffst dir nicht selbst die Mühe geben, aufzuschreiben, was andere schon bereits gethan, sondern supplirest nur, was sie ausgelassen, oder verbessert, was sie unrecht gesetzt. du bist gleichsam an demselben Orte schon ein wenig bekannt, oder kannst doch durch Discourse erweisen, daß du da selbst nicht gantz und gar fremde seyst, welches auch, wie unten wird gesagt werden, seinen Nutzen hat. Du weist, welches das sehenswürdigste ist, und wornach du zu fragen hast, da sonst mancher lange Zeit an einem Orte gelegen, auch wieder wegzüheth, und doch wohl das merckwürdigste nicht gesehen hat.
- 6) Hab accurate Special-Charten bey dir, damit du sehen kanst, wo du in der Welt seyst, und corrigire dieselben, so etwas nicht eintreffen will. Ingleichen auch allerhand Maasse und Gewichte, damit du in der Fremde allerhand Sachen ausmessen, und dir aufnotiren könnest.

- 7) Sonderlich nimm von dem Orte, da du her bist, gute Recommendations-Schreiben mit, sie seyn auch von wem sie wollen. Die Recommendations von vornehmen Kauff- Herren an berühmte Banquiers und renommirte Kaufleute sind wohl die besten; denn die helfen dir auf Reisen aus der Noth, ingleichen auch die Schreiben von Ministern an Abgesandte, oder Ministres desselben Hofes, da du hingehst.
- 8) Ob du dein Geld baar, oder an Wechsel-Briefen mitnehmen solst, kan man nicht determiniren, indem bisweilen bey beyden einige Incommodität ist, sondern dieses kommt in der Application auf die Untersuchung der Umstände an. Am besten ist es, wenn du etwas Geld baar bey dir hast, etwas aber an Wechsel-Briefen. Nimmst du aber welche mit, so habe gedoppelte bey dir, damit, wenn der eine verlohren gegangen, du den andern zur Reserve haben mögest.
- 9) Erkundige dich, daferne du Ursache zu sparen hast, bey Leuten, die nicht von grossem Vermögen sind, und auch an dem Orte gewesen. Diese

S. 206
369

Reisen

werden dir allerhand Regeln und Cautelen sagen, wie du auf eine anständige Art auf deiner Reise sparen kanst, die öfftens reiche Passagirer nicht wissen. Bisweilen verthut einer in einem Lande etliche hundert Thaler, und hat von seiner Reise eben den Vortheil, als ein anderer, der wohl etliche tausend depensiret.

- 10) Laß dir die Örter, wo du auf deiner Reise einkehren wilt, von bekannten Kauffleuten oder andern guten Freunden deines Orts, die in der Fremde gewesen, recommendiren, denn so kannst du sicher trauen, und wissen sie am besten aus eigner Erfahrung, an welchem Orte gut oder schlimm zu logiren sey.
- 11) Jedoch must du dir doch allezeit ihre Raisons sagen lassen, wenn sie urtheilen: In dieser Herberge ist gut zu logiren, in jener nicht. Denn die Leute schlüssen nicht allezeit accurat, und die Beurtheilung des Guten und Bösen ist nach dem Unterscheid der Gemüther zu unterscheiden. Mancher hält eine Herberge, aus einer wegen seiner Absicht und seines Humeurs im besondern Raison vor gut, die ein anderer vor schlimm hält.
- 12) Besiehe, ehe du in fremde Länder reisest, erst die vornehmsten Örter deines Vaterlandes, und zühe von derselben Zustand genaue Kundschaft ein, denn wenn du denen Fremden, so darnach fragen, von der Beschaffenheit deines Vaterlandes Nachricht geben kanst, so darffst du sie mit grösserer Assurance fragen, und wirst desto mehr von dem Staat ihres Landes erfahren können. Zu dem ist es ja lächerlich, daß man in fremde Länder reiset, und in seinem Vaterlande sich nicht einmahl recht umgesehen, welches doch von den meisten Deutschen geschicht.
- 13) Viel Bücher bey dir zu führen, ist eine unnöthige Sache, denn sie beschweren nur, und hast du an allen Orten, wo du hinkommst, Gelegenheit, dir Bücher zu borgen. du musst auch auf Reisen mehr observiren, sehen, hören, und aufschreiben, als lesen und meditiren.
- 14) Auf der Reise habe überhaupt nicht mehr Bagage bey dir, als nöthig: Denn es ist kostbar und beschwehrlich, viel mit sich zu schleppen. Führe lieber einen grossen Cofre bey dir, darinnen du deine Sachen beysammen hast, als viele kleine Packetgen und

Küstgen, die du leicht verliehren kanst, oder dir gestohlen werden können.

- 15) Distingvire deinen Cofre oder Schachtel durch ein gewisses Zeichen, so vor andern kenntlich ist: Denn weil viele Cofres und Schachteln einander dem äusserlichen nach, in allen Stücken ähnlich sind, so kan bey Changirung der Posten leichtlich eine Verwechselung damit geschehen, die vielleicht nicht zu seinem Vortheil ist.
- 16) Verwahre dein Geld, so du auf der Reise bey dir führest, nicht alle an einem Orte, sondern einiges habe im Cofre, und auch nicht alle beysammen, einiges in verborgenen Schubsäcken u.s.w. Denn bist du gleich an einem Orte unglücklich, so conservirest du doch das übrige.
- 17) Gehe an fremden Orten in einem schwartzen Kleide, wenn du Ursache zu menagiren hast, und wende eine Trauer vor. Denn so brauchst du nicht viel Kleider, da du sonst das Wechsel haben müssest, und kanst doch in alle

S. 206

Reisen

370

Compagnien gehen, dich auch in einem schwartzen Kleide ausgehen vor wem du wilt.

- 18) Doch must du neben dem schwartzen auch ein verchamerirt Kleid bey dir haben, damit du, wenn Galla ist, Gelegenheit habest, nach Hofe zu gehen, da dich denn deine vorgewendete Trauer nicht entschuldigen wird.
- 19) Gehe in kein Land, wenn du nicht zuvor die Sprache des Landes ein wenig verstehst, und reden kanst. Denn du hast nicht den halben Nutzen und das halbe Plaisir von deinem Reisen, und wirst auch überall eher berückt, als wenn dir die Sprache bekannt ist. Bringst du sie nicht mit in ein Land hinein, so bringst du sie gewiß auch nicht mit heraus. Hast du aber einen Cameraden oder Diener bey dir, der derselben kundig ist, so kanst du eher zu rechte kommen.
- 20) Mache dir, ehe du dich auf die Reise begiebst, mit einem berühmten Kauffmann in einer Handels-Stadt, die deiner Heimath am nächsten ist, die Correspondence aus. Denn die Herren Kauffleute haben ziemlich richtige Correspondenzen, und weist du hernach in der Fremde, an wen du dich zu adressiren hast, und der dir deine Sachen an deine guten Freunde bestellen kan.
- 21) Curire dich vor der Reise recht aus, brauche Blutreinigungen u.s.w. und führe diejenigen Medicamente, so deiner Constitution am meisten zuträglich sind, bey dir.
- 22) Tritt deine Reise lieber an gegen der Frühlings-Zeit, als gegen dem Winter zu, weil die Wege nicht allein zu der Zeit schlimmer, sondern auch sonst ungesünder und unangenehmer zu reisen ist.
- 23) Siehe zu, daß du auf den Posten oder sonst der erste seyst. Denn diese Incommodität, daß du ein wenig warten must, ist bey weitem nicht so groß, als wenn alles schon besetzt ist, und du hernach diejenige Stelle einnehmen must, die andere nicht wollen, und da du alsdenn nicht weist, wo du mit deiner Bagage zu solt.
- 24) Hast du nicht einen geschickten und getreuen Diener bey dir, auf den du dich verlassen kanst, so gieb selbst Acht auf deine Sachen, wenn die Posten gewechselt werden, und traue nicht allezeit der

Sorgfalt des Postillions. Setze dich auch nicht eher auf den Postwagen, biß du gesehen, wo und wie deine Sachen placiret sind.

- 25) Laß dir, wenn du vom Wagen steigest, und deine Sachen ins Quartier schaffen willst, den Postmeister einen Träger recommendiren, der dir deine Sachen wegtrage, accordire zuvor mit ihm, was er haben will, und gehe ihm auf dem Fusse nach, daß du ihn nicht aus dem Gesichte verliehrest, sonst kannst du leichtlich um deine Sachen kommen. Diese Maxime ist sonderlich nöthig in Holland.
- 26) Urtheile auf Posten niemahls von den vornehmen grossen Herrn etwas böses, denn du weist nicht, in was vor Gesellschaft du seyst, da dir solches Gefahr bringen könnte.
- 27) Auf der Reise laß dir bey der Compagnie nicht mercken, daß du in der Stadt, da du hinwilst, gantz fremde seyst. Denn es finden sich Leute, die dir eine Herberge vorschlagen, dich auch wohl in ihr Quartier mitnehmen wollen, da du von dieser Höflichkeit schlechten Vortheil bisweilen möch-

S. 207

371

Reisen

test zu erwarten haben. Schlügest du aber ihre Offerte aus, so machst du sie dir zu Feinden. Sprich also lieber, du wärest an dem Orte schon bekannt, und wüsstest allbereits eine Herberge, wo du bleiben würdest.

- 28) Doch sage deinen Reise-Cameraden, ehe du sie kennen lernest, nicht eben, wo du logiren wilt, denn es giebt manchmal Spitzbuben und andere böse Leute, die dich besuchen, und in der Stadt bekannt machen, aber ihrer wahren Intention nach betrügen wollen.
- 29) Wo gefährliche Örter sind, als Berge, Fähren, böse Brücken, u.s.w. laß den Postillion aufhalten, steig lieber herunter, und geh zu Fuß, als daß du dich in Leib- und Lebens-Gefahr begeben soltest, sonderlich auf Fähren, da die Pferde bisweilen scheu geworden, und die Personen in das gröste Unglück kommen sind.
- 30) Bey denen Postillionen oder Schipper-Knechten spare das Trinkgeld nicht, denn die können dir in einem und andern gute Nachricht geben, so du von andern nicht erfährest, hingegen können sie dir auch in einigen Dingen schaden, wenn du allzu karg gegen sie bist.
- 31) Willst du, daß die Postillionen starck fahren sollen, so glaube sicherlich, daß die Versprechung eines guten Trinckgeldes hierbey mehr ausrichte, als die Drohung der Schläge, wie einige Passagiers zu thun pflegen.
- 32) Trage auf der Reise zwar reinliche und propre, aber nicht verchamerirte Kleider, denn in einem bordirten Kleide wirst du nicht allein bisweilen vor einen Spitzbuben angesehen werden, sondern must auch überall mehr bezahlen, andere halten dich vor reich, und stellen dir daher desto eher nach.
- 33) Schweig eine Zeitlang, ehe du deine Compagnie auf der Reise kennen lernest, unterdessen gieb auf ihre Discurse Achtung, und beurtheile dieselben bey dir nach den Regeln, die der Herr von **Rohr** in seinem Tractat von Erforschung der menschlichen Gemüther gegeben, bis du hernach ungefehr weist, wer nach deinem Sinne ist, und an wen du dich adreßiren kanst.
- 34) Laß dir weder auf den Posten noch auf den Holländischen Treckschyten oder Schiffen etwas von deinem Gelde oder Kostbarkeiten mercken, die du bey dir hast, denn du sonst leichtlich, und vornemlich zur Nachtzeit darum gebracht werden kanst.

- 35) Wenn du durch Wälder paßirest, so schlaff nicht, und sonderlich bey Nacht, weil du nicht allein von den Ästen der Bäume leichtlich ein Unglück bekommen kanst, wenn du schläffst, sondern es finden sich auch wohl in den Wäldern böse Buben, die den Passagierern auflauern. Daher wache und halte dein Gewehr in guter Bereitschaft, schüß auch wohl loß, wo es erlaubt, und du unterschieden geladen Gewehr bey dir hast, damit sie sehen, daß du munter, und in dem Stande seyst dich zu wehren.
- 36) Auf den Holländischen Treckschyten nimm dich in Acht, daß du nicht mit jemand in Spielen einlassest, oder denen, die aus der Gauckel-Tasche spielen, und allerhand Waaren verkauffen wollen, genau zusehest, weil solches öftters Spitzbuben sind, die die Leute betrügen, und um das Ihrige bringen wollen.
- 37) Im Absteigen laß den Mantel nicht leichtlich vom Halse, weil man

S. 207

Reisen

372

öftters drum kommt, wenn die Posten umgewechselt werden, und man sie auf den Postwagen hat liegen lassen. Distinguire deinen Mantel durch ein notables Zeichen, weil viel Mäntel, die der Güte des Tuchs nach gar sehr unterschieden, dem äusserlichen Ansehen nach einander gleich sind.

- 38) Du thust besser, wenn du zu Wasser gehest, daß du bey dem Schiffer oder Schiffs-Capitain dich in die Kost verdingest, als selbst Victualien einkauffst; denn wenn du an Ort und Stelle angelangt, sind dir dieselben nichts nütze, und must sie hernach wegschencken.
- 39) Das Geld, so du auf einer jeden Station vor die Posten zahlst, schreibe genau auf, wie auch die Distantz der Örter, Beschaffenheit der Wege, der Herbergen, u.s.w. weil es dir so wohl selbst, als auch andern Freunden einst zur guten Nachricht dienen kan.
- 40) Familiarisire dich nicht mit dem Frauenzimmer, auf den Posten, sonderlich wenn es hübsch und jung ist, denn solche hernach öftters präntiren, daß man sie frey halten sollen.
- 41) In den Gast-Höfen accordire allezeit erstlich mit dem Wirth, was er vor Zimmer, Essen, Trincken, u.s.w. haben will. Denn wo du dis unterlässest, dependirest du von der Discretion der Gastwirthe.
- 42) Gieb dem Wirthe oder Wirthin den Schlüssel von deinem Zimmer, wenn du ausgehest, hingegen müssen sie dir auch hernach vor alle deine Sachen stehen, die du in dem Zimmer hast.
- 43) Kehre allezeit in den vornehmsten Wirths-Häusern ein, denn da bist du insgemein nicht allein sicherer, sondern hast auch mehr Ehre und Commodität, und wirst doch nicht viel mehr geben, als wenn du in einer schlechten Herberge geblieben wärest. Ist es deine Gelegenheit nicht, dich lange an dergleichen Ort aufzuhalten, so kanst du doch unterdessen in der Stadt bekannt werden, und dir hernach ein anders aussuchen.
- 44) Bezahle gleich alle Tage, was du verzehret, denn so können dich die Wirthe nicht so sehr betrügen, und du kanst auch besser mit deinem Beutel den Überschlag machen, daß du weist, was du verthan, und wie lange du bleiben wilst, als wenn dir die Rechnung des Wirths unbekannt ist, und du auf das Conto loß speisest.
- 45) Wo du nicht gewiß versichert, daß du wohl ankommst, so nimm nicht dein Quartier an fremden Orten, und sonderlich in sehr grossen Städten, in Gast-Höfen, die in engen kleinen Gäßgen gelegen sind, weil man öftters in dergleichen Häusern in Leib- und Lebens-

Gefahr kommen kan, sondern logire lieber in solchen, die auf öffentlichen Plätzen, und in den vornehmsten Strassen sind.

- 46) Ingleichen fordere an unbekanntten Örtern, wo du nicht recht vollkommen sicher zu seyn vermeynest, lieber das Zimmer vorne raus auf die Gasse zu, als hinten raus.
- 47) Laß dir, daferne du nicht weist, wo du einkehren solst, von dem Postmeister desselben Orts ein Wirths-Haus vorschlagen, und erkundige dich disfalls bey einem renommirten Kauffmann, Gelehrten, Priester, oder sonst einem vornehmen Manne.
- 48) Verläugne niemals, weder in den Gasthöfen, noch sonst auf der Reise, deinen Namen, ob du gleich bisweilen

S. 208

373

Reisen

Raison hast, deinen Stand, Profeßion und andere Umstände zu verstellen. Denn du wirst sonst, wenn es heraus kommt, daß du deinen Namen verändert, vor einen Spion gehalten, und kanst in groß Unglück kommen.

- 49) Wilst du einen Lehn-Laquay haben, so laß dir einen von dem Wirth recommendiren, und ihn davor gut sagen. So du diese Regel unterlässest, kanst du von dem Diener sehr berückt werden.
- 50) Dem Lehn-Laquay traue nicht leichtlich kostbare Dinge an, und schicke ihn nicht über deinen Cofre oder Gold-Börse, obgleich der Wirth vor ihm Bürge worden. Denn solche Pursche entwenden einem öftters, wenn sie Gelegenheit dazu haben, obgleich nicht pretiöse Dinge, doch andere Sachen, die man auch nicht gerne verlieret, und um welcher Willen man nicht leichtlich Weitläufftigkeiten anzufangen pflegt.
- 51) Biß gegen den Wirth und seine Leute allezeit höflich und complaisant. Denn wo du grob bist, und schimpffest, steckt es wohl mancher ein, du kanst aber sicher glauben, daß du die Schimpff-Worte in der Rechnung mit bezahlen must. Ist dir etwas nicht nach deinem Sinne, erinnere solches lieber mit Glimpff, und drohe, daß du von ihm zühen wilt, welches ihm weher thun wird, als wenn du noch so sehr schmähest.
- 52) Du thust besser, daferne du eine Zeitlang in einer Stadt zu bleiben gedenckest, wenn du dir in einem Privat-Hause ein Zimmer miethest, und bald hier bald da speisest, als wenn du in dem Gasthofe dein Quartier nimmst.
- 53) Oder logirest du dich ja in ein Wirths-Haus ein, so speise an andern Orten, wo es wohlfeiler ist, daferne du Ursache hast zu menagiren.
- 54) Nimm dich in den Gast-Höfen in Acht, daß du nicht deinen Cofre, vielweniger das Zimmer offen stehen lässest, und wenn du nur gleich auf etliche Minuten aus einem Gemach in das andere giengest: denn es finden sich leicht böse Leute, welche sich dieser Gelegenheit zu bedienen wissen.
- 55) Hab allezeit ein gut Feuerzeug bey dir, und laß auch Baum-Öl brennen die Nacht durch, es kan dir solches öftters an fremden Orten bey vielen Umständen sehr dienlich seyn.
- 56) Des Nachts verriegele deine Thüren inwendig, oder so du sie nicht verriegeln kanst, kauf dir eine Invention, damit du sie von innen verwahren und zumachen mögest.
- 57) Gib nicht denen Gastwirthen Commißion, dir Sachen einzukaufen, dafern du ihrer Treue und Redlichkeit nicht zuvor versichert

bist. Denn du must vor ihre Willfähigkeit gemeinlich mehr bezahlen, als die Sachen sonst kosten.

- 58) Ingleichen laß dir auch von ihnen nicht andere Sachen reichen, als Medicamente, u.s.w. so nicht zur Kost gehören, wie manche Leute zu thun pflegen. Denn sie rechnen alle diese Dinge viel höher an, als sie werth sind.
- 59) Prale nicht, dafern du nicht wichtige Raisons dazu hast, mit deinem Gelde, oder, so du von hohem Stand bist, mit deinem Character, denn das öfftere Herausziehen der mit Golde starck an gefüllten Bourse, und der Titel Excellenz und Gnaden, kostet dir die Mahlzeit gewiß mehr, als wenn du dieses unterlassen, sonderlich wo du nicht zuvor mit dem Wirth accordiret hast.
- 60)

S. 208

Reisen

374

Stelle dich in den Wirths-Häusern so viel als möglich, wenn du zum ersten mahl wohin kommst, daß du an den Ort allbereits bekannt seyst. Denn da sie sehen, daß du gantz fremde bist, must du gemeinlich in allen und jeden mehr bezahlen, als wenn sie hören, daß du der Art des Landes schon kundig.

- 61) Gegen das Haus-Gesinde, Knechte, Auffwärter u.s.w. biß nicht allzu karg, sondern verehere denselben bisweilen einige Discretiones. Sie können dir allerhand gute Nachrichten geben.
- 62) Dafern du in einem Lande die Sprache lernen wilt, so kehre nicht ein bey einem Wirth, der von deiner Nation ist, denn du wirst nicht allein selbst mit ihm deine Mutter Sprache reden, sondern auch stets Landes-Leute antreffen, und also die fremde Sprache nicht leichtlich lernen.
- 63) Lege dich in den Wirths-Häusern in kein Bette, wenn es nicht zuvor weiß überzogen, und führe allezeit ein paar leinene Unter-Kleider bey dir, die du anziehen must, daferne du nicht öffters grosse Incommodität haben wilt.
- 64) Hast du Gelegenheit in den Post-Häusern zu logieren, so bleib lieber in denselben: Denn du darffst deine Sachen nicht weit schaffen, wenn du kommst, und wieder fort wilt, und bist auch gemeinlich in denselben sicherer, als in einigen Herbergen.
- 65) Denen Wirthen darffst du nicht allezeit trauen, wenn du dich bey ihnen nach dem Abgang der Posten erkundigest. Denn sie sagen nicht allezeit die ersten und nächsten Posten, damit sie die Reisenden desto länger bey sich behalten, sonderlich, wenn es an solchen Orten ist, da nicht gar viele Passagiere hinkommen, sondern frage lieber bey denen Postmeistern nach, und informire dich diesfalls aus denen Post-Charten.
- 66) Laß, wenn du in eine grosse Stadt kommst, dein erstes seyn, daß du dir derselben Beschreibung, Grundrisse, Prospecte, auch die Risse der principalesten Gebäude zulegest. Studire den Grundriß der Stadt, darinnen die Gassen, auch vornehmsten Gebäude nebst Kirchen und Klöstern richtig abgezeichnet, fleißig durch, und imprimire dir derselben Situation, so wirst du in drey Tagen bekannter darinnen seyn, und dich besser können zu rechte finden, als ein anderer, der so viel Wochen, oder gar so viel Monate sich darinnen aufgehalten, und keinen solchen Riß gehabt.

- 67) Die Fortificationen besiehe niemahls ohne dir darüber ausgebetene Erlaubniß, denn du sonst bisweilen vor einen Spion wirst gehalten werden, und leichtlich in Unglücke gerathen kannst.
- 68) In grossen Städten gehe in kein Haus, und sonderlich in engen Gäßgen, oder zu Abend, wenn du nicht gewiß weisst, wer darinnen logiret, es sind viele in Hamburg, Amsterdam und andern Orten aus Unterlassung dieser Regel um Leib und Leben kommen.
- 69) Zu Abend, oder noch weniger zu Nacht, gehe nicht leichtlich aus deinem Quartiere, weil die bösen Buben gemeinlich in grossen Städten denen Leuten nachstellen, und sie um das Ihrige bringen wollen.
- 70) Wilst du die notablen Sachen in einer Stadt besehen, so warte lieber, bis eine Compagnie zusammen ist: denn du bist sicherer, hast wegen des vielen Raisonnirens mehr Plaisir und Nutzen davon, und

S. 209

375

Reisen

kanst auch in Ansehung der Discretion wohlfeiler dazu kommen.

- 71) Daferne du ein Gebäude mit Nutzen zu sehen verlangst, so kauff dir desselben Grund- und Abriß und informire dich aus solchem von des Gebäudes Beschaffenheit, ehe du es selbst in Augenschein nimmst. Alsdenn wirst du nicht allein in einem solchen Hause bekannt seyn, und wissen, wie die Theile mit einander verknüpfft, sondern auch von dessen Vortrefflichkeit oder Fehlern besser urtheilen können. Und wer dieses mit vielen Gebäuden practiciret, macht sich geschickt, Risse von denselben zu verfertigen, und auch andere Gebäude, ohne in der Bau-Kunst unterrichtet zu seyn, anzugeben.
- 72) Diß, was hier von Gebäuden gesagt worden, kanst du auch auf andere Dinge appliciren, als auf Gärten, Wasser-Künste, Maschinen, u.s.w. von welchen Risse zu bekommen sind. Du hast bey dieser Materie nöthig, das VII Capitel des Hrn. von Rohrs Tractätgens von der Mathematischen Wissenschaften Beschaffenheit durchzulesen, und die darinnen vorkommende Erinnerungen in Acht zu nehmen.
- 73) Was du auf Reisen eigentlich besehen, oder vor Leute suchen und sprechen solst, kan man bey diesen allgemeinen Regeln nicht bestimmen, sondern dieses kommt auf die Beschaffenheit deines Beutels, deines Standes, und deiner Absicht an. Hast du Geld und Zeit genug, so besiehe alles, was an einem Ort vor denckwürdig gehalten wird; sonst aber nur dasjenige, welches dir zu deinem Zweck am dienlichsten ist.
- 74) Im Ausgehen trage allerhand kleine Müntz-Sorten bey dir, sonderlich wo du dich in Armen- Waysen- Gefangen-Häusern u.s.w. wilst herum führen lassen. Denn da wirst du gemeinlich mit grosser Heftigkeit von solchen Leuten um eine Gabe angeschrien. Hast du nun kein kleines Geld bey dir, so must du, um der Incommodität des vielen Anschreyens überhoben zu seyn, hergeben, was du hast.
- 75) Auf der Reise habe die Schreib-Taffel stets in Händen, darein du alle Tage aufnotirest, was du denckwürdiges siehest und hörest, mit wem du bekannt wirst u.s.w. auch alle Abende, ehe du zu Bette gehest, must du solches abschreiben. Du hast vielfältigen Nutzen von dieser Arbeit zu erwarten. Du kanst bey deiner Zurückkunfft andern guten Freunden mit den Nachrichten dienen, dich dessen nach langer verflrossener Zeit mit Plaisir erinnern, wo du gewesen,

wie es dir ergangen u. s. w. und erweistest auch, daß du mit Nutzen gereiset bist.

- 76) Melde dich, wenn du Höfe besehen wilt, erst bey dem Hof-Marschall, und laß dich, so du ein Cavalier bist, entweder durch ihn, oder durch einen andern Hof-Cavalier der Herrschafft präsentiren. Siehe zu, daß du von dem Fourier die Hof-Ordnung bekommst, und notire dir der vornehmsten Bedienten Gemahlinnen, Kinder, Güter, Vermögen, auch Besoldungen, u.s.w. darzu, mercke dir eines jeden Geschicklichkeit, Gelehrsamkeit, Characteres, nach der Anweisung des Herrn von Rohrs Tractats von Erforschung der menschlichen Gemüther. Untersuche die Neigungen der Herrschafft, wer der Mignon sey, ob es Factiones bey Hofe gebe, welche die stärkste

S. 209

Reisen

376

sey, wie sie einander contrecariren. Erkundige dich nach denen Geburts- Vermählungs- und Sterbe-Tägen der Fürstlichen Herrschafften, und corrigire nach solchen deine Genealogische Tabellen, daß du sie accurat habest. Erforsche, ob der Fürst in der Religion, so er bekennet, eifrig sey, und etwas im Lande ändere, wenn die Unterthanen anderer Religion zugethan; ob er bey seinen Bedienten auf Meriten und Geschicklichkeit siehet, oder auf Reichthum, und nur diejenigen befördert, so galant Hommes sind, und einen ansehnlichen Staat machen können.

Frage nach, wie er gegen seine Nachbarn gesinnet, ob er dieselben suche zu drücken, und die kleinern Staaten über den Hauffen zu werffen, oder sie gegen andere beschütze; wie er sich aufführe gegen seine Vettern und apanagirte Printzen, wie starck eines jeden Apanage, ob ihnen dieselbe richtig gegeben werde, wie er sich bezeige gegen die Fürsten, von denen er einiger massen, wegen politischer Raisons, dependiret.

Informire dich, ob der Fürst Maitressen und natürliche Kinder habe, und wie er sich gegen dieselben erweise; ob er bey seiner Regierung mehr auf seine Caprice und eigenen Gefallen, als auf die Regeln des Rechten und Erbahren siehet; wie es mit der Succesßion beschaffen, und wie dieselbe reguliret, u. s. w.

- 77) Bey den Ministern erforsche, was ein jeder vor Principia hege, welcher von ihnen Studia oder guten natürlichen Verstand, beydes zusammen, oder aber keines von beyden habe. Auf was vor Art ein jeder zu der Charge gekommen, ob durch Meriten, welches gar zu selten zu geschehen pflegt, durch Heyrathen, daß er eines grossen Ministers Tochter geheyrathet, welche sonst vielleicht sitzen geblieben wäre, und da die Charge des Schwieger-Sohnes der Tochter zur Ausstattung dienen müssen? Ob sie einem Minister, der damals viel gegolten, Geschenke geben müssen, des Fürstens gewesene Maitresse geheyrathet, dem Fürsten Geld vorgeschossen, und an statt der Interesse oder wohl gar des Capitals eine ansehnliche Charge erhalten, mit einem Vornehmen des Hofes oder des Fürstens Maitresse befreundet, durch Expectantz darzu gelanget, u.s.w.

Ob sie in ihren Consiliis gute und unumstößliche Rationes geben können, oder nur was sagen, und wissen selbst nicht warum; ob sie auf das Interesse des Fürstens, des Landes, oder nur auf ihr eigenes sehen; ob sie geschickt sind, die Vota, die sie geben, selbst auszusinnen, oder ob gewisse Doctores, ihre Secretarii und andere ehrliche Leute die Boltzen darzu drehen müssen, die sie hernach

verschüssen; in ihren Ämtern durch Länge der Zeit und Menge der Affairen erst lernen müssen, oder bey ihren Chargen die nöthige Capacität schon besitzen; Geschenke nehmen, oder ihrer Herrschafft treu und redlich dienen.

- 78) Du hast, wenn du dieses thust, und dir die Characteres des gantzen Hofes bekannt machst, vielfältigen Nutzen zu erwarten. Denn du kanst fundamentalement von dem gantzen Staat eines Hofes urtheilen, auch einem jeden, der darnach fraget, Nachricht geben, und wenn du solche Kundschafft eingezogen, bist du von der Beschaffenheit eines Hofes

S. 210

377

Reisen

bisweilen besser informiret, als ein anderer, der lange Zeit sich dasselbst aufgehalten, und wohl selbst in Diensten stehet, sich aber nicht so genau hierum bekümmert.

Wilst du einst an so einem Hofe dein Glück machen, so weist du alle die Ressorts und Cänäle, an wen du dich zu adressiren habest oder nicht, auch wie du dich bey einem und dem andern aufführen solst, und recommendiren könnest. Es dienet dir auch zur Vorschrift, daß du das Gute, so du bey etlichen gefunden, nachahmen, vor dem unanständigen aber dich hüten mögest. Ingleichen kanst du, wenn du einst von deinem Principal an diesen Hof geschickt wirst, und eines jeden Bedienten Stärke und Schwäche weißt, in kurtzer Zeit deine Intriguen viel besser machen, als so du hierinnen unwissend wärest.

- 79) Notire die Gesetze, welche im Lande gelten, erkundige dich, ob einige ausländische im Werth sind, und in wie weit sie recipiret, ob sie von allen nöthigen Fällen Decisiones haben, oder nicht. Frage nach den Gewohnheiten und Observantzen eines jeden Orts, wie der modus procedendi beschaffen, ob sie die Sachen summarisch tractiren, oder lange Zeit naus spielen; Was ein jedes von den Justitz-Collegien zu thun habe, ob, und in welchen Fällen, sie einander contrair sprechen; was ein jedes sonderlich vor Principia und Hypotheses hat. Kauff alle Jagd- Kirchen- Schulen- Proceß- Gerichts- u.s.w. Ordnungen, Patente, Statuten u.d.g. ein, und untersuche dieselben nach den Regeln der Gerechtigkeit und der Klugheit. Erforsche die Pacta und Verträge, Leges Fundamentales, Capitulationes, Reversalien des Landes-Herrn gegen seine Unterthanen und Stände, wie auch die Rechten und Freyheiten derer Unterthanen, ob die Verordnungen wohl gehalten und exequirt werden, u.s.w.
- 80) Bey dem Öconomischen und Cammer-Wesen informire dich, wie hoch sich die Einkünffte des Fürstens, das Jahr über belaufen; ob die Einnahmen die Ausgaben übersteigen, dieselben zusammen gleich aufgehen, oder aber die Depensen noch stärker als die Einnahmen, so, daß Schulden gemacht, und Ämter versetzt werden; ob Hoffnung sey, solche wieder einzulösen, oder nicht; ob der Fürst auf Manufacturen und Cultivirung des Landes siehet, Geld in das Land geschafft, und darauf gedacht wird, wie die Einkünffte der Unterthanen vermehret werden; wie die Steuern und Gaben angeleget; ob sie nach Proportion der Einkünffte eingetheilet, denen Unterthanen erträglich oder nicht; ob die Bedienten, so zur Eintreibung der Collecten gehalten werden, viel davon wieder wegnehmen; wozu das Geld angewendet wird, ob auf den Krieg, zur Bezahlung der Schulden, oder zu unnöthigen Dingen, u.s.w.

- 81) Dencke nicht, daß du von Ministern oder vornehmen Leuten die Sachen erfahren wilst, denn solche verheelen insgemein solche Nachrichten: einige aus Klugheit, und weil sie Raison haben, viele Dinge, sonderlich so nicht zu des Fürsten Ehre gereichen einem andern Fürsten helffen, ihrem Landes-Herrn aber schaden könnten, zu verbergen, auch wider ihre Pflicht ist, solche zu propaliren: einige aber

S. 210

Reisen

378

aus Ehrgeitz, daß sie sich viel darauf einbilden, daß sie mehr wissen als andere Leute, und verschweigen manchmahl Sachen, die sie doch wohl mit gutem Gewissen entdecken könnten.

Du kanst bisweilen durch geringer und gemeiner Leute Discurse hinter allerhand Nachrichten kommen. Denn solche Leute sind insgemein nicht so verständig, daß sie wüsten zu beurtheilen, was verborgen müste gehalten werden, oder nicht; einige aber aus ihnen machen sich eine Gloire daraus, Leuten, die höher sind als sie, etwas sagen zu können, so sie nicht wissen. Was vornehme Leute aus Ehrgeitz cachiren, entdecken die gemeinen öffters aus Ambition. Doch hast du dich auch vorzusehen, daß du nicht alles gleich glaubest, was sie dir sagen, sondern du must nach den Regeln, die in des Herrn von **Rohrs** Buch von Erforschung der menschlichen Gemüther gegeben worden, die Glaubwürdigkeit ihrer Erzählung beurtheilen.

- 82) Bey den Städten erkundige man sich nach der Lage der Stadt, was nach den *Plagis mundi* vor Gegenden um sie herum, man notire die Anzahl der Gassen, Thore, Kirchen, Klöster und Feuer-Städte, die Beschaffenheit des Schlosses, die propresten und besten Public- und Privat-Gebäude, die vornehmsten Gärten, das Gewerbe und die vornehmste Nahrung der Einwohner, Bestellung des Stadt-Regiments, des Gottesdienstes und der Schulen, die Gelegenheit der Hospitäle, Lazarete, Waysenhäuser, Zucht-Häuser u.s.w. die vornehmsten Gebräuche und Observantien bey den Begräbnissen, Hochzeiten, Kindtauffen, und sonst die geschicktesten und renomirtesten Künstler und Handwercks-Leute, die Antiquitäten, Monumenten, Bibliothequen, Raritäten, Müntz-Cabinette, die Privilegien und Statuten der Stadt, ihr Wappen, die vornehmsten Passagen, das Erdreich da herum, die Fortification, das Arsenal, den Hafen, besondere Kleider-Trachten, Wochen- Märckte, Jahr-Märckte, den Preiß des Holtzes, der Victualien und der Miethen; man untersuche, ob sie etwan in der Historie berühmet wegen eines gewissen Frieden-Schlusses oder da herum gehaltenen Schlacht, ob gewisse renommirte Leute daselbst begraben liegen, ob sonst etwas notables da herum zu sehen, ob wegen eines besondern Dialecti der Sprache etwas zu mercken, ob die Dörffer um sie herum etwan wegen einer gewissen Manufactur oder sonst merckwürdig u. s. w.

- 83) Bey den Wäldern, wie der Wald heisse, was vor Holtz sonderlich darinnen wachse, wie der Boden des Waldes beschaffen sey, ob man eine gedruckte oder geschriebene Wald-Ordnung davon habe, wie groß derselbige wohl im Umfang, ob und was vor Wildpret ohngefehr sich darinnen aufhalte, wem er zuständig sey, wie das Holtz genutzt werde, ob durch Verkauffen oder Pechmachen, Kohlenbrennen, Äschern u. s. f. was vor Pech- Öfen, Glaß-Hütten u. s. w. darinnen anzutreffen, ob er in guten Stande, ob das Holtz geheeget, geschonet und gespahret werde, was und wie viel Forst-

Bedienten die Aufsicht darüber haben, ob das Holtz gepflantzet und gesäet werde, oder nach einigen Jahren ein Ausgang des Hol-

S. 211

379

Reisen

tzes zu befürchten, ob Wasser, Teiche, Seen, Dörffer, eintzele Häuser, Mühlen, Schencken, oder andere Gebäude darinnen befindlich; Wie viel Deputat-Klafftern des Jahres weggegeben werden; was der Preiß der Klafftern, der Bret-Bäume ist; ob Eichel-Mast darinnen vorhanden, ob sehr irrsam zu paßiren, ob manchemal Unglück darinnen geschehen, ob die Anwohner da herum von einigen Gespenstern oder andern Portentis, die sie darinnen wollen gesehen haben, Fabeln oder glaubwürdige Historien erzählen; ob er in der Historie notabel, wie die Jagden darinnen beschaffen, und wem sie zu gehören, was vor Gevögel sich darinnen aufhalte, und wenn, wie und von wem es weggefangen werde, ob man bisweilen rare Thiere darinnen gesehen, ob fleißig dahin gejagt werde, und von wem; ob die Gräntzen darinnen streitig, ob richtige Gräntz-Bezüglichungen geschehen, was wegen des Waldes den Anwohnern da herum vor Bequemlichkeit oder Zugang an ihrer Nahrung zuwachse, ob viel wildes oder ander gut Obst darinnen anzutreffen, ob gewisse Arten des Holtzes vor andern bey dem Kochen, Brauen, u.s.w. gewisse Eigenschafften haben.

- 84) Bey den Flüssen, derselben Ursprung, was sie vor Ströhme und Bäche zu sich nehmen, ihr Ausfluß in einen andern, Breite der ordinären Zeit, ohngefehre Tieffe, Brücken, Schleussen, Fähren, Mühlen, Weer, Zölle, die Arten Fische, die er bey sich führt, und an welchen Orten ein jeder zu fischen berechtiget, ob er navigabel oder nicht, geräumt oder nicht, ob er Überschwemmungen verursache, und an welchem Ort er am gefährlichsten; was sie vor Schiffe tragen, was vor Inseln darauf seyn, wo etwan ein Strohm in den andern bequem zu leiten wäre, was die Anwohner vor Fabeln oder Historien von allerhand Wasser-Gespenstern oder Nixen davon zu erzählen wissen; man explorire die Eigenschafften des Wassers, so sie bey sich führen, in Ansehung der Farben, des Geschmacks, des Geruchs, des Kochens, Waschens und Brauens, der Medicin, der Auflösung der Saltze, Befeucht- und Begüssung der Früchte und Gewächse, Einmachung des Kalches und Gipses.
- 85) Bey dem Gesundbrunnen, wenn und bey was vor Gelegenheit sie entstanden, ob sie starcken Quell und Zufluß haben, ob keine wilde Wasser zuflüssen, ob die Passagiers an dem Orte mit allem nöthigen wohl versehen sind, ob angenehme Gegenden und lustige Spatzier-Gänge da herum, ob sie von vielen Fremden besucht werden, von welchen Orten die Fremden sonderlich kommen, ob das Wasser verführet werde, und zwar ohne Abgang der Krafft, ob eigne Leute über den Brunnen bestellt, welche Mineralien sonderlich prävaliren, was sie vor Effecte thun, in Ansehung der Kranckheiten und Beschwehrungen, wie der Brunnen angeleget, ob er überbaut oder nicht, wo sich die Quelle des Sauerbrunnens eigentlich anfange. Und fast eben dieses ist auch bey den warmen Bädern in Obacht zu nehmen.
- 86) Bey den Bergen, wie sie heissen, ob sie fruchtbar, und was darauf wachse, ob Bäume, Getreyde, medicinalische Kräuter,

und was vor welche, woher sie ihren Namen bekommen, ob, und auf was vor Art sie die Witterungen andeuten, ob sie etwan in der Historie wegen eines gewissen Umstandes berühmt, ob der Prospect darauf lustig, und wie weit man sich darauf wohl umsehen könne, was man etwan vor Historien und Fabeln davon zu erzählen pflege, ob sie nicht zu nutzen wären, wie die Lufft, das Wasser u.d.g. darauf beschaffen.

- 87) Bey den Bergwercken, wie es heisse, wer es baue, was ein Kux wohl gelte, ob es ergiebig sey, was die Gewercken dem Landes-Herrn wohl davon zu entrichten pflegen, wenn das Bergwerck angefangen worden zu bauen, bey was vor Gelegenheit es entdeckt worden, ob durch die Wünschel-Ruthe oder auf andere Art, ob es der Vermuthung nach noch lange continuiren werde, was eine gewisse Mensur von dem Minerali wohl koste, wo sie es hin verführen, und es zu nutzen pflegen; ob die Berg-Leute wegen der gifftigen Schwaden und Ausdünstungen, oder etwan der Berg-Kobolde in ihrer Arbeit nicht gehindert werden; ob die Unkosten dem Vortheil gleich seyn, wie starck die Gewerckschaft wohl sey, die dabey interebiret, u.s.w.
- 88) Bey den Manufacturen, wenn sich dieselben angefangen, bey was vor Gelegenheit, wie starck sie an Meistern und Gesellen sind, ob sie genung Verlag haben, wohin sie ihre Waaren distrahiren, ob der Profit groß, ob und durch was sie in bessern Stand zu bringen wären, und was ihnen wohl hinderlich sey, an welchen Orten dergleichen mehr anzutreffen, und worinnen der Vorzug dieser vor jener, oder jener vor dieser bestehe.
- 89) Ueberhaupt mercke, daß du nicht allzu grosse Begierde bezeigest, etwas zu erfahren, sondern erkundige dich dessen bey Gelegenheit, denn sonst möchtest du Verdruß davon haben, vor einen Spion gehalten werden, auch desto weniger dahinter kommen. In des Hrn. von **Rohrs** gründlichen und vollständigen Anweisung, wie man zu einer wahren, genauen und speciellen Erkänntniß eines Landes kommen kan, werden gar viel dergleichen Regeln gegeben werden.
- 90) Nach deiner Zurückkunfft ins Vaterland erzähle nicht bey aller Gelegenheit, wie einige Reisende zu thun pflegen, wie es in diesem oder jenem Lande, daraus du kommst, beschaffen sey.
- 91) Ingleichen nimm auch nicht ausländische Gebräuche an, welche in deinem Vaterlande unbekannt sind, und affectire in keiner Sache etwas fremdes, sondern richte dich nach dem einheimischen, sonst wirst du gehaßt und ausgelacht werden.

Dieses sind also die Regeln, welche mehr gelobter Herr **von Rohr** denen Reisenden vorgeschrieben, und welche gewiß dem, der sich auf seinen Reisen darnach achtet, versprechen können, daß er seine Reisen mit wenigerer Gefahr und mit grösserem Nutzen zurück legen werde, als sonst geschehen würde.

Was ins besondere das Ceremoniel betrifft, welches bey den Reisen Fürstlicher Herrschafften zu beobachten ist; so ertheilet gleichfalls der geschickte Herr von **Rohr** in der Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschafft der grossen Her-

Nemlich es geschiehet bißweilen, daß die Landes-Regenten, theils ihres Vergnügens, oftmahls aber auch ihres Beruffs und der unvermeidlichen Angelegenheiten des Landes halber, in auswärtige Provintzen eine Reise antreten. Bevor solches geschicht, pflegen diejenigen Fürsten, so nicht vollkommen *en Souverain* regieren, ihren Reichs-Ständen, oder denjenigen Collegiis und Versammlungen, so dieselben vorstellen, als in Engelland den Parlaments Häusern, einige Nachricht davon zu ertheilen, und auf gewisse Masse, wenn dergleichen etwan den *Pactis Conventis*, Capitulationen, oder Fundamental-Gesetzen des Reichs gemäß, nach Anführung der Motiven, so sie zu dieser Reise bewegen, ihre Einwilligung auf gewisse Masse zu verlangen.

Also ist in der neuen Königlich-Schwedischen Regierungs-Forme, so von den Reichs-Ständen 1719 publicirt worden, §. 10. ausgemacht, daß die Könige ohne Einwilligung und Genehmigung der Stände, nicht aus dem Reich, noch ausser desselben Gräntzen reisen sollen.

Bevor sie die Reise antreten, tragen sie die Regierung des Landes, entweder einem von ihren Printzen, oder sonst iemand von den Fürstlichen Anverwandten auf, der im Namen ihrer alles besorget, und verweisen mündlich und schriftlich alle Bediente und Unterthanen, die bey Hofe etwas zu suchen haben, an diejenigen, die sie in ihrer Abwesenheit zu Landes-Regenten bestellet.

Als Fürst Wolfgang von Anhalt 1517 ihm eine Reise ausserhalb Landes vornahm, so ersuchte er Frau Margarethen, Fürst Ernsts von Anhalt Gemahlin, daß sie geruhen möchte, bey seiner Abwesenheit die Administration seiner Lande zu führen, sie weigerte sich auch dessen im geringsten nicht, und schrieb mit eigener Hand die schertzhaffte Antwort zurück: Weil mir Eure Liebden die Haushaltung anbefehlen, so will ich gern als ein alter Ketten-Hund bellen, soviel ich kan, es mag lauten, wie es will.

Wo es sich aber nicht thun läßt, daß sie die Regierung einem von ihren Fürstlichen Anverwandten anvertrauen, so benennen sie gewisse Rätthe und Minister, die in ihrem Namen, und nebst Communication mit den Reichs- oder andern Ständen, bey wichtigen Angelegenheiten alles expediren; sie reserviren sich aber hierbey gewisse Puncte, und befehlen ihnen an, daß sie bey diesen alles mit ihnen überlegen, und nichts ohne ihre Genehmigung, es müste denn *summum periculum in mora* seyn, entschlüssen solten.

Vor der Reise erwählen sie diejenigen Cavaliere und anderer Bediente, die sie auf die Reise mitnehmen wollen, und reguliren, nachdem sie entweder öffentlich ihrem Stande gemäß, oder, wie es mehrentheils zu geschehen pflegt, *incognito* reisen wollen, oder nach den unterschiedenen Endzwecken, die sie sich bey ihrer Reise vorgesetzt, eine grössere oder kleinere Hoffstatt. Über diejenigen Bedienten, so über die Pferde und Wägen gesetzt, nehmen sie,

- zur Besorgung ihrer Seele, einen oder mehrere Reise-Prediger zu sich;
- zur Besorgung ihrer Gesundheit einen Leib-Medicum,

S. 212

Reisen

382

Reise-Apothecker, und Reise-Balbir;

- zu Erhaltung ihres Leibes die Bedienten, die bey der Küche und Kellerey nöthig;
- zum Staat einen Reise-Marschall, oder Reise-Stallmeister, nebst einen oder zwey Cammer-Junckern,

- und zur Aufwartung einige Pagen, Cammer-Diener und Laquais, vor allem aber einen Reise-Fourier.

Nachdem sie nun von ihren Fürstlichen Anverwandten, und von ihren Ministres Abschied genommen, so treten sie im Namen Gottes ihre Reise an, nach dem Plan, den sie sich vorher gemacht, damit sie zum Mittag und Abends diejenigen Örter erreichen, die sie sich zur Mittags-Mahlzeit, und zum Nacht-Lager ausersehen. Der Reise-Fourier muß allezeit voraus gehen, damit sie aller Orten, so wohl die benöthigten Post-Pferde, als auch sonst gute Anstalten finden mögen.

Wo in ihren eigenen Landen die Wege, entweder zur Winters-Zeit wegen des Schnees impracticable worden, oder auch sonst übel und gefährlich zu paßiren sind, so befehlen sie ihren Beamten an, daß die Bauern die Wege ausbessern, die Brücken repariren und alles auf den Strassen, soweit die Gräntzen ihres Reichs und ihres Gebietes gehen, in guten Stand setzen.

Sie lassen sich so wohl in ihrem eigenen Lande, als in fremden Ländern gnädig gefallen, auf geschenehene Invitation, bey denenjenigen einzusprechen, die weit geringer sind, als sie, und sind mit der höflichen Bewirthung, die ihnen ein jedweder nach seinem Vermögen leistet, gar wohl zufrieden.

Die höchsten Häupter der Welt statten nicht allein bey ihrer Durchreise, zur Bezeugung ihrer Gnade, bey manchen Printzen und Grafen einen freundschaftlichen Besuch ab, sondern kehren auch wohl nur bey manchem von Adel ein, um ihr Mittags-Mahl bey ihm einzunehmen, oder ihr Nacht-Lager in seinem Hause zu halten. Bey ihrer Abreise, pflegen sie gemeinlich diejenigen, so sie bewirtheht, auf das reichlichste zu beschenken.

Die Römisch-Catholischen Fürsten pflegen auf ihren Reisen gern in den Klöstern einzukehren, und so wohl die Marien-Bilder, als auch andere Heiligen, vor die sie etwan eine besondere Veneration haben, oder denen sie ein Gelübde gethan, mit Gold, Silber und Kleinodien zu regaliren. Gleichwie sie gemeinlich auf Reisen in vielen Stücken ihrem Fürstlichen Splendeur ein wenig renunciiren, so lassen sie viel leichter, als bisweilen in ihrem eigenen Lande, manche Fremde, insonderheit aber die Cavaliere und Dames, zum Hand-Kuß.

Bisweilen reisen sie andern Fürstlichen Residentzen so weit aus dem Wege, als sie können, wo entweder ihre Reise sehr pressant ist, und sie daselbst einigen Aufenthalt vermuthen, oder wo sie wegen des Rang-Ceremoniels streitig, oder sonst mit derselben Herrschafft in keinem guten Vernehmen stehen, und also keinen recht angenehmen Blick vermuthen. Wo sie es aber nicht ändern können, so reisen sie zwar durch, aber nur *incognito*, lassen sich bey Hofe nicht melden, und schicken auch keinen Cavalier nach Hofe, um ein Compliment daselbst bey der Herrschafft abzulegen.

Ausser

S. 213

383

Reisen

dem aber, wo sie bey einer Fürstlichen Residentz anlangen, schicken sie einen Cavalier zu der fremden Herrschafft, lassen sich durch ein Compliment ihres Zustandes erkundigen, ihre Ankunfft zu wissen thun, und sich entweder durch den Cavalier bey der Herrschafft anmelden, oder entschuldigen, daß ihre eilfertige Reise nicht verstatten wolte, daß sie ihnen ihre Schuldigkeit bezeugen, oder ihren Besuch bey ihnen abstaten könnten. Die Herrschafft derselben Residentz läst

hierauf durch einen von ihren Cavalieren ein Gegen-Compliment machen, und sie entweder auf das höflichste zu sich laden, oder lassen sie doch in dem Wirths-Hause oder Post-Hause, wo sie abtreten, mit ihrer gantzen Hofstatt frey halten; und wo dieses nicht geschicht, schicken sie ihnen doch aus ihrer Fürstlichen Küche und Kellerey, mancherley Delicatessen, an Speisen und Geträncken zu. Bisweilen fahren sie auch selbst zu ihnen vom Schloß herunter, und geben ihnen eine kurtze Visite.

In Italien ist es mehrentheils gebräuchlich, daß fremde durchreisende Printzen von andern Fürsten, oder auch von Republicquen und Städten mit raren Weinen, Confituren, und mancherley Arten frisches Obstes regalirt werden. Und wenn die Fürsten in Deutschland durch die Reichs-Städte oder andere ansehnliche Städte paßiren, so werden sie nach einer alten hergebrachten Gewohnheit gemeiniglich von dem Magistrat mit dem Ehren-Wein, mit Hafer, und mit gewissen raren Fischen, als Forellen, u.s.w. beschencket.

Wenn andere Fürsten den Durchreisenden besondere Höflichkeit erzeigen wollen, so befehlen sie den Gouverneuren und Commendanten der Städte und Vestungen an, daß sie dieselben nicht allein becomplimentiren, sondern auch bey ihrer Ankunfft und Abreise, mit Stücken salutiren müssen. Es werden ihnen zu Ehren vor ihre Quartiere, in denen sie logieren, Wachen gesetzt, und die Militz aller Orten beordert, daß sie ihnen Parade machen, und nach Soldaten-Manier diejenige Ehre erzeigen müssen, die sie ihrer eigenen Herrschafft zu erweisen pflegen.

Haben die Durchreisenden etwa unsichere Wälder, oder andere schlimme Gegenden zu paßiren, so werden einige von der Militz oder Jägerey befehliget, daß sie dieselben begleiten müssen, es wird ihnen auch wohl zu ihrer Ehre und Sicherheit eine eigene Escorte durch das ganze Land mit gegeben, die Bauern werden allenthalben aufgeboten, um die bösen Wege, so die fremde Herrschafft treffen würde, auszubessern.

Wenn sie die Gräntzen eines Landes, dessen Regent ihnen so viel Höflichkeit auf ihrer Reise angethan, verlassen, so lassen sie sich entweder durch ein abgelassenes Schreiben, oder durch einen von ihren Bedienten, den sie zurück schicken, bey dem Besitzer des Landes auf das freundlichste vor dieses civile Tractament bedancken.

Begeben sich gekrönte Häupter oder andere grosse Printzen auf die Flotten, die sie anderwärts hin begleiten müssen, zu Wasser, so werden aus den Städten und Castellen alle Canonen gelöset, und eben dieses thut man auf der gantzen Flotte, wenn der Fürst in

S. 213

Reisen

384

sein Leib-Schiff steigt. Es werden Schiffe voraus geschickt, den benöthigten Piloten zuzurufen, damit sie sich vor die Sand-Bäncke in Acht nehmen, auch sich zugleich ihrer zu nähern Anländung bedienen zu können. Derjenige Matrose, so auf den grösten Mastbaum steigt, und das Land zuerst entdeckt, wird von dem grossen Herrn beschenckt. Wenn sie anländen, werden sie von den Castellen und allen Schiffen des Ufers salutiret, worauf nachgehends, von des Fürsten-Haupt-Leib-Schiff, und folgendes von der gantzen Flotte gedancket wird.

Ist nun die Ankunfft eines grossen Printzen dem Herrn des Landes und des Volcks höchst erwünscht und angenehm, so kommt er ihm mit dem meisten Theil seiner Hoffstatt auf Schiffen entgegen, die

Matrosen sind alsdenn auf das prächtigste gekleidet, auf dem Haupt-Schiff steckt eine vortreffliche Standarte, und an dessen Vordertheil lassen sich Trompeter hören. Andere von den Grossen des Landes kommen ebenfalls entgegen, lagern sich um das Leib-Schiff, und rufen vielmahls mit dem am Ufer stehenden Volck ein höchst erfreuliches *Vivat, Vivat* aus.

Was die Gebräuche der Alten bey ihren unternommenen Reisen anlanget; so haben sich die Reisenden die Haare wachsen lassen, biß sie wiederum nach Hause kamen. Drum wird erzählt, daß der **Osiris**, als er den gantzen Erdboden durchreiset, sich entschlossen, kein Haar abzuscheren, biß er wiederum in sein Vaterland kommen würde. **Natalis Comes Mythol.** 5, 13.

Sie thaten auch ein Gelübde, daß, wenn sie wiederum nach Hause kommen würden, solche Haare Gott wiedmen wolten. **Turnebus Advers.** 22, 28. **Dempsterus ad Rosin.** 10, 29.

Man opfferte auch nach vollbrachter Reise denen Göttern vor geleisteten Schutz und Errettung aus allerhand Gefahr. **Plautus Milit. Glorios.** 2, 5. 1.

An dem Orte, wo sie einkehrten, oder wohin sie reiseten, erzeigten sie sich sehr davor gegen den Schutz-Engel oder *Genium* selbiges Ortes. Sonderlich aber opfferten sie nach zurück gelegter Reise der Göttin Fortuna, wie auch dem Hercules, Mercur, Sylvan, Neptun, Castor und Pollux, denen *Diis magnis* und *Diis omnibus*. Siehe **Saubertum de Sacrificiis c. 2. Pitiscum II,** 407, 408.

In denen Rechten wird von denen Reisenden gelehret, daß wenn jemand an Ort und Enden, da wenig Leute sind, als z.E. auf einem Schiffe oder auf der Reise, mit einer unversehenen und geschwinden Kranckheit befallen würde, und ein Testament machen wolte; ihnen nicht allein die sonst darzu erfordernten Solennitäten, sondern auch die Anzahl derer Zeugen, nach vieler Rechts-Lehrer Meynung, bis auf zwey, nachgelassen werden. **Struv in Synt. Jur. Civ. Exerc. XXXII, th. 22. Stryck de Testamento in itinere confecto,** Franckfurt 1677.

Siehe auch **Testament (privilegirtes).**

Was endlich noch die vom Reisen handelnden Schriftsteller anlanget, so erzehlen solche **Struve in Bibl. Philosoph. c. 7. §. 31. Acker in Supplement. p. 99. Arnd in Biblioth. politico-heraldic. p. 437. Berger in Disput. de prudentia apodemica p. 8. §. 7.**

Unter andern hat

S. 214

385

Reisen

Herr **Treuer** heraus gegeben *Exercitationem politicam de licentia peregrinandi legibus circum scribenda et dirigenda in utilitatem summarum imperantium et reipublicae*, und derselben beygefüget *monita quasdam virorum illustrium juventuti peregrinanti observanda*, nunc maximam partem prima vice edita, 1720, davon die **Acta Eruditorum** besagten Jahres p. 518 zu lesen sind.

Reisen, nennen die Hallorum, wnn in drey bis vier Stunden, acht oder zwölf Zober Sole aus den Brunnen gezogen werden; jenes heissen sie eine kleine, dieses eine grosse Reise.

Reisen, heißt bey den Handwerckspurschen so viel als wandern.

Reisen, ein Lehn-Gut unter das Kloster, Amt St. Georgen vor Naumburg in dem Churfürstenthum Sachsen gehörig. **Wabsts Hist. Nachr. des Churf. Sachs. Beylage p. 114.**

RELEGATIO CUM INFAMIA ...

Relegation, die **Verweisung**, **Landes-Verweisung**, **Relegatio**, heißt diejenige gerichtliche Handlung, da jemanden wegen eines begangenen Verbrechens aus einem gewissen Gerichte oder Gebiete zu entweichen anbefohlen wird. Es wird derselbe bereits in dem *l. 4. und l. 14. in pr. §. 1. ff. de interd. et releg.* desgleichen *l. 6. §. ult. l. 28. §. 1. de poen.* und *l. 2. de publ. judic.* gedacht, und war vor Alters derselben die Deportation gleich. *§. 2. l. de capit demin. l. 6. in pr. l. 15. ff. de interd. et releg.*

Nur daß die erstere, oder die Relegation bloß auf eine gewisse Zeit und mit Verlust eines gewissen Theils der Güter, die letztere oder die Deportation hingegen auf ewig und mit Verlust der Güter geschahe. Siehe **Deportatio**, im VII Bande, p. 608. u. f.

Nachdem aber die letztere gänzlich abgeschaffet worden, so ist an deren Statt die Relegation oder Verweisung noch bis auf den heutigen Tag im Gebrauche geblieben. **Carpzov.** in *Pract. Crim. P. III. qu. 130. n. 13.*

Indessen wird nicht undienlich seyn, von der bey denen alten Römern üblichen Relegation folgendes zu mercken. Wenn nemlich vor Alters jemand aus der Stadt Rom verwiesen und fortgeschaffet werden solte; so ward demselben der Tag hierzu von denen Regenten der Stadt zuvor angekündigt, nach dessen Verlauff sich derselbe nicht mehr zu Rom sehen lassen durffte. Etliche wurden auf eine gewisse Insel verwiesen, da sie bleiben musten; andern ward nur die Stadt Rom, oder gantz Italien, oder die Provinz, in welcher sie sich sonst befunden, verboten.

Diejenigen, welche in eine Insel relegiret wurden, musten entweder auf eine gewisse Zeit, oder auf ewig das Vaterland räumen, bisweilen wurden ihnen auch ihre Güter genommen, bisweilen aber behielten sie selbige. Wobey man aber den Unterscheid, welcher zu Rom zwischen der Relegation und dem Exilio gewesen, wohl in Acht nehmen muß. Das letzte war schimpfflicher, als das erste, und wurde durch die Re-
densart *aqua et igne interdicere* angezeigt.

Ein solcher Exulant muste nothwendig dahin trachten, daß er in einer Stadt das Bürgerrecht erhalten möchte, weil er zu Rom weder Wohnung, noch Speise und

Tranck, bekommen konnte, wodurch er aber alsobald sein Bürgerrecht in Rom verloh. Ein *relegatus* aber konnte gar wohl sein Bürgerrecht nebst allen dazu gehörigen Freyheiten behalten. Deswegen streitet z. E. **Cicero** in der Rede *pro domo sua*, daß er keinesweges *aquae et ignis interdictione* sein Bürgerrecht verlohren habe; und **Ovidius** führt es ebenfalls mit als eine Gnade des Kaysers **Augusts** an, daß er bey seiner Landesverweisung in dem Edict kein *Exul*, sondern nur ein *relegatus* genennet worden. Aus dieser Ursache verloh er nichts von

seinen Gütern, und konnte auch noch, wie ein anderer Bürger, Testamente machen, und dergleichen. Welches in dem Gegentheile bey einem *Exule* von sich selbst hinfällt.

Ubrigens konnten auch die Statthalter in den Provinzen, wenn sie eine Insel unter ihrer Gerichtsbarkeit hatten, gleichfalls einen dahin verweisen. Wo aber dieses nicht war, so ward es an den Kayser berichtet, daß er eine Insel benennete, da inzwischen der Exulant den Soldaten so lange übergeben wurde, bis der Kayser eine Insel benennet hatte.

Es war aber solches eigentlich eine Straffe, welche man nur den Römischen Bürgern anthat, dahingegen die Knechte, wenn sie was verbrechen, weit härtere Straffen ausstehen musten. Wenn sichs zutrug, daß sich einer über die gesetzte Zeit aufhielt, ward die *relegatio in deportationem* verwandelt, wobey ihm alle seine Güter weggenommen wurden, und der gemeinen Casse anheim fielen. **Brissonius de form. Rom.** 5. p. 484. **Hottomann. antiqu. Rom.** 5. p. 762. **Pitiscus. Hubers digress.** l. 3. 8. p. 192. u. f.

Nach denen neuern Rechten oder dem heutigen Gerichts- Brauche kan diese Straffe keiner, der nur die Nieder- Gerichtsbarkeit hat, erkennen, sondern einig und allein der, dem die Ober- und Halsgerichte zustehen, **Carpzov Pract. Crim. quaest.** 109. n. 55. **Coler de process. exec. part. 2. c. 1. num.** 137.

Es geschicht aber die Relegation entweder auf ewig, so lange nemlich der Verwiesene sich im Leben befindet, also daß er nimmermehr zurück kehren darf, und heisset *Relegatio perpetua*; oder aber auf eine gewisse, von dem Richter zu benennende Zeit, und diese wird über 10 Jahr nicht extendirt, solche wird *Relegatio temporalis* genannt, *L. 2. §. 2. de interd. et relegat.*

Wie aber; wenn keine Zeit wäre benennet worden? Und ist hierauf mit Unterschiede zu antworten. Entweder wird die Relegation schlechterdings injungiret, ohne einige Benennung der Zeit; z. E. daß Inquisit hiermit des Landes verwiesen seyn solle: Oder sie wird auf eine Zeit, jedoch ohne Bestimmung gewisser Zeit und Jahre zuerkant: Daß Inquisit auf eine Zeitlang des Landes zu verweisen. Im ersten Fall ist die Relegation auf ewig, im letztern aber auf zehen Jahr zu verstehen. **Richter decis.** 931. n. 7. u. 8. **Carpzov Pr. Crim. quaest.** 130. num. 16. und *P. IV. Const.* 47. d. 5. **Berger in Jurispr. Crim.** p. 31. **Berlich part. 1. Decis.** 64. num. 5.

Es ereignet sich auch zuweilen, daß die Rechts-Collegia entweder die Relegation oder eine Geldstrafe, oder die Landesverweisung und Gefängniß wechselsweise dictiren; da denn nicht undienlich seyn wird, zu wissen, was für eine Proportion zwischen denen Straffen zu halten sey.

Wann die Privatverweisung zuerkant wird; so ist bey einem Bauern die Strafe von 10 Thalern derselben gleich zu achten; bey andern aber kan die Geldbusse nach

S. 238

Relegation

434

eines jeden Vermögen erhöht werden. Wie dann denen Bürgern für die Relegation auf ein Jahr 40 bis 50 Gulden dictiret werden.

Die öffentliche Verweisung auf ein Jahr lang hat eine Proportion mit der Geldstrafe von 30 Thalern, wann einer aus dem gantzen Lande relegiret wird. Geschiehet aber solches nur aus eines Edelmanns Gerichten, alsdenn ist die Hälfte, oder auch 12 Gulden genug. Solche Summe wird hernachmahls nach der Anzahl der Relegations-Jahre

gesteigert und vermehret. Die ewige Landesverweisung ist bey denen Bauern nicht leicht über 100 Gulden, bey andern aber wiederum nach ihrem Vermögen, auf 150 oder 200 fl. anzulegen. Der jährigen Verweisung wird die Gefängniß auf 4 Wochen gleich geschätzt, und so fort an, von welchen allem weitläufftiger handelt **Richter** *part. 2. decis. 93. num. 14. u. ff.*

Hierbey wird gefragt: Wann einer aus einer Stadt, Amt, oder Gericht einer gewissen Provintz verwiesen wird, ob er auch hierdurch zugleich aus dem gantzen Lande verwiesen sey? Nach denen gemeinen Rechten ist dieses zu verneinen, *per text. in L. 7. §. 6. de interd. et relegat.* Denn es ist bekannt, daß niemand aus einem Orte relegiren könne, als dem die Obergerichte daselbst zustehen, *L. 7. §. 6. et L. 10. d. 1.*

Weil nun in jeder Stadt, Amt oder Gericht, eine besondere Obrigkeit ist, welche ihre eigene Jurisdiction exerciret, allwo die andere nicht das geringste Recht hat; so kan die von derselben vorgenommene Relegation ausser ihrem District oder Bezirck von keinen Kräfften seyn, noch in einer fremden Gerichtbarkeit einigen Effect oder Würckung haben, *L. ult. de Jurisd. Carpzov in Prax. Crim. quaest. 130. n. 24. 25.*

Dannenhero die Land-Stände in Bayern, welche die Fraiß hergebracht, die Macht, aus dem gantzen Lande zu verweisen, von dem Churfürsten, so oft sich der Fall ereignet, erhalten und ausbitten müssen. Dergleichen ist an die hohe Schule zu Ingolstadt, welche krafft eines besondern Indults vom Jahre 1605, nicht nur von der Academie, sondern auch aus dem gantzen Burgfrieden relegiren kan, aus Ursachen, weil sie vor diesem die Studenten ausser gantz Bayern verwiesen hat, Befehl ergangen, sich dessen künftig zu enthalten, und ohne Ersuchung des Landes- Fürsten dergleichen Urthel nimmermehr zu fällen, **Manz.** *decis. Palat. 100. n. 19.*

Daferne aber die Relegation von dem Landes- Herrn selbst geschiehet; so erstreckt sich solche auf alle ihm zugehörige Lande, **Carpzov** *cit. quaest. 130. num. 22. Berlich part. 5. concl. 71. num. 1.*

Im Churfürstenthum Sachsen ist dieses besonders eingeführet, daß, wenn einer wegen verübten Verbrechens von einem Amtmann, Edelmann oder einer Stadt, verbannet wird, derselbe zugleich auch aus allen Churfürstlichen, auch so gar denselben incorporirten Landen, z.E. der Grafschafft Henneberg, wie auch aus denen Stifftern Merseburg, Meissen und Naumburg verwiesen ist, **Dan. Moller** *ad Constit. Elect. 13. num. 17. part. 4. Berlich part. 5. concl. 71. num. 10. 11. 12. Const. Elect. Saxon. 47. P. 4. ibique Carpzov def. 1. u. 2. und in Pract. Crim. qu. 130. n. 27. 28. 30. u. 34. Berger in Jurispr. Crim. p. 32.*

Und wiederum umgekehrt, **Carpzov** *in Pract. Crim. l. c. n. 37.*

Nicht aber auch aus der Lausitz, als welches nemlich gantz absonderlich und eigen regieret wird, **Berger** *l. c.*

Und

S. 239

435

Relegation

dieses hat auf alle Fälle Statt, es mag einer gleich mit dem Staupenschlage, oder ohne denselben, entweder auf ewig, oder nur auf eine gewisse Zeitlang verwiesen werden. *Constit. Elect. Sax. 47. P. 4. ibique Carpzov def. 2. n. 8.*

Es fragt sich demnach hierbey nicht unbillig: Ob ein Fürst oder Stand des Reichs einen Delinquenten über die Gräntzen seines Territorii, mithin auch aus eines andern Herrschafft, relegiren könne? Welches

ebenfalls zu negiren. Denn weil eines Fürsten Gewalt über oder ausser sein Territorium sich nicht erstreckt; so kan auch die Relegation in einem fremden Gebiet, allwo dem andern kein Recht zusteht, von keiner Würckung seyn. Ja wenn auch gleich beyde Fürsten oder Herrschafften in Bündniß mit einander stünden, so ist doch der, so aus einem Territorio relegirt worden, nicht zugleich auch aus des andern Territorio verbannt zu halten, **Carpz. Prax. Crim. qu.** 130. *num.* 33. **Berlich part. 5. concl.** 71. *num.* 6. u. f.

Jedoch pflegen heutiges Tages öftters die, so des Landes zu verweisen, sonderlich, wenn es böse Leute sind, von denen einiger Schade, oder Brand, oder anderes Übel und Unheil zu befürchten, durch einen Eyd dahin angehalten zu werden, daß sie sich auf etliche Meilweges weit und breit nicht wollen betreten lassen, ohngeachtet sich solche über des relegirenden Herrns Territorium erstrecken. Dannenhero dasjenige, was sonst ordentlicher Weise (*directo*) nicht zugelassen, dennoch ausserordentlich (*per indirectum*) geschehen kan. **Manz in Decis. Palat. qu.** 100. *n.* 30. u. f. **Besold de Jur. Territ. c.** 3. §. 5. *in fin.* **Böhmer in Introd. ad Jus Digest. tit. de int. et releg.** §. 6.

Wenn demnach einer von dem obern und höchsten Magistrat, das ist, von dem, der die Landesfürstliche Hoheit hat, verwiesen ist, so offt wird verstanden, daß er aus desselben gantzen Landen, auch der Subvasallen, nicht aber der Conföderirten und Bundesgenossen, Gebiete relegirt sey, **Carpzov dec.** 95. **Berger jurispr. crim. p.** 31.

So offte aber einer nur von der Unterobrigkeit verwiesen ist, so wird er nur von dem District desselben Orts, in welchem der Magistrat die Gerichtsbarkeit hat, vor relegirt gehalten und verstanden, *l.* 7. §. 10. *et 25. de interd. et releg.* **Carpzov P.** 4. *c.* 47. *d.* 3. **Berger c. l.**

Und dieses hat auch nicht anders in der Laußitz statt, nach dem Zeugniß **Carpzovs in Pract. crim. qu.** 130. *n.* 33.

Daß aber heut zu Tage fast aller Orten durch eine allgemeine Gewohnheit eingeführet sey, daß ein von einer Stadt oder einem Amt eines Fürsten zu wandern Befehllicher von dem gantzen Lande und Fürstenthum desselben Fürstens bannisiret zu seyn geachtet werde, bezeugen **Clar. lib. 1. sentent. §. ult. qu.** 71. *n.* 4. **Vincentz von Franch. P.** 1. *dec.* 129. *n.* 2. *add.* **Berlich P.** 5. *concl.* 71. *n.* 10.

Wenn der Inquisit, welcher relegirt und verwiesen werden soll, weder den Urphede ablegen, noch ins Elend gehen will, ist er mit Gefängniß dazu zu zwingen, allwo der in Hartnäckigkeit und Ungehorsam beharrende eine Zeitlang mit Wasser u. Brodt gespeiset werden kan, **Carpz. Pract. crimin. qu.** 130. *n.* 38.

Wenn aber der zu verweisende auch denn noch nicht pariren und ins Exilium gehen will, ist kein ander Mittel in coerciren übrig, als daß er aus dem Lande und dessen Gräntzen gestossen und gejagt, der Urphed aber vorher durch den Caviller oder den Häscher in die Seele des Inquisiten geschworen, und die geschehene Relegation

S. 239

Relegation

436

durch öffentlichen Anschlag zu jedermans Wissenschaft gebracht werde; deren Würckung diese ist, daß der relegirte, wenn er wieder kommt, in die Meineydsstrafe verfällt, nicht weniger als wenn er selbst den Urphed geschworen hätte, **Carpzov c. l. n.** 41.

Ferner wird gefragt: Wenn der Mann Verbrechens halber des Landes verwiesen worden, ob das Weib demselben mit wesentlicher

Wohnung zu folgen schuldig sey? Es sind aber desfalls die Rechtsgelehrten nicht vollkommen einstimmig.

Etliche wollen es schlechterdings behaupten, wie unter andern **Hartmann Pistor** in *obs.* 148. n. 3. **Perez** ad *Cod. tit. de nupt.* n. 17. **Carpzov** *P. IV. Const.* 47. *def.* 7.

Einige lehren, man solle zwar das Weib dahin in Güte zu disponiren trachten, daß sie ihrem Ehemanne nachfolge; keinesweges aber darzu zwingen. **Richter** *P. I. Dec.* 9. n. 8.

Wiederum andere überlassen solches dem Gutachten eines verständigen Richters. Derjenigen ihre Meynung scheint die beste zu seyn, welche statuiren, daß das Weib ihrem Mann, daferne er sich nur an einen gewissen Ort niederlässet, ordentlicher Weise nachzufolgen verbunden sey, weil Mann und Weib ein Fleisch, und so wohl vermöge der göttlichen als weltlichen Rechte, im Glücke und Unglücke bey einander beywohnen sollen. Weil nun das durch die Relegation abgestrafte Verbrechen diese Einheit des Fleisches oder das Band der Ehe, nicht aufhebt; so ist auch das Weib ihrem Manne ehelich beyzuwohnen allerdings gehalten.

Indessen ist dem Weibe unverwehrt, ihres Gewerbes und anderer Geschäfte halben, in das Land zu kommen, sich eine Zeitlang allda aufzuhalten, und nach Gefallen wiederum von dannen abzuführen. Denn sie selbst ist nicht des Landes verwiesen, sondern zühet nur ihrem Manne nach und wohnt ihm ehelich bey. Jedoch ist zuweilen das Weib von dieser Nachfolge entschuldiget, wann nemlich derselben Erbarkeit, der Kinder Auferziehung und Zustand, und des Hauswesens Nutz und höchste Nothwendigkeit, oder andere rechtmäßige Ursachen und Umstände ein anders erfordern. **Heig** *P. II. qu.* 14. *in fin.* **Carpzov** *P. III. qu.* 130. n. 44. u. *P. IV. Const.* 47. *def.* 7. u. 8.

Im Ehebruche aber verbindet sich der Ehegatte, wenn er vor den andern vorbittet, schlechterdings zum Nachfolgen. *Constit. Elect. Sax.* 19. *P.* 4. **Berger** in *jurispr. Crim.* p. 33.

Und wenn er nicht folgen will, ist er mit Gefängniß und hernach mit der ordentlichen Relegation darzu anzuhalten. **Berger** *l. c.*

Ob nun schon die Landes-Verwiesene Stadt und Land meiden müssen; so verlihren sie doch keinesweges das Bürgerrecht, wenn auch gleich die Relegation auf ewig geschehen wäre, sondern es ist ihnen nur verboten, sich würcklich in dem Lande aufzuhalten. Dannenhero sie nichtsdestoweniger durch einen Procurator oder Bevollmächtigten das Stadtrecht genießen, und ihre Geschäfte ausrichten lassen können. *L.* 14. §. 1. *de interd. et relegat. junct. L.* 18. *d. t.* **Carpzov** *p.* 4. *c.* 47. *d.* 9.

Wann demnach einem Landesverwiesenen eine Erbschaft anfället; so muß ihm solche verabfolget werden, und ist die Obrigkeit, daferne sich selbiger mittler Zeit an keinem fremden Orte niedergelassen und seine eigene Haushaltung daselbst angestellet, die Nachsteuer davon abzuführen nicht berechtiget, wie solches mit einem *praejudicio* bestätigt **Carpzov** *Pract. Crim. quaest.* 130. n. 54.

Daferne aber ei-

nem der Staupbesen nebst der ewigen Landesverweisung zuerkannt worden, alsdann verlihet er auch das Stadt- und Bürgerrecht, weil eine solche Relegation, so viel die Verliherung der Rechte anbelanget, nach einhelliger Meynung derer Rechts- Lehrer, heutiges Tages der

Deportation gleich geachtet wird. **Wesembech** ad π . tit. de interd. et releg. num. 4. **Harprecht** ad §. 2. Inst. quib. mod. jus pat. potest. solv. num. 17.

Ist nun einer auf eine gewisse Zeit verwiesen worden; so kan er nach deren Verflüssung, auch ohne vorhergehende Ansuchung bey der Obrigkeit, frey und ohngehindert wieder in das Land kommen, und alle denen Bürgern zustehende Rechte und Freyheiten ruhiglich genießen, *L. 8. de postuland.* **Richter** part. 2. decis. 93. n. 20. et 21.

Ist er aber auf ewig verwiesen worden; so darff er Zeit Lebens nicht wieder zurück kehren, u. wann er anderwärts verstorben, kan er an diesem Orte, woraus man ihn verbannet, nicht begraben werden. *L. 2. de cadaver. punitor.* **Beck** Prax. aur. p. 243. u. ff.

Wenn hingegen dem Verwiesenen die Macht und Gewalt, an dem Orte, von welchem er verwiesen worden, verstattet wird; so scheint ihm auch das Recht, sich daselbst haushablich niederzulassen und aufzuhalten, vergönnet zu seyn. **Carpz.** P. IV. Constit. 47. def. 9.

Ubrigens kan ein von einem Orte verwiesener an einem andern gar wohl zu öffentlichen Ämtern und Ehren- Stellen zugelassen werden. **Felin.** in c. cum. contingat. 13. in. pr. X. de for. compet. **Carpzov** P. 4. c. 47. d. 11. weil der Relegation Würckung und Straffung nicht ausser dem Lande des Relegirenden, erstreckt wird. *l. 3. l. 4. C. ex quibus caus. infam. irrog.* **Carpzov** c. l. n. 6. wiewohl die an und vor sich betrachtete Relegation nicht infam und anrüchtig macht, *arg. l. 22. de his, qui not. infam.* **Wernher.** sel. obs. for. P. 5. obs. 151.

Welches jedoch nur von dem Falle zu verstehen, wenn die Verweisung wegen eines solchen Verbrechens geschiehet, wobey nur eine willkürliche Bestraffung Statt hat, und dem also nur der Richter, nicht aber das Gesetze die Straffe der Unehrllichkeit bestimmet hat. Wenn aber jemand wegen eines solchen Verbrechens, dem das Gesetz selbst die Straffe der Anrüchtigkeit constituirt hat, verwiesen ist; so wird gewiß der Relegirte auch an einem andern Orte vor infam gehalten werden, und folglich von einem honarablen Amte zu repeelliren seyn, **Coler** P. 2. dec. 185. n. 3. **Carpzov** P. 4. c. 47. d. 12.

Mit einem Worte, die Straffe der Relegation infamiret alsdenn erst, wenn das Verbrechen, weshalber jemand relegiret wird, an und vor sich selbst schon anbrüchig oder ehrenrührig ist, z. E. Diebstahl, Spitzbüberey u.d.g. Daher denn auch nicht jede Academische Relegation der Beförderung zu einem priesterlichen Amte hinderlich ist, **Wernher** sel. obs. for. P. 10. obs. 424.

Ja Studenten, die bloß wegen Muthwillen und Schlägerey relegiret worden, werden deswegen nicht infam oder unehrlich, und können dem ungeachtet gar wohl befördert werden. *arg. l. 22. de his qui not. infam.* **Richter** P. II. Dec. 93. **Carpzov** P. IV. c. 47. d. 11.

Wenn die Relegationszeit geendiget, so wird auch die Verletzung der Existimation geendiget; daher ein solcher Zeuge vor untüchtig und unfähig nicht gehalten werden kan, **Forn.** d. 12. R. 46.

Relegirte und Verwiesene, wenn sie wieder kommen und das Land,

S. 240

Relegation (öffentliche)

438

daraus sie relegirt sind, betreten, werden mit ausserordentlicher Straffe, nach des Richters Gutachten, bestraft, *l. 8. §. 7. de poen.* **Carpzov** P. 4 c. 18. d. 1. n. 1.

Nach Chur-Sächsischem Rechte soll der Relegirte, welcher wider den geschwornen Urphed zurück kommt, das erste mahl mit Abhauung der

Finger, das andere mahl mit Staupenschlag, das dritte mahl aber der Meineydtige am Leben bestrafft werden, *Constit. Elect. Sax.* 48. P. 4. *ibique Carpzov d. 1.*

Von welcher Härte und Strengigkeit billig der Richter abgeht, wenn eine gerechte oder wahrscheinliche Ursache da ist, als wenn aus den Umständen erhellet, daß Boßheit nicht dabey gewesen, und blosser Einfalt Schuld gewesen, warum der Relegirte wiedergekommen ist.

Wernher *c. l. n. 2.* **Carpzov** *d. c. d. 5.* **Berger** *P. 1. supplem. ad jurispr. crimin. obs.* 10. und *P. 2. supplem. obs.* 20. et 21.

Und eben das ist auch zu sagen in dem Fall, wo Inquisit noch nicht gedoppelte Leibes- affligirende Straffe, nemlich die Abhauung der Finger und des Staupenschlags, erlitten, **Wernher** *c. l. n. 7.*

Jedoch werden denen wiederkommenden die Finger nicht gantz, sondern nur die ersten Glieder abgehauen, **Carpzov** *P. 4. c. 48. d. 2.* **Stryck** *us. mod. tit. de L. Cornel. de fals. §. 9.* **Berger** *jurispr. crimin. p. 24.*

Auf gewisse Zeit relegirte, wenn sie wieder kommen, werden nach abgehauenen Fingern von neuem auf so viel Zeit wieder, nicht aber auf ewig, verwiesen, **Carpzov** *d. c. d. 3.*

Im Churfürstenthum Sachsen werden mit Abhauung der Finger die wiederkommende nicht bestrafft, die nur aus dem Weichbilde relegirt seyn, **Carpzov** *d. c. d. 4.*

Jedoch beruhet es allenfalls nicht nur in der Fürsten, sondern auch der höchsten Gerichte, ja zuweilen auch der untern Macht und Gewalt, dem Relegirten, wieder in die Stadt und das Land zu kommen, zu verstaten, wenn sie nemlich gerechte und wahrscheinliche Ursachung dazu haben. **Mevius** *P. 8. dec.* 172.

Besiehe hierbey mit mehrerem **Marcus Anton Peregrinus** *de Jur. Fisci Lib. III. tit. 5. n. 12. u. ff.* und andere in **Speidels** *Bibl. Jurid. Vol. II. v. Relegatio p. 789.* u. f. angeführte Rechtslehrer.

Relegation (Academische) Relegatio Academica, ist, wenn Studenten von einer hohen Schule, deren Statuten sie nicht gemäß gelebet, entweder nur auf gewisse Jahre oder beständig und auf Lebenslang, (in perpetuum oder ad dies vitae) und in Ansehung dieses letztern wiederum mit Vorbehalt ihrer Ehre oder mit Verlust derselben (*cum infamia*) ausgeschlossen u. verbannet werden.

Jedoch aber ist die Academische Relegation noch lange nicht mit demjenigen Schimpf begleitet, als die *Relegatio civilis*, so alle mahl durch den Hencker oder Büttel geschiehet, es wäre denn die *Relegatio cum infamia*.

Relegation (ewige) ...

...

S. 241

S. 242

441

RELIGIO COMMUNIS

...

Religiösen ...

Religiöse Örter, Religiöse Häuser, oder Geistliche Häuser, Religiosa loca oder *Religiosa domus*, heissen in dem Canonischen Rechte insbesondere diejenigen Gebäude, welche entweder zu Abwartung des Gottesdienstes, oder zu Aufnehmung und Verpflegung armer

und preßhafter Personen gewidmet sind, als z. E. Kirchen, Klöster, Schulen, Armen- Waysen- Invaliden- Krancken- Toll- Zucht-Häuser, u. d. g.

In dem **W. F. I.** Art. V. §. 25 werden diese Arten erzählt:

- Klöster,
- Collegien,
- Brüderschafften,
- Balleyen,
- Commenthureyen,
- Kirchen,
- Stiftungen,
- Schulen und
- Hospitäler.

Unter denen Hospitälern aber werden alle vorher erzählte Häuser verstanden.

Es werden aber

S. 242

Religiöse Örter

442

dieselben alsdenn erst religiöse oder geistliche Häuser (*Domus Religiosae*) genennet, wenn sie mit Consens des Bischoffs auffgerichtet und gestiftet worden seyn, indem sie erst durch die Benediction oder Einweihung die geistliche Eigenschafft erlangen. Ausser dieser aber werden sie nur als profan- oder weltliche Häuser betrachtet, denen die Natur und Beschaffenheit derer geistlichen Dinge gar nicht zukommt. Die Aufsicht über dieselben hat in der Römischen Kirche der Bischoff; die Personen aber, so in dergleichen Häusern benöthiget sind, setzt der Stifter des Hospitals und seine Erben, in Ansehen des ihm zukommenden *Juris patronatus*. Sind aber diese alle abgestorben, so setzt gemeldete Personen der Bischoff selbsten.

Es haben auch vor Alters die Hospitäler zu Zeiten unter dem Schutze derer Kayser gestanden, also, daß sie von diesen besorget, und mit Verwaltern und andern Personen besetzt worden sind. Deswegen findet man auch noch heutiges Tages, daß dem Stadt-Rathe das *Jus patronatus* und die Direction über die Hospitäler zukommt; also, daß auch dieser die Hospital-Verwalter, und andere nöthige Personen bestellet, die ihm auch die Rechnung ablegen müssen. Doch hat auch das Consistorium zugleich mit über dieselbe die Inspection.

Absonderlich aber muß man in Obacht nehmen, damit man nicht alles, was in dem Canonischen Rechte wegen dergleichen Häuser verordnet ist, ohne Unterscheid auch bey denen Protestanten zu appliciren suche. Denn bey uns gehöret allerdings dem Magistrat die Aufsicht über solche Armen-Häuser zu. Denn zu was Ende werden sie aufgebauet, als zum Nutzen der Stadt?

Wenn Hospitäler und dergleichen ohne Consens des Bischoffs erbauet worden seyn, werden sie nach dem Canonischen Rechte zu denen religiösen Häusern nicht gerechnet. **Espen** *P. II. J. E. tit. 37. c. 2. §. 38.* Deswegen auch **Carpzov** *L. 1. J. E. def. 92. n. 6.* **Brunnemann** *in J. E. Lib. 1. c. 6. m. 12. §. 19.* und **Linck** *de jur. Episcop. c. 10. n. 43.* dieses Recht und Inspection über solche Häuser den Fürsten als Bischoff zueignen. Welches aber falsch ist, und bey denen Römisch-Katholischen selbst nicht an allen Orten statt findet, sondern es hat allerdings der Stadt-Magistrat die Direction. Und ob gleich die Ober-

Inspection dem Fürsten zukommt; so hat er doch dieses nicht als Bischoff, sondern als Fürst.

Was ausser denen Hospital-Verwaltern vor Personen über solche Häuser gesetzt werden müssen, und worinnen das Amt eines jeden bestehe, muß aus denen Anstalten und Verordnungen eines jeden Orts ersehen werden. Sonsten ist kein Zweifel, daß man keine andere, als ehrliche, aufrichtige und verständige Leute darzu nehmen müsse. *L. 4. 6. §. 3. C. de Episcop. et Cler. c. 2. de religios. dom. in 6.*

Es wird auch erfordert, daß sie, wie andere Vormünder, vereydet werden, Caution bestellen, und ein Inventarium von allen beweglichen und unbeweglichen Gütern machen müssen. Absonderlich aber muß derselben Sorge dahin gerichtet seyn, das sie die eingeschlichene Mißbräuche abzuschaffen suchen. Vor allen Dingen aber muß Sorge getragen werden, damit der Endzweck solcher Häuser in Obacht genommen werde, und also nicht solche Leute in dieselben genommen werden, so starck und gesund seyn, arbeiten und ohnedem ihr Brodt verdienen können, indem man solche vielmehr in die Zuchthäuser brin-

S. 243

443

Religiöser Kuß

gen muß. Wovon an seinem Orte ein mehrers.

Übrigens siehe auch *Locus religiosus*, im *XVIII Bande*, p. 138. u.f.

Religiöser Kuß ...

...

Religion, Religio.

Das Wort: *Religio*, wird insgemein von dem Worte: *religare*, hergeleitet, weil sie den Menschen mit Gott gleichsam verbinde, siehe **Lactantium** in *Institut. divin. lib. 4. c. 28*, und **Augustinum** *de civit. Dei I. 10. c. 4.*

In besonderm Verstande verstehet man dadurch den Dienst und die Verehrung des wahren Gottes; weil man aber Gott nicht gebührend verehren kan, wenn man ihn nicht vorher gehöriger massen erkannt, so braucht man auch dasselbige in weiterm Verstande, und begreiffet darunter so wohl die wahre Erkenntniß Gottes; als auch die Verehrung des wahren Gottes.

Weil aber dasjenige, so uns zu der Religion anführet, entweder die Natur, sofern wir selbige mit unserer Vernunft betrachten; oder die Offenbahrung Heil. Schrift ist; so ist die Religion daher entweder die **natürliche** oder die **geoffenbarte**, von welchen beiden in besonderen Artickeln ist gehandelt worden.

Und weil der Name: Religion, insgemein auch dem Dienste der falschen Götter pfliget gegeben zu werden; wohl schwehrlich aber ein Volck in der Welt gewesen oder noch seyn wird, welches, ob es noch so barbarisch, grausam und wilde, auch gar keine äusserliche Wissenschaft des geoffenbahrten göttlichen Wortes und Willens hat, sich nicht, um einen Gott zu verehren und ihm seinen Dienst abzustatten, auf eine Offenbahrung, Tradition oder Sage gründen, auch deßfalls seine besondere Theologie, Priester und Gottesdienst haben sollte: so rühret davon her, daß die Religionen in die **falschen** und in die **wahre** eingetheilet werden, und sie selbst überhaupt sehr voneinander unterschieden seyn.

Der Unterscheid derselben bestehet darinn, daß

- die Heyden Gott dienen aus einer falschen und sehr unvollkommenen Erkenntniß, nach ihrem eitlen Sinn und ihnen selbst erdichteten Weise:
- die Juden Gott nach seinem geoffenbahrten Willen zu dienen vermeynen, aber nur ein Theil desselben annehmen wollen;
- die Christen ihren Gottesdienst nach der gantzen und vollkommenen Offenbahrung des göttlichen Willens richten;
- die Mahometaner einer fälschlich angegebenen Offenbahrung folgen.

Also haben die Heyden kein Wort Gottes, die Juden (nemlich die heutigen) halten nur ein Stück desselben, wie es in dem Alten Testamente enthalten, die Mahometa-

S. 243

Religion

444

ner ein erdichtetes an statt des wahrhaftigen; die Christen allein halten sich an das wahre und gantze göttliche Wort des Alten und Neuen Testaments.

Eine jede dieser Haupt-Religionen theilet sich hinwieder in verschiedene besondere Hauffen.

Die heydnische zwar ist so mannigfaltig, daß derselben keine gewisse Zahl zu finden, und ein jedes Volck, ja eine jede Stadt ihren eigenen Gott und Gottesdienst hat, wie die Reisebeschreibungen noch heute zeugen, siehe übrigens den Artickel: **Heydenthum**, im *XII Bande*, p. 1998. u.ff.

In der Jüdischen sind vornehmlich zwei Secten, der Karaiten, die sich an den Buchstaben des Gesetzes halten, und der Rabbanisten, die den Aufsätzen der Alten, in ihrem Talmud verfasst, folgen, siehe den Artickel: **Juden**, im *XIV Bande*, p. 1497. u.ff.

Die Mahometaner theilen sich in drey Haupt-Secten, deren eine dem Abubeker, die andere dem Aly, und die dritte dem Hanife anhangt, siehe den Artickel: **Mahomedischer Glaube**, im *XIX Bande*, p. 508. u.ff.

Die Christliche Religion theilet sich zuförderst in die **Morgenländische** und **Abendländische**. Jene begreiff

- die **Griechische**, von der im *XI Bande*, p. 898. u.ff.
- die **Armenische** (von der der Artickel: **Armenier**, im *II Bande*, p. 1535. u.ff. nachzulesen)
- **Ethiopische** (von welcher der Artickel: **Abyßinier**, im *I Bande*, p. 140. u.ff. nachzulesen)
- und andere geringere.

Diese bestehet hauptsächlich aus drey grossen Gemeinen oder Kirchen,

- der **Römisch-Catholischen**,
- der **Lutherischen**
- und der **Reformirten**,

von denen besondere Artickel handeln.

Es wird nicht undienlich seyn, wenn wir nunmehrö kürztlich zeigen, welche Religion an diesem oder jenem Orte herrsche, und dieses wollen wir zwar nach denen vier Theilen der Welt anführen:¶

1) in **Africa**. ¶

Es wird die Barbarey von Maurern, Türcken und Arabern bewohnt, welche s mit der Mahometanischen Religion halten. Die Portugiesen, Spanier und Engelländer besitzen auch eine Plätze daselbst. Es giebt in der Barbarey Städte, worinnen die Ungläubige den Christen und Jüden die freye Ubung ihrer Religion gegen Erlegung eines gewissen Tributs verstatten.

Die vornehmste Religion in **Egypten** ist die Mahometanische, zu welcher sich die Maurer, Türcken und Araber bekennen. Die Cophten haben auch ihre Kirchen daselbst, und die Jüden ihre Synagogen. Die Einwohner auf der Küste **Abex** und in **Zanguebar** sind Mahometaner; die Portugiesen aber, welche einige Plätze in Zanguebar besitzen, haben die Christliche Religion daselbst eingeführet. In diesem Lande giebt es auch Jüden und Götzendiener.

Die Einwohner auf der Insul **Madagascar** glauben, daß ein Gott sey, der Himmel und Erden erschaffen habe, darneben aber beten sie auch einen bösen Geist an. Doch wohnen auch allda viele Mahometaner, welche aus Arabien hinüber gekommen, und so gar viele Eingeborne zu ihrem Glauben gebracht haben. Die Frantzosen, welche sich daselbst niedergelassen haben, bemühen sich allda die Christliche Religion einzuführen.

Cafreria, oder das Land

S. 244

445

Religion

der Caffern, ist mit Götzdienern angefüllet. Die Holländer haben daselbst nur 2 Forts gegen das Vorgebürge guter Hoffnung zu, und die Portugiesen in dem Königreiche Sofala.

In dem Königreiche **Congo** sind viel Götzendiener, wie auch einige Mahometaner und Christen, sonderlich in der Provintz **Angola**, wovon die Portugiesen Meister sind.

Das Volck in **Guinea** ist gleichfalls dem heydnischen Götzendienste ergeben; die Engelländer aber sammt den Holländern und Dänen besitzen auch einige Plätze auf dieser Küste, und die Portugiesen haben einige Wohnungen innerhalb des Landes, allwo sie sich bemühen die Christliche Religion einzuführen.

Den **Neger** haben nebst ihrem Götzdienste einige Mahometanische Ceremonien, wie auch die Einwohner in **Zaata**.

Biledulgerid ist der Mahometanischen Religion ergeben.

Die Religion der Einwohner in **Nubien** ist ein Mischmasch aus den Christlichen, Jüdischen und Mahometanischen Ceremonien.

Die **Abyßinier** sind die reinsten unter allen Morgenländischen Christen.

Die heydnische Abgötterey ist die älteste Religion in **Monomotapa**, jedoch haben die Jesuiten daselbst auch an unterschiedlichen Orten die Catholische Religion eingeführet. ¶

2) in **America**. ¶

Canada oder **Neu-Franckreich** ist mit Catholischen besetzt, wie dann dieses Land mehrentheils dem König in Franckreich gehört.

Neu-Engelland, **Neu-Holland** und **Neu-Schweden** haben auch ihre Colonien, da denn eine iegliche von diesen Nationen ihre eigene Religion übet.

Die **Wilden**, die **Iroquois**, **Hurons**, **Algonquains** und andere mehr haben fast gar keine Religion, ausgenommen diejenigen, welche mit den Europäern umgehen.

Die Engelländer haben unterschiedliche Plätze in **Virginien**. Die natürlichen Einwohner dieses Landes glauben unterschiedliche Götter von verschiedenen Ordnungen, welcher unter einem obristen Gott stehen, den sie Ceupas nennen, glaubende, daß er von Ewigkeit her gewesen sey. die Sonne, den Mond und die Sterne halten sie vor Halbgötter.

Die Wilden in **Florida** sind Götzendiener, und beten die Sonne und den Mond an. Die Spanier und Engelländer besitzen auch einige Colonien daselbst, und haben die Christliche Religion an unterschiedenen Orten eingeführet.

Mexico, welches auch **Neu-Spanien** genennet wird, hat viel Catholische, welche daselbst einen Bischoff und unterschiedene Erzbischöffe haben.

Die Spanier sind auch Meister von **Neu-Castilien**, sonst **Castilla de Oro** genannt, all wo sie die Catholische Religion eingeführet haben. Diejenigen, welche auf dem Gebürge dieses Landes wohnen, sind heydnische Götzendiener, beten die Sonne und den Mond an, als die vornehmste Gottheiten, und halten die Sonne vor den Mann, und den Mond vor dessen Frau.

Die Einwohner auf den **Caribischen Inseln** und in der Landschaft **Guiana** beten die Götzen an. Einige von ihnen glauben die Unsterblichkeit der Seelen.

Die Einwohner des Landes der Amazonen sind auch Götzendiener.

Brasilien gehört denen Portugiesen, welche eine schöne Stadt daselbst haben, San-Salvator genannt, allwo ein Erzbischöfflicher Sitz ist. Die Wilden werden daselbst täglich mehr und mehr zum Christlichen Glauben bekehrt.

Das Land von **Plata** und der **Platagons** ist mit

S. 244

Religion

446

abgöttischen Einwohnern besetzt, jedoch haben auch die Spanier unterschiedliche Plätze daselbst, samt einer Stadt l'Assumption genannt, welche ein Bischöfflicher Sitz ist und ein Jesuiter Collegium hat.

Die Spanier haben unterschiedliche *seminaria* in **Chili** aufgerichtet, um dadurch die Bekehrung der daselbst befindlichen Einwohner zu befördern, welche fast gar keine Religion haben.

In Peru ist die Catholische Religion eingeführet. Zu Lima ist ein Erzbisßthum, und in den andern Provinzien unterschiedliche Bisßthümer, so daß nur noch etliche Wilde daselbst der Abgötterey ergeben sind. Dieses Land gehöret dem Könige in Spanien. ¶

3) in **Asien**. ¶

In dem **Türkischen** Gebiete von Asien hat die Mahometanische Religion die Oberhand; wiewohl der Groß-Sultan daselbst eben so wohl, wie in Europa, auch andere Religionen duldet. Die Griechen haben 2 Patriarchen daselbst, nemlich zu Antiochia und zu Jerusalem.

In dem Türkischen Gebiete sind sonderlich diejenigen Christen, welche Armenianer, Georgianer, Nestorianer, Jacobiten und Maroniten genennet werden. Es giebt auch darinnen Catholische, Sabäer, Cophthen, und sehr viel Jüden. Die Catholischen sind meistentheils Frantzösische und Venetianische Kaufleute, welche Franciscaner bey sich haben, deren gewöhnlicher Aufenthalt zu Jerusalem und Bethlehem ist.

In **Persien** wird die Mahometanische Religion nach der Secte des **Ali** getrieben, welche von **Abubekers**, **Omars** und **Osmans** Secte, so die Türcken der Secte des **Ali** vorzühn, unterschieden ist. Jedoch geben die Persianer allen Ausländern Gewissens-Freyheit, so daß daselbst Catholische, Armenianer, Nestorianer und Sabäer sind, wie auch Juden und Banians oder Indianische Priester, nebst andern Götzendiernern.

Arabien ist dem Groß-Sultan und gewissen Mahometanischen Fürsten unterworfen, welche auch Christen unter sich dulden. Diese haben daselbst ein berühmtes Kloster auf dem Berge Sinai, welches Caloyers oder Griechische Mönche von dem Orden des **H. Basilius** inne haben.

Das **Reich des grossen Moguls** in Indien ist einem Mahometanischen Herrn unterworfen, welcher der Secte des **Ali** oder der Persischen Religion zugethan ist. Allein in dieser Gegend gibt es viel heydnische Götzendiener, wie auch Catholische, Juden und Abyßinier. Denn es haben daselbst alle Nationen die freye Übung ihrer Religionen.

Die **Indianische Halb-Insel** disseits des Meerbusens von Bengala, begreift unterschiedene Königreiche in sich, deren Einwohner fast durchgehends heydnische Götzendiener sind. Wir müssen aber etwas umständliches davon melden.

Die kleine Insel von Goa gehöret den Portugiesen, welche auf derselben unterschiedliche Klöster und Kirchen haben. Der Ertzbischoff von dieser Insel hat alle Ostindianische Bischöffe unter sich. Die Inquisition übet daselbst an denen so genannten Mammelucken oder Abtrünnigen ihre Schaffe aus. Jedoch verstatten sie den Armenianern, Juden, Maurern und Banjans oder Indianischen Priestern die freye Übung ihrer Religion; desgleichen den Arabern, Persianern und Abyßiniern, welche theils der Christlichen, theils der Mauritanischen oder Mahometanischen Religion zugethan sind.

Das Volck in dem Königreiche **Calecut** gläubet an einen Gott als den Schöpffer Himmels und

S. 245

447

Religion

der Erden, giebt aber darneben vor, daß derselbige gantz faul und müßig sey, und daß die Welt durch einen bösen Engel regieret werde. Diesem Engel, welchen sie Deumo nennen, erweisen sie göttliche Ehre, gleichwie auch unterschiedlichen andern falschen Gottheiten.

Eben dergleichen Aberglaube herrschet auch in dem Königreiche **Narsingua**, welches voller Pagods oder solcher Tempel ist, die ihren *dämonibus* oder falschen Göttern zu Ehren erbauet sind.

Der König von **Golconda** ist der Persianischen Religion zugethan, seine Unterthanen aber sind heydnische Götzendiener.

Das **festen Land von Indien** jenseit des Ganges gehöret unterschiedlichen heydnischen Fürsten, welche Götzendiener sind.

Die **Halb-Insel des Indi**, auf der Ost-Seite des Meerbusens, ist auch ein solches Land, worinnen den falschen Göttern gedient wird. Die vornehmsten Königreiche auf dieser Insel sind Siam, Tonquin, Lao und Pegu.

Der König von **Siam** duldet allerley Religionen, und bezeiget sich insonderheit gegen die Christen sehr gnädig.

Die Halb-Insel **Malaca** dependiret von dem Königreich Siam, das größte Theil aber davon gehöret denen Holländern, welche den

Kaufleuten von unterschiedenen Religionen, die sich daselbst aufhalten und ihre Handlung treiben, die Gewissens-Freyheit lassen.

In den Königreichen **Tonquin** und **Lao** sind viele Catholische, denen die Jesuiten predigen. Die Einwohner sind so sehr auf ihren Götzendienst erpicht, daß man sich vergeblich bemühet hat, die Christliche Religion in ihr Land einzuführen.

Die **Chineser** sind Götzendiener, verstaten aber den Christen die freye Übung ihrer Religion in ihrem Lande, wie denn die Jesuiten daselbst unterschiedliche Kirchen gebauet. Es giebt auch daselbst sehr viel Jüden, welche durch des Kaysers von China Erlaubniß ihre öffentliche Synagogen haben.

Die **Tartarey** stehet unter vielen Fürsten, unte welchen der grose Cham der mächtigste ist. Einige von diesen Tartarischen Fürsten sind Mahometaner und andere Götzendiener oder Heyden. Es giebt auch daselbst Nestorianer und Jüden, welche letztere aber wenig von dem Gesetze **Mosis** beobachten.

In **Japan** herrschet der heydnische Götzendienst. Seit der Verfolgung des **Taicosama**, welcher 1630 daselbst regieret, haben die Christen keine Kirche mehr in diesem Lande gehabt, gleichwie sie vormahls hatten.

Die **Philippinischen Inseln** gehören dem Könige von Spanien, welcher allen abgöttischen Einwohnern, wie auch unterschiedlichen Indianischen Chinesern die Gewissens-Freyheit läßt.

Die Inseln von **Sonda**, **Java** und **Sumatra** genannt, haben abgöttische Einwohner, wiewohl auch darinnen Mahometaner und Christen sind. Die Holländer sind sehr mächtig auf der Insel **Java**, worinnen sie Batavia haben.

Die Einwohner der Insel **Ceylon** sind Götzendiener; jedoch giebt es auch viel Mahometaner und Christen daselbst. Die Holländer besitzen allda unterschiedliche Städte.

Die Insel **Cypem** stehet unter der Türcken Bothmäßigkeit, welche aber daselbst beydes die Lateinische und Griechische Christen unter sich leiden, ohne einige Beschweruß, wie auch die Armenianer, Cophthen und allerley Secten, wenn sie nur einen gewissen Tribut vor ihre Freyheit zahlen.

Die Insel **Rhodus** wird von Türcken, Griechen und Jüden bewohnt. ¶

S. 245

Religion

448

4) in **Europa**. ¶

Die Inquisition leidet weder in **Italien**, noch in einigen von denen daselbst herum gelegenen Inseln Leute, welche falschen Göttern dienen und die daselbst Ketzer genennet werden, weil sie dieselbigen als rebellische Unterthanen gegen ihr Haupt, den Pabst, ansehen. Nichts desto weniger dulden sie die Jüden, von welchen der Pabst für die Freyheit, die sie in dem Gebiete des Kirchenstaats genießen, einen gewissen Tribut nimmt.

Die Republic Venedig hatte die Jüden weggejaget, welche sich daselbst auf einer, zu dieser Stadt gehörigen Insel, von ihnen Giudeca genannt, niedergelassen hatten, nach diesem aber hat sie solche wieder eingenommen.

In dem Königreich **Neapolis**, allwo die Inquisition eben so scharff ist, als in Spanien, werden nichts destoweniger einige Griechen und Albaner gelitten.

Dalmatien gehöret theils den Venetianern, und theils den Türcken. Die kleine Republic **Ragusa** giebet beydes den Türcken und Venetianern Tribut, ist aber der Catholischen Religion zugethan, und hat einen Ertzbischoff. Die Venetianer haben 2 Ertzbißthümer in Dalmatien, nemlich zu Zara und Spalatro.

Die Einwohner der Insel **Corfu**, welche der Republic Venedig gehöret, halten es mit der Griechischen Kirche.

Die Insel **Candia** stehet anietzo unter Türkischer Herrschafft, und hat ausser den Mahometanern auch Catholische, Griechen und Jüden, welche vor ihre Freyheit einen gewissen Tribut geben.

In **Spanien** giebt es lauter Catholische, weil die Inquisition daselbst gar scharff ist, gleichwie auch in Portugall. Sie leiden weder Maurer noch Jüden. Wobey jedoch wohl zu mercken, daß nichts destoweniger die Anzahl der heimlichen Juden in diesem Landen noch immer sehr groß ist.

Franckreich ist nunmehr gantz Catholisch, nachdem **Ludewig XIV** die Kirchen der Reformirten niedergerissen, und sie gezwungen hat, entweder ihre Religion abzuschwören oder davon zu fliehen; wiewohl auch da der äusserliche Zwang nicht verhindert, daß nicht der heimlichen Reformirten Anzahl noch sehr groß sey.

In den **Niederlanden**, welche entweder dem Könige von Franckreich oder dem Kayser gehören, wird gleichfalls keine andere Religion geduldet, als allein die Catholische; und wenn ja einige Reformirte oder Lutheraner daselbst sind, so dürffen sie doch ihren Gottesdienst nicht öffentlich ausüben.

In den **Holländischen Provintzen** hat zwar die Reformirte Religion die Oberhand, jedoch werden auch viele Catholische daselbst geduldet, gleichwie auch Lutheraner, Wiedertäuffer, Jüden und andere. Die Lutheraner haben Freyheit, Kirchen zu bauen, gleichwie auch die Wiedertäuffer. In **Amsterdam** und **Rotterdam** haben auch die Jüden ihre Synagogen.

Zu **Genff** sind lauter Reformirte. Unter den 13 **Schweitzerischen Cantons** sind 7 der Catholischen Religion ergeben, nemlich Uri, Schwitz, Unterwalden, Zug, Lucern, Solothurn und Friburg. Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen sind reformirt; Glaris und Appenzell sind theils Catholisch theils Reformirt. Das Ländchen **Valteline** ist gantz Catholisch.

In **Deutschland** gehet die Catholische, Lutherische und Reformirte Religion im Schwange, wie die Beschreibungen der besondern Landschaften zeigen.

Ungarn ist zum

S. 246

449

Religion

Theil der Catholischen und theils der protestantischen Religion zugethan.

Das Königreich **Pohlen** ist Catholisch, wiewohl auch viele Protestanten darinnen sind, insonderheit in Nieder-Pohlen, und Lublin, Preussen und Liefland herum gegen die Ost-See zu.

In den Landschaften, so an Ungarn, Mähren und Schlesien gräntzen, wie auch in denen, welche sich nach Süden und Osten zu erstrecken, sind die meisten Einwohner der Griechischen Kirche zugethan.

Siebenbürgen ist mit allerley Religionen angefüllet; wiewohl darinnen die Catholische im geringsten Ansehen eine geraume Zeit gewesen ist.

Schweden und **Dännemarck** halten es mit dem Augspurgischen Glaubens- Bekännniß.

In allen Ländern des Reichs von **Groß-Brittannien** ist die Reformirte Religion eingeführet, jedoch so, daß in Engelland das bischöfliche, und in Schottland das presbyterianische Kirchen-Regiment die Oberhand hat, auch andere Religion-Verwandten geduldet werden.

Die **Moscowiter** bekennen sich zu der Griechischen Kirche, und ob sie schon einen eigenen Patriarchen zu Moscau haben, so halten sie dennoch die Kirche zu Constantinopel in Hochachtung.

Die **Morducis**, welche an den Gränzen von Moscau wohnen, beschneiden sich auf eben dieselbe Weise, wie die Jüden und Türcken thun, wiewohl sie sich zu keiner von diesen Religionen bekennen. Sie sind weder Christen noch eigentliche Götzendiener, sondern leben nach den Gesetzen der Natur, und beten einen Gott an, den Schöpffer der Welt, welchem sie die ersten Früchte von allem, was sie einsammeln, opfern, und selbige gen Himmel werffen.

Die **Crimmische Tartarey** ist Mahometanisch; jedoch sind auch daselbst einige Juden und Catholische, welchen die Religions-Freyheit verstattet wird, wenn sie den Tatarn einen grossen Tribut dafür geben.

Die Mahometanische Religion hat gleichfalls die Oberhand in der Türckey; jedoch duldet der Groß-Sultan auch Christen und Jüden an unterschiedlichen Orten. Der Griechischen Christen giebt es daselbst sehr viele, welche einen Patriarchen zu Constantinopel haben, dessen Gebiete sich bis in Klein-Asien erstreckt.

Kurtz: Obwohl hin und wieder in Europa Secten und Ketzereyen anzutreffen seyn: als Socinianer, Photinianer, Wiedertäufer, Armenianer, Maranen, Quacker, Juden und dergleichen; so seynd doch (ausgenommen die Mahometaner, welche Ungläubige sind) nicht mehr als vier Kirchen, die ein starckes, grosses und freyes Religions-Exercitium haben, zu welchen sich die meisten Länder, Potentaten und Völcker bekennen, nemlich

- 1) die Römische-Catholische,
- 2) Evangelisch-Lutherische,
- 3) Reformirte, und
- 4) Griechische Kirche.

Etliche haben überhaupt gerechnet, daß, wo man alle Völcker des Erdbodens in Ansehung der Religion in dreyßig Theile eintheilte, 19 davon Heyden, 5 Mahometaner, und bloß 5 der Christlichen Lehre zugehan würden befunden werden.

Die Historie der Religionen in der Welt ist noch nicht so excolirt, wie es billig seyn sollte. Es haben zwar verschiedene geschickte Männer ihren Fleiß hierauf gewandt, wie denn ausser **Alexander Rossäi** *Templum Judaico-Ethnicum*, welcher nach der Frantzösischen aus dem Englischen Original gemachten Übersetzung auch ins Deutsche vertirt, und von **David Nerreter** mit vielen

S. 246

Religion

450

Anmerkungen zum Nürnberg 1701 in 8. ediret worden; **Christoph Arnold** auch zu **Abraham Rogers** offenen Thür zu dem verborgenen Heydenthum, weitläufftige Zugaben von den Asiatischen, Africanischen und Americanischen Religions- Sachen, gemacht, auch in des Canonici zu Laon und Priors zu Plainchatel, **Jovet**, *Histoire des religions* ... vieles hier her gehöriges anzutreffen, auch von dem berühmten Kupferstecher, Bern. Picart, ein grosses und kostbares Werck

dieses Inhalts unter dem Titul: *Religions, coutumes et ceremonies de tous les peuples du monde*, heraus gegeben worden; so wird man doch befinden, daß diese Schrifften mehrentheils nur aus den Reisebeschreibungen zusammen gezogen, deren gemeinlich eine die andere ausschreibt, auch selten von solchen Personen entworfen sind, die Verstand, Gelehrsamkeit und Einsicht genug gehabt, die Religionen der Ausländer nicht nur aufzuzeichnen, sondern auch ihre Lehren in gehöriger aus einander flüssender Ordnung zu betrachten, und ihre Quellen zu untersuchen.

Es hat sich zwar der Verfasser der *Histoire de la Philosophie Payenne* viele Mühe gegeben, aus den Reisebeschreibungen die philosophische Meynungen der Ausländer zusammen zu tragen; allein da es ihm an genugsamen Fleiß, Urtheil und Wahl gefehlet, und er also den Zusammenhang der Lehr-Gebäude (*Systematum*) nicht eingesehen; so wird man auch daselbst nicht genugsam zuverlässige Nachricht finden können.

Es wäre demnach zu wünschen, daß jemand eine Historie der ausländischen Religionen auf eine gegründete critische Art verfertigte, und sich darinnen das Exempel der in dergleichen Fällen unvergleichlichen gelehrten Männer, **la Croze** in der *Histoire du Christianisme des Indes*, und **de Beausobre** *Histoire du Manicheisme* zur Nachahmung vorstellen möchte.

Was sonst noch ins besondere ein jeder Reichs-Fürst oder Reichs-Stand in Deutschland vor eine Religion in seinem Lande haben wolle, stehet nicht nur bey ihm, sondern er hat auch die Freyheit, die Religion in gewisser Masse zu ändern und zu reformieren. *I.P.O. a. 5. §. 27. 29.*

Doch darf er hierinnen nichts wider

- 1) Gottes Wort,
- 2) die Reichs-Grundsätze, und
- 3) die mit den Unterthanen aufgerichteten Pacte handeln.

Nach den Reichs-Gesetzen ist seit der 1517 angefangenen Reformation, und nach Verwerffung des 1548 vorgebrachten Interims, keine andere, als die Catholische, Lutherische und Reformirte Religion zu dulden, **Rel. Fr.** §. 17. *I. P. O. a. 7. §. 2.*

Auch sind jedes Reichs-Standes Unterthanen bey derjenigen Religion zu lassen, der sie im Jahre 1624 zugethan gewesen, und die sie entweder öffentlich oder auch in Privat-Häusern geübet haben. *I.P.O. a. 7. §. 31.*

Die zu der Zeit einer andern, als des Landesherrn, Religion zugethan gewesen, kan er entweder dulden, oder auszühen lassen, doch muß er ihnen letztern Falls 3 Jahr, oder wenn sie vor dem Westphälischen Frieden sich Kriegs-Gefahr halber anders wohin salviret gehabt, 5 Jahr Zeit lassen, *I. P. O. a. 5. §. 36.* auch ihnen frey stellen, ihre Güter entweder zu administriren, oder mit zu nehmen, ihnen ein Zeugniß der ehrlichen Geburt und guten Wandels mitgeben, und sie mit Abschoß

S. 247

451

Religion

nicht beschweren. *ib.* §. 35. 36.

Wo zwey oder drey Religionen in einem Lande beysammen sind, soll keiner den andern der Religion halber schimpffen und verachten, *I. P. O. a. 5. §. 35.*

Desgleichen soll man denjenigen, so weder öffentliche noch Privat-Übungen des Gottesdienstes haben, solchen in ihren Häusern zu treiben, oder in der Nachbarschaft zu besuchen, nicht verwehren, *ib.* §. 42. und die Priester auf den Cantzeln und die Lehrer in denen Schulen sollen einander nicht schimpffen und lästern, noch wider den Friedensschluß schreiben und disputiren. *ib.* §. 50.

Zwischen Lutheranern und Reformirten ist verglichen, daß der Stand, so eine Religion ändert, Prediger von seiner Religion bey Hofe haben, die Unterthanen aber darzu nicht zwingen, und es also auch gehalten werden solle, wenn einer anderer Religion Länder durch Erbfälle oder sonst an sich bringet. *I. P. O. a. 7. §. 1.*

Es hat daher dasjenige, was von Ketzer und Irrgeistern in Rechten geordnet, zwischen den dreyen im H. Röm. Reich geduldeten Religionen nicht statt. *I.P.O. a. 7*

Die Juden einzunehmen ist nicht nur gewissen, sondern allen Ständen nachgelassen. *G. B. c. 9. §. 2. Pol. Ord. tit. 20.*

Solchem nach ist, so viel insonderheit das Deutsche Reich betrifft, nicht allein nach Maßgebung des Westphälischen Friedensschlusses, sondern auch anderer Reichs-Grundgesetze, aller Zwang und Bedrängniß wegen der Religion, als eine unzuläßige Gewalt über die Gewissen, verboten, und mag darum niemand an seinen Ehren, Stand, Haab und Gut, Rechten und Befugnissen beeinträchtigt werden.

Es ist zwar vornehmlich in Sachsen der Religions-Eyd eingeführt, krafft dessen alle, die in öffentliche Bedienungen treten, verbunden werden, bey ihrer Religion zu beharren, oder auf widrigen Fall sich ihrer Bedienung zu begeben. Weil aber dadurch dem Gewissen seine Freyheit gelassen, und bloß ein äusserliches Bedinge, welches um besserer Ordnung und Erhaltung des gemeinen Ruhestandes willen eingeführt, erfordert wird; so ist solches vor einen Religions-Zwang nicht anzusehen, weil dieser eigentlich darinn bestehet, wenn jemand durch Gewalt und hartes Mitfahren genöthiget wird, etwas zu thun, das wider seine Religion und Gewissen streitet, oder zu unterlassen, was dieselben unumgänglich erfordern.

Ob aber auch ausserdem ein Evangelischer an Orten, wo die Catholische Religion herrschet, hinter dem Berge halten, und in gewissen Stücken äusserlich sich anders, als er ist und glaubet, stellen möge, wird sonderlich unter denen Gottesgelehrten hart gestritten. Und kan es wohl seyn, daß einige die Sache in gar zu enge Grentzen spannen wollen; es ist aber zu besorgen, daß die mehresten, sonderlich in der würcklichen Beobachtung, zu weit gehen, und aus einer zuläßigen Verbergung in eine sträffliche Heucheley oder gar Verläugnung verfallen. Die nach der Wahrheit urtheilen, halten dafür, daß wohl ein Mittelweg zu finden, da man ohne Anstoß des Gewissens und ohne Furcht für Zuziehung unnöthiger Gefahr, fortkommen könne.

Sonst ist unter andern in mehrgedachtem Friedens-Schlusse auch noch dieses versehen, daß bey Reichs- und Creyß-Deputationen, im Reichs-Cammer-Gericht und andern Reichs-Geschäften, auch bey der Reichs-Generalität die *Paritas Religionis*, oder gleiche Anzahl von beyden Religionen, beygehalten werden

solle.

Es mag auch um der Religion willen niemand enterbt werden: Ob aber eine Vermächtniß gültig sey, die mit dem Bedinge der Religions-

Veränderung geschehen, obgleich solches Bedinge nicht erfüllet würde, darüber sind die Rechtsgelehrten zweystimmig, wovon und viel andern hieher gehörigen Fragen, die so das *I. P. W.* oder den Westphälischen Frieden-Schluß erkläret, nachzuschlagen.

Die Politici fragen, ob es einem Regimentes zuträglich, mehr als eine Religion zu dulden. Es kan aber hievon kein gleichdurchgehendes Urtheil gefället werden; sondern es muß die Antwort sich nach dem absonderlichen Zustand und Beschaffenheit eines jeden Regiments richten. Denn wo keine innerliche Unruhe unter ungleichen Religions-Verwandten, oder sonst keine Gefahr, dem gemeinen Wesen zu besorgen, da ist die Mannigfaltigkeit der Religionen wohl zuzulassen, weil dadurch die Einwohner vermehret, und die Nahrung, Einkommen, Handel und Wandel im Lande verbessert werden.

Überhaupt wird für eine kluge Regel gehalten, wo verschiedene Religionen in einem Lande verträglich bey einander wohnen, dieselben nicht zu stören: wo aber nur eine im Schwange ist, keine andere zuzulassen.

Die Türcken zwingen niemanden zu ihrer Religion, und lassen auch die von andern Religionen bey ihnen in Ruhe und Freyheit des Gewissens, auch öffentlicher Übung ihres Gottesdienstes wohnen; sie gestatten aber keine Streitigkeiten über Glaubens-Sachen, und leiden nicht, daß jemand von ihnen zu einer andern Bekänntniß trete.

Die Religion mit dem Schwerdte fortpflanzen, ist ein Grund-Satz des Mahomets gewesen: darum auch seine neue Lehre einen so geschwinden und starcken Anwachs gewonnen.

Die ersten Christen sind einer gantz andern Meynung gewesen, so daß sie unter die Kennzeichen einer falschen Lehre gezählet, wenn sie zu ihrer Ausbreitung Gewalt gebrauchet. In den folgenden Zeiten ist man von diesem Grunde abgewichen.

Ob unterschiedener Religionen Ehe im Gewissen nach weltlichen Rechten zugelassen, wird so wohl bey denen GOTTES- als Rechts-Gelehrten gefragt, aber so mannigfaltig entschieden, daß nichts beständiges daraus zu nehmen. Ein jeder thut am besten, wenn er sich nach der Weise seines Landes achtet.

Ein mehrers von denen vorstehenden und andern hieher gehörigen Fragen siehe in **Besolds** *Tr. de Educat. Studiis Liter.* **Otto** *de Jur. Publ. c. 24. fol. 504.* **Noodt** *de Religione ab Imperio Jure Gentium libera*, und andern in **Speidels** *Bibl. Jurid. Vol. II. h. v. p. 790.* u. ff. angeführten Rechts-Lehrern.

Eine der allerneuesten Schrifften von der Religion ist **Johann Jacob Breitingers** *de principiis in examinanda et definienda religionis essentia, ex mente nuperi scriptoris Gallici adhibendis amica disputatio*, Zürich 1741 in 8.

Religion.

In besondern Verstande werden in der Römischen Kirche die verschiedene Orden, so nach einer besondern Regel leben, **Religionen** geheissen.

Religion (Abendländische) ...

...

Religion (Calvinische) ...

Religion (Catholische) oder auch **Römisch-Catholische Religion**, *Religio Romano-Catholica*, ist diejenige unter denen in dem H. Röm. Reiche obwaltenden Religionen, deren vornehmste Lehrsätze in folgendem bestehen:

- Die Christliche Lehre müsse nicht nur aus der H. Schrift, sondern auch aus denen Traditionen gefasset, u. dahero der Verstand der H. Schrift von dem Pabste (weswegen sie auch die **Papistische Religion**, die **Päbstliche Religion**, das **Pabstthum**, *Pontificatus*, *Papismus*, *Papistica Religio*, von denen andern Religionsverwandten iezuweilen pfleget genennet zu werden) und Conciliis geholet werden, und weil die H. Schrift dunckel und unverständlich, so sey deren Lesung dem Lāyen nicht zu gestatten;
- Die Engel und verstorbenen Heiligen, wie auch deren Bilder und Reliquien seyen anzubeten, denn die Heiligen beten für uns und seyen unsere Mittler bey Gott;
- Die guten Wercke müsten uns zugleich die Seligkeit verdienen, und nicht allein der Glaube mache gerecht und selig;
- Der Mensch habe noch einen freyen Willen und genugsame Kräfte zum guten, die Erbsünde aber werde also weggenommen, daß der Mensch das Gesetz vollkommen erfüllen könne;
- Das Abendmahl sey ein Opfer für die Lebendigen und die Todten, und den Layen nur unter einerley Gestalt des gesegneten Brodtes, welches in den Leib Christi verwandelt werde, auszutheilen;
- In der Ohrenbeichte müsse man alle Sünde bekennen, und welche man nicht bekenne, die würden auch nicht vergeben;
- Es sey ein Fegfeuer, darinnen diejenigen, so da selig werden wolten, für ihre noch nicht vergebenen Sünden leiden und gnung thun, oder sich durch Messen und *Opera Supererogationis* derer noch lebenden müsten helffen lassen, ehe sie in den Himmel eingehen könnten;
- Es seyen sieben Sacramente;
- Die Busse bestehe aus drey Stücken, nemlich der Zerknirschung des Hertzens, der Bekänntniß des Mundes, und der Gnugthuung der Wercke;
- u. d. m.

Ihr fürnehmstes Glaubensbuch sind die Acta Concilii Tridentini;

Wie es vor und unter der von D. Luthern vorgenommenen Reformation mit der Catholischen Religion ausgesehen, ist aus dem Artickel **Reformation**, im [XXX Bande](#), p. 1676 u. ff. zu erkennen.

Was aber deren Beschaffenheit nach der Reformation betrifft, so hat die Römische-Catholische Kirche nicht wenige Veränderung erlitten. Betrachtet man zwar das äusserliche Ansehen ihrer Kirche, so ist sie noch eben diejenige, die sie sonst war. Das Tridentinische Concil, das Canonische Recht etc. halten sie noch eben in dem Zustande als vorhin; Aber dem ohnerachtet ist doch die Gewalt der Päbste sehr gefallen, und sie haben nach der Reformation weit behutsamer gehen

müssen, als sonst. Man hat Römischer Seiten nicht viel mehr mit dem Banne drohen dürfen, und die Bullen werden in Franckreich wenig geachtet. Bes. **Fleuri** *Instit. eccles.*

In Spanien nimmt man die Bullen mit gröstem Respect an, aber wenn sie nicht anständig, legt man sie stille hin. So ist es auch in andern Ländern, ausser Italien.

Eben so stehet auch des Pabsts Autorität. Vor der Reformation wurde der Pabst vor infallible gehalten, nachgehends aber nicht mehr. Jetzto sind zwey Classen der Römisch-Catholischen: Italien, Spanien etc. hält ihn noch vor infallible, wiewohl es nur auf dem Catheder, nicht aber in der Praxi geschiehet. Die andere Classe aber, hauptsächlich die Frantzosen, geben ihm nur den Rang gute Ordnung zu er-

S. 248

Religion (Catholische)

454

halten. Sie gestehen ihm gewisse Privilegia und dergleichen zu, sagen aber, daß er gar nicht infallible sey, sondern ein Herr, als etwan der Doge zu Venedig.

So sind auch die Bischöffe, Patres etc. gefallen. Vor dem wurden diese Leute vor lebendige Heiligen gehalten, allein nach der Reformation erlaubt man eben nicht mehr den Geistlichen viel an sich zu kauffen, sonderlich ist dieß in Franckreich. Bes. **Hericourt** *Leges eccles. Galliae.*

So ist es auch in andern Ländern. Man entdecket auch heutiges Tages ohne Sorgen die Fehler der Geistlichen. Der berühmte Scippius hat über 50 Satyren unter vielerley Namen gegen die Jesuiten geschrieben. Die Jansenisten haben auch wider die Jesuiten geschrieben *Tubam magnam, majorem et maximam*, welche in 3 Bänden bestehen.

Man hat auch bey diesen Umständen Päpstlicher Seite weichen müssen. Franckreich ist Zeuge davon. Dieses Königreich hatte vor der Reformation zwar gewisse Freyheiten, die der Pabst nicht antasten durffte, allein sie wusten selbst nicht, worinne sie bestunden; aber nach der Reformation hat man der Freyheiten so viel gemacht, daß es heutiges Tages nur den Päbsten zum Schrecken dienet. Die Könige von Franckreich haben auch nach und nach die Päbste so eingeschräncket, daß man nicht viel mehr darnach fraget, ob der Pabst einen ernenneten Bischoff confirmiret oder nicht.

So ists auch mit den Kirchen-Auflagen, die Kleriker wurden vor dem wenig mit Auflagen beschweret, aber nach der Reformation wurden sie in Franckreich eben so beschweret, als andere. Dieß ist die Ursache, warum Franckreich das Tridentinische Concilium nicht angenommen: man sagt, man nähme die Lehre des Concilii an, aber nicht die *Disciplinam*. Das wurde aber vom Pabst leicht remittiret.

Ausser Deutschland hat sich ein gut Theil der Schweiz durch Anführung **Zwinglii** der Herrschafft des Pabsts entrissen. Sonderlich ist die Reformation der Stadt Genev merckwürdig, deren *Reformatores* **Johann Calvinus** und **Theodor Beza** waren.

Man hat eine Beschreibung dieser Reformation von **Carl Spon**, und eine Italiänische von **Gregorio Leti**, welche etwas weitläufftiger als jene, aber nicht so gründlich. **Spanheim** hat eine Oration, *restituta Geneva* genannt, gehalten, welche sehr gut.

Franckreich blieb zwar überhaupt dem Pabst unterworffen, allein es setzte sich doch darinnen nach und nach eine grosse Kirche, die sich mit der Zeit zu den Lehrsätzen der Reformirten bekannte, und durch viel Blut zum Stande gebracht werden muste. Nach vielen und

weitläufftigen Kriegen, worinnen Franckreich ungemein zerrüttet wurde, gab endlich der König **Heinrich IV** das weltberühmte Edict von Nantes heraus, worinnen die Freyheiten der protestirenden Frantzosen fest gesetzt wurden.

Was Engelland anlanget, so sind gleich nach der Reformation der Deutschen einige Schüler Lutheri dahin gegangen, unter denen berühmt ist **Robert Barnesius**, welcher zur Zeit der Reformation Lutheri Ambassadeur am Sächsischen Hofe aus Engelland war. Da dieser also nach Engelland kam, brachte er die Geschichte der Reformation mit; allein weil das Pabstthum noch zu mächtig war, muste **Barnesius** verbrennen.

Der erste aber, der zur völligen Reformation Anstalt machte, war **Heinrich VIII**, der zwar sonst ein Feind Lutheri war, auch sogar ein Buch *de septem sacramentis* schrieb, und daher den Tittel *Defensor fidei* überkam. Der Grund zu dem Abfall dieses **Heinrichs** von dem Pabst war die Ehescheidung von seiner Gemahlin **Ca-**

S. 249

455

Religion (Catholische)

tharina, die er ohne des Pabsts Einwilligung vornahm, und sich die Anna von Buhlen antrauen ließ. Dieses nahm der Pabst sehr übel auf, wurde aber darüber von der Regierung der Englischen Kirche ausgeschlossen, denn **Heinrich** sagte, er sey selbst Pabst genug. Allein hiermit war der Reformation noch wenig geholffen; da sich aber die Catholischen Geistlichen immer widersetzten, so kam sie immer besser empor, und der König zog allgemach die Kirchen-Güter an sich. Hierauf wurden zwey berühmte Männer, **Martin Bucerus**, und **Paul Fagius**, hinein geruffen, denen man in der Reformation von Engelland das meiste zu dancken hat. Sie sind beyde in Engelland gestorben, ihre Gebeine aber hat **Maria** wieder ausgegraben, und als ketzerisch verbrennen lassen.

Nach Heinrichs Tode kam ietzterwehnte **Maria** auf den Thon, die sich mit **Philipp II** von Spanien vermählte, welcher grausam mit den Protestanten umgieng, und viel Lords, Bischöffe, und andere vornehme Leute hinrichten ließ. Unter der Elisabeth aber giengs gantz anders: denn da kriegten die Protestanten wieder die Oberhand, und verfolgten die Catholischen, doch nicht so, wie sie verfolgt waren. Man hat etliche unruhige Mönche aufgehendet, andere zum Lande hinaus gejaget. Es ist hiervon ein klein Buch *de Crudelitate Protestantium* von den Catholischen mit Kupffern heraus gegeben worden.

Unter der **Elisabeth** ist die Englische Confession gemacht, welche **Bucerus** fortgesetzt, und zwar sehr ambiguös. Sie bestehet aus 39 Artickeln, worauf die Engelländer noch ietzo schwören müssen.

In Holland sammelten sich nicht lange nach der Reformation in Deutschland unterschiedene Bekenner des Evangelii, unter denen Bruder **Heinrich von Zütphen** einer von den ersten in den Niederlanden, und **Adolph Clarenbach**, der zu Cölln verbrannt worden. Allein die Spanische Regierung wütete entsetzlich gegen diese Leute, sonderlich da der Hertzog von **Alba** Gouverneur der Niederlande war. Dadurch geschahe es endlich, daß man unter der Anführung des Printzen von **Oranien** sich von dem Spanischen Joche loß risse, und mit der weltlichen zugleich die geistliche Freyheit behauptete.

Die Kircheneinrichtung von Holland aber ist wiederum gantz anders gerathen, als in andern Ländern, und man hat mehr gesucht in den Niederlanden eine allgemeine Gewissens-Freyheit aufzurichten, als die Reformirte oder Evangelische Lehre einzuführen. Auf den

Academien wurden die Lehrsätze **Calvini** und **Bezä** eingeführet, weil deren Schüler Professores waren. Bes. **Gerhard Brands** Holländ. Reformat. Hist. **Brecklings** Hist. **Benthems** Holländ. Schul- und Kirchenstaat.

In Dännemarck hat **Christian II** zuerst 1520 die Reformation eingeführet, in dessen Fußtapffen **Friedrich I** getreten, **Christian III** aber hat sie vollkommen feste gesetzt. **Bugenhagen** war nach Dännemarck beruffen, und kan als ein Apostel dieser Lande angesehen werden. Bes. **Lemmels** *hist. Bugenhagii*.

In Schweden hat **Gustav** die Reformation zuerst feste gesetzt. Weil er sahe, daß Schwierigkeiten entstunden, wolte er lieber abdancken, als von der Reformation abstehen: dieses gieng dem Volcke so zu Herten, daß sie sich lieber reformieren liessen, als ihren König verlassen wolten. Bes. **Oeshiems** Kirchenhist. **Claudii Aihaimii** Breviarium.

Es hat die Reformation der Päbstlichen Kirche einen grossen Vortheil gebracht, wie selbst die Catholischen gestehen, **Joh. Fr. Mayer** hat eine Dissertation geschrieben, *quantum profecerit ecclesiae Romanae Reformatio*.

Dies muß umständlich durch

S. 249

Religion (Catholische)

456

einige Wissenschaften gewiesen werden. Erstlich gewöhnte man sich eine andere Schreibart an, als man vor der Reformation gehabt, da man nur eine solche hatte, die allein in den Klöstern konnte verstanden werden. Man muste sich auch auf das Ebräische und Griechische legen, weil die Protestanten sich immer auf den Grundtext berieffen. Sie hatten aber nichts als *Vulgatam*, welche die Protestanten verwarffen. Die Päbste hielten daher in Rom und Italien mit grossen Unkosten etliche Leute, die diese Sprache verstanden, etliche Juden, die Hebräisch lesen musten, die beyden **Manutios** und andere, so das Griechische tractirten.

Eben so machte man es in den Niederlanden, da verfertigte man *Biblio polyglotta*, welche die Antwerpische Bibel genennet wird. **Andr. Masius** und anderer arbeiteten an diesem grossen Wercke, die alle sich auf die Orientalischen Sprachen legten, damit sie den Protestanten könnnten gewachsen seyn. Sonst ist **Xantes Pagninus** bekannt, der das alte Testament übersetzt.

Eben diese Noth trieb die Catholischen an, die Kirchenhistorie zu excoliren. In der Bibel waren sie nicht viel bewandert, daher musten sie sich auf die Tradition beruffen; aber da sie mehr Licht in der Bibel bekamen, und sahen, daß dieß nicht zureichte, so musten sie sich auf die Kirchenhistorie legen. Der sie darzu antrieb, war **Matthias Flacius**, welcher die *Centuriat. Magdeb.* geschrieben. Da nun **Flacius** ihnen die Traditionen wolte wegnehmen, sahen sie wohl, daß sie die Kirchenhistorie tractiren musten, und **Baronius** kriegte grosse Besoldung, seine *Annales* zu verfertigen. Es haben sich nebst dem viele anderer unter den Catholischen um die Kirchenhistorie bemühet.

Auch in der Philosophie ließ sichs hier und dar zu einer grössern Freyheit an. Zwar in Deutschland, Spanien, und denen Niederlanden, behielt man die alte Aristotelische Scholastische Philosophie, aber in Italien fanden sich unterschiedliche, die den **Platonem** vorzogen, neben welchem zugleich eine Bande von Aristotelicis entstunde, die es

aber allem Ansehen nach mit der Religion nicht gar zu wohl meynten.

In Franckreich wolte **Peter Ramus** die Philosophie, und sonderlich die Logic reinigen, allein es ward aus seinem Vorhaben nichts, sondern **Aristoteles** behielt in Franckreich die Oberhand, obgleich einige hier u. da anfiengen, sich von seinem Joche loßzureissen.

Die Hierarchie in der Päßtlichen Kirche ist sonst geblieben, wie sie vor dem gewesen ist; es sind aber weit mehr Titularbischöffe und Titularbeneficiaten worden, denn vorher, dieweil man die von den Protestanten weggenommenen Länder noch immer als Römische-Catholische ansiehet, und in den Kirchenregistern behält. So giebets zu Rom Ertzbischöffe von Magdeburg, Halberstadt etc. welchen Tittel sie aber doch nicht öffentlich führen dürffen, weil die protestierenden Fürsten es nicht leiden.

Sonst hat man es auch an ausserordentlichen Mißionarien und Lehrern nicht fehlen lassen, welche sich in die protestirenden Länder begeben, und die Päßtliche Lehre heimlich auszubreiten bemühen müssen.

Die Päßste, die nach dem Tridentinischen Concilio in dem 16 Jahrhunderte insonderheit berühmt gewesen, sind.

- **Pius V,**
- **Gregorius XIII,**
- und **Sixtus V.**

Unter den übrigen Lehrern sind vor andern sehr berühmt worden:

- **Joh. Cochläus,**
- **Joh. Eccius,**
- **Hieron. Emser,**
- der Cardinal **Cajetanus,**
- **Laur. Surius,**
- **Stanislaus Hosius,**
- **Jacob Sadoletus,**
- **Joh. Faber,**
- **Alb. Pighius,**
- **Frantz Vatablus,**
- **Melchior Canus,**
- **Claudius Espencäus,**
- **Barthol. Caranza,**
- **Joh. Maldonatus,**
- **Franc. Turuanus,**
- **Ar. Montanus,**
- **u. a. m.**

In der Lehre

S. 250
457

Religion (Catholische)

selbst ist man im Pabstthum einiger massen von der vorigen abgegangen. Vor dem Tridentinischen Concilio wurden viele Dinge im Pabstthum als Problemata angesehen, aber das Tridentinische Concilium hat die Freyheit zu meynen aufgehoben, und die erwählte Meynung feste gesetzt, mit angehängetem Fluch. z. E. in der Lehre von Sacramenten war man gar nicht eins; einige machten dreye, andere zwölf etc. als **Hugo de St. Victore** im 12 Jahrhunderte. Aber

das Tridentinische Conciliun hat sieben Sacramente feste gesetzt, und wenn die nicht glaubt, dem wird der Fluch angedeutet. Also hat man die Freyheit zu meynen aufgehoben.

Was ferner die Lehrart oder Form der Lehre anlanget, so ist solche nach der Reformation besser worden. Man muß hier erst auf **Luthern** und seine Mitgenossen sehen. **Luther** war ein Feind der Scholasticker. Er war zwar erstlich ein Nominaliste, aber er änderte sich hernach gantz, und **Melanchthon**, der viel von den Scholasticker hielt, muste Luthern nachgeben. Diesem folgten die Catholischen, und dachten also auch auf eine bessere Lehrart.

Luther brachte auch den Catechismus wieder auf. Es war derselbe zwar vor alten Zeiten in der Kirche gebräuchlich gewesen, aber nachdem glaubten die Catholischen daß es schon genug, wenn ein jeder glaubte. **Luther** hat also den Catechismus wieder aus dem Staube erhoben.

Wie **Luther** die Lehrart verbesserte, also thaten auch die Catholischen, sonderlich **Melchior Canus** in seinen *Locis communibus*, worinnen er aber nicht die gantze Theologie, sondern nur die *Praeliminaria* derselben vorgetragen. Also hat auch **Maldonatus** die Scholastic verbessert.

Zum andern hat man auch nach **Luthers** Exempel einen Catechismus gemacht. Der Catechismus des Trid. Concilii ist oft aufgeleget, und haben wohl mehr als einer daran gearbeitet. Dieser Catechismus ist als ein Symbolisch Buch deswegen zu mercken, weil er viel Stellen des Concilii erkläret. Sonst hat man nebst diesen den **Bellarminum** zur Erklärung dieser Stellen.

Nach diesem Catechismo sind viel andere herausgekommen. Der vornehmste ist des **Petri Canisii** Catechismus, welcher als der beste unter ihnen berühmt ist. In Franckreich, wo man sich nicht viel an den Catechismus des Tridentinischen Concilii kehret, nimmt man einen Catechismus, den man will. **Bossuet** hat einen aufgesetzt, welcher sehr berühmt, und in Franckreich üblich. **Colbert** hat auch einen grossen und schönen Catechismus ediret. Der beste aber, der auch den Catholischen gefället, ist des **Fleuri** seiner, welcher für nöthig gehalten, den Christen eine Historie von der Religion zu geben.

Sie haben auch die *Theologiam patristicam* verbessert. Unter diesen ist der erste **Eccius**, welcher ein *Enchiridion* heraus gegeben. Diesem sind sehr viele gefolget. Der vornehmste, der die *Theologiam patristicam* vollkommen ausgeführet, ist **Dionysius Petavius**, welcher sehr berühmt ist.

Die Catholischen theilen ihre Theologie in *positivam*, das ist, *scholasticam*, und in *dogmaticam*, das ist *patristicam*, da sie die *Dogmata* aus den *patribus* herführen. Die *Professores Theologiae positivae* und *dogmaticae* liegen einander beständig in Haaren. Jene sagen, daß ihre Theologie ein trefflich Bollwerck gegen die Ketzter sey; und das ist wahr, denn wenn sie ihre subti-

S. 250

Religion (Catholische)

458

len Distinctiones nicht hätten, würden sie wenig ausrichten. Diese sagen, ihre sey die beste, und die Scholasticker hätten die Theologie verdorben, man müste daher alles aus denen *Patribus* herführen; dies hätte Christus und die Apostel gelehret. Es sind auch einige, welche diese beyden Arten haben vereinigen wollen, als **Dionysius Petavius**

etc. aber man hat zu zweiffeln, ob er sich nicht viel mehr über die Scholasticker moquire.

Die Mystici sind aber immer neben den Scholastickern in Ansehen geblieben, und weil sie die Hauptlehren der Römischen Kirche nicht umstossen, so hat man sie grötentheils ziemlich in Ruhe gelassen. Die Scholasticker haben nach wie vor gegen sie als Schwärmer und Phantasten geschmälet; die Mystici haben hinwieder die Scholasticker als Feinde der wahren Gottesfurcht ausgeschrien. Es ist daher hier beym alten geblieben, wie denn auch in *Jure canonico* und den dahin gehörigen Dingen nichts geändert worden.

In der Moral hat man gleichfalls sich wenig geändert. Ihre Casuisten, Moralisten und Canonisten haben zwar etwas deutlicher denn vorher geschrieben, und etwas mehr Methode gebraucht, aber in der Hauptsache sind sie bey dem alten geblieben, jedoch aber haben die Jesuiten, so in dem 16 Jahrhunderte entstanden, nach und nach eines und das andere auf einen andern Fuß gesetzt, als es viele nicht wünschen. Gegen das Ende dieses Jahrhunderts fieng der weltberühmte Streit zwischen den Jesuiten und Dominicanern *de auxiliis gratiae* an. Es ist bekannt, daß vor der Reformation zweyerley Meynungen vom freyen Willen gewesen, die eine folgte dem Thoma, die andere dem Augustino, und liesse dem Menschen gar keinen freyen Willen. **Dominicus** nun, als er seinen Orden stiftete, pflichtete dieser bey. Die andere Parthey waren die Scotisten, denen viele Scholasticker anhiengen. Diese statuirten, daß der Mensch einen freyen Willen vollkommen hätte.

Diese zwey Partheyen stritten sich hefftig auf dem Tridentinischen Concilio. Der Pabst wuste nicht, welcher Parthey er recht geben sollte: denn die Scotisten durffte er nicht verdammen, denn ihre Meynung kam mit den Grundsätzen der Römischen Kirche überein, und wenn der Pabst diese Meynung verworffen hätte, hätte er viele Lehren im Pabsthum umstossen müssen, welche sonst grossen Vortheil bringen, z.E. von guten Wercken.

Die Thomisten durffte er auch nicht verdammen, denn ob sie schon in diesem Punkte **Luthern** ziemlich nahe kommen, so durffte er es doch nicht wagen, weil sie **Augustino** folgten, der bey den Catholischen einer der grösten Heiligen ist. Hätte er also dieser Meynung verworffen, so hätte er den **Augustinum** verwerffen müssen, welches auch nicht rathsam war: also konnte auf dem Concilio kein gewisser Schluß gefasset werden, sondern man nahm nur *Conclusa generaliora*, so daß die Thomisten so wohl als Scotisten, sich heraus defendiren können.

Diese Streitigkeiten hiessen vor dem die Streitigkeiten *de auxiliis gratiae*; im 17 Jahrhunderte aber haben sie einen andern Namen bekommen, und sind die Jansenistischen genennet worden. Ob nun schon die Dominicaner eben das lehren, so sind sie doch nach der Zeit von den Jesuiten nicht wieder angegriffen worden, sondern sie haben die Jansenisten nur angefochten. Nachher ist dieser Streit ge-

S. 251

459

Religion (Catholische)

nennet worden von der Constitution.

Nach dem Tridentinischen Concil brachen sie loß: Die Jesuiten solten billig nach der Veranlassung ihres Stiffters des **Thomä** Theologie in den Schulen lehren, und von der Gnade also reden, daß Gott alles zugeschrieben würde. Die Dominicaner blieben beym **Thoma** und **Augustino**; die Jesuiten aber giengen in diesem Stücke ab, und folgten

Scoto. **Leonhard Leßius** hat zuerst auf solche Art gelehret, aber er blieb doch dabey ruhig. **Molina** aber fieng die Streitigkeiten *de auxiliis gratiae* recht an, also daß er der Gnade Gottes nichts überließ. Dieß kam nun mit den Lehrsätzen der Catholischen zwar wohl überein, allein weil die Dominicaner den Vorzug hatten auf den Spanischen Universitäten, und über dem die Inquisition in ihren Händen war, so fiengen die Dominicaner an sich zu regen wider diese Meynung, weil sie es aber unter sich nicht schlichten konnten, so brachten die Jesuiten den Streit nach Rom.

In eben diesem Jahrhunderte waren zu Löwen viel Dominicaner, welche dem **Augustino** sehr anhiengen, vornehmlich **Bojus**, welcher die Werke **Augustini** wohl 20 bis 30 mahl mit Bedacht durchgelesen. **Frantz Hessels**, welcher wegen seiner Streitschriften sehr berühmt, war auch ein eifriger Dominicaner. Diese und andere nun stritten wider **Leßium**, aber es war doch nicht so heftig, daß es nach Rom kam, wie es aber **Molina** zu grob machte, so kam es an den Pabst. Von ihm werden alle die Molinisten genennet, die den Jesuiten beytreten.

Die Dominicaner in Spanien verdammten das Buch **Molinä**, aber die Jesuiten stritten mit aller Gewalt darwider, weil sie die Ehre haben wolten, daß aus ihnen niemahls ein Ketzer aufgekommen, deswegen brachten sie es nach Rom, worüber der Pabst eine Congregation hielte. **Hiacynth Serri**, sonst **Augustin le Blanc** genannt, hat *historiam congregationis* beschrieben, von Seiten der Dominicaner; von Seiten aber der Jesuiten **Levin Meyer**, sonst **Eleutherius** betitelt, zu Antwerpen.

Diese Congregation ist unter drey bis vier Päbsten fortgesetzt. Im Anfang gab man den Dominicanern recht, und man wolte die Jesuiten verdammen, aber die Jesuiten waren immer listiger, und liessen neue Congregationen anstellen.

Was die Geschichte der Päpstlichen Kirche im 17 Jahrhunderte anlangt, so sind vor allen Dingen derselben Regenten, oder Päbste, zu merken. Diese sind nun

- **Clemens VIII,**
- **Leo XI,**
- **Paul V,**
- **Gregorius XV,**
- **Urban VIII,**
- **Innocentz X,**
- **Alexander VII,**
- **Clemens IX und X,**
- **Innocentz XI,**
- **Alexander VIII,**
- **Innocentz XII,**
- **Clemens XI.**

Unter diesen sind sonderlich bekannt

- **Paul V,** wegen seiner Streitigkeiten mit den Venetianern;
- **Innocentz X,** weil unter ihm der Westphälische Friede geschlossen;
- **Innocentz XI,** wegen seines Eifers vor die Reformation der Kirche, und seine Streitigkeiten mit dem Könige in Franckreich;
- **Clemens X,** wegen seiner Gelehrsamkeit und der *Bulla Unigenitus*.

In der äusserlichen Regimentsverfassung der Römischen Kirche ist nichts geändert worden; aber das Ansehen des Pabsts und der sämtlichen Clerisey ist in unterschiedlichen Ländern nicht wenig gefallen, worzu die Venetianer und Frantzosen das meiste beygetragen, und den andern dadurch den Weg gebahnet haben.

Die Venetianer führten einen bitterem Streit mit **Paul V**, erstlich mit

S. 251

Religion (Catholische)

460

Schriefften, die nicht an den Tag gekommen, hernach aber öffentlich, daß die weltliche Regierung nicht an den Pabst gebunden wäre. Die Venetianer aber gebrauchten sich des berühmten **Paul Sarpïi** wider den Pabst, von dem man unterschiedliche Schriefften wider die Gewalt des Pabsts hat. Nach seinem Tode hat sein Mitbruder, Pater **Fulgentius**, die Rechte der Venetianer mit gleichem Eifer vertheidiget, aber nicht mit so gutem Erfolg.

Das andere Volck sind die Frantzosen, welche dem Pabste zu seiner Autorität geholffen, aber auch wieder darum gebracht; denn sie berufen sich immer auf die Freyheit der Frantzösischen Kirche, worinnen aber diese Freyheiten bestehen, wissen sie selbst nicht, und also beruhen sie nur auf *usurpationes* und *facta*. Dennoch aber ist diese Freyheit ein Wort, wodurch sie den Pabst schrecken. Einige gelehrte Männer haben von dieser Freyheit Bücher geschrieben, so wohl unter den Lutheranern, als den Catholischen. Unter den ersten ist **Zorn**, Professor zu Stettin, **Frick**, in einer Dissertation, welche er dem **Zorn** hinten angehänget, die sehr schön ist. Unter den Frantzosen selbst hat der Ertzbischoff von Marea auch von dieser Freyheit geschrieben. Wer in der Kürtze sehen will, worinnen die erwehnte Freyheit bestehe, kan den **Fleuri** lesen.

In diesem Jahrhunderte hat man fast eins ums andere hefftig gestritten wider den Pabst, bald ihm nachgegeben. Als **Richelieu** in Franckreich regierte, so war er eben nicht gut zufrieden mit dem Pabste, und wenn er nicht nach seinem Kopffe wolte, so sprengete er aus, er wolte eine eigene Kirche anfangen, und einen eigenen Patriarchen setzen. Es schrieb aber einer, mit Namen **Optatus Gallus**, ein Buch, *de Concordia utili ecclesiae gallicanae*, welchem aber **Peter de Marca** antwortete. **Edmund Richerius** griff den Pabst auch hefftig an, und ließ ihm nichts mehr, als das Recht in den Concilien zu präsidiren. Und dieß ist das rechte Systema der Frantzösischen Kirche.

Durch den Westphälischen Frieden hat die Macht und Herrlichkeit der Päbstlichen Kirche in Deutschland 1648 vieles erlitten, dieweil derselben unterschiedliche ansehnliche Stiffter sind entzogen worden, doch an der andern Seite haben sie in Orient und America durch die häufige Mißionarien, sonderlich der Jesuiten, sich nach und nach viel Vortheil wiederum erworben. Allein die alten Orientalischen Christen haben dennoch bisßher die Herrschaft des Pabsts nicht völlig annehmen wollen, und denen Mißionarien zuweilen übel gelohnet. Bes. **die Curiösen und erbaulichen Brieffe der ausländischen Mißionarien**; **Crass**. Hist. der Christen in Japan, **Ludolphs** *Hist. Aethiopiae*..

In der Mitte des 17 Jahrhunderts entstund ein Streit, ob der Kayser Recht hätte, die protestantischen Fürsten zu bekriegen, u. den Passauischen Frieden zu brechen? Die Dillingischen Jesuiten gaben sich sonderlich Mühe, dies zu behaupten. Der erste hieß **Lorentz Forerius**, der andere **Andreas Keller**, der ebenfalls allerhand Schriefften herausgab, die Protestanten schwarz zu machen. Aber die Würtembergischen Theologen haben sich verantwortet, und **Matthias Hoe** verfertigte die

Vertheidigung des Evangelischen Augapfels, der gegen die Dillingischen Jesuiten allerhand Schrifften unter ungereimten Titeln herausgaben, z. E. Wer hat das Kalb in

S. 252

461

Religion (Catholische)

die Augen geschlagen? desgleichen: Übersetzung über des Kalbes Auge; von Protestantischer Seiten hinwiederum: Der Jesuitische Staarstecher. Bes. **Fabritii Centurias Fabritiorum**, desgleichen **Andreas Caroli in memorabilibus ecclesiasticis**.

Ausser den Jesuiten hat **Caspar Scioppius** ein *Classicum belli sacri* geschrieben, wodurch er die Fürsten zum Kriege aufmuntern wollen. Die Jesuiten haben ihn wegen seiner Schrifften wider sie verfolgt. **Just Meyer** hat eine gelehrte Schrift wider dieses Claßicum verfertigt, desgleichen **Matth. Bernegger**, unter dem Tittel: *Tuba pacis contra Scioppii Classicum belli sacri*, er hat sich aber einen andern Namen gegeben. **Scioppius** hat ihm geantwortet, und er demselben wiederum. Der Cardinal **Collonitz** hat eine *anticonfessionem Augustanam* geschrieben, aber der Leipziger Theologus **Valentin Alberti** hat ihm auf Befehl des Herzogs von Sachsen geantwortet.

Nach diesem Mittel hat man durch Friedens-Vorschläge sich bemühet, die Gewalt des Pabsts wieder empor zu bringen, und mit den Reformirten wieder zu vereinigen. In Franckreich waren sie am meisten darüber eins. Der Cardinal **Richelieu** hat die Sache am hefftigsten getrieben, und sagt man, daß er die Reformirten Theologen, **Doläum, Amyraldum, Bochorum etc.** auf seine Seite gebracht. Bes. **Bayle Diction.** unter diesem Tittel.

Unter denen Lutherischen hat man auch allerhand Friedens-Vorschläge ausgestreuet. Es ist ein Bischoff, der sich von China genennet, in Deutschland herum gereist, als ein Friedens-Nuntius vom Pabste, welcher mit verschiedenen von denen Lutherischen Theologen disputiret, als mit dem Jenischen **Beyer**, und **Calixto**.

Sonst haben die Catholischen in unterschiedenen Schrifften ihre Religion so vorgestellt, daß man meynen solte, es wäre kein grosser Unterschied, als in Franckreich **Bossuet**. Es ist aber mit allen diesen gedachten Mitteln wenig ausgerichtet worden.

Die Gelehrten unter den Catholischen haben eine kürzere und leichtere Methode erdacht, die Streitigkeiten zu heben, als **Ren. Benedictus**, ein gelehrter Sorboniste, in einer Schrift unter dem Tittel: *Stromata biblica contra haereticos*. Er meynte, die Catholischen hätten nicht nöthig, sich mit den Protestirenden einzulassen, weil sie so lange in Possession gewesen, sie dürfften nur denselben das *onus probandi* aus der Schrift auflegen. **Niehusius** hat dieses auch aufbringen wollen, aber **Georg Calixtus** hat ihn in seiner Dissertation *de arte nova* widerleget. Man hat diese Methode *Augustinianam* genennet. Bes. **Neumanns Diss. de methodo Augustiniana**.

Sonst wird sie auch *Veroniana* genennet, von dem Bischoff **Veronio**. Diese Methode ist hernach weiter excoliret worden.

Die *Fratres Wahlenburgici*, **Richelieu**, etc. haben auch besondere Wege gefunden, wider die Lutherischen zu streiten. **Nicole** hat die *Praejudicia* wider sie zu treiben gesucht, welches die General-Argumente sind. Diesem **Nicole** hat **Claudius** ein Buch, *Defense de la Reformation*, entgegengesetzt, worinnen er auch **Luthern** wider **Bossuet** vertheidiget.

Im Jahr 1682 hat die Frantzösische Clerisey zu Paris etliche 40 Methoden, die Ketzler zu vereinigen, ersonnen. **Gilbert Burnet** aber hat diese Methoden sehr vernünfftig in einer netten Schrifft durchgezogen.

In der Gelehrsamkeit ha-

S. 252

Religion (Catholische)

462

ben die Deutschen, Italiäner, Spanier und Niederländer sich eben nicht verstiegen. Die Furcht vor der Inquisition und andere Ursachen haben sie vermocht, entweder bey der alten Weise zu bleiben, oder auf andere Wissenschaften sich zu legen, die zur Theologie nicht gehören.

In Franckreich aber hat man alle Wissenschaften mit mehrerm Eifer untersucht. Insonderheit haben die **Benedictiner-Mönche** aus der Congregation St. Mauri die Kirchen-Historie und Alterthümer mit vortrefflichen Schrifften erläutert, die besten Editionen der Kirchenväter gegeben, und viele ungewohnte Schrifften ans Licht gebracht, Bes. **Thomas Ittig** *de catenis et collectionibus Patrum*,

wodurch denn die Deutschen sind bewogen worden, in ihre Fußtapfen nach und nach zu treten.

In der Philosophie haben die Frantzosen im Anfange sich zwischen dem **Aristotele**, **Cartesio** und **Gassendo** getheilet. Nachher aber haben sie angefangen freyer zu philosophiren, und insonderheit in der Physic und Mathematic vortreffliche Entdeckungen gemacht, wozu die Academie der Wissenschaften nicht wenig beygetragen. In den letzten Zeiten hat der berühmte **Malebranche** eine neue Gattung der Philosophie auf die Bahne gebracht, und sehr viel Anhänger gefunden. Die Sorbonne aber bleibet meistentheils beym **Aristotele**.

In den übrigen Catholischen Ländern hat man die Philosophie stets nach dem Fuß der Scholasticker fortgetrieben, und keine Neuerung gemacht.

Die vornehmsten Lehrer unter den Catholischen in diesem Jahrhunderte sind,

1) unter den Cardinälen:

- **Cäsar Baronius,**
- **Robert Bellarminus,**
- **Jacob David Petronius,**
- **Heinrich Norisius,**
- **Armand de Richelieu,**
- **Sfortia Pallavicinus,**
- **Johann Bona,**
- **Joseph a Gvirre,**
- 2) Unter den Jesuiten:
- **Jacon Gretser,**
- **Nicolaus Serarius,**
- **Anton Possevinus,**
- **Martin Becanus,**
- **Jacob Bonfret,**
- **Dionysius Petavius,**
- **Jacob Sirmond,**
- **Titus Erbermann,**

- **Theophilus Reinaud,**
- **Ludewig Mainburg,**
- **Johann Detz,**
- **Johann Harduin,**
- und andere mehr.

Unter den übrigen Orden haben sich vornemlich bekannt gemacht:

- **Paul Sarpus,**
- **Frantz Peuvardentius,**
- **Wilhelm Estius,**
- **Joh. Morinus,**
- **Ludewig Thomasinus,**
- **Johann Mabillon,**
- **Lucas Datchetius,**
- **Christian Lupus,**
- **Richard Simon,**
- **Natalis Alexander**
- **etc.**

Im *Dogmaticis* und *Polemicis* hat man keine besondere Änderung gemacht, aus Furcht vor dem Bann. Nur muß man die Methoden der Lehren, und einen Anhang von den innerlichen Streitigkeiten betrachten. Die Methode ist fast in allen Ländern die alte, das ist, Scholastische geblieben. Die Frantzosen haben sich etwas geändert. Man kan zwar nicht sagen, daß tüchtige Systemata herausgekommen, doch aber haben sie die Scholastic ziemlich weggeworffen. Man muß sich erinnern, daß *Dogmatica* und *Positiva*, oder *Theologia et Dogmatibus Patrum confitens*, und *Scholastica*, das ist *positiva*, bey den Catholischen unterschieden werden. **Petavius** hat sich schon wider die *Scholasticam*

S. 253
463

Religion (Catholische)

geleget, ist aber darüber verstorben. Nach diesen hat niemand ein ganzes Systema geschrieben, wohl aber über einige Artickel. So hat **Carl Wirasser** über den Artickel vom Abendmahl, Busse etc. geschrieben.

In *Polemicis* sind alle andere Länder bey der alten Weise geblieben, Franckreich allein hat sich auch hierinnen geändert, und seine Controversisten sind behutsamer geworden. Die Ursachen, warum sich Franckreich geändert, ist erstlich das freye Naturell, hernach die Hugonotten, welche gründlich gelehrte Leute hatten, die den Pabst scharff angegriffen; daher musten die Catholischen Frantzosen aus Noth auch die Theologie anders vortragen lernen.

Unter den Reformirten ist bekannt **Spanheim**, und andere.

Die Catholischen also liessen die Scholastic liegen, und wählten die Methode aus den Patribus zu demonstriren. Sie fiengen also an besser zu disputiren, und gaben gesetzten Leuten stattliche Besoldungen. Nachdem aber die Hugonotten fort, ist ihr Eifer auch gefallen.

Von der Mystic ist nichts zu sagen, denn diese bleibt beständig eignerley.

In *Exegeticis* sind einige geschickte Leute unter ihnen gewesen. **Bonfret**, **Estius**, **Cornelius a Lapide**, und etliche andere mehr, sind in ihren Erklärungen zuweilen nicht zu verwerffen.

In der Moral sind die meisten bey der Lehrart der Scholasticker geblieben. Die Jesuiten haben eine neue Art der Moral einführen wollen, sind aber von ihren eigenen Glaubensgenossen hefftig abgefertiget worden. Die beste Moral trifft man in den Schrifften der Jansenisten an, die vornemlich sich darauf geleet haben, diß Stück der Theologie in eine bessere Verfassung zu bringen. Ihre grösten Leute haben sich bemühet, Systemata zu schreiben, z.E. **Nicole** hat *Essais du Morale*, **Flechier** ein Buch von der Falschheit der menschlichen Hertzen, desgleichen **Arnold**, und andere, geschrieben. Der Pater **Quesnel** hat in seinem Neuen Testamente mit Noten ebenfalls eine gute Moral verstecket, und vielen in die Hände gegeben.

Bey diesem Eifer, die Moral zu verbessern, nennete man die Jansenisten, **Rigoristen**, das ist, *rigidi*, und dieß zwar, weil sie mehr forderten, als man thun kan. Allein dieser Name bringet ihnen mehr Ehre als Schande. Die Ursachen, warum die Jansenisten so rigide sind in ihrer Moral, sind die Jesuiten. Beyde sind todtfeind mit einander, und die Jansenisten wusten sich nicht besser zu revangiren, und den Jesuiten eins anzuhängen, als durch ihre Moral, welche sie weit besser einrichteten als die Jesuiten, und dadurch selbige verhaßt zu machen suchten.

Die Haupt-Streitigkeiten in diesem 17 Jahrhunderte unter den Catholischen sind die so genannten Jansenistischen Streitigkeiten, die gegen 1640 entstanden sind. Es rühren dieselben von dem Bischoff von Ypern her, **Cornelio Jansenio**, der in seinem Buche, welches er **Augustinus** nennet, das Systema von der Gnade und dem freyen Willen des Menschen, welches **Augustinus** gehabt hat, behauptet. Dieses Buch, und die darinnen enthaltene Lehre, bekam viel Freunde und Liebhaber, Aber die Jesuiten, denen diese Lehrsätze nicht anstunden, brachten es durch viele Umwege dahin, daß der Pabst **Urban VIII** 1643 durch eine Bulle dieses Buch verdammete. Dem ohngeachtet findet **Jansenius** und seine Lehre in Franckreich unter den grösten Leuten viel Beyfall.

Der Hof aber hielte es dazumahl für rathsam,

S. 253

Religion (Catholische)

464

die Parthey der Jesuiten zu nehmen, daher ward die Sache dahin gespielt, daß **Innocentz X** 1655 in der bekannten Bulle die berühmten fünf Propositiones aus dem **Jansenio** verdammete, die Jansenisten musten damit zufrieden seyn, aber sie erfunden eine Ausflucht, sich zu helfen; Sie sagten: diese fünf Propositiones wären freylich unrichtig in dem Sinne, worinnen sie der Pabst verdammete. Aber sie stünden bey dem **Jansenio** in diesem Verstande gar nicht. Allein zu Rom behauptete man das Gegentheil, und setzte feste, daß würcklich die fünf Propositiones in dem Sinne, den **Jansenius** intendirte, in der Bulle des Pabstes verworffen wären.

Alexander VII gab deswegen 1656 eine eigene Bulle heraus, die in Franckreich angenommen ward, und man setzte daselbst eine eigene Eidesformul auf, welche die Jansenisten zu ihrer Reinigkeit abschwören musten. Dieß brachte die Häupter derselbigen in eine völlige Unordnung. Etliche derselben musten das Land räumen, und vertheidigten nachhero in den Niederlanden ihre Sache vortrefflich. Einige hielten sich eine geraume Zeit in dem Kloster Port Royal auf, andere vertheilten sich anders wohin. Nach dieser Zeit brauchet der Hof von Franckreich diese Streitigkeit als ein politisch Mittel, den Pabst in Zaum zu halten. Nach dem Tode des berühmten **Arnolds** trat der

bekannte Peter **Quesnel** in die Stelle desselben, dessen Neues Testament endlich durch Hülffe der Jesuiten verdammet ward.

Sonst sind auch die Streitigkeiten berühmt, die wegen der Mysticorum in der Römischen Kirche entstanden. In Italien ward ein gewisser Spanischer Priester, **Michael Molinos**, dessen *Manuductio spiritualis* bekannt ist, als ein Ketzer verdammt, und diejenigen, die es mit ihm hielten, zur Busse angemahnet. Dis geschahe 1685. In Franckreich machte die berühmte Madame **Guion** gleichfalls wegen ihrer mystischen Lehren viel Händel; Und da der Ertzbischoff **Fenelon** die Parthey von dieser berühmten Frau annahm, und selbst einige mystische Bücher fertigete, so gerieth er gleichfalls in Gefahr, verdammt zu werden, wovon er sich aber mit Vernunfft befreyete.

Sonst ist auch der Streit zwischen den Dominicanern und Franciscanern wegen der unbefleckten Empfängniß der Jungfrau **Maria**, fortgeführt worden. Bes. **Friedr. Ulrich Calixti** *hist. controvers. de immaculata Mariae conceptione*.

Wir gedencken noch mit wenigen an das ietzige 18 Jahrhundert und berühren nur folgende Hauptpunkte:

- 1) daß im Jahr 1708 in Dreßden und 1710 in Leipzig den Catholischen ein freyes Religions-Exercitium von Sr. Königl. Majestät in Pohlen **August II**, Glorw. Gedächtnisses, als Churfürsten zu Sachsen, erstattet worden.
- 2) Das Verbot des Hertzogs von Savoyen, daß kein Münchs-Orden, unter was Vorwand es sey, einige weltliche Güter an sich kauffen, und sich dadurch in dero Landen weiter ausbreiten solle, im Jahr 1703.
- 3) Die Publication eines neuen *Indicis Expurgatorii librorum* von der Inquisition in Spanien, im Jahr 1707, an welchem Wercke über 60 Jahre gearbeitet worden.
- 4) Die sonderbahre Solennität zu Wien den 18 December 1709, als daselbst die unter dem Schutz der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau Maria angerichtete Societät ein grosses

S. 254

465

Religion (Christliche)

Fest begieng, dabey die Anwesenden schwören musten, so lange zu glauben, daß die Marie ohne Erbsünde empfangen sey, bis vom Päbstlichen Stuhl ein anders befohlen würde.

- 5) Daß Franckreich verboten, irgends eine Bulle oder *Breve* des Pabsts anzunehmen, zu exequiren, zu verkauffen, oder auszugeben, wenn sie nicht mit offenen Briefen des Königs, so im Parlament registriret worden, versehen werden, im Jahre 1717.
- 6) Das erhaltene Religions-Exercitium in Hamburg, 1715.
- 7) Des Jesuiten Neuwerdt Oration: *Maria vitae ostium tota Trinitate communitum*, worinnen die Thesis mit eingelauffen, daß Maria so wohl als der Heyland, ohne Zuthun eines Mannes empfangen sey, im Jahr 1716.

Schlüßlichen mercken wir, daß der Römische-Catholischen Religion zugethan seyn

- 1) gantz Italien, darinnen der Pabst seinen Stuhl hat,
- 2) gantz Spanien, dessen König der **Catholische** genennet wird,
- 3) Franckreich, worinnen sich doch unterschiedene Hugonotten oder Calvinisten aufhalten,
- 4) Irland grossen Theils,

- 5) gantz Böhmen und Mähren,
- 6) Schlesien grossen Theils,
- 7) Preussen zum Theil,
- 8) meistens Ungarn und Pohlen, worinnen doch noch Evangelische und Reformirte gefunden werden,
- 9) die Spanischen Niederlande,
- 10) zum Theil Schweitz,
- 11) etliche Länder im Römischen Reiche, als

- Österreich,
- Bayern,
- Steyermark,
- Kärndten,
- Krain,
- Tyrol,
- Mayntz,
- Trier,
- Cölln,
- Lüttich,
- Schwaben,
- Francken,
- Westphalen
- etc. zum Theil.

Religion Christliche ...

S. 255 ... S. 267

S. 268

Religion (Evangelische)

494

...

Religion (Ethiopische) ...

Religion (Evangelische) heisset diejenige, deren Verwandte sich durch die von Luthern im 16 Jahrhunderte angefangenen Reformation von der Römisch-Cathol. Kirche und ihren Satzungen abgewandt, und sich allein an die H. Schrift, als das lautere Wort Gottes halten.

Dieses Wort Gottes fasset zwar nebst dem Evangelio auch das Gesetz

S. 269

495

Religion (falsche)

in sich; es nennen sich aber die Evangel. von dem Evangelium, nicht als ob sie das Gesetze verwürfften, wie ihnen bisweilen fälschlich Schuld gegeben wird, sondern weiln sie das vorher gleichsam verdeckt gewesene Evangelium, ohne welches das Gesetze nichts helffen kan, wieder rein und lauter haben, und also dadurch von andern Religions-Verwandten, die sich nur des Gesetzes rühmen, und doch auch christlich heissen wollen, unterschieden sind.

Religion (falsche) ...

...

Sp. 496

...

...

Religion (Jüdische) ...

Religion (Lutherische) siehe **Religion**, ingleichen **Lutheraner**, im *XIIX Bande* p. 1345 u. f.

Religion (Mahomedanische) ...

...

Religion (Reformirte) heisset die Lehre, so **Zwinglius** um das Jahr 1519 zuerst in der Schweiz aufgebracht; **Calvinus** aber hernach in der Picardie und zu Genf fortgesetzt hat.

Anfangs wurde sie die **Zwinglianische Religion**, hernach aber die **Calvinische Religion**, und endlich die **Reformirte Religion** genennet.

Reformirte sind also diejenigen, die obgedachter Lehre Beyfall geben und die Schweizerische Confeßion angenommen haben, welche erstlich zu Basel im Jahr 1530 aufgesetzt, und hernach von allen Reformirten Cantons zu Arau approbiret, und endlich auch von andern ausländischen Reformirten Kirchen unterschrieben worden.

Die Calvinisten oder Reformirten werden in Franckreich **Hugonotten**, und in Engelland **Puritaner** genennet. In Deutschland werden sie unter dem Namen der Protestanten mit begriffen.

Was die Geschichte der Trennung dieser Kirche von der Lutherischen anlangt, so muß man zwey Haupt *Periodos* machen:

1) wie der Streit ist geführet worden vom Anfang der

S. 270

Religion (Reformirte)

498

Reformation, biß auf **Calvinum**, da nur vom Abendmahl und *Communicatione Idiomatum* disputiret ward,

2) unter **Calvino**, der den Artickel *de Praedestinatione* hinzu fügte, und dadurch die Trennung beförderte.

Was das erste anlangt, so giebt man **Carlstädten** die Schuld, und es ist wohl an dem, daß **Carlstadt** viel Gelegenheit dazu gegeben, aber der erste, der ihn anfieng, war **Zwinglius**, Prediger zu Zürich, ein gelehrter Mann. Er reformirte die Schweiz, sonderlich die Transsubstantiation, aber er fiel hier aufs andere *Extremum*, und sagte, Brodt und Wein wäre nur Symbola. Er trug dieß in öffentlichen Büchern vor, und fand viel Anhänger.

Zwinglius gestehet, daß ihn ein Traum zu dieser Meynung veranlasset. Nemlich er wäre bekümmert gewesen, wie er die Worte vom Brodt und Wein erklären sollte, und ihm wäre im Traum ein Geist erschienen, welcher gesagt, er solle nur das *XI* Capitel des 2 B. Mose aufschlagen, da vom Passah die Rede wäre: da ist der Ausgang aus Egypten, welches doch nur ein Zeichen gewesen, also wäre es auch hier. Er fügte noch bey, er wisse nicht, ob der Geist schwartz oder weiß gewesen; und daher haben ihn die Lutherischen Theologen aufgezo-gen, ja einige gar fürgeworffen, es habe ihm ein böser Geist diese Meynung eingegeben. Doch braucht es nicht so weit zu gehen, denn **Zwinglius**, der immer auf diese Meynung dachte, konnte leicht dergleichen Traum haben.

Es hätte aber dieser Streit vielleicht noch in der Güte können beygelegt werden, wo nicht **Carlstadt Zwinglio** beygepflichtet, und dadurch Gelegenheit zu Streit gegeben hätte. Er kam mit **Luthern** zusammen, der von Wartburg nach Wittenberg gekommen war, und erst mit ihm mündlich disputirte; und da sich **Carlstadt** nicht bequemen wolte, so warff ihm **Luther** einen Handschuh zu, und forderte ihn dadurch zum Federkrieg auf. Bes. **Calixti Diss. de Tolerantia Reformat.** Man fieng also diesen Streit an, und **Carlstadt**, der unterdessen Professor zu Basel worden war, hatte **Zwinglium** und die Schwäbischen und im Oberreiche liegende Ländern zum Anhang, **Luther** Obersachsen und das gantze Niederreich, wenigstens das mehreste. **Luther** schrieb in diesem Streit ein Buch, daß die Worte, das ist mein Leib, noch feste stehen. Es kommt hier die Frage vor: ob **Luthers** Meynung **Zwinglius** jemahls angenommen? Die Reformirten läugnen es, die Lutherischen bejahen es. Bes. **Löschers Hist. motuum.**

Man kan es entscheiden, wenn man nur die Auslegung der Worte der Einsetzung beyder ansiehet. **Zwinglius** sagt, es sey hier *Symbolice* zu verstehen, die Lutherischen sagen, es sey würcklich Christi Leib und Blut gegenwärtig. So contrair sich auch diese Meynungen scheinen, so wäre es doch vielleicht nicht zu einem solchen weitläufftigen Streit gekommen, wo nicht **Carlstadt Zwinglii** Meynung gebilliget, und dadurch Öl ins Feuer gegossen hätte. Diese Händel brachten dem Evangelio wenig Nutzen.

Zwinglii Parthey war in Schweitz, Oberreich, Franckreich etc. sehr mächtig, und alle Theologi dieser Orten waren mit ihm eins. **Luthers** Parthey war noch mächtiger. Theologi und Politici sahen wohl, was dieser

S. 271
499

Religion (Reformirte)

Streit vor Schaden nach sich zöge. Unter jenen suchte daher **Bucerus** den Streit zu heben. Er suchte die Meynung **Zwinglii** und **Luthers** zu vereinigen, machte es aber schlimmer als besser, in dem er die Worte der Einsetzung auf Schrauben setzte. Ausser ihm haben sich auch die übrigen Theologi in Straßburg Mühe gegeben, hauptsächlich **Wolfgang Fabricius, Capito** und **Hedio**.

Die Sache blieb aber unausgemacht, und daher nahm sich der Landgraf **Philipp** von Hessen des Handels an, und wolte beyde Partheyen vereinigen, eben auf solche Art als heute, da iede Parthey ihre Meynung behalten, doch nur die andern für Brüder erkennen sollen. Dieß war so schlimm nicht, denn wäre dieß geschehen, so hätte man den Catholischen können besser entgegen gehen, und wäre auch wohl geschehen, wo nicht **Schwenckfeld** neuen Lerm gemacht hätte. Es war dieß ein Schlesischer Edelmann, und ist von einem andern **Caspar Schwenckfeld**, der ein Medicus war, zu unterscheiden. Bes. **Wittens Diar. biograph.**

Dieser **Schwenckfeld** trieb die Reformation zu hoch, und wolte mit der Lehre zugleich das Leben reformiren; als dieß nicht sogleich angien, machte er sich eine neue Lehre, und setzte ein innerlich Licht, welches im Hertzen mehr Unterricht geben könnte, als die heilige Schrift. Nach diesem Principio lebte er, und sein Wandel war sehr gut, fand auch viel Anhänger, welche sich allerhand Offenbarungen rühmeten. Bes. **Arnolds** Kirchen- und Ketzer- Historie.

Er selbst schrieb viel Bücher, und diese haben seine Anhänger sehr sorgfältig aufgehoben, daher sind sie rar, ja der Jesuiten Aufsicht macht sie noch rarer, welche sie suchen durch Feuer gantz auszutilgen;

Schwenckfeld defendirte die Meynung **Zwinglii** im Puncte vom Abendmahl, und machte dadurch den Streit grösser.

In Schwaben kam 1525 das so berühmte *Syngramma Svevicum* heraus, worinnen Zwinglii Meynung verworffen wird. Der Urheber davon ist **Johann Brentius**. Es hat solches Pfaff in seinem Buch *de actis et scriptis eccles. Suev.* wieder aufgeleget.

Bey so gestalten Sachen veranstaltete **Philipp Magnanimus** ein Colloquium zu Marburg 1529, da **Luther, Bucerus, Melanchthon, Zwinglius, Oecolampadius** zugegen waren. Es gieng auf diesem Colloquiuo sehr friedlich her. Man beschuldigte **Zwinglium** nicht nur wegen des Puncts vom Abendmahl, sondern auch wegen der Gnade Gottes, und diß daher: Es hatte **Zwinglius Francisco** in einem Briefe geschrieben, er würde im Himmel **Herculem, Socratem etc.** sprechen; und da er das lehrete, machte er sich des Pelagianismi theilhaftig. Allein **Zwinglius** verantwortete sich hier so wohl, daß man ihm nicht ankommen konnte. Also kam es nur auf den Punct vom Abendmahl an, und nach langem Disputiren konnte man sich doch nicht vergleichen.

Der Ausgang war, daß gewisse Puncte aufgesetzt wurden, man hätte sich zwar nicht gänzlich verglichen, doch erkannte man sich vor Brüder und Freunde; welche **Luther** und **Zwinglius** unterschrieben. Und es hat dieses Colloquium der Lutherischen Kirche mehr Schaden als Nutzen gebracht: denn es fieng nach diesem **Philipp Magnanimus** an, auf die Seite **Zwing-**

S. 271

Religion (Reformirte)

500

lii zu hincken. Bes. **Schelhorns Amoenit. liter. P. V.**

Beyläuffig ist zu erinnern, daß **Calvinus** eine gantz andere Lehre vom Abendmahl gehabt, als **Zwinglius**, und sich Mühe gegeben, **Zwinglii** und **Oecolampadii** ihre zu vereinigen. Es ist auch dieß nicht zu vergessen, daß die heutigen Schwenckfeldianer, deren es noch in Schlesien giebt, von ihrem Urheber gantz abgegangen. Es hat **Janus**, Professor in Wittenberg, ihr Glaubens-Bekännniß besonders, und auch in einer Dissertation von der Verfolgung dieser Leute heraus gegeben.

Auf dem Reichstage zu Regenspurg 1530 wurden die Bekännnisse der Reformirten nicht angenommen, und nachmahls schloß man auch die Schweitzerisch-gesinnten aus dem Bunde aus. Der Vergleich auf dem Colloquiuo zu Marburg bestund, wie gedacht, darinnen, daß man Frieden halten wolte: also hätten die Schweitzerischen Theologi ihre Confeßion zugleich mit der Lutherischen ihrer vereinigen können, weil sie sehr moderat; aber sie wolten nicht, und setzten zwey Confeßiones auf: die erste war *Tetrapolitana*, von den vier Städten Straßburg, Lindau, Costnitz, Memmingen. Diese Confeßion stehet noch in *Syntagmate Confessionum*, welches die Reformirten zu Genev heraus gegeben, sonst ist sie sehr rar. Sie ist so aufgesetzt, daß zwar **Zwinglii** Lehre nicht offenbar vorgetragen wird, doch ist sie zweifelhaft, und kan im Puncte vom Abendmahl mehr auf **Zwinglii** als **Luthers** Sinn gezogen werden. Bes. **Wernsdorffs Diss. de hac confessione**, und **Schelhorn** im VI Theile *Amoenit. literar.*

Sie ward auf dem Reichstage übergeben, aber zurück gewiesen. **Philipp Magnanimus** bemühet sich hierauf die Streitenden zu vergleichen, und **Bucerus** war auf diesem Reichstag auch geneiget darzu; **Melanchthon** aber, weil ihm das Colloquium zu Marburg noch im Sinne lag, wolte nicht, daher blieben beyde Kirchen abgesondert, und die Schweitzer wurden, wie gedacht, vom Schmalkaldischen Bunde

ausgeschlossen. **Bucerus** gab sich noch immer Mühe, und brachte es endlich dahin, daß die Schweitzerische Parthey nach Wittenberg kam, wo endlich von **Luthern**, der wegen Kranckheit nicht reisen konnte, ein Vergleich aufgesetzt wurde, da man sich accommodirte.

Der Haupt-Punct vom Abendmahl ward in Ansehung der Schweitzerischen Gottesgelehrten so eingerichtet, daß ob sie schon die Art und Weise nicht wusten, dennoch die wahre Gegenwart Christi im Abendmahl glaubten. Dieß heist *Concordia Wittebergensis*, und die Oberländer nahmen diesen Vergleich an, welcher auch geblieben. Denn von dieser Zeit an haben sich die Oberländer beständig zu **Luthers** Parthey gehalten.

Johann Sturm, der ein Schweitzer war, wolte zwar in Straßburg, und so gar auf der Academie, **Zwinglii** Meynung einführen, aber die Theologi, sonderlich **Johann Bachus**, haben sich widersetzt, doch ist kein öffentlicher Streit wieder entstanden, ob sich gleich im Elsaß bisweilen welche gefunden, die sich niemahls recht erkläret.

Dieser Handel aber verdarb die Sache völlig mit den Schweitzern, welche ein würcklich Schisma machten. Es kam die Schweitzer die Reue an, und sind einige ietzige Theologi, die da sagen, wenn

S. 272

501

Religion (Reformirte)

sie dazumahl gelebet, wolten sie *Concordiam Wittebergensem* von Herten gerne eingegangen seyn. Ja die Schweitzer selbst wollen sich gerne accommodiren, wenn die Lutherischen Theologi diese Formul mit unterschreiben wollen, und zeigen dadurch, daß ihre Vorfahren nicht behutsam genug in dieser Sache gewesen.

Unter **Luthern** wurden zwar die Streitigkeiten mit den Schweitzern scharff getrieben, doch kam es nicht zur Trennung, im Gegentheil siehet man aus gewechselten Briefen, daß sie sich *Fratres* genennet, kurtz vor **Luthers** Tode schrieb noch **Calvinus** einen Brief an **Luthern**, welcher sehr moderat und voll Respect ist: er nennet ihn *Fratrem in Christo Charissimum*. Es ist dieser Brief aber nach Wittenberg gekommen, da **Luther** schon todt war, und ist sehr rar gewesen, aber die Genever haben ihn zu unsern Zeiten in den Unions-Streitigkeiten aus dem Concept, welches sie gefunden, auf einen Bogen drucken lassen.

Nach **Luthers** Tode aber brach **Calvinus** loß, gieng mit den Schweitzerischen Gottesgelehrten zu Rathe, und stiftete würcklich die Lehre, welche noch heutiges Tages floriret. Man kan **Calvinum** in Ansehung **Zwinglii** nicht vor einen Anfänger dieser Lehre halten, allein in Ansehung seines Systematis, welches gantz anders eingerichtet ist, kan man ihn wohl vor den Anfänger der Genever Lehre halten.

In der Schweiz gab es unterschiedliche Partheyen, Zwinglianer, Oecolampadier, Carlstadiensener. Hierzu kam nun **Calvinus**, der eine andere Mittel-Meynung vom Abendmahl zwischen **Zwinglio** und **Luthern** hatte, und, wie man aus seinen *Institutionibus* sehen kan, glaubte, daß ob zwar Christus nicht *physice* gegenwärtig wäre, so wäre er doch auf eine gewisse Art mit dem Brodte verbunden, daß die es nähmen, Christi wahrhaftig theilhaftig würden. **Zwinglii** Meynung ist oben erwehnet. **Calvini** Meynung hat die Englische Kirche, die Schweitzer aber **Zwinglii**. Die Zwinglianer waren erst nicht mit **Calvino** zufrieden, aber dieser fand endlich Mittel, sich 1549 zu vergleichen. Bes. **Spon** in *hist. Genev.*

Es erlaubte nemlich **Calvinus** den Zwinglianern ihre Meynung zu behalten, sich aber behielt er dieß auch vor, hierauf poußirte er seine Lehre, und war glücklich.

In Engelland gieng **Petrus Martyr**, der eine Zeit lang Professor zu Oxford gewesen, und durch seine Klugheit **Buceri** Reformation wanckend, und seine feste gemacht. Aus seinen *Praelectionibus* vom Abendmahl siehet man, was vor Mühe er sich gegeben, die Englische Kirche zu reformiren. In Deutschland gieng es ihm auch so glücklich, daß die Pfaltz ihm bepflichtete.

In Franckreich lehrte **Theodorus Beza** auch mit grossem Nutzen, doch gehen die Frantzosen etwas in dem Artickel von der Prädestination ab.

Bey so gestalten Sachen stritte man wider **Calvinum** und **Sadeelem**, Professor der Theologie in Genev, und seine Anhänger, auf allen Deutschen Universitäten sehr scharff, doch verantworteten sich diese sehr nachdrücklich und mit mehrern Schrifften, als ihnen entgegen gesetzt wurden, sonderlich **Bullinger**, welcher doch ein Zwinglianer. Die Gemüther wurden hierdurch verbittert, und es kamen bald zwey neue Streitigkeiten darzu.

Die Evangelischen setzten zum Grunde, daß Christo die

Religion (Reformirte)

S. 272
502[1]

[1] Bearb.: korr. aus: 501

göttlichen Eigenschafften nach seiner menschlichen Natur mitgetheilet wären. Die Calvinianer läugneten dieses, und glaubten zwar *unionem hypostaticam*, aber keine würckliche *Communicationem*. Die Evangelischen beschuldigten die Calvinianer des *Nestorianismi*, und jene diese des *Eutychianismi*, und man schrieb die bittersten Schrifften gegen einander, biß endlich der dritte Streit von der Prädestination darzu kam.

Wie nun **Calvinus** ein Mann von Vernunfft war, so sahe er wohl, daß er **Melanchthons** Freundschaft bey seinem Unternehmen gebrauchen würde, dahero bemühetete er sich sehr, diesen Mann zu gewinnen. In der Lehre von der Gnadenwahl giengs nicht an, daß **Melanchthon** konnte geändert werden, aber in der Lehre vom Abendmahl fieng er an, sonderlich gegen das Ende seines Lebens, zu wancken.

Weil sich nun seine Schüler nach ihrem Lehrmeister richteten, so geschahe es nach und nach, daß in Leipzig und Wittenberg sich viel Leute einschlichen, die es heimlich mit den Schweitzern in der Lehre vom Abendmahl hielten; diese nennete man **Crypto-Calvinisten**. Diese Leute liessen sich zwar bißweilen mercken, daß sie aus den Händeln mit **Calvino** nicht viel machten, und sie gerne beygelegt sähen, allein so deutlich durfften sie es nicht thun, weil **Melanchthon** und **Flacius** noch lebte: aber da **Melanchthon** todt war, und sie Freunde bey Hofe hatten, giengen sie deutlich heraus.

Allein mit der Zeit machten sie ihre Händel gar zu laut, und verriethen ihres Hertzens Meynung durch allerhand Schrifften, sonderlich durch einen eigenen Catechismus, der *Catechismus Wittebergensi* heist, darüber sie eine *Exegesis* schrieben, die noch ärger war. Hierwider regte sich **M. Schlüsselburg** zum ersten. Dieser Mann, der damahls noch ein alter Student zu Wittenberg war, merckte die Anschläge der Professorum zu Wittenberg zugleich mit einem andern Studenten, **Schirmer** genannt, und entdeckte sie. Darauf wachten die Niedersächsischen Theologi und aller andere auf.

Dem Churfürsten **Augusto** brachte man viele Dinge bey wider diese Leute, der denn die Sache endlich den Landständen übergab, und **Jacob Andreä**, Cantzler und Professor zu Tübingen, nach Sachsen berief, weil er sich auf keinen von den Seinigen hierinnen verlassen konnte. Dieser **Andreä** musste in Wittenberg die verdächtigen Professores abschaffen, und eine ganz andere Ordnung in Sachsen einführen: also ward auf diese Art zum ersten mahle den Händeln vorgebeugget.

Um aber ins künftige die Sächsische Kirche vor solcher Gefahr zu bewahren, wurde beschlossen, eine Formul aufzusetzen, darnach man alle *Candidates Ministerii* prüfen, und die Prediger und Geistlichen sich richten könnten; und zwar geschahe solches erstlich wegen der innerlichen Streitigkeiten in der Kirche, und deren ein ieder müde war. Zum andern wegen der Augspurgischen Confeßion, welche zu general.

Man fieng also an, und es gaben sich am meisten **August** und Hertzog **Julius** Mühe, weil die Helmstädter sich sehr wieder die *Crypto-Calvinisten* gesetzt hatten. Es wurden sonderlich zwey Theologi ernannt, von sächsischer Seite **Jacob Andreä**, und von Braunschweigischer **Martin Chemnitius**. Es wurde ihnen aber noch vier Theologi

S. 273

503

Religion (Reformirte)

beygefüget, sonderlich der berühmte **David Chyträus**, der aber zuletzt selbst lieber gesehen, daß die *formula concordiae* zurück geblieben. Bes. **Otto Schütz** in *libro I vitae Chytraei*, darinnen auch eine schöne kurzgefaste *Hist. Formulae Concordiae*.

Man kan bald an diesem, bald an jenem Orte zusammen, weil viel Köpffe musten vereiniget werden, und der Ausgang lehrete, daß es nöthig gewesen. Erstlich kam man zu Torgau zusammen, und setzte etwas auf, welches daher *Scriptum Torgense* heist. Dies ward mit allen Gottesgelehrten communiciret, einige waren damit zufrieden, andere nicht; endlich nach langem streiten kam man soweit, daß 1580 im Kloster Berge bey Magdeburg die *Formula Concordiae* zum Stande kam. Allein die Theologi, die sie verfertiget, waren zuletzt selbst nicht eins, sondern **Chemnitius**, der ein moderater Discipel von **Melanchthon**, und in vielen Stücken nicht zufrieden war, daher auch viel beygetragen, daß die *Formula Concordiae* in diesen Landen nicht angenommen wurde. **Andreä** war der Haupt-Arbeiter, und brachte sie auch zum Stande. Die Reformirten und Feinde dieser Formul nennen sie nur Spottweise *Scriptum ad Formulam Bergensem*, weil sie den Namen *Formula Concordiae* zu edel darzu halten.

Hierauf entstunden wegen dieser *Formula Concordiae* verschiedene *Motus*, so wohl in der Reformirten, als Lutherischen Kirche. Jene betreffend, so wurde hierdurch eine ewige Feste zwischen ihnen und den Lutherischen gesetzt. Vorher war in keinem Symbolischen Buche ihre Lehre klar verworffen, aber nun wurde dieselbe klar und deutlich nicht allein verworffen, sondern auch widerleget. Also war diese Formul ein Stachel in ihren Augen.

Wie sie nun ihre Correspondenten in Deutschland heimlich aller Orten hatten, so hatten sie sich alle Streitigkeiten, die dabey vorgefallen, überschreiben lassen, die sie gesamlet, und in einem dicken Folianten heraus gegeben, durch **Rudolph Hospinianum** in *Concordia discordae*. Es setzte sich ihnen aber **Leonhard Hutter** entgegen in seiner *Concordia concorde*. Sonst hat auch **Lavaterus** ein Buch *de origine et incrementis controversiae sacramentalis* herausgegeben.

Die *Formula Concordiae* blieb, und die Prediger in Sachsen musten sie unterschreiben, oder vom Dienste.

Indessen haben die Reformirten ihren Haß dagegen nicht fahren lassen, sondern ziehen fast in allen ihren Schrifften darauf loß. Was die *Motus* deswegen in der Lutherischen Kirche anlanget, so war es freylich wahr, daß die Gottesgelehrten lange genug zu Rathe gezogen, allein da die *Formula* fertig, wolten sie doch viele nicht annehmen: einige hatten zu viel Respect vor **Melanchthon**, andere waren mit einigen Meynungen derselben nicht zufrieden, andere, daß sie nicht *in specie* mit zu Rathe gezogen waren.

Unter diesen Kirchen, die sie nicht angenommen haben, sind wohl die Braunschweigischen die vornehmsten. Das vornehmste, sonderlich gegen die Reformirten, stehet im *Corpore Julio*, allein in einigen andern Dingen, sonderlich von der *Ubiquitate*, konnten die Lutherischen mit ihnen nicht eins werden.

Die *Formula Concordiae* ist auch in vielen andern Ländern nicht angenommen wor-

S. 273

Religion (Reformirte)

504

den, sonderlich in denen Oberländischen Kirchen nicht. Im Brandenburgischen nahm man sie zwar an, allein nachdem man sahe, daß sie den Reformirten gar zu sehr entgegen, ist sie in dem Märckischen aus den symbolischen Büchern gestrichen worden.

In Holstein wolte man auch nichts von ihr wissen, wie auch in Dänemarck. In dem Dänischen Königl. Holsteinischen ist sie vor etwa 70 Jahren eingeführet; ob sie aber gleich im Fürstlich Holsteinischen nicht angenommen, so müssen doch die Prediger, wenn sie angenommen werden, einen Religions-Eyd schwören, worinnen die Reformirten abscheulich verdammet werden, daher sich viele ein Gewissen gemacht, den schweren Eyd zu schwören, und sich eine Erklärung der harten Formeln ausgebeten.

In Dänemarck war diese Formel im Anfange so verhaßt, daß sie der König **Christian** ins Feuer geworffen. Nachher aber ist sie wohl angenommen, aber die Theologi halten doch nicht viel davon. In Schweden ist sie mehrentheils angenommen, die sie aber nicht agnosciret, haben sich dennoch mit grossem Eifer den Reformirten widersetzet.

Noch heut zu Tage giebt es viele Feinde derselben. Es hat sie aber niemand verdächtiger gemacht, als **Gottfried Arnold** in seiner Kirchen- und Ketzer-Historie.

Nach der Einführung der *Formula Concordiae*, und zwar nach dem Tode des Churfürsten **Augusti**, haben sich die *Crypto-Calvinisten* doch wieder in Sachsen gesetzt. Das damalige Oberhaupt derselben war der berühmte Nicolaus Crell. Dieser wolte die Calvinisten wieder in Sachsen bringen, Leipzig und Wittenberg war schon wieder mit ihnen besetzt, und gieng alles, so lange **Christian II** lebete, gut, als aber dieser gestorben, und Hertzog **Friedrich Wilhelm** zur Regierung kam, wurden sie wieder fortgejaget, **Crell** beym Kopffe genommen, und enthauptet.

In der äusserlichen Einrichtung der Kirche sind die Reformirten in zwey Hauptstücken weiter als die Lutherischen gegangen:

1) Haben sie fast alle Hierarchie abgeschafft, und die Lehrer der Kirchen einander vollkommen gleichgemacht.

2) Haben sie meist alle *Ritus* und Kirchen-Gebräuche weggethan, Altäre und Bilder abgeschaffet, und allen Kirchen-Zierrath verworfen.

Man muß aber hierbey anmercken, daß die Englische Kirche hiervon auszunehmen ist, und daß auch in den übrigen Reformirten Kirchen es nicht in allen Stücken hierinnen gleich ist.

Überhaupt haben die Reformirten Geistlichen mehr Rechte und Freyheiten behalten, als die Lutherischen.

Die vornehmsten Lehrer der Reformirten Kirche in dem 16 Jahrhunderte sind, ausser **Zwinglio** und **Calvino**,

- **Theodor Beza,**
- **Johann Oecolampadius,**
- **Heinrich Bullinger,**
- **Petrus Martyr,**
- **Rudolph Hospinianus,**
- **Wolfgang Musculus,**
- **Wilhelm Varellus,**
- **Johann Jacob Grypäus,**
- und viele andere mehr.

Unter den Engelländern ist insonderheit der Ertzbischoff **Thomas Cramer** bekannt. Unter den Deutschen **Zacharias Ursinus**, **David Paräus**, und einige andere mehr.

In *Dogmaticis* haben die Reformirten gedachten Jahrhunderts gar viel gearbeitet: Denn es hat nicht

S. 274

505

Religion (Reformirte)

nur **Calvinus** ein völlig *Systema* geschrieben, welches er *Institutiones Religionis christianae* nennet, sondern die übrigen berühmten Lehrer haben meistenstheils alle grosse *Locos communes* verfertigt, darin sie die *Moral* und *Polemic* zugleich mit abhandeln. Sie folgen aber alle der Ordnung des **Calvini**, die er in seinem *Systemate* beobachtet, welches als das Hauptbuch in diesem Jahrhunderte beständig unter den Reformirten gebraucht worden.

Zu ihren Dogmatischen Schrifften muß man auch ihre *Confessiones* rechnen, und den Heidelbergischen Catechismus. Sie haben keine General-Confeßion, die Lutherische Kirche erhält sich an die Augspurgische Confeßion, aber in der Reformirten Kirche hat keine dergleichen können eingeführt werden.

Die Schweitzer haben ihre *Confessionem Helveticam*, worzu im 17 Jahrhunderte die *Formula Confessionis* gekommen. In Engelland hat man auch eine besondere Confeßion, welche **Burnet** mit einem *Commentario* erläutert. In Franckreich hat man auch eine besondere. In den Niederlanden ist die bekannte *Confessio Belgica* aber nach dem *Concilio Dordraceno*, da der Heidelbergische Catechismus eingeführt, sind die Kirchen mehr vereinigt.

In der Moral-Theologie haben die Reformirten gar kein *systema* verfertigt, sondern sie haben dieselbe in der Dogmatic und in der Lehre von den 10 Geboten vorgetragen. **Wilhelm Amesius** ist der erste gewesen, der sich um die Moral bekümmert. Er hat zwar in der Vorrede vor seinem Buche *de Conscientia* von **Wilhelm Theling** erinnert, daß er etwas darinnen gethan, aber dieß ist sehr dunckel. Vor dem *Concilio*

Dordraceno findet man also nichts *in moralibus*. Nach demselben haben **Hoornbeck**, **Amesius**, und andere sich darinnen hervor gethan.

In der Erklärung der Schrift haben **Calvinus**, **Beza**, **Musculus**, und viele andere Reformirte Gottesgelehrte mit grossem Eyfer gearbeitet. Die meisten unter ihnen haben auch den schlimmsten Weg nicht erwähnt, sondern sich sehr beflissen, den buchstäblichen Verstand der Schrift zu untersuchen. Man giebt ihnen aber Schuld, daß sie in dieser Sache zu weit gegangen, und insonderheit hat man es **Calvino** sehr übel gedeutet, daß er alle Stellen der Propheten auf solche Dinge gedeutet, die zu den Zeiten des alten Testaments vorgegangen. Indessen sind doch die Reformirten bey dieser Art, die Schrift zu erklären, geblieben, biß **Johann Coccejus** einen andern Weg erwähnt hat.

Beym Anfange des 17 Jahrhunderts hat die Reformirte Kirche grossen Zuwachs gehabt: Denn ein Theil von Hessen und den Brandenburgischen Regenten haben sich zur selbigen öffentlich bekennet. Allein gegen das Ende desselben Jahrhunderts hat sie dargegen einen grossen Abbruch gelitten. Denn der König **Ludewig XIV** bannete alle Hugonotten aus Franckreich heraus, und nach dem Tode **Carl Ludewigs** hat sie auch in der Pfaltz viele Drangsale ausstehen müssen. Bes. **Stru-vens** Pfältz. Kirchen-Hist.

Unter den Reformirten Lehrern sind in gedachtem Jahrhunderte vor andern merckwürdig,

1) aus den Hol-

S. 274

Religion (Reformirte)

506

ländern:

- **Frantz Junius**,
- **Frantz Gomarus**,
- **Andreas Rivetus**,
- die beyden **Spanhem**,
- **Johann Macovius**,
- **Wilhelm Amesius**,
- **Gisbert Voetius**,
- **Johann Coccejus**,
- **Samuel Maresius**,
- **Hermann Witsius**,
- **Joh. Hoornbeck**,
- **Jacob Alting**,
- **Hermann Alexander Roellius**,
- und andere mehr.

2) unter den Deutschen:

- **Abraham Scultetus**,
- **Daniel Patäus**,
- **Peter von Mastrich**
- etc.

3) unter den Frantzosen sind bekannt:

- **Petrus Molinäus**,
- **Daniel Chamier**,
- **Johann Camerau**,

- **Johann Doläus,**
- **Moses Amyraldus,**
- **Samuel Bochart,**
- **Edmund Albertinus,**
- **Johann Claudius,**
- **Stephan le Moyne,**
- **Peter Jurieu,**
- **Johann la Placetre,**
- **Isaac Jaquelot,**
- und andere mehr.

4) Unter den Engelländern:

- **Johann Tillotson,**
- **Gilbert Burnet,**
- **Jacob Usserius,**
- **Wilhelm Cave**
- **etc.**

5) Unter den Schweizern:

- **Frantz Turretinus,**
- **Johann Heinrich Hottinger,**
- **Johann Heinrich Heidegger.**

In der *Theologia dogmatica* folgten die Reformirten im Anfang dieses Jahrhunderts dem Vortrage **Calvini**. Man suchte zwar, sonderlich in Holland, die Scholastic einzuführen, allein das Concilium von Dordrecht verhinderte dieses Vorhaben. Um die Mitte des Jahrhunderts brachte **Johann Coccejus** die Föderal-Methode auf: Diese fand zwar im Anfange vielen Widerstand, aber mit der Zeit haben sich die meisten daran gewöhnet. In Engelland hat man keine gewisse Methode, und die Franzosen binden sich auch an keine Regeln.

In *Polemicis* haben die Reformirten was grosses gethan. Die Streit-Schriften der Franzosen und Engelländer gegen die Catholischen haben ihresgleichen nicht. Unter jenen ist **Jurieu, Claude, Chamier etc.** unter diesen **Bake, Tillotson, Stillingflet etc.**

Die Holländer haben zwar gegen die Catholischen auch geschrieben, als **Rivetius** und **Coccejus**; aber sie haben sich doch mehr in den Streitigkeiten mit den Socinianern und Anabaptisten hervorgethan. Gegen die Socinianer ist Hoornbeck in seinem *Sociniano refutato* vortrefflich; Es ist auch *Hydra Socinianismi decollata* sehr bekannt. Nächste dem sind auch **Kloppenburgs** Schriften sehr berühmt. Es sind auch viele Schriften von ihnen vorhanden, welche sie gegen die Arminianer und Lutheraner herausgegeben.

Unter den Engelländern, Franzosen und Holländern hat keiner gegen die letztern geschrieben, aber unter den Deutschen sind einige, als **Christian Beckmann**, unter dem Namen **Mozom**, desgleichen **Wendelin**, aber diesem hat **Joh. Gerhard** in seinen *Exercitationibus Antiwendelinianis* gründlich geantwortet.

In der Moral waren die Reformirten im Anfang dieses Jahrhunderts eben so wenig besetzt, als die Lutheraner. **Wilhelm Amesius** war der erste, der an die Ausbesserung der Sittenlehre dachte. Nachmahls schrieb Johann Hoornbeck seine *Theologiam practicam*, dem viele andere nachfolgten. Dennoch aber haben sie bey weitem nicht so viel Fleiß, in diesem Stücke der Theologie, als die Lutheraner angewandt,

die Frantzosen ausgenommen, unter denen einer und der andere nützliche Ar-

S. 275

507

Religion (Reformirte)

beiten verfertigt. Daher sind sonderlich unter den Holländern viele Streitigkeiten *de rebus moralibus* entstanden, die soviel Weitläufigkeiten nicht würden gemacht haben, wenn sie die Principia der Moral besser studiret hätten.

Beym Anfange des 17 Jahrhunderts erklärten die Reformirten die Schrift nach der Anleitung **Calvini**, der stets den buchstäblichen Verstand untersucht. **Johann Coccejus** aber brachte eine ganz andere Art, die Schrift zu erklären auf, und suchte stets die Fata des Neuen Testaments in den Prophetischen Büchern der Schrift. Diese Methode fand viel Liebhaber, und wird noch ietzo unter den Reformirten mit grossem Eifer getrieben. Dennoch aber giebt es auch viele unter ihnen, die **Calvini** und **Grotii** Fußtapffen nachfolgen. Dies thun insonderheit die Frantzosen und Engelländer. Wiewohl auch viele der Schweitzer diesen Weg erwählet.

Die Haupt-Veränderung, die in der Reformirten Kirche in gedachtem Jahrhunderte vorgegangen, ist die Trennung der Arminianer von der übrigen Reformirten Kirche. **Arminius** konnte das *absolutum Decretum* nicht vertragen, und lehrte öffentlich dagegen. Er fand gleich einen grossen Anhang, aber auch viele Widersacher, sonderlich dem berühmten **Frantz Gomarus**. Man suchte die Händel auf alle Art beyzulegen, und es schiene, als wenn **Arminius** die Oberhand behalten würde: aber nach des **Arminii** Tode wurden seine Freunde dem Staat verdächtig, daher ward 1619 das berühmte Concilium zu Dordrecht angesetzt, worauf die Arminianer als Ketzer verdammet, und da sie ihre Meynungen nicht ändern wolten, zum Lande hinaus gewiesen worden.

Die übrigen Streitigkeiten der Reformirten haben bey weitem so viel Unruhe nicht angerichtet. In Franckreich hat man insonderheit mit **Mose Amyraldo** und seinen Anhängern zu thun gehabt, die man insgemein *Universalitas hypotheticos* zu nennen pfliget: desgleichen mit dem berühmten Engelländer **Pagomio**.

In Engelland sind die Streitigkeiten der Presbyterianer und Episcopalen getrieben worden.

In der Schweiz hat man wegen der *Formula Consensus* allerhand Händel angefangen.

In Holland sind insonderheit die Streitigkeiten mit **Balthasar Bekern** u. mit **Hermann Alexander Roell** bekannt worden.

Was die Geschichte der Reformirten Religion in diesem ietzigen 18 Jahrhunderte anbetrifft, so wollen wir nur die Hauptpuncte und solche gleichfalls ganz kürztlich berühren. Und so ist denn zu mercken:

- 1) Ihre Königl. Majestät in Preussen, Friedrichs, Glorwürdigsten Gedächtnisses, Bemühung, im Jahr 1703, obs möglich seyn wolte, die Evangelisch-Lutherische und Reformirte Kirche in eine vollkommene Religions-Einigkeit zu bringen: von welcher Sache viel Vorschläge, Schrifften und Handlungen ergangen sind.
- 2) Der Vergleich, so wegen der Reformirten in der Pfaltz zwischen Ihrer Königl. Majestät in Preussen, und Ihrer Churfl Durchl. Johann Wilhelm zu Pfaltz, geschlossen worden, im Jahr 1705.
- 3) Nur gedachter Majestät Bemühung zu Anfang dieses Jahrhunderts, um

auch den Reformirten das freye Religions-Exercitium in Schlesien zu verschaffen, nach dem Fuß des Alt-Ranstättischen Tractats.

- 4) Die Anordnung, daß in sämtlichen Preuß. Landen einerley Kirchen-Gebets- Formulare von den Lutheranern und Reformirten bey öffentlichem Gottesdienst gebraucht werden sollen, im Jahr 1706.
- 5) Die Feyerung des ersten Reformirten Jubel-Festes in Preussen am ersten Christ-Tage 1713.
- 6) Das in der Marck Brandenburg sich allerley Streitigkeiten herfür gethan unter den Particularisten und Universalisten, da eine Parthey die andere des Abfalls von der Lehre der ältesten *Reformatorum* beschuldiget. Die erste Schrifft ist gewesen D. **Paul Volckmanns** *Theses Theologiae Reformatarum Ecclesiarum ...* Es hat sich aber insonderheit **Philipp Naude** des *Particularismi* mit allem Eifer angenommen. Jedoch hat der König dem Streite so weit ein Ende gemacht, daß beyden Partheyen das Stillschweigen ist aufgeleget worden; im Jahr 1714 und 1715.

Schlüßlichen bemerken wir noch die Länder, wo die Reformirte Religion floriret, als da sind

- 1) die Königreiche Engelland und Schottland,
- 2) Irrland zum Theil,
- 3) die Herren Staaten der sieben vereinigten Niederlande,
- 4) ein grosser Theil von der Schweiz,
- 5) etwas in der Pfaltz,
- 6) Hessen-Cassel, sammt vielen Reformirten im Anhaltischen, Brandenburgischen etc.

Religion (Römisch-Catholische), siehe **Religion (Catholische)**.

Religion (wahre) ...

S. 276 ... S. 277

S. 278

513

Religions-Eiffer

[Sp. 512:] **Religions-Edict**

Religions-Eiffer, heisset der hefftige Affect oder die hefftige Begierde die Wahrheit und das Wachstum derjenigen Religion, so man zugethan, zu vertheidigen und zu befördern.

Es wird aber selbiger in einen vernünftigen und unvernünftigen eingetheilet, nachdem man zur Erhaltung seiner Absicht sich entweder vernünftiger und erlaubter oder aber unvernünftiger und unerlaubter Mittel, als Mord, Verfolgung, Verunehrung der Tempel und Altäre etc. bedienet. Gleichwie nun der erstere allerdings zu loben: also ist im Gegentheil der letztere schlechterdings zu verwerffen. Hr. **Michael o Lynch** hat im Jahr 1739 ein Programm auf 2 Bogen in Folio zu Liegnitz drucken lassen, darinnen er zwar kurtz, aber nachdrücklich gezeiget, wie höchst unbillig und ungerecht ein blinder unbesonnener Religions-Eifer sey.

Es ist in der That ein grosser Irrthum, wenn einen der Religions-Eiffer auf die Gedancken bringet, als ob man die Leute mit Feuer und Schwerdt, oder durch andere Gewaltthätigkeiten zum Glauben zwingen müsse. Ein solches Unternehmen ist dem Sinne Christi, und dem Exempel der Apostel und ihrer Nachfolger schnurstracks zuwider. So

laufft auch ein solches Verfahren der Natur des menschlichen Willens schlechterdings entgegen. Man kan im eigentlichen Verstande den Willen nicht zwingen, daß nemlich derselbe sich gern gefallen liesse, was man von dem Menschen verlanget. Man kan zwar, wie man zu reden pflaget, einen den Willen in so ferne wohl machen, daß er sich entschlisset zu thun, was er sonst nicht hat thun wollen: allein nicht zu gedencken, daß solches nicht allezeit angehet, indem man Exempel hat, daß Leute ihren Willen so gesteiffet haben, daß man sie auch mit der grössesten Marter zu nichts hat bringen können; so ist gewiß, daß alles, was erzwungener Weise geschiehet, nur äusserlich geschiehet, und daß es mit einem innerlichen Unwillen verknüpfft ist.

Unserem Gott aber, der Herten und Nieren prüfet, ist mit bloß äusserlichen Handlungen nichts gedienet, sondern er will ein freywilliges Opfer haben. Man möchte hier einwenden: es wären doch oft Religions-Kriege geführet worden; ein Krieg aber lieffe auf einen äusserlichen Zwang hinaus. Nun ist zwar wahr, daß dergleichen Kriege manchemal geführet worden: allein die rechtmäßigen Religions-Kriege haben eine ganz andere Absicht, als daß sie die Menschen zu diesem oder jenem Glauben zwingen solten, siehe den Artickel: **Religions-Kriege**.

Religions-Einigkeit ...

Religions-Exercitium ...

Religions-Eyd, *Juramentum Religionis*, heißt diejenige Eydes-Notul, krafft welcher sich, sonderlich in Sachsen, alle die, so entweder in der Kirchen, oder bey Hofe und auf denen Rath-Häusern, in ein öffentliches Amt eingesetzt werden, verbindlich machen müssen, bey der Evangelisch-Lutherischen Religion, zu welcher sie sich bereits bekennen, zu leben und zu sterben.

Ob nun wohl viele Klüglinge auf die Religions-Ey-

S. 278

Religions-Friede

514

de nicht wohl zu sprechen sind, weil keines Menschen Gewissen einiger Zwang und Gewalt aufzubürden sey, so lassen sich dieselben gleichwohl nicht weniger gar wohl vertheidigen. Zumahl da man solche in der Protestantischen Kirche zu keinem andern Ende, als bloß zu Verhütung aller sonst gar leicht möglichen Unordnung und Zerrütung eingeführet hat.

Wie denn unter andern **Johann Müller** in *Atheismo devicto P. II. c. 3.* hiervon gar schön schreibt: Es sind etliche Leute, die ihr Gespött damit treiben, wann die Obrigkeit Evangelischer Religion zugethan, von ihren Bedienten einen Religions-Eyd fordert. Wir halten aber davor, daß die Obrigkeit solches mit gutem Gewissen wohl thun könne, denn das ist keine Tyranny, dieweil es kein Zwang ist, und wer es nicht thun will, wird mit keinem Feuer und Schwerdt dazu genöthiget, und stehet einem solchen frey, daß er den Dienst verlasse, daran thut er viel besser, als wenn er fälschlich schwöhret, und die Obrigkeit betreugt.

Es ist solcher Eyd nichts anders, als eine Anrufung des Allmächtigen Gottes, und geschiehet zu dem Ende, daß die Ehre des Göttlichen Namens, die Reinigkeit seines heiligen Worts, der Kirchen-Friede und Wohlstand erhalten und befördert werde.

Es werden durch solchen Religions-Eyd die listigen Füchse aus ihren Löchern herfür gezogen, die mit losen Tücken umgehen; sie werden

zurück gehalten, daß sie ihre Irrthümer nicht ausbreiten, die Kirche Gottes nicht verführen können, damit also Friede, Einigkeit, auch Reinigkeit in der Kirchen Gottes, in einem Lande und Stadt erhalten werde.

Siehe auch **Theod. Reinckings** *Biblische Policey lib. 1. Cyriacus Lentulus in casib. perplex.*

Religions-Freyheit, siehe *Autonomia*, im *II Bande* p.2289.

Religions-Freystellung, siehe *Autonomia*, im *II Bande* p.2289.

Religions-Friede, *Pax Religiosa*, *Pax religionis publica*, ist eines derer vornehmsten Reichs-Grund-Gesetze, und kan füglich also beschrieben werden, daß er sey eine zwischen dem Kayser und den Reichs-Ständen auf dem Reichs-Tage zu Augspurg im Jahre 1555 zu Ausgang des Septembers auf ewig getroffene Convention, daß forthin die Römisch-Catholischen und Augspurgische Confeßions-Verwandte gleiche Religions-Freyheit genießen, und keine Parthey die andere in dem Besitz der eingezogenen Kirchen-Güter stöhren, wie auch die Jurisdiction des Pabsts und der Päbstlichen Clerisey über die Augspurgischen Confeßions-Verwandte in Ruhe gestellet, und aufgehoben seyn sollte.

Es wollen zwar einige Päbstliche Scribenten läugnen, daß der Religions-Friede eine Convention sey, weil die Catholischen zu dem Religions-Frieden gezwungen worden. Allein es erhellet ja unter andern aus dem **R.A.** von 1532, daß alles mit freyem Willen des Kaysers und der gesammten Reichs-Stände geschehen §. 1. *ib.*. "Darum haben Wir als Röm. Kayser von sonderlicher Liebe und Begierde wegen, so wir zu gemeiner Deutscher Nation tragen etc." Besiehe **Schweder** *in Dissert. de Pac. Relig. Constant.* §. 7.

S. 279

515

Religions-Friede

Zu diesem Wercke hat hauptsächlich Gelegenheit gegeben die Reformation **Luthers**, welcher einige Sätze wider **Tetzels** Ablaß-Kram angeschlagen, und dadurch den Anfang zu diesem heilsamen Wercke gemacht hat. Da nun die Römisch-Catholischen die Dultung der Evangelischen Religion nicht wolten geschehen lassen; so hat sich der blutige Schmalkaldische und andere Kriege entsponnen.

Und obwohl solcher vor die Protestierenden, da die beyden Häupter derselben, nemlich der Churfürst von Sachsen und Landgraffe von Hessen, in die unglückliche Gefangenschafft geführt worden, unglücklich ausgeschlagen, und daher so wohl die Religions- als auch nicht minder die Freyheit des Deutschen Reichs in augenscheinliche Gefahr gesetzt worden; so hat doch endlich, als **Moritz** Churfürst von Sachsen wider den Kayser unvermuthlich mit einer starcken Armee zu Felde gieng, und ihn dergestalt in die Enge trieb, daß er bey der Nacht von Inspruck fliehen, und mit ihm zu Passau im Jahre 1552 einen Vertrag eingehen muste, die Sache gar bald ein ander Ansehen bekommen, worauf hernach im Jahr 1555 der Religions-Friede zu Augspurg und dessen fernere Confirmation im Jahr 1566 erfolget; wovon in **Sleidans** *Commentat. de stat. Relig. et Reip. Carol. V* weitere Nachricht zu finden.

Dieser Religions-Friede ist also auf ewig getroffen worden. Es wollen zwar die Catholischen behaupten, daß solcher nicht als ein ewiger, sondern nur als ein Interims-Friede anzusehen wäre, welcher nachgehends durch das Tridentinische Concilium vernichtet worden. Allein

heutiges Tages ist dieser Zweifel völlig gehoben, nachdem dieser Friede so wohl in dem Osnabrückisch. Friedens-Schlusse, als auch in denen Capitulationen ausdrücklich bestätigt worden. Siehe **Leopolds** u. **Josephs Capit. Art. 2. ibi.** „als ein immerwährendes Band zwischen Haupt und Gliedern.“

Der Inhalt des Religions-Friedens ist kürztlich dieser:

- 1) Daß die Römisch-Catholische und protestirende Religion im Römischen Reich soll gedultet werden;
- 2) Daß die Kirchen-Güter, welche von denen weltlichen Herrschafften eingenommen worden, denen Protestirenden solten gelassen werden, wenn nur die Clerisey dieselbe zur Zeit des Passauischen Vertrags nicht inne gehabt hätte;
- 3) Daß die Kirchen-Jurisdiction des Pabsts über die Augspurgischen Confeßions-Verwandte und ihre Religion aufgehoben seyn solle;
- 4) Die Brecher dieses Friedens solten mit der Straffe der Friedens-Brecher beleget werden. Wobey
- 5) ferner Kayser **Ferdinand** wider Willen der Protestirenden diese Clausul mit einrücken lassen: daß wenn es sich zutrüge, daß wenn ein Catholischer Geistlicher die protestirende Religion annehmen würde, derselbe sein Ertz- oder Bißthum, Prälatur oder andere *Beneficia* im Stiche lassen solte.

Und obwohl die Protestirende sich über dieses Reservat sehr beschweret, und selbiges aufs hefftigste angefochten, insonderheit im Jahre 1582, als damals Ertzbischoff **Gebhard** von Cölln, gebohrner Truchses von Waldburg, die Religion veränderte, und sich mit einer Gräfin **von Manderscheid** copuliren ließ; so ist doch ein solches

S. 279

Religions-Friede

516

nichts destoweniger durch den Oßnabrückischen Friedens-Schluß bekräftiget worden; jedoch solcher gestalt, daß bey denen protestantischen Bischöffen ein gleichmäßiges gelten, und wenn selbige die Religion changiren wolten, ihr Bißthum zu verlassen schuldig seyn solten, *J. P. Caes. Suec. A. 5. §. 15. Verb. Si igitur Catholicus etc.*

Zwar stehet **Titius Spec. J. P. L. 2. c. 6. §. 23.** u. f. in den Gedancken, ob sey solches im Westphälischen Frieden auf Seiten der Römisch-Catholischen nicht bestätigt worden. Denn es könne das geistliche Kirchen-Reservat als eine zwischen denen Protestirenden und Römisch-Catholischen getroffene Convention nicht gültig seyn, weil es gar nicht glaublich, daß jene diese bey Verlust ihrer Güter, solten verbunden haben, die Päbstliche Religion nicht zu verlassen; so könne auch nicht gesaget werden, daß die Protestirende in das Reservat solten eingewilliget haben, daß es als ein Pact die Römisch-Catholischen unter sich verbinde: weil es dem göttlichen Gesetze zuwider, indem es die Religions-Freyheit aufhebet, ja das Pabstthum, das ist, die Herrschafft, so dem Willen Gottes zuwider, auf kein Recht gegründet und Deutschland unerträglich, gewaltsamer Weise bezubehalten suche.

Allein hierauf ist leicht zu antworten. Denn wiewol nicht zu läugnen, daß die Protestirende in das Kirchen-Reservat durchaus nicht einwilligen wollen; so hat dennoch der Catholischen Stände Beharrlichkeit, mit welcher sie die Clausul zu behaupten gesucht, verursacht, daß die Protestirende endlich auch darein gewilliget. Dergestalt, daß, weil derer Römischen Stände ihre Convention, welche sie unter sich gemacht, gültig seyn solte, die Protestirenden auch eine solche Convention

aufgerichtet, die von denen Catholischen gleichfalls rathabiret worden.

Daß aber **Titius** vermeynet, es hebe dieses geistliche Kirchen-Reservat die Freyheit der Religion auf, und erhalte das Pabstthum gewaltsamer Weise; so sind zwar bishero die Publicisten der Meynung gewesen, daß, wenn der geistliche Vorbehalt nicht wäre, viel der Catholischen-Bischöffe die protestirende Religion annehmen würden. Allein wie ungegründet dieses Vorgeben sey, hat sonderlich **Thomasius in not. ad Monzamb. c. 2.** mit dem Exempel der weltlichen Catholischen Fürsten erwiesen, welche kein geistliches Reservat haben, und dennoch von ihrer Religion nicht abtreten.

Gesetzt aber, es wäre dem also, wie **Titius** vorgiebt; so kan man sich doch nicht bereden lassen, daß solches Reservat die Religions-Freyheit aufhebe. Denn es ist ja den Geistlichen so wohl Catholischer, als protestirender Religion nicht verbothen, die Religion zu verändern, sondern es ist nur bedungen worden, daß selbige alsdenn die Stifts- und Kirchen-Güter, jedoch ihren Ehren unnachtheilig, verlassen solten, **R. A. 1555. §. Und nachdem 18. ib. wo ein Ertzbischoff etc.**

Dieser Religions-Friede gehet demnach die Römisch-Catholische und Augspurgische Confeßions-Verwandten an. Ob aber durch die Augspurgischen Confeßions-Verwandten auch die Reformirten im Religions-Frieden verstanden werden? Darinnen sind die Publicisten nicht einig. **Schultz**

S. 280

517

Religions-Gespräche

in seiner Anleitung zu dem *Jure publico p. 84.* hält es mit denen, so diese Frage verneinen. Denn die Worte im **R. A. 1555. §. 17.** "Doch sollen andere, so obbemeldten beyden Religionen (nemlich so der Römisch-Catholischen und Augspurgischen Confeßion zugethan) nicht anhängig, in diesem Frieden nicht gemeynet, sondern gänzlich ausgeschlossen seyn," bezeugen klärlich, daß selbige im Religions-Frieden nicht mit begriffen worden.

Unterdessen ist wohl bekannt, daß die Lutheraner niemals zugeben wollen, daß die Reformirten von den Römisch-Catholischen unterdrückt würden, sondern haben sich vielmehr jederzeit also erklärt, daß selbige den Religions-Frieden mit genüssen sollen. **Lehmann in Act. publ. de Pac. Relig. Lib. III. c. 5. p. 26.**

Ubrigens ist bekannt, daß in dem Westphälischen Friedens-Schlusse *Art. 7.* die Reformirten denen Augspurgischen Confeßions-Verwandten in allen Stücken gleich gemacht werden.

Wer ein mehrers zu seiner Nachricht verlanget, kan **Schilters Tractat de Pace Religiosa** und **Cortreii observ. Historico-Politic. ad Pac. publ. Relig. Obrechts Dissert. de reserv. Eccles. Lehm. not. publ. de pace relig. l. 1. c. 10. l. 3. c. 38. Londorp Act. publ. t. 6. p. 355.** nachsehen.

Religions-Gespräche ...

...

Sp. 518

S. 281

519

Religions-Krieg

Religions-Klugheit [Ende von Sp. 518] ...

Religions-Krieg.

Es wird gefragt, ob es recht sey, der Religion wegen Krieg zu führen? Diese Frage kan nicht schlechterdinges bejahet werden. Sollen Religions-Kriege rechtmäßig seyn, so müssen sie nicht zum Zwecke haben, daß die Menschen zu diesem oder jenem Glauben gezwungen werden sollen, denn sonst würden sie schlechterdings verwerfflich seyn; sondern die Absicht dabey muß dahin gehen, daß andere, die dergleichen unbefugten Zwang ausüben wollen, davon zurücke gehalten, in ihre gehörige Schrancken gesetzt und genöthiget werden, von ihrem unrechtmäßigen Verfahren abzustehen.

Und in so fern sind Religions-Kriege nicht anders anzusehen, als andere Kriege, die da rechtmäßiger Weise geführet werden können, wenn andere Völcker öffentliche Unruhe anrichten, und unbefugte Gewaltthätigkeit ausüben, oder sonst wider Recht und Billigkeit handeln wollen.

Religions-Krieg, unter Kayser Carl V, im Jahr 1542.

Nachdem das Tridentinische Concilium, auf welchem die Protestantisch- und Catholischen Streitigkeiten nach Maßgebung des Religions-Friedens erörtert werden solten, von den Protestirenden nicht angenommen wurde, erfolgte das Mißtrauen unter denen Deutschen Gemüthern.

Der Kayser Carl V warb Volck und machte sich zum Krieg fertig, dergleichen thaten die Protestanten, welche wohl abnehmen konnten, daß dieses auf sie gemünzt war, und alliirten sich im Jahr 1530 zu Schmalkalden auf 5 Jahr, und im Jahr 1535, auf 10 Jahr, hierauf erklärte der Kayser Churfürst **Johann Friedrichen** zu Sachsen, den er hernachmahls gefangen bekam, nebst dem Land-Grafen zu Hessen, **Philippen** dem Großmüthigen, in die Acht, und gab den Sächsischen Chur-Hut Hertzog **Moritzen** von Sachsen, Chur-Fürst **Johann Friedrichs** Brudern Sohne, so daß die Chur von der Ernestinischen ältern, an die Albertinisch- und jüngere Linie kam.

Der Kayser brachte hierauf das Interims-Buch hervor, worinnen er das Mittel zwischen der Catholisch- und protestirenden Lehre treffen, und denen Augspurgischen Confeßions-Verwandten solches aufdringen wolte, es ward aber solches Buch so wohl von den Catholischen Priestern, als auch von den Protestirenden verworffen. Wie auch der Kayser Carl Churfürst **Johann Friedrichen** und den Landgrafen **Philippen** nicht loß lassen wolte, ward eine Alliantz einiger Deutschen Fürsten wider den Kayser errichtet, worauf Churfürst **Moritz**, Marggraf **Joachim Albrecht** von Brandenburg, Landgraf **Wilhelm**, Philipps Sohn, zu Hessen, **Johann Albrecht** zu Mecklenburg, ingleichen König **Heinrich** in Franckreich den Kayser bekriegten, in Italien einfielen, viel Reichs-Städte eroberten, und dem Kayser Ehrenburg in der Schweiz wegnahmen, biß endlich der Passauische Vertrag errichtet ward.

Zenners Parnas. siehe den Artickel: **Teutsche Relig. Kr.**

Religions-Parität ...

S. 282

S. 283
523

Religions-Streitigkeiten

Religions-Streitigkeiten ...

Religions-Veränderung, Religions-Änderung, Mutatio Religionis oder Sacrorum, ist, wenn jemand von einer Religion zur andern

übertritt, und mit Verläugnung oder Abschwörung derjenigen, welcher er vorher zugethan gewesen, sich zu einer andern bekennet.

In Deutschland ist dessentwegen, ob gleich sonst hierinnen einem jeden die völlige Gewissens-Freyheit billig zu verstatten ist, so wohl in dem Religions- als Westphälischen Frieden verordnet worden, daß einem jeden vergönnet seyn solte, sich zu einer von denen drey gedulteten Religionen, als nemlich der Catholischen, Lutherischen und Reformirten, zu bekennen, oder auch, ohne Verkleinerung seiner Ehre und Würde, von einer zur andern überzutreten. Nur daß er sich des falls nach der in denen Reichs-Grund-Gesetzen vorgeschriebenen Maas und Ordnung genau achtet.

Hierbey entstehet die Frage, ob man wohl dieses mit denen meisten Canonisten vor eine Simonie halten könne, wenn einer durch Versprechung eines gewissen Geldes, oder durch andere weltliche Vortheile und Absichten, sich zur Veränderung seiner Religion bereden lässet? Es scheint aber, nach genauer Erwegung der Sache, vielmehr darauf mit nein zu antworten zu seyn. Denn ob man gleich meynet, daß doch ein solcher seinen Glauben verläugne, so ist doch nicht zu vermuthen, daß jemand bey einem solchen Menschen, der so gleich vor Geld seiner Religion abschwöret, einen wahren Glauben suchen werde.

Es müssen also zwey Fragen von einander unterschieden werden, ob es nemlich eine wahrhaftige, oder eine sonst unanständige und schändliche Sache sey? Das erste muß wohl geläugnet werden; an dem andern aber ist kein Zweifel, indem dergleichen Veränderungen nicht aus weltlichen Absichten, sondern wegen Erkenntniß der Wahrheit geschehen müssen. Und giebet einen dergleichen Mensch dadurch genugsam zu verstehen, daß er kaum den Namen eines honetten Menschen, viel weniger aber eines Christen verdiene.

Siehe übrigens **Simonie**.

Religions-Vereinigung ...

...

S. 284 ... S. 302

S. 303

Rempe

564

...

REMOTIO ...

Remotion, Remotio, die Abschaffung oder Wegthung, wird vornehmlich gesaget, wenn ein Geistlicher, oder anderer Bedienter, eines groben Lasters wegen, vom Consistorio, oder anderen Oberen, von seinem Amte gesetzt wird; wird sonst auch Deposition oder die Absetzung geheissen.

Besiehe hierbey den Artickel *Degradatio*, im VII Bande, p. 420. u. f.

REMOTIORES COGNATI ...

...

S. 304 ... S. 332

S. 333

Renter

624

...

...

Rent-Bücher ...

Rent-Cammer, siehe **Renterey**.

Rente, *CENSUS*, *RENTE*, ist eigentlich nichts anders, als ein Standesmäßiges Einkommen an Zinsen und Gülten.

Sie pflegen unterschieden zu werden, in **ablösliche**, die durch Ablegung des Haupt-Stuhls mögen abgelöset werden, und **klebende** oder **unablösliche**, davon sich der Schuldner nicht befreyen kan.

Leib-Renten sind, die mit dem Tode des Renteniers zusammt dem Capital erlöschen. Diese werden nach dem Alter des Renteniers mehr oder weniger gegen den ordentlichen Zinsen erhöht. Siehe *Census*, im V Bande, p. 1819. u. ff. wie auch **Pfründe**, im XXVII Bande, p. 1687 u. ff.

Rente (Leib-) ...

...

Renter ...

S. 334

625

Renterey

...

Renterey, oder **Rentkammer**, (**Rent-Cammer**) **Rent-Haus**, Lat. *Curia Fisci*, *Aerarium*, werden diejenigen Collegia genennet, in welchen über die Fürstl. Einkünffte und Ausgaben Rechnung geführt wird.

Sie gehören eigentlich demjenigen zu, welcher die hohe und mittlere Obrigkeit hat. **Baldus** in *c. un. quae sint regalia*. **Bruno** in *Consil. 150*. **Roland von Valle** in *Consil. 22. n. 18. Vol. IV*.

Im übrigen siehe *Aerarium*, im I Bande, p. 677. u. f. desgleichen **Cammer**, im V Bande, p. 425.

RENTERI ...

...

S. 335 ... S. 339

S. 340

REPETITAE PRAELECTIONIS CODEX

638

...

...

REPETITA DIES ...

REPETITAE PRAELECTIONIS CODEX, heist der Justinianische *Codex*, welchen der Kayser **Justinian** nochmahls genau durchgehen, und sodenn mit Abschaffung des erstern als ein förmliches Gesetzbuch publiciren lassen. Und sind hiervon folgende Umstände zu mercken.

Nachdem die ebenfalls so genannten Justinianischen Institutionen u. Pandecten glücklich zu Ende gebracht waren, so trug der Kayser **Justinianus** dem **Tribonianus**, **Dorotheus**, **Menna**, **Constantinus** und **Johannes** auf, einen neuen *Codicem* zu verfertigen, weil man bey genauerer Untersuchung des ersten *Codicis*, nehmlich des **Justinianischen**, unterschiedliche Mängel angetroffen hatte, und wurde solcher daher *Codex repetitae praelectionis* oder *secundae editionis* genennet, wie solches zu ersehen ist aus der *Constitutione Justiniani de Codicis*

Emendatione §. 3. Solcher wurde publiciret den 16 Oktober 534, und autorisirt den 28 December desselben Jahres.

Es wird aber dieser *Codex* eingetheilet in 12 Bücher, welche wiederum in ihre Titel und ein jeder Titel in seine *Leges* oder Gesetze, und solche in ihre Paragraphos, eingetheilet worden. Nach der Rechnung des **Barth. Litig** sollen 804 Titel und 4554 *LL.* in diesem *Codice* angetroffen werden; nachdem **Harprecht** aber 764 Titel und 4648. *LL.*

Man allegiret den Codicem durch ein grosses *C.* oder *Cod.* z.E. *L.* 1. *C. de nupt.* oder *L.* 2. *Cod. de Judic.*

Die zwey ersten *Tit. Libri secundi Codicis* werden auf folgende Art allegirt:

- der erste also, *L.* 2. *C. de Adv.* 1.
- der andere aber *L.* 3. *C. de Adv.* 2.

die drey letzten Bücher des *Codicis* betreffend, weil sie sehr starck an Titeln sind; so pflegt das Buch allezeit, und dann und wann auch der Titel mit dabey gesetzt zu werden, z. E. *L.* 10. *C. de Censit. et c. Lib.* 11. *tit.* 57.

Sie gehören mit zu dem alten Römischen Staats-Rechte.

Dieser *Codex R. P.* hält so wohl die alten als neuen Kayserl. *Constitutiones* und 50 *Decisiones* in sich.

Die alten Kayserl. *Constitutiones* heben sich an von dem **Hadrian** und gehen bis auf die Zeit des **Justinianus**. Unter den alten Kayserl. *Constitutiones* werden auch einige unächte oder untergeschobene (*Spuriae*) angetroffen, die von dem **Anton Augustinus**, **Cujacius** und **Contius** dem *Codici Rep. Prael.* einverleibet worden; sie haben aber keine Autorität, und werden daraus erkannt, wenn entweder solche in den alten Exemplarien nicht angetroffen werden, oder von den alten Glossatoren mit keinen Noten erläutert

S. 341

639

REPETITAE PRAELECTIONIS CODEX

werden, oder aus den kleinen Buchstaben oder *numero majori*, welcher voran stehet: Dergl. *Constitutio spuria* ist *L.* 36. 39. 40. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 57. *Cod. de Episc. et Cleric. etc.*

Die neuen *Constitutiones* sind diejenigen, welche erst nach dem Justinianischen *Codice* herauskommen sind, und durch welche der Kayser **Justinianus** das alte Recht entweder bestätigtet, oder verbessert, oder verändert hat.

Was die *Decisiones*, so in dem *Cod. R. P.* enthalten sind, anlanget; so sind es diejenigen *Constitutiones*, wodurch das alte streitige Recht (*Jus vetus controversum*) entschieden wurde. Sie sind aber von dem Kayser **Justinianus** promulgirt worden, *Const. Cordi nobis* §. 1.

Zu Verfertigung dieser *Decisiones* gaben die Streitigkeiten der alten Römischen Juristen Gelegenheit, wie solches aus dem §. *f. l. de libertin.* und *d. Const. Cordi* §. 1. zu ersehen. Und sind solche zu eben der Zeit verfertigt worden, als die Institutionen und Pandecten gemacht wurden, nemlich unter denen Bürgermeistern **Lampadius** und **Orestes**, wie auch in dem andern Jahre hernach, das ist, im 4, 5 und 6 Jahre der Regierung des Kayser **Justinianus**. Und dieses will man zum Theil aus deren Unterschrift, theils auch aus denen Überschriften u. theils aus der Materie selbst erkennen. Die Unterschrift aber ist insgemein diese: *sub Consulatu Lampadii et Orestis* oder *post Consulatum eorum*. Die Überschrift bestehet hierinnen: *Juliano Praef. Praet.* oder *Johanni Praefecto Praetorio*.

Allein diese beyden Stücke sind nicht hinlänglich, daraus abnehmen zu können, ob eine Constitution eine Decision sey, sonst würden mehrere als 50 heraus kommen. Die Materie aber scheint ein besseres Kennzeichen einer Decision zu seyn, wenn nemlich in einem *Lege* des *Cod. R.P.* der alten Juristen Controversien recensiret und auch solche zugleich decidirt werden, § *f. de libertin.* **Alber. Gentilis** in *Disp. de Lib. Jur.*

Inzwischen sind dennoch nicht alle *Constitutiones*, welche die Streitigkeiten der alten Juristen beylegen, unter die 50 *Decisiones* zu zählen, sondern nur diejenigen, welche nach Edirung des ersten *Codicis* promulgirt worden. Es werden aber auch in diesen Decisionen nicht alle Rechtsstreitigkeiten, sondern nur der alten Juristen ihre beygelegt.

Daß aber nur 50 Decisionen und nicht mehr oder weniger seyn sollen, das wird aus der *Const. Cordi* §. 1. bewiesen, und muthmasset **Emundus Merilius**, man hätte bey derselben Verfertigung Reflexion auf die 50 Bücher der Pandecten gemacht. **Wissenbach** *ad π. Disp. 1 tit. 4.* stehet in denen Gedancken, es wären nur 30 *Decisiones*, weil das Wort *Decisio* nur 30 mahl in denen *LL. Cod.* vorkomme; **Matth. Stephan.** hergegen vermeynet in seinem *Comm. ad Nov. Prooem. n. 16.* daß von denen 50 *Decisionibus* nur 25 den Namen behalten hätten; die übrigen 25 *Decisiones* aber wären entweder verbessert oder geändert worden, und würden in dem *Cod. R. P.* unter dem General-Titul derer *Constitutionum* begriffen.

Von dieser Materie kan des ungenannten *Autoris Hist. Jur. Rom. p. 579* u. ff. weiter nachgelesen werden.

Diesem *Codici R. P.* sind nach der Zeit die *Authenticae* aus denen Novellen und des Kaysers **Friederichs I** Constitutionen [1] einverleibet worden. Wer aber hievon wahrhafftiger Urheber seyn mag, solches läst sich so richtig nicht behaupten, *Autor d. l. p. 589.* u. ff.

[Sp. 640:] *REPETITA PROMISSIO* ...

S. 341 ... S. 352

S. 353

Republick

656

...

REPUBLICA DI VENETIA ...

Republicaner, Lat. *Monarchomachi*, Fr. *Republiquains*, sind solche Leute, welche der Königlichen Gewalt zuwider sind, oder keine unumschränckte Gewalt in der Republic einführen wollen.

In Engelland sind die sogenannten Republicaner von Olivier Cromwells Anhängern und den Rebellen selbiger Zeit übrig geblieben. Sie bestehen aus einigen Presbyterianern, und aus allen Independenten im Königreiche, weil sie aber allein nichts ausrichten können, so hängen sie sich bey ereigneten Staats-Veränderungen an die Whigs, gleichwie die Jacobiten an die Torrys, um deren Parthey desto stärker zu machen.

Siehe **Monarchomachisten**, im [XXI Bande](#), p. 1016 u. ff.

Republick, das **gemeine Wesen**, Lat. *Respublica*, Fr. *Republique*.

Es hat das Wort *respublica* vielerley Bedeutungen, welches man auch von dem Wort *Civitas* sagen muß, indem es die Gesellschaft des menschlichen Geschlechts, die Innwohner der Stadt, den Ort selbst,

[1] Bearb.: siehe auch *AUTHENTICAE FRIDERICI I.*

wo sie sich aufhalten, u. den eine bürgerliche Gesellschaft und einen Staat bedeutet.

Man versteht hier durch die Republic die bürgerliche Gesellschaft, welche aus Regenten und Unterthanen zusammen gesetzt, die sich mit einander

S. 354

657

Republick

zur Erhaltung und Beförderung der gemeinen Wohlfahrt vereinigt haben. **Pufendorf** *de jure nat. et gent. lib. 7. cap. 2. §. 13.* sagt, sie sey eine moralisch zusammen gesetzte Person, deren Wille, so aus vieler Menschen Vergleich verwickelt und vereinigt, vor ihrer aller Willen gehalten werde, damit sie aller und jeder Kräfte und Vermögen zum gemeinen Frieden und Ruhe gebrauchen möge, welche Beschreibung auch **Thomasius** in *jurisprudencia divina lib. 3. cap. 6. §. 63.* und **Hochstetter** in *Collegio Pufend. exercit. 11. §. 7.* behalten. Etwas anders beschreiben diese Gesellschaft **Grotius** *de jure belli et pacis lib. 1. cap. 1. §. 14.* und **Hobbesius** *de Cive cap. 5. §. 9.*

Von dieser Republick soll eine theoretische und practische Betrachtung angestellt, und nach jener so wohl der Ursprung, als auch die Einrichtung und Beschaffenheit der Republicken erwogen werden.

Was bey der theoretischen Betrachtung anlangt erstlich den Ursprung der Republicken, so haben diejenigen, welche davon disputiret, zwey Fragen nicht sattsam unterschieden. Denn ein anders sind die Gründe, daraus die Vernunft die Nothwendigkeit der Republicken erkennt, und meynet, daß die Menschen dadurch wären veranlasset worden; ein anders aber der würckliche historische Ursprung derselben, zu welchem vielleicht die erwehnten Gründe wenig oder nichts beygetragen haben.

Solchen Ursprung muß man aus historischen Nachrichten erkennen; die Lehr-Sätze aber nicht zu einer würcklichen Geschichte machen, und meynen, daß die ersten Republicken würcklich auf eine ausgedachte Art und durch die ausgesonnene Bewegungs-Mittel entstanden wären, so viel erkennt man aus den politischen Gründen von der Nothwendigkeit der Republicken, daß man sie in der menschlichen Gesellschaft beyzubehalten habe, sie mögen nun entstanden seyn wie sie wollen. Doch muß man hiervon die Gedancken der Gelehrten anführen.

Es sind zwey Wege, wie die Republicken haben können eingeführt werden; entweder aus freyem Willen der Menschen; oder durch Gewalt. Soll es durch den freyen Willen der Menschen geschehen seyn, so führt man allerhand Bewegungs-Gründe an, warum sie sich in solche Gesellschaft eingelassen. **Aristoteles** hat den Menschen ein *zoon politikon* genennet, daher seine Anhänger zu der Meynung Anlaß genommen, als wenn die Menschen durch einen natürlichen Trieb zur Einführung der bürgerlichen Gesellschaft angetrieben worden.

Es ist zwar nicht gewiß, was **Aristoteles** mit dieser Bedeutung eigentlich hat haben wollen. Doch kan er weiter nichts angezeigt haben, als daß der Mensch von Natur zur Gesellschaft geneigt, welches seine Richtigkeit hat, woraus aber noch nicht folget, daß man auch einen natürlichen Trieb zur bürgerlichen Gesellschaft habe. Man muß vielmehr sagen, daß, weil alle Menschen von Natur zu ihrer Freyheit geneigt sind, ihnen vielmehr nach diesem natürlichen Trieb die bürgerliche Gewalt, welche solche Freyheit einschräncket, zuwider.

risprud. divina lib. 3. cap. 6. §. 7.

Andere haben zur bewegenden Haupt-Ursach die Bedürfniß und Bequemlichkeit angeführet. Nun ist zwar nicht ohne, daß man in einer bürgerlichen Gesellschaft viel bequemer leben, und was zur Leibes-Nahrung und Erhaltung gehöret, füglicher anschaffen kan; es folgt aber daraus noch nicht, daß deswegen hätten nothwendig Obrigkeiten und Unterthanen seyn müssen, weil man diesem Mangel auch durch Bündnisse hätte abhelffen können.

Pufendorf *de jure nat. et gent. lib. 7. c. 1. §. 7.* meynet, daß die Furcht und Sicherheit vor dem Anfall anderer Leute die wahre Ursach sey, warum man Städte erbauet habe. Andere rechnen beydes zusammen, daß man sein Absehen so wohl auf die Bequemlichkeit; als auf die Sicherheit gehabt. **Titius obs.** 547. über **Pufendorf** mercket an, daß die Pufendorfsche Meynung von der Aristotelischen nicht abgehe. Denn daß die Menschen ihre Sicherheit gesucht, dieses wäre durch einen natürlichen Trieb geschehen.

Einige halten auch die nothwendige Folge aus den kleinern Gesellschaften, welche die Familien sind, so wiederum aus der ehelichen, väterlichen und herrschafflichen Gesellschaft bestehen, zu einer wahrhafften Ursach der Republick hinlänglich. Es hat der Haus-Vater als das Haupt der Familie zwar eine Art der Herrschafft; eine Familie aber ist noch keine bürgerliche Gesellschaft; ja wenn auch gleich aus einer Familie verschiedene Familien entstehen, so ist doch dieses noch keine Ursach, daß aus solchen Familien nothwendig eine Republick werden müste, weil eine jede Familie ihr besonderes Haupt haben kan. Wenn nach diesen Grundsätzen die Republicken aus freyem Willen der Menschen eingeführet worden, so mercket man weiter an, daß hiezu nöthig gewesen

- a) ein gewisses Pactum, wodurch das Volck, so sich versamlet hat, in eine Gesellschaft getreten, und sich zu einem gewissen Endzweck, die gemeine Wohlfahrt zu befördern, verbunden, welches denn entweder durch einen ausdrücklichen oder stillschweigenden Consens geschehen:
- b) ein gewisser Schluß, daß sie sich sammt und sonders einer gewissen Obrigkeit unterwerffen wollen, und
- c) ein gewisses Pactum zwischen dem Volck und der künfftigen Obrigkeit, wodurch sich das Volck der neuen Obrigkeit dergestalt unterworfen, daß jene Macht haben sollte, zu befehlen, was zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt vor nöthig erachtet; dieses aber schuldig seyn sollte, solchen Befehlen zu gehorchen, da hingegen sich die Obrigkeit wieder verbindlich machet, die Wohlfahrt des Volckes bestens zu befördern.

Man lese **Pufendorf** *de jure nat. et gent. lib. 7. c. 2.* **Thomasium** in *jurisprud. divina lib. 3. cap. 6. §. 29. ff.* **Hochstetter** in *colleg. Pufendorf. exercit. 11. §. 3.*

So stellt man sich die Ursache nach der Vernunft für, wie sie hätte seyn können, und wie sie ordentlich hätte seyn sollen, wenn die Republicken aus freyem Willen wären eingeführet worden. Ob es aber würcklich so geschehen, ist eine andere Frage. Es ist gar nicht

glaublich, daß alles so ordentlich hergegangen. Daß sich im Anfang eine Menge Volcks von

S. 355

659

Republick

ohngefehr zusammen niedergelassen, und in eine Gesellschaft getreten, hat wohl seine Richtigkeit; man kan aber nicht sagen, daß sie sich durch ein ausdrückliches Pactum hierzu verbunden. Es ist auch nicht zu vermuthen, daß sie sich wegen der Obrigkeit, welcher sie sich unterwerffen wollen, werden berathschlaget haben; sondern vielmehr glaublich, daß die Gewalt den ersten Grund zu den Republicken geleget, es sey nun dieses auf eine offenbare, oder heimliche und listige Art geschehen.

Dieses kommt auch mit den historischen Nachrichten, die wir davon in der Schrifft haben, am besten überein. Was die heydnischen Scribenten vom Ursprung der Republicken vorgeben, ist ungewiß, und auf einen sandigten Grund gebaut. Die meisten stimmen darinnen überein, es sey vor Aufrichtung der Regierung ein freyes Leben gewesen, da niemand dem andern zu befehlen gehabt, ob sie wohl den Zustand der Menschen, wie er damahls soll seyn beschaffen gewesen, auf unterschiedliche Art beschrieben.

Etliche stellen ihn als den allerglücklichsten für, wie **Ovidius Lib. I. metamorphos.** andere als den verdorbensten, wie **Sallustius de bello Catilinar. cap. 6.** und noch andere sagen, er sey Anfangs glücklich; bald aber darauf verdorben gewesen, daß man genöthiget worden, eine bürgerliche Herrschafft einzuführen, auf welchen Schlag **Tacitus lib. 3. annal. cap. 26** schreibt: die allerältesten Menschen wusten noch von keinem boshafftigen Muthwillen, sie lebten ohne Sünde und Schande, und also auch ohne Straffe und Zwang. Es bedurfte auch keiner Belohnung, weil sie aus freyer Neigung nach der Ehrbarkeit strebten; und weil sie nichts wider die Gewohnheiten verlangten, so war nicht nöthig, ihnen etwas durch eingejagte Furcht zu verbieten. Allein nachdem man die Gleichheit bey seite setzte und an statt der Bescheidenheit und Schamhaftigkeit der Ehrgeitz und Gewaltthätigkeit einriß, so erwachsen hieraus die Herrschafften welche bey vielen Völckern bis auf diese Stunde geblieben sind, wobey **Christoph Forstneri** Noten über diese Stelle *p. 254* nebst **Barbeyracs** Anmerckungen über **Pufendorfen de jure naturae et gentium lib. 7. cap. 1. §. 7. not. 1.** zu lesen.

Diese Urtheile der Heyden scheinen auf die Tradition gegründet zu seyn, daß sie etwas von dem höchstglückseligen Zustand der Menschen vor dem Fall, und von dem grossen Verderben nach dem Fall und zwar vor der Sündfluth gehöret. Am sichersten geht man bey den Nachrichten, welche uns Moses in seiner Historie aufgezeichnet. Dieser berichtet, daß bey dem Anwachs des menschlichen Geschlechts Cain die erste Stadt gebaut und sie nach seines Sohns Nahmen Hanoch genennet. **1 Mos. IV. v. 17.**

Ob nun wohl die Erbauung einer Stadt noch keine Aufrichtung einer bürgerlichen Gesellschaft ist; auch nicht gewiß kan gesagt werden, was er vor ein Absehen dabey gehabt, so ist doch wahrscheinlich, daß wie er dergleichen Werck aus einer Ehrfurcht fürgenommen, also auch dieses zur bürgerlichen Gesellschaft Anlaß gegeben habe.

Augustinus de civitate Dei lib. 5. cap. 20. leitet auch den Ursprung derselbigen von den Caini-

ten her; und will nicht zugeben, daß die Nachkommen Seths dergleichen gehabt, welches sich auch wegen Mangel der gehörigen Nachrichten nicht ausmachen lässet.

Daß vor der Sündfluth gar keine Republicken gewesen, kan man nicht beweisen. Denn daß einige dieses daher schlüssen wollen, wenn man Republicken gehabt hätte, so würde das Wesen der Menschen nicht so gar in Grund verdorben gewesen seyn, indem die Obrigkeit solcher Bosheit hätte Einhalt thun können; solches hat nicht viel auf sich. Denn ob wohl die Leute auch nach der Sündfluth unter der Obrigkeit lebten, so führten sie doch ein solches ruchloses Leben, daß sich die göttliche Gerechtigkeit genöthiget sahe, gantze Städte zu vertilgen, wie man von Sodom und Gomorrha siehet.

Nach der Sündfluth finden wir, daß Nimrod den Grund zu dem Assyrischen Reich gelegt, 1. B. Mos. X. v. 8.9. aus dessen Exempel zu ersehen, daß der Ehrgeitz und Herrschsucht die Leute getrieben, Reiche aufzurichten und zu erweitern. Bald darauf entstunden auch mehr andere Staaten, deren Regenten Könige heissen 1. B. Mos. XIV. v. 1.2.

Man mag endlich sagen, daß die Menschen freywillig sich in die bürgerliche Gesellschaft begeben, oder daß sie mit Gewalt dazu angetrieben worden; so ist doch dieses gewiß, daß das menschliche Verderben Anlaß dazu gegeben. Denn wären die Menschen im Stand der Unschuld geblieben, so hätte man keine Republicken gehabt, weil alle Absicht, warum man solche hat, weggefallen wäre, daß man deren nicht nöthig gehabt hätte, wie **Hertius** in *element. prudent. civil. part. 1. sect. 3. §. 5.* **Thomasius** in *jurisprud. divina lib. 3. cap. 6. §. 2.* **Griebner** in *jurisprud. nat. lib. 2. cap. 1. §. 3.* wohl angemercket, wiewohl **Alberti** in *Compendio jur. nat. part. 2. cap. 14.* **Böcler** in *not. ad Grotium lib. 1. cap. 3.* **Becmann** in *meditat. polit. cap. 11. §. 5. p. 156.* **Müller** de *imperio civili in statu innocent.* anderer Meynung sind.

Es läßt sich auch nicht sagen daß Gott die ersten Reiche unmittelbar aufgerichtet; ob er gleich solche Gesellschaften als ein zur Erhaltung des menschlichen Geschlechts nach dem Fall nöthiges Mittel gut geheissen und gebilliget. Daß das Verderben der Menschen zu diesem Stand Anlaß gegeben, macht ihn an sich nicht verwerfflich, und ist eine Schwachheit von einigen gewesen, wenn sie ihn vor sündlich angesehen und gemeynet, durch dessen Abschaffung grössere Vollkommenheiten in die Welt zu bringen.

Man lese von diesem Punct noch nach **Menz** in *Disputatione de prima imperii inter homines origine*, Leipzig 1703. **Locks** *Tractat du gouvernement civil. cap. 7.* **Bierling** in *thesibus politic. de origine rerum publicarum.* die *Observation. Hal. tom. 7. Observ. 6.* **Buddeum** in *institut. theol. moral. part. 2. cap. 3. Sect. 7. §. 2. ff.* **Böhmer** in *introductione in jus public. universale p. 126. ff.* **Treuer** in *not. ad Pufendorf. de officio hominis et civis part. 2. cap. 5. §. 7. p. 412 ff.* welcher noch einige andere hieher gehörige Bücher anführet.

Doch wir kommen zu dem andern Stück des ersten Theils von der Einrichtung und Beschaf-

fenheit einer Republic. Es bestehet selbige in einer Gesellschaft der Obrigkeit und Unterthanen, welche durch einen Vertrag sich mit

einander vereinigt haben, die gemeine Wohlfahrt zu befördern, so daß der Regent die Gewalt bekömmt, alles zu veranstalten, was zu diesem Zweck nöthig; die Unterthanen hingegen sich verpflichten, willig seinen Befehlen zu gehorchen.

Man hat also drey Umstände dabey in Erwegung zu zühen, die Personen, woraus die Republic bestehet, die Einrichtung selbst, und die Absicht, die man dabey hat. Die Personen sind die Obrigkeit, und die Unterthanen, welche sich vermittelst eines Vertrags vereinigt, und dadurch beyderseits gewisse Rechte und Pflichten zu wege gebracht. Denn das Recht der Obrigkeit ist die höchste Gewalt, alles in der Republic zu thun, was deren Erhaltung, folglich die gemeine Wohlfahrt erfordert; ihre Pflicht aber, alle Mühe anzuwenden, daß der Endzweck möge erhalten werden. Die Unterthanen haben das Recht, Glieder dieser Gesellschaft zu seyn, mithin alles Schutzes und Sicherheit zu genießen; gleichwie sie hingegen ihrer Pflicht nach den Befehlen der Obrigkeit gehorchen müssen.

Die Verfassung und die Einrichtung selbst dependirt von dem getroffenen Vergleich, welcher ordentlich klare Masse geben muß, wie weit die Rechte und Pflichten so wohl des einen als des andern Theils sich erstrecken, und in welcher Ordnung sie auszuüben sind. Man hat entweder ausdrückliche Verordnungen gemacht, wie dieses oder jenes soll gehalten werden; oder es ist etwas nach und nach eingeführet worden, welches durch die That selbst von beyden Theilen gut geheissen worden. Zu solcher Einrichtung gehöret auch, wenn die Regierung und Sorge vor die gemeine Wohlfahrt entweder einem; oder den vornehmsten aufgetragen wird; oder bey dem Volck selber bleibet, woraus die verschiedene Regiments-Formen entstehen.

Der Endzweck ist überhaupt die gemeine Wohlfahrt, daß man bequem und ruhig, oder sicher leben möge. Die Bequemlichkeit geht auf die Erhaltung; die Ruhe auf die Beschützung wider die Bosheit anderer so wohl in, als ausser der Republic. Will man einen Unterscheid machen unter einer Republic, so fern sie noch aufzurichten, und so fern sie schon befestiget, so können zwar besondere Absichten statt finden, die aber unter der allgemeinen stehen.

Die practische Betrachtung zeigt, was nach den Regeln der Gerechtigkeit von der Obrigkeit und von den Unterthanen zu beobachten; nach den Regeln der Klugheit aber, wie eine Republic wohl zu regieren.

Die Pflicht der Obrigkeit ist, daß sie in allen Stücken auf der Republic und aller Glieder derselben Bestes siehet, und sich also ihrer Gewalt, die sie hat, zur Glückseligkeit der Unterthanen bedienet.

Die Unterthanen haben entweder gemeine, oder besondere Pflichten auf sich. Jene sind, daß sie der Obrigkeit gebührenden Respect erweisen, und ihr willig gehorchen, folglich ruhig und friedlich leben. Die besondern sind nach den unterschiedenen Ständen, darinnen jemand stehen kan, indem in einer Republic vielerley Stände, Gesellschaften, Collegien, und Zünffte seyn können, unterschiedlich. Bey

S. 356

Republick

662

der Klugheit hat man vorher zu erkennen, worinnen überhaupt das Wohl und Weh einer Republic bestehe.

Von der Glückseligkeit und von dem Wohlseyn einer Republic, muß man nicht auf eine gemeine, sinnliche und nach den Affecten eingerichtete Art urtheilen. Viele suchen die Glückseligkeit eines Staats in

der Erweiterung, wenn ein Fürst grosse Conqueten mache, und sein Land erweitere, welches aber ein gar unsicherer Grund ist. Je mehr ein Land wächset, je mehr wird es seinen eigenen Kräfften überlassen, und erweckt sich durch sein Wachstum Neid und Feinde. Dem Lande und den Inwohnern selbst wird damit nicht geholfen, sondern man giebt vielmahls Gelegenheit, daß das Land, welches vorher in Ruhe und Sicherheit gestanden, in Gefahr gesetzt wird. Bekommt der Fürst gleich mehr Einkünffte, und kan einen grössern Staat führen; so gennüssen doch davon die Unterthanen nichts, und der Fürst hätte doch seinem Stand gemäß leben und seine Printzen erzühen können, wenn auch dieser Zuwachs nicht geschehen wäre.

Andere setzen die Glückseligkeit eines Staats in dem Reichthum, und meynen, wenn der Fürst viel Geld habe, so sey die Republic glücklich, welches ebenfalls ein falscher Wahn. Denn das Geld an sich macht niemand glücklich; sondern es kommt auf den Gebrauch desseligen an. Hat der Fürst die grösten Schatz-Kammern mit Geld angefüllet, so ist dieses dem Land vielmehr schädlich, als daß es nützlich seyn sollte, wenn das Geld ruhet. Haben die Unterthanen viel Geld, so kommts darauf an, wer es eigentlich hat, und wie man damit umgeheth. Man findet in der Historie, daß die Römische Monarchie nicht ehe zu wancken angefangen, als biß nach Rom ein grosser Reichthum kommen, welcher zur Uppigkeit und zum Pracht Anlaß gab, wobey **Conrings** Disputation *de vero fine et scopo reipublicae* zu lesen.

Wenn man sich einbildet, daß die Republic alsdenn glücklich wäre, wenn die Fürsten und Unterthanen vollkommen fromm lebten, so ist dieses eine Schwachheit. Denn da lebte man in dem Paradies und nicht ein einer Republic. Eben das Verderben und die Bosheit der Leute hat zu den bürgerlichen Gesellschaften Anlaß gegeben, wie schon oben erinnert worden.

Man hat unter allerhand Erdichtungen vorstellen wollen, wie eine Republic einzurichten, welche bisweilen so gerathen, daß dergleichen Republicken niemahls möglich. Von den Scribenten solcher erdichteten Republicken handeln **Pasthius** in *diatrib. de fictis rebus publicis*, und **Fabricius** in *bibliographia antiquar. cap. 14. §. 16.*

Von der **Platonischen Republic** (*REPUBLICA PLATONICA, CIVITATE PLATONICA*) nicht zu gedencken, indem bekannt genug ist, daß **Plato** seine Gedancken von der besten Republic dergestalt abgefasset habe, daß man sich keine mögliche Republic einbilden kan, darinnen alles sollte gehoffet werden; so hat man unter den neuern **Thomä Mori** *Vtopiam*. **Thomä Campanellä** *civitatem solis*, die Historie der Severamben und anderer zu geschweigen.

Die wahre Glückseligkeit einer Republic bestehet darinnen, wenn darinnen alles so beschaffen, daß die Un-

terthanen bequem und ruhig leben können, mithin der Endzweck einer solchen Gesellschaft erhalten wird. Eine solche Glückseligkeit dependiert nicht von einer Ursach. Denn sie beruhet auf den Zustand des Regenten und der Unterthanen; auf die Einrichtung selbst und Verfassung der bürgerl. Gesetze, und auf die Beschaffenheit des Landes selbst, daß wenn hier alles wohl zu dem Endzweck zusammen stimmt, so entsteht daher die Glückseligkeit. Aus diesem läst sich im Gegentheil leicht schlüssen, worauf das Weh und der unglückliche Zustand eines Staats ankomme. Es stehet schlecht mit einer Republick, wenn

die Unterthanen ihr Auskommen nicht haben können; oder in Unruhe und wenigstens in Furcht leben müssen.

Solche Kranckheiten haben ebenfalls ihre verschiedene Ursachen. Denn sie stecken entweder in den Menschen, oder in dem Staat selbst. Die Kranckheiten auf Seiten der Menschen sind, wenn entweder die Regenten nichts nutzen, daß sie zu Regierung untüchtig, sich derselbigen nicht annehmen, auf allerhand Abwege gerathen; oder wenn die Unterthanen unruhige Köpffe sind, den Gesetzen nicht gehorchen, und sich der Regierung widersetzen.

Mängel des Staats sind, wo die Gesetze oder die Ordnungen einer Republick nicht nach des Volcks oder Landes Art eingerichtet sind; oder wo sie den Unterthanen zu einem Aufruhr Anlaß geben; oder wo sie dieselben zu den Verrichtungen untüchtig machen, welche zur Erhaltung der Republick nöthig sind; oder wenn die Grund-Sätze also eingerichtet sind, daß dadurch die öffentlichen Geschäfte nicht anders, denn langsam und schwerlich ausgerichtet werden können.

Mit dieser allgemeinen Erkenntniß muß man, wenn man den Staat klüglich regieren will, die besondere Erkenntniß des Staats selbst, nach dessen natürlichen und moralischen Beschaffenheit verknüpfen. Zu der natürlichen Beschaffenheit gehören die Menschen, das ist, die Innwohner und des Landes natürlicher Zustand.

Bey den Innwohnern hat man zu sehen

a) auf ihre Anzahl.

Es wird in der Klugheit zu leben und zu herrschen, so **Rüdiger** heraus gegeben, Cap. 7. §. 4. sehr wohl angemercket, daß ein mit Innwohnern angefülltes Land besser dran sey, als ein davon entblößtes, so wohl zu Kriegs- als Friedens-Zeiten. Denn im Kriege könne man aus vielen Unterthanen viele Soldaten auslesen, und im Friede befänden sich bey vielen Unterthanen nothwendig viele arme, das ist, arbeitsame und mit neuen Erfindungen beschäftigte Leute, da hingegen einen Reichen nichts veranlasse, andern Leuten zu dienen.

Es gäben auch die Armen mehr Steuern, als die Reichen. Denn wenn ein Capitalist kein Narr sey, so müsse er nicht mehr verthun, als seine Interessen. Nun nehme man an, er habe 20000 Thaler, so verträte er davon ein tausend, und erhalte eine Frau, sechs Kinder, vier Bedienten und also zusammen zwölf Personen. Setze man aber, diese 20000 Thaler wären unter zwanzig Arme ausgetheilet, und ein jeder soll nur ein Weib und zwey Kinder haben, so lebten von 20000 Thlr. 80 Personen, und wenn ein jeder jährlich mit seiner Familie nur 150 Thaler verzehrte; so genösse das Publicum jährlich 3000 Thaler. Also

S. 357

Republick

664

wenn 20000 Thaler bey einem Reichen sässen, so genösse die Republick von ihm, wenn man den zehenden Pfennig, welches sehr viel sey, setze, ein hundert Thaler, wenn sie aber bey zwanzig Armen wären, so bekäme sie 300 Thaler. Dieses hat an sich seine Richtigkeit; wenn es aber zur Application kommt, hat man alle Umstände vorsichtig zu überlegen.

Denn es ist nicht gnug, daß man das Land vermehrt; sondern man muß auch sehen, ob es so viel Innwohner ernähren kann. Eskönnen der Unterthanen bisweilen zu viel seyn, wenn sie nicht alle zu leben finden; bisweilen auch zu wenig, wenn noch mehrere ihren

Unterhalt haben könnten; oder auch die Unterthanen zu schwach sind, sich den auswärtigen Feinden gnugsam zu widersetzen.

Die scharffen Gesetze, Verordnungen und die vielen Auflagen verhindern bisweilen, daß sich keine Fremde in einem Lande niederlassen. Man hat bisweilen falsche Staats-Raisons, nach denen man die Unterthanen aus dem Lande jaget, wie man in Franckreich mit den Hugenotten gethan hat; oder die Menge der Unterthanen verringert, wenn man in einem Lande Hurerey und Pracht im Schwange geben lässet. Denn wie sich durch den Pracht die Manns-Personen abhalten lassen, daß sie nicht heyratheren, weil sie denken, sie könnten keine Familie Standes-mäßig erhalten; also stärckt die im Schwang gehende Hurerey sie in dieser Boßheit, u. sie lassen sich hierdurch ebenfalls von dem Ehestand abhalten.

Im Gegentheil wird die Anzahl derer Innwohner vermehret entweder durch Erzeugung derer Kinder, oder durch Niederlassung der Fremden im Lande, welches beydes muß befördert werden, wenn man das Land Volckreich machen will;

b) auf ihre Leibes- und Gemüths-Beschaffenheit.

Denn wenn in einem Lande gesunde und starcke Innwohner sind, so schicken sie sich zu Kriegs- und Friedens-Zeiten besser vor die Republic. Denn im Krieg sind sie dauerhafter, und wenn Friede im Lande ist, können sie ihr Amt und Profeßion wohl abwarten und was verdienen. Die Völcker haben ihre besondere Gemüths-Arten, wie in dem Artickel von dem **Naturell der Völcker** gewiesen, welche ein Regent auch kennen muß, damit er weiß, wie er sich nach der Klugheit dem Staat zum Besten in die Unterthanen schicken soll.

Nebst der Erkänntniß der Innwohner lernt er auch das Land selbst, welches bewohnet ist, kennen, so nach der natürlichen und moralischen Beschaffenheit geschehen kann. Zu dem natürlichen Zustand eines Landes gehöret, daß man weiß, was das Erdreich hervor bringe, worinnen es noch könne verbessert werden, wie es um die Bergwercke, Ackerbau, Viehzucht, Holtzung, Bierbrauen, Weinwachs, Fischereyen u.d.g. aussiehet; zu dem moralischen aber kan man die Regiments-Form, die in einem Lande ist, die Künste und Wissenschaften, die darinnen floriren, und die Beschaffenheit der moralischen Staaten rechnen. Von den Nachbarn muß man ihren Willen und ihr Vermögen wissen, damit man sich bey Zeiten in Defension-Stand setze.

Doch eine solche Erkänntniß, die an sich theoretisch ist, nutzt allein nichts, sondern es muß auch der vernünfftige Gebrauch derjenigen Mittel hinzu kommen, welche zur Regierung eines Staats nö-

S. 358

665

Republick

thig sind. Es gehöret dahin die Klugheit Gesetze zu geben und Gericht zu halten; zu straffen und zu belohnen; die Ämter wohl zu besetzen, den Schatz zu vermehren; einem Staat wieder aufzuhelffen, die Religion zu dirigiren, Krieg zu führen, Friede zu schlüssen, Gesandten zu schicken, Bündnisse zu machen, u.s.w. Kurtz: so viel Stücke der Majestät sind, die einem Regenten zukommen; so viel besondere Mittel muß die Staats-Klugheit zeigen, wie ein jedes öffentlich Geschäft in der Republic klüglich zu tractiren.

Die Ausführung dieser Materien ist am gehörigen Ort in den besondern Artickeln geschehen, und die Scribenten, die davon gehandelt, werden in dem Artickel von der **Staats-Klugheit** angeführet.

Von **Conring** sind verschiedene Disputationes vorhanden, welche diese Materie von der Republic erläutern, als

- *de republica in communi*, Helmst. 1653;
- *de rebus publicis in genere*, 1651;
- *de politica, sive republica in specie sic dicta*, 1652;
- *de mutationibus rerum publicarum*, 1635;
- und noch eine andere *de morbis et mutationibus rerum publicarum*, 1640.

S. 358

REPU

S. 358

REPUDIUM

666

...

Repudiren ...

REPUDIUM, war zu Rom eine Art der freywilligen Ehescheidung, so aber eigentlich nur unter verlobten Personen statt gefunden, also, daß entweder ein Bräutigam der Braut, oder auch die Braut dem Bräutigam die getroffene Ehe-Bündnisse mit der gewöhnlichen Formel aufkündigten; *Conditione tua non amplius utor*.

Wenn aber der andere Theil hiermit nicht zufrieden war, und die Sache vor den Richter brachte, so thaten selbige gemeinglich den Ausspruch, daß entweder die Hochzeit dennoch vor sich gehen,

S. 359

667

REPUDIUM MISERIT etc.

oder der hieraus entstehende Verlust nach Beschaffenheit der Umstände durch ein gewisses Geld ersetzt werden muste.

Hatte ins besondere der Bräutigam Anlaß dazu gegeben, so verlohrt er das an seine Braut zur Ehe gegeben Pfand; fiel aber die Schuld auf diese letztere, so muste sie dasselbe doppelt wieder geben. Da hingegen die Strafe gar wegfiel, wenn solche Trennung ihre triftige Ursache hatte, so aber alles nicht eher, als in den tiefern Zeiten üblich war.

Gellius IV. 4. Pitis. Sigon. ant jur. civ. R. Hotomann de sponsal. Heineccius synt. ant. Rom.

Ubrigens wird das Wort: *REPUDIUM* in denen Rechten auch mit unter von würcklichen Eheleuten gesagt, die sich von einander scheiden und absondern. Siehe **Ehescheidung**, im [VIII Bande p. 351](#) u. ff. besonders [p. 359](#).

REPUDIUM MISERIT ...

...

S. 360

S. 361

671

REQUETES DE L'HOTEL etc.

...

...

REQUIRENDIS REIS (DE) ...

Requiriren, heisset eigentlich erfordern; es wird aber dieses Wort insgemein gebraucht, wenn ein *Notarius publicus* nebst zwey oder mehr Zeugen von jemand erfordert wird, um die

S. 361

Reric

672

Gewißheit einer Sache oder Handlung durch ihr Zeugniß zu bestärcken.

REQUISITA ...

...

S. 362

S. 363

675

RERVM PERMVTATIO

...

RERUM SUMMA ...

RES, heist in der Metaphysic, oder in dem Philosophischen Wörter-Buch in einem weitläufftigen Verstande so viel, als *ENS*, auf Deutsch eine **Sache**, ein **Ding**, es mag solches würcklich vorhanden seyn oder nicht, und nur in den Gedancken bestehen; oder nach der Metaphysischen Mund-Art zu reden, es mag ein *ens reale* oder *rationis* seyn.

Wiewohl andere hierinnen einen Unterscheid suchen, wenn sie *res* dem *non-enti* und dem *nihil* entgegen setzen.

Eben so viel als *res* heist *ALIQUID*.

Velthems *institut. metaphys. p. 367.* **Donati** *metaphys. usual. c. 2. §. 59. p. 13.* **Micrälii** *lexic. philos. p. 968.* **Chauvins** *lex. phil. p. 568. edit. 2.*

Siehe übrigens die Artickel: **Ding**, im **VII Bande** p. 850 u. f. und **Ens**, im **VIII Bande** p. 1255 u. ff.

RES, Fr. **Chose**, Ital. **Cosa**, heist in denen

S. 363

RES

676

Rechten überhaupt zwar ein jedweddes Ding, Handel, Zustand, und Gelegenheit, die Sache, die Güter, das Vermögen, die Neigung, das Geschäfte, Verrichtung, u. s. w.

So bedeutet es z. E. bisweilen ein Geschäfte, oder eine abzuhandelnde Materie, oder Streit-Frage. *l. si quis. §. qui arboribus ff. de poen.* bisweilen aber auch was recht und billig ist. *l. 1. §. divus. ff. ad L. Corn. de sicar.*

Nicht weniger eine gewisse Bedingung oder Beschaffenheit, *tit. de rei uxor. act.*

Ein ander mahl die Güter oder das Vermögen, *l. ex facto. §. rerum autem. ff. de haered. instit.*

Öffters aber auch eine Erbschafft. Als wenn z. E. gesagt wird, ein anders sey die *Possessio bonorum cum re*, wenn nemlich derjenige, welcher gewisse Güter oder Sachen, oder vielmehr eine gantze Erbschafft in Besitz genommen hat, solche würcklich vor sich behält; ein anders aber *sine re*, wenn ihm nemlich ein anderer die Erbschafft evinciren kan, z. E. der nächste und rechtmäßige Erbe ohne Testament

(*Haeres suus ab instestato*). **Ulpianus** in *Instit. c. 23. u. 28. l. 1. §. pen. ff. si tab. testam. null. l. posthum. 12. ff. de injust. testam. l. 15. u. 16. ff. de leg. praestand. l. 12. ff. de injust. rupt. l. 2. §. sed si sint sui. ff. ad Tertull. l. 5. ff. de secund. tab. l. 1. §. pen. ff. si tab. testam. l. 4. in fin. ff. de fideicomm. l. 83. ff. de acquir. haeredit. l. pen. ff. unde lib.*

Ferner eine Streit-Sache oder Proceß, als wenn z. E. gesaget wird *Res comperendinata*, das heist, ein Gerichte, welches auf drey Tage lang bestellet worden. **Festus, Cicero** in *Or. pro. Muraena*, **Varro** de *Lingua c. 6. Ulpianus in *l. 8. §. 1 ff. de inoff. testam. l. 9. C. de suis et legit. haered. Livius Lib. 1.**

Daher auch die Redens-Art *Rem amittere* so viel anzeigt, als den Proceß verspielen. *l. 8. ff. de restit. in integr. l. 22. §. pen. ff. ratam rem hab.*

Desgleichen

- eine Substantz, *l. pecuniae. ff. de verb. sign.*
- das Eigenthum, *l. si in rem. ff. de rei vind. l. rem in bonis. ff. de acquir. rer. domin.*
- einen Contract, *l. 1 ff. de reb. cred.*
- die Knechte oder Leibeigenen, *l. omnia. in fin. ff. de leg. 2*
- den Zustand und die Disciplin oder die Lebens-Art, *rubr. C. de re milit. und l. un. C. de Jur. Reip.*

Zuweilen bedeutet es auch

- ein Verbrechen, als in *l. edicto. §. qui rei capitalis. ff. de bonor. possess.*
- oder die dadurch verwürckte Straffe, *l. rei capitalis ff. de poen.*
- ferner die Wahrheit, *l. 1. ff. ad L. Corn. de fals. §. qui in rationibus.*
- desgleichen den Vortheil oder Nutzen, den man von einer Sache hat.

Daher denn auch zum öfftern die Redens-Arten vorkommen:

- *Actio de in rem verso*, *Lib. 15. ff. tit. 3.*
- *In rem suam Procurator*, *l. 41. ff. de re judic.*
- *In rem suam fidejussor*, *l. 8. §. 1. ff. qui satisd. cog.*
- *In rem suam obligari*, *l. 13. u. 22. ff. ad Vellej. l. 25. ff. de pact. l. 5. ff. de lib. leg.*
- u. s. w.

Und wird also in solchem Verstande in denen Rechten unter dieser Benennung ordentlicher Weise alles dasjenige verstanden, was nur vor sich dem Menschen zum Gebrauche dienen kan,

S. 364

677

RES

Cocceji in *Hypomn. ad Inst. de R.D.pr.*

Das solchem nach dieses Wort in einem mehr als zum weitläufftigen Verstande genommen wird. *L. 5. pr. de V.S. pr. Inst. de R. D.* und solcher gestalt nach seiner weitläufftigsten Bedeutung alles dasjenige unter sich begreiff, was nur ein würckliches Seyn und Wesen, oder auch nur in dem gemeinen Leben einigen Nutzen hat. Als da sind

1) *res physicae* z. E. Bestien, Metalle, Bäume etc.

2) *res artificiales*, z. E. Häuser, Hausrath. etc.

3) *Facta*, zu deren Leistung gewisse Menschen verbunden sind.

Ja es werden

4) auf gewisse Art unter denen Sachen auch Menschen verstanden, z.
E. die Knechte bey denen Römern,

wie nicht weniger

5) auch alle und jede Personen, und die denenselben zustehenden
Rechte und Befugnisse, nebst denen daher entspringenden Ansprü-
chen und Klagen.

Mit einem Worte, es wird von allen körperlichen und uncörperlichen
Dingen gesaget.

Unterdessen aber wird es gleichwohl auch in einem engern und be-
sondern Verstande gebraucht, wie z. E. in denen *Instit. Lib. II. tit. 1.*
und *tit. 8. ff. de rer. divis. et qualit.* nemlich mit Ausschließung derer
Personen und Klagen oder derer ihnen gebührenden Rechte.

Und betrachtet demnach ein Rechtsgelehrter solcher gestalt die Sa-
chen nicht, wie sie ihrer Substantz und innern Beschaffenheit nach
sind, sondern so fern denen Bürgern oder Personen darinnen ein Recht
zukommt. Dieses daher entstehende dingliche Recht ist nun
zweyerley, nemlich

- entweder das Recht in einer Sache (*Jus in re*)
- oder zu einer Sache (*Jus ad rem*)

wovon an seinem Orte bereits mit mehrerm gehandelt worden.

Gegenwärtig bleiben wir demnach nur bey dem Grunde dieses Rech-
tes, oder bey denen Sachen, worauf sich solches bezühlet, mit unserer
Betrachtung stehen.

Es werden aber dieselben in denen Rechten in unterschiedene Classen
vertheilet.

Worunter jedoch die erste und vornehmste Abtheilung der Sachen in

- göttliche (*in Res divinas* oder *Res Juris divini*) und
- menschliche (*Res humanas* oder *Res Juris humani*)

ist, *l. 1. ff. de rer. div. et qualit.* oder daß etliche zu der Menschen
Eigenthum gezogen werden können, etliche aber nicht. *pr. Inst. tit.*
eod.

Die andere Abtheilung derer Sachen oder vielmehr der vorhergehen-
den Erweiterung ist, daß ins besondere die menschlichen Sachen wie-
derum entweder öffentlichen oder Privat-Rechtes (*Juris Publici* oder
Privati) sind.

Die erstern oder dem Eigenthume derer Privat-Personen entnommene
Sachen (*Res Juris Publici*) sind entweder

- gemeine (*communes*)
- öffentliche (*publicae*)
- einer Gemeinde zuständig (*universitates*)
- oder keinem zugehörig (*nullius*).

Sonst heissen die erstern oder die öffentlichen Sachen auch *Res extra*
Patrimonium oder *extra Commercium positae*; die letztern aber oder
die Privat-Sachen *Res in Patrimonio* oder *in Commercio existentes*.
Das heißt, sie können von Privat-Personen entweder nicht als ihr Ei-
genthum besessen, oder dagegen in ihre Gewalt gebracht werden.

Die dritte Abtheilung ist, daß einige Sachen körperlich (*corporales*)
andere aber uncörperlich (*incorporales*) sind.

Ferner sind einige Sa-

chen

- allodial (*allodiales*) andere lehnbar, (*feudales*)
- etliche theilbar (*divisibiles*) andere untheilbar, (*indivisibiles*)
- einige streitig (*controversae* oder *litigiosae*) andere nicht,
- einige gemeinschaftlich (*communes*) andere eigen (*propriae*),
- einige *fungibiles*, das heißt, die nach dem Gewicht, Zahl und Maas gegeben werden, andere *non fungibiles*, die nicht so gegeben werden,
- einige frey (*liberae*) andere verpfändet (*oppignoratae*),
- einige geschätzt (*aestimatae*) andere nicht (*non aestimatae*)
- u. s. w.

Wovon in denen folgenden Artickeln mit mehrern gedacht werden soll.

Sonst können hierbey besonders nachgesehen werden **Köppen** *Lib. 1. Obs. 68.* und in *Enucl. Quaest. 6. Dec. 2.* **Besold** in *Tr. de Rer. Divis. c. 1. in princ.* **Riccus** in *Coll. Dec. 2562.* **Thoming** in *Dec. 22. n. 1.* **Alexander** in *Consil. 51. n. 3. u. Consil. 79. n. 3. Lib. 5.* **Conrad Friedlieb** *de Tempore c. 6. membr. 2. §. 2. u. ff.* **Guido Papä** in *Dec. 291. 442. u. 584.* **Feltmann** *de Jure in re et ad rem*, **Hahn** *de Jure Rerum et Juris in Re Speciebus*, u. a.

RES, bey de Medicis, siehe **Ding**, im VII Bande p. 950.

Res (Johann) ...

...

S. 365 ... S. 367

S. 368

685

RESCISSIO CONTRACTUS

...

RESCISSUS CONTRACTUS ...

RES CIVILES, bürgerliche Dinge, oder Sachen, heissen in denen Rechten solche, welche der

S. 368

RES CONSECRATAE

686

Republic oder der gemeinen Stadt zugehören, z. E. alle öffentliche Gebäude, Rath-Häuser, Korn-Häuser, Zeug-Häuser, Magazine, u. s. w. *l. si aliquando. C. de oper. publ.* **Cujacius** *ad l. 2. C. de pet. bon.*

Ubrigens besiehe hierbey den Artickel **Natürliche (das)** im XXIII Bande p. 958 u. ff.

RES CIVITATUM ...

...

Sp. 687

S. 369

Rescript

688

...

...

Rescribiren ...

Rescript, Rescriptum, Rescriptio, Epistola Principis, ist eigentlich nichts anders, als ein Fürstlicher Befehl oder Antworts-Schreiben, welche auf Anfragen oder Bericht derer Beamten, oder auf supplicirendes Bitten, wegen einer zweifelhaften Sache ertheilet werden, und enthalten, was in denen Rechten zu beobachten sey. *l. 19 §. 9. ff. locati l. divi fratres. 17. ff. de jur. patr. l. rescripta. C. de prec. Imp. offer. §. ii autem. Inst. de eo cui libert. caus. bon. add. l. saepe. und l. generaliter. ff. de offic. Praes. u. a.*

S. 370

689

Rescript

Daher denn auch die Rescripte bisweilen **Jussiones Divinae, Pragmaticae forma Sanctiones, Gesetze** u. s. w. genennet werden. Dergleichen ist z. E. Kaysers Justinians Constitution von der Erb-Folge des Bruders Kinder nach denen Häuptern, wenn sie allein sind, welche **Baldus amicam naturae**, der Natur gleichmäßig nennet, und von deren Billigkeit unter andern nachgesehen werden kan beym **Mysinger in Cent. III. Obs. 94.**

Auf Deutsch heissen selbige insgemein **Allernädigste** oder **gnädigste Befehle**, und sind an und vor sich selbst zwar so hohe Gesetze, daß keinem derer Unterthanen davon abzugehen vergönnet ist, jedoch in eigentlichem Verstande nur gewisse Antworts-Schreiben, welche der Fürst und Landes-Herr auf vorhergegangene Raths-Frage seiner Unterthanen ertheilet, *L. I. C. de div. Rescript.*

So offte nun ein einiger Privatus oder auch ein gantzer Stadt-Rath, *L. I. C. de div. Rescript.* an den Fürsten suppliciret (denn ohne vorhergegangene Supplic, worinne der Fall vorgestellet wird, antwortet der Fürst nicht) und der Fürst erkläret hierüber seinen Willen: so offte heist die Antwort ein Rescript, z. E. ein Captur-Befehl etc.

Diese Rescripte nun haben unter andern diese besondere Eigenschafften, daß sie nicht Rechtskräftig werden dürffen, deshalb selbige auch nicht binnen denen sonst gewöhnlichen 10 Tagen zu impugniren oder zu suspendiren, sondern es muß, oder kan ihnen, wenn sie Gegenheil zuwider sind, die *Exceptio Sub- et Obreptionis* entgegen gesetzt werden, d. h., man bemühet sich, so viel möglich, darzuthun, daß sie bloß auf ungleichen Bericht oder partheyische Vorstellungen ausgebracht und also nur gefährlicher Weise erschlichen worden, folglich zu Recht nicht bestehen, noch auch als ein verbindendes Gesetze angesehen werden können. **Mevius Part. I. dec. 192.**

Weswegen dieselben von Rechtswegen, und dafern sie anders gültig seyn sollen, folgende Eigenschafften an sich haben müssen:

1) daß die vorhergegangene Supplic oder Berichts-Erstattung sich auf die Wahrheit beziehe, oder in allen angegebenen Puncten und Umständen ihre vollkommene Richtigkeit habe. Daher sie denn auch nach denen bürgerlichen Rechten ausdrücklich die Clausul einverleibet haben sollen: Wenn die Bitte sich auf die Wahrheit gründet (*Si preces veritate nitantur*) *l. 7. C. de div. rescr.*

Welches jedoch nach dem Canonischen Rechte und dem heutigen Gerichts-Brauche schon von selbst darunter verstanden wird. *c. 2. X. de rescr.*

2) Sollen und müssen sie gerecht und billig, und also weder wider das allgemeine Beste, noch auch das vorher schon erlangte und

wohlgegründete Recht einer oder der andern Privat-Person, gerichtet seyn.

- 3) Muß das Jahr und der Tag, wenn sie eigentlich ausgefertigt worden, darunter gezeichnet,
- 4) von dem Fürsten, so sie ertheilet, eigenhändig unterschrieben und mit dem Fürstlichen Insiegel verwahret, und endlich
- 5) im Originale insinuiret oder überschicket worden seyn. **Eckard** in *Jurispr. Civ. P. I. p. 89.* u. ff.

Wenn demnach ein Fürstlich Rescript ohne vorhergehende Untersuchung der Sache oder auf blosser Supplic und Geschichts-Erzählung eines Theils erhalten worden: so ver-

S. 370

Rescript

690

bindet solches die streitenden Partheyen nicht, sondern es kan ihm zu jederzeit, auch nach zehen Tagen, wenn gleich keine ordentliche Einwendung der Leuterung oder Appellation geschehen, widersprochen werden, *l. 4. C. de sentent. et interlocut. l. 2. l. 5. l. 6. C. comminationes, epistolas, Programmata, subscriptiones, autoritatum rei judicatae non habere. Coler. de Proc. exec. P. 1. c. 2. n. 9. Carpzov P. 1. c. 26. d. 18.*

Aber die Fürstlichen Rescripte, welche *decisiva* heissen, und auf vorhergehende Untersuchung ausgegangen, und denen Partheyen gebühlicher Weise publiciret worden seyn, erlangen nach Verlauff zehen Tage von Zeit der Eröffnung die Krafft eines rechtskräftigen Urtheils, *l. 2. ut lit. pend. c. 5. X. de sentent. et re judic. Carpzov P. 1. C. 26. d. 19. und lib. 6. R. 118. n. 18. Mevius P. 2. dec. 195. n. 7. Berger in oecon. jur. lib. 1. tit. 1. th. 23. not. 5. pag. 24. Wernher in sel. obs. for. P. 3. obs. 188. n. 1. und P. 4. obs. 194. wie auch in supplem. nov. ad P. 3. obs. 188. wo nicht wider dieselbe oder vielmehr wider ihre vom Unterrichter geschehenen Eröffnung Leuterung oder Appellation eingewendet werde, Berger oecon. jur. c. 1.*

So viel hingegen die executiven Rescripte des Fürsten, welche die justificatorische Clausul adjungiret haben: **wenn du dich gravirt erachtest**, anbetrifft; so gelten dieselben, wenn auch gleich Citation oder der Sachen Untersuchung und Erkenntniß nicht vorgehet, wie die Erfahrung bezeuget. *Gail. lib. 1. obs. 19. n. 5. Carpzov d. def. 19. n. 4.*

So wird auch ein nach vorhergehender Untersuchung der Sache gegebenes Rescript durch ein nachfolgendes anders nicht aufgehoben. **Brunnemann** *ad l. 1. et 2. C. comminationes, epistolas etc. Mevius P. 2. dec. 182.* wo nicht das erstere aus falscher Erzählung oder Berichts-Erstattung ausgelassen worden; dergleichen Rescripte nicht Rechtskräftig werden. **Berger** *dec. 8.*

Denn wie bereits gedacht; so wird zu denen Rescripten, wenn sie anders gültig und verbindend seyn sollen, erfordert, daß das Bitten des Erhaltenden der Wahrheit gemäß sey. **Berger** *oecon. jur. lib. 1. tit. 1. th. 23. not. 2. pag. 23. Mevius P. 2. dec. 195. n. 3. Stryck in us. mod. tit. de constit. Princip. §. 7.*

Durch falsche Erzählungen und Verbergung der Wahrheit erhaltene Rescripte, wenn sie nehmlich so genannte *Rescripta gratiae* und der Gnaden seyn, sind dem Rechte nach selbst null und nichtig, *Clem. 1. de praebend. et dign. c. 2. X. de fil. Presbyt.*

Wo sie aber *Rescripta justitiae* und der Gerechtigkeit sind, so werden sie durch eingewandte Schutz-Wehr der Verschweigung der Wahrheit

u. falschen Berichts, als erschlichene Rescripte, geschwächt u. unkräftig. *l. 2. et t.t. C. si contra jus etc.* **Berger** *c. l. Mevius P. 1. dec. 264.*

So lange die Frage über die Exception der Erschleichung und Verschweigung der Wahrheit rechtshängig ist, so lange hat auch das Rescript keine Krafft, und kommt man also auch dem Impetranten aus demselben nicht zu statten, ausser so ferne er in der Posseß der streitigen Sache erfunden wird. *c. super literis X. de rescript.* **Zanger** *de except. P. 2. c. 17. n. 3. Mevius P. 2. dec. 183.*

Es ist aber auch keineswegs ein un-

S. 371

691

Rescript (Abruffungs-)

vergöntes Beginnen oder Verbrechen, wenn einer wider Fürstliche Rescripte die Exception der Erschleichung und Verschweigung der Wahrheit bescheidenlich einwendet oder sich bey einem Juristen-Collegio von dessen Krafft zu informiren bittet, **Wernher** *sel. obs. for. P. 1. obs. 49.*

Wenn auch in einer gemeinschaftlichen Sache ihrer mehrere dem Fürsten besondere Bittschreiben übergeben haben, in dem Rescript aber nur eines von den Gesellschaftern Meldung geschehen; so werden die übrigen Gesellschafter unter dergleichen Rescripte dem ungeachtet mit verstanden, und können dessen ihres Orts ebenfalls nüssen. *l. 1. C. de divers. rescript.* **Wernher** *in Supplem. nov. ad P. 1. aobs. 145. n. 101.*

Ubrigens sind überhaupt alle und jede Rescripte ordentlicher Weise immerwährend, wo sie nicht

- 1) mit klaren und ausdrücklichen Worten auf eine gewisse Zeit eingeschräncket seyn,
- 2) Impetrant aus Nachlässigkeit das Rescript innerhalb einem Jahre nicht gebraucht, und Gegentheil immittelst ein ander Rescript erhalten hat, *c. 23. X. de rescript.* **Berger** *in Oecon. jur. lib. 1. tit. 1. th. 23. not. 6. pag. 24.*

Endlich machen auch in einer Republick oder Lande, dessen Fürst eine unumschränckte Gewalt hat, und sich auch deren würcklich gebraucht, Gesetze zu geben, in derselben dessen Rescripte ein allgemeines Recht. Ein anders aber ist, wenn derselbe nur eine umschränckte und gebundene Gewalt hat, nemlich entweder in Ansehen des *concursum*, das ist, daß andere, ausser dem Fürsten, von eben derselben Macht participiren und Antheil nehmen; oder nur in Ansehen eines blossen Rathes (*consilii*) dergleichen an einigen Orten z.E. die Land-Stände sind, welche entweder vermöge eines vorhergegangenen ausdrücklichen Pacts, oder dagegen nur aus Landüblicher und hergebrachter Gewohnheit, als des Fürsten Rätthe darzu genommen und zu Rathe gezogen werden, **Berger** *in Oecon. jur. c. l. not. 4. Stryck* *us. mod.*

Besondere Abhandlungen *de Rescriptis Principum* haben verfertigt **Benedict Capta, Ludwig Gomez, Peter Gregorius.**

Siehe aber auch **Paul Christinäus** *in Vol. II. Dec. 70. Ayrer* *in Proc. Jur. P. 1. c. 3. obs. 1. Johann Baptista Leonell* *de Rescript. Subrept. Schröter* *in Disp. de Principum Rescriptis* und andere in *Speidels Biblioth. Jurid. Vol. II. v. Rescriptum* *p. 818.* u. ff. angeführte Rechts-Lehrer.

Rescript (Abruffungs-) ...

...

S. 371
692

Rescript (Hülffs-)

...

...

Rescript (gemeinschaftliches) ...

Rescript (Gnaden-) oder **Rescript der Gnaden**, *Rescriptum gratiae* oder *Rescriptum gratiosum*, heißt sonst auch ein allergnädigstes oder gnädigstes Rescript, oder Befehl, nach Beschaffenheit derer Durchlauchtigsten Personen oder Urheber, von welchen solches herührt, ob es nehmlich Kayser, Könige, Fürsten, oder andere freye Herrschafften sind, und wird im eigentlichen und besonderen Verstande nur ein solches genannt, worinnen jemand mit einer gewissen Freyheit oder Rechts-Wohlthat begnadiget wird.

Siehe übrigens **Rescript**.

Rescript (gnädigstes) ...

...

S. 372 ... S. 376

S. 377
704

Reservat

...

...

RESERVARE ...

Reservat Reservaten, Reservaten und Hoheiten, Kayserliche oder Fürstliche Reservaten und Hoheiten, geheime Reichs-Sachen, *Reservata, Jura Regni et Dominationis, Arcana Imperii, Reservata Principis,*

S. 378
705

Reservat

Ital. *Ragione di Dominio*, sind eigentlich nichts anders, als diejenigen Herrlichkeiten und Vorrechte, welche ein jedweder Landes-Herr und Fürst in seinem Gebiete sich gantz allein vorbehalten hat, und die ihm also auch, vermöge des ihm zustehenden Majestäts-Rechtes, vor andern zukommen und vorbehalten bleiben.

So viel aber die Kayserlichen Reservaten im Heil. Römischen Reiche anbetrifft; so sind dieselben nicht alle einerley, sondern von unterschiedlicher Gattung. Etliche sind in seiner alleinigen Gewalt, und die er also auch ohne Zuthuung derer Reichs-Stände ausüben kan, als da sind

- das Recht Könige, Hertzoge, Fürsten, Grafen, Herren und Ritter, wie auch so genannte Kayserliche Hof- und Pfaltz-Grafen, und offene oder geschworne Notarien zu machen
- Regal- Fahn- Scepter- und Schwerdt-Lehen zu verleihen,
- den Ausspruch über strittige Präcedentz zu thun,
- zwischen Reichs-Fürsten die höchste Justitz zu administriren,
- Panis-Briefe und Layen-Pfründen zu vergeben, wie auch

- beliebige Personen zu denen während seiner Regierung das erste mahl erledigten Canonicaten und Präbenden in denen Stifftern und Klöstern des Römischen Reichs zu präsentiren,
- *Privilegia de non appellando* zu verleihen,
- Dispensationen am Leibe, Gut, Ehre, Alter, ehrlichen Namen, u.s.w. zu vergönnen,
- Academien und hohe Schulen zu stifften und zu bestätigen,
- die durchgängige General-Reichs-Posten zu bestellen und zu vergeben,
- Messen und allgemeine Jahrmärckte zu verstaten,
- Städte aufzurichten und mit Stadt-Recht zu versehen,
- Stapel-Gerechtigkeiten und freye Niederlagen zu verleihen,
- allgemeine Werbungen im gesammten Heil. Römischen Reiche anzustellen,
- u. d. g.

Zu etlichen aber wird vornehmlich derer Churfürsten besondere oder einhellige Zusammenstimmung, zu etlichen auch der Fürsten, und zu andern der gesammten Reichs-Stände Einwilligung erfordert, als

- allgemeine Reichs-Tage auszuschreiben,
- neue Gesetze einzuführen, oder alte abzuschaffen,
- Krieg im Namen des Reichs zu erheben,
- Steuern anzulegen,
- Friede zu machen,
- und andere, derer bey den Publicisten bis 20 gezählet werden.

Fürstliche Reservaten sind, die einem Fürsten, als Zeichen seiner Hoheit, zugehören, und von keinem andern ausgeübet werden mögen, wo sie ihm nicht deutlich und ausdrücklich verliehen worden. **Besold Contin.**

De Reservatis Imperatoris haben absonderlich geschrieben **Daniel Kayser, Johann Philipp Leusler** und **Joh. Heinr. Stammler**.

Siehe übrigens **Regalien**, im **XXX Bande**, p. 1706. u. ff.

Reservat, derer Protestantischen Fürsten ...

S. 379 ... S. 381

S. 382

RES FACTI

714

RESERVATUS DOMINI CONSENSUS (EXPRESSE) [Ende von Sp. 713] ...

Reserve, heisset der Hinterhalt einer Armee, oder diejenigen Truppen, welche hinter der Linie stehen. Lat. *Manus subsidiaria*. Siehe *Corps de Reserve*, im **VI Bande**, p. 1347.

Reserve, heisset auch nach dem Stylo der Päpstlichen Cammer ein gewisses Recht, so sich der Pabst vorbehält, ein geistliches Beneficium nach seinem Belieben, ohne des Collators Genebmhaltung, zu vergeben, Lat. *Reservatum pontificis*.

Solche Reserve ist entweder perpetuel, das ist, auf alle Päbste und deren Nachfolger gerichtet, oder temporel, da niemand als der itztledende Pabst was darbey zn sagen hat.

Reserviren, Reservare, vorbehalten, ausdingen, ausnehmen, z. E. eine Rechts-Wohlthat, Schutz-Wehr, Pension u. d. g.

Wovon unter besondern Artickeln. Siehe auch **Vorbehalt**.

Reservirte Fälle ...

...

S. 383
715

RES FEUDALES

...

...

RES GERITUR ...

RES GESTA, oder **Res geritur**, heißt in denen Rechten eine Streit-Sache oder Proceß, worauf man sich bereits eingelassen und geantwortet, oder da der Krieg Rechtens allbereits befestigt worden, und also der Richter nicht mehr verworffen werden kan. *l. nemo C. de jurisd. omn. jud. l. Julianus. u. l. quia. C. eod.* **Spiegel, Pratejus.**

Siehe übrigens **Proceß**, im XXIX Bande, p. 659. u. f. desgleichen **Litis Contestatio**, im XVII Bande, p. 1672. wie auch **Rechtshängig**, im XXX Bande, p. 1486. u. f.

RES HAEREDITARIAE ...

...

Sp. 716

S. 384
717

RESIDENTIA ANNI PRIMI

...

RESIDENTIA STRICTA ...

Residentz, ist diejenige Stadt, in welcher ein Potentat, oder Fürst sein Hoflager hält, daselbst auch die obern Collegia, als Regierung, Hofgericht, Cammer und andere, so die gemeinen Angelegenheiten des Landes zu besorgen haben, verbleiben.

Lat. *Urbs regia; Urbs, in qua princeps sedem fixit.*

Residentz, Residentia, heißt auch die persönliche Gegenwart desjenigen Bischoffs ...

S. 385 ... S. 391

S. 392
733

RESILIRE

...

RESILIRE ...

RES IMMOBILES, unbewegliche Güter oder Sachen, sind solche Sachen, die ohne Verletzung ihrer oder einer andern Substantz von einem Orte zum andern nicht können bewegt werden, und welche sonst auch bey denen Deutschen liegende Grund-Stücke genennet werden. z. E.

- Äcker, Häuser, Gärten, *L. 1. de Cond. Tritic.*
- Bergwercke, *L. 3. §. f. L. 4. et 5. pr. de reb. eor. quae sub tut.*
- ingleichen Sachen, so an dem Grund und Boden hängen, kurtz: welche Sachen an denen unbeweglichen Gütern hängen, die werden auch vor unbewegliche Güter gehalten, *L. 13. §. 15. de vi et vi armat.*

Denn zu welchem Rechte[1] das gantze Stück gerechnet wird, zu dem gehöret auch die daran hangende Sache. *L. 76. pr. de R. V. z. E. Bäume, Graß etc.*

Und diese sind entweder *natura, facto hominis*, oder *fictione Juris tales*. Wovon unter besondern Artickeln ein mehrers.

Ubrigens siehe auch *Bona Immobilia*, im *IV Bande*, p. 561.

RES IMMOBILES FACTO HOMINIS, werden diejenigen genennet, welche durch menschliche Hände zu solchen gemacht worden.

Dahin gehören die Häuser, *L. 7. §. 10. de R. D. L. 10. quod vi auf clam, L. 6. ad exhib.*

Ob aber die Mühlen zu denen beweglichen oder unbeweglichen Gütern zu rechnen seyn, darinnen sind die Gelehrten nicht einig. Wann dieser Streit entschieden werden soll; so muß man lediglich dahin sehen, ob eine Mühle den gehörigen Nutzen leiste, wenn sie feste gemacht, oder auch, wenn sie nicht feste gemacht ist; z.E. Eine Windmühle ist eine unbewegliche Sache, weil der Stamm, worauf sie stehet, feste gemacht seyn muß, ehe man mahlen, und sie nutzen kan. Ingleichen eine Wasser-Mühle ist ebenfalls eine unbewegliche Sache. *L. 21. de Instr. et instr. leg.*

Hingegen eine Hand-Mühle ist eine bewegliche Sache. Denn sie leistet ihren Nutzen, wenn sie gleich am Tische oder an dem Hause nicht feste gemacht ist.

Wenn aber eine Schiff-Mühle,

S. 392

RES IMMOBILES FICTIONE JURIS

734

die auf dem Wasser in einem Schiffe stehet, mit auf das Tapet kommt, alsdenn ist der Streit desto hefftiger. **Carpzov** *p. 3. c. 24. d. 8.* statuiret, daß dieselben Schiff- Mühlen zu denen beweglichen Sachen zu zählen sind, weil sie von einem an den andern Ort gebracht werden können. Allein diese Meynung hat die heutige Praxis verworffen, indem die Schiff-Mühlen denen unbeweglichen Gütern zugerechnet werden. Denn sie prästiren keinen Nutzen, wenn sie nicht an dem Lande feste gemacht seyn. Zudem, so sind sie an gewisse Flüsse angewiesen und destiniret, daran sie gleich der Erden feste angemacht sind, **Schöpffer** *in Synops. Jur. priv. tit. de R. D. n. 36.*

Zumahl wenn die Schiff-Mühlen zugleich Zwang-Mühlen (*bannalia*) seyn, da die Bauren eines gewissen Landes hinkommen, und daselbst, nicht anderswo, mahlen müssen.

RES IMMOBILES FICTIONE JURIS, heissen diejenigen Sachen, welche aus Erdichtung derer Rechte (*per fictionem Juris*) vor unbeweglich gehalten werden. Denn ob selbige an und vor sich selbst zwar nur bewegliche Dinge sind, so werden sie dennoch nach dem Verstande derer Rechte oder Gesetze (*intellectu Juris*) vor unbewegliche geachtet.

Die darzu erfordernten Eigenschafften anbelangend; so bestehen solche darinnen, daß es

- 1) an und vor sich selbst bewegliche Dinge seyn, daß sie
- 2) an einen gewissen Ort gesetzt werden.

Und ob sie schon bisweilen anders wohin bewegt werden, so sind sie doch nach wie vor unbeweglich, weil nemlich in der Absicht und mit dem Bedinge geschehen, daß sie an den vorigen Ort wieder gesetzt werden, *L. 35. §. 3. de her. inst.* und daß sie daselbst zum

immerwährenden Gebrauch verbleiben sollen, *L. 17. §. 7. de act. emt. conf. Coccejus Jur. Contr. quaest. 13. ff. tit. de R. D.*

Exempel hiervon sind, absonderlich nach denen Römischen Rechten:

- *Servi adscriptitii*, *L. 24. in f. C. de agric. et cens.*
- Eisern Vieh, **Carpzov** *p. 3. c. 12. d. 15.*
- in denen Vestungen die Stücke,
- Betten so in denen Gasthöfen stehen,
- ingleichen Brau-Gefässe, **Berger** *Oec. Jur. L. 2. tit. 1. de rer. divis. allwo ein Praejudicium vom Jahre 1703.*

Fische, so in denen Hältern sind, und welche bloß der Besaamung und Fortpflanzung wegen daselbst aufbehalten werden; welche aber zum täglichen Essen allda stehen, gehören hieher nicht, sind auch keine unbewegliche Dinge.

So viel aber die uncörperlichen Dinge, welche an und vor sich selbst weder mit denen Sinnen empfunden, noch auch von einem Orte zum andern gebracht, und also auch nicht getheilet werden können, z.E. blosser Rechte und Befugnisse, anbelangend; so gehören solche an und vor sich selbst zwar weder zu denen beweglichen noch unbeweglichen Sachen. *l. 2. §. et harum. ibique Jason n. 2. l. stipulationes 72. ibique Bartolus ff. de verb. oblig. l. a Divo Pio. 15. §. in venditione ibique Jason de re judic. l. quam Tuberonis. 7. ibique Bartolus ff. de pecul.*

Unterdessen werden sie mehrentheils nach Beschaffenheit derer Umstände, oder auch anderer Sachen, auf welchen sie haften, oder mit denen sie sonst einige Verwandtschaft haben, entweder denen erstern oder letztern zugezählet; sonst aber dennoch insgemein als unbewegliche Dinge geachtet. *l. jubemus. 14. C. de*

S. 393

735

RES IMMOBILES NATURA

SS. Eccles. ibique DD. Wesenbec in Paratitl.

Eigentlich aber werden in diesem Verstande, da man nemlich sonst zwar an und vor sich selbst bewegliche Sachen zu einem gewissen Orte bestimmt, um daselbst zu einem beständigen Gebrauche zu verbleiben, nicht so schlechterdings alle und jede dahin gesetzte oder bestimmte Sachen darunter begriffen; sondern es ist solches vielmehr nur von einer reellen Destination zu verstehen, wenn nemlich bewegliche Sachen denen unbeweglichen angehängt und angenagelt, oder sonst daran befestiget werden, so, daß sie ohne Schaden ihres Wesens von denen unbeweglichen nicht wieder abgerissen werden können, **Goldbeck de Gerad. c. 4. n. 59. Carpzov P. 3. c. 24. d. 10. n. 4.**

Wenn gleich also z. E. in einem Gasthofe gewisse Betten und andere Geräthe von dem Gastwirthe oder dessen Ehefrau zu desto besserer Bequemlichkeit und Bewirthung derer daselbst einkehrenden Reisenden und Fremden, in dem Gemüthe und Meynung, zu solchem Gebrauche daselbst beständig zu bleiben, bestimmt und gewidmet worden; so werden dieselben deshalb dennoch nicht vor Erd- oder Mauer-feste, noch auch sonst würcklich (*realiter*) destinierte, viel weniger wahrhaftig unbewegliche Sachen gehalten. Daher sie denn auch dem Ehemanne, gleichwie andere fahrende Haabe, zukommen. **Carpzov c. l. n. 6. u. f.**

Widriger Meynung sind **Heig P. 2. qu. 15. n. 25. Berlich P. 3. conclus. 30. n. 23.**

Siehe auch **Coler P. II. Dec. 286. n. 170. u. f. Gail Lib. II. obs. 11. n. 4.**

RES IMMOBILES NATURA, heissen unbewegliche Güter von Natur, als da sind, die Bäume in den Wäldern, das Gras auf den Wiesen, und andere auf dem Felde annoch stehende oder auf den Bäumen hangende Früchte. *L. 7. §. 5. quod vi aut clam. L. 44. de R. D. L. 13. §. 10. de act. emt.*

RES IMPERII ...

...

S. 393 ... S. 398

S. 399

747

Respect

RES extra PATRIMONIUM POSITAE [Ende von Sp. 746] ...

Respect, Respectus, ist ein Affect, dadurch man in seinem Gemüth einem Menschen nach Proportion der Opinion, die man von ihm hat, eine Hoheit zugestehet und in Ansehung dessen Scheu vor ihm trägt.

Er setzt eine Opinion, oder innerliche Überzeugung von den Vollkommenheiten und Geschicklichkeiten, die jemand an sich hat, zum voraus, und würcket in Faveur dessen, der solcher gestalt hochgeachtet wird, ein Gepränge von äusserlichen Ehr-Bezeugungen nebst einer sorgfältigen Behutsamkeit, der Sachen hierinnen nicht zu wenig zu thun, noch sonst in einige Wege, der ihm im Gemüth zugetheilten Hoheit zu nahe zu treten. Man kan den Respect auch Ehr-Furcht nennen.

Müllers Anmerck. über Gracians Oracul Max. 40. p. 281.

Respect, heißt sonderlich in denen Kriegs-Rechten ...

S. 400 ... S. 403

S. 404

757

Respiration (verletzte)

...

RESPONDENDORUM JURAMENTUM ...

Respondens, ein **Verfechter**, ist bey einer Disputation diejenige Person, welche unter dem Schutz eines Präsidis die gesetzten Sätze so lange zu vertheidigen suchet, bis er weiter nicht fortkommen kan, und das übrige dem Präsidio überlassen muß.

Eigentlich stehen Präses und Respondens für einen Mann, und kommen ihnen einerley wesentliche Pflichten zu, wie aus dem Artickel **Disputir-Kunst**, im *VII Bande*, p. 1058 u. ff. zu ersehen, ausser daß einer vor dem andern vielleicht was besonderes in dem eingeführten Disputations-Ceremoniel in acht nehmen muß.

RESPONDENTIS INTERJECTIO ...

...

S. 405 ... S. 406

S. 407

RESPONSUM

764

...

RESPONSORIIUS PSALMUS ...

RESPONSUM, hieß die Antwort, welche die *aruspices* und Wahrsager, wenn sie von dem Rath um etwas gefragt wurden, von sich

gaben, ob sie z. E. bey vorhabendem Wercke glücklich oder unglücklich seyn würden, welches darauf ankam, wie die Eingeweide des geschlachteten Opffer-Viehs, welche die *haruspices* besahen, beschaffen waren, ingleichn, wenn ein Wunderzeichen geschehen, ob es was gutes oder böses andeutete.

Responsa wurden auch in nachfolgenden Zeiten der Kayser und Statthalter ihre Befehle genennet. Daher die Redensart, *ad responsa* gerufen werden, davon gebraucht ward, wenn einige zur Militz ausgelesen wurden, und nach der Obristen Commando leben musten; *aurum ad responsum* aber war das Geld, welches aufgieng, daß die Befehle in Städte und Länder geschafft wurden,

Es hatten sonsten auch die Päbste zu Constantinopel bey dem Kayser gewisse Personen, die desselben Nutzen in Acht nehmen musten, welche deswegen im Lateinischen *Responsales*, und im Griechischen *Apocriarii* genennet wurden. Dergleichen **Gregorius** vor seiner Erhebung auf den Päpstlichen Stuhl ehemals selbst gewesen. **Cic. in orat de Harusp. responsis. Virgil. Georg. Brisson. de form. 1. p. 125. Pictiscus Procop. de bell. Vandal. 1. Zosimus l. 62. du Cange in gloss.**

RESPONSUM. heisset nicht weniger eine Antwort, oder ein Urtheil mit zweifelhaftten und schließlichen Ursachen, ins besondere aber der eingeholte Rath eines Rechtsverständigen, einer Facultät oder eines Schöppen-Stuhls, über einen streitigen Handel.

Es kann aber solches entweder von dem Richter, oder von der Parthey, eingeholet werden. Auf den ersten Fall wird dem Bescheide eingerückt: **auf vorgehabten Rath der Rechtsverständigen.**

Dergleichen *Responsa* sind in bürgerlichen Sachen vielmahl nützlich, in peinlichen aber nöthig.

Wenn eine Parthey ein *Respon-*

S. 408

765

RESPONSUM etc.

sum vor sich hat, ob sie gleich sachfällig wird, so mag sie doch dadurch von Erstattung der Gerichtskosten befreyet werden.

Dergleichen Gutachten werden auch in Kauffmanns- Handwercks- und andern besondern Sachen, von denen, die damit umgehen, und davon gründliche Erfahrung haben, eingeholet, wenn ein solcher Unterricht dem Richter zu Entscheidung der Sache nöthig ist. **Besold. Contin.**

Siehe auch ***Responsa Prudentum.***

RESPONSUM INFORMATORIUM ...

...

S. 409 ... S. 454

S. 455

Rettig

860

...

Rettich ...

Rettig, Rettich, runder Rettig (weil die Wurtzel meistens rund) **Rüberettig.**

Lateinisch *Raphanus, Raphanus, Offic. Raphanus, J. B. Raji Hist. Raphanus vulgaris, Park. Raphanus sativus, Ger. Fuch. Raphanus major orbicularis, vel rotundus, C. B. Pit. Tournef. Radicula sativa,*

Dod. Raphanus vulgaris et rotundus, Trag. Raphanus rotundus, Tub. Rapha-

S. 456

861

Rettig

nus vulgaris primus, Matth. Raphanus magnus, Matth. Raphanus magnus, Lob. Radix lucida, perspicua vel transparent, Polyidos, πο-λυειδος. Frantzösisch, Raifort, Rave. Italiänisch, Ravello. Spanisch, Ravano.

Ist ein Gewächs, das grosse, breite, rund und grüne Blätter treibet, die sind tief eingeschnitten und sehen dem Rübenkraute gleich, sind aber etwas mehr ausgeschweifet. Dazwischen erheben sich Stengel, zu anderthalben und zwey Fuß hoch, die sind rund und ästig, tragen purpurfarbige Blüten, welche vier Blätter, über das Creutz gestellet haben. Wann die gefallen sind, so folgen nach ihnen Früchte, die sind als wie Hörner gestaltet, und schwammig, und beschlüssen fast gantz runde Saamen von scharfem Geschmacke.

Die Wurtzel ist lang und dicke, zuweilen stärker, zuweilen schwächer, fleischig, weiß oder roth, bisweilen schwärtzlich, von scharffen, beissendem, jedoch annehmlichen Geschmacke. Dieses Gewächs wird in den Gärten gebauet, und seine Wurtzel wird insonderheit im Frühlinge ausgezogen, wenn sie noch zarte und saftig ist, leichte bricht, und gut zu essen tauget, denn sie wird vornemlich zur Speise gebraucht. Wenn diese Wurtzel sauber geschabet, in frischem Wasser geweicht, hernach gespalten, oder in dünne Scheiblein zerschnitten, und mit Saltze eingesprenget wird, bis sie verschwitze, mag sie entweder also blos, oder wie ein Salat, mit Baumöle und Eßige gegessen werden.

An manchen Orten wächst der Rettig so starck, daß er die Dicke eines Armes oder Schenkels erreicht, dergleichen sonderlich von Erfurt und Straßburg bekannt ist. **Lehmann** erzählet in seinen Merckwürdigkeiten des Meißnischen Ertzgebürges, p. 480. daß man in Wiesenthal die Rettige so groß gebracht, daß ein Stück fünf bis zehen Pfund gewogen: Es geschahe dieses durch Einlegung eines neuen Saamen-Kornes; jedoch hat die Öffnung, da man das Saamen-Körngen hinein gesteckt, mit keinem Eisen, sondern mit Holtze geschehen, und auch wiederum genau vermachtet werden müssen.

Der Rettig erfordert einen mürben, feuchten, und tief durchgrabenen Boden, denn in dürrem Erdreiche wird er bald von Würmern angestochen. Er soll im abnehmenden Monden gesäet werden, damit er nicht leicht in Saamen schüsse, und fein dünne, damit er desto grösser wachse. Die weissen, kleinen, runden Rettige, sonsten auch **Monat-Rettige** genannt, werden frühzeitig in Mistbeete gesäet, und solches etliche mal wiederholet. Die gemeinen aber haben ihre Zeit um Urbani, und kan auch diese Aussaat wiederholet werden.

Wenn man grosse Rettige zühen will, so grabe man ein Land 3 Fuß tief um, dünge es wohl mit Schaafmist, mache darein Löcher zwey Zoll tief, und einen Fuß von einander, werfe in jedes zwey Saamenkörner, zühe davon, wenn sie ausgegangen, das geringste aus, und wenn die Wurtzel über sich treibet, beschütte man sie mit Erde, wie man den Kohl häufelt, benehme ihr auch das Kraut, bis auf das Hertzlein.

Will man guten Saamen haben, muß man Wurtzeln nehmen, die den Winter über im Keller gelegen, und sie im Frühlinge wieder stecken.

Der Rettig führet viel wesentliches oder flüchtiges Saltz, und Phlegma, aber wenig Öl. Alle seine Theile können zwar zur Artzney angewendet werden; allein man brauchet fast nichts davon, als nur die Wurtzel und den Saamen.

Die Wurtzel zertreibt, reiniget, öffnet, ist gut zum Steine, zum Reissen in den Lenden, zum verstandenen Urine, und zur monatlichen Reinigung; Ingleichen zur Gelbsucht, zur Verstopffung der Miltz und des Gekröses, zum Scharbocke und zur Wassersucht, innerlich gebrauchet.

Der Saame eröffnet zwar auch, allein er ist gar widerlich zu nehmen, wenn man ihn gantz alleine brauchen soll. Einige Schriftsteller haben ihn unter die schwachen Brechmittel gerechnet; Er wird von einem halben Quentgen, bis auf zwey gantze, auf ein mal eingegeben.

Die Alten haben den Rettig in solchen Ehren gehalten, daß **Moschion**, ein Griechischer Schriftsteller, von seinem Lobe ein gantzes Buch geschrieben. Unter andern schreibt er auch, daß der Rettig in Griechenland allen andern Speisen dermaßen vorgezogen sey, daß man ihn in Gold gefasset, und also den Tempel Apollinis zu Delphis geschenkt und zugeeignet. Bes. **Plin.** *N. H. Lib. XIX. c. 5.* **Ant. Mizald,** *Hort. Joh. Bapt. Port. Vill. Lib. X. c. 72.* **Joh. Bruyerin,** *de re cibarij. Lib. VIII. c. 5.*

Der Poet **Eoban Heß** bezeuget solches in folgenden Versen:¶

Fabula narratur sacros ab Apolline Delphos

Omnibus hunc aliis praeposuisse cibis. ¶

Ex Auro ut Raphanum sacra rent, pondere Betam

Argenti plumbum Rapa fuisse ferunt. ¶

Der Rettig ist zwar angenehm zu essen, giebet aber wenig Nahrung; mäßig im Anfange der Mahlzeit genossen, erwecket er einige Lust zum Essen, und hilft dem Magen dauern, wie solches folgende Regel bekräftiget:¶

Raphanus digerit, sed non digeritur. ¶

Denn nach der Speise ist er der Dauung etwas zuwider, und wird schwerlich verdauet, daher er auch anfänglich viel Aufstossen des Magens und viele Blehungen verursacht, so bald aber der Magen die Beschwerung überwunden, und die groben Dünste ausgestossen, alsdenn die Hitze des Rettigs erst zu würcken anfänget, und so wohl den Rest der Dauung, als die Vertheilung selbst mit befördern hilft.

Adam Lonicer in seinem Kräuterbuche, *p. 415.* saget: Der Rettig ist hitzig und trocken im dritten Grade, einer warmen und treibenden Natur.

Rettig nach der Abendmahlzeit genossen, verdauet die Speise, und erwärmet den Magen, machet aber dabey einen stinckenden Athem, so man bald darauf schlafen gehet.

Rettig-Wasser ist für das Harntröpfeln, und sonderlich wider den Blasen- und Lenden-Stein.

Rettig ist schwangern Weibern nicht gut: Denn er treibet die Frucht, bringet ihnen ihre Zeit, und treibet die Nachgeburth aus.

Rettigsaft auf alte Schäden gestrichen, in welchen faules Fleisch wächst, verzehret es, und frisches die Wunden, dergleichen auch das Rettigpulver thut.

Rettig vor oder nach dem Essen genossen, machet Aufstossen, und betrübet das Gehirne, Augen und Vernunft.

nigsten, doch treibet er den Harn und erweicht den Bauch. Es mögen ihn die Wasser- und Miltsüchtigen, wie auch die Weiber, denen ihr Blut verstanden ist, wohl gebrauchen.

Rettig mit Honig zerstoßen, und über die Mähler und Flecke des Angesichts geschlagen, vertreibt sie, und machet auch das ausgefallen Haar wieder wachsend.

Rettigsafft mit Honig gesotten, und mit Weineßig vermischt, und durchgeschlagen gebrauchet, ist gut wider das viertägige Fieber, und wider Verstopfung des Miltses.

Rettig in Wasser gesotten, Honig darzu gethan, und etliche Tage davon getruncken, vertreibt den alten Husten, führet den zähen Schleim aus der Brust und befördert den Auswurf.

Die Rettigshale gestossen, und mit Eßig und Honig eingemachet, verursacht Erbrechen.

Eine gute Menge Rettig zu dünnen Scheiben geschnitten, weissen Zucker darüber gestreuet, und wohl geplotzet, darnach vier und zwanzig Stunden stehen lassen, und das Wasser, so man daran findet, in ein Gläslein gethan, und des Morgens und Abends warm davon getruncken, ist ein sonderliches Mittel zu dem alten Husten und der Lungensucht.

So weit **Lonicer**.

Die Krafft des Rettigs bestehet vornehmlich im Saffte, welcher mit einem scharffen, flüchtigen und durchdringenden Saltze begabet ist, verdünnet und zertheilet daher allen zähen Schleim und grobe Feuchtigkeiten, die sich hin und wieder im Leibe sammeln; und treibet sie ab: räumt die Brust, befördert den Auswurf, stillt den alten Husten, mit Zuckercand oder Honig vermischt und gebrauchet, und ist denen gut, so Keuchen und schweren Athem haben; wie denn die **Ephem. Nat. Cur. Dec. 2. Ann. 4. Obs. 175.** bezeugen, daß eine trockene und zuckende oder convulsivische Engbrüstigkeit durch Genüssung und Gebrauch der Rettige sey curiret worden.

Darneben eröffnet der Rettigsafft die Verstopfungen der Leber, des Miltses und der Gekrösadern, vertreibt die Gelbsucht, befördert die monatliche Reinigung und den verstandenen Harn, innerlich und äusserlich gebrauchet, und treibet zugleich den Stein. Besiehe **M. Unzer Lib. II. de Nephrit. Helid. Padoan. Consil. et Curat. Med. p. 153. M. Ruland Thes. Med. a Rayger. ed. p. 24.**

Quercetan. Sect. 3. Diaetet. polyhist. c. 2. bekennet, daß der Rettig, mit seinem in sich habenden Saffte, eine verborgene und sonderbare innerliche Krafft habe, den Schleim und Stein in ein Wasser zu zertheilen. Er ist aber denenjenigen nicht gar zu gut, welche ein schwaches Haupt und blödes Gesichte haben, sonderlich ist er denen, so die Gicht und das Zipperlein haben, schädlich, **Amat. Lusit. Cent. 2. Cur. Med. 32. in Schol.** den kalten Naturen aber, scorbutischen, wasser-süchtigen und cachectischen Personen zuträglich.

In hitzigen Fiebern pfleget man die Wurtzel in dünne Schnitten zu schneiden, mit Saltze zu bestreuen, und auf die Fußsohlen zu binden, die Hitze vom Haupte dadurch abzuzühen, und den Schlaff zu befördern.

Bes. darneben **Cratons** *Consil. Med. Lib. II. Cons. 28. L. III. Cons. 16. L. IV. Cons. 25. L. V. Cons. 30.* ingl. *L. VI. u. VII. Epist. 7.* **M. Ruland** *Tr. de Morb. Ungar. c. 6. 7. u. 8. qu. 74.* **J. R. Camer.** *Syll.*

S. 457

Rettig

864

med. Cent. 9. Part. 93. **Jer. Mart.** *Obs. Med. 77. a Velsch. ed. M. Unzer L. III. de Peste, c. 13.* **Cl. Deodat** *Path. Hyg. L. I. c. 26.* **Isbr. de Diemerbr.** *Tr. de Peste, L. III. c. 8.* **Mich. Ettmüller,** *Oper. Med. T. I. p. 639.*

Die Wassersüchtigen pflegen sich dieses Mittels auch zu bedienen.

Rettigschalen über die Augen gelegt, curiret den Staar, **Joh. Doläus** *Encycl. Chir. rat. p. 162.*

Die Wurtzel in Scheiben geschnitten, und öffters auf die Carbunceln und alle andere Pestbeulen gelegt, zühet das Gifft gewaltig an sich, **Ambr. Par.** *Lib. XXI.*

Unter die Achseln gebunden, oder auf andere Drüsen des Leibes gelegt, zühet sie das Gifft auch mächtig heraus, **George Garner** *Epit. de Peste, p. 127, 142 und 152.*

Einige brennen die Eyterbeulen mit einem glühenden Eisen, und binden Rettigscheiblein mit gutem Nutzen darüber, **Phil. Ulstad,** *Tr. de Epid.*

Wenn man den Rettig in Scheiblein schneidet, mit Zucker bestreuet, und über Nacht stehen lässet, so geben sie ein Wasser, womit man die Finnen im Gesichte vertreiben kan.

Es tilget auch der Rettigsafft die Wartzen und Hüneraugen, **P. Forest,** *Obs. Chir. II. L. IV.* vertreibet die Striemen und blauen Mähler, so einer vom Fallen, Stossen oder Schlagen bekommen hat, mit Honig vermischt und angestrichen.

Der Saamen widerstehet allem Giffte, und ist gut wider die Bisse von giftigen Thieren, daher er auch zum Theriacke genommen wird. Dieser Saame mit weissem Weine gestossen, durchgeschlagen und getruncken, ist so kräftig für das Gifft, saget **Ant. Mizald,** in *Hort. Ar. 4.* als der Theriack selbst, und hat solches zur Zeit der Pest offermahls bewährt gesehen.

Er treibet auch den Kindern die Pocken und Masern aus, in das Geträncke gelegt.

Cardiluc saget, wenn man das Haar wieder wolle wachsend machen, solle man ein Öl aus dem Rettigsaamen pressen, auch Stabwurtz zu Asche brennen, mit gedachtem Öle zu einer Salbe temperiren, und auf die Glatze streichen, *T. I. der N. S. und Landapothecke, p. 611.*

Hippocrates schreibt, man solle die ausfallenden Haare mit gestossenem Rettige reiben.

Einige halten dafür, daß Rettig in faulen Wein geworffen, selbigem den übeln und bösen Geschmack benehme.

Das aus den Wurtzeln gebrannte Wasser wird wider den Nieren- und Blasenstein sehr gelobet; Es treibet den Harn mächtig, und den verstandenen Urin befördert es ungemein, wenn es bald und öffters getruncken wird, **Rod. a Fonsec.** *Tom. II. Cons. 96.*

Es eröffnet auch die verstopfte Leber und Miltz, und thut gut den Gelb- und Wassersüchtigen; ja in der Gelbsucht wird es von **Arn. Weickard.** *Thes. Pharm. L. I. c. 13.* gantz besonders gelobet; doch ist der Safft viel kräftiger dazu, als das Wasser, **Paul Aeginet.** *Op. L. III. c. 1.* **Herc. Saxon.** *Praelect. Pract. Part. II. c. 26.*

Es machet auch eine leichte Brust, und tilget den Husten, zumahl den trockenen Husten der Kinder, **Vit. Riedlin** *Obs. Med. 28. Cent. I.* benimmt das Keuchen, zertheilet das geronnene Blut im Leibe, tödtet die Bauchwürmer, und befördert den Weibern ihre monatliche verstandene Blumen.

Fernel beschreibet auch einen Syrup von Rettig, welcher mit dem Wasser gleiche Würckung hat, und auch mit demselben kan eingenommen werden.

In der Colic von

S. 458

865

Rettig

Winden hat das Wasser gantz besondere Krafft, schreibt **Johann Stocker**, *Prax. morb. Part. c. 64.*

Das Wasser von den Rettigblättern ist in der Gelbsucht ein gantz unvergleichliches Mittel, schreibt **Joh. Matth. Grad**, *P. P. I. c. 8.*

Das Decoct von Rettigblättern mit Zucker, verordnet **Mercat** den Gelbsüchtigen mit glücklichem Erfolg.

Das Wasser oder der Safft, welcher aus dem in Scheiben zerschnittenen und mit Honig oder Zucker vermischtem Rettige schwitzet, reiniget ungemeyn, und nimmt alle Flecke des Angesichtes weg, **Ped. Paul. Pered.** in *Mich. Paschal. Med. Cur. Lib. I. c. 22.*

Eine hartnäckige Heischerkeit ist durch den Rettigsyrup gehoben worden, **Ephem.** *N. C. Dec. 3. Ann. 1. Obs. 36.*

Die Engbrüstigkeit wird wunderbarlich gehoben, wenn man Rettigscheiblein mit Zucker zwischen zweyen Tellern zusammen schüttelt, und von dem daraus geschwitzten Saffte früh und Abends einen Löffel voll nehmen lasset, **Phil. Grüling** *Med. Pract. Lib. II. Part. 2. c. 1.*

Die Egyptier pressen aus dem Saamen ein Öl, **Pan** *Lib. XIX. c. 5.*

Das Wort *Raphanus* wird aus dem Griechischen hergeleitet, von *raidios*, *facilis*, leichte, und *phairo*, *appareo*, ich scheine, als ob es heißen solle, ein Gewächse, das sich bald sehen lässet: indem der Rettig bald aufgehet, nachdem er gesäet worden.

Rettig (langer) ...

...

S. 459 ... S. 475

S. 476

901

REVERENDVS

[Sp. 900:] *REVERENDISSIMUS* ...

REVERENDUS, **Reverend**, **Ehrwürdig**; *Admodum Reverendus*, **Wohl-Ehrwürdig**; *Plurimum Reverendus*, **Hochwohlehrwürdig**; *Maxime Reverendus*, **Hochwürdig**, sind *Epitheta*, so in der Titulatur derer Geistlichen, Pfarr-Herren, Inspectoren und Superintendenten vorkommen: Gleichwie *Reverendissimus*, **Hochwürdigst**, denen Bischöffen und Geistlichen Fürsten beygeleget wird.

REVERENTIA ...

...

S. 477 ... S. 491

...

...

Reversey (Urban) ...

Revers-Graf, Revers-Grafen, Comites Mediatii, oder *Comites Imperio mediate subjecti*, heissen diejenigen Reichs-Grafen, welche keine unmittelbare Reichs-Lehn besitzen, und also auch auf denen öffentlichen Reichs-Tägen weder Sitz noch Stimme haben, sondern dem Reich nur mittelbarer Weise unterworfen sind.

Siehe übrigens **Graf**, im *XI Bande*, p. 513. u. ff.

Reversiren ...

...

S. 493 ... S. 576

S. 577

Rhein

1104

Rheims [Ende von Sp. 1103] ...

Rhein, Rhin, Rhein-Strom, Lat. Rhenus, Frantz. *le Rhin* oder *Rhyn*, Ital. *Rheno*, einer der edelsten, fürnehmsten und wichtigsten Ströme in Europa, massen er nächst der Donau in der Ordnung das andere Haupt-Wasser in Deutschland vorstellet, und daher von **Marq. Freher** in *Orig. Palat. Part. II. c. 3.* der Donau Bruder genennet wird. Eben aus diesem Grunde hat man nebst andern auf folgende Verse auf ihn gedichtet:

*Ister cunctorum fluviorum jure vocatur
Conjux, cui Rhenus jure Maritus erit.*

das ist:

Wenn aller Wässer Frau der Donau-Strom soll seyn,
So ist mit allem Recht ihr Mann der edle Rhein.

ingleichen:

*Praecipuas inter Germanica flumina partes
Ortus ab Alpino vertice Rhenus habet.*

Die uralten Deutschen hielten ihn für einen Gott und *Numen Patrium*, weswegen der Poet **Martialis** *lib. X Epigr. 7* von ihm also singet:

Nympharum Pater amniumque Rhenus.

Von den Heyden, vornehmlich aber von den Römern, wurde er vor alten Zeiten nebst andern Ströhmern und Brunnen göttlich verehret; daher sie ihm auch gewisse Tempel, Altäre und Bilder aufrichteten, wie denn noch heutiges Tages zu Rom in dem Pallast Belvedere der Nilus und die Tyber, bey dem dasigen Capitolio aber der Rhein in Gestalt grosser, alter, liegender Männer, von weissem Marmor verfertigt, zu sehen sind.

Er entspringt auf den Graubündtischen Alpen, und hat drey Quellen, (wiewohl einige zwey, andere vier Quellen angeben,) worunter

- die erstere des **Vorder-Rheins**, auf dem Berge Crispalt,
- die andere des **mittleren**, auf dem Lucmännier- oder St. Barnaber-Berge sich findet, welche letztere erstlich Fredda genennet wird, und sich bey Disentis mit dem vordern vereiniget;

- die dritte des **Hintern-Rheins** ist auf dem Vogel- oder St. Bernhardini-Berg,

und vereinigt sich mit dem vördern bey Rätzung 2 Stunden oberhalb Chur, von dannen er denn weiter das Schweitzerland von dem Reich scheidet, hernach in den Bodensee, und gleich unter Constantz in den Unter- oder Zeller-See kommt, hierauf aber nach Schaffhausen und Basel läufft. Von dar gehet er nach Brisach, läufft nicht weit von Straßburg vorbei, nimmt viel andere grosse Flüsse zu sich, und bewässert Philippsburg, Speyer, Worms, Mayntz, Cölln, nebst unterschiedlichen andern Städten.

Endlich zertheilet er sich unweit Schenckenschantz in 2 Ströhme, unter welchen einer die **Waal** genennet wird, nach Niemägen, Tiel und Bommel läufft, sich mit der Maaß vermischt, und so dann seinen Namen verlihet. Der andere Strom gehet mit seinem Lauff Nordwärts fast bis nach

S. 578
1105

Rhein

Arnheim, und zertheilet sich daselbst in 2 Arme. Einer davon die **Yssel** genannt, gehet nach Doesburg und Zütphen, und ergeust sich in die Süder-See; der andere Arm, welcher seit 860 durch die Überschwemmung der See einen neuen Weg bekommen, wird der **Lech** genennet, und läufft nicht mehr bey Utrecht und Leyden vorbei, wie damahls, sondern gehet nach Wyck, Culemburg und Nieport zu, und ergeust sich endlich in die Merwe, von dar aber in die See.

Monconis bemerckt von den jählingen Abfällen des Rheins, daß dieser Fluß sehr breit sey, aber nicht sonderlich zwischen denen Bergen hinlauffe, und nahe bey Schaffhausen in der Schweiz beym Schloß Lauffen von den Felsen in einen neuen Canal, der ungefähr 60 Schuhe tiefer ist, als der vorige, falle, und zwar in 5 Strömen, unter welchen der mittelste zwischen 2 engen und hohen Felsen hinläufft. Mitten in dem ersten Canal sind gleichsam 2 grosse Pfeiler zu sehen, die aber gantz verfallen sind. Dieser Abfall des Rheins macht ein groß Geräusche, und kan hier kein Schiff weder leer noch beladen herunter gebracht, sondern es müssen die Güter auf der Achse durch Schaffhausen geführet, und unterhalb der Stadt wieder in Schiffe geladen werden. Es ist dieser Rheinfall der gröste und sehenswertig.

Noch 2 Rheinfälle ereignen sich bey den beyden Waldstädten Lauffenburg und Rheinfelden, welche aber so groß u. ungestüm nicht sind, als jener; denn bey Lauffenburg können die Schiffe leer von dem Felsen mit Seilen herunter gelassen werden; bey Rheinfelden aber an einem Ort, welchen die Schiffer im Hellhacken nennen, giebt es noch zwischen den Felsen einen schmalen Weg und kleine Tieffe, daß man auch zur Noth mit beladenen Schiffen durchfahren kan.

Ein dergleichen, jedoch etwas geringerer Wasserfall ereignet sich auch zwischen Zurzach und dem Schweitzerischen Dorf Coblentz, wo die Natur von Felsen, jedoch ohne Ordnung, quer durch den Rhein hinüber gleichsam einen Damm gemacht, der aber in der Mitten eine Lücke hat, dadurch zweene Wäydling neben einander fahren können, und wenn der Rhein klein ist, der gantze Strom scheust, daß wenn Bretter über selbigen auf beyde Felsen geleyet werden, mein trocknes Fußes von der Schwaben- auf die Schweitzer-Seite gehen kan. Im Sommer aber, wenn der Rhein groß ist, wächst er dergestalt an, daß er den Felsen Damm übersteiget und sich über den gantzen Felsen herunter ergüset, da denn niemand, wegen der verborgenen Klippen,

hindurch schiffen kan, und werden daher die meisten Waaren oberhalb desselben ausgeladen.

Hieher gehöret auch das so genannte **Bingerloch**, welches man unweit der Stadt Bingen mitten im Rheine etwas weiter hinunter, wo sich die Nahe in den Rhein begiebt, gewahr wird. Es ist solches wegen der verborgenen Felsen und Klippen für die Schifflleute ein gefährlicher Ort. Bey hoher Fluth ist es nicht wohl zu beobachten, allein bey warmen Hundstagen, siehet man deutlich, wie sich das Rhein-Wasser an der Nordlichen Seite des Mäusethurms, welcher auf einem Felsen stehet, mit einem starcken Getöse gleichsam Staffelweise nach und

S. 578

Rhein

1106

nach gerade unter sich sencket, und nicht anders scheineth, als ob das Schiff, worinnen man fährt, etliche Staffeln hinunter zu steigen hätte. An sich ist der Fall etwan 50 Fuß breit, und viele sagen, daß sich in dieser Gegend ein Theil des Wassers würcklich unter die Erde verliehret; wiewohl diese Meynung ungegründet ist, weil die erforderlichen Eigenschafften eines Schlunds allhier gar nicht zu finden seyn. Es ist vielmehr zu mercken, daß von dem Mäusethurm an bis gegen die Ecke des Berges, worauf das alte verfallene Schloß Ehrenfels stehet, die Felsen gleichsam in Form eines Dammes, etliche theils über, theils unter dem Wasser verborgen liegen, wovon der Rheinstrom so zu sagen aufgeschwellet wird.

Gegen das Ufer zu findet sich eine sichere und tieffe Öffnung ohngefahr funffzig Schritte weit, durch welche alle Schiffe, wenn sie anders sicher fahren wollen, nothwendig durch müssen. Und diese Öffnung wird eigentlich das Bingerloch genannt, weil auch das Wasser mit einer starcken Gewalt hindurch dringet, und über die zur Seiten liegenden Felsen hinüber fällt, so erregt es gewaltige Wellen, und ein fürchterliches Geräusche. In der That aber ist die Gefahr im hinunter fahren so groß nicht, als man insgemein dafür hält, indem das Wasser den rechten Weg von selbst zeigt. Jedoch wird bey grossen und schwer beladenen Schiffen ein guter Steuermann zu dieser Durchfarth erfordert.

Endlich mercken wir noch den bekannten Strudel oder Rheinfall oberhalb St. Goarshausen, welcher insgemein die **Banck** oder **Werb** genennet wird, obwohl die beyden Namen ihrer Bedeutung nach unterschieden sind. Denn wenn man den Rhein hinunter oder zu **Thal** (wie die Schifflleute reden) fährt, so wird gesagt, daß man durch die **Werb**, den Rhein hinauf aber (oder zu **Berg**) durch die **Banck** fahre. Es befindet sich nemlich nahe am Ufer des Rheins ein grosser Felsen, den man bey kleinem Wasser deutlich sehen kan, dieser führet eigentlich den Namen **Banck**, wie denn alle dergleichen gefährlichen Steine im Rhein zum Unterschied bey den Schifflleuten meistens ihre besondere Namen haben. Doch kan auch diese Benennung daher entstanden seyn, weil der felßigte Boden an dem Ufer, gleichsam wie hintereinander liegende Bäncke zu betrachten ist. Der Name **Werb**, oder wie die Alten gesagt, **Gewerr** kommt von den vielen durch einander laufenden Wellen, Wirbeln und dem starcken Geräusche her, welches nicht anders als ein rechtes Gewerre anzusehen ist, wie denn auch von diesem Gewerr die Stadt St. Goar ihren Namen soll geerbet haben.

Sonst wird noch von diesem Fluß angemercket, daß er ehemals gegen Mitternacht die Gränze des Röm. Reichs und allezeit den Römern ein *Terminus Fatalis* gewesen sey. Wie er denn auch noch heut zu Tage

die äusserste Gränze des Deutschen Reichs und gleichsam dessen Schutz und lebendige Vormauer ist.

Unter den alten Weltbeherrschern soll. C. Julius Cäsar der erste gewesen seyn, der diesem Fluß mit einer bewundernswürdigen hölzernen Brücke in der Gegend Andernach, oder wie andere wollen, nicht weit von Mülheim, im Jahr der Welt 3896

S. 579

1107

Rhein

oder 52 vor Christi Geburt beleget habe, und zwar damahls, als er wilens gewesen die Catten oder Hessen zu bekriegen, allein er wurde zwey mahl gezwungen, unverrichteter Dinge sich wieder zurück über den Rhein in Gallien zu zühen. Es hat auch besagter C. Julius Cäsar den Rheinstrom samt dem Nil u. Rhodan aus Gold verfertigt, im Triumph zu Rom eingeführet. Carl der grosse bauete auch eine überaus schöne hölzerne Brücke über diesen Fluß bey Mayntz, welche 500 Schuhe lang war, und durch ein ungefehr entstandenes Feuer etwa ein Jahr vor seinem Tode ruiniret worden. So fieng auch Constantinus der grosse an eine Brücke über diesen Fluß bey Cöln zu bauen, um den Francken einen Schrecken einzujagen.

Überhaupt wurden insgemein im vorigen Jahrhundert 12 Rheinbrücken, ohne die zu Constantz, gezählet, worunter

- die erste bey der Stadt **Stein**,
- die zweyte zu **Diessenhoffen**,
- die Dritte zu **Schaffhausen**, so die allerstärckste und von Quaterstücken erbauet ist,
- die vierte bey dem Benedictiner-Kloster **Rheinau**,
- die fünffte bey **Eglisau**,
- die sechste zu **Kayserstuhl**,
- die siebende zu **Lauffenburg**,
- die achte zu **Seckingen**, so doppelt und zwar die eine von Steinen und die andere von Holtz,
- die neunnde zu **Rheinfelden**, so die meiste Verwunderung verdienet, indem sie von einem Felsen zum andern gebauet ist,
- die zehende zu **Basel**, woran die eine Hälffte von Stein, die andere Hälffte von Fichtenholtz gemacht ist,
- die eilfte zu **Breysach**, so aber nur aus Schiffen besteht,
- und die zwölffte zu **Kehl**, welche als die allerlängste zum theil auf Schiffen liegt, übrigens aber und zwar größtentheils von Holtzwerck zusammen geschlagen ist.

Nach der Zeit ist ihre Anzahl vermehret worden, denn ohne die, so zu Fort-Louis über den Rhein gehet, zählet man noch vier Schiffbrücken, und befindet sich also

- die dreyzehende zu **Mannheim**,
- die vierzehende zu **Mayntz**,
- die funffzehende zu **Niederwesel**,
- und die sechzehende zu **Arnheim**.

Es werden auch hier und dar unterschiedliche flügende Brücken auf diesem Fluß wahrgenommen, als

- zu **Philippsburg**,
- zu **Oppenheim**,

- zu **Rheinfels,**
- zu **Coblenz,**
- zu **Bonn,**
- zu **Cölln,**
- zu **Düsseldorff,**
- **Rheinberg,**
- **Kayserswerth,**
- u. a. m.

Es müssen aber diese, wie auch die Schiffbrücken, Winterszeit wegen des Eisganges in Sicherheit gebracht werden.

Es führet dieser Strom ein klares, lauterer und blaulichtes Wasser, so nicht allein zum trincken und baden sehr gesund, sondern auch zum kochen, waschen etc. nicht undienlich ist. Ausserdem hat er ein weiches Wasser, welches nicht allein gar leichtlich im Winter durch die Kälte bezwungen wird, sondern auch bey weiten nicht eine solche Last tragen kan, wie andere Flüsse. Dieses kan man klärllich an den Schiffen beobachten, welche zu Mayntz aus dem Mayn auf den Rhein kommen. Denn ein geladen Schiff, wenn es die Gegend von Bingen erlangt, geht schon über etliche Zoll tiefer im Wasser, als es auf dem Mayn gegangen.

Es hat auch dieser Strom von allerhand Arten Fische einen grossen Überfluß, und man fängt darinnen unter andern leckerhafften Gattungen die wohlschmäckenden **Salmen**, welche, wenn sie im Frühlinge aus der See, allwo sie klein und mä-

S. 579

Rhein

1108

ger sind, herauf kommen, **Lachse**, hernach aber, wenn sie sich gegen den Herbst dem Meere wieder zu wenden, **Salmen** genennet werden. Die Rhein-Karpffen und Rhein-Störe sind nicht weniger bekannt. Nebst diesen liefert der Rhein noch viele leckerhafftere Fische auf reicher Leute Tafel, worunter die namhafftesten zweyerley Arten **Neunaugen** sind, die man eingemacht in Deutschland **Bricken** und in Holland **Muräl** nennet. Die erste Art ist sehr groß und schön, die andere aber klein, nichts destoweniger aber von gutem Geschmack.

Eine eigene Art Rhein-Fische sind die **stachelichten Hechte**, ferner die gar grossen, mittelmäßigen und kleinern köstlichen **Barben** oder Rothbärte, die Schleyen, die herrlichen **Karpffen**, deren einige mehr mahlen wohl bey 20 ja bis 30 Pfund schwer gefangen worden; ingleichen die starcken und grossen **Aale** von allerhand Schlag, zum theil auch die vortrefflichen grossen **Krebse**, die sich aber der Kälte halber unterweilen auf etliche Jahre verlieren, allein mit der Zeit sich nach und nach wieder einfinden; zu geschweigen der sehr viel kleinen Fischgen, als **Grundeln**, **Kressen**, **Stinden**, **Zawen** etc. wovon eine ungläubliche Menge, sonderlich in Holland gefangen wird. Dann und wann trägt es sich zu, das junge **Meerschweine** und **Seehunde** in Holland aufgebracht werden.

Auf den Rhein-Inseln und an dem Gestade dieses Flusses, giebt es vieles Feder-Wildpret von verschiedener Art. Sonderlich lassen sich im Elsaßischen und Pfälzsis. viele wilde **Enten** oder **Antvögel**, wie sie in selbigen Ländern genennet werden, und viel anderes Geflügel mehr häufig sehen. Auf diesen Inseln, insonderheit in der Pfaltz, zeigen sich öfters viele **Reiher**, und werden auch in selbiger Gegend

geheget. In den häufigen Löchern, so an dem hohen Ufer hier und dar zu sehen sind, haben die so genannten Rheinschwalben ihre Wohnungen.

Endlich ist auch zur Gnüge bekannt, daß der Rhein Gold bey sich führet, massen ihm solches nicht allein durch die Aar und Emme zugespielt wird, sondern es ist auch schon bey dessen Ursprung dergleichen zu verspüren. Es soll aber vornemlich bey Seltz und Germersheim das beste Gold aus dem Rheinsand gewaschen und aus demselben, weil es an Güte dem Ungarischen nicht weicht, nach einiger Vorgeben, die Rheinischen Goldgülden und Ducaten gemacht werden, wiewohl **Freher** am angezogenen Orte *cap. 17.* solches nicht zugestehen will.

Ubrigens ist hierbey zu gedencken, daß der Churfürst von der Pfaltz, als Pfaltzgraf am Rhein, sich als ein besonderes Regale vorbehält, das in den Rheinstrome befindliche Fluß-Gold vor sich auffischen zu lassen. Wie er denn dieses Recht vornemlich von Marckheim an bis auf das Dorf Seltz ausübet. Dahin gehöret ferner, als ein besonder Churfürstliches oder Pfaltzgräfliches Reservat, die so genannte Goldgrube, das Altwasser, Insel, Werther, Eißbruch, Entenflug, Vogelweid, Biberfang, Haupt-Fisch, sonst auch Stör genannt, als welchen die Fischer, so bald sie ihn gefangen, an statt der sonst gewöhnlichen Florens zu Erkänntniß der Churfürstlichen Ober-Herrschaft über diesen Fluß gen Heidel-

S. 580

1109

Rhein

berg liefern müssen. **Sprenger** in *Jurispr. Publ. p. 417.* **Mäurer** vom Wasser-Recht *P. I. p. 12.* **Stypmann** *de Jure Naut. et Marit. P. II. c. 5. n. 123.* u. f.

Nach **Ptolomäi** und aus diesem nach **Zeilers** Bericht, legt der Rhein in seinem Lauffe weit die 140 Deutsche Meilen zurück, und nimmt, nach **Leonhard Thurneisens** Vorgeben, über etliche und sechzig andere Wasser zu sich, worunter verschiedene schiffbar sind, als vornemlich

- der **Aar**,
- der **Kintzing**,
- **Ill**,
- **Motter**,
- **Necker**,
- **Mayn**,
- die **Nahe**,
- **Lohn**,
- **Mosel**,
- **Sieg**,
- **Roer**,
- **Lippe**,
- u. a. m.

der kleinen und geringern nicht zu gedencken.

Wegen der vielen geistlichen Stifter und Klöster, womit der Rheinstrom umgeben ist, wurde er zum Schertz von Kayser **Maximilian I** gemeinlich die **Pfaffen-Gasse** betittelt. Was sonst den Nahmen Rhein anlanget, so wird derselbe von verschiedenen Scribenten unterschiedlich ausgelegt. Denn einige leiten ihn her von dem alten Deutschen Wort **Reyn**, welches soviel heissen soll, als hieherwärts flies-

sen; andere hingegen von **rein**, weil man nehmlich vorzeiten diesen Fluß zu Prüfung der ehelichen Reinigkeit oder Keuschheit gebraucht habe.

Denn dieser Strom soll vorzeiten mit einer solchen wunderbaren Natur und Eigenschafft begabt gewesen seyn, daß er der Celten oder alten Deutschen junge Kinder, wenn sie dieselben nach der Geburt, zur Untersuchung ihrer ehrlichen Erzeugung hinein geworffen, mit einem sonderbaren sanfften Lauff ohnverletzt an das Ufer wieder angetrieben; diejenigen aber, welche in unreiner und befleckter Ehe erzeugt worden, mit ungestümen Wellen und reissenden Wirbeln, als ein zorniger Richter und Rächer der Unreinigkeit, unter sich gezogen und ersäufft habe, welches wir an seinen Ort wollen gestellt seyn lassen.

Ein gleiches kan hiervon bey dem **Virgilio lib. Aeneid. IX, v. 113** nachgelesen werden.

Stumpf. Schweitz. Chron. **Moller** in *carmine eleg. de Rheno*. **Cluver.** *de tribus Rheni alveis*. **Pontan.** in *discept. de Rheni divortiis*. **J. H. D.** Rheinischer *Antiquarius*.

Rhein ... ein Fluß in Italien ...

...

S. 581 ... S. 592

S. 593

Rhetius

1136

...

...

Rhetius (Johann) ...

Rhetius, oder von **Rhetz**, **Rheetz** (Johann Friedrich) auf Groß- und Klein-Behnitz, ein berühmter Rechtsgelehrter, von Brandenburg aus der Marck. gebürtig, ward 1660 Professor der Rechte zu Franckfurt an der Oder, oder wie andere wollen, zu Duisburg, und 1683 seiner Facultät Ordinarius, in welcher Zeit er seine Geschicklichkeit dermassen erwieß, daß sein Herr, der Churfürst von Brandenburg, bewogen ward, ihn wegen seiner grossen Gelehrsamkeit und Staats-Wissenschaften an den Hof zu zühen.

Allwo er auch als Königl. Preuß. würcklicher geheimdester und ältester Staats-Minister 1707 in dem 75 Jahre seines Alters, und zwar ohne männliche Erben von seiner Gemahlin, einer von Dechen, zu hinterlassen, gestorben ist.

Seine Gelehrsamkeit zeigen die ausgearbeiteten Schrifften, als:¶

1. *meditationes academicae ad instituta Juris*, welche **Friedr. Jac. Bartholdi** zu Franckfurt 1688 in 4. auflegen lassen.¶
2. *Commentarius ad jus feudale commune*, Franckfurt an der Oder 1673 in 4.¶
3. *disputationes juris publici*.¶
4. *institutiones juris publici*, Berlin 1698 in 8. zum dritten mahl aufgelegt. Zuerst kamen sie ohne des Verfassers Namen zu Franckfurt an der Oder 1683 zum Vorschein.¶
5. *Tr. de secularisatione*.¶
6. *Tr. de jure catastri*.¶
7. *Meditationes ad Instituta*.¶
8. *Tr. de judiciis possessorii*.¶

9. *Disputationes* ¶
 - a. *de absoluteione*. ¶
 - b. *de concurrentium actionum natura*. ¶
 - c. *de Assisiis*. ¶
 - d. *de calumnia*. ¶
 - e. *de censu feudo cohaerente*, ebend. 1681. ¶
 - f. *de cessione legatorum*. ¶
 - g. *de civitatensibus*. ¶
 - h. *de clanculariae Sedinensium inscriptionis jure*. ¶

S. 594
1137

RHETOR

- i. *de statutis Rolandinis*. ¶
- k. *de jure congrui*, ebend. 1669 und wieder aufgelegt 1674. ¶
- l. *de rescindendis contractibus innominatis*. ¶
- m. *de damnis voluntariis*, ebend. 1673. ¶
- n. *de jure necessariae defensionis*. ¶
- o. *de dignitatibus Imperii*. ¶
- p. *de sarcina emigrandi*. ¶
- q. *de emphyteusi*. ¶
- r. *de exceptionibus paratam executionem impredientibus*, ebend. 1668. ¶
- s. *de fato declinando*, ebend. 1677. ¶
- t. *de iudicio feudali*. ¶
- u. *de feudis Clivensium*. ¶
- w. *de fidejussoribus*. ¶
- x. *de jure ac iudicio fortunae*, ebend. 1673. ¶
- y. *de Germanicarum civitatum antiquissima pensione*. ¶
- z. *de non gratificando*. ¶
- aa. *de hospitatura*, ebend. 1666, ¶
- bb. *de jure hypothecae conventionalis*, ¶
- cc. *de jure indemnitis*. ¶
- dd. *de literis informatoriis*. ¶
- ee. *de administratione justitiae*, ebend. 1669. ¶
- ff. *de auctoritate Juris canonici*. ¶
- gg. *de jure personali*. ¶
- hh. *de Jurisprudentia Romana*. ¶
- ii. *de modicis*. ¶
- kk. *de metu*. ¶
- ll. *de misericordia intempestiva*, *dissert. tres*, ebend. ¶
- mm. *de nomine proprio*, ebend. 1673. ¶
- nn. *de nundinis solennibus*. ¶
- oo. *de occultis*, ebend. ¶
- pp. *de astutiis opilionum*. ¶
- qq. *de pace*. ¶
- rr. *de jure portionis alimentariae a Principe primogenito in ditionem paternam solum succedente ultra genitis Germanorum moribus debita*, ebend. 1668. ¶

ss. *de jure portuum*, ebend. 1671.¶
 tt. *de potestate Principis absoluta*.¶
 uu. *de praerogativa inter familias illustres*.¶
 ww. *de interruptione praescriptionis*.¶
 xx. *de jure ad rem*.¶
 yy. *de jure retractus gentilitii*.¶
 zz. *de jure Statuum Imperii circa sacra*. ¶
 aaa. *de sententia in causis civilibus*.¶
 bbb. *de talione*.¶
 ccc. *de transmissione territoriorum Germaniae in succes-*
sores, ebend. 1681.¶
 ddd. *de jure tertii*.¶
 eee. *de versura*.¶
 fff. *de virginibus*.¶
 ggg. *de executoribus ultimarum voluntatum*.¶
 hhh. *de usucapione et usurpatione*.¶
 iii. *de jure circa frumentum*, ebend. 1678.¶

Reimann *hist litter. German. s. 3. c. 4. p. 450.*

RHETOR ...

S. 595 ... S. 681

S. 682

Richter

1314

...

...

Richtendes Gewissen ...

Richter, Lat. *Judex*. Frantz. *Juge*, Ital. *Giudice*, ist eine solche Person, die da urtheilet und richtet, und darzu verordnet ist, daß er seyn soll ein Vorsteher der Justitz und Gerechtigkeit, der Recht und Billigkeit steiff und fest handhabe, von Person und Ansehen gestrenge und ernsthaft, der sich nicht bestechen und bereden läst, der

S. 683

1315

Richter

gerade durchgeheth, auf Recht und keine Person ansiehet, die Sententz glücklich abfasset und mit Nachdruck exequiret.

Oder ein Richter ist ein vernünfftiger, gewissenhaftter und redlicher Mann, der von der hohen Obrigkeit verordnet ist, irrige Sachen zu schlichten und zu entscheiden, oder auch Verbrechen zu bestraffen.

Er soll der Rechte kundig, und in dem Rechtsgange wohl geübt, daneben aber auch gewissenhaft seyn.

Er führt ein zweyfaches Amt, das eine wird diensthaft (*Mercenarium*) das andere hochadlich (*Nobile*) genennet. Jenes verleihet er, wenn er nach Vorschrift der Rechte mit ordentlichen Klagen angelanget wird; dieses gibt er nach der Billigkeit, auch wo die Rechte keine eigentliche Klage vorschreiben.

Das richterliche Amt ist zweyerley, ordentlich, und ausserordentlich. **Ordentliche Richter** sind, die über alle Sachen, so vor sie gehören, auf Anruffen der Parthey, zu erkennen haben; **ausserordentliche**, die allein zu einer Sache besonders verordnet werden, und sonst auch ins besondere Commissarien heissen.

Ein Richter ist entweder ein **Unterrichter**, von dem der beschwerte Theil sich auf einen höhern beruffen oder appelliren kan; oder ein **Oberrichter**, der keine Appellation zuläset, und bey dessen Ausspruch es sein Verbleiben haben muß, wo nicht ein ausserordentliches Rechtsmittel, z. E. die Supplication, Revision u. d. g. ergriffen wird, und aus erheblichen Ursachen statt findet.

Ein **verdächtiger Richter** kan ausgeschlagen werden, wiewohl solches gegen hohe Gerichte, als das Reichs-Cammer- oder ein Fürstlich Hof-Gericht, nicht angenommen wird. **Besold.**

Ein Richter wird klagbar, und macht sich der Sache theilhaftig, wenn er widerrechtlich dem einen zum Vortheil und dem andern zum Schaden, verfährt. Wenn es mit Vorsatz und aus Boßheit, um Gunst, Feindschafft oder Geschencks willen, geschiehet, begehet er ein straffbares Verbrechen, wird seiner Ehren verlustig, und dem beschwerten Theil völlige Erstattung zu thun schuldig. Wenn es aus Unvorsichtigkeit begangen wird; so ist er zwar von der Straffe, jedoch nicht von der Erstattung des verursachten Schadens frey. So er es aber zu Folge eines erhaltenen Rescripts oder einer rechtlichen Belehrung gethan, ist er von aller Schuld befreyet. Hiervon hat **Marcus Rhode** zu Franckfurt eine *Disp.* ausgelassen.

Einem Richter liegt zwar ob, allezeit mehr der Billigkeit, als dem strengen Rechte zu folgen, und wo es die Gesetze zugeben, den gelindesten Weg zu gehen; doch ist er auch schuldig, über dem klaren Buchstaben des Gesetzes genau zu halten, und wo dasselbe dunckel wäre, die Auslegung nicht für sich zu machen, sondern von der hohen Obrigkeit, als dem Gesetzgeber, zu erwarten.

In Entscheidung der Sachen soll er lediglich demjenigen, was von den Partheyen beygebracht, und in denen Acten ausgeführt, nicht aber seinem eigenen Gutdüncken folgen, ob gleich dasselbe der Wahrheit ähnlich scheine.

Er soll jederman willig und mit Gedult anhören, von Liebe oder Haß, Gunst oder Ungunst, oder einseitigen Vorbericht und Vorurtheil, nicht eingenommen, nicht dem Geitz ergeben, nicht voreilig und unbesonnen seyn, vielweniger thätlich zu-

S. 683

Richter

1316

fahren und widerrechtlich handeln, wodurch er sich seines Amts unwert macht, sondern gedencken, daß er einen Richter über sich habe, der seines Amts schwere Rechenschafft dermahleinst von ihm erfordern wird. **Besold. Speid.** *Contin.*

Von dem Amt eines Richters handeln ausführlich **Caspar Ziegler** in *Dicastice s. de judicium officio*; **Matth. Stephani** *de judice et ejus officio*.

Was in Streitigkeiten, so das gelehrte Wesen betreffen, ein rechtmäßiger Richter seyn möge, hat **Galenus** zu erst erörtert, und nach ihm **Phil. Scherbius** in einer langen Rede ausgeführt, und ihm sieben Eigenschafften beygelegt, nemlich,

- daß er mit einer natürlichen Vortrefflichkeit des Verstandes und Nachsinnens, der Einsicht und Beurtheilung, begabet,
- von Jugend auf in allen freyen Künsten unterrichtet;
- durch verständige Lehrmeister treulich angeführet;
- in der Erlernung derselben beständig fortgefahren, und vor andern weit gekommen;

- ein redlicher, allein die Wahrheit liebender Mann;
- insonderheit in der Sache, welche er zu beurtheilen vornimmt, gründlich und erwiesen und selbst geübet seyn;
- und endlich vor dem Ausspruch beyderseits vorgetragenen Gründe reifflich erwogen, und ohne Vorurtheil untersucht haben solle.

Wo findet man aber so begabte Leute? **Harsdörffer**.

Nach denen Römischen Rechten heist ein Richter überhaupt ein jedweder, welcher dem Volcke oder denen streitenden Partheyen das Recht spricht und solche durch seinen Ausspruch aus einander zu setzen sucht, er mag übrigens diese Macht und Gewalt, oder die ihm zuständige Gerichtsbarkeit, gleich von sich selber, oder von einem andern, haben. Jedoch mit diesem Unterschiede, daß jener insgemein ein **ordentlicher**, dieser aber nur ein **delegirter** oder **ausserordentlicher Richter** genennet wird. Bisweilen aber wird diese Benennung auch nur in einem uneigentlichen Verstand genommen, als z.E. von denen Schieds-Richtern. *l. pen. ff. de arbitr.*

Sonst heissen die Richter auch ein lebendiges Recht (*Jus animatum*) desgleichen bei denen Griechen *Mesodikoi*, oder, wie man es auf Lateinisch geben könnte, *Medijurii*, weil sie nemlich zwischen denen streitenden Partheyen gleichsam als Diener oder Priester und Vorsteher der Gerechtigkeit, mitten inne stehen. Daher sie denn auch ferner *dikaioi*, oder gleichsam *dichaioi*, das ist, zweyschichtige oder auf beyde Seiten getheilte, (*bipertiti*), desgleichen *dikazai*, oder gleichsam *dichazai*, das ist, *Bipertinentes*, oder, welches gleich viel ist, die einem jenen gleiches Recht wiederfahren lassen, und einem so viel, als dem andern, zueignen. **Bellonius** in *Etymol.*

Überhaupt aber begreift das Wort Richter alle u. jede Obrigkeiten oder Magistrats-Personen, die nicht allein zu befehlen, sondern auch vermöge der ihnen zustehenden Gerichtsbarkeit, die unter ihren Untergebenen vorkommenden Streitigkeiten zu schlichten und rechtlich zu entscheiden haben. Dergleichen waren z.E. nach der alten Römischen Staats-Verfassung die *Praesides*, *Proconsules*, *Rectores Provinciarum*, u. s. w. *tit. ut omnes justices etc. C. lib. 1.*

Man wählte aber auch ehemahls nicht so leichtlich einen jedweden zu einem Richter, sondern es geschahe viel mehr mit der grösten Be-

S. 684

1317

Richter

hutsamkeit, so daß man nicht allein auf ihren Stand und Vermögen, sondern auch auf ihr Alter sahe. Jenes betreffend, so konnte vornehmlich nach dem Pompejischen Gesetze niemand zu einem Richter genommen werden, wenn er nicht so wohl aus einer ansehnlichen Familie, als auch bey guten Mitteln war. **Asconius**, **Cicero** in *Anton.* **Plinius** *Lib. 14. in prooem.* **Seneca**.

In Ansehung des letztern aber musste derselbe wenigstens das 25, und nach der Verordnung des Kaysers **Augustus** bereits das 30 Jahr seines Alters zurück gelegt haben. **Svetonius** in *Aug.*

Sonst aber und ausserdem kan ein jeder das richterliche Amt bekleiden, wenn er anders nur im Stande ist, den wahren Verlauff der Sache zu erforschen und so denn nach Maßgebung derer Rechte förmlich zu entscheiden. Es wäre denn, daß ihm deshalb ein ausdrückliches Verbot entgegen stünde, und er also durch den klaren Inhalt derer Gesetze selbst schon davon ausgeschlossen würde. So können z. E. Rasende, Stumme, Taube, Unmündige, theils in Ansehung ihres natürlichen

Fehlers, theils auch ihres schwachen und blöden Verstandes kein Richter-Amt bekleiden; wie es hingegen

- Minderjährigen, und vornehmlich solchen, die noch nicht 18 Jahr sind, *l. 57. ff. de Re judic.*
- aus dem Rathe gestossenen und Weibs-Personen, *l. 12. §. 2. ff. de Judic. l. 2. ff. de R. J.*

ausdrücklich untersaget wird.

Wiewohl dennoch heut zu Tage eine Weibs-Person, welche die Patrimonial- oder Erb-Gerichte besitzt, gar wohl das Richter-Amt versehen kan. **Stryck** *in us. Mod. ff. de Jud. §. 9.*

Nur daß solche selbiges mehrentheils durch Manns-Personen verwalten lassen. **Engelbrecht** *ad ff. tit. eod. th. 8.*

Wiewohl auch dieses wiederum nicht eben schlechterdings von nöthen ist; sondern es kan nach Gelegenheit eine Adelige Dame, vermöge der ihr zustehenden Erb-Gerichte, die davon abhängende Gerichtsbarkeit ausüben. Nur daß sie solchen Falls entweder gantzer Juristen-Facultäten und Schöppen-Stühle, oder anderer verständiger und erfahrener Rechtsgelehrten Rath pfelet. Wie insonderheit **Schöpffer** *in Synopsi Jur. Priv. Lib. V. tit. 1. n. 13.* von der Juristen-Facultät zu Rostock bezeuget, daß solche gar öftters die im Namen dergleichen adelicher Damen zu fällenden Urtheile abgefasset und ausgesprochen. So viel nun die einem Richter, krafft seines auffhabenden richterlichen Amtes zustehende Macht und Gewalt, oder die sonst so genannte Jurisdiction oder Gerichtsbarkeit anbelanget; so kan hiervon unter dem Artickel **Jurisdiction**, im **XIV Bande**, *p. 1672 u. ff.* ein mehrers nachgesehen werden.

Indessen können wir nicht umhin, hierbey noch eines und das andere aus denen neuern Rechten anzumercken, was desfalls zu wissen unumgänglich nöthig ist.

Es ist demnach vornehmlich heut zu Tage die Jurisdiction oder Gerichtsbarkeit eine Gewalt, so der Obrigkeit zustehet, und vermöge der sie in bürgerlichen oder peinlichen Sachen, was Recht ist, verordnen kan. Es stehet aber diese Gewalt eigentlich nur bey der hohen Landes-Obrigkeit, welche solche durch ihre Regierung, oder auch, was die erste Instantz betrifft, durch die von derselben bestellte mittelbare Obrigkeit auszuüben pfelet. **Gro-**

S. 684

Richter

1318

tius *lib. II. c. 25. n. 5.*

Im Römischen Reiche wird dieselbe, so viel das gesammte Reich betrifft, Namens Kayserlicher Majestät und des Reichs, durch den Reichs-Hof-Rath und die Kayserliche Cammer, welche ordentlicher Weise concurrirende Jurisdiction haben, verwaltet.

In denen Landen derer Reichs-Stände, stehet diese Gewalt der Landes-Obrigkeit zu, welche, ausser ihren Regierungen, auch noch andere Richter und mittelbare Obrigkeiten zu denen Gerichten, entweder in ihren Ämtern zu bestellen, oder die Gerichtsbarkeit denen von Adel mit ihren Gütern zu Lehen, oder auch wohl *jure allodii* als ein Erbe zu reichen, ingleichen denen Städten, nicht weniger bürgerlichen Standes-Personen, anzuvertrauen pfelet.

Es kan auch die Gerichtsbarkeit durch eine Verjährung, und zwar wider die Landes-Obrigkeit, vermittelt undenklicher Zeit, erlanget werden. **Carpzov** *Lib. II. Const. 3. def. 24.*

Dieses ist zu wissen, daß, wenn die hohe Obrigkeit jemanden die Gerichte ohne weitere Erklär- und Benennung übergiebet, nur die Nieder-Gerichte, keines weges die Ober-Gerichte übergeben zu seyn, davor gehalten wird: ingleichen, daß die Landes-Obrigkeit, dessen ungeachtet, die Ober-Aufsicht über die Adeliche, oder Stadt-Gerichte behalte, auch bey verwegerter oder verzögerter Justitz die Sachen avociren, oder was sonst zu Beförderung dererselben dienlich ist, verfügen könne. **Bechmann** *de Avoc. Causar.* Jen. 1675.

Anlangend die geistliche Jurisdiction, solche wird von denen Evangelischen Ständen (dann bey denen Päbstlern wird solche dem geistlichen Stande überlassen) durch ihre Consistorien u. darzu verordnete so wohl geist- als weltliche Rätthe verwaltet. Es wird aber dieselbe oder die sonst so genannten Consistorial-Sachen keinem von Adel und Unterthanen überlassen. **Frantzkius** *Lib. I. Resol.* 18.

Ausser daß die Landes-Städte, zumahlen wenn sie in der Religion mit dem Lands-Herrn nicht überein kommen, ein oder ander Consistorial-Recht, als in Bestellung derer Prediger, in Ausübung der geistlichen Gewalt, in Ehe- und Kirchen- auch sonst in geistlichen Sachen, vermöge getroffenen Vertrags, zu Zeiten zu haben pflegen. **Struv** *in Synt. Jur. Feud. c. 6. art. 17. in fin.*

Die weltliche Jurisdiction hergegen, (davon hier zu handeln) wird insgemein in die Erb- oder Nieder-Gerichte, und in die Ober-Gerichte, oder Hals- und peinliche Gerichte unterschieden.

Zu denen Erb- oder Nieder-Gerichten gehören die Klagen, so wegen dinglicher Rechte und Gerechtigkeiten, wie auch, welche wegen Schulden angebracht werden, es mögen dieselbe sich so hoch belaufen, als sie wollen.

Ingleichen gehören darzu die Pfändungen und Bestrafung derer geringen Verbrechen, als,

- des Diebstahls unter drey Schillinge,
- Haarrauffens,
- Stossens,
- Werffens,
- Maulschellen,
- Braun und Blauschlagen,
- Blutrünsten und Verletzungen, daraus keine Gefährlichkeit des Todes kommet,
- fleisch- und kampffbare Wunden,
- Lügen straffen,
- schlechte Schmäh-Worte, die nicht an freyen Orten oder hohen Personen geschehen, und peinlich nicht geklaget werden;
- wie nicht weniger derer, so gegen die Gerichte sich Ungehorsam erwei-

S. 685
1319

Richter

sen;

- ferner derer, so verbotene Waaren feil haben, verbotene Messer und Waffen tragen, und dergleichen. **Carpzov** *in Pract. Crim. quaest. 109. num. 33. u. f.*

Zu denen Ober- und Hals-Gerichten gehören alle grosse Verbrechen und Laster, als

- Zauberey,
- Kirchen-Raub,
- Diebstahl über drey Schillinge werth,
- Diebe hausen und beherbergen, verhärteten oder sonst ihnen helfen rauben,
- Mord und Todschlag,
- Wege-Lagerung,
- Mord-Brenner,
- Meineyd,
- Aufruhr,
- die Verwundungen, so groß und gefährlich,
- Haus-Friedbruch,
- Schmähungen, deßhalb peinlich geklaget wird, oder so derer Umstände halber, von der Obrigkeit, Amts wegen, hart bestraffet werden,
- Pasquille und Schmäh-Schrifften,
- falsche Mütze, oder auch Müntz-beschneiden,
- falsche Gewicht und Maaß,
- falsche Briefe machen, oder gebrauchen,
- und andere Falschheit verüben,
- Jungfrauen- oder Weiber-Entführung,
- Verlobung oder Verheyrathung mit zween Personen,
- Nothzucht,
- Blut-Schande,
- einfacher und doppelter Ehebruch,
- und andere Laster mehr.

Besiehe **Carpzov** *cit. quaest. 109. n. 32.*

Anlangend die Bestrafung der Unzucht und Hurerey, so von ledigen Personen begangen, oder wann Braut und Bräutigam vor der priesterlichen Copulation sich zusammenfinden, wird von etlichen davor gehalten, daß solche dem Erb-Richter zustehen; andere aber zählen dieselbe unter die Ober-Gerichts-Fälle, worinnen, wie auch sonst, jedes Orts Landes-Ordnungen und Herkommen, wie auch die Lehn-Briefe in Acht zu nehmen.

Was aber, gemeinlich nach Sächsischen Rechten, in diesem oder jenem Fall, statt habe, solches ist bey **Carpzov** *l. c.* zu befinden.

Es ist auch allhier noch zu gedencken, daß die Verweisung oder Verbitung derer Gerichte, Städte oder Dörffer, ingleichen die Verdammungen zum ewigen Gefängniß, dem Ober-Richter zukommen. Wann an einem Orte, da einer nur die Unter-Gerichte hat, ein Fall, so in die Ober-Gerichte gehörig, sich zutrüge, der Unter-Richter aber sich des Thäters zu bemächtigen eher Gelegenheit hätte; so ist dieser wohl befugt, ja schuldig, den Ubelthäter zu dem Ende gefänglich zu setzen und zu behalten, auf daß er ihn demjenigen, welchen das Ober-Hals-Gerichte zuständig, überantworten möge.

Dieses ist zu wissen, daß die Gerechtigkeit auch pflege unterschieden zu werden in

- *contentiosam* oder diejenige, so unter streitigen Partheyen auszuüben ist,

- und *voluntariam*, oder die willkürliche, darbey kein Streit vorgehet, sondern, da auf blosses gebührendes Ansuchen die Obrigkeit dasjenige, so gebeten wird, ertheilet, als,
 - die Bestätigung einer Donation oder Geschenke,
 - Aufnahm eines letzten Willens,
 - die Confirmation oder Bestätigung einer Hypothec oder Pfand-Verschreibung,
 - die Confirmation eines Vormundes oder Curators und dergleichen,

darbey aber doch die Obrigkeit sich wohl in Acht zu nehmen hat, daß alles, was sich zu Recht gebühret, wohl beobachtet und nichts versehen, auch nach Befinden derer Umstände, denen Parteyen gewillfahret, oder ihnen ihr Begehren verwegert werde. **Lyncker** in *Anal. ad ff. tit. de off. ej. cui mand. jurisd. th. 38.*

Es ist auch sonst die Gerichtsbarkeit eines Richters, entweder

- eine **ordentliche**, welchen einem durch ordentliches Recht, oder

S. 685

Richter

1320

Erlaubniß der obern Herrschafft zustehet,

- oder eine **ausserordentliche**, wenn nehmlich der ordentliche Richter einem andern sein Amt aufträgt und Commißion ertheilet, die Sache in seinem Namen auszumachen.

Heutiges Tages ist der Nieder-Obrigkeit, zumahl denen Beamten, nicht vergönnet, die Jurisdiction, auch in bürgerlichen Sachen, ausser der höchsten Noth, ohne Vorwissen der hohen Landes-Obrigkeit, iemands aufzutragen. Und woferne es ja geschicht, wird solche gemeiniglich einer andern ebenfalls schon in einem öffentlichen Amte stehenden Personen, wann es möglich ist, committiret.

Jedoch kan und wird auch bisweilen ein und ander Actus, als eine Besichtigung, eine gütliche oder Zeugen-Verhör, Immißion, und dergleichen, auch von denen Beamten einem Notario oder Amts-Actuario öfters aufgetragen.

Mit dieser aufgetragenen Jurisdiction haben die heutiges Tages sehr gewöhnliche Commißionen eine nahe Verwandtschaft, welche, so wohl von Kayserl. Majestät, als auch von denen Ständen des Reichs, zuweilen auch wohl von denen Regierungen und Hof-Gerichten angeordnet werden. Wiewohl die beyden letztern gemeiniglich nur einen oder den andern gerichtlichen Actum, als eine Besichtigung, Recognition derer Documenten, Zeugen-Verhör etc. zu committiren pflegen.

Es können aber die Commissarien, ohne absonderlich hierzu ertheilte Gewalt, einen anderen ferner nicht subdelegiren oder die Commißion auftragen, weil auf ihre Geschicklichkeit Absicht gemacht, und sie zu Untersuchung der Sachen vom Obern erwählet worden. Wiewohl, wann von der Römischen Kayserl. Majestät, denen Ständen des Reichs, eine oder andere Sache committiret wird, diese dero Bedienten oder anderen qualificirten Leuten die Sache auftragen können, immassen auch eine Reichs- oder Landes-Stadt, wenn von hoher Obrigkeit denenselben eine Sache committiret ist, dergleichen befuget ist. Zumahlen, wann in der Commißion diese Formul: **durch etliche euers Mittels**, zu befinden ist.

Was nun die eigentliche Macht und Gewalt eines Commissarii anbelanget, so ist solche aus dem Commißions-Schreiben, dessen Copie

denen Partheyen mit der Citation muß überschicket, das Original aber in dem eingesetzten Termine ihnen publiciret und vorgeleget werden muß, abzunehmen.

Es sind aber die Commiſionen stricte und genau zu verstehen, und in zweifelhaften Fällen nicht zu extendiren. Wiewohl das sicherste ist, eine Erklärung, und ob dieses oder jenes, worüber Zweifel vorfällt, ihnen committiret sey, vom Principal sich geben zu lassen, gestalt sonst alles und jedes, was wider oder ausser der ertheilten Commiſion von denen Commissarien geschicht oder angeordnet wird, null und nichtig ist.

Wenn nun folgende Formul: **Die Partheyen zu vernehmen, gültliche Handlungen zwischen ihnen zu versuchen, und die Sache beyzulegen, oder in entstandener Güte zu verabschieden, und darinnen Weisung zu thun, auch da nöthig, die Urtheil durch gewöhnliche Zwangs-Mittel zu vollstrecken**, in der Commiſion zu befinden, in solchem Fall hat der Commissarius Macht, in der Sache einen Anspruch zuthun.

Eine andere Bewandniß aber hat es mit der Formul: **Die Partheyen zu vernehmen, und dieselben gült-**

S. 686

1321

Richter

lich zu vergleichen, oder, in Entstehung gültlichen Vergleichs, hinwieder zu berichten.

Dieses ist zu erinnern, daß die Commissarien zu Vollstreckung des Urtheils (*ad exequendum*) zwar befugt seyn, des beklagten Ausreden, so viel die Execution betrifft, als die vorgeschützten *Exceptiones competentiae*, u. d. g. jedoch ohne Nachtheil der Sententz zu untersuchen, und darüber zu erkennen; diejenigen Exceptionen aber, welche die Haupt-Sache und das Urtheil betreffen, kan er wohl anhören, und wenn er solche erheblich zu seyn befindet, an den Obern davon Nachricht abstaten, mittlerweile auch der Execution Anstand geben. Im übrigen aber und wenn solche unerheblich sind, lässet er die Execution ergehen. **von Lyncker** in *Comment. ad tit. de off. ejus, cui mandata est jurisdict.* **Ruland.** in *tract. de Commissariis*. Bes. auch die **Neu-Erl. Chur-Sächs. Proc. Ordn. tit. I. §. 9.**

Nach Römischem Rechte war denen Partheyen vergönnet, sich, oder ihre Sache, fremder Jurisdiction zu unterwerffen, welche *Prorogatio jurisdictionis*, entweder *de persona ad personam*, oder *de re ad rem* geschahe. **Struv.** in *Synt. Jur. Civ. Exerc. IV. th. 59.*

Heutiges Tages aber wird denen streitenden Partheyen nicht verstattet, vor fremden Gerichten, wovor der Proceß, weder wegen der Person, noch von wegen der Sache gehöret, die Streit-Sachen anhängig zu machen; sondern es werden dieselbe, obschon in der Sache bis zum Beschluß verfahren wäre, vermittelt ausgefertigter Pönal-Mandate avociret, und an ihre ordentliche Obrigkeit gewiesen, weil die Gerichte theils unter die Patrimonial-Güter gerechnet werden, theils auch, weil der Richter wegen seiner Sporteln und Gebühren etc. dabey intereßiret ist.

Während aber beyde Richter von einem Landes-Fürsten und Herrn geordnet, so möchte allenfalls noch jetzo die Prorogation, zumahl wenn in der Sache würcklich verfahren, statt finden. **Lyncker** in *Comm. ad tit. ff. de Jurisd. th. 26.*

Endlich hat auch ein Schieds-Mann eine Verwandniß mit dem Richter, als welcher, mit gesammten Willen zweyer streitenden Theile, darzu

erwählet wird, daß er ihre Irrungen durch einen rechtlichen Ausspruch beylege. Es werden aber dergleichen Schiedsmänner auf zweyerley Art erwählet,

- erstlich als Schieds-Richter, Veranlaß-Richter, (*Arbitri*)
- zum andern als Schieds-Männer, (*Arbitratores*).

Von denen ersten wird die Sache, wie sonst, vor Gerichten, nach Anweisung des Processus, tractiret und abgehandelt. **Frantzkius** *ad ff. tit. de recept. n. 15.*

Die letzteren aber werden, entweder zu Beylegung einer Streit-Sache, jedoch ohne alle Beobachtung derer gewöhnlichen Processualien, oder aber zu Benennung des Kauff- oder Pacht-Geldes, oder andere Actus zu determiniren, gewählt und angenommen. **Carpzov.** *in Proc. tit. 2. art. 3. n. 53. und 54.*

Ob aber dem beleidigten Theile vom Laudo (so nennet man eines

S. 686

Richter

1322

Schied-Richters Ausspruch) zu appelliren, oder andere Rechts-Mittel zu ergreifen vergönnet sey? hierinn sind die Rechts-Lehrer nicht einig. **Struv** *in Synt. Jur. Civ. Exerc. VIII. th. 104.*

Indessen halten einige davor, daß nicht allein wegen eines dabey vorgegangenen Betrugs, sondern auch der übermäßigen Verkürzung halber, bey der ordentlichen Obrigkeit, der verkürzte Theil binnen dreyßig Jahren sich beschweren und eine Änderung des Ausspruchs bitten, auch erhalten könne. **Lyncker** *in Anal. ad ff. tit. de recept. th. 104.*

Es haben sonst dergleichen *Arbitria* noch heutiges Tages statt, und kan die ordentliche Obrigkeit, wenn die Partheyen mit gutem Willen solche wählen, auch so gar in Lehn-Sachen, es nicht verwehren. **Struv.** *in Synt. Jur. Feud. c. 16. th. 8.*

Es werden aber wichtige Sachen, als Criminal- Pupillen- Ehe- geistliche, Consistorial- und dergleichen Sachen, ausgenommen, worüber die Compromisse nicht verstattet werden. **Grollmann** *de officio et potestate arbitratorum, Marburg. 1689.* **Stryck** *de arbitrio feudali, Halle 1694.* **Frommann** *de norma judicis arbitrii, Tübingen 1681.* **Struv** *in Synt. Jur. Civ. Ex. VIII. th. 100.*

Siehe übrigens **Arbiter**, im II Bande p. 1154. u. ff.

Richter, Judex ...

Sp. 1323

S. 687

Richter

1324

...

Richter, ist auch sonderlich nach Maaßgebung derer alten Deutschen Rechte eigentlich nichts anders, als Graf.

Wie denn bekannt, daß man bey denen alten Deutschen, und vornehmlich denen Francken, durch das Wort Graf, Lat. Comes, ordentlicher Weise niemand anders, als einen heut zu Tage sogenannten Richter, keinesweges aber eine so vornehme Standes-Person, oder dergleichen Reichs-Stände, als insgemein gegenwärtig die entweder nur schlechthin so genannten Grafen oder Reichs-Grafen, oder mit einem besondern Zusatze

- Bach-[1]

- Burg-
- Cent-
- Ding-
- Frey-
- Gau-
- Haus-[1]
- Heer-
- Holtz-

[1] Bearb.: Artikel nicht vorhanden

oder

- Wald-
- Land-
- Marck-
- Pfaltz-
- Rhein-
- Revers-
- Rug- oder Rüge-
- Saltz-Grafen,
- u. d. g.

zu seyn pflegen, verstanden haben.

Siehe **Comes**, im [VI Bande](#) p. 791 u. f. desgleichen **Graf**, im [XI Bande](#) p. 513 u. f. wie auch **Voigt**.

Richter, in Israel ...

...

S. 688 ... S. 712

S. 713
1375

Richter (Land-)

[Sp. 1374:] **Richter (Kühr)** ...

Richter (Land-) *Judex Provincialis*, ist entweder so viel, als ein sonst so genannter Landgraf, oder auch bey denen Hof-Gerichten und Ämtern, verordneter Richter, wovon an seinem Orte.

Richter (Layen-) ...

...

S. 714 ... S. 722

S. 723

Richter der andern Instantz

1396

...

Richter (unpartheyischer) ...

Richter, (Unter-) oder Richter der ersten Instantz, Niedriger Richter, *Judex inferior*, oder *Judex a quo sc. appellari potest*, ist ein solcher Richter, welcher noch einen höhern über sich hat, unter welchem er stehet, und an oder auf den man sich nach Gelegenheit beziehet, und also von jenem auf diesen appelliren kan.

Siehe **Richter**.

Richter (ein unverständiger) ...

...

Richter (vorsichtiger) ...

Richter (weltlicher) oder **Layen-Richter**, *Judex secularis*, oder *Judex laicus*, heißt vornehmlich bey denen Canonisten ein solcher Richter, dessen Gerichtsbarkeit sich einzig und allein auf weltliche Händel und Streitigkeiten bezühlet.

Richter (willkürlicher) ...

...

S. 724

1397

Richter der ersten Instanz

...

...

Richter der Richter ...

Richter-Amt, Richterliches Amt, Officium Judicis, Partes Judicis, begreiffet überhaupt alles dasjenige unter sich, welches ihm als einen Richter zu thun obliegt.

Es wird aber das richterliche Amt in einem sehr weitläufftigen Verstande genommen, so, daß es sich auf alle und jede Handlungen und Geschäfte, worüber nur jemahls einiger Streit entstehen kan, bezühlet. *L. 1. de Jurisd.*

Und hat solches eigentlich aus der natürlichen Billigkeit seinen Ursprung, ohngeachtet dabey keine Obligation oder Verpflichtung vorhanden ist. Diesemnach ist solches nichts anders, als eine in denen bürgerlichen Gesetzen gegründete Billigkeit. Dannenhero entsteht auch aus der blossen Benennung des richterlichen Amtes (*officii Judicis*) nicht so gleich eine Actio, wie dieses **Gometz ad §. superest. Inst. de Act.** gezeiget, weil eines theils das Recht und die Billigkeit von einander unterschieden, andern theils, weil das *officium Judicis* ein ausserordentliches Rechts-Mittel ist, welches mit einer Action, als einem ordentlichen Rechts-Mittel, nicht concurriren kan, es sey denn im weitläufftigen und ausserordentlichen Verstande.

Es ist gesagt worden, daß das richterliche Amt keine Obligation voraus setze, das ist, alles dasjenige, was ein Richter, vermöge seines richterlichen Amtes, zu thun pflichtig ist, setze dieses zum Grunde, daß einer dem Rechte nach nicht obligirt sey, *L. 49. §. f. de act. emt. L. 7. de annuis legat.* z. E. ein Vater wird zwar nicht durch das strenge Recht, (*stricto Jure*) sondern nur aus einer blossen Billigkeit, (*aequitate*) das ist, durch das richterliche Amt, (*officio Judicis*) angehalten, seine Töchter auszustatten, *L. 22. §. 6. solut. matr. Lodov. Gometz in §. omnium I. de Act.* allwo, daß solches nur von denen persönlichen Actionen allein zu verstehen sey, dargethan wird, und zwar hauptsächlich daher, weil derjenige, welcher durch das richterliche Amt (*officio Judicis*) zu etwas gehalten ist, *realiter* obligirt ist, massen sich das richterliche Amt in der That nicht anders, als eine dingliche Klage (*Actio realis*) verhält.

Es bestehet aber überhaupt das richterliche Amt so wohl *in causae cognitione*, das ist, in gehöriger Erkenntniß und Untersuchung, *L. 9. C. de Jud.* als in *dijudicatione*, oder Entscheidung der Streit-Sache, *L. 74. de Judic.* welches aber alles nach gewissen vorgeschriebenen Gesetzen geschehen muß, *Nov. 82. c. 13. pr. I. de offic. Jud.*

Ubrigens theilet man das richterliche Amt in

- das **gemeine**, da ein Richter so wohl in streitigen, als friedlichen Sachen auf Ersuchen verrichtet, was sein Amt mit sich bringet,
- und das **mildrichterliche**, da er auch ohne besonderes Anhalten und, wie man sagt, blos aus richterlichen Amte thun soll, was Recht und Pflicht von ihm erfordern.

Seine und derjenigen Pflichten, die einen Richter zu setzen haben, können am besten aus den entgegen gesetzten Feh-

S. 724

Richter-Amt

1398

lern verstanden werden, wovon man insgemein folgende anführet:

- 1) Wenn einer das Richterliche Amt verlanget, der darzu nicht geschickt ist,
- 2) sich durch unrechte und ausserordentliche Wege darein dringet,
- 3) wenn man wissentlich untüchtige Personen dazu lässet,
- 4) dieses Amt aus blosser Ehrgierde, und
- 5) nicht zu Gottes Ehren und zum Dienst des gemeinen Wesens,
- 6) ehe dergleichen Amt ledig, darnach strebet,
- 7) Geschenke und Gabe darum gegeben,
- 8) solches Amt erheyrahet,
- 9) durch Verleumdung der Competenten erhalten wird,
- 10) einer sich dessen eigenmächtiger Weise anmasset,
- 11) wenn einer seine Gerichtsbarkeit des andern Nachtheil und Schaden nur erweitern suchet,
- 12) in seiner eigenen oder der Seinigen Sachen Richter seyn will,
- 13) sich verdächtig machet und
- 14) nachdem solchen Verdachts halber wider ihn excipiret worden, dennoch in der Sache fortfähret,
- 15) Fremden nicht eben so wohl als Einheimischen die Justitz administrirt und Recht spricht,
- 16) ohne Religion und Gewissen sein Amt antritt,
- 17) vorgefaßte Meynungen heget, und sich davon nicht abbringen lassen will,
- 18) Privat-Schreiben mehr als den öffentlichen Acten Glauben beymisset,
- 19) in einerley Sachen zugleich Advocat und Richter ist,
- 20) Geschenke nimmet,
- 21) trunckener Weise Recht spricht,
- 22) nicht zuvor die Güte versucht,
- 23) sich nicht finden lässet, oder gar Recht verweigert,
- 24) die Sache auf die lange Banck schiebet,
- 25) sein Amt nachlässig verrichtet,
- 26) zu sehr eilet, und die Sache nicht wohl erweget,
- 27) bey Erörterung der Sache etwas nöthiges vorbeyleisset,
- 28) bey Verstattung der Fristen allzuwillig oder allzu hart ist,
- 29) des Beklagten Bekänntniß unter dem Versprechen einer Erlassung heraus locket,
- 30) einen ohne rechtmäßige und redliche Anzeigen martern lässet,
- 31) in peinlichen Sachen einen Beklagten nicht zur Defension lässet,

- 32) sich durch Drohungen oder Thränen bewegen und durch Furcht vor Mächtigen oder das Flehen der Klagenden von dem rechten Wege der Gerechtigkeit abschrecken und lenken lässet,
- 33) was er weiß, zur Unzeit ausschwatzet,
- 34) ausser den Acten etwas *in facto* suppliret;
- 35) nach den Acten und dem Beweise einen verurtheilet, von dessen Unschuld er doch sonst versichert ist,
- 36) anders als nach den Gesetzen und Gewohnheit richtet,
- 37) den Worten des Gesetzes allein anhanget, und auf des Gesetzgebers Meynung nicht acht hat,
- 38) das Gesetz auf einen andern von des Gesetzgebers Meynung entfernten Sinn und Verstand zühet und verdrehet,
- 39) ohne Ursache von der gemeinen Meynung abweicht,
- 40) einer wahrscheinlichen Meynung folget, und eine wahrscheinlichere fahren lässet,
- 41) einem ein Freundstücke erweist, und ihm zu Gefallen zwischen zwo einander zuwiderlaufenden Meynungen, nach Gefallen eine zu erwählen, sich anmasset,
- 42) wenn er Beysitzer hat, die Sache nicht nach den meisten Stimmen, sondern nach seiner, und seiner Anhänger Meynung, entscheidet,
- 43) wenn ein Beysitzer sein Votum nicht frey und aufrichtig von sich giebet, sondern seinen Vorgängern blindlings folget, und von ihrer Meynung abzugehen sich scheuet,
- 44) wenn ein Richter sein Urthel nicht

S. 725

1399

Richter-Amt (Adeliches)

der Klage gemäß, noch über die gantze Sache fället,

- 45) ein ungerechtes Urthel spricht,
 - 46) auch ein billiges und gerechtes Urthel aus bösem Gemüthe fället,
 - 47) den Missethäter ungestraft hingehen lässet,
 - 48) selbst sündigt, und wegen gleichmäßigen Verbrechens einen andern verurtheilet,
 - 49) den ohne Ursach streitenden nicht in die Unkosten verurtheilet,
 - 50) das zwischen den Partheyen gesprochene Urthel widerrufet, oder ändert,
 - 51) wenn ein Unterrichter die eingewandte Appellation verwirfft oder den Appellanten deshalb Ungemach zufüget,
 - 52) ein Ober-Richter ohne Unterscheid alle Appellationen annimmt.
- Von dem richterlichen Amte wird das Oberkeitliche unterschieden, vor welches letztere die Belehnung mit Allodial-Gütern zu Erlangung des Eigenthums, *Dec. 61.* ingleichen die Ertheilung des Consenses in die Verpfändung der Grundstücke geschehen muß, *C. 23. p. 2. Proccess-Ordnung t. 46. §. 2. 4. 5.* welche letztere auch bey Cession einer Hypothek erfordert wird. *E. P. O. t. 46. §. 2.*

Eine mehrers siehe unter dem Artickel **Richter**.

Richter-Amt (Adeliches) ...

...

S. 726 ... S. 799

...

...

Riemen-Schuh ...

Riemenstecher, sind gewisse Gauckler oder Landstörtzer, die einen langen, zweyfach zusammengelegten Riemen also schlingen und aufwickeln, daß darinnen etliche Augen zu sehen, darein, wenn der Rieme also auf den Tisch geleyet, mit einem Pfriemen gestochen, und hierauf der Rieme angezogen wird.

Wenn er an dem Pfriemen hängen bleibet, hat der, so darein gestochen, wenn er aber losgeheth, der Riemenstecher gewonnen. Es ist aber eine Behendigkeit dabey, daß, wenn der Meister nicht will, der andere niemahls treffen kan, und der Rieme allezeit vorbegeheth, womit sie den Einfältigen das Geld ablocken.

Riemer ...

S. 801 ... S. 902

RitterS. 903
1752

...

...

Rittelspach ...

Ritter, Latein. *Equus*, *Miles*, Fr. *Chevalier*,

S. 904
1753**Ritter**

Ital. *Cavalero*, Engl. **Knight**, ist ein Ehren-Name, so fast bey allen Nationen dem Adel wegen seiner Verdienste gegeben wird.

Sie sind entweder gebohrne oder geschlagene, oder creirte Ordens-Ritter. Sie wurden eingetheilet in

- **Kleinod-Ritter** (*Torquatos*) dergleichen die Ritter des gülden Vliesses sind;
- ferner in **geistliche Ritter** oder **Creutz-Herren** (*Religiosos vel cruciferos*) solche sind die Johanniter;
- und endlich in (**Auratos**) **Ritter des goldenen Sporns**.

Heut zu Tage aber werden die ersten und letzten **weltliche**, die andern aber **geistliche Ritter** genennet.

Andere theilen Sie ein in

- **gebohrne**, wie zum Exempel der Königl. Printz von Preussen, gleich von seiner Geburth an, ein Ritter des Preußischen Adler-Ordens ist;
- und **geschlagene**; welche letztern von dem Ordensmeister in einen Orden aufgenommen werden müssen;

jene aber, die gebohrne Ritter, sind Leute von altem untadelhaften Adel, so zum wenigsten vierschildige Ahnen von Vater und Mutter aufweisen können, und den Titel Hochedelgebohrne Ritter und Herren führen. Wiewohl man sonst im Sprüchwort saget, daß ein Edelmann gebohren, ein Ritter aber gemacht werde.

In Franckreich hat man im Brauch, die Cadetten und natürlichen Söhne derer Fürsten vom Geblüte insgemein **Chevaliers**, oder **Ritter** zu nennen, z. E. der Chevalier du Bourbon, de Lorraine, de Longueville, u. s. w.

Was die Bedeutung des Wortes **Ritter** anlanget, so ist es nach dem Alt-Sächsischen eben das, was nachher **Reuter** gemeldet worden, sintemahl es solche Leute waren, die im Kriege zu Pferde zu dienen pflegten.

In Engelland sagt man **Knight**, welches Wort herkommt vom Deutschen Worte **Knecht**, und bedeutet einen muntern Diener. Man hat hernach auch die Soldaten also geheissen.

Die Deutschen hatten ehemahls diese Gewohnheit: Wenn sie einen jungen Menschen tüchtig erklärten, öffentlich die Waffen zu tragen, so gaben sie ihm einen Schild und Wurfspieß in die Hand, und damit ward er tüchtig im Kriege zu dienen, und ein Glied des gemeinen Wesens zu werden, da er hingegen zuvor nur ein Theil seiner Familie gewesen; (eben nach dem Exempel der Römer, die ihren jungen Leuten *Togam virilem*, oder einen Manns-Rock gaben, wodurch sie denn zu Kriegsverrichtungen fähig worden,) darauf hiesse man sie **Knechte**, und davon sind die Ritter-Orden und der Name **Knight** entlehnet worden, welches Wort in Deutscher, Frantzösischer, Lateinischer, Italiänischer und Spanischer Sprache ein **Reiter** oder **Ritter** heißt.

Man nennete sie auch vor diesem in Engelland **Radenknyts**, das ist Reuterknechte; und das gemeine Recht heisset sie *Milites*, Soldaten, massen sie gemeinlich solche Lehngüter besitzen, wodurch sie verbunden sind, dem Könige, als Soldaten im Kriege zu dienen. Nachdem aber das Kriegwesen sich geändert, so sind nunmehr ein Ritter und ein Reuter zwey sehr verschiedene Leute, indem Reuter einen jeden Kriegsmann bedeutet, der zu Pferde dienet, Ritter aber einen von Adel. Und vielleicht hat auch ehemahls der Unterscheid zwischen beyden darinnen bestanden, daß zwar beyde von Adel, aber

S. 904

Ritter

1754

nur in Ansehung der Subordination unterschieden gewesen, also, daß ein Reuter geheissen, der einem andern gedienet, ein Ritter aber derjenige gewesen, der andere von Adel zu Pferde mit sich geführet.

Jedoch da der *miles eques* vor diesem nur aus vornehmen Freygelassenen bestunde, so ist auch von daher die Benennung **Ritter** geblieben, und wird, wie gedacht, heut zu Tage dem Adel gegeben; aber in den alten und mittlern Zeiten war zwischen einem Edelmann oder Landsassen, und zwischen einem Ritter ein Unterscheid, also daß unter der Benennung des erstern ein solcher angezeigt ward, der für seine Person frey, und keines andern Knecht war, dabey die freye Herrschafft (*liberum Dominium*) über ein Landgut exercirte; hingegen ein Ritter einen Kriegsmann anzeigte, der statt seiner Besoldung allein den *Usumfructum* von einem Landgute zu genießen hatte, bis nachgehends unterschiedliche adeliche Landsassen zu Hof- und Kriegs-Bedienungen gezogen worden. Auch haben viele derselben ihre Güter, um solche von denen Steuer-Beschwerden zu befreyen, dem Landesherren zu Ritter-Lehen aufgetragen.

Nachdem nun also vor Alters niemand ein Ritter seyn oder heissen konnte, welcher sich nicht durch seine Tapfferkeit im Kriege vor andern besonders hervor gethan hatte; so war in denen alten Deutschen Gesetzen unter andern ausdrücklich verordnet, daß ein Ritter den Eyd

schwören sollte, daß er den Tod nicht fürchten wolle, Wittwen und Waysen zu beschirmen, und da es sich zu beschirmen gebühret. *Glossa Jur. Saxon. Lib. I. Art. 20. in princ.*

Wie denn daher auch gegentheils gar viele dergleichen Ritter und Edelleute, welche aus Zagheit oder Furcht vor dem Tode die ihrem Commando zur Vertheidigung anvertraut gewesene Vestungen oder andere haltbare Örter dem Feinde so gleich übergeben, ihres Standes und Ehren entsetzt worden. **Werner Gebhard** Fürstlicher Tisch-Reden *Lib. I. c. 29.*

Ja es war ehemahls bey denen alten Deutschen eingeführt, daß sonst leicht niemand, ausser würckliche Edelleute, oder Ritter ihre Kriegsdiensten zu Pferde verrichten und zu Felde zühen durfften weswegen denn auch vornehmlich in den alten Lehn-Rechten insgemein das Wort *Miles* so viel, als einen Vasallen oder Ritter anzeigt. Ja aus eben diesem Grunde hieß auch ehemahls das Wort Cavallerie oder Reuterey (*Equitatus*) eben so viel, als heut zu Tage die Ritterschafft oder der Adel *LL. Suec. Lib. II. c. 10.*

Übrigens ist hierbey zu mercken, daß man ehedem sonderlich bey denen alten Westphälern einen genauen Unterschied unter denen eigentlichen Rittern und andern schlechten Edelleuten gemacht. Wie noch aus denen alten Instrumenten und Urkunden zu ersehen ist. Z. E. Wir Johann von N. Ritter, und Heinrich der Knappe, bekennen hiermit etc.

Da denn zu wissen, daß diejenigen, welche würcklich zu Rittern geschlagen waren, mit dem Namen **Ritter** beleet, wie hingegen die, so bloß Rittermäßig waren, insgemein nur **Wappener**, *Ecuyer*, **Edelknechte**, oder auch, weil es mehrentheils nur junge Leute waren, **Knappen** oder **Knaben** genennet wurden. **Nolden** *de statu Nobil. c. 6. n. 72. Reineccius in Hist. Orient. T. 1. tit. 34. u. 35.*

Noch

S. 905
1755

Ritter

deutlicher aber erhellet solches aus der Unterschrift eines an den Pabst abgelassenen Schreibens, welches bey **Blaurer** *in Tr. ad l. diffam. c. 2. n. 12* befindlich ist.

Sonsten ist das Wort Ritter auch in erhöheter Bedeutung (*significatione eminentiori*) gebraucht worden, in so fern es nämlich einen solchen von Adel bedeutet, welcher sich durch seine Kriegs-Thaten verdient gemacht und seine eigene Knechte im Kriege gehabt. Siehe **Burgermeister** im Grafen- und Ritter-Saal *p. 168. und 218.*

Heut zu Tage aber werden an theils Orten die Worte Edelleute und Ritter zum öfftern gar sehr mit einander vermenget, obgleich eigentlich keiner ein würcklicher Ritter seyn kan, welcher nicht mit denen gewöhnlichen Solennitäten darzu geschlagen und ernennet worden. Und bedeutet also das Wort Ritter in diesem besondern Verstande eigentlich einen Mann, der mit einer sonderbahren Würde (so insgemein der **Orden** genennet wird) ins besondere begnadiget und gezieret worden, welche Würde an und vor sich selbst dem Adelstande nicht anklebet, sondern, wie gedacht, aus besondern Ursachen und Meriten conferiret werden muß, und daher auch nicht auf die Nachkommen gebracht wird, sondern mit der Person wieder aufhöret. Siehe **Schweders** *Jus publ. Part spec. sect. 1. c. 7. §. 6.*

Da hingegen in Ansehung anderer blossen Edelleute die ihnen zustehende Adelige Würde auch erblich seyn kan.

Siehe **Adel**, im *I Bande*, *p. 470. u. ff.*

Ritter, in der Kriegs-Baukunst ...

...

S. 906 ... S. 908

S. 909

Ritter (geschlagene)

1764

Ritter (geistlicher) ...

Ritter (geschlagene) Lat. *Equites ritu veteri stricti gladii percussu creati*, sind zweyerley: entweder sind sie von Kaysern und Königen an ihren Krönungs- und Vermählungs-Tagen geschlagen, und zugleich mit den güldenen Sporen beehret worden, wovon sie *Equites aurati* heissen, zu welcher Classe vielmahls Leute gelangen, die eben nicht von alter Adelichen Geburth, und mehr von der Feder, als dem Degen berühmt sind.

Oder sie werden von den andern renommirten Rittern, wie auch von Bischöffen und Geistlichen zu Rittern geschlagen, wessentwegen sie *Milites* heissen, welches ehemahls die eigentliche, unter den Soldaten und dem Adel höchstangesehene Ritterliche Würde war, deren sich auch Kayser, Könige und Fürsten nicht geschämet.

Also findet man, daß **Franciscus I**, König in Franckreich, von seinem Unterthan **Petro Terraile**, Herrn von Bagard, vor der Schlacht bey Malignac, sich zum Ritter schlagen ließ. So wurde auch **Heinrich II** von dem Marschal de **Bisiens**, **Eduardus IV** in Engelland vom Grafen von **Devonshire**, **Heinrich VII** vom Grafen **Arondel**, und **Eduardus VI** vom Hertzoge von **Sommerset**, so alle ihre Unterthanen, zu Rittern geschlagen.

Dergleichen Ritter haben in ihrem Eyd unter anderen die Formel, daß sie den Tod nicht fürchten, auch Wittwen und Waysen beschirmen wollen, da wo es sie zu beschirmen gebühret.

Aus dieser Classe sind diejenigen Ritter, so sich auf Turnier-Spielen und Speer-Brechen in gantzer Rüstung, doch mit unbekanntnen Namen öftters sehr wohl gehalten, und andere in Schlachten auf ein ernstes Stechen ausgefordert.

Ingleichen die **irrende Ritter**, *les Avanturiers*, die solcherley Turnieren expresse nachgezogen, und allerhand Abentheuer in der Welt gesucht, von welchen die alten Romainen oder Liebes- und Helden-Geschichte angefüllet stehen.

Ein solcher geschlagener Ritter war unfehlbar von Adel, oder passirte doch wegen seiner eigenen hohen Verdienste jederzeit dafür; aber ein jeder Edelmann ist eben nicht ein Ritter.

Ein solcher Ritter oder *Miles*, hatte gemeiniglich zwey *Armigeros*, oder Schild-Knaben bey sich, die noch unter ihm stunden und ihn begleiteten. Er besaß auch solche Lehns-Güther, wodurch er verbunden war, dem Könige oder Landes-Herrn als Soldate ins Feld aufzusitzen, und Kriegs-Dienste zu leisten. Dahero man in den alten Diplomatus und Kriegs-Beschreibungen sehr oft das Wort *Miles* oder Ritter in diesem Verstande findet.

Gleichwie nun ein Ritter dem andern zu solcher Würde nach Beschaffenheit der Meriten erhub, also hat ein jedweddes Land im Ritterschlagen seine besondere Gebräuche gehabt, und wenn die Geistlichkeit sich dergleichen unterfieng, wie vornehmlich bey den Creutzfahrten nach dem gelobten Lande geschehen, so muste der Candidatus zuerst beichten, die

gantze Nacht im Gebet verharren, sein Schwerdt auf dem Altar opfern, Messe darüber lesen, und es durch den Priester segnen lassen. Alsdenn wurde ihm solches mit einem Gehänge, so von der rechten Schulter nach der lincken Hüffte zugieng, angehangen, und er nach verrichteter Communion und geleistetem Eyde vor einen aufrichtigen Ritter gehalten, wurden sie bey der Heim-Reise von ihrem Landes-Herrn mit Lehns-Gütern beschencket.

Solches machte die Fürsten arm. Daher fiengen sie an, auf Ritterliche Ordens-Zeichen zu gedencken, die ebenso groß von Hochachtung, aber nicht so reich von Einkünfften, als die Lehns-Güter waren. Sothane Ordens-Ritter oder Ritterliche Orden werden in geistliche und weltliche eingetheilet. Lat. *Ordines equestres religiosi*, oder *seculares*.

Beyde sind eine aus hohem und niedrigem Adel bestehende Gesellschaft, so von geist- und weltlichen Potentaten entweder zu Beschützung des Christlichen Glaubens, und Bestreitung der Ungläubigen, oder zu Ausbreitung der Tapfferkeit, Belohnung der Treue, ingleichen zu Unterhaltung der Eintracht, und Vermehrung des Ruhms gewisser Nationen, gestiftet worden. Wir werden sie sämtlich unten in dem Artickel: **Ritter-Orden**, in Alphabetischer Ordnung anführen.

Siehe übrigens auch dem Artickel: **Ritter**.

Ritter (Hasen-) ...

...

S. 911

S. 912

Ritter-Dienste

1770

Ritter, auf welches Hand sich der König lehnete [Ende von Sp. 1769]

...

Ritter-Academie, siehe **Academie**, im *I Bande*, p. 241 u. f.

Ritter-Banck, *Scamnum* oder *Subsellium Equitum*, heissen

- so wohl diejenigen Sitze, auf welchen die Reichs-Ritterschafft bey denen öffentlichen Reichs-Versammlungen zu sitzen pflegen, und wornach sie auch in die Fränckische, Schwäbische und Rheinische abgetheilet wird, siehe **Adel**, im *I Bande*, p. 470 u. ff.
- als auch diejenigen, worauf vornehmlich bey dem Reichs-Hoff-Rathe die Beysitzer von Adel zu sitzen und nach ihrer Ordnung zu votiren pflegen, und welche also auch durch diese Benennung von der gelehrten Banck unterschieden wird, wovon unter dem Artickel **Reichs-Hoff-Rath**, im XXXI Bande, p. 92 u. ff. mit mehrerm gehandelt worden,
- dergleichen auch in anderen Gerichten, deren Beysitzer theils aus dem Adel- theils Gelehrten-Stande genommen werden, als z. E. bey denen Chur-Sächsischen Ober- und Hof-Gerichten, und andern, üblich ist.

Ritter-Baronet ...

...

Ritter-Creutz ...

Ritter-Dienste, *Servitia Feudalia*

Es ist den Regeln der Erkännlichkeit gemäß, daß man demjenigen, von denen man einige Wohlthaten bekommen, auch wiederum Gefälligkeiten erzeuge, und die Vasallen sich demnach mit Recht verbunden, ihren Lehnsherren, von denen sie ihre Lehne haben, allerhand Arten Dienste zu leisten, die sie ihnen abfordern, und diese Verbindlichkeit ist um desto stärker, wenn sie auf Verträge zugleich mit gegründet ist.

Nachdem nun die Lehne ihren Ursprung aus dem Kriege herleiten, so haben auch die Lehns-Herren sich bey ihren Vasallen zu einer Lehns-Erkännlichkeit gewisse Krieges- oder Ritterdienste ausgemacht, und gründet sich dieses auf die Longobardischen, Schwäbischen, und Sächsischen Lehn-Rechte.

Es sind auch diese Ritterdienste in der

S. 913

1771

Ritter-Dienste

Vernunft mehr gegründet, als einige andere, von dem man bey denen Lehns-Scribenten hier und da Nachricht findet, da die Vasallen an gewissen Tagen ihren Lehns-Herren zu Ehren ein Liedgen absingen, eine Lerche oder einen grünen Zweig überbringen müssen u. s. w. Ja man findet manchmahl wohl gar, daß einigen Vasallen vergünstiget worden, die erste Nacht zur Lehns-Erkännlichkeit mit der Braut ihres Lehn-Herrns zu Bette zu gehen.

Es sind demnach die Ritterdienste solche Dienste, welche die Vasallen ihren Lehn-Herren in Ansehung des ihnen übergebenen Lehnnes leisten müssen. Sie werden eingetheilet in gemeßne und ungemeßne, und muß man deren Beschaffenheit aus den Lehn-Briefen beurtheilen, und auf den Ursprung der Lehne und die Beschaffenheit der Lehns-Personen, seine Absicht richten; Also wird, in den Lehn-Briefen gesetzt, ob sie das Lehn mit einem, zwey oder drey Ritter-Pferden bedienen sollen, oder daß einhalb Ritter-Pferd, oder weniger halte, wenn die Lehn-Güter so geringe, daß sie nicht mehr halten können. So wird auch in den meisten Lehns-Curien und Lehns-Registraturen bezeichnet, welcher massen der schuldige Roßdienst zu leisten, ob mit einem halben, gantzen, zwey oder mehr Pferden vom Lehn zu dienen.

Einige theilen Sie ferner ein in die theilbaren und untheilbaren, nachdem aber dergleichen Dienste im Thun bestehen, und dieses ordentlicher Weise untheilbar ist, so kan man nicht absehen, auf was vor Art diese Dienste möchten getheilet werden können.

In Ansehung des Ursprungs der Ritter-Dienste ist es weder nach denen alten Gebräuchen der Francken, noch der andern Völcker ungewöhnlich gewesen, daß die Vasallen ihren Lehns-Herren solche thun müssen. Also gab Kayser Heinrich der Erste viel Äcker an diejenigen als eine Lehns-Wohlthat aus, die die Gräntzen wider die feindlichen Anfälle der Barbaren beschützen solten.

Das Alemannische Lehn-Recht verordnet, im *VIII* Capitel

- §. 1. Die Fürsten die In zu Kunig erkohren hant, sind alle schuldig, mit ihm zu fahrent, und
- §. 2. auch sullent alle Fürsten und Frey-Herrn mit zufahrend, den es geboten wurd, und in
- §. 3. Und hett ein Herr Lehn von dem Kunig oder ein ander Mann, daß des Reiches Gut ist, und hett er das andern Lütten verliehen, die nöthet der eben wohl mit im zufahrende in des Reiches Diensten mit Recht.

Hieraus ist auch der Römer-Zug entstanden, und gedencket **Wehner** in *Observat. Pract. voce* Römer-Zug folgendes davon:

Es ist der Römer-Zug eine grosse tapffere Hülffe an Deutschen Kriegs-Volcke zu Roß und Fuß: Reichs-Abschied, zu Worms im Jahr 1521. §. auch haben uns etc. und auf zwanzig tausend zu Fuß und vier tausend zu Roß auf sechs Monat angeschlagen, und einem jeden Stand des Reichs nach Gelegenheit seiner Güter einer Anzahl, wie viel er zu Roß und Fuß daran schicken, oder von jedem zu Roß zwölf Gulden, und zu Fuß vier Gulden an Geld erlegen und bezahlen muß, auferleget. Dem Lehns-Herrn müssen die Ritter-Dienste geleistet werden, nicht nur, wenn er von andern mit Krieg überzogen wird, sondern auch, wenn er selbst einem andern einen Krieg ankündigen will, ob es ein rechtmäßiges oder unge-

S. 913

Ritter-Dienste

1772

rechtes Kriegen sey, darüber muß der Vasall nicht urtheilen, sondern seinen Lehn-Herren urtheilen lassen, und in einer zweifelhaften Sache seinem Herrn Gehorsam leisten; ein anders, wenn bey einem Offensiv-Kriege und da ein Herr seiner Rachgierde gegen den Feind gar kein Ziel setzen sollte, seine Offension so weit fortsetzte, daß er selbst und sein gantz Land und Unterthanen darüber zu Grunde giengen.

Es ist hiebey kein Unterscheid, ob die Ritter-Dienste einem, oder unterschiedenen Lehns-Herren geleistet werden. Denn da der Vasall von einem jeden ein besonder Lehn hat, und durch einen besondern Lehns-Contract einem jeden insonderheit verbunden, also ist er auch einem jeden zu besondern Diensten verpflichtet.

Fügt es sich nun, welches bisweilen gar wohl geschehen kan, daß sie die Lehns-Dienste alle zu gleicher Zeit verlangen, so leistet er dem ersten und ältesten Lehns-Herrn die Dienste in Person, weil er sich doch nicht zutheilen, und nicht überall seyn kan, den übrigen aber durch Substituten. Man siehet hiebey nicht auf die gegenwärtige Zeit, sondern auf die, da das Lehn erlanget worden, und wird der Lehn-Herr dessen, dem der erste Acqvirente zuerst den Lehn-Eyd abgeleget, vorgezogen. Sind aber die Lehns-Herren unter einander selbst in Streite, so wird der älteste vor allen andern hiebey in Betrachtung gezogen; Einige meynen, daß den übrigen Lehns-Herren bey diesem Falle Substituirt zugeschicket werden müsten, welchem aber von vielen widersprochen wird.

Ebenmäßig hat es grosse Schwürigkeit, wenn das wahre und Haupt-Eigenthum unterschiedenen Lehn-Herren zugehöret. Es ist ein Unterschied hiebey zu machen, ob das Lehn gleich zu Anfange von unterschiedenen besessen worden, oder nur von einem. Bey jenem Falle und da der Lehnmann nach seinem eigenen Willen unterschiedene Lehns-Herren bekommen, und von ihnen allen Nachricht gehabt, so muß er auch ihnen allen zugleich, nach richterlicher Ermäßigung, die Dienste leisten. Wenn sie sich aber nachgehends getheilt, so kan der Vasall nicht allen zugleich dienen, sondern es muß dieses entweder durchs Loos ausgemacht werden, oder sie mögen sich disfalls selbst unter einander vergleichen.

Vor den Lehns-Herrn, dem die Ritterdienste zu leisten, wird auch der gehalten, der das Lehn-Gut wiederkäufflich erlangt, oder mit der *clausula legis Commissoriae*; auf die Art und Weise, wie einer das Lehn hat, kommt es nicht an, wenn ihm nur das *Dominum directum* zustehet; so thut auch nichts bey der Sache, ob der Vasall und der Lehns-

Herr einander gleich, oder ob der Vasall an Würden und Stande viel höher oder geringer, als ein Lehn-Herr.

Also recognosciret der König in Dännemarck das Lehn von dem Hause Braunschweig-Lüneburg, der Deutsche Ordensmeister von dem Bischoffe zu Würtzburg, der Churfürst zu Sachsen bei dem Bischoffe zu Bamberg. Bes. **König Wentzels** Lehn-Revers wegen Dreßden dem Stifft Meissen gegeben, im Jahre 1300 *p.* 11. Beschreibung und Vorstellung Dreßden. *Tit. I. Lit. M. p.* 161. ingleichen die Gräflliche Stollbergische Deduction wegen Königstein etc. in Beyla-

S. 914

1773

Ritter-Dienst

gen, *n.* 33, 34, allwo der Lehn-Herr den Vasallen seinen gnädigen Herrn nennt: Ob es nun wohl an und vor sich selbst richtig ist, daß der Vasall auf Erfordern des Lehn-Herrn, wenn er auch schon weit höher seyn sollte, als der Lehns-Herr, demselben mit Ritterdiensten Beystand leisten muß, so pfelet doch solches gar selten zu geschehen.

Es ließ daher im Jahre 1621 der Landgraf zu Hessen **Mauritz** an den Bischoff zu Würtzburg, als er wieder den Mannsfelder Ritterdienste von ihm verlangte, folgende Antwort ertheilen: **Wir haben in unsern Reposituren zu Cassel mit allem Fleiß nachsuchen lassen, es befindet sich aber gar nicht, daß wir, oder unsere Vor-Eltern, mit dergleichen Begehren von dem Bischoffe zu Würtzburg jemahls angelanget worden.**

Wenn eine Weibs-Person die Lehns-Herrschaft hat, so möchte es zwar scheinen, als ob derselben keine Ritterdienste zu leisten, weil die Lehns-Gebräuche bloß aus den Kriegen ihren Ursprung ableiten, inzwischen ist es doch richtig, daß auch derselben dergleichen zu leisten, und fehlet es in Europa im geringsten nicht an solchen hohen Standes-Personen weiblichen Geschlechts, die zu Führung der Kriege der Ritterdienste so wohl benöthiget, als die Manns-Personen.

Also hat die Königin in Engelland **Anna** den Hertzog von Marlborough zur Erkänntlichkeit, daß er sich in der wider die Frantzosen bey Höchstädt gelieferten Schlacht so hervor gethan, und zugleich dem Großbritannischen Reiche einen ungemeinen Ruhm zu wege gebracht, mit der Herrschaft Woodstock belehnet, und zwar mit dem Bedinge, daß er und alle seine Nachkommen zum Andencken dieser so herrlich befochtenen Schlacht allezeit den 13 August, dem Könige in Engelland zur Lehns-Erkänntniß eine weisse Fahne mit drey goldenen Lilien überbringen solten.

Dieses ist ebenmäßig von Bischöffen, Städten, gantzen Gemeinden und andern dergleichen Personen zu verstehen. In Ansehung der Reichs-Städte hat es seine Richtigkeit, daß dieselben Lehne austheilen und Ritterdienste abfordern können. Wegen der Bischöffe darff man ebenfalls nicht zweiffeln, sintemahl von alten und langen Zeiten her, die beständige Observantz gewesen, daß sie wegen ihrer geistlichen Regalien ihre Vasallen wieder den Feind ausgeführet, und ihre Lehn-Männer ihnen so wohl Gehorsam leisten müssen, als den weltlichen Lehns-Herren.

Die Vasallen sind zu Abstattung der Ritter- und Lehn-Dienste so verbunden, daß auch nicht einmahl diejenigen, die zu den Lehns-Diensten untüchtig sind, vor fähig geachtet werden, in den Lehn-Güthern zu folgen. Besiehe die **Einrichtung Hertzogs Julii zu Braunschweig-Lüneburg vom Jahre** 1588 den 20 November unter dem Titel: Offen Ausschreiben an alle Lehn-Leute und Ritterschafft, daß sie nicht meer auf Gütschen, sondern mit ihrem Reisigen Zeuge zum Hofe

kommen, und ihren Roß-Diensten verrichten sollen; es ist dieselbe in die Fürstliche Braunschweigische Hof-Gerichts-Ordnung eingetragen, und ist sonderlich folgende Stelle daraus zu mercken:

Als wir aus denen alten Historien und verlauffenen gar Ritter- ehr-

S. 914

Ritter-Dienst

1774

und rühmlichen Geschichten uns zu erinnern, auch selbst in Erfahrung haben, wy hiebevordy lieben, beständigen, kecken, freudigen Deutschen, wegen ihrer männlichen Tugend, Redlich- Tapffer- Erbar- und Standhaftigkeit by allen Nationen dermassen berühmt gewesen, daß dieselben nicht allein in Kriegs-Läufften herfür gezogen, sondern auch mit ihrer Zuthat in dem Heiligen Römischen Reiche teutscher Nation dem geliebten Vaterlande tapffere und sehr kühne Thaten verrichtet, und insonderheit dieses Landes Leute ihrer Rüstung und Mannheit halber nicht allein bey Lebzeiten, weyland der Hochgebohrnen Fürsten, Herren Erichen des Ältern, und Herrn Heinrichs des Jüngern, beyderseits Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg etc. Unserer freundlichen lieben Vettern und Herren Vaters hochlößlicher Christmildester Gedächtniß, beyde inn- und ausserhalb des Reiches, sondern auch unter andern inn- und ausländischen Potentaten den Ruhm erlangt, daß andere fremde Nationen dieselben gerne by sich gehabt, ihre Rüstung gelobet, und sich derselben conjungirt etc.

Als wollen und befehlen Wir hiermit Euch, allen und jeden wohl und obgemeldeten unsern Lehn -Leuten, Dienern und Verwandten, was Würden oder Standes sie seyn in Gnaden ernstlich, daß yr und ein jeder unser Angehörigen mit viel rüstigen Pferden, als er vermöge seiner Lehn und Verwandniß uns zu dienen schuldig und pflichtig, jederzeit in guter Bereitschafft sitze, wohlversuchte, geübte, erfahrene, Wegkundige Knechte bey sich habe, dergleichen so viel möglich mit blancker stählener Rüstung und gestählten Sätteln, davon zwey Feuer-Rohr mit eisernen Blech-Laden, und schmalen Anschlägen irgends zu eindrächtigen vierthalben Quentgen schweren Kugeln und zugerichteten Patronen, oder mit andern dergleichen unsträfflichen Rüstungen, wie auch Spiessen und Haupt-Harnischen, unsern, uns von hochgedachten unsern freundlich lieben Vettern geerbten und Tapfferkeit nach, damit I. L. L. sich bey Kayser und Königen, auch für sich selbst, wy männiglich kundbar, gefaßt und bereit haben finden lassen, bey uns auf Erfordern sich einstellen könne.

Die Lehns-Dienste gehen nicht allezeit auf alle Besitzer des Lehns, sondern es geschicht bisweilen, daß der eine, der die Nutzungen aus dem Lehn-Gute zühet, frey davon bleibet, der andere aber, dem das *Dominium utile* zustehet, zu Leistung der Ritterdienste verbunden. Ist das Lehn-Gut verkaufft, so darff nicht der Käuffer solche leisten, bis die Belehnung des andern Vasallen erfolgt. Bei einem verpfändeten Lehn dürffen solche nicht des Vasallen Creditores, sondern Schuldner ablegen, ob auch schon die Immißion in das Gut erfolget, bis einem Fremden das Lehn zugeschlagen.

Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit einem Erb-Zinsmanne, dem das Lehn mit Einwilligung des Lehn-Herrn von dem Vasallen als ein Erb-Zins übergeben worden, oder mit einer Frau in Ansehung des *Dotalitii*. Alle diese legen die Ritter-Dienste nicht ab, sondern die Vasallen sind zu den Leistungen verpflichtet.

Daß die Fehler und Gebrechen des Leibes und des Ge-

müthes, die den Vasallen überhaupt an Leistung der Dienste verhindern, auch einen Vasallen von Ablegung der Ritterdienste entschuldigen, lehret sich von selbst. Hieher gehöret, wenn der Vasall entweder von so hohem Alter, oder von einer so kräncklichen und schwächlichen Leibes-Constitution, daß er seinen eigenen Sachen selbst nicht vorzustehen geschickt, oder wenn er rasend, oder blind und taub ist; Bey diesen Fällen können sie zwar ihre Dienste in Person nicht abtragen, sie müssen aber nichts desto weniger Substituten schicken.

Besitzt ein Geistliche Herr, oder eine Weibs-Person ein Lehn, das dienstbar ist, so müssen sie entweder dem Lehns-Herrn eine annehmliche Person schicken, oder sich sonst, wegen der Dienste, mit dem Lehns-Herrn abfinden.

Ob nun schon die Ritterdienste auf Befehl des Lehns-Herrn wider einen jeden zu leisten, so wird doch nicht unbillig derjenige, dem die oberste Gewalt zustehet, ausgenommen: Es ist zwar diese Veränderung der Lehn-Rechte aus Italien herkommen, sie kan aber doch gar wohl auf Deutschland mit angebracht werden. Also sind die Vasallen der Reichs-Fürsten nicht schuldig wider das Ober-Haupt der Christenheit, als wider Ihro Römische Kayserliche Majestät, die Waffen zu ergreifen; Es beruhet dieses nicht so wohl auf den Grund des Longobardischen Lehn-Rechts, welches in Deutschland angenommen worden, als vielmehr auf unsere Deutschen Reichs-Grund-Gesetze, welche erfordern, daß man vor das Ober-Haupt gehörige Reverentz und Hochachtung haben soll. Handelt nun einen Vasall hierwider, so wird er des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig.

Von diesen Ritterdiensten leitet die Benennung der Ritter-Güter in Deutschland ihren Ursprung. Damit die adelichen Vasallen desto mehr angetrieben würden, ihren Herren und Vaterlandes im Kriege ersprißliche Dienste zu leisten, so sind ihnen desfalls gewisse Lehn-Güter eingeräumt, und solche von andern gemeinen bürgerlichen Lasten und Beschwerden befreyet, und davor mit den Ritter-Pferden belegt worden.

Bey der Frage: ob die Ritterdienste, nachdem das Lehn vermehret oder verringert worden, auch zu vermehren oder zu verringern sind? machen die Rechts-Lehrer einen Unterscheid, ob die Dienste bestimmt sind, und ob natürlicher Weise ein Zusatz geschehen, und alsdenn kan der Lehns-Herr über die ihm schuldigen Dienste von den Vasallen nichts weiter fordern. Geschicht eine Verbesserung und Zusatz durch Zuthun des Lehn-Herrn, oder Vasallen, oder Verjährung, so muß man auf die verglichenen Verträge sehen. Ordentlicher Weise vermuthet man keine Neuerungen, sondern diejenigen Dienste, wie sie bishero geleistet worden, werden blos verstanden, bis ein anders durch neue Verträge ausgemacht worden.

Die unbestimmten Dienste, denen weder im Lehn-Briefe, noch durch die Lehns-Matriculn oder Lehns-Observantzen Ziel und Masse gesetzt wird, werden so oft vermehrt, als bey dem Lehn-Gute entweder durch die Natur, oder Zuthun eines Menschen bey dem Lehn eine Vermehrung geschicht.

Die Ritterdienste sind nicht al-

lein zu Kriegs-Zeiten zu leisten, sondern auch zu Friedens-Zeiten, so oft als etwan einige Gefahr vorhanden, bisweilen auch wohl blos zum Staat. Ein Exempel von dergleichen haben wir in den alten Zeiten an dem so genannten Römer-Zug, da die Deutschen Reichs-Vasallen mit dem Kaysern nach Rom zühen musten, theils wegen einiger Gefährlichkeiten, die dem Kayser auf der Reise hätten zustossen können, theils ihm einen besonderen Staat zu wege zu bringen.

Auf wessen Unkosten die Vasallen ihre Ritterdienste leisten sollen, ist unter den Lehrern des Lehn-Rechts nicht recht ausgemacht. Am sichersten ist, wenn man hierbey zuerst die Lehn-Briefe in Betrachtung zühet, und wenn in denselben nichts besonders ausgemacht, siehet man auf das Herkommen und die Gewohnheit eines jeden Landes. Sonst ist am billigsten, daß der Lehns-Herr die Unkosten hierzu hergiebt, zumahl wenn der Zug und die Dienste ausser Landes geschehen. Nach den Sächsischen Land-Rechten und dessen *IV* Artickel dient einen Vasall seinem Herrn nicht über sechs Wochen auf seine Unkosten. Mit diesen stimmt das *VII* Capitel des Allemannischen Lehn-Rechts überein. So soll nach der Observantz angenommen seyn, daß der Herr seinen Lehn-Leuten, wenn sie bey ihm ankommen, und mit ihm zühen, Futter, Mahl und Hufschlag giebet.

Bisweilen wird in Lehn-Briefen ausgedrückt, mit was vor Waffen der Vasall ausgerüstet seyn soll, und wird auch in diesem Stücke in den Lehn-Registern, Lehn-Urkunden und Büchern benennet, was einem Vasall obliege.

Eine Formel einer solennen Requisition zu den Ritterdiensten ist folgende:

Weil sich die Gefahr im heiligen Römischen Reiche von Tage zu Tage besorglicher anläßt, indem allerhand gefährliche Bewegungen und Krieges-Empörungen sich hin und wieder ereignen, also daß wir unumgänglich verursacht und bewogen werden, unsere Sachen in gute Obacht zu nehmen, und auf Mittel und Wege zu denken, wie wir und unsere Lande und Leute, so viel möglich, vor unbilliger und unverschuldeten Gewalt, vermittelt des Allmächtigen gnädiger Verleihung, versichert seyn und bleiben möchten;

Als Begehren wir vor uns und die Hochgebohrnen Fürsten, unsere freundlich geliebten Brüder, Herren N.N. ihr wollet euch vermöge eurer Pflicht mit den Pferden und Knechten mit uns und genannten unseren geliebten Brüdern, auch unsern freundlichen lieben Vettern etc. ihr zu dienen schuldig, also und dergestalt gefast machen, daß ihr auf ferner unser Zuschreiben an dem Orte, dahin wir euch erfordern mögen, bey Tag und Nacht ohne Aussenbleiben erscheinet, und euch hieran nichts als GOTTES Gewalt hindern lasset.

NB. Im Fall ihr aber durch Leibesungelegenheit davon abgehalten würdet, nichts desto weniger eine solche Person, damit wir zufrieden seyn können, an eure Statt, sammt zugehörigen Knechten und Pferden ohnfehlbar schicket, und solches nicht anders haltet. Daran geschiehet unsere zuverlässige, gänzliche und zufällige Meynung.

Der Gehorsam, den die Vasallen ihren Lehenherren erzeigen, und mit den sie ihn nach ih-

rem Vermögen beehren, wird bey denen Italiänern *Cavalcata* genennt, und begreiffet aller Arten der Lehns- oder Ritterdienste unter sich, nicht allein diejenigen, die sie ihm im Kriege, sondern auch, die sie ihm an Aufwartung zu Friedenszeit erzeigen.

Ob ein Lehnsherr verbunden, seinen Vasallen, wenn er von dem Feinde gefangen worden, zu rantzioniren, ist bey den Lehrern des Lehnrechts nicht recht ausgemacht. In der Glossa des alten Lehnrechts ist enthalten, wenn der Herr seinem Manne gelobet für Schaden zu stehen, dieweil er an seinem Dienst ist, und der Mann würde gefangen, wie hoch sollte der Herr denen man lösen? Antw. daß man ihn schätzen und lösen soll, nicht nach des Herrn, sondern nach des Mannes Vermögen.

Das Sächsische Lehnrechts scheineth auch dahin sich zu neigen, daß der Lehnsherr verbunden seyn sollte, die Wiedererstattung dessen zu thun, was der Vasall in dem Dienste seines Lehnherren verlohren, nach dem *IV* Capitel des Lehnrechts. Wenn der Mann ein Pferd oder etwas anders seines Gutes in seines Herrn Dienst verlohren, dass ihm noch nicht wieder vergolten ist, die Weile ist er nicht schuldig seinem Herrn zu dienen, noch ihm Lehnrechts zu pflegen.

Der Anschlag der Ritterpferde ist unterschieden, und kan man nichts gewisses hiervon sagen. In Sachsen ist der Ritterpferddienst vor tausend Gülden angeschlagen, dgl. in der Marck-Brandenburg, und werden bey dem Anschlage allezeit tausend Gülden vor das Ritterpferd abgezogen.

Ist die Beschaffenheit des Lehns so geartet, daß entweder die Ritterdienste müssen abgestattet, oder Geld davor bezahlet werden, so stehet die Wahl davon bey dem Vasall, denn es hat sich es der Lehnherr selbst zuzuschreiben, daß er ihn mit diesen Bedingungen zum Lehn gelassen, und sich nichts deutliches pacisciren lassen.

Ob ein Lehnsherr in Deutschland berechtiget sey, die Beschaffenheit der Lehngüter gantz und gar zu verändern, ist eine Frage, die man hier nicht entscheiden kan.

So viel ist gewiß, daß es mit dem Ritterlehn in den vorigen Zeiten gantz eine andere Beschaffenheit hatte, als in den heutigen. Es wurden diese Lehnen, Kriegeslehnen, oder *Feuda militaria* genennet, die Vasallen nannten sich *nobiles militares* oder *serves nobiles*, Landes- oder Kriegesknechte, es muste ein jeder unter ihnen sein Lehnpferd, Küras, Feldebette, Kessel, Gezelte, Kriegesgeräthe, Reitknechte Tag vor Tag halten, sie musten alle Tage zum Aufsitzen und Marschiren fertig seyn, sie musten sich im Felde zu Roß, so oft als die Ritter-Hauptleute wolten, üben und mustern lassen, sie genossen statt ihres Monatsoldes ihre Lehn- und Rittergüter, und dasjenige Land hieß das mächtigste, wo eine starcke Ritterschafft, das ist eine zahlreiche Reuterey, war. So oft der Lehnsherr wolte, musten sie sich auf dem Turnier einfinden, und auf demselben die Probe von ihrer Tapfferkeit und Geschicklichkeit sehen lassen.

Heutiges Tages aber ist man ziemlich hiervon abkommen. Viele von dem Edelleuten bekümmern sich so wenig um die Lehnperde, als um die Rüstung, und das Geräthe zu Felde, sie gedencken nicht, sich zum Kriege geschickt zu machen, sondern sie sitzen ru-

hig auf ihren Lehngütern, essen und trincken, es würde den wenigsten anstehen, wenn sie als Kriegesleute in ihren Ritterdiensten nur ein mal aufgeboten würden, und wider den Feind zu Felde zühen solten.

Bey einer Lehnsvererbung sind die Pacta Conventa, die Vergleiche und die Reversalien eines Landes-Herrn, die er bey Antritt seiner Regierung mit seinen Ständen aufgerichtet, und gegen sie ausgestellt, und die Reichsfundamental-Gesetze in Betrachtung zu zühen; Kan eine Lehnsvererbung geschehen mit sämmtlicher Einwilligung der Vasallen, der Obern, daferne einige bey manchen Umständen hierinnen etwas zu sagen haben, und daß dem Drittmanne an seinen Rechten nichts präjudiciret werde, so kan eine solche Lehns-Vererbung von dem Landes-Herrn gar wohl unternommen werden.

Mit den Ritterpferdgeldern haben auch die so genannten Donativ- oder Präsentgelder einige Verwandtschaft, die in Ansehung der Lehn- und Rittergüter entrichtet werden. Sie werden nicht nach denen Ritterhufen eingerichtet, weil sie nicht als eine Beschweriß auf den Lehngütern hafften, als welche von andern Prästationen frey sind, sondern auf den Landtügen von denen Ständen besonders bewilliget.

Sie werden mehrentheils mit folgender Formul dem Landes-Herrn angetragen:

Damit auch Euere Churfürstliche Durchlauchtigkeit gnädigst zu vermercken, wie wir die von der Ritterschafft vor uns etwas absonderliches hierbey zu thun, und Eurer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit gehorsamst beyzuspringen willigst seyn, so erklären wir uns aus treuer Devotion und unterthänigst dahin, Eurer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit, als ein Donativ- oder Präsent 200000 Gulden von unsern Lehn- und Ritter-Gütern unterthänigst zu entrichten, und daß von Eurer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit angekauften Rittergütern ebner gestalt der gebührende Antheil hierzu abgestattet werde, dermassen einzubringen, daß es auf vorher benannte drey Termine als Jacobi und Martini ietztlauffenden, und auf Lichtmeß zukünftigen Jahres eingebracht, und ferner an gehörigen Ort vergnüget werden soll.

Hierauf erfolget nachstehende Annehmung und Bekräftigung des Landes-Herrn.

So wohl unsere getreue Ritterschafft noch hierüber absonderlich zu desto mehrer Remonstrirung ihrer unterthänigsten Devotion von den Lehn- und Rittergütern 200000 Gulden zum freywilligen Donativ und Präsentgeld, gleich Falls auf obberührte drey Termine abzutragen, zu ebenmäßigen Effect, und daß solches zu beyderseits zu nichts anders, als zu dieser hochnothwendigen bedachten Vertheidigungs-Verfassung angewendet werden soll, unterthänigst bewilliget. Solche allerseits geschehene unterthänigste Bewilligung und freywilliges Geschenck lassen wir uns gnädigst gefallen.

Damit nun manche von diesen und anderen dergleichen ausserordentlichen Bewilligungen in Zukunfft nicht etwa zu gewissen und ordentlichen Beschwernissen ausschlagen mögen, so ist eine Regel vor die Stände, daß sie sich desfalls auf eine glimpffliche und bescheidener Art bey ihrem Landes-Herrn mit Versicherungen verwahren, und in

geziemenden Termins-Reversalien ausbitten. Welche sie denn auch von denen Landes-Herren, die vor das Wohlseyn ihrer Unterthanen besorget, und keine Neuerungen einzuführen gesonnen, auf folgende Art erhalten.

Demnach wir unsere getreuen Landschafft von Prälaten, Ritterschafft und Ständen, in unseren heutiges publicirten Abschiede die gewöhnlichen Reversales auszuantworten gnädigst versprochen. Als gereden und versprechen wir uns, hierdurch denselben sammt und sonders, daß diese ihre allerseits unterthänige Bewilligung und treuhertzige wohlgemeynte Gutwilligkeit ihnen, auch ihren Erben und Nachkommen, zu keiner Erbpflicht, verfänglicher Neuerung oder Nachtheil ihrer wohlhergebrachten Gerechtsame gereichen und gedeyhen soll. Sondern wir sind vielmehr des gnädigsten Erbietens, sie bey ihren Gerechtigkeiten und Freyheiten gnädigst zu schützen und zu handhaben, ingleichen die jetzo unterthänigst verwilligten Steuern zu keinem anderen Ende, als worzu sie eigentlich gewidmet und eingesetzt, zu gebrauchen.

Folgende Reversalien, die ein gewisser hoher Stand des Reichs im Jahr 1670 seinen Land Ständen ertheilet, sind gar merckwürdig:

Als haben wir solche ihre getreue Gutwilligkeit zu besondern gnädigsten Gefallen auf- und angenommen, und dieweil unser Gemüth und Meynung gar nicht ist, daß diese und dergleichen Gutwilligkeit gemeldeter unserer getreuen Landschaft zu einigen Nachtheil oder schädlichen Einführung gereichen soll;

So thun wir vor uns und allerseits Erben und Nachkommen Krafft dieses unsers Briefs zusagen und versprechen, daß wir uns obberührter bewilligten Hülffe nicht vor Recht noch Pflicht, oder als erblich anmassen wollen, daß auch solche ihre Bewilligung ihnen und ihren Nachkommen an, allen ihren Freyheiten, Verschreibungen, Übungen und Gewohnheiten, welche wir hiermit nochmals bestätigen, und denselben, auch allen von unsern löblichen Vorfahren ertheilten Reversalien und ergangenen Landtages-Handlungen, Resolutionen, Landtags-Abschieden und beschehenen Versicherungen in allen Puncten, und Clauseln nachzuleben, versprechen, gar keinen Schaden, Verminderung, oder Abbruch gebähren, und bringen soll, sondern wir und unsere Erben und Nachkommen sollen und wollen mittlerzeit, so lange diese Steuer stehet, auch sonst und nach Endigung derselben, ausser ihrer freyen gutwilligen Beliebung, und ohne sonderliche hochdringende Landesnoth hinfürter zu keiner Zeit keine Hülffe, Steuer, oder einige andere Auflage auf unsere Landschaft legen, vielweniger ein mehrers an Land-Tranck oder andern Steuer, noch auch Verpflegungsgelder der Guarnisonen, oder andern, wie solches Namen haben mag, ausschreiben, als wie es bewilliget, oder der Abschied vermag, auch solches zu andern als deren von unserer getreuen Landschafft beraumten Fristen nicht einbringen lassen, am allerwenigsten aber durch militarische oder andere Execution dasjenige, was nicht bewilliget, einzutreiben, uns von einigen Menschen bewegen lassen, und ob solches von ihnen abgeschlagen würde, oder sie sich dazu nicht verstehen wolten, so solten Sie damit wieder ihren Eyd und Pflicht nicht gehandelt haben, noch ihnen,

oder den ihrigen zu einiger Ungnade gereichen. Zu Urkund dessen sind gegenwärtige Reversalien etc.

Ritter-Eyd, *Juramentum Equitum*, heißt diejenige Eydes-Notul, welche ein neucreirter Ritter bey seiner Aufnahme in den ihm verliehenen Orden abschweren muß; siehe **Ritter-Orden**.

Ritter-Güter, Ritter-Höfe, oder **Ritter-Sitze, *Praedia nobilia***, hiessen ehemahls diejenigen, worauf *Equites milites*, oder Ritter, gehalten wurden, und sich davon ernähren musten, Beyreuther und Einspännige sind ihre Reutknechte gewesen; jedoch muß man dieses Wort nicht in dem jetzigen Verstande nehmen, indem Reutknechte Freygelassene waren, die zugleich von dem Ritterguth mit unterhalten werden musten.

Wenn es daher bey verschiedenen Rittergüthern heisset, daß selbige 2, 3, 4 bis 5 Knechte oder Beyreuter halten müssen; so ist dieses von solchen Rittergüthern zu verstehen, deren Besitzer *Officiales* unter denen Rittern, oder *Equitibus militibus* abgegeben, wie hievon einiger massen **Matthäus de Nobilitate Lib. IV, cap. 13**, und **Wilhelm Britto Philippidor. L. VIII, v. 586**. und daselbst **Caspar Barth in notis** nachzusehen.

Die Einspänniger aber, und reisigen Knechte gehören vielmehr in die neuen Zeiten, nachdem nemlich die *res militaris* eine andere Gestalt zu gewinnen begonnte.

Es sind aber die Rittergüther die *Praedia militum equestrium* oder der Leib-Garde zu Roß gewesen, wie solches vornemlich der Name beweiset, indem man sie **Rittergüther**, das ist, der ehemahligen Fürstlichen Reuter ihre zu genießen gehabte Güther nennet, sintemahl das Wort **Ritter** kein anders ist, als **Reuter**, welches aber in den ehemahligen Zeiten sonst niemand bedeutet hat, als eine Fürstliche Leibwacht zu Roß; dergleichen Worte man denn nach ihrer wahren uralten Bedeutung ansehen muß.

Wie nun ein solcher *Miles equestris* auf verschiedene Art zu betrachten, als

a) *miles equestris* an sich selber, und als

b) *armiger*,

auch die *Praedia* nicht einerley an Grösse und Ertrag waren, anbey jeder, nach Beschaffenheit seines Dienstes einen oder mehr *Servientes*, das ist, reißige Knechte hatte; also blieben diese Dinge auch nachher.

Weil also ein *Praedium militare* nicht einerley Beschaffenheit hatte, so rühret auch von daher, daß noch itzo ein Rittergut ein Ritterpferd, bisweilen deren zwey, selten aber drey auf sich hat, hingegen giebt es auch deren, die ein halbes, ein Viertel, eine Klaue, ja so gar einen Huf-Nagel von einem Ritterpferd haben, welches alles aus der Beschaffenheit der ehemahligen Zeiten herrühret, nachdem nemlich das Guth gewesen, davon die *Servitia equestris* haben geleistet werden müssen.

Warum indessen nach geändertem *Statu militari* diese *Praedia equestris* geblieben, dessen ist wohl keine andere Ursach gewesen, als weil *Equitatus* die beste und vornehmsten Militz bedeutet, daher man sie auch zu Beschützung des Landes vornemlich beybehalten, um durch solche den Feind, nach der damahligen Art zu kriegen, desto leichter von

seinen Einfällen in das Land abzuhalten, oder, wenn er ja in das Land eingebrochen, ihm so dann um so eher Widerstand thun zu können.

Übrigens kann man von den Rittergüter nachsehen **Müllers** Dissert. von Adelichen Rittersitzen, **Graß** *de Jure et modo taxandi jurisdictionem*, und *de reditu domini legalis*, von dem Rückfalls-Recht eigenthümlicher Güter, **Florisleben** von Erb- und Gerichts-Büchern, **Schweders** Tract. von Gerichtlichen Anschlägen der Güter, **Hillebrand** von Herren-Diensten, Ritter- und Lehnperden etc.

Siehe übrigens auch den Artickel: *Feudum nobile*, im IX Bande, p. 709.

Ritter-Güter (Amtsäßige) ...

...

S. 919 ... S. 934

Ritter-Recht [Ende von Sp. 1814] ...

Ritter des Heil. Röm. Reichs, Lat. *Equites Sacri Rom. Imperii*, werden allezeit bey der Kayserl. Krönung von dem neu-erwählten Kayser geschlagen, unter denen die Rheinländische Gräfl. Familie von Dalberg, beygenannt Cämmerer von Worms, vermöge uralten Kayserl. Privilegii, die Oberstelle hat, und geschiehet diese Ritterschlagung also, daß Kaysers Carls des Grossen Schwerdt auswendig über den Rock des neuen Ritters drey mahl gezogen wird, und des Tages vor der Krönung der neue Kayser die Namen derjenigen, so er zu Rittern schlagen will, an Chur-Sachsen übersendet, damit er urtheilen möge, ob sie Wapen-Genossen, oder 4 Ahnen Edle sind, keine Ubelthaten und nicht wider Ehre gethan haben.

Wenn der Ritterschlag geschehen, giebt der Kayser das Schwerdt an Chur-Sachsen wieder zurück. Als der Kayser Carl der VI im Jahr 1711 zu Franckfurt gekrönnet wurde, hat er 31 dergleichen

S. 935

Ritterschafft

1816

Ritter geschlagen.

Siehe übrigens den Artickel: **Ritterschafft (des H. R. Reichs)**.

Ritters-Art, heißt in denen Rechten so viel, als der Adel oder der Ritter-Stand.

Daher auch eine Frau von Ritters-Art eben so viel andeutet, als eine Edel-Frau oder Adelige Dame. Wovon unter dem Artickel **Adel**, im I Bande p. 467. u. ff. ein mehrers nachgelesen werden kan. s. auch **Ritter**.

Ritters-Art (Frau von), s. **Ritters-Art**.

Ritterschafft, oder **Ritter-Stand**, *Nobilitas* oder *Ordo Equestris*, ist eigentlich nichts anders, als der sonst so genannte Adel, wovon zu sehen im I B. p. 470. u. ff.

Sonst aber theilet man denselben vornemlich in Deutschland

- in **Land-Ritterschafft** oder **Landsassen**,
- und in die freye **Reichs-Ritterschafft**.

...

Ritterschafft (Land-) ...

Ritterschafft (des Heil. Röm. Reichs freye), Ordo Equestris Immediatus, sind diejenigen, welche in Schwaben, Francken und am Rheinstrom wohnen, zu welchen letztern auch die im Unter-Elsaß von einigen gerechnet worden seyn.

Wiewohl die Elsasser 1610 auf dem Correspondenz-Tage zu Eßlingen, den vierten Kreyß ausmachen wollen, welches aber die andere nicht gestattet. Indessen findet man, daß der Kayser **Ferdinand III** 1654 in einem Gnadenbriefe die Elsasser noch an die übrigen 3 Kreysse ins besondere füget, welches Kayser **Ferdinand II** auch der Wetterauischen Ritterschafft 1630 thut. Jetzo ruhet der Streit, nachdem Elsaß unter Frantzösischer Gewalt stehet.

Ein solcher Reichs-Ritter nun zu seyn ist nicht genung, daß einer in einem von den 3 Krayssen gesessen, und unmittelbare Ritterschafftliche Güter besitzt; sondern er muß auch besage des gedachten Gnadenbriefs von **Ferdinanden III** in einem gewissen Canton stehen, und unter einen gewissen Bezirck, mit Bewilligung der Mitglieder, oder durch das Herkommen eingezeichnet seyn.

Ihre Privilegien sind gar ansehnlich. Sie sind von den Steuern und Türcken-Hülffe befreyet, stehen in keinem Reichs-Anschlage, und sind nicht gehalten, dasjenige zu zahlen, was das Reich dem Kayser verwilliget; sondern der Kayser lässet durch Commissarien, an statt daß sie vor diesem mit ihrer Person dem Reich gedienet, einen gutwilligen Beytrag, worüber man sich allezeit erst mit ihnen vergleicht, fordern, und ertheilet dargegen Reversalien. Von **Ferdinanden III** 1652, und **Leopolden** 1672 ist ihnen das Vorrecht bestätigt worden, daß sie von keinem Reichsstande weder unter dem Vorwand der hohen Obrigkeit, noch der Centgerichte mit Arrest können beleget werden.

Jeder Ritter hat die Landes-Obrigkeit, welches der Kayser **Leopold** in einem Gnadenbriefe 1688 ihre Zünffte betreffend, selbsten gestehet. Sie haben das Recht des Krieges und Friedens geübet, und findet sich nicht alleine dessen ein starckes Merckmahl in den ehemaligen Fehdezeiten, sondern auch noch unter **Maximilian I**, da die Ritterschafft in Schwaben den Venetianern den Krieg beson-

S. 936

Ritterschafft (des Heil. Röm. etc.

1818

ders angekündigt. Ihre Handwercke und Zünffte, die sie in ihren Städten und Dörffern krafft des Vorrechts von **Leopold** 1688 haben, sollen aller Orten im Reiche gelten.

Sie sind der Stände Einquartirungen zu leiden nicht schuldig. Sie genüssen den Religion- und Profan-Frieden. Wenn ein Streit zwischen einem Reichsstand und einem Ritter in Lehns-Sachen entsteht, soll der Handel von den *paribus Curiae*, und nicht vor des Lehnsherrn Hofgerichte ausgemacht werden. Sie sind von Zöllen gefreyet, und ist ihnen die Durchführung der Ubelthäter durch anderer Herren Land gleich diesen gestattet. Einige derselben haben besondere Hof- und Appellations-Gerichte.

Die adelichen Güter, so Bürger, Bauren, oder auswärtige von Adel an sich bringen, müssen die Ritter-Anlagen eine wege fort tragen. Ihre

Personen bleiben unmittelbar, wenn gleich alle ihre Güter von andern Herren zu Lehn gehen. Sie haben das *Jus retractus*, die Ober- und Unter-Jagd, und wo es hergebracht ist, die Folge in andere Gebiete. Das Recht Abgesandte und Deputirte zu schicken, leget ihnen **Ferdinand II** in einem Briefe von 1625 bey. Sie nehmen ihrer Lehnsherren noch anderer Lehnsherren Recht, Maaß und Gewicht nicht an. Vom Kayser **Ferdinand III** haben sie 1654 das Privilegium erhalten, daß ihnen aus der Reichs-Cantzley der Titul Edel gegeben wird, welchen kein Landsäßiger von Adel bekömmet.

Ein jeder Kreyß theilet sich wiederum in seine besondere Viertel, Cantons oder Gau ab, und hat seine besondere Ritter-Ordnungen und Gesetze.

Der Fränckische Ritter-Kreyß fänget sich an zu Franckfurt hinunter auf dem Vogelsberg nach dem Knoll zu dem Sollingswald an die Werra, dann disseit solches Flusses an dem Thüringer- und Böhmerwald herum, hinter dem Nordgau her bis an das Hertfeld, und herwärts des Kochers die Jax hinab, dem Necker zu gegen Wimpfen, von dannen nach Aschaffenburg, und also den Mayn hinunter, bis wieder nach Franckfurt. Sie theilen sich in 6 Viertel: als

- 1) Odenwald,
- 2) Steyerwald,
- 3) Gebürg,
- 4) Altmühl,
- 5) Pan, oder die Buchen und Buchenau,
- 6) Rohr und Weyden.

Die Rheinische Ritterschafft nimmt ihren Anfang im Hagenauer Forst, und erstreckt sich auf selbige Seite des Rheins bis an das Ertzstift Cöln, auf der andern Rheinseite aber gehet sie an gegen Mayntz über, wo der Mayn in den Rhein fällt, und gehet bis Aschaffenburg, von dannen wiederum auf Gelnhausen, folgend hinüber auf dem Lohnstrom, von dar auf beyden Seiten den Westerwald hinan, bis an das Land zu Bergen. **Limnäus** theilet sie in 3 Landschaffts-Orte ab, als da sind

- 1) Gau oder Wasgau
- 2) Wetterau, Westerwald und Rheingau,
- 3) Nieder-Rheinstrom, Hundsrück und Eberswald.

Der Schwäbische hat 5 Cantons oder Viertel, nemlich

- 1) Donau,
- 2) Hegau, Algau, Bodensee,
- 3) Wecker, Schwarzwald und Ortenau,
- 4) Kocher,
- 5) Kreichaw.

Ein jeder dieser 5 Cantons hat einen Regierer aus ihrem Mittel, gleichwie der gantze Kreyß insgesamt eine Haupt-Regierung hat, welches aus dem Regierer, Räthen und Beysitzern bestehet. Vor

S. 937

1819

Ritterschafft (des Heil. Röm. etc.)

dem Viertels-Regierer müssen die Klagen angebracht werden, welcher nach der Ritter-Ordnung, so 1560 aufgesetzt, und 1653 zu Mergentheim verbessert worden, verfahren muß. Von dar gehet die Appellation an die Commissarien oder an die Krayß-Ritter-Regierung, und von diesem an die Reichs-Gerichte, wenn die Summe über 1000

Rthlr. ist. Viele Sachen werden auch vor dem Rothweilischen Hofgerichte ausgemacht, wenn die Personen nicht ins besondere privilegiert. Neben der Regierung haben die Schwäbischen Ritter 1654 zu Mergentheim einen Deputations-Rath verordnet, welcher die Regierung soulagiren, und in der ersten Instantz Güte pflegen, solchen anhören, Commissarien verordnen, der die Sachen an den Viertels-Regierer zurück schicken muß. Sonst verordnen die Regierer Vormünder, erklären Verschwender und setzen Vormünder der Güter.

Jeder Krayß hat seine allgemeinen und besondern Zusammenkünffte. Diese bestehen aus den Regierern und Ausschuß. Zu jenen aber werden alle, so in den Krayß gehören, beruffen. Endlich ist von der Ritterschafft überhaupt anzumercken, daß dieselbe in keinem Reichs-Krayse stehet, und sich von den Krayß-Regierern des Reichs nicht befehlen lässet. Wie sie sich denn hefftig widersetzten, daß 1561 der Reichstag zu Regensburg sie in den Landfrieden mit eingeschlossen, darzu sie nicht anders als Vereinigungsweise wollen gezogen seyn, welches ihnen auch der Kayser in einem Schreiben eingestunde, als der sich der Ritterschafft jedes mal ins besondere annimmt, sintemal die Subsidiën-Gelder, so der Kayser von der Ritterschafft züheth, unmittelbar in Kayserl. Hände lauffen, dahingegen derselbe von den Reichsgeldern Rechnung thun muß.

Vor diesem sind sie auch zu Reichstagen verschrieben worden, und findet man die Ritterschafft zu Hegau noch zu Worms 1495. Sie wollen aber der Kosten halber davon geblieben seyn, und beruffen sich auf die Exempel von Österreich und Böhmen, welche solches alles als eine besondere Freyheit von dem Kayser erhalten. Dieserhalben haben sie ihre Stimme auf dem Reichstage wieder erlanget, wowider sich aber viele Stände gesetzt. Besonders haben die Reichs-Städte nicht leiden wollen, daß die Ritterschafft auf dem Reichstage den Vorsitz vor sie bekäme, sintemal die Frage noch nicht ausgemacht, ob ein Reichs-Ritter vor einem Bürgermeister einer Reichsstadt den Rang habe.

Hippolytus von **Treibach** hat sich in einem besondern Tractat viel Mühe gegeben. So hat auch **Burgmeister** den Streit entscheiden wollen, und der berühmte **Lerch** von **Durnstein** hat sich der Ritterschafft ernstlich angenommen. Die Frage aber, ob die Ritterschafft ein Stand des Reichs sey, hat **Titius** in *jure publico* fein aus einander gesetzt. Indessen hat sie der Kayser **Leopold** bis auf den Ausgang der Sache in einen Anschlag und Matricul gesetzt, dessen Rechnung beym **Burgmeister** pag. 444. zu finden.

Endlich wollen die Reichs-Ritter auch auswärtigen und landsäßigen Grafen den Rang streitig machen, worüber sich **Schweder** in *jure publ. P. sp. sect. 2. c. 18. n. 12.* auf den 40sten Articul

S. 937

Ritterschlag

1820

der Leopoldinischen Capitulation berufft. Es hat aber **Glafey de titulo Baronis** gewiesen, daß der 40ste Articul solches gar nicht in sich halte. **Mauritius de nobilit.** §. 25. und 29. **Limnäus addit. ad l. 6. c. 3. Kreidemann tract.** von der Reichs-Ritterstand. **Burgmeister de ordine equestri.**

Siehe auch den Artickel: **Adel**, im **I Bande**, p. 470. u. ff.

Ritterschaffts-Consulenten, s. **Ritter-Hauptmann.**

Ritterschlag.

Wenn und woher das Ritterschlagen, so wohl als die Ritterliche Orden, ihren Anfang genommen haben, davon seyend die Geschicht-Schreiber nicht einerley Meynung.

Der Trojanischen Helden nicht zu gedencken, welche aus dem Himmel zu Rittern sollen creiret worden seyn, nach deren Meynung, welche den Ursprung derer Ritter von denen Ägyptiern wollen herleiten, weilen Pharao dem Joseph einen Ring an dessen Finger gesteckt, und um desselben Hals eine güldene Kette gehänget habe, (1 Buch Mos. am *XLI* v. 29) so wird gemeiniglich dafür gehalten, daß das Ritterschlagen von der Römer Gewohnheit, die Knechte vermittelst eines Schlags in Freyheit zu stellen, hergenommen seyn. **Honore de Sainte Marie** in *Diss. Hist. et Critiqu. sur la chevalerie Ancienne et Moderne*, L. I.

Wie dann unter andern Gewohnheiten der Römer, ihre Knechte zu erlassen, selbige vor die Obrigkeit geführt, und von deren Bedienten mit einer Ruthen auf den Hals geschlagen, darauf in einen Kreyß herum gedrehet, und, nach gegebenem Backenstreich, mit diesen Worten: *Hunc hominem Liberum esse volo*, das ist, dieser Knechte soll frey seyn; loßgelassen worden.

Von welcher Gewohnheit mit mehrerm nachzusehen **Pet. Faber** in *Commentat. ad Tit. de orig. Juris et Semestr. Lib. II. 20*.

Die Ruthe wurde *Vindicta* genannt, von einem Knecht **Vindicio**, welcher der *Brutorum* Conspiration entdeckt, und deswegen die Freyheit erlanget hatte. *Liv. Lib. II. 5*.

Wie aber mit solcher Gewohnheit das annoch an Fürstlichen Höfen gebräuchliche Wehrhafftmachen der Edel-Knaben, und derselben Erlassung aus Herrschaftlichen Diensten, vermittelst eines Backenstreichs, einigermassen übereinkommt, so ist hingegen das Ritterschlagen davon gänzlich unterschieden, und wird daher solcher Ursprung desselben von andern billig verworffen. S. **George Beyer** *Spec. Juris. Germ. Lib. I. 3. 16*. und die von ihm angeführte Autores.

Sehr wahrscheinlich aber ists, daß das Ritterschlagen entsprossen sey, von der alten Deutschen **Männlichen Einkleidung**, wovon **Tacitus** in seinem Buch *de Morib. Germ. C. XIII*. folgende Nachricht gegeben:

„Bey allen ihren, es sey öffentlichen oder besonderen Handlungen finden Sie sich mit der Wehr ein. Doch darff niemand das Gewehr anlegen, bis er von der Gemeine vor wehrhafft erkennet worden. Alsdenn wird ein solcher junger Mensch in öffentlicher Gemeine von der Fürsten einem, oder von dem Vater, oder von einem Anverwandten mit einem Schild und Spieß angethan. Dieses gilt bey ihnen so

S. 938

1821

Ritterschlag

viel, als bey uns die Männliche Einkleidung, und ist der erste Ehrenstand der Jugend, bis dahin waren sie nur ihres Hauses Genossen, fort hin gehören sie auch zur Gemeine.,,

Ob nun wohl auch bey denen Römern insonderheit der Fürstlichen Jugend Einkleidung durch Übergebung Schild und Spiesses zu geschehen pflegte, wie solches von des Kaysers **Augusts** Printzen **Lucio** und **Cajo, Dio Caßius** *Lib. LV*. bezeuget, und eine Medaille bey dem **Jacobo de Bie** in seinen *Numism. Aur. Tab. II*. bekräftiget, so ist doch nicht zu vermuthen, daß die Deutschen ihre Gewohnheit von selbigen entlehnet haben, wie denn vielmehr **Tacitus** solche der Römer Einkleidung entgegen setzet; von denen Deutschen aber ist sothane männliche Einkleidung mit Waffen durch der Francken, Sachsen, Gothen,

und anderer Deutschen Völcker Einbruch in die Römische Provinzien ausgebreitet, und bey denen Spaniern, Frantzosen, Engelländern und andern Völckern in Übung gebracht worden.

Mit der Zeit haben sich die Umstände sothaner Einkleidung sehr vermehret, und wurden an denen, welche zu der Ritterlichen Würde gelangen wolten, erfordert

- 1) eine Ritter-mäßige Geburt, und daß sie nicht nur aus einem alten Adelichen Geschlecht herkommen, wie denn, als der Kayser **Friedrich Barbarossa** auch Unadeliche zu Rittern gemacht, solches der Poet **Guntherus** in seinem Ligurinischen Gedicht, als eine ungewöhnliche Sache anmercket, und davon *Lib. II. v. 151* also schreibt:

*Utque suis omnem depellere finibus hostem
Possit et armorum patriam virtute tueri,
Quoslibet ex humili vulgo, quod Gallia foedum
Judicat, accingi gladio concedit equestri.*

sondern auch, einiger Völcker Gewohnheit zu Folge, daß sie von einem Ritter gezeuget wären.

- 2) Ein rechtmäßiges Alter, nemlich 21 Jahr, wiewol solches bey Fürstlichen und andern vornehmen Personen nicht alle mahl beobachtet, sondern dieselbige zum öfftern frühzeitiger in den Ritter-Stand aufgenommen worden.
- 3) Gewisse Züge gegen den Feind, welche in dem Diplomate der Ritterlichen Würde und bey andern Gelegenheiten pflegten erwehnet zu werden, wie denn **Lipsius** in seinem *Lovanio lib. II. ...* die Grab-Schrift eines Ritters **Wilhelm de Rode** angeführet, worinnen dessen gethane Züge mit gezählet werden
- 4) Besetzung gewisser Güter, insonderheit nach Gewohnheit der Engelländer, wovon **Matth. Paris** vom Jahr 1256 also schreibt: *Exiit Edictum Regium, praeceptumque est, et acclamatum per totum Regnum, ut, qui haberet XV. Libras terrae et supra, armis redimitus tyrocinio donaretur.*

Es haben sich auch die Ceremonien sothaner Ritterl. Einkleidung nach und nach verändert, und ist zu Carls des Grossen Zeiten denen Ritterlichen Candidaten, nebst angelegtem Wehr-Gehänge mit dem Degen ein Schlag (welches *Alapa militaris* genannt wurde) auf die Schultern gegeben worden, welches auch, zu Folge eines von den Friesen vorgegebenen Freyheits-Brieffs bey dem **Goldasto** in dem *I* Theil der Reichs-Satzungen *pag. 2* und *3*, schon vorhero muß üblich gewesen seyn, wie dann der selbige unter andern alle so lautet: *Insuper statuius, ut si qui ex ipsis*

S. 938

Ritterschlag

1822

sustentationem habuerint vel militare voluerint, dicta potestas (Princeps, quem Frisii sibi constituerint) eis gladium circumcingat, et dato, eisdem, prout consuetudinis est, manu Colapho, sic Milites faciat, eisdem firmiter injungendo praecipiat, ut deinceps more militum Sacri Imperii aut Regni Francici armati incedant.

Ob nun wohl dieser Brieff erdichtet ist, wie **Goldastus** und **Conringius de Orig. Juris Germ. C. XIII** gründlich erwiesen haben, so kan doch die angeführte Gewohnheit bey dem Ritterschlagen deswegen so viel weniger in Zweiffel gezogen werden, weil auch andere Geschicht-Schreiber solche bekräftigen. Siehe **Du Fresne** in *Gloss. voc. Alapa, Colaphus und Cingulum militare.*

Denen, welche zu Pferd ihre Tapfferkeit erweisen wollen, wurden güldene Sporen angeleget, und daher selbige eigentlich *Equites Aurati* genennet; Es musten auch die Ritter bey ihrer Einkleidung eydlich angeloben, daß sie GOTTes Ehre, das gemeine Wesen, Kirchen, Wittwen, Jungfrauen und Waysen beschützen wolten, und zwar mit folgenden Worten, wie **Olaus Magnus**, *Lib. 3. De variis condit. Aquil. Pop.* erwehnet:

Ego N. opto mihi ita Deum propitium et B. Virginem et S. Ericum, quod volo juxta extremum meum posta per vitam et bona mea defendere fidem Catholicam et S. Evangelium et tenere ac protegere Ecclesiam et ejus Ministros in sua libertate et immunitate et stare contra omne, quod iniquum est, confortare pacem et justitiam et defendere pupillos et orphanos, Virgines, Viduas, et Pauperes, et fore fidelem meo Regi et Regno s. Patriae meae et juste exhibere et exercere meum statum militarem ad honorem Dei secundum ultimum posta meum sicut me Deus adjuvet et omnes Sancti ejus.

Zu gedachter Einkleidung musten sie sich des vorigen Abends mit **Baden** (wovon in Engelland ein besonderer **Orden** des **Bads** benennet, und mit mehrerm gehandelt worden in **Dithmars** *Dissertat. de Ordine Equestri de Balneo*) **Wachen** und **Beten** vvorbereiten. Die Einkleidung geschahe von Kaysern, Königen und solchen Fürsten, welche sich einen grossen Namen erworben hatten, wie dann des **Gaufred Toletans** in seinem Anhang zu des **Roderich Toletans**, und daraus von dem berühmten **Schurtzfleisch** in seiner *Dissertation de Ordine Velleris Aurei* §. 4. angeführtem Zeugniß zu Folge, eine grosse Menge von Adel zu dem König von Castilien, **Alfonso X**, um die Ritterwürde von selbigem zu erlangen, sich begeben, und dergleichen Exempel mehr in der Historie der mittleren Zeiten vorhanden seynd; Bes. **Jean Savaron** *Traité de l'Epéc François*; ja es pflegte auch sothaner Einkleidung bey vorsehenden Krieges-Zügen, Krönungen, auf hohem Fest-Tagen und zu andern solennen Zeiten zu geschehen, **Nicol. Uptonus** *de Stud. Milit. V. Lib. I. c. 3.*

Die Ritterliche Würde wurde sehr hoch gehalten, und ohne selbige kein Kayser, König und Fürst weder sich zu vermählen, noch zur Succession und Regierung ihrer Lande fähig geachtet, daher selbige öffters noch bey Antretung ihrer Regierung zum Ritter pflegten creiret zu werden, wie denn der zum Kay-

S. 939

1823

Ritter-Schule

ser erwählte Graf von Holland **Wilhelm**, ehe er zum Besitz des Kayserthums gelangen konnte, vorhero die Ritterliche Würde erlangen muste, auch niemand solche Würde, es sey denn, daß er derselbigen vorhero selbst theilhaftig worden, andern ertheilen konnte.

Sonst genossen auch die Ritter viel besondere Ehre und Vorrechte, indem selbigen der Titel derer **Herren** von andern beygeleget, sich selbst aber in öffentlichen Briefschafften in der mehreren Zahl **Wir** zu benennen ihnen vergönnet wurde, ja sie erlangten durch sothane Würde das Vorrecht

- ein besonderes und eigenes Siegel zu führen, an statt sie vorhero ihrer Eltern oder Verwandten Siegel gebrauchten musten,
- ingleichen güldene Sporn, und andere besondere Kleidung zu tragen,
- von ihren Unterthanen Ritterliche Steuern zu fordern,

- bey Ritterlicher Parole Versicherung zu thun,
- und andere Vorrechte mehr;

hingegen aber wurde es vor die höchste Straffe gehalten, der Ritterlichen Würde wiederum entsetzt und degradirt zu werden, dessen Ursachen und Ceremonien von dem angeführten **Honore de Sainte Marie** in seiner 7 und letztern Dissertation mit mehrern beschrieben worden. **Dithmars** Geschichte der Ritterl. Johanniter-Orden, p. 1 u. ff.

Ritter-Schule ...

...

Sp. 1824 ... Sp. 1825

S. 940

Ritter-Täge

1826

...

Rittersporn (Wild-) siehe *Calcatrippa*, *Cord. Hist.* im V Bande, p. 170.

Ritter-Stadt, nennet man diejenige Stadt, welche einem von Adel unterworfen ist.

Ritter-Stand, siehe **Ritterschafft**.

Ritter-Täge, Lat. *Conventus Nobilium*, heissen diejenigen Zusammenkünfte oder Versammlungen der freyen Reichs-Ritterschafft, welche dieselbe nach Art der Reichs-Grafen und Reichs-Städte vor sich ins besondere anstellt, und sich auf denselben über ihre eigenen Angelegenheiten berathschlagt.

Es werden aber dieselben in allgemeine, oder solche da alle freye und ohnmittelbare Reichs-Ritter aus allen drey Classen an einem gewissen Orte zusammen kommen, oder in besondere unterschieden, da nemlich bloß ein einziges Collegium vor sich ins besondere mit einander zu Rathe geht.

Es wird aber, zu denselben niemand gelassen, der nicht seine vier ritterlichen Ahnen erweisen, noch sich sonst denen ritterlichen Statuten gemäß dazu legitimiren kan.

Wenn allgemeine Ritter-Täge gehalten werden, so führet eine Classe nach der andern Wechsels-Weise das Directorium, und kommt alsdenn die convocirte Reichs-Ritterschafft, wenn das Directorium an Schwaben ist, zu Nördlingen, wenn es an Francken ist, zu Mergentheim, und wenn die Rheinische Ritterschafft das Directorium hat, zu Speyer zusammen, doch ist im Jahr 1608 zu Speyer beschlossen worden, daß die Schwäbischen Ritter-Tage hinführo in Eßlingen sollen gehalten werden.

Zu den Ritterschafftlichen Krayß-Tägen aber ist kein gewisser Ort bestimmt, sondern ein jedes Directorium erwählet nach Belieben und zu besserer Commodität und Sicherheit mehrentheils einen mitten im Krayse.

Ehemahls wurden dergleichen Ritter-Täge alle Jahre gehalten, itzo aber bindet man sich so genau nicht an die Zeit, sondern wenn ein Ritter-Tag zu halten, so bestimmt das Directorium, an dem die Ordnung ist, die Zeit dazu.

Wenn nun alle an gehörigem Orte und bestimmtem Tage früh um 7 oder 8 Uhr erschienen, so nimmt ein jeder, so bald sich der Director gesetzt, den ihm zugehörigen Ort ein. Nach dem Director folgen die

Zugeordneten oder Deputirten, die übrigen aber rangiren sich nach dem Alter und Zeit ihrer Reception, doch läst sich diese bey denen Ritter-Tägen eingeführte Ordnung nicht auf andere Seßionen und Prärogativen der Reichs-Ritterschafft extendiren.

So bald man mit den Ritter-Sitzen fertig, und alles stille ist, läst der Director dem anwesenden Adel durch den Syndicum Danck sagen, daß er auf sein gebührendes Einladen in so grosser Menge erschienen, und zugleich bitten, daß er die wichtigen Ursachen dieser Zusammenkunfft aus der Proposition selbst abzunehmen, auch alles, was zur Wohlfahrt der sämmtlichen Ritterschafft nöthig, mit berathschlagen helfen möchte.

Wobey denn zu mercken, daß diejenigen, so zum ersten mahl bey einem solchen Ritter-Tag erscheinen, nicht eher zu denen öffentlichen Deliberationen gelassen werden als bis sie in aller

S. 941
1827

Ritter-Tafel[1]

[1] Bearb.: korr. aus: Riteer-Tafel

Gegenwart die Ritter-Ordnung mit eigener Hand unterschrieben, mit ihrem gewöhnlichen Petschafft besiegelt, und durch einen Handschlag versichert haben, daß sie alles, was von ihren Vorfahren in besagter Ordnung statuirt worden, heilig halten wollten.

Wenn dieses vorbey, wird die Proposition durch den Director oder Präsidenten des Collegii gethan, der solche insgemein durch den Syndicum ablesen läst. So bald die Proposition zu Ende, so pfelet entweder derjenige, der das erste Votum giebt, in aller Namen, oder ein jeder insonderheit, wenn ihn die Reihe zu votiren trifft, dem Directorio zu antworten: Er hätte aus der verlesenen Proposition zur Gnüge ersehen, aus was vor wichtigen Ursachen man genöthiget worden, einen Ritter-Tag anzustellen, danckte anbey dem Director vor seine Treue und Sorgfalt, womit er sich die Affairen der Reichs-Ritterschafft liesse angelegen seyn, und wollte seines Orts alles beytragen, was die Reichs-Ritterschafft in Ansehen und erwünschtem Wohlstande erhalten könnte.

Hierauf samlet der Director die Stimmen derer Gegenwärtigen, thut die ihm schriftlich überschickten Vota derer Abwesenden dazu, und giebt endlich zu letzt auch das Seinige. Bey denen allgemeinen Ritter-Tägen, hatte vor diesem die Schwäbische Ritterschafft das erste, die Fränckische das andere, die Rheinische das dritte, und die Elsaßische das vierte Votum. Wenn nun die Vota gleich waren, so wurde dasjenige zum Schluß gebracht, welches zwey beliebten; Bey denen Ritterschafftlichen Krayß-Conventen aber wird im Votiren nach der Seßions-Ordnung verfahren. So bald die Vota gesamlet sind, wird der Schluß nach denen Majoribus gemacht, wenn aber die Vota gleich sind, wird zum andern, dritten und mehr mahlen herum gefragt, bis entweder von allen, oder doch dem grösten Theil etwas gewisses beschlossen worden.

Wenn nun endlich von dem Director der Schluß nach denen meisten Votis gemacht ist, so wird derselbe, um solchen publiciren zu können, von dem Syndico des Collegii in einen Receß gebracht, von allen unterschrieben, und mit gewöhnlichen Petschafften besiegelt, sodann das Original in das Archiv beygelegt, und der Ritter-Tag mit einem Dancksagungs-Compliment an alle Anwesende geendiget.

Von Flemming vollkommen Deutscher Soldat. *p. 721 u. f.*

Ritter-Tafel ...

...